**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG**
15. Wahlperiode

**Drucksache 15/3729**
04-11-01

# Beschlussempfehlung

## des Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Der Zweite Parlamentarische Untersuchungsausschuss empfiehlt dem Landtag einstimmig, seinen Abschlussbericht einschließlich der in eigenen Berichten niedergelegten abweichenden Auffassungen zur Kenntnis zu nehmen und den ihm durch Plenarbeschlüsse vom 29. April 2002 und 21. Februar 2003 erteilten Auftrag für erledigt zu erklären.

Thomas Stritzl
Vorsitzender

# Inhaltsverzeichnis


## *1. Verlauf des Untersuchungsausschussverfahrens*

I. Einsetzung und Auftrag 13

II. Konstituierung, Mitglieder 17

III. Allgemeine Verfahrensbeschlüsse 18

IV. Durchführung der Untersuchung/Beweisaufnahme 19

V. Beiziehung von Unterlagen

V.1. Aktenanforderung 20

V.2. Terminkalender 20

VI. Anhängige und abgeschlossene Verfahren 23

VII. Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes 24

## *2. Darstellung der Untersuchungsergebnisse*

**I. Feststellungen** 25

A. Haupt- und nebenberufliche Tätigkeiten sowie sonstige Aktivitäten der Herren Dr. Pröhl und Staatssekretär a.D. Gärtner für den Zeitraum vom 1998 (dem Beginn der Tätigkeit Dr. Pröhls für die EXPO) bis zum 15. April 2002 (Ausscheiden des Staatssekretärs Gärtner aus dem Landesdienst) 25

a) Im Zusammenhang mit Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Weltausstellung EXPO 2000 25

b) Im Zusammenhang mit den Vorgängen und die geplante Veräußerung des Kieler Schlosses 27

c) Im Zusammenhang mit Gesundheitsprojekten der Landesregierung, soweit sie sich auf den arabischen Raum und Palästina erstrecken 42

aa) Palästina 42

bb) Katar 42

cc) Oman 43

d) Im Zusammenhang mit Kauf, Sanierung, dem Abverkauf einzelner Teile des Schlosses Bredeneek sowie sonstigen dort oder im Zusammenhang mit dem Schloss Bredeneek stattfindenden Aktivitäten der Herrn Dr. Pröhl und Gärtner 44

B. Art und Umfang der haupt- und nebenberuflichen Tätigkeiten des Herrn Staatssekretärs a.D. Dr. Lohmann im Zusammenhang mit der Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems für die Landesverwaltung durch das Ministerium für Finanzen und Energie 46

1. Ablauf des Auswahlverfahrens zur Beschaffung eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems für die Landesverwaltung 46

1.1 Grundlagen 46

1.2 Vergabe der Beratungsleistung 47

1.3 Beschaffungsverfahren Software 49

2. Nebenberufliche Tätigkeiten des Betroffenen Staatssekretärs a.D. Dr. Lohmann 54

## II. Bewertung

**1. Komplex: Nebentätigkeiten des Betroffenen Dr. Karl Pröhl** 57

1. Art und Umfang der haupt- und nebenberuflichen Tätigkeiten der Herren Dr. Pröhl und Staatssekretär a.D. Gärtner für den Zeitraum vom 1998 (dem Beginn der Tätigkeit Dr. Pröhls für die EXPO) bis zum 15. April 2002 (Ausscheiden des Staatssekretärs Gärtner aus dem Landesdienst) im Zusammenhang mit folgenden Sachverhaltskomplexen 57

   a) die Vorgänge um die geplante Veräußerung des Kieler Schlosses 58

      Art und Umfang der Tätigkeit des Betroffenen Dr. Pröhl für die B & B ger-Relations AG 58

      Entscheidung der Landesregierung zur Versagung der Nebentätigkeitsgenehmigung 61

      Täuschung des Betroffenen Dr. Pröhl über Art und Umfang seiner Tätigkeiten für die B & B gerRelations AG 63

      Interessenlage des Betroffenen Dr. Pröhl an der Verschleierung seiner Beteiligung an dem Projekt „Belvedere“ der B & B gerRelations AG 66

      Kenntnis der Landesregierung von der Beteiligung des Betroffenen Dr. Karl Pröhl am Projekt „Belvedere“ der B & B gerRelations AG 71

      Hintergründe der Nichtberücksichtigung des Angebotes der Firma Nord Project 74

      Hintergründe des Angebotes des Kieler Konzertveranstalters Marschall 76

   b) der Kauf, die Sanierung, der Abverkauf einzelner Teile des Schlosses Bredeneek sowie sonstigen dort oder im Zusammenhang mit dem Schloss Bredeneek stattfindenden Aktivitäten der Herrn Dr. Pröhl und Gärtner 77

      Beteiligung des Betroffenen Staatssekretärs a.D. Gärtner 77

      Beteiligung des Betroffenen Dr. Karl Pröhl 81

   c) die Gesundheitsprojekte der Landesregierung soweit sie sich auf den arabischen Raum und Palästina erstrecken 84

   d) Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Weltausstellung EXPO 2000 89

2. Wie kontrollierte die Landesregierung, welche nebenberuflichen Tätigkeiten von dem beschriebenen Personenkreis ausgeübt wurden? 94

3. Welche Mitglieder der Landesregierung, insbesondere die Ministerpräsidentin oder welche Beschäftigte des Landes hatten in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund Kenntnis davon, dass nebenberufliche Tätigkeiten ausgeübt wurden? Zu welchem Zeitpunkt wurde diese Kenntnis erlangt und wer wurde zu welchem Zeitpunkt mit welchem Hintergrund, in welchem Umfang und in welcher Form informiert? 96

Angebliches „Sechs-Augen-Gespräch“ Pröhl-Gärtner-Simonis 22. Februar 2001 96

Treffen mit dem omanischen Außenminister am 2. März 2001 (Acht-Augen-Gespräch) 104

Gespräch am 4. Juli 2001 108

4. Welche Einflussmöglichkeiten bestanden aufgrund der nebenberuflichen Tätigkeiten auf die Arbeit der Landesregierung, die Arbeit der Beschäftigten des Landes sowie die Arbeit privater Personen und Gesellschaften? Unter Arbeit der genannten Personen und Gesellschaften ist beispielsweise die Veräußerung von Landesvermögen, Gewährung von Darlehen, Vergabe öffentlicher Aufträge sowie die Verwendung öffentlicher und privater Mittel zu verstehen. 115

5. Wurden Personen Zuwendungen jedweder Art beziehungsweise Vergünstigungen in Aussicht gestellt oder gewährt beziehungsweise Verträge mit ihnen jedweder Art geschlossen oder in Aussicht gestellt. 116

**2. Komplex: Nebentätigkeiten des Betroffenen Staatssekretär a.D. Dr. Joachim Lohmann** 117

Untersuchungsauftrag 117

1. Durch wen, wann, auf welchem Wege, in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund wurden Absprachen oder Vereinbarungen mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg getroffen oder wurde in sonstiger Weise Einfluss genommen? 121

Sind die vergaberechtlichen Anforderungen für dieses Vorhaben eingehalten worden? 124

Wann, in welchem Umfang und in welcher Form waren Mitglieder oder Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter des Landesrechnungshofes an Beratungen oder Entscheidungen über die Ausschreibung oder Vergabe der vorgenannten Verfahren beteiligt? Wenn sie beteiligt waren: Wann, in welchem Umfang und in welcher Form haben Mitglieder oder Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg über ihre Beteiligung an diesen Beratungen und Entscheidungen informiert? 128

Wann, in welchem Umfang und in welcher Form haben Mitglieder oder Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg Mitglieder oder Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter des Landesrechnungshofes über ihre Beteiligung an Beratungen und Entscheidungen über die Ausschreibung oder Vergabe der vorgenannten Verfahren im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg informiert? 130

2. Welche haushaltsrechtlichen Auswirkungen und wirtschaftlichen beziehungsweise tatsächlichen Konsequenzen haben beziehungsweise hatten die in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidungen? 131

Welche Alternativen hätte es gegeben? 132

3. Wurden im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorgängen die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung, der Haushaltsgesetze, des Landesrechnungshofgesetzes, der Vergabeverordnungen oder anderer einschlägiger Vorschriften eingehalten? 133

Welche Kriterien waren für die Vergabe des Auftrags maßgeblich? Welchen Einfluss haben der Auftragnehmer oder andere Personen auf das Vergabeverfahren genommen? 134

Wann und in welcher Weise wurden die Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages von den vorgenannten Vorgängen informiert? 140

Welche sonstigen Geschäftsbeziehungen bestehen oder bestanden mit den Auftragnehmern beziehungsweise verbundenen Unternehmen und dem Land Schleswig-Holstein? Wurden von den Mitgliedern der Landesregierung oder ihren Mitarbeitern während des Vergabeverfahrens auch in anderer Sache Verhandlungen geführt? 141

3a. Wurden die in das ausgewählte System gesetzten Erwartungen erfüllt? 142

4. In welchem Umfang, auf welche Weise und in welcher Form haben Staatssekretär a.D. Dr. Lohmann, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitglieder der Landesregierung oder des Landesrechnungshofes oder andere Personen Einfluss auf die Auftragsvergabe genommen? 145

5. Welche Mitglieder, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Landesregierung oder weitere Personen hatten zu welchem Zeitpunkt, in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund Kenntnis von Beraterverträgen oder anderen wirtschaftlichen Verbindungen zwischen Anbietern und Lieferanten der oben genannten Leistungen sowie verbundenen Unternehmen und Staatssekretär a.D. Dr. Joachim Lohmann oder anderen Personen und zu welchem Zeitpunkt, in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund haben sie diese Kenntnisse an wen weitergegeben? 146

Beratervertrag zwischen der Firma SAP und dem Betroffenen Staatssekretär a.D. Dr. Lohmann 146

Beruflicher Wechsel der Gesamtprojektleiterin zu SAP 153

6. Wurden im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorgängen ehemaligen oder derzeitigen Mitgliedern, Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeitern der Landesregierung oder weiteren Personen Zuwendungen jedweder Art beziehungsweise Vergünstigungen durch Dritte in Aussicht gestellt oder gemacht beziehungsweise Verträge mit ihnen jedweder Art geschlossen oder in Aussicht gestellt? 153

Wenn ja, mit welchem Hintergrund, in welcher Form, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang? 153

Wer hatte hiervon zu welchem Zeitpunkt, in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund Kenntnis beziehungsweise hat diese Kenntnisse an wen weiter gegeben? 153

7. Wurden die im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorgängen von der Landesregierung angelegten Akten beziehungsweise elektronisch gespeicherten Vorgänge vollständig und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften geführt? 155

8. Welche Schlussfolgerungen sind aus der Untersuchung zu ziehen? 157

Ungenehmigte Nebentätigkeiten 157

Verstöße gegen das Vergaberecht 159

## III. Minderheitsvoten


**1. Bericht der CDU-Fraktion über die Ergebnisse des Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 15. Wahlperiode** 161

**1. Abschnitt: Nebentätigkeiten von Dr. Pröhl und Verhandlungen über die Veräußerung des Kieler Schlosses** 164

1. Teil: Einleitung 164

2. Teil: Fehler der Landesregierung im Zusammenhang mit den Reisen Dr. Pröhls In den Nahen Osten 166

A. Unterzeichnung des LOI durch Dr. Pröhl 166

B. Diskreditierung des Betroffenen Dr. Pröhl durch eine falsche Aussage der Ministerpräsidentin 167

3. Teil: Fehler der Landesregierung im Zusammenhang mit der Organisation und Abwicklung des EXPO-Projektes 169

A. Zu niedriger Personalansatz während des EXPO-Projektes 169

B. Keine Planungssicherheit für das eingesetzte Personal 170

C. Zu hoher Personalansatz nach Durchführung des EXPO-Projektes 171

D. Zwischenergebnis 172

4. Teil: Fehler der Landesregierung im Zusammenhang mit der Veräußerung des Kieler Schlosses 173

A. Kein Ausbietungsverfahren, obwohl über Jahre vergeblich Käufer gesucht 173

B. Ausschlagung eines attraktiven Angebotes der Firma Nord Project 174

I. Attraktives Angebot der Firma Nord Project im März 2001 174

II. Landesregierung bricht Verhandlungen in unzulässiger Weise ab 174

III. Landesregierung operiert bewusst mit falschen Erklärungen 176

IV. Landesregierung verletzt den Grundsatz des rechtlichen Gehörs 177

C. Manipulation durch Unterdrücken eines avisierten Angebotes 179

D. Duldung der Mitwirkung von Dr. Pröhl in dem Verfahren 181

E. Festlegung auf das Angebot von B&B, ohne den Preis zu kennen 184

F. Entscheidung für das Angebot von B&B, obwohl der gebotene Preis viel zu niedrig war 186

G. Vernichtung einer wichtigen Unterlage durch einen leitenden Mitarbeiter 187

H. Akzeptieren eines Scheinangebotes in dem Ausbietungsverfahren 189

I. MFE gab unrichtige Presseerklärung ab, um B&B zu schützen 190

5. Teil: Fehler der Landesregierung bei der Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung von Nebentätigkeiten 192

A. Prüfung der Nebentätigkeit, obwohl diese eindeutig nicht genehmigungsfähig war 192

B. Dauer des Prüfungsverfahrens (acht Monate) 194

C. Widersprüchliche Bearbeitung gleichartiger Verfahren 194

6. Teil: Verantwortung der Ministerpräsidentin für die Fehler der Landesregierung 196

A. Unzureichende Dienstaufsicht über die Personalabteilung 196

B. Unzureichende Prüfung wichtiger Vorgänge 197

C. Unzureichende Kontrolle des ehemaligen Chefs der Staatskanzlei Klaus Gärtner 199

D. Zwischenergebnis 201

7. Teil: Würdigung der Aussagen der Ministerpräsidentin vor dem Untersuchungsausschuss 202

A. Wahrheitswidrige Belastung, Dr. Pröhl habe sich eine Urlaubsreise aus EXPO-Mitteln bezahlen lassen 202

B. Wahrheitswidrige Behauptung, sie habe nicht erfahren, wer das Kieler Schloss kaufen wollte 203

I. Die Aussage der Ministerpräsidentin 203

II. Bewertung der Aussage 204

1. Existenz diverser Presseartikel 205

2. Information durch den ehemaligen Finanzminister Claus Möller am 17.10.2001 206

3. Information durch den ehemaligen Finanzminister Claus Möller am 04.10.2001 208

4. Kabinett und SPD-Landtagsfraktion wurden z.T. mehrfach informiert 212

a) Kabinettssitzung am 09.10.2001 212

b) Kabinettssitzung am 12.02.2002 213

c) Information der SPD-Landtagsfraktion am 19.02.2002 214

d) Ergebnis 214

5. Information durch Dr. Pröhl anlässlich des Geburtstagsessens am 04.07.2001 215

C. Wahrheitswidrige Behauptung, am 20.02.2002 sei nur über die Einbindung von B&B in Gesundheitsprojekte die Rede gewesen 218

8. Teil: Zusammenfassung der Ergebnisse 220

**2. Abschnitt: "Lohmann-Affäre"** 222

1. Teil: Missachtung der Beschlüsse von Kabinett und Finanzausschuss durch das MFE 222

I. Machbarkeitsstudie 222

1. Vorspiegeln von Schadensersatzansprüchen 222

2. Ausdrücklicher Ausschluss von Schadensersatzansprüchen 224

3. Unterschlagung der Vertragsänderungen 224

II. Bedingter Zuschlag an debis/SAP 228

1. Vorgaben von Finanzausschuss und Kabinett 228

2. Verstoß des MFE gegen die Vorgaben von Finanzausschuss und Kabinett 230

3. Umgehung der Entscheidungskompetenz des Finanzausschusses 233

4. Vorenthalten von Informationen 234

III. Verschweigen des Infrastrukturkonzeptvertrages mit der Firma debis 238

2. Teil: Nebentätigkeiten und Personalwechsel 241

I. Nebentätigkeit Dr. Lohmanns 241

1. Strafrechtliche Vorwürfe 242

2. Persönliches Näheverhältnis/Verhältnis von Leistung und Gegenleistung 243

3. Kenntnisse im MFE und Anderer/Unterlassen dienstrechtlicher Maßnahmen 246

II. Berufliche Neuorientierung der Frau Störtebecker 257

III. Das „Stellen-Karussell“ des Mitarbeiters Warncke 260

3. Teil: Vergaberechtsverstöße 263

I. Auftragsvergabe an die Firma Wibera 264

II. Honorarverdoppelung zugunsten der Firma Wibera 271

III. Hauptvertrag mit debis/SAP 274

1. Funktion des so genannten externen Beraters, Firma Wibera 274

2. Ausschreibung des Mittelbewirtschaftungs- und Kostenleistungsrechnungssystems für die Landesverwaltung 275

3. Durchsetzung des Mehrländerverbundes entgegen der Wibera-Empfehlung 278

a) Empfehlung der Firma Wibera 278

b) Vereinbarungen mit Hamburg (FHH) 280

c) Vertragserweiterung mit debis vom 17./29.09.1999 291

d) Organisationsverschulden 295

**3. Abschnitt: Konsequenzen** 301

**2. FDP-Landtagsfraktion: Bewertung der Untersuchung des Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 15. Wahlperiode** 305

A. Nebentätigkeiten des Betroffenen Dr. Karl Pröhl 306

1. Haupt- und nebenberufliche Tätigkeiten sowie sonstige Aktivitäten der Herren Dr. Pröhl und Staatssekretär Gärtner für den Zeitraum von 1998 (dem Beginn der Tätigkeit Dr. Pröhls für die EXPO) bis zum 15. April 2002 (Ausscheiden des Staatssekretärs Gärtner aus dem Landesdienst) 306

1.1 Erste Kontakte des Betroffenen Dr. Pröhl zum Zeugen Brückner im Jahr 1999 306

1.2 Planung der beruflichen Veränderung Pröhls im Jahr 2000/Mitteilung an Sandmann 307

1.3 Tätigkeit Pröhls für die B & B gerRelations 309

2. Welche Mitglieder der Landesregierung insbesondere die Ministerpräsidentin oder welche Beschäftigte des Landes hatten in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund Kenntnis davon, dass nebenberufliche Tätigkeiten ausgeübt wurden? Zu welchem Zeitpunkt wurden diese Kenntnisse erlangt und wer wurde zu welchem Zeitpunkt mit welchem Hintergrund, in welchem Umfang und in welcher Form informiert? 310

2.1 Kenntnis der Ministerpräsidentin durch das Treffen mit omanischem Außenminister am 2. März 2001 310

2.2 Kenntnis vom Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner von den Nebentätigkeiten Dr. Pröhls durch Zusendung mehrerer Unternehmensdarstellungen durch den Zeugen Brückner 311

2.3 Kenntnis der Landesregierung von den Nebentätigkeiten des Betroffenen Pröhl im Rahmen des Verkaufsverfahrens des Kieler Schlosses und Genehmigungsverfahren 312

2.4 Kenntnis der Ministerpräsidentin von den Nebentätigkeiten des Betroffenen Dr. Pröhl durch das gemeinsame Abendessen am 4. Juli 2001 315

3. Folgerungen Teil A 317

B. Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems 320

1. Auftrag 320

2. Ergebnisse und Bewertungen der FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag 324

2.1 Sachverhalt 324

2.2 Bewertung 325

2.2.1 Allgemeines 325

2.2.2 Sachverständige fehlerhaft ausgewählt 326

2.2.3 Vergabe für ein Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystem unzureichend dokumentiert 326

2.2.4 Auswahl der Anbieter undurchsichtig 326

2.2.5 Bedeutung der Testinstallationen fragwürdig 327

2.2.6 Finanzminister setzte Prioritäten nach vergabefremden Kriterien 327

2.2.7 Finanzausschuss falsch informiert 328

2.2.8 Mehrfach gegen Haushaltsrecht verstoßen 328

2.2.9 413.000 € Schaden verursacht 328

2.2.10 Zusammenfassende Bewertung 329

3. Folgerungen 330

**3. SSW-Landtagsgruppe** 331

Bewertung Zweiter Parlamentarischer Untersuchungsausschuss der 15. Wahlperiode

**A. Verlauf der Untersuchung:** 331

**B. Erster Untersuchungskomplex: Nebentätigkeiten des EXPO-Beauftragten Dr. Karl Pröhl** 332

a) Motive des Handelns wie sie von Dr. Pröhl vorgebracht wurden 332

b) Nebentätigkeiten 333

c) Strukturprobleme in der Staatskanzlei 334

d) Handlungsdruck für Klaus Gärtner durch Erwähnung Pröhls im Briefkopf 335

e) Rolle Klaus Gärtners als Dienstvorgesetzter 335

f) Rolle von Heide Simonis 336

g) Bewertung des ersten Komplexes 338

**C. Zweiter Untersuchungskomplex: Computer-Affäre** 338

Bewertung des zweiten Komplexes 339

**D. Abschlussbemerkungen** 339

## *3. Stellungnahmen*

a) Staatssekretär a.D. Klaus Gärtner, Betroffener 345, 346

b) Staatssekretär a.D. Dr. Joachim Lohmann, Betroffener 347

c) Ministerpräsidentin Heide Simonis 353

d) Finanzminister a.D. Claus Möller 367

## *4. Anhang* 369

a) Dokumente zum Verlauf des Untersuchungsausschussverfahrens (Anlagen 1 bis 9)

b) Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtag (Anlagen 10 bis 33)

## Verlauf des Untersuchungsausschussverfahrens

### I. Einsetzung und Auftrag

Der Landtag hat in seiner 59. Sitzung am 29. April 2002 aufgrund eines Antrages der CDU-Fraktion (Drucksache 15/1785, Anlage 1 des Berichts) und eines ergänzenden Antrages der SPD-Fraktion (Drucksache 15/1803 (neu), Anlage 2 des Berichts) einstimmig den Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 15. Wahlperiode

> **zur Klärung von Rechtsverletzungen und sonstigem Fehlverhalten durch Mitglieder der Landesregierung oder Beschäftigte des Landes bei Vergabeverfahren, Verfügungen über Landesvermögen und Ausübung von nebenberuflichen Tätigkeiten sowie sonstigen Aktivitäten**

eingesetzt. Dieser Auftrag umfasst folgende Themenkomplexe:

**A. Haupt- und nebenberufliche Tätigkeiten sowie sonstige Aktivitäten der Herren Dr. Pröhl, Staatssekretär Gärtner und Staatssekretär a.D. Dr. Lohmann sowie von Mitgliedern der Landesregierung und derzeitigen bzw. ehemaligen Beschäftigten des Landes Schleswig-Holstein, soweit letztere an den beschriebenen Vorgängen beteiligt waren.**

Dazu waren unter anderem folgende Fragen zu klären:

1. **Wie kontrollierte die Landesregierung, welche nebenberuflichen Tätigkeiten von dem beschriebenen Personenkreis ausgeübt wurden und werden?**

2. **Welche Mitglieder der Landesregierung insbesondere die Ministerpräsidentin oder welche Beschäftigte des Landes hatten in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund Kenntnis davon, dass nebenberufliche Tätigkeiten ausgeübt wurden? Zu welchem Zeitpunkt wurde diese Kenntnis erlangt und wer wurde zu welchem Zeitpunkt mit welchem Hintergrund, in welchem Umfang und in welcher Form informiert?**

3. **Welche Einflussmöglichkeiten bestanden aufgrund der nebenberuflichen Tätigkeiten und sonstigen Aktivitäten auf die Arbeit der Landesregierung, die Arbeit der Beschäftigten des Landes sowie die Arbeit privater Personen und Gesellschaften? Unter Arbeit der genannten Personen und Gesellschaften ist beispielsweise die Veräußerung von Landesvermögen, Gewährung von Darlehen, Vergabe öffentlicher Aufträge sowie die Verwendung öffentlicher und privater Mittel zu verstehen.**

4. **Wurden Personen Zuwendungen jedweder Art bzw. Vergünstigungen in Aussicht gestellt oder gewährt bzw. Verträge mit ihnen jedweder Art geschlossen oder in Aussicht gestellt?**

5. **Welche Schlussfolgerungen sind aus der Untersuchung zu ziehen?**

**B. Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems, wobei zu untersuchen sind:**

- **die Umstände und Hintergründe dieser Auswahl für die Landesverwaltung durch das Ministerium für Finanzen und Energie**
- **die Auswahl eines externen Beraters für das Vergabeverfahren, die Vertragsverhandlungen vor, während und nach der Entscheidung für Software SAP R 3 sowie alle sonstigen Vorgänge die in diesem Zusammenhang geführt wurden**
- **die Fragen, ob der Landtag und seine Ausschüsse durch die Landesregierung über diese Vorgänge wahrheitsgemäß und vollständig unterrichtet und die Beschlüsse des Landtages und seiner Ausschüsse eingehalten wurden.**

Insbesondere waren dazu folgende Fragen zu klären:

**1. Durch wen, wann, auf welchem Wege, in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund**

- **erfolgte eine vergaberechtliche Beurteilung der Auswahl eines Sachverständigen, der die Ausschreibung und die Vergabe eines IT-Verfahrens für ein dezentrales Mittelbewirtschaftungsverfahren (dMB) und für die Kosten- und Leis**tungsrechnung (KLR) vorbereiten sollte?
- **erfolgte die Vergabe von Aufträgen zur Einführung eines entsprechenden IT-Verfahrens an die Unternehmen SAP, debis und andere?**
- **wurden im Anschluss an die jeweilige Auswahl Verträge mit Beratern, debis, SAP, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Datenzentrale Schleswig-Holstein oder anderen geschlossen?**
- **wurden Absprachen oder Vereinbarungen mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg getroffen oder wurde in sonstiger Weise Einfluss genommen?**

**Sind die vergaberechtlichen Anforderungen für dieses Vorhaben eingehalten worden?**

**Wann, in welchem Umfang und in welcher Form**

- **waren Mitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Landesrechnungshofes an Beratungen oder Entscheidungen über die Ausschreibung oder Vergabe der vorgenannten Verfahren beteiligt? Wenn sie beteiligt waren: Wann, in welchem Umfang und in welcher Form haben Mitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Landesrechnungshofes Mitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg über die Beteiligung an diesen Beratungen und Entscheidungen informiert?**
- **haben Mitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg Mitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Landesrechnungshofes über ihre Beteiligung an Beratungen und Entscheidungen über die Ausschreibung oder Vergabe**

**der vorgenannten Verfahren im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg informiert?**

2. **Welche haushaltrechtlichen Auswirkungen und wirtschaftlichen bzw. tatsächlichen Konsequenzen haben bzw. hatten die in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidungen? Welche Alternativen hätte es gegeben?**

3.

   a) **Wurden im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorgängen die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung, der Haushaltsgesetze, der Vergabeordnungen oder anderer einschlägiger Vorschriften eingehalten?**

      **Welche Kriterien waren für die Vergabe des Auftrags maßgeblich?**

      **Welchen Einfluss haben der Auftragnehmer oder andere Personen auf das Vergabeverfahren genommen?**

      **Wann und auf welche Weise wurden die Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages von den vorgenannten Vorgängen informiert?**

      **Welche sonstigen Geschäftsbeziehungen bestehen oder bestanden mit den Auftragnehmern bzw. verbundenen Unternehmen und dem Land Schleswig-Holstein? Wurden von Mitgliedern der Landesregierung oder ihren Mitarbeitern während des Vergabeverfahrens auch in anderer Sache Verhandlungen mit den Auftragnehmern bzw. verbundenen Unternehmen geführt?**

   b) Wurden die in das ausgewählte System gesetzten Erwartungen erfüllt?

4. **In welchem Umfang, auf welche Weise und in welcher Form haben Staatssekretär a. D. Dr. Joachim Lohmann, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitglieder der Landesregierung oder des Landesrechnungshofes oder andere Personen Einfluss auf die Auftragsvergabe genommen?**

5. **Welche ehemaligen und/oder derzeitigen Mitglieder, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Landesregierung oder des Landesrechnungshofes, Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages oder weitere Personen hatten zu welchem Zeitpunkt, in welcher Form und mit welchem Hintergrund Kenntnisse von diesen Vorgängen und nahmen darauf Einfluss?**

6. **Welche Mitglieder, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Landesregierung oder weitere Personen hatten zu welchem Zeitpunkt, in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund Kenntnis von Beraterverträgen oder anderen wirtschaftlichen Verbindungen zwischen Anbietern bzw. Lieferanten der o.g. Leistungen sowie verbundenen Unternehmen und Staatssekretär a. D. Dr. Joachim Lohmann oder anderen Personen und zu welchem Zeitpunkt, in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund haben sie diese Kenntnisse an wen weitergegeben?**

7. **Wurden im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorgängen ehemaligen oder derzeitigen Mitgliedern, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Landesregierung oder weiteren Personen Zuwendungen jedweder Art bzw. Vergünstigungen durch Dritte in Aussicht gestellt oder gemacht bzw. Verträge mit ihnen jedweder Art geschlossen oder in Aussicht gestellt?**

**Wenn ja, mit welchem Hintergrund, in welcher Form, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang? Wer hatte hiervon zu welchem Zeitpunkt, in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund Kenntnis bzw. hat diese Kenntnisse an wen weitergegeben?**

**8. Wurden die im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorgängen von der Landesregierung angelegten Akten bzw. elektronisch gespeicherten Vorgänge vollständig und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften geführt?**

Auf einen Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion vom 21. Januar 2003 (Drucksache 15/2404, Anlage 3 des Berichts) befasste sich der Landtag dann erneut mit dem Untersuchungsauftrag. In der 82. Sitzung am 21. Februar 2003 wurde der Auftrag mit den Stimmen von SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung des SSW konkretisiert und lautete danach im Kern in der Fassung der Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses (Drucksache 15/2466, Anlage 4 des Berichts) wie folgt:

Im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes sind im öffentlichen Interesse folgende Bereiche zu klären:

**A. Zu untersuchen sind Art und Umfang der haupt- und nebenberuflichen Tätigkeiten**

**I. der Herren Dr. Pröhl und Staatssekretär a. D. Gärtner für den Zeitraum von 2002 (Ausscheiden des Staatssekretärs Gärtner aus dem Landesdienst) im Zusammenhang mit folgenden Sachverhaltskomplexen:**

**1. die Vorgänge um die geplante Veräußerung des Kieler Schlosses**

**2. der Kauf, die Sanierung, der Abverkauf einzelner Teile des Schlosses Bredeneek sowie sonstige dort oder im Zusammenhang mit dem Schloss Bredeneek stattfindende Aktivitäten der Herren Dr. Pröhl und Gärtner**

**3. die Gesundheitsprojekte der Landesregierung, soweit sie sich auf den arabischen Raum und Palästina erstrecken**

**4. Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Weltausstellung EXPO 2000.**

**II. des Herrn Staatssekretär a. D. Dr. Lohmann im Zusammenhang mit der Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems für die Landesverwaltung durch das Ministerium für Finanzen und Energie.**

**Zu untersuchen sind zu I. und II. ferner die Beteiligung, Einflussnahme, Einflussmöglichkeiten sowie die tatsächlich ausgeübte Kontrolle durch die Mitglieder der Landesregierung und die zur Aufsicht zuständigen Beschäftigten des Landes im Zusammenhang mit den oben genannten Aktivitäten.**

**Unter anderem sind folgende Fragen zu klären:**

**Wie kontrollierte die Landesregierung, welche nebenberuflichen Tätigkeiten von dem beschriebenen Personenkreis ausgeübt wurden?**

**Welche Mitglieder der Landesregierung insbesondere die Ministerpräsidentin oder welche Beschäftigte des Landes hatten in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund Kenntnis davon, dass nebenberufliche Tätigkeiten ausgeübt wurden? Zu welchem Zeitpunkt wurde diese Kenntnis erlangt und wer wurde zu welchem Zeitpunkt mit welchem Hintergrund, in welchem Umfang und in welcher Form informiert?**

**Welche Einflussmöglichkeiten bestanden aufgrund der nebenberuflichen Tätigkeiten auf die Arbeit der Landesregierung, die Arbeit der Beschäftigten des Landes sowie die Arbeit privater Personen und Gesellschaften? Unter Arbeit der genannten Personen und Gesellschaften ist beispielsweise die Veräußerung von Landesvermögen, Gewährung von Darlehen, Vergabe öffentlicher Aufträge sowie die Verwendung öffentlicher und privater Mittel zu verstehen.**

**Wurden Personen Zuwendungen jedweder Art bzw. Vergünstigungen in Aussicht gestellt oder gewährt bzw. Verträge mit ihnen jedweder Art geschlossen oder in Aussicht gestellt?**

**Welche Schlussfolgerungen sind aus der Untersuchung zu ziehen?“**

Auf der Grundlage seines Beschlusses vom 4. März 2003 setzte der Ausschuss mit der 36. Sitzung am 24. März 2003 die öffentliche Beweisaufnahme fort.

## II. Konstituierung, Mitglieder

Mit der Einsetzung hat der Landtag zugleich beschlossen, dass der Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 18 Abs. 2 der Landesverfassung, § 4 des Untersuchungsausschussgesetzes 13 Mitglieder haben soll, nämlich sechs Mitglieder der SPD-Fraktion, vier Mitglieder der CDU-Fraktion und je ein Mitglied der FDP-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des SSW.

**Mitglieder**

| | |
|---|---|
| Thomas Stritzl (CDU) | Vorsitzender |
| Holger Astrup (SPD) | |
| Rolf Fischer (SPD) | Stellv. Vorsitzender |
| Arno Jahner (SPD) | |
| Günter Neugebauer (SPD) | |
| Thomas Rother (SPD) | |
| Jutta Schümann (SPD) | |
| Werner Kalinka (CDU) | |
| Dr. Trutz Graf Kerssenbrock (CDU) | |
| Rainer Wiegard (CDU) | |
| Wolfgang Kubicki (FDP) | |
| Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Anke Spoorendonk (SSW) | |

**Stellvertretende Mitglieder**

Peter Eichstädt (SPD)
Wolfgang Fuß (SPD)
Renate Gröpel (SPD)

Lothar Hay (SPD)
Ursula Kähler(SPD)
Siegrid Tenor-Alschausky (SPD)
Hans-Jörn Arp (CDU)
Brita Schmitz-Hübsch (CDU)
Martin Kayenburg (CDU)
Dr. Johann Wadephul (CDU)
Dr. Heiner Garg (FDP)
Rainder Steenblock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Lars Harms (SSW)

Davon ist in der Folgezeit aus der CDU-Fraktion Abg. Wiegard ausgeschieden und wurde durch Abg. Arp ersetzt. Für die ebenfalls ausgeschiedene Abg. Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) trat Abg. Matthiessen in den Untersuchungsausschuss ein.

Bei den stellvertretenden Mitgliedern schied bei der CDU-Fraktion Abg. Schmitz-Hübsch aus. An ihre Stelle trat die Abg. Jutta Scheicht. Nach ihrem Ausscheiden aus dem Kreis der Mitglieder trat die Abg. Monika Heinold an die Stelle des ausscheidenden stellvertretenden Mitgliedes Rainder Steenblock.

Als Obleute wurden für die SPD-Fraktion Abg. Neugebauer und für die CDU-Fraktion Abg. Wiegard benannt. Nach dessen Ausscheiden trat an seine Stelle Abg. Dr. Graf Kerssenbrock.

Der Untersuchungsausschuss trat am 6. Mai 2002 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wählte Abg. Stritzl (CDU) zu seinem Vorsitzenden und Abg. Fischer (SPD) zu seinem stellvertretenden Vorsitzenden.

## III. Allgemeine Verfahrensbeschlüsse

Der Ausschuss verständigte sich darauf, jeweils montags zu tagen, beginnend um 10 Uhr bis in der Regel längstens 15 Uhr.

Von der Fraktion der SPD wurden drei Mitarbeiter, von den Fraktionen der CDU und der FDP jeweils vier Mitarbeiter, von den Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des SSW jeweils zwei Mitarbeiter benannt.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dass die benannten Mitarbeiter an nicht öffentlichen Sitzungen teilnehmen können. Beschlossen wurde ferner, dass Vertreter des Landesrechnungshofs nicht an den nicht öffentlichen Sitzungen teilnehmen sollten.

Beschlossen wurde ferner, dass Presseverlautbarungen im Namen des Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses ausschließlich vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben werden. Diesen Beschluss ergänzte der Ausschuss später dahin, dass an die Journalisten der Landespressekonferenz - soweit Interesse bekundet wurde - die Protokolle der öffentlichen Sitzungen übermittelt werden sollten.

Den Herren Dr. Karl Pröhl, Klaus Gärtner und Dr. Joachim Lohmann wurde der Betroffenenstatus zuerkannt. Alle drei haben sich im weiteren Verfahren eines Rechtsbeistandes bedient.

Der Ausschuss verständigte sich darauf, zunächst den Komplex Pröhl abzuarbeiten und zeitlich nachrangig den Komplex debis/SAP. Deshalb wurde Dr. Lohmann die Möglichkeit eröffnet, sich erst zu dem späteren Zeitpunkt als Betroffener zu äußern, wovon er Gebrauch machte.

Für die Geschäftsführung des Untersuchungsausschusses wurde bei der Landtagsverwaltung ein Serviceteam gebildet, das sich zusammensetzte aus der Leitung des Ausschussbüros, einer Mitarbeiterin des Stenographischen Dienstes und einem im Ruhestand befindlichen Richter.

Über die öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses sowie über nicht öffentliche Beweisaufnahmen wurden Wortprotokolle durch Stenographen angefertigt, über die sonstigen nicht öffentlichen Sitzungen analytische Protokolle. Ein Mitarbeiter des Wissenschaftlichen Dienstes übernahm die wissenschaftliche Begleitung des Untersuchungsausschusses.

## IV. Durchführung der Untersuchung/Beweisaufnahme

Bis Montag, 13. Januar 2003, wurden insgesamt 20 Zeugen vernommen, zwei der Betroffenen hatten Gelegenheit zur Abgabe von Erklärungen. Unter den Zeugen befanden sich zwei Mitglieder des Untersuchungsausschusses. Gegenstand der Vernehmung des Abg. Fischer - stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses - war die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung des Finanzstaatssekretärs zum Thema Planungen zum Kieler Schloss und des Abg. Kubicki - Obmann der FDP-Fraktion im Ausschuss - zu Presseveröffentlichungen zu möglichen anwaltlichen Verbindungen zum Geschehen um das Schloss Bredeneek.

Mit Schreiben vom 16. Januar 2003 erklärte die Chefin der Staatskanzlei unter Bezugnahme auf eine „gutachterliche Stellungnahme“ des Innenministeriums vom 15. Januar 2003 (Anlagen 5 und 6 zum Bericht), dass sie sich wegen rechtlicher Bedenken gegen die Bestimmtheit des Untersuchungsauftrages zum jetzt behandelten Komplex Pröhl gehindert sehe, weitere Aussagegenehmigungen zu erteilen beziehungsweise die angeforderten Unterlagen (Terminkalender) herauszugeben. Bisher erteilte Aussagegenehmigungen wurden ausgesetzt.

In der 33. (nicht öffentlichen) Sitzung des Untersuchungsausschusses am 20. Januar 2003 stellte Abg. Neugebauer (SPD) den Antrag, den für den gleichen Tag vorgesehenen Termin zur öffentlichen Beweisaufnahme aufzuheben und alle weiteren Zeugenvernehmungen bis auf weiteres wegen der gleichen rechtlichen Bedenken auszusetzen. Das wurde mit der Mehrheit der Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von CDU und FDP beschlossen. Das führte zu dem bereits angesprochenen Dringlichkeitsantrag der CDU (vgl. oben Seite 4).

In der Folgezeit - ab 24. März 2003 - vernahm der Untersuchungsausschuss 14 weitere Auskunftspersonen.

Von den insgesamt Vernommenen wurden drei Zeugen unter Ausschluss der Öffentlichkeit gehört. Für drei der vernommenen Zeugen (Jochen Halbe, Jessen, Ministerpräsidentin Heide Simonis) stellte die CDU-Fraktion einen Antrag auf Vereidigung, der durch Beschluss vom 3. November 2003 abgelehnt wurde. In einem Fall legte der Ausschuss die Unterlagen über die Vernehmung auf Antrag der SPD-Fraktion

der Staatsanwaltschaft Kiel vor mit der Anregung, diese auf den Verdacht strafbaren Verhaltens zu überprüfen. Mangels Anfangsverdachts hat die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen.

Die Betroffenen Dr. Pröhl und Gärtner gaben Erklärungen gemäß § 18 Abs. 2 UAG ab. Für die Anhörung des Herrn Dr. Pröhl als Betroffener wurde die Erstattung notwendiger Auslagen beschlossen (§ 83 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO). Anträge eines seiner Rechtsbeistände auf Bestellung zum Pflichtverteidiger wurden abgelehnt.

Am 3. November 2003 kam der Ausschuss überein, sich dem Komplex „Dr. Lohmann/debis/SAP“ zuzuwenden und dazu mit der ersten Zeugenvernehmung am 17. November 2003 zu beginnen. Beschlossen wurde ferner, auf die Vernehmung aller Zeugen, deren Vernehmung zum ersten Komplex des Untersuchungsauftrages zwar beschlossen aber noch nicht durchgeführt war, zu verzichten.

Die Beweisaufnahme zu diesem Teil des Auftrages des Untersuchungsausschusses begann plangemäß am 17. November 2003 und wurde am 9. Februar 2004 mit der Anhörung des Betroffenen Dr. Lohmann vorläufig abgeschlossen. Wegen der Vorläufigkeit wird auf den nachfolgenden Abschnitt „Terminkalender“ verwiesen.

Damit wurden bis zum 18. Oktober 2004 insgesamt 86 Sitzungen durchgeführt, von denen 35 der Beweisaufnahme und 51 der nicht öffentlichen Beratung dienten.

Auf die ursprünglich geplante erneute Anhörung der Ministerpräsidentin und des Staatssekretärs a. D. Gärtner wurde auf Vorschlag der CDU-Fraktion allseits verzichtet.

## V. Beiziehung von Unterlagen

### V.1. Aktenanforderungen

Grundlage für die Arbeit im Ausschuss waren aufgrund der Aktenanforderungen letztlich 106 Ordner/Aktenbände zum Teil A. des Auftrages und 62 weitere Ordner/Aktenbände zum Teil B. Wir verweisen auch auf das von der Landtagsverwaltung erstellte Verzeichnis der übersandten Akten Teil A und Teil B, aus dem sich der Aktenbestand und die übersendende Stelle ergibt.

Der Antrag der CDU-Fraktion auf zusätzliche Anforderungen der Ermittlungsakten zur Todesursache des in U-Haft verstorbenen Jagusch, der als Zeuge in Betracht kam sowie des ebenfalls verstorbenen Brückner, für den noch eine weitere Vernehmung vorgesehen war, wurde im Untersuchungsausschuss abgelehnt.

### V.2. Terminkalender

In der 2. (nicht öffentlichen) Sitzung am 13. Mai 2002 beschloss der Untersuchungsausschuss unter anderem zu Beweiszwecken folgende Terminkalender beizuziehen:

- der Ministerpräsidentin (01.01.2000 - 15.03.2002),
- des Chefs der Staatskanzlei (01.01.1998 - 15.03.2002),
- des Abteilungsleiters 1 der Staatskanzlei (01.01.2000 - 15.03.2002),

- der Personalreferentin bzw. des Personalreferenten der Staatskanzlei (01.01.2000 - 15.03.2002),
- der Personalsachbearbeiterin bzw. des Personalsachbearbeiters der Staatskanzlei (StK 105), (01.01.2000 - 15.03.2002),
- des Leiters Büro Ministerpräsidentin (01.01.2000 - 15.03.2002),
- des Ministers für Finanzen und Energie (01.06.1997 - 15.03.2002),
- des Staatssekretärs für Finanzen (01.06.1997 - 15.03.2002) sowie
- des EXPO-Beauftragten (01.03.1998 - 14.03.2002).

Auf die Anforderung dieser Terminkalender machte die Landesregierung Bedenken im Hinblick auf mögliche schutzwürdige Interessen aus „privaten“ Eintragungen geltend. Zum anderen berief sie sich auf die Unzulässigkeit eines darin liegenden Eingriffs in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Ferner beanstandete sie zu weit gefasste Zeiträume für die Terminkalender, machte zudem datenschutzrechtliche Probleme geltend. Da in der Folgezeit weder Rücksprachen noch Schreiben zu einer Einigung führten, kam es am 4. September 2002 zu einem Gespräch des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses sowie des stellv. Vorsitzenden einerseits und der Chefin der Staatskanzlei andererseits. Hinsichtlich der Terminkalender der Ministerpräsidentin wurde als vorläufiges Verfahren vereinbart, dass der Geschäftsführer des Ausschusses sowie einer der Beauftragten der Landesregierung gemeinsam die Kalender auf Eintragungen, die offensichtlich mit dem Auftrag des Ausschusses nichts zu tun haben konnten, überprüfen und diese schwärzen sollten. Einigkeit bestand darüber, dass dadurch eine eventuell für erforderlich gehaltene uneingeschränkte Einsichtnahme nicht ausgeschlossen sein sollte. Ins Auge gefasst wurde bei dieser Unterredung, danach das Prozedere hinsichtlich der weiteren Kalender zu erörtern.

Die Wochenterminkalender der Ministerpräsidentin wurden gemäß dieser Absprache überprüft und die teilweise geschwärzten Kalender dem Ausschuss zur Verfügung gestellt. Für die Terminkalender des früheren Chefs der Staatskanzlei hielt diese (auch) eine Durchsicht durch die Vorsitzenden oder die Obleute des Ausschusses für vertretbar.

Eine Vorlage durch die Landesregierung erfolgte nicht.

Da im Ausschuss die lesbar verbliebenen Eintragungen im Terminkalender der Ministerpräsidentin nicht für hinreichend aussagekräftig gehalten wurden, bestand der Ausschuss weiterhin auf deren Vorlage. Die Landesregierung blieb bei ihren Bedenken, die schließlich zu dem bereits angesprochenen Schreiben vom 16. Januar 2003 führten.

Nach der oben bereits angesprochenen Konkretisierung des Untersuchungsauftrages forderte der Ausschuss mit Schreiben vom 9. Mai 2003 die Vorlage der nachstehend aufgeführten Terminkalender an:

- der Ministerpräsidentin (01.01.2000 - 15.03.2002),
- des Chefs der Staatskanzlei (01.03.1998 - 15.03.2002),
- des Abteilungsleiters 1 der Staatskanzlei (01.01.2000 - 15.03.2002),

- der Personalreferentin bzw. des Personalreferenten der Staatskanzlei (01.01.2000 - 15.03.2002),
- der Personalsachbearbeiterin bzw. des Personalsachbearbeiters der Staatskanzlei (StK 105), (01.01.2000 - 15.03.2002),
- des Leiters Büro Ministerpräsidentin (01.01.2000 - 15.03.2002),
- des Ministers für Finanzen und Energie (01.03.1998 - 15.03.2002),
- des Staatssekretärs für Finanzen (01.03.1998 - 15.03.2002) sowie
- des EXPO-Beauftragten (01.03.1998 - 14.03.2002).

Einigkeit bestand im Ausschuss darüber, dass die Terminkalender der so genannten „Regierungsebene“ (Ministerpräsidentin, Minister, Staatssekretäre) nur durch die Obleute des Ausschusses eingesehen werden sollten.

Eine Vorlage der angeforderten Terminkalender erfolgte nicht.

Zu dieser Anforderung wies die Chefin der Staatskanzlei darauf hin, dass der Staatskanzlei keinerlei Terminkalender von Dr. Pröhl vorlägen und dass der Büroleiter der Ministerpräsidentin keinen eigenen Terminkalender führe, sondern sich am Terminkalender der Ministerpräsidentin orientiere. Die Herausgabe der Terminkalender der so genannten „Verwaltungsebene“ (Abteilungsleiter 1, Personalreferent) wurde (erneut) zugesichert. Wegen der Terminkalender im Übrigen wurde erneut auf die bereits geäußerten rechtlichen Bedenken verwiesen (Umdruck 15/3435 - Schreiben vom 30. Mai 2003 - Anlage 7).

Mit Schreiben vom 13. Juni 2003 (Umdruck 15/3495 - Anlage 8 -) bot die Ministerpräsidentin den beiden Vorsitzenden des Ausschusses an, ihnen ihre Terminkalender „ohne Einschränkung zu zeigen“. Ebenfalls erklärte sie sich bereit, die so genannten „53 Seiten“ ebenfalls den beiden Vorsitzenden vorzulegen. Dabei handelte es sich um Unterlagen, die vor Vorlage der Akten des Finanzministeriums an den Ausschuss im Ministerium gegen Fehlblatt (Anlage 9) entfernt worden waren.

Am 18. Juni 2003 forderte der Ausschuss sowohl diese „53 Blatt“ als auch - wie außerdem beschlossen - die Kabinettsprotokolle vom 9. Oktober 2001 und 12. Februar 2002 nebst Anlagen, soweit sie sich inhaltlich auf die Veräußerung des Kieler Schlosses bezogen, an.

Da bei den insgesamt drei Anhörungen von Vertretern der Landesregierung gemäß § 13 Abs. 4 UAG weiterhin die uneingeschränkte Herausgabe der angeforderten Unterlagen verweigert wurde, beschloss der Untersuchungsausschuss, deren Beschlagnahme zu beantragen und stellte demgemäß beim Amtsgericht Kiel folgende Anträge:

a) Unter dem 3. Juni 2003 den Antrag,

**die Terminkalender der Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein, Frau Heide Simonis, für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 15. März 2002, sowie die Terminkalender des Staatssekretärs a.D. Herrn Klaus Gärtner für den Zeitraum vom 1. März 1998 bis zum 15. März 2002 zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Obleute des Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses nach § 13 Abs. 4 UAG zu beschlagnahmen.**

b) Unter dem 16. Juni 2003 den Antrag,

**die Terminkalender des Ministers a.D. für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein, Herrn Claus Möller, und des Staatssekretärs für Finanzen, Herr Uwe Döring, für den Zeitraum vom 1. März 1998 bis zum 15. März 2002 sowie die Terminkalender des Leiters des Büros der Ministerpräsidentin für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 15. März 2002 (vom 1. Januar 2000 bis 16. Januar 2001 Herr Dr. Knud Büchmann, ab 17. Januar 2001 bis 15. März 2002 Herr Stefan Musiolik) zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Obleute des Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses nach § 13 Abs. 4 UAG zu beschlagnahmen.**

c) Unter dem 18. September 2003 den Antrag,

**die Kabinettsprotokolle vom 9. Oktober 2001 und vom 12. Februar 2002 nebst Anlagen, soweit sie sich inhaltlich auf die Veräußerung des Kieler Schlosses beziehen, sowie die aus den Akten des Ministeriums für Finanzen und Energie gegen Fehlblatt enthefteten 53 Blatt mit der Bezeichnung „Sammlung zur Verwertung/Verkauf Kieler Schloss“ zu beschlagnahmen.**

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2003 legte die Landesregierung dem Untersuchungsausschuss die Terminkalender des jeweiligen Abteilungsleiters 1 der Staatskanzlei sowie der jeweiligen Personalreferenten vor. Diese Terminkalender standen ausschließlich den Obleuten des Ausschusses zur Einsichtnahme zur Verfügung.

## VI. Anhängige und abgeschlossene Verfahren

Der Vollständigkeit halber soll auf folgende anhängige und abgeschlossene Verfahren, die im Zusammenhang mit der Arbeit des Ausschusses stehen, hingewiesen werden:

Unter dem 4. April 2003 erhob die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kiel gegen Dr. Pröhl Anklage beim Landgericht, die teilweise zur Hauptversammlung zugelassen wurde. Eine Hauptverhandlung steht noch aus.

Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen die Herren Falk Brückner und Wolfgang Jagusch fanden durch den Tod der Beschuldigten ihr Ende.

Der Antrag vom 18. September 2003 wurde vom Amtsgericht Kiel bis zur letzten Sitzung des Ausschusses am 18. Oktober 2004 - mithin nach 13 Monaten Bearbeitungszeit - nicht beschieden.

Mit den Beschlüssen vom 12. Juli 2004 (43 Gs 1577/03) und 11. August 2004 (43 Gs 1486/03) hat das Amtsgericht Kiel in der Sache entschieden und die Anträge vom 3. Juni 2003 und 16. Juni 2003 zurückgewiesen. Die Vorfrage, ob das Amtsgericht oder das Bundesverfassungsgericht zuständig ist - das ist zwischen den Verfahrensbeteiligten streitig - hat das Amtsgericht ausdrücklich offen gelassen.

Gegen diese Beschlüsse hat der Untersuchungsausschuss auf Antrag der Minderheit Beschwerde eingelegt. Bis zur letzten Sitzung des Ausschusses lag eine Entscheidung des Landgerichts Kiel dazu nicht vor.

## VII. Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes

Der den Untersuchungsausschuss begleitende Wissenschaftliche Dienst des Landtages hatte eine Reihe von Verfahrens und Rechtsfragen zu klären. Insoweit wird verwiesen auf die im Anhang aus den Anlagen 10 bis 33 ersichtlichen Gutachten.

## Darstellung des Untersuchungsergebnisses

### I. Feststellungen

### A. Haupt- und nebenberufliche Tätigkeiten sowie sonstige Aktivitäten der Herren Dr. Pröhl und Staatssekretär a. D. Gärtner für den Zeitraum von 1998 (dem Beginn der Tätigkeit Dr. Pröhls für die EXPO) bis zum 15. April 2002 (Ausscheiden des Staatssekretärs Gärtner aus dem Landesdienst)

#### a) Im Zusammenhang mit Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Weltausstellung EXPO 2000

Am 20. Februar 1996 beschloss das Kabinett die Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein an der EXPO 2000 in Hannover vom 1. Juni bis 31. Oktober 2000. Mit Wirkung vom 1. September 1996 wurde zu diesem Zweck zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Landesbank Schleswig-Holstein ein öffentlich-rechtlicher Übertragungsvertrag geschlossen, mit dem der Landesbank die Aufgabe übertragen wurde, die Beteiligung des Landes vorzubereiten und bei der Investitionsbank (I-Bank) eine Arbeitsgruppe (Projektgruppe) einzurichten, die den Namen „EXPO-Projekt 2000 Schleswig-Holstein“ führte und für Organisation, Koordination und Durchführung der Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein zuständig war.

Ebenfalls mit Wirkung vom 1. September 1996 wurde der Betroffene Dr. Pröhl nach seiner etwa fünfjährigen Tätigkeit als Sprecher des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr an die Staatskanzlei versetzt. Seit diesem Zeitpunkt nahm er Aufgaben wahr, die mit der Vorbereitung der Beteiligung an der EXPO 2000 in Verbindung standen. Demgemäß hatte er zu keinem Zeitpunkt ein Dienstzimmer in der Staatskanzlei. Ein solches stand ihm bei der I-Bank zur Verfügung, wohin er mit Wirkung vom 1. März 1998 von der Staatskanzlei für die Dauer des Projektes - voraussichtlich Ende 2001 - abgeordnet wurde. Diese Abordnung wurde später wegen der Abwicklung der Projektgruppe bis Mitte des Jahres 2002 verlängert.

Dr. Pröhl wurde zu einem der im Übertragungsvertrag vorgesehenen zwei Projektleiter bestellt. Als abgeordneter Beschäftigter des Landes unterlag er weiterhin der Dienstaufsicht durch die Staatskanzlei, als unmittelbarer Vorgesetzter fungierte die I-Bank, die ihrerseits die fachliche Weisungsbefugnis auf den der Projektgruppe übergeordneten Lenkungsausschuss übertrug. Zum Vorsitzenden des Lenkungsausschusses wurde der Betroffene Gärtner, seinerzeit Staatssekretär in der Staatskanzlei, gewählt. Abwesenheitsvertreter für Dr. Pröhl wurde alsbald der Zeuge Seifert, da Dr. Pröhl öfters seiner Dienststelle fern blieb.

Ausweislich der Geschäftsordnung für EXPO-Projekt 2000 bestand für die Projektleitung eine allgemeine Dienstreisegenehmigung für den norddeutschen Raum einschließlich Berlin, die später auf das gesamte Bundesgebiet erweitert wurde. Daher genehmigte der Zeuge Dr. Rave als Geschäftsleiter der I-Bank lediglich einmal eine Dienstreise, und zwar nach Palästina, die nach Angaben Dr. Pröhls der „medizinischen Bedarfsanalyse“ dort dienen und in Kooperation mit EXPO erfolgen sollte. Diese Reise fand vom 2. Juli 1999 bis 8. Juli 1999 statt. Eine Reise nach Katar folgte im November 1999. Deren Kosten trug die Regierung in Katar. Die I-Bank wurde über diese Reise nicht informiert.

Bei der I-Bank gab es für Führungskräfte die so genannte Vertrauensarbeitszeit, um sicherzustellen, dass derartige Kräfte nicht an formale Stundenarbeitszeiten oder Ähnliches gebunden waren. Ihre Tätigkeit wurde ausschließlich am Erfolg derselben - also daran, welche Arbeitsergebnisse sie im vorgegebenen Rahmen erzielen - gemessen. Diese Regelung galt für die gesamte Dauer seiner Abordnung auch für die Betroffenen Dr. Pröhl. Aus Sicht des Lenkungsausschusses, dem Dr. Rave ebenso wie der Zeuge Döring angehörten, gab es in der Phase der Bearbeitung des EXPO-Projekte bis einschließlich der Darstellung des Landes Schleswig-Holstein auf der EXPO in Hannover im Jahre 2000 an der Arbeit Dr. Pröhls nichts zu beanstanden.

Bereits im Sommer 1999 lernte Dr. Pröhl bei einer EXPO-Projektbesprechung (Bahnhof Kaltenkirchen) dort den (zwischenzeitlich verstorbenen) Zeugen Brückner kennen. Dieser war seinerzeit Vorstand beziehungsweise Geschäftsführer bei der B & B Gruppe, die sich unter anderem mit Projektentwicklungen befasste.

Zeitlich ebenfalls in die Vorbereitungsphase für die EXPO 2000 fallen zwei Schreiben des Dr. Pröhl vom 8. November 1999, gerichtet einmal an den Tischlermeister Lindenau, zum anderen an einen Herrn Jürgen Selinski. Der Betroffene weist darin einmal auf seine Vermittlungstätigkeit für den Verkauf der Tischlerei Lindenau (auf Provisionsbasis) hin und stellt dem Erwerber Selinski seine weitere Mitarbeit bei der Finanzierung in Aussicht. Für diese Tätigkeiten bekam er später von Lindenau eine „Provision“ von 24.000 DM, von Selinski eine solche von insgesamt 24.600 DM.

Auch nach Beendigung der EXPO 2000 in Hannover war die Arbeit der Projektgruppe noch nicht beendet. Zu den verbliebenen Aufgaben gehörte beispielsweise die Verwertung des Wikingerschiffssegmentes, des Busses und des Videoanhängers. Diese sollten verkauft werden beziehungsweise sollte ein Konzept für die weitere Verwendung erarbeitet werden. Darüber, dass das Schiffssegment im Anschluss an die EXPO einer angemessen Nutzung zugeführt werden sollte, bestand im Lenkungsausschuss bereits frühzeitig Übereinstimmung. In der letzten Sitzung des Lenkungsausschusses am 18. Juli 2001, die in Anwesenheit unter anderem der Betroffenen Dr. Pröhl und Gärtner sowie der Zeugen Döring, Dr. Rave und Seifert stattfand und in der es im Wesentlichen um die Vorbereitung des Abschlussberichtes der EXPO ging, berichteten Dr. Pröhl und Seifert, der auch die Ergebnisniederschrift verfasste, zu den noch andauernden Bemühungen um den Verkauf des Wikingerschiffssegments, Bus und Anhänger. Nach weiteren Anregungen seitens des Ausschusses erging der Beschluss: „Das Wikingerschiffssegment, der Bus und Anhänger sollen nach Maßgabe der Beratung verkauft werden…“ In Betracht gezogen wurde dabei eine Veräußerung auch zu einem niedrigeren Preis als bis dahin vorgesehen.

Vorausgegangen war am 4. Juli 2001, dem Geburtstag der Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein, ein Treffen der Ministerpräsidentin mit dem damaligen Chef der Staatskanzlei, dem Betroffenen Gärtner und dessen Ehefrau sowie dem Betroffenen Dr. Pröhl und seiner damaligen Lebensgefährtin im Kieler Restaurant „Feld“. Die Kosten für das gemeinsame Essen beglich der Betroffene Gärtner. Der Abend endete mit einem gemeinsamen Besuch bei einem mit der Ministerpräsidentin befreundeten Zahnarzt in Kiel. Gärtner ließ sich den verauslagten Betrag von etwa 320 DM sodann aus Mitteln der Staatskanzlei erstatten. Da später rechtliche Bedenken gegen diese Erstattung aufkamen, zahlte er diesen Betrag zurück.

Das Wikingerschiffssegment wurde nach intensiven Bemühungen des Zeugen Seifert in der zweiten Hälfte des Jahres 2002 an die Stadt Kappeln verkauft. Der Ab-

schlussbericht zum EXPO-Projekt 2000 lag dem Finanzausschuss im Oktober 2002 vor.

Wie die anderen zum EXPO-Projekt abgeordneten Landesbediensteten auch, beschäftigte sich der Betroffene Dr. Pröhl bereits in der Zeit vor der EXPO in Hannover als auch während dieser mit der Frage seiner Weiterverwendung nach Abschluss der EXPO. Gespräche darüber fanden bereits im Jahre 1999 aber auch im Jahre 2000 statt, ohne dass diese zu konkreten Ergebnissen führten. Gegenüber dem Zeugen Sandmann, dem damaligen Leiter der Abteilung I in der Staatskanzlei (Personalangelegenheiten) und dem Zeugen Döring sprach Dr. Pröhl dabei die Möglichkeit des Wechsels aus dem Staatsdienst in die freie Wirtschaft an, allerdings ohne das näher zu konkretisieren. Möglicherweise am 5. Juli 2001, mit Sicherheit jedoch am 20. September 2001 teilte Dr. Pröhl dem Zeugen Dr. Büchmann, der seit dem 1. Januar 2001 der Abteilung I der Staatskanzlei vorstand, mit, dass er aus dem Landesdienst ausscheiden und in die freie Wirtschaft, und zwar zur B & B Gruppe - dieser Begriff war Dr. Büchmann anderweitig bekannt geworden - wechseln wolle. Dabei erfuhr Dr. Büchmann, dass es für Dr. Pröhl bereits eine Eintragung im Handelsregister als Vorstand für die B & B gerRelations AG gab.

Tatsächlich bestanden zu diesem Zeitpunkt im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt bereits hinsichtlich des betroffenen Dr. Pröhl folgende Eintragungen:

a) Für die B & B gerRelations AG als Vorstand eingetragen seit 11. April 2001.

b) Für die B & B medRelations AG als Vorstand eingetragen seit 12. April 2001.

c) Für die B & B medRelations Projekt 1001 GmbH als Geschäftsführer eingetragen seit 22. Mai 2001.

Da Dr. Büchmann bei der Unterredung am 20. September 2001 von Dr. Pröhl zugleich die schriftliche Anzeige der Ernennung zum Vorstand - allerdings nur für die B & B gerRelations AG - erhielt, entwickelte sich daraus eine Diskussion um das Erfordernis einer Nebentätigkeitsgenehmigung. Eine solche wurde am 20. Februar 2002 versagt und Dr. Pröhl wurde am 14. März 2002 vom Dienst suspendiert, da das Land seine Entlassung betrieb.

Dieser Sachverhalt ist festgestellt nach den Angaben der Betroffenen Dr. Pröhl und Gärtner, den Aussagen der Zeugen Döring, Sandmann, Dr. Büchmann, Warnecke, Dr. Rave und Seifert sowie aufgrund des Übertragungsvertrages vom 1. September 1996 und der Handelsregisterauszüge des Amtsgerichts Tostedt zu den drei vorgenannten Firmen.

**b. Im Zusammenhang mit den Vorgängen und die geplante Veräußerung des Kieler Schlosses**

Am 7. Dezember 1999 beschloss die Landesregierung, die Liegenschaft „Kieler Schloss“ nach Auszug der dort untergebrachten Dienststellen „am Markt“ zu verkaufen. „Bereits im Jahre 1998 wurde durch die ICM ein Wertgutachten für den seinerzeit vorgesehenen Verkauf an die Investitionsbank Schleswig-Holstein gefertigt. Dieser ließ sich jedoch nicht realisieren, daher sollten andere Vermarktungsmöglichkeiten für die Liegenschaft gesucht werden.“ Das Kabinett beauftragte das Finanzministerium mit dem Verkauf und zu diesem Zweck wurde das Schloss, das bisher zum Ressortvermögen des Kultusministeriums gehörte, in das allgemeine Liegenschafts-

vermögen überführt. Hintergrund war das jährliche Defizit aus dem Veranstaltungsbereich sowie der zwischenzeitlich eingetretene erhebliche Investitionsstau. Mit Schreiben vom 10. Dezember 1999 wurde der GMSH vom Finanzministerium mitgeteilt, dass der Verkauf von ihr in Organleihe „nach den Regeln der Landeshaushaltsordnung“ durchzuführen sei. Gleichzeitig erhielt die GMSH die Weisung, dass alle wichtigen Termine und Gespräche mit dem Staatssekretär Finanzen, dem Zeugen Döring, abzustimmen seien. Letzterer äußerte den Wunsch, das seitens der GMSH der Zeuge Jessen federführend einzubinden sei. Dieser war zuvor in der ehemaligen Bauabteilung des Finanzministeriums tätig gewesen.

Weisungsgemäß nahm die GMSH zunächst ausschließlich Gespräche und Verhandlungen über Entwicklung und Verkauf des Schlosses mit der IVG (Immobilienverwaltungsgesellschaft) - eine ehemalige Gesellschaft des Bundes - auf. Diese zog sich allerdings im März 2000 aus den Verhandlungen zurück.

Im Laufe des Jahres 2000 wurden mit einer Reihe von Firmen Gespräche geführt, die GMSH gelangte jedoch zu keinen Ergebnissen, da die Interessenten - mit Ausnahme der Firma Nord Project Immobilien, die um die Jahreswende 2000/2001 Interesse bekundete, sämtlich absprangen, sodass im Finanzministerium zeitweise die Auffassung herrschte, man habe „so gar keinen rechten Investor“.

Grund dafür waren die vorgegebenen Rahmenbedingungen für den Verkauf: Der Veranstaltungsbereich sollte langfristig betrieben, die Verpflichtungen mit dem NDR sollten eingehalten werden, bestehende Pachtverträge mussten übernommen werden. Ferner sollte der Instandhaltungsstau abgebaut und der Veranstaltungsbereich modernisiert werden. Insgesamt veranschlagte die GMSH die Kosten für eine Grundinstandsetzung mit ca. 18,5 Millionen DM. Zu beachten waren ferner planungsrechtliche Vorgaben durch die Stadt sowie die Tatsache, dass das gesamte Grundstück unter Denkmalschutz stand.

Mit der Firma Nord Project wurden von der GMSH Gespräche beziehungsweise Verhandlungen geführt. Die Firma legte auch Angebote vor, die jedoch von der GMSH als für das Land unvorteilhaft beurteilt wurden. Unklarheiten ergaben sich aus der Rolle der Nord-Projekt, die zeitweise selbst als Investor auftrat, davon dann aber Abstand nahm und zudem offensichtlich in ihre Überlegungen zu einem Angebot den Veranstaltungsbereich nicht einbezogen hatte. Zudem ergaben sich Zweifel an der Seriosität des finanziellen Hintergrundes, sodass der Zeuge Jessen bereits unter dem 5. Juli 2001, unmittelbar nach der zweiten Besichtigung des Schlosses mit Dr. Pröhl, Brückner und anderen gegenüber Staatssekretär Döring anregte, „den langsamen aber stetigen Ausstieg“ zu betreiben. Ein ursprünglich für den 17. Juli 2001 geplantes Gespräch mit Vertretern der Firma Nord Project wurde ausgesetzt. Nach einer Verhandlungspause im Sommer 2001 erhielt die Nord Project schließlich Anfang Oktober 2001 eine Absage. Verwiesen wurde dabei zur Begründung im Wesentlichen auf die Prüfung des Angebots einer anderen Investorengruppe (siehe unter S. 3). Dass es eine solche gab, entsprach den Tatsachen, denn zwischenzeitlich hatte die B & B gerRelations AG - Vorstand Falk Brückner -, die sich mit Projektentwicklungen befasst, ihr Interesse bekundet.

Dem Betroffenen Gärtner wurde der Name Falk Brückner - als angeblich kompetenter Projektentwickler - erstmalig von Dr. Pröhl benannt, als die Regierung von Katar mit Unterstützung des Landes Schleswig-Holstein ein dem Zentrum Damp vergleichbares Reha-Zentrum planen wollte. Auf die zu diesem Zweck von Dr. Pröhl anstelle des ursprünglich eingeladenen Gärtner durchgeführte Reise nach Katar im Jahre

1999 nahm Dr. Pröhl auch Falk Brückner mit, der zusammen mit Dr. Pröhl am 28. Januar 2000 persönlich dem damaligen Chef der Staatskanzlei Bericht über die Reise erstattete.

Vom 15. März 2000 bis zum 9. September 2000 war Gärtner wegen einer Erkrankung nicht im Dienst. Im Rahmen seiner Therapie war ihm zwischenzeitlich das Reiten empfohlen worden, sodass er gemeinsam mit seiner Frau auf der Reitanlage der Zeugin Reimer, bei der die Eheleute Pröhl ein Reitpferd untergestellt hatten, Reitunterricht nahm, den Frau Pröhl erteilte.

Auch aufgrund dieser Erkrankung traf Gärtner Brückner persönlich erst am 26. Januar 2001 wieder. Möglicherweise bereits an diesem Tag bot Brückner dem Betroffenen Gärtner die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der B & B medRelations AG - einer weiteren Firma der B & B-Gruppe an. Dieses Angebot wiederholte Brückner auf Wunsch Gärtners schriftlich als er mit Schreiben vom 2. März 2001 dem damaligen Chef der Staatskanzlei eine Darstellung des B & B-Firmenverbundes übersandte. Aus dieser Broschüre war die Stellung Dr. Pröhls als Vorstand innerhalb der B & B-Gruppe - ebenso wie aus zwei später folgenden Schreiben (30. Mai 2001, 18. Juni 2001) an Gärtner - ersichtlich. Nach Prüfung und gemäß Empfehlung durch den Zeugen Büchmann lehnte Gärtner das Angebot ab.

Da es am 2. März 2001 auf Vermittlung des arabischen Arztes Dr. Salam zu einem Treffen mit dem omanischen Außenminister kommen sollte, sah Gärtner Falk Brückner am 1. März 2001 bei einem Vorgespräch für den folgenden Tag wieder, da der Außenminister über ein touristisches Projekt sprechen und um Unterstützung dazu nachsuchen wollte. Aufgrund von Angaben von Dr. Pröhl dazu ging Gärtner davon aus, dass Brückner bereits mit derartigen Arbeiten im arabischen Raum vertraut war. Das Gespräch mit dem omanischen Außenminister und seinem Berater fand am 2. März 2001 im Gästehaus der Landesregierung im Rahmen eines Mittagessens statt. Teilnehmer waren neben den zwei omanischen Gästen die Ministerpräsidentin, Dr. Salam, Gärtner, Dr. Pröhl und Brückner. Bei dieser Gelegenheit wurde Falk Brückner erstmalig der Ministerpräsidentin vorgestellt als ein Mann mit Erfahrungen mit Geschäften im arabisch-islamischen Raum.

Am Abend des 23. April 2001 trafen sich die Eheleute Gärtner mit Dr. Pröhl und Brückner im Restaurant „Feld“ in Kiel, bei dem der Betroffene Gärtner nicht von Anfang an dabei war. Gesprochen wurde dort unter anderem auch über die ehrenamtliche Tätigkeit von Frau Gärtner im Rahmen des Konzeptes „Studium nach Familie und Beruf“. Dabei sprach Brückner die Möglichkeit einer späteren Zusammenarbeit mit Frau Gärtner für unterschiedliche Standorte in der Bundesrepublik an und schrieb an sie unter dem 26. April 2001 einen Brief, der nach den allgemeinen Hinweisen auf geplante Objekte der B & B gerRelations AG - ohne Nennung Kiels - mit dem Wunsch auf eine Zusammenarbeit schloss, wobei Brückner anscheinend davon ausging, dass Frau Gärtner bereits eine derartige Zusage gegeben habe.

Eine Reaktion der Frau Gärtner auf dieses Schreiben gab es nicht.

Zum Einstieg der B & B-Gruppe in die Vorgänge um das Projekt Kieler Schloss kam es wie folgt:

Anfang Juni 2001 fand der Zeuge Kruse auf seinem Anrufbeantworter einen Anruf Dr. Pröhls, in dem dieser um Rückruf bat. Da Kruse bisher Dr. Pröhl unbekannt war, erkundigte er sich nach dessen Person bei dem Zeugen Dr. Büchmann in der Staatskanzlei. Von diesem erhielt er die Auskunft, dass Dr. Pröhl mit der EXPO 2000

zu tun habe und dass er - Kruse - sich offen an ihn wenden könne. Am 19. Juni 2001 kam es zwischen beiden zu einem Telefongespräch. In diesem Gespräch erläuterte Dr. Pröhl das Anliegen eines Projektors, der für die Errichtung einer Seniorenwohnanlage unter Beteiligung der WestLB und der Provinzial Versicherung den nördlichen Teil des Schlossgartens neben der Kunsthalle vom Land kaufen wolle. Da zu dem Zeitpunkt Verhandlungen zur Übertragung des Schlossgartens an die Stadt Kiel liefen, lehnte Kruse einen anderweitigen Verkauf ab. Trotzdem bat Dr. Pröhl um die Übersendung eines einschlägigen Lageplans oder Katasterauszuges, den er einige Tage später von einem der Mitarbeiter aus Kruses Referat erhielt. Kruse wies in diesem Gespräch auf die laufenden Bemühungen des Landes um die Veräußerung des Kieler Schlosses hin und verwies Dr. Pröhl wegen weiterer Informationen dazu an die GMSH, Herrn Jessen.

In der Zwischenzeit hatte Dr. Pröhl ebenfalls Kontakt zu dem Zeugen Krausen, der seinerzeit in der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft (MBG) im Hause der I-Bank als Prokurist arbeitete und für den Bereich Wagniskapital zuständig war, aufgenommen. Insgesamt kam es vom 21. Mai 2001 bis 25. Juni 2001 zu drei Gesprächen, eines davon im Beisein von Brückner. Thema der Besprechung war ein Unternehmenskonzept für Bau und Betrieb von Seniorenwohnheimen auf höherem Niveau. Die Vorstellung dieses Konzeptes erfolgte im Wesentlichen durch Dr. Pröhl, der dem Zeugen gegenüber auch erläuterte, dass er nach dem Ende der EXPO-Arbeit in die Wirtschaft gehen wolle. Als Standorte für Kiel wurden dabei zunächst der ZOB diskutiert, erwähnt wurde dann auch das Kieler Schloss. Der Zeuge Krausen erhielt als Unterlage eine Darstellung dieses Konzeptes, das Dr. Pröhl als Vorstand der B & B-Gesellschaft auswies. Danach ging Krausen davon aus, dass Dr. Pröhl dieses Unternehmen leiten wolle und das auch tat. Dr. Pröhl war für Krausen eigentlich ein „Mann der EXPO“, wobei er sich bewusst war, dass die EXPO vorbei war. Diskutiert wurden auch Finanzierungsmöglichkeiten für die Krausen allerdings bei seiner Gesellschaft wenig Chancen sah. Nach dem dritten Gespräch am 25. Juni 2001 wurde der Kontakt schriftlich durch Dr. Pröhl beendet. Zur Begründung schrieb er dazu, dass man anderweitig „Kapital gefunden“ habe.

Noch vor dem 25. Juni 2001 rief Dr. Pröhl bei Jessen; dem er bis dahin unbekannt war an. Unter Berufung auf das vorhergegangene Gespräch mit Kruse bat er um die Ermöglichung einer Besichtigung des Schlossgrundstücks zusammen mit einem Vertreter der Firma B & B, die ein Grundstück für eine Projektentwicklung „Belvedere“ suche, an der sich auch die WestLB und die Provinzial beteiligen würden. Diese erste Besichtigung, bei der Brückner als Vertreter von B & B das Projekt „Belvedere“ erläuterte, fand am 25. Juni 2001 statt. Da Brückner und Dr. Pröhl, der (siehe oben a) zu diesem Zeitpunkt bereits als Vorstand bei B & B eingetragen war, davon überzeugt waren, dass sich dieses Projekt hier realisieren ließ, verabredeten sie mit Jessen einen weiteren Besichtigungstermin für den 2. Juli 2001. Daran sollten Vertreter der WestLB sowie der Provinzial teilnehmen.

Aufgrund der Bedeutung dieser beiden Unternehmen regte Jessen unter dem 27. Juni 2001 bei Staatssekretär Döring an, nach dem zweiten Besichtigungstermin ein gemeinsames Gespräch zu führen und hielt es für sinnvoll, schon das Prüfverfahren der Projektgruppe „auf hoher politischer Ebene“ zu begleiten.

Der zweite Besichtigungstermin fand - wie vorgesehen - am 2. Juli 2001 statt. Zusätzlich zugegen war ein Vertreter der ICM Center- und Facility-Management, Westdeutsche Immobilienbank und ein Vertreter der Provinzial Kiel. An diesem Tag erhielt Dr. Pröhl von Jessen die Kopien der Pacht- und Nutzungsverträge zum Schloss, der

baufachlichen Untersuchung der Zweigniederlassung Kiel der GMSH sowie einige Statikunterlagen. Wegen eines Wertermittlungsgutachtens verwies Jessen Dr. Pröhl auf die I-Bank und regte an, sich das „im eigenen Hause“ zu beschaffen. Von einem Mitarbeiter der I-Bank erhielt Dr. Pröhl ein solches Exemplar ausgehändigt.

Nach der Rückkehr aus seinem Urlaub am 20. August 2001 nahm Jessen Kenntnis von einem Schreiben Brückners vom 23. Juli 2001, in dem dieser um Dispositionssicherheit für drei Monate bat und eine Beteiligung des Landes an der Projektentwicklungsgesellschaft zur Diskussion stellte. In diesem Schreiben waren an der rechten Leiste des Briefkopfes unter „Vorstand“ neben Falk Brückner auch Dr. Pröhl aufgeführt. Bereits während des Urlaubes Jessen hatte der Zeuge Basten unter dem 1. August 2001 diese Frist - mithin bis Ende Oktober 2001 - gewährt und den Schriftwechsel dem Zeugen Döring zugeleitet.

Dieser Schriftwechsel war unter anderem Thema eines Gesprächs am 23. August 2001 bei Staatssekretär Döring, an dem ferner neben Dr. Pröhl die Zeugen Jessen und Dr. Schmidt-Elsaeßer teilnahmen. Döring besprach mit Dr. Pröhl im ersten Teil des Gesprächs die Tatsache, dass sein - Pröhls - Name als Vorstand bei B & B in diesem Schreiben auftauche. Dr. Pröhl erklärte; dass er nur designierter Vorstand und Berater sei, nicht für diese Gesellschaft arbeite und auch keine Vergütung bekomme. Allerdings - so führte er weiter aus - könne er sich vorstellen, nach Beendigung der Tätigkeit für die EXPO aus dem Landesdienst auszuscheiden und in den Vorstand dieser Gesellschaft einzutreten. Da Döring den Angaben Dr. Pröhls vertraute, gab er sich mit dieser Auskunft zufrieden. - Auf dieser Sitzung entschied sich die Gesprächsrunde ferner gegen die von Brückner vorgeschlagene Beteiligung des Landes an der Entwicklungsgesellschaft.

Entweder im Gespräch bei Staatssekretär Döring selbst oder im Anschluss an dieses Gespräch, in dem Jessen unter vier Augen mit Dr. Pröhl die Vorbereitungen zur Aufbereitung der Bereiche Veranstaltung im Schloss und Restaurant ansprach, teilte Dr. Pröhl auch Jessen mit, dass er - Pröhl - nach Abschluss des EXPO-Projektes Ende 2001 plane, bei B & B einzusteigen.

Aus Sicht des Zeugen Jessen war in erster Linie Brückner als Projektentwickler sein Ansprechpartner, da es in erster Linie zunächst um eine Projektentwicklung, nicht um den Verkauf des Schlosses ging. Dr. Pröhl sah er als Helfer bei der Projektentwicklung an, gewissermaßen „immer Partei Brückners“.

Einigkeit bestand darüber, dass zunächst die Projektentwicklung, die nach Jessens Auffassung noch in den Kinderschuhen steckte, zum Abschluss geführt werden musste, bevor über Eigentumsfragen nachgedacht werden konnte. Voraussetzung waren dabei die vorvertragliche Einbindung eines Betreibers der beabsichtigten Hotel-Seniorenanlage, Abklärungen mit der Kommune, die die Planungshoheit hatte und als letzter Schritt die Grundstücksicherheit, die das Land als Eigentümer geben musste. Mit dem zuständigen Stadtbaurat hatte es deswegen bisher lediglich zwei Gespräche gegeben.

Zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt innerhalb des der Firma B & B gewährten Dispositionszeitraumes von drei Monaten, möglicherweise im August 2001, bekundete der Geschäftsführer von Kiel Concerts, Marschall, der aufgrund eines mit dem Finanzministerium geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages im Schloss Veranstaltungen durchführte, gegenüber Jessen, dass er gemeinsam mit anderen beabsichtige, ein Angebot für den Erwerb des Schlosses abzugeben. Jes-

sen legte ihm nahe, ein solches Angebot zunächst bis nach dem 31. Oktober 2001 zurückzustellen. Er begründete das Marschall gegenüber mit der Notwendigkeit, zunächst gesicherte Erkenntnisse über die Zahlen des Veranstaltungsbereiches und über das Brückner-Angebot zu erlangen. Marschall kam diesem Wunsch nach und reichte zu diesem Zeitpunkt kein Angebot ein.

Als die GMSH am 25. September 2001 um eine Entscheidung nachsuchte, ob das Projekt „Wohnimmobilie Belvedere“ (Brückner) weiter verfolgt werden solle, kam es am 1. Oktober 2001 beim (damaligen) Finanzminister Claus Möller zu einem Gespräch, an dem neben Staatssekretär Döring für die GMSH Basten und Jessen teilnahmen und in dem nach Sachstandsbericht so entschieden wurde. Beschlossen wurde ebenfalls, der Firma Nord Project eine Absage zu erteilen. Gleichzeitig wurde die Einladung für eine Informationssitzung am 17. Oktober 2001 besprochen, zu der neben der Ministerpräsidentin und dem Oberbürgermeister der Stadt Kiel die Stadtpräsidentin Frau Kietzer, der Stadtrat Klein-Knott, der Vorsitzende der SPD-Ratsfraktion Raupach sowie die Landtagsabgeordneten Fischer, Müller und Weber sowie MdB Dr. Hans-Peter Bartels und der SPD-Kreisvorsitzende Andy Mitterer angeschrieben wurden.

Unter dem 8. Oktober 2001 verfasste der Zeuge Basten das Absageschreiben an die Firma Nord Project. Dieses wurde am 9. Oktober von Staatssekretär Döring gebilligt. In diesem Schreiben heißt es unter anderem:

> „… Staatssekretär Uwe Döring hat mir soeben mitgeteilt, dass die Entscheidung zugunsten der anderen Bewerbergruppe ausgegangen ist. Die Landesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung beider Bewerbungen zu dem Ergebnis gelangt, dass das hinter der anderen Bewerbung stehende Konzept den Interessen des Landes und der Stadt Kiel in größerem Maße entspricht als ihr Konzept. Außerdem habe die Zukunftssicherung des geplanten Betriebes bei der Entscheidungsfindung eine ebenso große Rolle gespielt wie die Tatsache, dass den Interessen des Landeshaushaltes mit der anderen Bewerbergruppe eher gedient werden kann…“

Nach Schlusszeichnung durch Basten am 18. Oktober 2001 wurde dieses Schreiben auch der Firma Nord Project übersandt.

Am 9. Oktober 2001 unterrichtete Finanzminister Möller sodann das Kabinett zum Projektstand Kieler Schloss.

Am 11. Oktober 2001 fertigte Dr. Pröhl einen Sprechzettel zum Thema Schloss Kiel für Staatssekretär Döring für ein Pressegespräch. Darin finden sich Angaben zur geplanten Nutzung des Schlosses sowie - kurz - zur B & B gerRelations AG.

Aufgrund von Presseveröffentlichungen am 12. Oktober 2001 zu diesem Thema sowie wegen mehrerer im Finanzministerium eingehender telefonischer Nachfragen - insbesondere mit Hinweisen auf Brückners Tätigkeit am CAP in Kiel - sah Staatssekretär Döring Erklärungsbedarf durch Brückner und Dr. Pröhl. Während die Versuche Brückner zu erreichen fehlschlugen, führte Döring - wahrscheinlich am späten Nachmittag - in seinem Dienstzimmer ein Gespräch mit Dr. Pröhl. Dabei fragte er einmal nach der Seriosität von Brückner, die Dr. Pröhl bejahte. Ferner sprach Döring noch einmal die Rolle Dr. Pröhls bei Brückners Plänen zum Schloss an, bekam aber keine weitergehenden Auskünfte als im Gespräch vom 23. August 2001, wobei für Döring insbesondere von Interesse war, dass Dr. Pröhl darauf verwies, dass die Staatskanzlei über diese Angelegenheit informiert sei. Möglicherweise ver-

anlasste dieses Gespräch Staatssekretär Döring einige Tage danach Jessen aufzufordern, Dr. Pröhl bei weiteren Gesprächen nicht mehr in Erscheinung treten zu lassen. Gleichwohl nahm Dr. Pröhl teil, als es am 6. November 2001 im Schloss zu einem Gespräch zwischen Jessen, Marschall, Frau Lose (Kiel Concert) und Brückner zum Thema Ermittlung von Kosten und Wirtschaftlichkeit kam. Auch an weiteren Gesprächen mit der GMSH am 8. November, 9. November und 14. November 2001 nahm Dr. Pröhl teil. Am 19. November 2001 teilte Brückner anlässlich eines Telefongespräches mit Jessen diesem mit, dass er ohne Dr. Pröhl das Verfahren fortführen wolle. Auch über das Gespräch vom 6. November 2001 fertigte Jessen am gleichen Tage einen als vertraulich bezeichneten Vermerk für Staatssekretär Döring, aus dem sich die Teilnahme Dr. Pröhls ergab. Die ergab sich ebenso aus einem Vermerk Jessens vom 15. November 2001 über ein Gespräch vom Vortage zum weiteren Fortgang des Verfahrens „Schloss“.

Am 13. Oktober 2001 erschienen in den „Kieler Nachrichten“ Artikel zum Kieler Schloss („Qualitäten sind gefragt“, „Politiker gegen Luxusaltenheim“) sowie in der schleswig-holsteinischen „Landeszeitung“ der nachfolgende Artikel mit der Überschrift „Schloss-Verkauf ein Luft-Schloss?“, ohne dass letzterer Aufnahme im gemeinsamen Pressespiegel der Landesregierung und des Schleswig-Holsteinischen Landtages fand.

*In Kiel ist schon wieder alles unklar*

# Schloss-Verkauf ein Luft-Schloss?

KIEL

(hau)

Ob das geplante Luxus-Residenzhotel auf dem Gelände des Kieler Schlosses je gebaut werden kann, ist nach ersten Reaktionen aus dem Rathaus fraglich.

Am Donnerstag war bekannt geworden, dass das Land die Immobilie verkaufen will. Eine Interessentengruppe will das jetzige Schloss abreissen und für 80 Millionen Mark einen neuen Gebäudekomplex errichten. Die Planungen sehen neben einem 5-Sterne-Hotel mit 80 Betten auch eine Appartment-Anlage für Senioren mit 140 Einheiten vor. Vor allem dies stößt im Rathaus auf Kritik. Das Schloss sei ein „falscher Standort für ein Luxusaltersheim" erklärte die baupolitische Sprecherin der SPD, Karin Halbe. Sie erinnerte daran, dass von den Planungen für das Schlossgelände auch Entwicklungsimpulse für die Innenstadt ausgehen müßten. Ähnlich äußerten sich die Grünen, die jetzt einen Bebauungsplan aufstellen wollen. Auch der CDU-Bauexperte Johannes Wunder forderte „ein geordnetes Verfahren". Oberbürgermeister Norbert Gansel (SPD) erklärte, dass etwas Neues auf dem Schlossgelände positiv für die Innenstadt sein müsse: „Über das weitere Vorgehen ist zu entscheiden, wenn die Planungen offiziell vorgestellt worden sind".

Mehr Klarheit gibt es seit gestern über die Rollenverteilung zwischen den Projektbeteiligten. Die Provinzial-Versicherung, deren Firmenlogo auf den Planungsunterlagen prangt, will selbst keinen Teil des Schlosses erwerben. Man habe aber eine Versicherungspolice entwickelt, mit der sich die Inhaber Wohnrechte in der Anlage schaffen könnten, sagte Provinzial-Sprecher Günther Jesumann.

Unklar blieb weiterhin, wer als Käufer des Schlosses auftreten soll. „Es wird ein Fonds sein", sagte Falk Brückner, Geschäftsführer der b&b gerRelations AG. Das Hamburger Unternehmen fungiert als Projektentwickler. Brückner und sein designierter Mit-Geschäftsführer Karl Pröhl sind in Kiel keine Unbekannten. Brückner hatte in den 90er Jahren in Kiel das umstrittene Erlebniszentrum CAP am Bahnhof errichtet. Pröhl war zunächst Sprecher des Wirtschaftsministeriums und später Geschäftsführer der Schleswig-Holsteinischen Expo-Gesellschaft.

In der Folgezeit folgten weitere in der Aufmachung vergleichbare Zeitungsartikel regionaler Zeitungen zum Kieler Schloss, die auch im oben angeführten Pressespiegel aufgenommen wurden (z.B. 17.10. „Schloss - das Land drängt“, 18.10. „Schloss - gibt es doch noch eine Alternative?“, 06.02.02 „Immobilienpoker um das Kieler Schloss“, 14.02.02 „Reichlich Reibungsfläche rund um das Schloss“, „Zähes Ringen um das Schloss“, 15.02.02 „Pro und Contra zu Schlossplänen“, 20.02. „Schloss - SPD spielt auf Zeit“).

Den oben angeführten Artikel in der „sh:z“ vom 13.10.01 nahm der Zeuge Dr. Rave in der Folgezeit zum Anlass, Dr. Pröhl zu befragen, was es mit den dortigen Angaben zu seiner Person auf sich habe. Dr. Pröhl gab daraufhin an, er sei dort in falscher Funktion zitiert worden. Für die Firma Brückners sei er nicht geschäftsmäßig tätig gewesen. Dr. Rave wies ihn darauf hin, dass er dies auch nicht dürfe. In diesem Zusammenhang erklärte Dr. Pröhl ferner, dass er dabei sei, sich aus dem Landesdienst zu verabschieden und dass sein Ausscheiden „im Prinzip“ zum Jahreswechsel bevorstünde. Dr. Rave entnahm der Darstellung Dr. Pröhls, dass dieser darüber mit der Staatskanzlei im Gespräch sei.

Auch der Zeuge Jessen sprach mit Dr. Pröhl über den Artikel der „sh:z“ vom 13.10.01. Jessen entnahm dem Gespräch, dass Dr. Pröhl einen Nebentätigkeitsantrag bei der Staatskanzlei gestellt habe, zu dem Dr. Pröhl davon ausging, dass dessen Genehmigung nur noch ein formeller Akt sei.

Die am 1. Oktober 2001 angesprochene Informationssitzung fand am 17. Oktober 2001 in der Mittagspause der Landtagssitzung im Finanzministerium statt. Für die Ministerpräsidentin war der Zeuge Sandmann erschienen, neben den oben angeführten Eingeladenen war für die GMSH Jessen anwesend. Staatssekretär Döring, der vor Beginn der Gesprächsrunde den ebenfalls erschienenen Brückner, der ihm bis dahin persönlich nicht bekannt gewesen war, darüber informiert hatte, dass er - Döring - seine Anwesenheit nicht wünsche, übernahm es das Projekt der Firma B & B anhand von Zeichnungen und Plänen vorzustellen. Anschließend an diese Veranstaltung unterrichtete Staatssekretär Döring Mitglieder Kieler Ratsfraktionen, nämlich Frau Halbe (SPD), Herrn Kottek (SUK), Herrn Görgner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) sowie einen Vertreter der CDU-Fraktion. Über diese Gespräche fertigte Jessen einen Vermerk, aus dem sich ergibt, dass Brückner und Dr. Pröhl eingehend zu den Ergebnissen informiert wurden.

Am 8. November 2001 tagte der Finanzausschuss des Landtages, dem Staatssekretär Döring unter „Verschiedenes“ eine Kurzinformation zum Sachstand „Schloss“ gab. An diesem Tage tagte auch der Bauausschuss der Stadt Kiel. Über das Ergebnis unterrichtete Jessen Dr. Pröhl bei einem abendlichen Treffen im „Quadrat“ in Kiel.

Zu ersten Vertragsverhandlungen der GMSH mit B & B am 26.11.2001 wurde der Zeuge Kruse von Jessen hinzugezogen. An diesem Tage lernte Kruse erstmalig Falk Brückner persönlich kennen. Überraschend für Kruse war, dass an diesem Tag keinerlei schriftliche Unterlagen vorlagen da ihm bekannt war, dass nach Jessens Vorstellung das Kabinett spätestens am 18. Dezember 2001 entscheiden sollte. Einen ersten Vertragsentwurf bekam Kruse am 27.11.2001 zu Gesicht. Nach Durchsicht desselben gelangte Kruse zum Ergebnis, dass das Angebot „Mist“ sei. Diese Auffassung vertrat er in E-Mails an Staatssekretär Döring und an Jessen am 6.11.2001. Vertragsverhandlungen fangen erneut am 7. November 2001 statt und am 9. Dezember wurde Kruse ein zweiter Entwurf von B & B übersandt. Bei der Prüfung kam Kruse ausweislich seines unter dem 12. Dezember 2001 abgefassten

„Sachstandsberichtes“ zu dem Ergebnis, dass das Angebot das Land nicht vollständig und nachhaltig entlasten würden. Diese Stellungnahme war Leitfaden einer Diskussion bei Finanzminister Möller am folgenden Tage, die zu dem Ergebnis führte, dass mit B & B weiter zu verhandeln sei mit dem Ziel, zu einem „Nullsummenspiel“ zu gelangen, das heißt sowohl das Schloss selbst als auch den Veranstaltungsbetrieb abzustoßen ohne dafür Verpflichtungen einzugehen. Zu diesem Zeitpunkt ging Kruse - entgegen den Tatsachen - davon aus, dass ein - möglicherweise vergleichbares - Angebot von Marschall vorlag. Erst bei einer späteren Informationsveranstaltung bei der Stadt Kiel hörte Kruse von Staatssekretär Döring, dass zu jenem Zeitpunkt (16.01.02) kein derartiges Angebot existierte. Kruse hörte dort nur etwas über eine Firma Nord Project, die ihm bis dahin unbekannt war. Kruse sprach daraufhin Staatssekretär Döring an und regte an, Marschall anzusprechen, um zu hinterfragen, ob dieser noch ein Angebot abgeben wolle. Döring willigte ein. Dieses Gespräch führte Kruse am 21. Januar 2002, wobei er von Marschall erfuhr, dass dieser grundsätzlich noch interessiert sei und sich bisher nur im Hinblick auf das frühere Gespräch mit Jessen nicht gemeldet habe. Er kündigte eine Stellungnahme nach Rücksprache mit seinen Geldgebern an.

Mit dem 31. Dezember 2001 lief eine vom Aufsichtsrat der B & B medRelations AG sowie der B & B gerRelations AG mit Schreiben vom 19. März 2001 gesetzte Frist ab. In den beiden seinerzeit an Dr. Pröhl gerichteten Schreiben der Aufsichtsratsvorsitzenden heißt es gleichlautend u. a. wie folgt:

> „… Wie persönlich besprochen möchte ich Ihnen nochmals schriftlich bestätigen, dass Sie vorsorglich zum Vorstandsmitglied bestellt worden sind.
>
> Ihre aktive Vorstandstätigkeit wollen Sie allerdings erst dann aufnehmen, wenn Sie dafür frei gestellt sind oder aus Ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.
>
> Sollten Sie bis zum 31. Dezember 2001 Ihre Vorstandstätigkeit nicht aktiv aufnehmen können, wird der Aufsichtsrat Sie als Vorstandsmitglied wieder abberufen …“

In der Sitzung der Aufsichtsräte beider Gesellschaften am 14. Januar 2002 wurde Dr. Pröhl als Vorstand beider Gesellschaften abberufen.

Zu Beginn des Jahres 2002 führte Staatssekretär Döring mehrere Gespräche zum Thema Projekt Schloss:

Am 11. Januar 2002 erörterte er den Sachstand und sich abzeichnende politische Reaktionen in seinem Dienstzimmer gemeinsam mit Basten und den Landtagsabgeordneten Weber und Fischer. Eine Vorstellung des Sachstandes zum Thema Schloss durch Döring gab es am Morgen des 13. Februar 2002 im Kieler Rathaus; das geschah auf Wunsch des damaligen Finanzministers Claus Möller. Auf Einladung kam es dann am 16. Januar 2002 zu einer Informationsrunde im Finanzministerium mit den Vorsitzenden der Ratsfraktionen der Stadt Kiel, mit Stadtbaurat Klein-Knott, Casaretto (Provinzial), Haller (ITCM), Basten und Jessen. In dieser Runde stellte Brückner das B & B-Projekt vor.

Am Dienstag, 12. Februar 2002, gab Döring in der Kabinettssitzung einen mündlichen Bericht zum Sachstand „Veräußerung Kieler Schloss“. Ebenfalls am 12. Februar 2002 ging beim Finanzministerium ein Angebot auf Erwerb des Schlosses vom Geschäftsbesorger und Geschäftsführer von Kiel Concerts, Marschall, und

zwei Mitbietern ein. Dieses Angebot, das die Beratung durch einen Architekten verriet, ging im Kern davon aus, dass eine Änderung der bisherigen Nutzung nicht erfolgen würde. Das Kaufpreisangebot bestand in einem (symbolischen) Euro. Erwartet wurde zum Ausgleich des erfahrungsgemäß zu erwartenden Defizits für den Veranstaltungsbereich die Zahlung eines Zuschusses durch das Land von 300.000 €, verteilt auf drei Jahre.

Am 14. Februar 2002 fand im „Kieler Kaufmann“ eine Veranstaltung mit dem russischen Botschafter in der Bundesrepublik Deutschland statt, zu der die Ministerpräsidentin als Schirmherrin eingeladen war. Dort befand sich auch der Zeuge Basten von der GMSH, demgegenüber die Ministerpräsidentin den Verkauf des Schlosses ansprach.

Nach einem Gespräch mit Basten über die Veranstaltung am 15. Februar 2002 fertigte Jessen den Basten bei dieser Gelegenheit mit der Prüfung des Marschall-Angebots beauftragte, am gleichen Tage einen Vermerk für Staatssekretär Döring, den er diesem auch - als persönlich-vertraulich - übermittelte. Darin heißt es unter anderem wie folgt:

> „Herr Basten ist in einer Veranstaltung im Kieler Kaufmann am 14.2. von Heide und von Landtagsabgeordneten auf das Marschall-Angebot angesprochen worden. Alle haben ihre Begeisterung zum Ausdruck gebracht. Darüber möchte Herr Basten telefonisch berichten. Ich habe mich daraufhin heute mit Marschall in Verbindung gesetzt. Er ist sauer. Er hat das Angebot nur gemacht, weil Claus ihn darum gebeten hat und er davon ausgegangen war, dass sein Angebot Brückner stützen würde. Sein Interesse ist der Veranstaltungsbetrieb, nicht die Eigentümerschaft! An einem europaweiten Ausschreibungsverfahren wird er sich nicht beteiligen. Wörtlich: Darüber brauchst du mit mir gar nicht erst zu reden
>
> Aus meiner Sicht sollten wir an unserer Linie festhalten und das von mir vorbereitete Schreiben an Klein-Knott abschicken. Damit sind die Fronten endgültig abgesteckt und am 21.2. fällt die Entscheidung pro und kontra.“

Am Nachmittag desselben Tages fertigte Basten, der Jessens Text bereits kannte, ein Schreiben an Staatssekretär Döring - ebenfalls „Persönlich/Vertraulich“ -, das wie folgt lautet:

> „Sehr geehrter Herr Döring,
>
> bei einem Empfang in Kiel am Donnerstag Abend bei dem u.a. MP, Herr Gansel, Herr Marschall und andere zugegen waren, bin ich von verschiedenen Seiten auf das Thema ‚Kieler Schloss’ angesprochen worden. Danach schätze ich die Situation wie folgt ein:
>
> 1. Herr Marschall ist gedrängt worden, eine Angebot abzugeben. Er hat es gemacht in der Einschätzung, dass das Projekt Brückner dadurch gestärkt werden solle.
>
> 2. Meine Einschätzung ist, dass bei einer möglichen Ausschreibung Herr Marschall dieses Angebot nicht aufrecht erhalten würde. Herr Marschall unterstützt das Projekt Brückner nachhaltig.
>
> 3. Bei diesem Empfang ist Herr Marschall von OB, Stadtpräsidentin und anderen angesprochen worden; indirekt wurde begrüßt, dass endlich jemand

aus Kiel bereit steht. Das Angebot scheint also ein offenes Geheimnis zu sein.

4. Wir sollten über das Vorliegen des Angebotes auf geeignetem Wege informieren. Ich habe den Eindruck, dass sonst von Gegnern des Projektes B & B zielgerichtet Misstrauen geschürt wird, wir würden etwas unter der Decke halten.

5. Eine tragende vergaberechtliche Absicherung liegt inzwischen vor.

Ich bitte, Montagmorgen mit Ihnen kurz die Situation erläutern zu können, das neue Angebot bereitet uns eher Schwierigkeiten. Ich wünsche Ihnen ein gutes Restwochenende.

Holger Basten“

Zu diesem Zeitpunkt teilte Basten die Einschätzung Jessens, es handele sich bei Marschalls Angebot um ein Scheinangebot. Ob es ein solches war, ist streitig geblieben.

Möglicherweise aufgrund von Gerüchten über die Rolle Dr. Pröhls im Zusammenhang mit dem Projekt Schloss, zu dem es auch weitere Presseveröffentlichungen gab, rief Staatssekretär Döring, der in dieser Situation die Ereignisse um den ehemaligen Staatssekretär Dr. Lohmann vor Augen hatte, zwischen dem 11. und dem 14. Februar 2002 in der Staatskanzlei bei Dr. Büchmann an, um dort über die Aktenlage in Bezug auf Dr. Pröhl Auskunft zu erhalten. Er bekam von Dr. Büchmann, dem bei dieser Frage wieder einfiel, dass es dazu noch einen nicht beschiedenen Antrag Dr. Pröhls gab, sinngemäß lediglich die Antwort, dass er - Dr. Büchmann - das im Augenblick nicht wisse, sich aber um die Angelegenheit kümmern werde. Eine Rückmeldung dazu erhielt Döring nicht.

Da Staatssekretär Döring mit der Antwort Dr. Büchmanns nicht zufrieden war, rief er am gleichen Tage noch Dr. Pröhl an. Auf seine Anfrage „Was da nun eigentlich wäre“ erhielt er von Dr. Pröhl die Auskunft, er - Dr. Pröhl - werde die Angelegenheit Beschäftigung bei B & B nicht weiter verfolgen. Damit war für Staatssekretär Döring die Sache zunächst erledigt.

Der Nichtbescheidung des bei Dr. Büchmann vorliegenden Antrages bis zu diesem Zeitpunkt lag Folgendes zugrunde:

Am 20. September 2001 reichte Dr. Pröhl beim Zeugen Dr. Büchmann einen Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit ein, wobei er das bereits in anderem Zusammenhang angesprochene Schreiben der B & B gerRelations AG vorlegte, woraus sich seine Stellung als Vorstand dieser Gesellschaft ergab. Dr. Pröhl bestätigte dabei, dass er bereits als solcher eingetragen sei. Diese Stellung wurde im Schreiben der B & B gerRelations AG als vorsorgliche Bestellung zum Vorstand bezeichnet. Außerdem wies Dr. Pröhl darauf hin, dass die Gesellschaft gegenwärtig keine Geschäfte tätigen würde und mit der Geschäftstätigkeit erst Ende November zu rechnen sei. Da Dr. Büchmann die Auskünfte Dr. Pröhls als nicht hinreichend deutlich erschienen - Dr. Büchmann hatte Pröhls Antrag zwischenzeitlich an den Zeugen Warnecke zur weiteren Bearbeitung übergeben -, wurden Dr. Pröhl am 25. September 2001 der hierfür vorgesehene Vordruck nebst Merkblatt mit der Bitte um nähere Auskunft übersandt. Dr. Pröhl erteilte unter dem 30. September 2001 nä-

here Auskünfte, vertrat aber auch die Auffassung, dass es sich nicht um eine genehmigungspflichtige Tätigkeit handele.

Als Dr. Büchmann am 13. Oktober 2001 im „Flensburger Tageblatt“, das auf dem an diesem Tage stattfindenden Landesparteitag der SPD, an dem auch die Ministerpräsidentin teilnahm, auslag, den oben angeführten Artikel sah, gelangte er mehr und mehr zu der Überzeugung, dass Dr. Pröhls Antrag abgelehnt werden müsse. Diesen Artikel ließ Dr. Büchmann noch im Oktober 2001 Warnecke zukommen.

Am 20. November 2001 kam dann der mehrfach angeforderte Fragebogen ausgefüllt von Dr. Pröhl zurück.

Möglicherweise berichtete Dr. Büchmann zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt - jedenfalls vor dem 20. Februar 2002 - auch dem Chef der Staatskanzlei, dem Betroffenen Gärtner, von Dr. Pröhls Antrag.

Am 20. Februar 2002 wollte Dr. Büchmann die Genehmigung der Nebentätigkeit Dr. Pröhls versagen, vorher aber noch den (damaligen) Chef der Staatskanzlei informieren. Zu diesem Zweck suchte er das Dienstzimmer Gärtners auf, traf diesen aber nicht an. Er versuchte sodann diesen von dessen Dienstzimmer aus anzurufen. Während dieser Bemühungen nahm er die Ministerpräsidentin wahr, die auf dem Weg zu ihrem Dienstzimmer war. Er bat sie zu diesem Gespräch dazu. Nachdem er sie möglicherweise bereits vor dem Gespräch mit Gärtner zum Sachstand informiert hatte, legte er in ihrem Beisein sodann telefonisch Gärtner dar, dass er den nunmehr entscheidungsreifen Antrag Dr. Pröhls auf Genehmigung einer Nebentätigkeit ablehnen wolle. Gärtner stimmte dem zu. Während Dr. Büchmann nach der Unterrichtung Gärtners dessen Arbeitszimmer verließ, telefonierte die Ministerpräsidentin weiter mit dem Chef der Staatskanzlei.

Mit Bescheid vom 20. Februar 2002 wurde der Antrag Dr. Pröhls auf Genehmigung einer Nebentätigkeit als Vorstand bei B & B abschlägig beschieden. Die Begründung stützte sich im Wesentlichen auf die Möglichkeit einer Interessenkollision.

Wenige Tage zuvor, am Samstag, dem 16. Februar 2002, traf sich das Ehepaar Gärtner mit dem Ehepaar Halbe bei letzterem zum Tee, wie sie es vorher bereits mehrfach getan hatten. Beide Ehepaare kannten sich seit mindestens fünf bis sechs Jahren. Gesprächsthemen bei diesen zwanglosen Treffen waren oft politischer Natur. Möglicherweise aufgrund von Presseveröffentlichungen waren an diesem Nachmittag neben dem Flughafen auch „Schloss“, „Dr. Pröhl“ und „WestLB“ ein Thema.

Zwischen dem 20. und dem 28. Februar 2002 - wahrscheinlich am 27. Februar 2002 - bat der Betroffene Gärtner Dr. Pröhl, ihm seine - Gärtners - Originalschriftwechsel mit B & B - möglicherweise handelt es sich dabei nur um ein Schreiben (30.06.2001) - aus Brückners Büro zu besorgen.

Am 26. Februar 2002 fand auf Einladung der SPD-Fraktion des Rathauses - nachhaltig betrieben durch die Zeugin Karin Halbe - eine Podiumsdiskussion zum Thema Schloss im Nordelbischen Kirchenzentrum in Kiel statt. Diskussionspartner auf dem Podium waren Basten, Klein-Knott sowie Ratsfrau Karin Halbe, die dem Projekt B & B ablehnend gegenüber stand und ein Mitglied des Fördervereins Kieler Altstadt. Als Zuhörer waren unter anderem anwesend Jessen und Brückner, der zu diesem Zeitpunkt bereits seit längerem kaum noch Hoffnung auf die Verwirklichung seines Projektes wegen der aus seiner Sicht politisch bedingten zögerlichen Behand-

lung durch die Stadt Kiel hatte und dieser ein letztes Ultimatum für eine abschließende Beschlussfassung bis zum 28. Februar 2002 stellte.

Am 27. Februar 2002 besuchten sowohl die Zeugin Reimer als auch Frau Gärtner Frau Pröhl, die aufgrund eines Reitunfalls zum wiederholten Mal in der Universitätsklinik in Kiel lag. Gegenstand der Unterhaltung waren unter anderem Veröffentlichungen in den „Kieler Nachrichten“ zum Thema Schloss sowie auch die Tätigkeit der Frau Gärtner als „Grüne Dame“ in der Klinik. Weitere gesicherte Feststellungen dazu hat der Ausschuss nicht treffen können.

Am 28. Februar 2002 tagte der Finanzausschuss des Landtages mit dem Punkt 2 der Tagesordnung: „Zwischenbericht der Landesregierung über den beabsichtigten Verkauf des Kieler Schlosses“. Diese Bericht erstattete Staatssekretär Döring. Der Abgeordnete Kubicki wies dann darauf hin, dass ein Mitarbeiter der Landesverwaltung auf der Investorenseite mitgearbeitet habe und stellte zwei Auskünfte der Creditreform, aus denen sich Dr. Pröhls Vorstandseigenschaft bei B & B ergab, zur Verfügung. Während einer Sitzungspause rief Staatssekretär Döring dann Dr. Pröhl in der I-Bank an, um ihn zu fragen, was er - Döring - von den Auskünften Kubickis halten solle. Unter anderem bekam er zur Antwort die Gegenfrage: „Wieso? Das wissen doch alle!“ Die Erörterung dieses Themas wurde in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses am 7. März 2002 fortgesetzt. Dort referierten Döring und Dr. Büchmann zum Stand der Angelegenheit.

Nachdem die Ratsversammlung der Stadt Kiel am 21. Februar 2002 die Dringlichkeit für einen Antrag auf eine Entscheidung zum Thema Schloss abgelehnt hatte, kam es auch am 28. Februar 2002 - dem Ablauf des Ultimatums Brückners - zu keiner Entscheidung zu diesem Thema. Vielmehr vertagte sich die Ratsversammlung und vertagte damit auch die geplante Aufstellung eines B-Plans.

Entweder zum Ende des Monats Februar 2002, spätestens jedoch am 1. März 2002 telefonierte Jessen mit Brückner, der nach Jessens Eindruck über das Scheitern in Kiel erheblich verärgert war und nunmehr entsprechend seiner früheren Ankündigung „aussteigen“ wollte. Da Jessen eine aus seiner Sicht überzogene Reaktion Brückners verhindern wollte, schlug er ihm vor, mit abgestimmten Texten in die Öffentlichkeit zu gehen. Gesprochen wurde über den Text der Absage Brückners und dieser faxte auch den Entwurf einer Presseerklärung an das Finanzministerium, der, nachdem er durch Döring mit Hilfe des Zeugen Schnelle redigiert worden war, Gegenstand der Regierungspresseerklärung wurde. Als Absage Brückners erhielt Döring am 1. März 2002 folgendes Schreiben:

> „Sehr geehrter Herr Staatssekretär! Die Anfeindungen in der öffentlichen Veranstaltung der SPD-Rathausfraktion am vergangenen Dienstag, dem 26.02., im Nordelbischen Kirchenzentrum gegen das von B & B gerRelations AG entwickelte Projekt ‚Belvedere’ und die Tatsache, dass der Unterzeichner nachweisbar persönlich einer Verleumdungskampagne ausgesetzt ist, haben uns erkennen lassen, dass unser Projekt politisch mehrheitlich nicht mehr durchsetzbar ist. Untermauert wird dies durch die Debatte in der Kieler Ratsversammlung am 28.02., in der unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 28.01.02 eine positive Entscheidung hätte gefällt werden müssen. Wir ziehen uns deshalb zurück und hoffen, mit diesem Schritt dazu beitragen zu können, dass weiterer Schaden von uns und unseren Geschäftspartnern abgewendet wird. Mit freundlichen Grüßen“

Am 4. März 2002 erinnerte die Firma Nord Project Immobilien noch einmal an ihr früheres Angebot.

Beschlossen wurde jedoch im Finanzministerium die öffentliche Ausschreibung/Auslobung der Liegenschaft Schloss, die zwischenzeitlich erfolgt ist.

Nachdem der Zeuge Warnecke aufgrund einer Internetrecherche von weiteren Aktivitäten Dr. Pröhls erfahren hatte, forderte er diesen mit Schreiben vom 1. März 2002 zur Aufklärung bis zum 8. März 2002 auf. Am 6. März 2002 fand in der Staatskanzlei ein Gespräch in Anwesenheit des Chefs der Staatskanzlei, des Betroffenen Gärtner, statt, in dem dieser Dr. Pröhl auf mögliche dienstliche Konsequenzen hinwies (Abmahnung sowie ordentliche beziehungsweise außerordentliche Kündigung). Mit Schreiben vom 7. März 2002 forderte die Staatskanzlei weitere Aufklärung unter Fristsetzung bis zum 12. März 2002. Am 9. März 2002 beauftragte die Ministerpräsidentin Dr. Büchmann mit der Sondierung bei Dr. Pröhl, ob ein einvernehmliches Ausscheiden aus dem Dienst erfolgen könne. Dr. Pröhl kündigte dazu einen Anruf seines Anwalts an, der jedoch nicht erfolgte. Eine Bitte Dr. Pröhls um Fristverlängerung wurde abgelehnt und unter dem 13. März 2002 fertigte Warnecke einen Vermerk, aus dem sich als Gründe für eine beabsichtigte außerordentliche Kündigung folgende Punkte ergeben:

1. Herr Dr. Pröhl hat zu Art und Umfang seiner Nebentätigkeit bei der Firma B & B gerRelations AG die Unwahrheit gesagt und ihm obliegende Unterrichtungen pflichtwidrig unterlassen.

2. Er hat Nebentätigkeiten bei weiteren Firmen nicht angezeigt, obwohl er bei diesen tätig geworden ist.

3. Er hat schwerwiegende Verstöße gegen die Treuepflicht begangen.

4. Er hat seine Haupttätigkeiten bei der Abwicklung des EXPO-Projektes vernachlässigt.

5. Das Vertrauen wurde in grober Weise ausgenutzt, für eigene Zwecke missbraucht und damit unerträglich erschüttert.

Dieser Vermerk wurde sowohl vom Chef der Staatskanzlei Gärtner als auch von der Ministerpräsidentin abgezeichnet. Das erste Schreiben mit einer außerordentlichen Kündigung - hilfsweise ordentliche Kündigung - vom 13. März 2002 wurde Dr. Pröhl am 21. März 2002 zugestellt. Am 14. März 2002 wurde Dr. Pröhl vom Dienst suspendiert.

Am 15. April 2002 wurde der Chef der Staatskanzlei, Staatssekretär Gärtner, in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Im Kündigungsschutzverfahren vor dem Arbeitsgericht Kiel einigten sich die Parteien am 14. August 2002 dahin, dass das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen zum 15. November 2002 aufgehoben werde und dass Dr. Pröhl bis dahin die volle Vergütung erhalte unter Freistellung der Verpflichtung zur Arbeit.

Dieser Sachverhalt ist festgestellt aufgrund der Angaben der Betroffenen Dr. Pröhl und Gärtner, nach den Aussagen der Zeugin Ministerpräsidentin Simonis, Döring, Sandmann, Jochen und Karin Halbe, Dr. Büchmann, Basten, Jessen, Kruse, Warnecke, Krausen, Fischer, Patricia Pröhl, Möller, Anke Reimer, Schnelle, Dr. Rave so-

wie aufgrund der schriftlichen Vermerke der Zeugen Jessen und Basten jeweils vom 15. Februar 2002.

**c. im Zusammenhang mit Gesundheitsprojekten der Landesregierung, soweit sie sich auf den arabischen Raum und Palästina erstrecken**

**aa) Palästina**

Im Rahmen der Vorbereitung des EXPO-Projektes „Medizinische Bedarfsanalyse/Kooperation EXPO 2000 und Weltweite Projekte“ reisten in der Zeit vom 2. Juli bis 8. Juli 1999 Dr. Pröhl und der in Heikendorf ansässige arabische Arzt Dr. Salam nach Palästina (Autonomiegebiete). Diese Reise wurde für Dr. Pröhl von Dr. Rave als Dienstreise (s. oben) genehmigt und durch einen Zuschuss der Firma Siemens mitfinanziert. Die Landesregierung bezuschusste die Kosten des Dr. Salam mit 5.000 DM.

Hintergrund für die Teilnahme von Dr. Salam an der Reise war, dass dieser über sehr gute Kontakte in den arabischen Raum, insbesondere nach Oman und Katar verfügt und durch seine Vermittlung immer wieder hochgestellte Persönlichkeiten aus der Region zur medizinischen Behandlung nach Schleswig-Holstein kamen. Der Betroffene Gärtner kannte Dr. Salam seit der Kieler Woche 1998. In Palästina betrieb der aus Jordanien stammende Arzt ein Kooperationsprojekt zur Bestandsaufnahme der medizinischen Versorgung. Die Landesregierung verfolgte generell das Ziel, die Bereiche Wellness, Gesundheit und Medizintechnik zu fördern und neue Märkte zu erschließen. Entsprechende Projekte sollten daher auch im Rahmen der EXPO besonders herausgestellt werden.

Ziel der Reise war einmal die Frage einer möglichen palästinensischen Kooperation mit der EXPO 2000, aber auch die Gewinnung von Erkenntnissen über die örtlichen medizinischen Strukturen, um hier möglicherweise humanitäre Hilfe zu leisten, aber auch um den Bedarf an medizinischer und technischer Unterstützung für die schleswig-holsteinische Medizintechnikbranche zu analysieren. Letztlich sollte auch der Kontakt zur evangelischen Schule in Birzeit ausgebaut werden. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Reise legten Dr. Salam und der Betroffene Dr. Pröhl dem Betroffenen Gärtner einen schriftlichen Bericht vor.

**bb) Katar**

Es war auch Dr. Salam, der Dr. Pröhl gegenüber den Besuch einer Delegation aus Katar unter Führung des Generalsekretärs des dortigen Ministeriums für Jugend und Sport Nasser Al-Ali ankündigte. Dieser Besuch erfolgte auf Initiative der Christian-Albrechts-Universität und des dortigen sportmedizinischen Institutes. Da Dr. Pröhl zusagte an Gesprächen mit Nasser Al-Ali teilzunehmen, wurde er ebenso wie Gärtner am 19. Juli 1999 zu einem Abendessen mit der katarischen Delegation ins Privathaus des Dr. Salam eingeladen.

Nach einem Besuch der katarischen Delegation bei der (sport-) medizinischen Einrichtung in Damp am 20. Juli 1999 kam es zu einem weiteren Gespräch an dem Dr. Pröhl auf Wunsch Dr. Salams teilnahm. Ins Auge gefasst wurde eine Kooperation mit der schleswig-holsteinischen Landesregierung, bei der es um die Errichtung eines Damp vergleichbaren Sport- und Rehazentrums in Katar ging. Die Landesregierung wurde um Hilfe bei der Vermittlung von Kontakten gebeten. Eine eigene finan-

zielle Beteiligung des Landes kam für Schleswig-Holstein nicht in Betracht. Entsprechend dem Wunsch des katarischen Delegationsleiters, Nasser M. Al-Ali - Secretary general of Youth and Sports general Authority -, Dr. Salams und auch Gärtners sollte Dr. Pröhl dieses Projekt begleiten. Da dieser - aus seiner Sicht - nicht über die nötigen Kenntnisse für ein solches Projekt verfüge, zog er Falk Brückner als Projektentwickler hinzu.

In dem folgenden Schriftwechsel mit Nasser Al-Ali - die Schreiben der Landesregierung beruhten weitgehend auf Entwürfen von Dr. Pröhl - sagten sowohl der Chef der Staatskanzlei als auch die Ministerpräsidentin die Unterstützung des Projektes in Katar durch die Regierung Schleswig-Holsteins „im Rahmen ihrer Möglichkeiten“ zu. Dabei verwies Gärtner wiederholt auf die Mitarbeit von Dr. Pröhl, Dr. Salam und Brückner.

Als zum Herbst 1999 eine Einladung nach Katar für Gärtner, Dr. Pröhl und Dr. Salam erfolgte, war Gärtner gehindert dieser selbst nachzukommen, sodass Dr. Pröhl und Dr. Salam gemeinsam mit Falk Brückner die Reise in Abstimmung mit ihm allein antraten. Der Betroffene Dr. Pröhl hatte den Betroffenen Gärtner vorab mit Schreiben vom 15. November 1999 um Unterstützung in Form einer von ihm - Dr. Pröhl - vorformulierten Grußnote an den Generalsekretär des Ministeriums für Sport und Jugend in Katar, Nasser Al-Ali, gebeten. Diese Grußnote hatte Gärtner in seiner Eigenschaft als Chef der Staatskanzlei unterzeichnet und Dr. Pröhl zur Verfügung gestellt. Diese Reise dauerte vom 19. bis 22. November 1999. Gärtner, der den Eindruck hatte, dass Dr. Pröhl mit der Vorbereitung der EXPO nicht ausgelastet war, stimmte diese Reise nicht mit der I-Bank ab, zumal die katarische Regierung die Kosten für Flug und Aufenthalt übernommen hatte. Dr. Pröhl nahm dafür einige Tage Urlaub. In Doha (Katar) wurde das Projekt weiter erörtert und zunächst eine Machbarkeitsstudie in Aussicht genommen. Am letzten Tag des Aufenthaltes in Katar unterschrieb Dr. Pröhl gemeinsam mit Nasser Al-Ali ein „letter of understanding“ als Bestätigung des Willens zur Zusammenarbeit bei der Verwirklichung des Projektes zwischen Katar und der schleswig-holsteinischen Landesregierung („in the contest of its capabilities“).

Über die Reise erstellte Dr. Pröhl einen Bericht und informierte im März 2000 schriftlich darüber auch die Ministerpräsidentin. Da der Chef der Staatskanzlei der Auffassung war, dass sich aus dem „letter of understanding“ für das Land kein Schaden durch finanzielle Verpflichtungen ergeben konnte, sah er keinen Anlass für disziplinarische Maßnahmen gegen Dr. Pröhl wegen der Unterzeichnung ohne entsprechende Vollmacht beziehungsweise Rückfrage.

Mit Schreiben vom 18. Mai 2000 erhielt Dr. Pröhl unter Bezugnahme auf ein vorangegangenes Gespräch mit dem Zeugen Brückner ein Angebot für die Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter der B & B BauProjektentwicklung GmbH, für die Dr. Pröhl auch Gesellschaftsanteile erwarb. Diese Gesellschaft war als Projektträger für das geplante Reha-, Fitness- und Wellnesszentrum in Katar vorgesehen.

Der Nachbau des Rehazentrums in Katar wurde in der Folgezeit aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse nicht realisiert.

**cc) Oman**

Auf Initiative des Dr. Salam suchte der omanische Außenminister Al-Alawi im Februar 2001 Kiel auf, um bei der Landesregierung um Hilfe für ein geplantes umfangreiches Tourismusprojekt in Mirbat nachzusuchen, nachdem ein deutsches Touristikun-

ternehmen abgelehnt hatte, dort als Betreiber aufzutreten. Dr. Salam richtete die Bitte um Hilfe an den Betroffenen Gärtner und regte ebenfalls eine Begrüßung durch die Ministerpräsidentin an. Zu diesem Zweck wurde eine Zusammenkunft am 2. März 2001 zum Mittagessen im Gästehaus der Landesregierung vereinbart. An diesem Mittagessen nahmen neben der Ministerpräsidentin und dem Gast aus Oman dessen Mitarbeiter Singh, der Chef der Staatskanzlei sowie Dr. Salam, Dr. Pröhl und Brückner teil. Gärtner hatte Dr. Pröhl und Brückner dazu gebeten, weil er Dr. Pröhl seinerzeit für effizient und vielfältig einsetzbar hielt, Brückner aus seiner Sicht über Erfahrung mit Projekten verfügte. Diese Annahme beruhte auf einer Empfehlung durch Dr. Pröhl, wonach Brückner als Entwickler bereits Projekte auf der arabischen Halbinsel, darunter in Oman und Katar, geplant haben sollte. Brückner seinerseits hatte Dr. Pröhl bereits im August 1999 darüber unterrichtet, dass er in den 80er-Jahren in Saudi Arabien gelebt und dort berufliche Erfahrungen gesammelt habe. Die in englischer Sprache geführte Unterhaltung während des Essens drehte sich auch um Kontakte zwischen dem Land Schleswig-Holstein und Oman auf dem Gebiet der Touristik und medizinisch-technischen Zusammenarbeit. Es lagen Pläne des Mirbat-Projektes vor, die allerdings der Ministerpräsidentin den Eindruck vermittelten, dass dessen Umfang die Möglichkeiten des Landes Schleswig-Holstein bei weitem überschritt. Klar wurde auch, dass es sich um ein rein touristisches Projekt handelte. Ins Auge gefasst wurde zunächst einmal anderweitig an der Infrastruktur zu arbeiten, um später auf schleswig-holsteinische Unternehmen zurückzukommen. Brückner und Dr. Pröhl wurden gebeten, sich um einen Betreiber zu bemühen. Das sagten beide zu, obwohl Brückners B & B medRelations AG sich nicht primär mit touristischen Projekten befasste, sondern Krankenhausprojekte entwickelte. Dr. Pröhl führte in der Folgezeit Gespräche in München, Hannover und Berlin, gewann daraus gemeinsam mit Brückner die Erkenntnis, dass es „kaum eine Chance“ gab, einen deutschen Betreiber für ein (Hotel-) Projekt in Oman zu gewinnen.

Dieser Sachverhalt ist festgestellt aufgrund der Angaben der Betroffenen Dr. Pröhl und Gärtner sowie der Zeugen Ministerpräsidentin Heide Simonis, Brückner, Dr. Rave.

**d. im Zusammenhang mit Kauf, Sanierung, dem Abverkauf einzelner Teile des Schlosses Bredeneek sowie sonstigen dort oder im Zusammenhang mit dem Schloss Bredeneek stattfindenden Aktivitäten der Herren Dr. Pröhl und Gärtner**

Im Jahr 1999 kaufte die Alaska AG - später Schloss Bredeneek AG mit Sitz in Hamburg - das sanierungsbedürftige schlossartige Herrenhaus Bredeneek. Die Alaska AG war eine Verwaltungs-Aktiengesellschaft, die sich unter anderem mit dem Handel von Immobilien befasste. Dr. Pröhl lernte im Sommer 1999 über seine jetzige Ehefrau und Herrn Bastian Jagusch in einer Kieler Gaststätte den (zwischenzeitlich in Untersuchungshaft verstorbenen) Wolfgang Jagusch kennen, der für die Alaska AG arbeitete. Über ihn entstand Dr. Pröhls Kontakt zu den Herren Schwarzlose und Schlichting, die dem Aufsichtsrat beziehungsweise dem Vorstand der Alaska AG angehörten. Wolfgang Jagusch bezeichnete sich Dr. Pröhl gegenüber als Vertriebsdirektor der Alaska AG. Da durch Jagusch das Thema Bredeneek angeschnitten wurde, fuhr Dr. Pröhl im Juli 1999 mit ihm zur Besichtigung des Schlosses. Es gelang ihm, mit der Alaska AG ein Sponsoring für die EXPO in Höhe von 3.000 DM zu vereinbaren, was dazu führte, dass die Alaska AG bei einschlägigen Veröffentlichungen als Sponsor der EXPO 2000 in Erscheinung trat.

Dr. Pröhl, der verschiedentlich das Schloss aufsuchte, wurde um die Mitte des Jahres 1999 vom Vorstandsmitglied der Alaska AG, Erhard Schlichting, beauftragt, für die Alaska AG ein Betreiberkonzept (Nutzungs- und Finanzierungskonzept) zu entwickeln, wofür er von dieser einen Betrag von 30.000 DM erhielt. Dieses Konzept war Gegenstand von Anträgen die die Alaska AG beim Arbeitsamt Kiel einreichte, um ABM-Mittel für die für die Sanierung erforderlichen Arbeitskräfte zu erhalten. Vorgespräche dazu hatte Dr. Pröhl mit dem Bediensteten der Geschäftsstelle des Arbeitsamtes in Plön, Kerssen, geführt. Dieser war ihm aus der eigenen früheren Tätigkeit für die Arbeitsverwaltung bekannt. Das Ergebnis dieser Vorsprache teilte Dr. Pröhl der Alaska AG mit Kopfbogen von EXPO 2000 mit. Die bereits teilweise bearbeiteten Anträge wurden mit Schreiben vom 1. Dezember 1999 von den Herren Schlichting und Schwarzlose - beide von Beruf Rechtsanwalt - zurückgenommen.

Dr. Pröhl hatte es auch übernommen, Dritte auf die Nutzungsmöglichkeiten des Schlosses hinzuweisen. So trat er während seiner Zeit als EXPO-Beauftragter an den für die Firma Siemens AG tätigen Herrn Schwarz heran, der seinerseits einen Kontakt zur HEW herstellte. Zum Zwecke der Nutzung des Schlosses wies er auch die Ministerin für Wissenschaft, Forschung, Bildung und Kultur auf Bredeneek hin. Ein dort für den 17. Januar 2001 geplanter Neujahrsempfang der Ministerpräsidentin zu Ehren des Konsularkorps, für den die Einladungen bereits gedruckt waren, musste abgesagt werden, da die Sanierung nicht hinreichend fortgeschritten war.

Am 28. Oktober 1999 erwarb Dr. Pröhl mit notariellem Kaufvertrag zusammen mit einer Frau Sohst, deren Ehemann ebenfalls Mitglied im Aufsichtsratsrat der Alaska AG war, in einer GbR das auf dem Gelände des Schlosses gelegene so genannte Torhaus zu einem ausgewiesenen Kaufpreis von 600.000 DM im (späteren) renovierten Zustand. Davon wurden 500.000 DM durch die RheinHyp finanziert, 100.000 DM sollten als Eigenkapital geleistet werden.

Am 2. Dezember 1999 erwarb Dr. Pröhl mit notariellem Kaufvertrag die Wohnung 1 im Schloss, das - nach dem Wohnungseigentumsgesetz geteilt - im linken Seitenflügel mehrere Wohnungen aufwies, zum Kaufpreis von 700.000 DM. Die erforderliche Finanzierung von 650.000 DM sollte über die Haspa erfolgen, zudem blieb ein Eigenanteil von 50.000 DM. Die Zins- und Tilgungslasten hierfür betrugen für Dr. Pröhl monatlich 4.004 DM. Hinsichtlich einer dauerhaften Finanzierung ging er unter anderem davon aus, sich bei seinem in Aussicht genommenen Übergang zur B & B-Gruppe finanziell nicht zu verschlechtern. Dr. Pröhl beabsichtigte möglicherweise, diese Wohnung mit seiner Ehefrau zu beziehen. Jedoch fand die Übergabe, die für den 1. Juni 2000 geplant war, weder zu diesem Zeitpunkt noch zum 1. September 2000 statt, da sich während der Sanierungsarbeiten herausstellte, dass das Gebäude stark vom Schwamm befallen war. Da Dr. Pröhl durch die bereits zu zahlenden Zinsen erheblich belastet wurde, kam es zu Streitigkeiten zwischen ihm und den Verantwortlichen der Alaska AG. Schließlich einigte man sich im Februar 2001 über eine Rückabwicklung des Kaufvertrages über die Wohnung und im August erfolgte dann nach umfangreichen Verhandlungen eine endgültige Vereinbarung zwischen Dr. Pröhl und der Alaska Verwaltungs-AG über die Rückabwicklung verbunden mit der Vereinbarung, dass Dr. Pröhl auch seine Anteile an der Torhaus-GbR an die Alaska AG überträgt.

Im Mai 2002 forderte das Landesamt für Denkmalpflege, das seinerzeit für die Restaurierung im Mittelteil des Schlosses 20.000 DM gewährt hatte, einen Teilbetrag von 8.478,29 € von der Alaska AG zurück. Letztere hat zwischenzeitlich Insolvenz angemeldet.

Dieser Sachverhalt ist festgestellt aufgrund der Angaben des Betroffenen Dr. Pröhl vor dem Untersuchungsausschuss in Verbindung mit der Verlesung seiner Angaben bei den Vernehmungen bei der Staatsanwaltschaft und dem Amtsgericht Kiel vom 8. April beziehungsweise 12. April 2002 sowie nach dem Vermerk von StK 12 (Gisela Morel-Tiemann vom 2.5.02 - Aktenband Nr. 53 des 2. PUA -)

## B. Art und Umfang der haupt- und nebenberuflichen Tätigkeiten des Herrn Staatssekretärs a. D. Dr. Lohmann im Zusammenhang mit der Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems für die Landesverwaltung durch das Ministerium für Finanzen und Energie

### 1. Ablauf des Auswahlverfahrens zur Beschaffung eines Mittelbewirtschaftungs- und und Kostenrechnungsssystems für die Landesverwaltung:

1.1. Grundlagen:

Mit ihrem Eckwerte-Beschluss vom 28. März 1995 auf Vorlage durch den damaligen Finanzminister Claus Möller entschied sich die Landesregierung für eine Flexibilisierung des staatlichen Haushaltsrechts. Dabei ging es um folgende Eckwerte:

1. eine verstärkt dezentrale Ressourcenverantwortung für alle Bereiche der Landesregierung,

2. eine weitgehende Flexibilisierung und Globalisierung des traditionellen Haushaltswesens,

3. zuvor Einführung von neuen Steuerungsinstrumenten, insbesondere die Einführung einer Kosten-Leistungsrechnung (KLR) für die gesamte Landesverwaltung,

4. eine auf Produkte bezogene Budgetierung als Endstufe der Flexibilisierung des Haushaltswesens,

5. Aufbau eines Controlling-Verfahrens für die strategische Steuerung der Landesfinanzen durch den Finanzminister,

6. Schaffung der Voraussetzung für ein politisches Controlling durch ein entsprechendes Berichtswesen.

Aufgrund der Beschlüsse einer Staatssekretärsbesprechung an welcher der Betroffene Dr. Lohmann (VI StF) teilnahm, wurde am 11. Dezember 1995 im Hinblick auf die Kosten- und Leistungsrechnung eine interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG KLR) gebildet, in der sämtliche Ressorts, die Landtagsverwaltung, der Landesrechnungshof, die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte beim Land, die Arbeitsgemeinschaft der Personalräte der obersten Landesbehörden sowie die Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen, später auch die IT-Kommission und der Datenschutzbeauftragte vertreten waren. Aufgabe der IMAG war die Erarbeitung eines Grundlagenpapiers zur KLR. Dieses sollte Eckpunkte festlegen, die bei der Einführung der KLR unabdingbar waren. Dessen Notwendigkeit ergab sich daraus, dass zwischenzeitlich mehrere KLR-Modellvorhaben (z. B. Staatskanzlei, Hochschulen, Landesbauverwaltung, Landesforstverwaltung) parallel zueinander mit unterschiedlichen Konzeptionen durchgeführt wurden. Falls erforderlich sollte die IMAG KLR auch externen Sachverstand hinzuziehen.

Vorsitzender der IMAG KLR war Dr. Schmidt-Elsaeßer als Referatsleiter des Referates VI 210, der später von Frau Dr. Baehr abgelöst wurde.

Im August 1996 legte das Finanzministerium das erarbeitete Grundlagenpapier zur Einführung einer KLR in der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung dem Kabinett zur Beratung vor. Aufgrund der Sitzung der Landesregierung am 31. August/ 1. September 1996 wurde die IMAG KLR beauftragt, unter Federführung des Finanzministeriums eine einheitliche Software für alle Verwaltungen, die noch keine Software beschafft hatten, mithilfe externer fachkundiger Unterstützung auszuwählen und nach Beratung durch die IT-Kommission das Ergebnis dem Kabinett bis zum 30. Juni 1997 vorzulegen.

Gleichzeitig wurde der Finanzminister damit beauftragt, eine IMAG-HKR einzusetzen, die die Grundlagen für die Ablösung des bestehenden Systems Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-Verfahren) - Teil Haushaltsvollzug - zum 1. Januar 2001 zugunsten eines Systems für den Haushaltsvollzug und die KLR erarbeiten sollte. Die Landesregierung beauftragte die IMAG-HKR - Federführung beim Finanzministerium - außerdem damit, mithilfe externer Unterstützung ein praxisnahes Umsetzungskonzept für die nächsten Schritte zu erstellen, das für die Bereiche, die noch keine fachliche Konzeption hatten, die Mindeststandards für den Einsatz einer KLR festlegen sollte. Auch dieses Umsetzungskonzept sollte dem Kabinett bis zum 30. Juni 1997 zur Beschlussfassung vorliegen.

1.2. Vergabe der Beratungsleistung:

Vor diesem Hintergrund begann das Referat VI 23 mit dem Vergabeverfahren, um ein Wirtschaftsberatungsunternehmen mit der Erstellung eines Umsetzungskonzeptes und Lieferung von Vorschlägen zur Auswahl der entsprechenden Software zu beauftragen.

Grundlage für die Vergabe der Aufträge waren die Bestimmungen der „Verdingungsordnung für Leistungen Teil A – VOL/A“ in der derzeit gültigen Fassung. Diese sehen zwingende formelle und materielle Inhalte für Vergabeverfahren der öffentlichen Verwaltung vor, insbesondere formelle Anforderungen der Ausschreibung und Dokumentationspflichten für das Auswahlverfahren. Als wesentliche Bestandteile des Vergabeverfahrens schreibt die VOL ein Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung (§ 8 VOL/A) vor, in welchem die auszuschreibende Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben ist, sowie alle zur Preisermittlung maßgeblichen Rahmenbedingungen mitzuteilen sind, damit die Anforderungen von allen Bietern im gleichen Sinne verstanden und die Angebote miteinander verglichen werden können.

Zum Abschluss des Verfahrens ist ein Vergabevermerk (§ 30 VOL/A) zu fertigen, welcher zur Dokumentation der Vergabeentscheidung die Verfahrenschritte , die getroffenen Maßnahmen, die Feststellungen und die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthalten muss.

Ohne zuvor eine Leistungsbeschreibung i.S. § 8 VOL erstellt zu haben, forderte Dr. Schmidt-Elsaeßer mit Billigung des damaligen Staatssekretärs Dr. Lohmann mit einem von der Zeugin Störtebecker vorbereiteten Schreiben im September 1996 - wahrscheinlich am 11. September - insgesamt 13 Beratungsunternehmen auf, sich bis zum 25. September 1996 um diesen Auftrag zu bewerben. Bereits mit der

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wurde allen Firmen mitgeteilt, dass Haushaltsmittel 1996 in Höhe von 50.000 DM und 1997 in Höhe von 100.000 DM zur Verfügung stünden. Die Entscheidung über die Auftragsvergabe sollte bis zum 30. September 1996 fallen.

Mit der Leitung des Projektes wurde die Zeugin Störtebeker (IV 235) beauftragt. In dieser Funktion war sie Mitglied der Projektgruppe und des Lenkungsausschusses. Sie war als Angehörige des gehobenen Dienstes als Sachbearbeiterin in der Haushaltsabteilung tätig und hatte sich bereits teilweise auch mit Themen der Modernisierung der Landesverwaltung, darunter speziell KLR, befasst. Die Zeugin verfügte zu dieser Zeit über keine konkreten Kenntnisse im Vergaberecht. Sie hatte zu diesem Thema lediglich einmal einen VOL-Workshop mit einer Dauer von anderthalb Tagen besucht. Der frühere Leiter der Haushaltsabteilung, der Zeuge Rohs, hielt diese Vorbereitung zum damaligen Zeitpunkt für ausreichend. Der Landesrechnungshof hatte bereits zu früheren Zeitpunkten Verstöße gegen vergaberechtliche Vorschriften in seinen Bemerkungen aufgeführt.

Die rechtliche Beratung des Projektes, insbesondere hinsichtlich vergabe-, vertrags- und haushaltsrechtlicher Fragestellungen erfolgte durch die Justitiare des Finanzministeriums. Diese erhielten ihre Informationen über die Zeugin Störtebeker, welche mitteilte, welche Inhalte die Verträge enthalten sollten. Eine eigene Entscheidungskompetenz stand der Zeugin Störtebeker nicht zu, sie handelte vielmehr auf Anweisung und führte die Beschlüsse von Lenkungsgruppe und Projektgruppe aus.

Zwei der angeschriebenen Unternehmen sahen sich wegen der Kürze der Frist nicht in der Lage, ein seriöses Angebot abzugeben. Einige Angebote gingen nicht termingerecht ein, andere Unternehmen legten ihr Angebot bis zum 25. September 1996 - damit fristgerecht - vor.

Eine Eröffnungsverhandlung fand nicht statt, die Zeugin Störtebecker erstellte auch kein Eröffnungsprotokoll (§ 22 der Verdingungsordnung für Leistungen - VOL/A). Auch eine Kennzeichnung der eingegangenen Angebote fand nicht statt.

Das Angebot eines Beraters wurde nicht gewertet, da dieser selbst Anbieter einer Software war. Anhand von Kosten, Lösungsansatz und Referenzen bewertete das Referat VI 210 insgesamt acht Angebote und wählte drei Beratungsunternehmen und - auf Wunsch des Finanzministers - die Datenzentrale aus, an einer Präsentation teilzunehmen. Eine der Firmen lud Dr. Schmidt-Elsaeßer unter Beteiligung des Zeugen Rohs (VI 2) nur deshalb ein, weil dieses Unternehmen nachträglich - nämlich am 15. Oktober 1996 - ein verbessertes Angebot abgegeben und damit einen zunächst besser platzierten Anbieter verdrängt hatte.

Mit dem 27. Oktober 1996 als letzten Arbeitstag verließ einer der bisherigen Mitarbeiter (VI 211) den Landesdienst, um eine Tätigkeit bei der WIBERA Beratungsgesellschaft, die sich unter den drei zur Präsentation eingeladenen Unternehmen befand, aufzunehmen. An der Präsentation der eingeladenen Firmen am 6. und 8. November 1996, die in Anwesenheit von Mitarbeitern verschiedener Ministerien, Vertretern des Landesrechnungshofes und der Staatskanzlei stattfand, nahm er daher nicht mehr teil. Aufgrund der Präsentation sowie nach den schriftlichen Bewerbungsunterlagen schlug das Referat VI 210 mit Vermerk vom 12. November 1996 Staatssekretär

Lohmann und Minister Möller vor, der Firma WIBERA den Zuschlag zu erteilen. Dem stimmte der Minister am 28. November 1996 zu.

Um den Kabinettsauftrag, Vorlage eines Umsetzungskonzeptes für die Einführung einer KLR bis Mitte 1997 erfüllen zu können, sah der ursprüngliche Zeitplan vor, dass mit dem Projekt Anfang Oktober begonnen werden sollte, was sich nicht halten ließ. Möglicherweise um diesen Zeitplan im Ganzen noch sicherzustellen, schlug Dr. Schmidt-Elsaeßer vor die Mittel für externe Unterstützung in 1997 von 100.000 DM auf nunmehr 300.000 DM zu erhöhen. Am 6. Dezember 1996 wurde eine Erhöhung des Honorars für die Auftragsbearbeitung von 150.000 DM auf 300.000 DM zwischen Finanzministerium und WIBERA vereinbart. Nachdem Anfang Januar 1997 noch über Vertragsänderungen verhandelt wurde, unterzeichneten am 10. Januar 1997 Vertreter der WIBERA und Frau Dr. Baehr (VI 210), die am 1. Januar 1997 die Nachfolge für den in die Staatskanzlei gewechselten Dr. Schmidt-Elsaeßer angetreten hatte, den Beratungsvertrag mit der Firma WIBERA.

Da das Kabinett bis zum 21. Mai 1997 eine Entscheidungsgrundlage für ein Gesamtkonzept HKR-KLR verlangte - die derzeit parallel durchgeführte Entwicklung sollte gebündelt und die Arbeitsgruppen sollten unter Mitwirkung der WIBERA koordiniert werden - kam es zu einem Zusatzvertrag mit der WIBERA für den ursprünglich (weitere) 48.000 DM vorgesehen waren. Die WIBERA verlangte aufgrund der von ihr für die zusätzliche Aufwendung aufgestellten Berechnungen jedoch 80.000 DM. Grundlage dieses Vertrages war die Erkenntnis der WIBERA, dass keine landesweit einsetzbare Software auszuschreiben sei, sondern vielmehr ein einheitliches und integrierbares KLR-System gesucht werden müsse. In diesem Vertrag wurden Arbeitsschritte formuliert, die bereits bis zum 21. Mai 1997 zu erbringen waren und teilweise wurden bereits vor dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses Leistungen erbracht, die nicht Gegenstand des Vertrages vom 10. Januar 1997 waren. Am 21. Mai 1997 hatte die Landesregierung zudem beschlossen, die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben statt durch das bisherige Verfahren durch ein neues dezentrales System durchzuführen. Letzteres sollte mit der anzuschaffenden KLR-Software verbunden werden, um Doppel- und Mehrfachbuchungen zu vermeiden.

Am 15. Juli 1997 unterzeichnete Frau Dr. Baehr für das Finanzministerium den Ergänzungsvertrag - Erweiterung der Leistungen - gegen ein zusätzliches Festhonorar von 80.000 DM mit der Firma WIBERA. Eine Ausschreibung dazu hatte es nicht gegeben.

Vertreter dieser Firma teilten der Zeugin Störtebecker am 23. Oktober 1997 mit, dass das Unternehmen bereit sei, anstelle der bisherigen Vorbereitung der Ausschreibung für ein KLR-System eine Ausschreibung eines integrierten Systems für die dezentrale Mittelbewirtschaftung und Kosten-Leistungsrechnung vorzubereiten. Nach dem geschätzten Aufwand wurde diese Leistung zu einem Festpreis von 43.700 DM angeboten.

1.3 Beschaffungsverfahren Software:

Am 25. November 1997 beschloss das Finanzministerium im Einvernehmen mit der Landesregierung die Aufhebung des europaweiten Teilnahmewettbewerbs über KLR-Software für Landesverwaltung Schleswig-Holstein, die zuvor am 13. September 1997 veröffentlicht worden war und versandte bereits am nächsten Tag eine Be-

kanntmachung zur Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs (Verhandlungsverfahren) für ein dezentrales Mittelbewirtschafts- und KLR-System für die Landesregierung mit einem erweiterten Ausschreibungsgegenstand „Mittelbewirtschaftungssystem, Kostenrechnungssystem sowie Projektsteuerung“. Diese Bekanntmachung erschien am 4. Dezember 1997 im Supplement zum Amtsblatt der EU.

Einen Vergabevermerk, der die Gründe für eine Auftragsvergabe im Verhandlungsverfahren dokumentiert hätte, gab es nicht. Da „Annahmeschluss“ für Teilnahmeanträge der 31. Dezember 1997 war, wurde damit die vorgeschriebene Frist (37 Tage) nicht eingehalten.

Da mit dem 1. Januar 1998 Frau Dr. Baehr von der Voll- zur Teilzeitbeschäftigung wechselte, übernahm die Zeugin Störtebecker eigenverantwortlich die Projektarbeiten ohne Beteiligung von VI 210 und wurde damit auch Leiterin der IMAG-KLR.

21 Unternehmen bewarben sich auf die Ausschreibung um Teilnahme, 16 Unternehmen wurden zur Teilnahme aufgefordert.

Zum Abgabetermin am 27. Februar 1998 lagen dem Finanzministerium 13 Angebote vor, von denen sich drei ausschließlich auf die Projektsteuerung bezogen. Die Angebote wurden am 27. Februar 1998 von der Zeugin Störtebecker und Herrn Plambeck geöffnet, die darüber auch eine Niederschrift fertigten. Eine erste Auswertung nahm die Zeugin Störtebecker vor. Am 9. März 1998 gab die auch hier eingeschaltete Sachverständige, die WIBERA, ihre Empfehlung ab. Sie empfahl eine Entscheidung zugunsten des Angebotes der Firma DOGRO mit der Software ProFiskal für die Ausschreibungsgegenstände Mittelbewirtschaftung und Kosten-Leistungsrechnung und sprach sich dafür aus, für den Ausschreibungsgegenstand Projektierung der Datenzentrale den Zuschlag zu erteilen. Der Empfehlung lag eine Auswertung der Angebote anhand von ca. 4.800 Einzelpositionen zugrunde, die zu einem Gesamtbild zusammengefasst wurden.

Insgesamt gelangte die WIBERA zu folgender Rangfolge:

1. Firma DOGRO mit ProFiskal

2. Firma Oracle mit ÖVfinancials

3. Dr. Müller mit IVR

4. DZ-SH mit MACH M 1

5. debis mit SAP

6. ……..

Eine endgültige Entscheidung sollte allerdings von einer überzeugenden Darstellung der Software im Rahmen der Testinstallation und der Bereitschaft der Firma DOGRO eine mindestens 10-jährige Kooperation mit der Datenzentrale einzugehen, abhängig gemacht werden.

In einem Vermerk vom 11. März 1998 wies die Zeugin Störtebecker den Staatssekretär Finanzen, den Betroffenen Dr. Lohmann, sowie den Finanzminister auf die bisherigen Ergebnisse der WIBERA hin und informierte darüber das mit fünf der von dieser als beste Angebote gewerteten Firmen Testinstallationen und Präsentationen durchgeführt werden sollten, zu denen noch am gleichen Tage Mitarbeiter des Finanzministeriums sowie die Mitglieder der IMAG-KLR und der IMAG-HKR eingeladen wurden. Diese Testinstallationen sollten in der Zeit vom 26. März bis 9. April 1998 durchgeführt werden um dann sogleich das Meinungsbild der IMAG abzufragen.

Am 12. März 1998 teilte die Zeugin Störtebecker dem Betroffenen Dr. Lohmann mit, dass sie von dem Projektleiter eines entsprechenden Vorhabens in Niedersachsen angerufen worden sei, der eine mögliche Zusammenarbeit ins Auge gefasst habe. Das Land Niedersachsen hatte sich für das Produkt der Firma BaaN entschieden. Die Firma BaaN hatte sich auch an der Ausschreibung in Schleswig-Holstein beteiligt, gelangte jedoch aufgrund der Auswertung der Ausschreibungsergebnisse nicht in die engere Auswahl der durch Testinstallationen weiter zu prüfenden Angebote. Zu einer Zusammenarbeit mit Niedersachsen kam es letztlich nicht.

Am 16. März 1998 fand in Hamburg eine Besprechung von Vertretern des Finanzministeriums - Dr. Lohmann, Frau Dr. Baehr und Frau Störtebecker - mit Vertretern der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH), darunter Staatsrat Reimers, statt. Themen waren auch Budgetierung und Kosten-Leistungsrechnung. Aufgrund ihrer bereits durchgeführten Tests in drei Pilotbehörden hatte sich Hamburg bereits weitgehend für die Software SAP entschieden.

Zur Vorbereitung einer Besprechung der Arbeitsgruppe fertigte die Zeugin Störtebeker auf der Basis der Stellungnahme und Empfehlung der WIBERA am 19.03.1998 einen Vermerk über die Inhalte der Auswertung der Angebote und Vorschläge für das weitere Verfahren. Darin wird auch die Auffassung vertreten, dass keines der vorliegenden Angebote eine in vollem Umfang überzeugende Lösung enthält.

Am 26. März 1998 begann die Testphase mit der Vorstellung durch debis/SAP.

Am 27. März 1998 fand ein Gespräch beim Finanzminister statt in welchem dieser eine Prioritätenliste für die Auswahlentscheidung vorlegte.

Sie enthielt folgende Gesichtspunkte:

1. Modernisierung Rechnungswesen innerhalb Mehrländerverbund

2. Modernisierung zusammen mit Hamburg

3. Bildung ProFiskal Auffangverbund

4. Entwicklung Schleswig-Holstein-Lösung

Unter Bezugnahme auf dieses Gespräch fertigte Frau Störtebeker unter dem 8. April 1998 einen Vermerk über die Auswertung der Testinstallationen, einer Erörterung der Prioritätenliste des Finanzministers und Vorschlägen zum weiteren Verfahren. Bei einer Bewertung dieser Liste vertrat Frau Störtebecker die Auffassung, dass nur die

Alternative einer Kooperationslösung mit Hamburg. zu verwirklichen sei, da andere Bundesländer entweder kein Interesse signalisiert oder sich bereits an unterschiedlich Software-Produkte gebunden hatten.

Ebenfalls unter dem 8. April 1998 stellte Staatsrat Reimers gegenüber Staatssekretär Dr. Lohmann fest, dass die Mitarbeiter beider Länder im Nachgang zu dem Gespräch am 16. März die Möglichkeiten der Kooperation geprüft und ein sehr erfreuliches Ergebnis erzielt hätten, da beide Finanzressorts sowohl das gleiche Softwareprodukt vorschlagen wollten als auch bei der vertieften Definition der Anforderungen eine Zusammenarbeit anstrebten.

Ebenfalls am 8. April 1998 legte die Firma DOGRO nach der Präsentation der Software für den Finanzminister ergänzende Angebote im Verbund der norddeutschen Länder vor.

Am 9. April 1998 wurden die Testinstallationen und Präsentationen mit der Firma Oracle abgeschlossen. Kein Bieter mit Ausnahme von DOGRO konnte im Rahmen der Testinstallationen eine Software präsentieren, die (Test-) Buchungen ermöglichte. In der Bewertungssitzung entschieden sich die IMAG-HKR für das Programm MACH, die IMAG-KLR für das Produkt SAP. Als Ergebnis der Bewertung durch die IMAGs machte die Zeugin Störtebecker folgende Aufstellung:

1. SAP (debis)

2. MACH (DZ)

3. ProFiskal (DOGRO)

4. ÖVfinancials (Oracle)

5. IVR (Müller)

und schlug vor, den Zuschlag dem Angebot debis/SAP zu erteilen und die weiteren Schritte für eine Kooperation mit der Freien und Hansestadt Hamburg einzuleiten.

Eine Dokumentation der Testergebnisse liegt nicht vor.

Unter dem 16. April 1998 wies die Firma debis darauf hin, dass ihr Angebot uneingeschränkt für den Fall der Kooperation des Landes mit Hamburg gelte. Der Preisnachlass sollte für diesen Fall mindestens 1 Million DM betragen.

Die Zeugin Störtebecker fertigte am 17. April 1998 den Entwurf einer Kabinettsvorlage, die nach Darstellung der Sachlage mit dem Vorschlag schloss, den Zuschlag an debis/SAP zu erteilen, der unter dem Vorbehalt einer Machbarkeitsstudie stehen sollte. Die Information des Finanzausschusses war für den 14. Mai 1998 vorgesehen. Am 27. April unterzeichnete Staatssekretär Dr. Lohmann die endgültige Fassung, die auch dem Landesrechnungshof zuging.

In seiner Stellungnahme dazu äußerte der Landesrechnungshof unter anderem Bedenken wegen des Auswahlverfahrens und der Entscheidung für debis/SAP, da sich das Land für ein Verfahren entschieden habe, das hinsichtlich der Komponente de-

zentrale Mittelbewirtschaftung noch nicht existiere und bei der Bewertung des Beratungsunternehmens lediglich an vorletzter Stelle gestanden habe.

Das Innenministerium verweigerte zunächst die Mitzeichnung wegen rechtlicher Bedenken gegen den vorgeschlagenen bedingten Zuschlag, stimmte letztlich zu, nachdem im Entscheidungsvorschlag die Beteiligung der Datenzentrale sichergestellt war. Am 5. Mai 1998 beschloss die Landesregierung auf der Grundlage der Kabinettsvorlage Nr. 95/98 eine bedingte Zuschlagserteilung an debis/SAP und beauftragte das Finanzministerium die Einwilligung des Finanzausschusses einzuholen.

Bereits am 29. April 1998 hatte Frau Störtebecker den Entwurf einer Vorlage für den Finanzausschuss gefertigt. Der Finanzausschuss sollte hier um die erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen in Form einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 6,2 Millionen DM sowie einer Inanspruchnahme der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 10 Millionen DM gebeten werden. Im Umdruck 14/1883 gab Frau Störtebecker einen Überblick über den bisherigen Sachstand mit den vorliegenden geprüften Angeboten, um sodann auch die Kooperation Hamburg und die dadurch zu erwartenden Synergieeffekte anzusprechen und kam schließlich auch zu den finanziellen Auswirkungen. Die vom Finanzminister unterzeichnete Vorlage verweist auf den Vorbehalt der Sicherheit vermittelnden Machbarkeitsstudie. Ferner wurde die Aufnahme einer Schadensersatzregelung in den Vertrag angekündigt für den Fall, dass SAP den Anforderungen nicht gerecht werden konnte.

Der Finanzausschuss beriet diese Vorlage in der 75. Sitzung am 7. Mai 1998, an der auch Finanzminister Möller und Frau Störtebecker zwecks Beantwortung von Fragen teilnahmen. Diese Beratungen wurden am 14. Mai 1998 fortgesetzt - ebenfalls ohne Beschluss zum Umdruck 14/1883. In der 77. Sitzung am 4. Juni 1998 willigte der Finanzausschuss einstimmig unter dem Vorbehalt des Ergebnisses einer Machbarkeitsstudie in die überplanmäßige Verpflichtung in Höhe von 6,2 Millionen DM und in die Inanspruchnahme der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 10 Millionen DM ein. Der Vorbehalt sollte sicherstellen - insoweit bestand Einigkeit im Ausschuss -, dass das Land notfalls unter vernünftigen Bedingungen, vor allem ohne finanzielle Nachteile einseitig aussteigen konnte („Reißleine“).

Die Landesregierung unterrichtete den Finanzausschuss von Beginn des Projektes an regelmäßig über Stand und Fortschritt des Projektverlaufes. Dieser beteiligte sich am vorbereitenden Verfahren als auch an den Vergabeentscheidungen mit begleitenden Empfehlungen, welche im breiten politischen Konsens getroffen wurden.

Staatssekretär Dr. Lohmann teilte der Firma debis in einem von Frau Störtebecker vorbereiteten Schreiben vom 15. Mai 1998 mit, dass das Land beabsichtige, debis den Zuschlag zu erteilen unter der Voraussetzung, dass im Vertrag berücksichtigt werde, dass die vom Finanzministerium für notwendig erachteten Funktionen in eine R-3-Branchenlösung für ein kameralistisches Haushaltsmanagement gemäß der Landeshaushaltsordnung aufgenommen würden. Weiterhin müsse die Datenzentrale als gleichberechtigte Partnerin einbezogen werden und letztlich sei das Ganze von einer positiven Umsetzung der Anforderungen aus einer Machbarkeitsstudie abhängig. Gleichzeitig bat Dr. Lohmann um eine Verlängerung der Zuschlagfrist bis zum 15. Juli 1998, worauf die Firma debis einging.

Am 15. Juli 1998 unterzeichneten Staatssekretär Dr. Lohmann und der Geschäftsführer der debis, Achim Korn, den Hauptvertrag. Eine Bedingung hinsichtlich der Vorlage einer Machbarkeitsstudie enthielt dieser Vertrag nicht. § 8 Abs. 1 des Vertrages gab dem Land ein Kündigungsrecht aus besonderem Grunde, wenn bis zum 31. August 1999 von SAP keine Erklärung zur Entwicklung einer Branchenlösung für ein kameralistisches Haushaltsmanagement vorläge. - Die Machbarkeitsstudie lag am 30. April 1999 vor. Mit Schreiben vom 30. Juni 1999 gab SAP gegenüber dem Finanzministerium die Zusage, bis zum Jahresende die benötigten Anpassungen in der Standardsoftware vorzunehmen.

Ebenfalls am 15. Juli 1998 trat das Finanzministerium der Vereinbarung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der SAP AG bei, in dem der Zeuge Rohs (Leiter der Abteilung VI 2) die Vereinbarung zwischen Hamburg, dem Finanzministerium Schleswig-Holstein, der SAP AG und debis zum Haushaltsmanagement der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein unterzeichnete. Es galten die Rechte und Pflichten wie sie sich aus der Vereinbarung zwischen Hamburg und der SAP AG ergaben gleichwertig auch für das Land Schleswig-Holstein mit der Ausnahme, dass Schadensersatzregelungen ausgeschlossen waren.

Staatssekretär Dr. Lohmann unterzeichnete gemeinsam mit Herrn Korn von der Firma debis den Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Firma debis zur Erstellung eines Strukturkonzeptes.

Am 27. Juli 1998 - innerhalb der Sommerpause des Parlaments - wurden dem Vorsitzenden des Finanzausschusses, den finanzpolitischen Sprechern aller Fraktionen, dem SSW sowie dem Landesrechnungshof je eine Kopie der drei am 15. Juli 1998 rechtsgültig geschlossenen Verträge mit Hinweis auf die vereinbarten Kündigungsregelungen zur Verfügung gestellt. Der Finanzausschuss diskutierte dieses Thema erst wieder im Januar 1999.

Im Folgenden wurden beide Beschaffungsvorhaben, HKR und KLR zu einem Gesamtprojekt „Neues Rechnungswesen“ zusammengefasst. Federführend für die Umsetzung war weiterhin das Ministerium für Finanzen und Energie. Die Projektorganisation bestand aus einer Lenkungsgruppe, der Projektgruppe und einer Koordinierungsgruppe.

## 2. Nebenberufliche Tätigkeiten des Betroffenen Staatssekretärs a.D. Dr. Lohmann:

Mit dem 30. November 1998 verließ Staatssekretär Dr. Lohmann das Finanzministerium und schied aus dem Landesdienst aus. Sein Nachfolger wurde Uwe Döring, unter dem die bisherige Organisation, die weitgehend „in der Linie“ - das heißt mit festgelegter Dienstwegsregelung - arbeitete und daher unter zu schwerfälliger Entscheidungsfindung litt, in Projektform weitergeführt wurde. Gesamtprojektleiterin war Frau Störtebecker.

Noch während der Dienstzeit des Betroffenen Dr. Lohmann war dieser - möglicherweise anlässlich einer Sitzung des Lenkungsausschusses in Berlin am 14. Oktober 1998, auf der Dr. Lohmann über sein bevorstehendes Ausscheiden informierte - von dem Geschäftsführer der debis, Achim Korn, auf die Möglichkeit

einer weiteren Zusammenarbeit angesprochen worden. Mit Schreiben vom 4. November 1998 fragte Dr. Lohmann bei Korn an, in welcher Weise er beratend „oder ähnlich“ eventuell helfen könne.

Mit Schreiben des Landesbesoldungsamtes vom 20. November 1998 wurde Dr. Lohmann darauf hingewiesen, dass seine Ruhebezüge für den Fall der Verwendung im öffentlichen Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn um derartige Einkünfte verringert würden und er wurde gebeten, entsprechende Einkünfte dem Landesbesoldungsamt schriftlich mitzuteilen.

Im Frühjahr des Jahres 1999, spätestens im April, schloss der Betroffene mit der debis einen Vertrag über „Beratungsleistungen im Behördenmarkt ab dem 1. April 1999“. Seit Juli 2000 bestand ein Beratungsvertrag ebenfalls mit SAP. Der Betroffene teilte die Aufnahme dieser Tätigkeiten seinem früheren Arbeitgeber, dem Land Schleswig-Holstein, und seine Einkünfte daraus dem Landesbesoldungsamt nicht mit. Ob Dr. Lohmann andere Personen, Abgeordnete oder Landesbedienstete, zum Beispiel den Finanzminister Möller auf einer gemeinsamen Fahrt mit dem Dienstwagen in Berlin, über seine neue Tätigkeit informierte, ließ sich nicht sicher feststellen.

Als Anfang des Jahres 2002 Dr. Lohmanns Beraterverträge publik wurden, räumte er deren Bestehen in einer Presseerklärung ein, stellte jedoch zugleich fest, sie stünden in keinem Zusammenhang mit den früheren Verhandlungen oder Abschluss der Verträge über das neue Haushaltsverfahren im Lande Schleswig-Holstein.

Über Inhalt und Umfang danach geführter Telefongespräche mit Finanzminister Möller und Staatssekretär Döring, über die der Betroffene nur in Stichwortform Aufzeichnungen fertigte, ließen sich keine sicheren Feststellungen treffen. Um die Beratertätigkeit ging es unter anderem auch in zwei Telefongesprächen mit dem Abgeordneten Astrup in diesem Zeitraum, deren Daten nicht festliegen. Auf Wunsch von Finanzminister Möller gab der Betroffene unter dem 30. Januar 2002 eine „dienstliche Erklärung“ ab, die den Abschluss der Verträge bestätigte.

Wegen des „hochgezogenen“ öffentlichen Interesses an diesen Vorgängen kündigte debis (jetzt T-Systems) die Beraterverträge. Ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen wegen Untreue, Bestechung und Bestechlichkeit wurde zwischenzeitlich mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Wegen der unterlassenen Anzeige seiner Verdienste aus den Beraterverträgen erging ein Strafbefehl wegen Betruges, der rechtskräftig wurde.

Die Zeugin Störtebecker, die sich vergeblich um einen Aufstieg in den höheren Dienst bemüht hatte, verließ den Landesdienst Anfang des Jahres 2001 und nahm ab 1. März 2001 eine neue Tätigkeit bei SAP auf. Ein gegen die Zeugin eingeleitetes Strafverfahren der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts der Bestechlichkeit im Zusammenhang mit ihrem beruflichen Wechsel zur Firma SAP wurde mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Ein Zusammenhang zwischen der Vergabeentscheidung des Landes zugunsten der Firma SAP und der beruflichen Veränderung der Zeugin war nicht festzustellen.

Der zum 1. März 2001 bevorstehende Wechsel der Gesamtprojektleiterin zu SAP war der aktuelle Anlass für den Landesrechnungshof, die Auswahl des Mittelbewirtschaftungs- und Kostenleistungssystems zu prüfen. „Objektive Beweise“ für eine

Vorteilsannahme oder sonstige Vermögensdelikte wurden dabei nicht festgestellt. In seiner Prüfungsmitteilung, die dem Finanzministerium erstmalig als Entwurf Anfang September 2001 und sodann in der endgültigen Fassung im Dezember 2001 zugeleitet wurde, beanstandete der Landesrechnungshof Mängel im Vergabeverfahren, Verstöße gegen Grundsätze des Haushaltsrechtes, inkorrekte Information von Finanzausschuss und Landesregierung sowie unzureichende Beachtung von Wirtschaftlichkeitsaspekten mit der möglichen Folge eines finanziellen Schadens für das Land.

In dem Schlussgespräch Landesrechnungshof/Finanzministerium dazu Ende September 2001 war der vom Landesrechnungshof festgestellte Sachverhalt unstreitig. Mängel im Vergabeverfahren wurden vom Finanzministerium als „handwerkliche Fehler“ eingeräumt, zu den übrigen Punkten gelangte dieses in der Bewertung zu abweichenden Ergebnissen.

Dieser Sachverhalt ist festgestellt aufgrund der Angaben des Betroffenen Dr. Lohmann sowie nach den Bekundungen der Zeugen Rohs, Störtebecker, Qualen und Möller.

## II. Bewertung

# 1. Komplex:

# Nebentätigkeiten
# des Betroffenen
# Dr. Karl Pröhl

**Untersuchungsauftrag:**

1. **Art und Umfang der haupt- und nebenberuflichen Tätigkeiten der Herren Dr. Pröhl und Staatssekretär a.D. Gärtner für den Zeitraum von 1998 (dem Beginn der Tätigkeit Dr. Pröhls für die EXPO) bis zum 15. April 2002 (Ausscheiden des Staatssekretärs Gärtners aus dem Landesdienst) im Zusammenhang mit folgenden Sachverhaltskomplexen:**

   **Bewertung:**

   Die Untersuchung hat keinen Hinweis darauf ergeben, dass der Betroffene Staatssekretär a.D. Klaus Gärtner in den zu prüfenden Sachverhaltskomplexen durch Ausübung einer Nebentätigkeit in Erscheinung getreten ist.

   Im Folgenden werden daher nur die nebenberuflichen Tätigkeiten des Betroffenen Dr. Pröhl dargestellt.

**a) die Vorgänge um die geplante Veräußerung des Kieler Schlosses:**

**Bewertung:**

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass der Betroffene Dr. Pröhl im Zeitraum Juni 2001 bis Februar 2002 in Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand der B&B gerRelations AG, welche ihn hierzu bereits mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 12.03.2001 bestellte, aktiv an der Erstellung des Konzeptes zum Erwerb des Kieler Schlosses und Betrieb einer exklusiven Seniorenresidenz in dieser Liegenschaft beteiligt war. Dieses erfolgte ohne Wissen seiner Vorgesetzten und ohne die erforderliche Nebentätigkeitsgenehmigung, welche er gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 LBG vor Aufnahme seiner Tätigkeit hätte einholen müssen, was jedoch unterblieb.

Hierzu wurden im Einzelnen folgende Feststellungen getroffen:

**Art und Umfang der Tätigkeit des Betroffenen Dr. Pröhl für die B&B gerRelations AG:**

Die Tätigkeit des Betroffenen Dr. Pröhl für die B&B gerRelations AG umfasste sowohl die firmeninternen Planungen und Vorbereitungen des Projektes als auch auf die Teilnahme an zahlreichen Außenterminen zur Einbindung weiterer Partner in das Konzept, der Aufstellung einer Finanzierung und letztlich auch die Anwesenheit bei Verhandlungen über den Erwerb der Liegenschaft mit Vertretern der Landesregierung und der GMSH. Der Umfang seiner Kontakte zur GMSH ergibt sich aus dem Schreiben des Zeugen Staatssekretär Döring an die Vorsitzende des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Frau Ursula Kähler, MdL vom 12.03.2002[1]. Er umfasst die Teilnahme des Betroffenen Dr. Pröhl an 15 Besprechungsterminen zwischen Juli und November 2001. Diese fanden überwiegend während der üblichen Arbeitszeiten in der Landesverwaltung statt[2]. Während dieser Zeit blieb der Betroffene Dr. Pröhl seinem Arbeitsplatz bei der Investitionsbank fern und widmete sich nicht seiner dienstlichen Aufgabe, der Abwicklung des Expo-Projektes der Landesregierung.

Der Betroffene Dr. Pröhl war während des gesamten Zeitraumes dieser Handlungen weiterhin Angestellter des Landes Schleswig-Holstein ohne Freistellung vom Dienst.

[1] Nr. 113 im Udr. 15/4056.
[2] Vgl. Jessen, Prot. 14. Sitzung, S. 33.

Für den Untersuchungsausschuss steht ohne Zweifel fest, dass es sich zumindest bei der von dem Betroffenen für die B&B gerRelations AG ausgeübten Tätigkeit um eine genehmigungsbedürftige Nebentätigkeit i.S. § 81 Abs. 1 Satz 1 LBG handelte.
Unter dem Begriff „Nebentätigkeit“ im Sinne dieser Vorschrift ist jede Tätigkeit außerhalb des Hauptamtes zu verstehen, die abgegrenzt und von bestimmter Erheblichkeit und Bedeutung ist, und weder den Tätigkeiten der persönlichen Lebensgestaltung noch den öffentlichen Ehrenämtern zuzurechnen ist, noch den Tatbestand einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft von Angehörigen erfüllt. Hierbei ist die Entgeltlichkeit ein Indiz, aber nicht Voraussetzung für das Vorliegen einer Nebentätigkeit, gleiches gilt für die Regelmäßigkeit der Ausübung[3].

Eine Erlaubnis für diese Tätigkeit, die nach Inhalt und Umfang als Nebentätigkeit genehmigungsbedürftig war, war unstreitig nicht erteilt und von ihm erst mit Schreiben vom 14.09.2001 beantragt worden, wobei die Angaben zu der ausgeübten Tätigkeit unvollständig waren und nach Darstellung der Staatskanzlei eine abschließende Entscheidung zunächst nicht zuließen. Die Vervollständigung der Angaben erfolgte erst nach mehrfacher Aufforderung durch den Zeugen Warnecke am 13.02.2002. Auch lag vor dem 14.09.2001 keine offizielle Anzeige der ausgeübten Tätigkeit bei der Landesregierung vor.
Sowohl aus den Unterlagen[4] als auch aus den Vernehmungen der Zeugen Dr. Büchmann und Warnecke geht hervor, dass der Betroffene Dr. Pröhl gegenüber der Staatskanzlei stets behauptet hat, lediglich „vorsorglich“ als Vorstand für eine Gesellschaft bestellt worden zu sein, die nach seinen Angaben zumindest bis Ende November 2001 keine Geschäftstätigkeit aufgenommen haben will.

Tatsächlich war der Betroffene Dr. Pröhl seit dem 11.04.2001 ohne irgendeinen beschränkenden Zusatz im Handelsregister als Vorstand der Fa. B&B gerRelations AG gemeinsam mit dem Zeugen Falk Brückner eingetragen[5]. Gegenstand des Unternehmens ist lt. Handelsregistereintrag die Akquisition von Aufträgen für die Einrichtung und Ausstattung von sozialkaritativen Einrichtungen und Fachpersonal im sozialkaritativen Bereich. Gegenüber Dritten trat der Betroffene Dr. Pröhl als Vorstandmitglied der Fa. B&B gerRelationsAG auf und firmierte auch mit dieser Eigenschaft auch auf einigen Briefbögen der Gesellschaft. Er war gemeinsam mit dem Zeugen Brückner an der Erstellung des Konzeptes „Belvedere“ beteiligt, zu dessen Umset-

[3] Seeck, Stotz, Zander: Landesbeamtengesetz in: „Praxis der Kommunalverwaltung“, Wiesbaden, Stand 1/2003, Anm. 4 zu § 81 LBG.
[4] Bd. 5 Bl. 156 d.A.; Bd. 9 VI Bl. 6 d.A. = Nr. 37 im Udr. 15/4050.
[5] Bd. 54 A, Bl. 166 = Nr. 38 im Udr. 15/4050.

zung letztlich durch Vermittlung und unter Beteiligung des Betroffenen Dr. Pröhl die Fa. B&B gerRelations AG die Liegenschaft „Kieler Schloss“ erwerben wollte.

Die Notwendigkeit der Anzeige einer Nebentätigkeit sowie das Verfahren war dem Betroffenen Dr. Pröhl bekannt. So hat er bereits im Jahre 1991 seinem Dienstherren angezeigt, dass er gemeinsam mit seiner damaligen Ehefrau die Geschäftsführung für ein Einzelhandelsunternehmen als Nebentätigkeit ausübte. Als er in der Zeit von 1998 bis 1999 das Geschäft alleine weiterführte, teilte er auch dieses seinem Dienstherren mit[6].

Die Landesregierung favorisierte schließlich im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens zur Veräußerung des Kieler Schlosses das Konzept der Fa. B&B gerRelations AG.

Es ist somit festzustellen, dass der Betroffene Dr. Pröhl entgegen seiner Angaben gegenüber der Landesregierung in erheblicher Weise im operativen Geschäft der B&B gerRelations AG tätig geworden ist und seine Aktivitäten gerade der Verfolgung und Umsetzung des im Handelsregister beschriebenen Geschäftszwecks dieser Gesellschaft diente. Diese Umstände und seine Beteiligung an der Gesellschaft hat er gegenüber der GMSH und Vertretern der Landesregierung bei seiner Teilnahme an Terminen, Besprechungen und Verhandlungen zur Veräußerung des Kieler Schlosses verschwiegen. Während er Dritten gegenüber als Vorstand der Fa. B&B gerRelations AG und Geschäftsführer der Fa. B&B medRelations AG auftrat, bemühte er sich offensichtlich von Anfang an darum, seine Rolle in der Firmengruppe B&B gegenüber Vertretern des Landes und der GMSH möglichst zu verschleiern und sich als Vermittler zwischen der Landesregierung und der Firmengruppe darzustellen. So berichtet der für die Vermarktung der Liegenschaft zuständige Mitarbeiter der GMSH, Manfred Jessen in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss, dass ihn der ihm bis dahin unbekannte Betroffene Dr. Pröhl vor dem 25.06.2001 angerufen und um einen Besichtigungstermin „mit einem Vertreter der Fa. B&B gerRelations AG“ gebeten habe, welche eine Projektentwicklung „Residenz Belvedere“ betreibe und ein geeignetes Grundstück suchen würde.[7] Später habe sich der Betroffene Dr. Pröhl ihm als Expo-Beauftragter der Landesregierung vorgestellt, der dem Zeugen Brückner bei der Grundstückssuche helfen wolle[8]. So geht aus einem Vermerk des GMSH-Mitarbeiters Jessen an den Staatssekretär Döring vom 17.09.2001 hervor, dass der

[6] Vernehmung Dr. Pröhl durch StA Kiel, Prot. 6. Sitzung, S. 6.
[7] Prot. 14. Sitzung, S. 7.
[8] A.a.O. S. 8.

Betroffene Dr. Pröhl sich bei diesem telefonisch meldete und darum bat, „den Investoren“ die Eckpunkte bzw. Prämissen des Landes für einen Verkauf der Liegenschaft mitzuteilen, damit ein Angebot formuliert werden kann[9]. Schließlich versuchte er im Zusammenhang mit der Berichterstattung über seine Tätigkeit vom 13.10.2001 die Nachfrage des Zeugen Jessen damit zufrieden zustellen, dass er auf seinen Antrag auf Nebentätigkeitsgenehmigung verwies, deren Erteilung lediglich eine Formsache sei[10]. Zwar hat bei dem Zeugen Jessen stets der Eindruck bestanden, dass der Betroffene Dr. Pröhl dem Zeugen Brückner bei der Projektentwicklung helfen würde[11], mithin „immer Partei Brückners“ gewesen sei[12], jedoch war ihm dessen eigene Beteiligung und somit auch dessen eigenes wirtschaftliches Interesse am Ergebnis der Verhandlungen nicht bekannt.

Gegenüber dem Zeugen Krausen von der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft (MBG), mit welcher der Betroffene Dr. Pröhl im Mai 2001 über ein Existenzgründungsdarlehen zur Finanzierung des Kaufes von Gesellschafteranteilen an der B&B gerRelations AG verhandelte[13], machte er dagegen keinen Hehl daraus, dass er in eigenem Interesse handelte und für wen er verhandelte. Der Zeuge gewann den Eindruck, dass er das Unternehmen leiten wollte und dies auch tat.

**Entscheidung der Landesregierung zur Versagung der Nebentätigkeitsgenehmigung:**

Die Ablehnung der beantragten Nebentätigkeit durch die Staatskanzlei erfolgte schließlich am 20.02.2002. Zur Begründung wurde die Möglichkeit eines Konfliktes zwischen den Interessen des Landes beim Verkauf des Kieler Schlosses auf der einen und einer Beteiligung des Betroffenen Dr. Pröhl an der Firma B&B gerRelations AG als Verhandlungspartner des Landes auf der anderen Seite angeführt, bei dem die Möglichkeit der Beeinflussung seiner Unbefangenheit als Landesbediensteter gegeben sein könnte. Dieses reiche als Versagungsgrund aus[14].

Der Ausschuss stimmt dieser Beurteilung der Landesregierung ausdrücklich zu.

---

[9] Bd. 9 IV Bl. 231 f. d.A. = Nr. 53 im Udr. 15/4056.
[10] Jessen, Prot. 14. Sitzung, S. 10.
[11] Jessen, a.a.O., S. 9.
[12] Jessen, a.a.O., S. 10.
[13] Brückner, Prot. 18. Sitzung, S. 55.
[14] Bd. 54 A , Bl. 179 f. d.A. = Nr. 106 im Udr. 15/4056.

Nach dem Wortlaut der Vorschrift des § 81 Abs. 2 LBG ist eine Nebentätigkeit bereits dann zu versagen, wenn die Möglichkeit einer Beeinflussung der Unparteilichkeit und Unbefangenheit eines Mitarbeiters des öffentlichen Dienstes besteht. Dies ist zweifelsohne dann der Fall, wenn der Betroffene Dr. Pröhl als Angestellter der Landesregierung zugleich mit einem Wirtschaftsunternehmen verbunden ist, welches in Verhandlungen mit dem Land steht und dessen wirtschaftlicher Erfolg wesentlich von den Entscheidungen der Landesregierung abhängt. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit und Unbefangenheit der Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes würde bei dieser Konstellation erschüttert. Einer Vergabeentscheidung des Landes zugunsten einer Firma, bei der ein Landesbediensteter in führender Position tätig ist, würde stets der Makel einer Vorteilsgewährung anhaften. Aus diesem Grunde ist zu Recht bereits der „böse Schein“ einer Beeinflussung von öffentlich Bediensteten im Zusammenhang mit der Genehmigung von Nebentätigkeiten, welche im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit stehen könnten, zu vermeiden[15]. Daher konnte der Antrag des Betroffenen Dr. Pröhl auf Genehmigung seiner Nebentätigkeit bei der Fa. B&B gerRelations AG abgelehnt und die Ausübung der Tätigkeit untersagt werden.

[15] Seeck, Stotz, Zander: Landesbeamtengesetz in: „Praxis der Kommunalverwaltung“, Wiesbaden, Stand 1/2003, Anm. 6.1 zu § 81 LBG m.w.N..

**Täuschung des Betroffenen Dr. Pröhl über Art und Umfang seiner Tätigkeiten für die B&B gerRelations AG:**

Im Nachhinein rechtfertigen die Feststellungen der vorliegenden Untersuchung auch schon deshalb die Entscheidung der Landesregierung, da der Betroffene Dr. Pröhl aus Eigennutz seine persönlichen wirtschaftlichen Interessen im Zusammenhang mit der Veräußerung des Kieler Schlosses gegenüber dem Finanzministerium durch aktives Tun verheimlicht und über seine tatsächliche Tätigkeit bei der Fa. B&B gerRelations AG aktiv getäuscht hat. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, dass er für sich einen risikolosen Übergang aus dem öffentlichen Dienst in die Privatwirtschaft anstrebte, da er sich von der Zusammenarbeit mit dem Hamburger Projektentwickler Falk Brückner und der B&B Firmengruppe bei der Realisierung des Projekts Kieler Schloss eine bessere Position versprach, als er in der Landesverwaltung für sich sah.

So versicherte er dem Zeugen Staatssekretär Döring in Anwesenheit der Zeugen Dr. Schmidt-Elsaeßer und Jessen anlässlich eines Gespräches am 23.08.2001 auf dessen Nachfrage hin, dass seine Erwähnung als Vorstand im Briefkopf der Fa. B&B gerRelation AG ein Irrtum sei und er für diese Firma nicht tätig wäre, sondern lediglich den Zeugen Brückner berate, weil ihn das Projekt interessierte[16].
Dem Zeugen Staatssekretär Döring war zuvor aufgefallen, dass der Betroffene Dr. Pröhl im Briefkopf eines Schreibens der B&B gerRelations AG vom 23.07.2001[17], neben Falk Brückner als Vorstand aufgeführt war[18]. Aus diesem Grunde befragte der Zeuge ihn am 23.08.2001 danach, wie sich dieser Umstand mit seiner Eigenschaft als Landesbediensteter vereinbaren ließe. Die Erklärung des Betroffenen Dr. Pröhl, es habe sich bei dem Ausdruck des Briefkopfes um einen Irrtum gehandelt und er sei lediglich Berater des Zeugen Brückner und an einer Tätigkeit bei der Firma nach seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst interessiert, erschienen dem Zeugen Staatssekretär Döring so plausibel, dass er keinen Interessenkonflikt vermutete und seine Teilnahme an der Besprechung gestattete. Dies erfolgte auch vor dem Hintergrund, dass der Zeuge Döring den Betroffenen Dr. Pröhl als unbescholtenen und erfolgreichen Mitarbeiter der Landesregierung kannte und daher der Richtigkeit seiner Angaben vertraut hat. Tatsächlich war der Betroffene Dr. Pröhl zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als fünf Monate als Vorstandsmitglied der B&B gerRelations AG ins Handelsregister eingetragen und in deren operativen Geschäftstätigkeit integriert.

---

[16] Döring, Prot. 8. Sitzung, S. 11.
[17] Bd. 9 IV, Bl 158 d.A. = Nr. 37 im Udr. 15/4056.
[18] Döring, a.a.O., S. 10.

Diese Angaben des Betroffenen Dr. Pröhl waren auch im Hinblick auf die Vertreter der GMSH, die Zeugen Basten und Jessen geeignet, seine Position in den Verhandlungen mit der B&B gerRelations AG zu erklären und einen schlüssigen Grund dafür zu liefern, warum er als „Partei Brückners“ auftrat, wie der Zeuge Jessen dies formulierte[19].

Die falschen Angaben zu seiner Position bekräftigte er noch mal bei einem Gespräch mit dem Zeugen Döring am 12.10.2001, als dieser ihn nach Presseveröffentlichungen zum Projekt Kieler Schloss und der Person von Falk Brückner nochmals dazu befragte[20] . Dies erfolgte offensichtlich zu dem Zweck, den Anschein des persönlich unbeteiligten Beraters bis zu einer bevorstehenden Entscheidung der Landesregierung weiter aufrecht zu erhalten. Gegenüber den Zeugen Dr. Rave und Jessen setzte er dieses fort, als diese ihn auf eine Veröffentlichung in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ vom 13.10.2001 ansprachen. Der Betroffene Dr. Pröhl gab gegenüber dem Zeugen Dr. Rave an, für die Firma Brückner nicht geschäftsmäßig tätig geworden zu sein. Dieser wies ihn darauf hin, dass er dieses auch nicht dürfte[21]. Der nachfolgende Hinweis, dass er mit der Staatskanzlei darüber im Gespräch sei, die Angabe gegenüber dem Zeugen Döring, die Staatskanzlei sei über die Angelegenheit informiert[22] und die Auskunft an den Zeugen Jessen, die Genehmigung seines Nebentätigkeitsantrages sei eine reine Formalie[23],sollten seinen Gesprächspartnern wiederum suggerieren, dass die Angelegenheit legal war und kein Grund zu Nachfragen bestanden habe. Tatsächlich hatte der Betroffene Dr. Pröhl zu diesem Zeitpunkt keinen Anlass anzunehmen, dass sein Antrag in jedem Falle genehmigt werde und er seine Tätigkeit weiter ausüben könnte. Vielmehr war ihm mit Schreiben der Staatskanzlei vom 25.09.2001 mitgeteilt worden, dass dieser den formalen Anforderungen nicht genüge und auf einem Formblatt erneut gestellt werden müsste[24]. Dieses verschwieg er jedoch.

Der Untersuchungsausschuss geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass der Betroffene Dr. Pröhl den formlosen Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit vom 14.09.2001 nur deshalb gestellt hat, weil er aufgrund der Nachfrage eines Journalisten nach seinen Aktivitäten in der freien Wirtschaft am 13.08.2001[25], spätestens jedoch mit der Nachfrage des Zeugen Döring vom 23.08.2001 befürchten musste,

[19] Jessen, Prot. 14. Sitzung, S. 10.
[20] Döring, a.a.O. S. 12..
[21] Dr. Rave, Prot. 28.Sitzung, S. 11.
[22] Döring, a.a.O., S. 13.
[23] Jessen, a.a.O., S. 10.
[24] Warnecke, Prot. 4. Sitzung, S. 31.
[25] Interner Vermerk Dr. Pröhl, SB 41, Bd. 4 Bl. 1095 d.A. (StA Kiel) = Nr. 41 im Udr. 15/4050.

dass seine, durch den Briefkopf nach außen sichtbar gewordene Bestellung zum Vorstand der B&B gerRelations AG in der Öffentlichkeit bekannt werden könnte und Anlass zu Nachfragen der Staatskanzlei geben würde. Dieses hätte dann zur Aufdeckung der tatsächlichen Verhältnisse führen können, was der Betroffene Dr. Pröhl zu verhindern suchte. Daher musste er dieser Gefahr zuvor kommen und selbst dafür sorgen, dass die Staatskanzlei soweit informiert wurde, dass kein Anlass für weitere Nachforschungen mehr bestand.
Nach Überzeugung des Ausschusses veranlasste der Betroffene Dr. Pröhl zu diesem Zweck die Vorsitzende des Aufsichtsrates der B&B gerRelations AG, Sieglinde Arnemann-Johnsen, ihm mit Schreiben vom 27.08.2001[26] die „vorsorgliche" Bestellung zum Vorstand zu bestätigen und ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass noch kein Arbeitsverhältnis begründet war und die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit erst in unbestimmter Zukunft aufnehmen würde. Letzterer Umstand entsprach nicht der Wahrheit, wobei dahingestellt bleiben kann, ob dies dem Aufsichtsrat bekannt war. Dass dieses Schreiben auf besondere Anforderung des Betroffenen Dr. Pröhl erstellt wurde, legt bereits der Umstand nahe, dass es mit dem Satz schließt: „Ich hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft gedient zu haben ...".

Bezug nehmend auf den Inhalt dieses Schreibens bekräftigte der Betroffene Dr. Pröhl dann nochmals in seinem Schreiben vom 14.09.2001[27] und im persönlichen Gespräch vom 20.09.2001 gegenüber dem Zeugen Dr. Büchmann, dass er nur „vorsorglich" zur Sicherung einer Option auf eine Beschäftigung nach einem möglichen Ausscheiden aus dem Landesdienst zum Vorstand bestellt wurde und nicht operativ tätig sei[28].
Offensichtlich ging der Betroffene Dr. Pröhl davon aus, dass die Angelegenheit damit zumindest vorerst erledigt sei. Als er jedoch durch den Zeugen Warnecke zur Abgabe eines ordnungsgemäßen Vordrucks und weiterer Auskünfte aufgefordert wurde, reagierte der Betroffene Dr. Pröhl mit erheblicher Verzögerung und zunächst ohne den Vordruck richtig auszufüllen. Dies erfolgte auf mehrfache Aufforderung hin erst zum 13.02.2002.
Hieraus wird deutlich , dass der Betroffene Dr. Pröhl bestrebt war, Art und Umfang seiner Nebentätigkeit bis zu dem Zeitpunkt bedeckt zu halten, zu dem die Realisierung des Projektes „Belvedere" durch Beschlussfassungen des Landes und der Stadt Kiel ermöglicht wurde. Dieser Zeitpunkt verzögerte sich jedoch aufgrund von Widerstand gegen das Projekt in der Kieler Ratsversammlung immer wieder, so dass der

[26] Bd. 5, Bl. 156.
[27] Bd. 5, Bl. 155 d.A.
[28] Dr. Büchmann, Prot. 10. Sitzung, S. 40, 41, 44.

vom Betroffenen Dr. Pröhl in Aussicht genommene Zeitpunkt zum Verlassen des Landesdienstes am 31.12.2001 nicht gehalten werden konnte.

**Interessenlage des Betroffenen Dr. Pröhl an der Verschleierung seiner Beteiligung an dem Projekt „Belvedere“ der B&B gerRelations AG:**

Durch einen Zuschlag an die B&B gerRelations AG und den damit verbundenen Kapitalfluss wäre dann die finanzielle Basis für das in Aussicht genommene Beschäftigungsverhältnis bei der Gesellschaft geschaffen und der gefahrlose Übergang vom Landesdienst in die Privatwirtschaft für den Betroffenen Dr. Pröhl gesichert gewesen. Anders herum hätte dieser kein wirtschaftliches Risiko beim Scheitern des Projektes in diesem Stadium zu fürchten gehabt, da er weiterhin ein unbefristetes Dienstverhältnis und einen Beschäftigungsanspruch gegen das Land gehabt hätte. Da der Betroffene Dr. Pröhl sich zumindest im Verlauf des Jahres 2001 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben soll, wäre er nicht in der Lage gewesen, das wirtschaftliche Risiko eines ungesicherten Überganges als Vorstand in die B&B Firmengruppe zu tragen. Nach Darstellung des Zeugen Brückner soll sich der Betroffene Dr. Pröhl in dieser Zeit vergeblich um private Bankkredite bemüht haben. Die Situation sei derart ernst gewesen, dass infolge seiner persönlichen wirtschaftlichen Lage die Hamburger Sparkasse sich aus den Verhandlungen mit der B&B um das Projekt Kieler Schloss zurückgezogen habe[29]. Daher war er darauf angewiesen, sein Beschäftigungsverhältnis in der Landesverwaltung solange aufrecht zu halten, bis die B&B gerRelations AG durch gesicherte Projektaufträge dauerhafte Einnahmen durch Leistungen der Investoren erzielen würde, welche ihm ein persönliches Auskommen ermöglichen könnten. Der Betroffene Dr. Pröhl selbst ging hierbei davon aus, dass er sich finanziell bei einem Übergang zur B&B Firmengruppe auch ohne konkrete Gehaltsvorstellungen gegenüber seinen Bezügen aus der Tätigkeit im Landesdienst nicht verschlechtern würde[30].

Die Strategie des Betroffenen Dr. Pröhl im Umgang mit seiner Nebentätigkeit war somit nach Auffassung des Ausschusses auf seine finanzielle Absicherung und Vermeidung eines persönlichen Risikos bei seinem Wechsel in die Privatwirtschaft ausgerichtet. Diese Verfahrensweise wandte der Betroffene Dr. Pröhl bereits bei seinem für das Jahr 2000 geplanten Übergang zur Fa. B&B BauProjektentwicklung GmbH an. Dies geht aus dem Inhalt eines Schreibens des Zeugen Brückner vom 7.08.2000 hervor. Darin nimmt der Zeuge Brückner ausdrücklich Bezug auf eine Äußerung des

[29] Aktenvermerk Brückner v. 20.08.2001, SB 41, Bd. 2, Bl. 150 (152) d.A. (StA Kiel) = Nr. 43 im Udr. 15/4050.
[30] Vernehmung Dr. Pröhl durch StA Kiel, Prot. 6. Sitzung, S. 17.

Betroffenen Dr. Pröhl, er würde sich erst dann schriftlich zur Wahrnehmung eines Geschäftsführerposten verpflichten können, wenn das Unternehmen ihm ein gesichertes Einkommen zur Verfügung stellen könnte[31]. Dies erfolgte jedoch nicht, so dass der lediglich Unternehmensanteile erwarb[32], sich jedoch nicht offiziell zum Geschäftsführer bestellen ließ. Nach Aussage des Zeugen Brückner soll der Betroffene Dr. Pröhl auch für dieses Unternehmen während seiner Freizeit in erheblichem Umfange tätig geworden sein und Verträge mit einer Betreibergesellschaft für ein Krankenhausprojekt in Arabien verhandelt und abgeschlossen haben[33]. Nach dem Anlaufen des Projektes wollte er dann den Landesdienst verlassen und als geschäftsführender Gesellschafter zur B&B Bauprojektentwicklung GmbH überwechseln.
Dieses Vorgehen weist deutliche Parallelen zu seinem geplanten Übergang zur B&B gerRelations AG auf, die erst im Frühjahr 2001 gegründet wurde.

Wie der Zeuge Brückner in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss darstellte, lag das finanzielle Risiko des Unternehmens Kieler Schloss bis zur Herstellung von Kostensicherheit, Betreibersicherheit und Planungssicherheit allein bei der B&B Gruppe, die alle für die Entwicklung erforderlichen Kosten zunächst selber tragen musste[34]. Der Aufwand hierfür bestand neben der eingesetzten Arbeitszeit in Sachkosten sowie in Reisekosten und Spesen für die erforderlichen Besichtigungs- und Besprechungstermine mit der GMSH, der Landesregierung sowie den Investoren.

Es ist nicht feststellbar, ob dem Betroffenen Dr. Pröhl zu diesem Zeitpunkt bekannt war, dass hinter der Firmengruppe B&B nach dem finanziellen Scheitern des Projektes CAP in Kiel keine wirtschaftliche Substanz stand und der Zeuge Brückner selbst weitgehend mittellos war. Dieser war aus eigener wirtschaftlicher Kraft nicht in der Lage, die Vorlaufkosten des Projektes bis zur Unterzeichnung verbindlicher Verträge zu tragen. Vielmehr hatte der Zeuge Brückner nach dem Zusammenbruch seiner Firma B&B GbR Kiel als persönlich haftender Gesellschafter im Zusammenhang mit der Errichtung des CAP nach eigener Darstellung noch Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigerbanken in Höhe von noch mehr als 1 Mio. DM zu tragen, die er nicht erfüllen konnte[35]. Auch für das Projekt Kieler Schloss musste der Zeuge Brückner die Gesellschafter Seimer und Kaufholt wiederum um finanzielle Hilfe für die Projektentwicklung bitten. Hierfür veranschlagte er unter dem 12.07.2001 einschließlich eines pau-

[31] SB 41, Bd. 2, S. 211 d.A. (StA Kiel) = Nr. 24 im Udr. 15/4050.
[32] Brückner, Prot. 18. Sitzung, S. 41; Vermögensaufstellung / Selbstauskunft Dr. Pröhl, SB 41, Bd. 2, Bl. 282-285 d.A. (StA Kiel) = Nr. 2 im Udr. 15/4050.
[33] Brückner, a.a.O..
[34] Brückner, Prot. 18. Sitzung, S. 5 f..
[35] SB 34, Bd. 1, Bl. 232 f. d.A. (StA Kiel) = Nr. 29 im Udr. 15/4050.

schalen Bürokostenanteils für den Betroffenen Dr. Pröhl einen Betrag in Höhe von DM 16.865,00/mtl. für die Dauer von drei Monaten. Er ging davon aus, dass die Vorlaufphase im Oktober 2001 abgeschlossen und die für die Realisierung des Projektes erforderlichen Sicherheiten bis dahin gegeben sein werden.[36] Diese Planung ist offensichtlich auch der Hintergrund, weshalb Brückner wenig später mit Schreiben vom 23.07.2001 die GMSH um eine Dispositionssicherheit von drei Monaten für das Projekt Kieler Schloss bat[37], die ihm von der GMSH auch vor dem Hintergrund der Schwierigkeiten mit dem Interessenten Nord Projekt gewährt wurde[38].
Aufgrund dieser persönlichen Umstände sowohl des Betroffenen Dr. Pröhl als auch des Zeugen Brückner geht der Untersuchungsausschuss des weiteren davon aus, dass jeder für sich mit der Umsetzung des Projektes Kieler Schloss und der Möglichkeit „das große Geld“ zu verdienen, die Chance verbanden, einen Weg aus ihren jeweiligen persönlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu finden.

Des weiteren ging der Zeuge Brückner offensichtlich zumindest bis Anfang 2001 davon aus, dass der Betroffene Dr. Pröhl nicht nur durch seine Arbeitsleistung und berufliche Kontakte den dringend erforderlichen geschäftlichen Erfolg der B&B-Gruppe befördern würde, sondern selbst auch durch Geschäftseinlagen in die Firmen und eigene Kostenbeiträge zu einer Verbesserung der Finanzstruktur beitragen könnte und teilte dieses auch den Gesellschaftern Seimer und Kaufholt mit, um diese wiederum zu weiterem finanziellen Engagement zu veranlassen[39]. Spätestens im August 2001 musste der Zeuge Brückner jedoch erkennen, dass der Betroffene Dr. Pröhl seine Erwartungen sowohl in Hinsicht seines finanziellen Engagements, als auch hinsichtlich seiner Arbeitsleistung für das Projekt Kieler Schloss nicht erfüllen konnte. Dies erklärt die offensichtliche Enttäuschung des Zeugen Brückner, vor deren Hintergrund er seinen Vermerk vom 20.08.2001 über die gemeinsame Arbeit mit dem Betroffenen Dr. Pröhl anfertigte[40].

Es ist aus der Sicht des Untersuchungsausschusses auch darauf hinzuweisen, dass die durch die Aktenlage zutage getretenen wirtschaftlichen Umstände der B&B Gruppe in einem sehr deutlichen Widerspruch zu dem Eindruck stehen, den seine Ausführungen vor dem Untersuchungsausschuss zu erzeugen wohl beabsichtigten. Der Zeuge ist am 27.10.2002 verstorben und konnte nicht noch einmal vernommen wer-

---

[36] SB 41, Bd. 2, Bl. 147 f. = Nr. 40 im Udr. 15/4050.
[37] Bd. 9 IV, Bl. 158 d.A. = Nr. 37 im Udr. 1574056.
[38] Bd. 9 IV Bl. 157 d.A.
[39] Schr. Brückner an Seimer und Kaufholt v. 28.01.2001, SB 41, Bd. 2, Bl. 145 d.A. (StA Kiel) = Nr. 33 im Udr. 15/4050.
[40] Aktenvermerk Brückner v. 20.08.2001, SB 41, Bd. 2, Bl. 150 (152) d.A. (StA Kiel) = Nr. 43 im Udr. 15/4050.

den, wofür es nach Auffassung des Ausschusses hinreichend Anlass gab. Gleichwohl geht der Ausschuss davon aus, dass der Zeuge Brückner vor allem bestrebt war, den Eindruck der Seriosität, Weltläufigkeit und Leistungsfähigkeit seines Unternehmen aufrecht zu erhalten. Dies war offensichtlich auch der Grund für die heftige verbale Reaktion des Zeugen Brückner bei seiner Vernehmung vom 16.09.2002, als der Anwalt des Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner, RA Goecke ihn danach fragte, welche Projekte er selbst oder von ihm geführte Firmen seit dem CAP bis zum Jahr 2001 fertig gestellt hätten[41].

Nach Aktenlage hat weder der Zeuge Brückner selbst, noch eine von ihm geführte Firma in dem genannten Zeitraum ein Projekt entwickelt oder gar fertig gestellt. Aus dem mit den Gesellschaftern der B&B Gruppe Seimer und Kaufholt sowie mit seiner geschiedenen Ehefrau geführten Schriftwechsel ergibt sich vielmehr, dass in diesem Zeitraum kein Projekte über das reine Planungsstadium hinaus gelangt ist und die wirtschaftliche Situation der B&B Firmen desaströs war.

Es ist zu unterstellen, dass der Zeuge Brückner versuchte, auch gegenüber dem Betroffenen Dr. Pröhl die Fassade des erfolgreichen Projektentwicklers mit leistungsstarkem Hintergrund möglichst lange aufrecht zu erhalten, um sich dessen Mitarbeit aus den dargestellten Gründen zu sichern. Wohl auch zur generellen Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen Brückner ist hier von Belang, dass dieser offenbar zur Demonstration seiner Leistungsfähigkeit den Betroffenen Dr. Pröhl und dessen spätere Ehefrau zu einer 14–tägigen Reise nach Cuba in der Zeit vom 15.-29.12.2000 einlud. Die Gesamtkosten für Flug und Unterkunft betrugen mehr als DM 30.000. Ausweislich der von Brückner und dem Betroffenen Dr. Pröhl unterzeichneten Mängelanzeige vom 5.01.2001 soll es sich hierbei um die Hochzeitsreise des Zeugen Brückner gehandelt haben, deren Erholungswert offenbar unter einer Vielzahl von Reisemängeln, insbesondere im Freizeitbereich stark gelitten haben soll[42].

Zuvor bat der Zeuge Brückner mit Schreiben vom 14.12.2000[43] die Gesellschafter Seimer und Kaufholt erneut darum, ihm „kurzfristig (bis vor Weihnachten)“ DM 35.000,00 zur Verfügung zu stellen. Er gab an, mit dem Betroffenen Dr. Pröhl auf Reisen gehen zu wollen, um Gespräche mit potentiellen Privatinvestoren zu führen, welche nach bisherigen Rückäußerungen evtl. Interesse bekundet hätten, in die Firmengruppe einzusteigen. Bereits unmittelbar davor, wies der Zeuge Brückner die

[41] RA Goecke / Brückner, Prot. 18. Sitzung, S. 48.
[42] SB 41, Bd. 2, Bl. 183-186 d.A. (StA Kiel) = Nr. 32 im Udr. 15/4050.
[43] SB 34, Bd. 1, Bl. 235 d.A. (StA Kiel) = Nr. 30 im Udr. 15/4050.

Gesellschafter Seimer und Kaufholt mit Schreiben vom 11.12.2000 darauf hin, dass er infolge seiner finanziellen Situation nicht in der Lage sei, Weihnachtsgeschenke zu kaufen und bat unter Hinweis auf sein persönliches Engagement für die Firma abermals um Unterstützung[44].

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Betroffene Dr. Pröhl bei der Planung seines Überganges zur B&B gerRelation AG ein weiteres finanzielles Risiko vermeiden und daher seine Tätigkeit für das Land Schleswig-Holstein bis zur Sicherung des wirtschaftlichen Erfolges des Projektes „Belvedere“ aufrecht erhalten musste. Da dieses aber mit Art und Umfang seiner Nebentätigkeit nicht vereinbar war, musste der Betroffene Dr. Pröhl die wahren Hintergründe seines Interesses an dem Projekt vor den Zeugen Staatssekretär Döring, Dr. Schmidt-Elsaeßer, Jessen, Dr. Rave, Dr. Büchmann und Warnecke verheimlichen. Dies erfolgte dann auch mit seinen Angaben über eine nur „vorsorgliche“ Bestellung zum Vorstand, welche es im Gesellschaftsrecht nicht gibt und der unwahren Aussagen, die Gesellschaft habe noch keine Geschäftstätigkeit aufgenommen und er sei dort noch gar nicht tätig.

[44] SB 34, Bd. 1, Bl. 232-234 d.A. (StA Kiel) = Nr. 29 im Udr. 15/4050.

**Kenntnis der Landesregierung von der Beteiligung des Betroffenen Dr. Karl Pröhl am Projekt „Belvedere“ der B&B gerRelations AG:**

Die Ministerpräsidentin, der Chef der Staatskanzlei und den Leiter der Abteilung 1 der Staatskanzlei, Johannes Sandmann bestreiten die Behauptungen des Betroffenen, er habe sie über seine Tätigkeit für die B&B Gruppe im Zusammenhang mit dem Projekt Kieler Schloss in unterschiedlichem Umfang unterrichtet. Dies war im Falle der Ministerpräsidentin auch bereits Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen, in denen der Betroffene Dr. Pröhl keinen entsprechenden Nachweis für seine Behauptungen führen konnte[45]. Mittlerweile wurde gegen den Betroffenen Dr. Pröhl wegen der von ihm in diesem Zusammenhang zum Beweis seiner Behauptungen vor Gericht abgegebenen Eidesstattlichen Versicherungen Anklage wegen des Verdachts der Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt i.S. § 156 StGB erhoben[46].

Des Weiteren steht die Aussage des Zeuge Sandmann[47] im Widerspruch zu der Behauptung des Betroffenen Dr. Pröhl, er habe ihn in mehreren Gesprächen und schließlich in einem Schreiben vom 27.06.2000 über seinen geplanten Einstieg als geschäftsführender Gesellschafter in die B&B BauProjektentwicklungsgesellschaft GmbH unterrichtet[48]. Zudem ist das angeblich an den Zeugen Sandmann gerichtete Schreiben des Betroffenen Dr. Pröhl weder diesem noch anderen Zeugen in der Staatskanzlei bekannt[49]. Sein Eingang ist nicht dokumentiert, das Schreiben selbst in der Staatskanzlei nicht auffindbar.
Dem Untersuchungsausschuss gelangte es dadurch zur Kenntnis, dass es dem Vorsitzenden der FDP-Landtagsfraktion, Abg. Kubicki im März 2002 anonym zugesandt wurde[50].
Der Ausschuss geht aufgrund dieser Umstände davon aus, dass dieses Schreiben nicht am 27.06.2000 in der Staatskanzlei einging und sein Inhalt dem Zeugen Sandmann erst durch Veröffentlichung im März 2002 bekannt wurde.

Auch aus dem Umstand, dass dem Betroffenen Gärtner von dem Zeugen Brückner mit Schreiben vom 2.03.2001[51] die Position eines Aufsichtsratsmitgliedes angeboten wurde, vermag der Untersuchungsausschuss nicht festzustellen, dass dieser hieraus

[45] Vgl. Udr. 15/3742(neu) n.p..
[46] Schr. RA Eisenberg v. 25.08.2004 = Udr. 15/4904.
[47] Sandmann, Prot. 7. Sitzung, S. 22 ff..
[48] Dr. Pröhl, Prot. 59. Sitzung, S. 13.
[49] Warnecke, Prot. 4. Sitzung, S. 47, 48; Dr. Büchmann, Prot. 10. Sitzung (neu), S. 57
[50] Kubicki, Prot. 6. Sitzung, S. 45.
[51] Bd. 31 Bl. 377 d.A.= Nr. 15 im Udr. 15/4056.

tatsächlich Kenntnis über die Tätigkeit des Betroffenen Dr. Pröhl in der B&B Gruppe im Zusammenhang mit dem Projekt Kieler Schloss erlangt hat.

Dies folgt einerseits daraus, dass schon die Erklärung des Zeugen Brückner, wie es zu dem Angebot und insbesondere zu dem Schreiben mit der Bitte um Prüfung, „ob Sie für die B&B medRelations AG im Aufsichtsrat tätig werden können“ gekommen sein soll, nach Überzeugung des Ausschusses unschlüssig und nicht glaubwürdig ist. Der Zeuge hatte angegeben, angeblich von dem Betroffenen Dr. Pröhl darüber informiert worden zu sein, dass der Betroffene Staatssekretär a.D. Gärtner seine damalige Position als Chef der Staatskanzlei nicht mehr lange innehaben sollte[52] und etwas für die Zeit danach suchen würde[53]. In diesem Zusammenhang sei er von dem Betroffenen Staatssekretär Gärtner angesprochen worden, der sich für eine Tätigkeit in dem Projekt interessieren würde und gefragt haben soll, ob dieses nach seinem Ausscheiden als Chef der Staatskanzlei möglich sei. Daraufhin habe der Zeuge Brückner ihm schriftlich das Angebot des Aufsichtsratsvorsitzes gemacht[54].

Diese Darstellung steht im deutlichen Widerspruch zu der Schilderung des Herganges durch den Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner. Nach seiner Aussage habe vielmehr der Zeuge Brückner ihn gefragt, ob er ein Aufsichtsratsmandat bei der B&B medRelation AG wahrnehmen könnte. Daraufhin habe er um eine schriftliche Angebotsformulierung gebeten, damit dieses geprüft werden könnte. Dieses erfolgte schließlich auch durch den Zeugen Dr. Büchmann mit dem Ergebnis, dass dieser die Ablehnung der Übernahme des Mandates empfahl[55].

Die Darstellung ist gegenüber den Bekundungen des Zeugen Brückner schlüssig, da nur sie vermag, die von dem Zeugen Brückner in seinem Schreiben vom 2.03.2001 verwendeten Formulierungen zu erklären. Der Text vermittelt den Eindruck, dass das Interesse an einer Tätigkeit des Betroffenen Staatsekretär a.D. Gärtner im Aufsichtsrat der Gesellschaft vielmehr ausschließlich von dem Zeugen Brückner ausgeht.

Die Darstellung Brückners passt überdies nicht zu dem in Frageform vorgetragenen Angebot und der Bitte um Prüfung der Möglichkeit des Tätigwerdens, wenn der Betroffene Staatssekretär a.D. Gärtner sich nach Darstellung des Zeugen bereits für eine Tätigkeit bei B&B entschieden haben soll und dieses wiederum erst nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst erfolgen sollte. Dann wäre eine Prüfung unnötig, da

[52] Brückner, Prot. 18. Sitzung, S. 11.
[53] Brückner, a.a.O...
[54] Brückner, a.a.O..
[55] Gärtner, Prot. 22. Sitzung, S. 10.

nach Darstellung Brückners ja bereits „intensiv“ über die Angelegenheit gesprochen wurde. Auch ergibt sich aus dem Text, dass der Betroffene Staatsekretär a.D. Gärtner anlässlich eines Gespräches mit dem Zeugen Brückner offensichtlich zunächst nur um eine Darstellung der B&B Firmengruppe, insbesondere der B&B medRelations AG gebeten hatte. Diese Darstellung des Unternehmenskonzeptes nimmt daher in dem Schreiben einen sehr breiten Raum ein. Erst im letzten Absatz, ohne Hinweis auf die nach Darstellung des Zeugen Brückner angeblich „intensiv“ geführten Gespräche im Vorwege, erscheint die Bitte um Prüfung der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied.

Es gibt zudem keinen Hinweis darauf, dass der betroffene Staatssekretär a.D. Gärtner sich zu diesem Zeitpunkt mit dem Gedanken, aus gesundheitlichen Gründen aus dem Amt scheiden zu wollen, trug.
Aus der Aussage von Ministerpräsidentin Simonis geht überdies deutlich hervor, dass dieser von angeblichen Bestrebungen des Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner aus dem Amt zu scheiden, nichts bekannt war[56].Der Ausschuss hält diese Behauptung des Zeugen Brückner, der sich wiederum auf entsprechende Äußerungen des Betroffenen Dr. Pröhl stützt,[57] daher für unwahr.

Der Annahme, dass dem Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner Art und Umfang der Tätigkeit des Betroffenen Dr. Pröhl für die B&B Gruppe verborgen geblieben war, steht auch nicht entgegen, dass ihm eine Unternehmensdarstellung und zwei Schreiben zugegangen sind, in denen die Vorstandstätigkeit des Betroffenen Dr. Pröhl erwähnt wurde.

Der Betroffene Staatssekretär a.D. Gärtner gab hierzu an, bei der Lektüre des Schreibens der Fa. B&B vom 2.03.2001 nicht bemerkt zu haben, dass der Betroffene Dr. Pröhl in der dem Angebot beigefügten Unternehmensdarstellung bereits als Vorstandsmitglied ausgewiesen wurde, da es sich um ein angekündigtes Schreiben handelte, dessen Inhalt er selbst nur flüchtig zur Kenntnis genommen und zur weiteren Prüfung dem Zeugen Dr. Büchmann zuständigkeitshalber zugeleitet habe[58]. Ebenso bekundete er, auf zwei weiteren Schreiben der B&B gerRelations AG vom 30.05.2001[59] und 18.06.2001 die im Briefkopf ausgewiesene und in einer Unternehmensdarstellung aufgeführte Vorstandsmitgliedschaft des Betroffenen Dr. Pröhl nicht zur Kenntnis genommen zu haben.

[56] Simonis, Prot. 18. Sitzung, S. 78.
[57] Brückner, Prot. 18. Sitzung, S. 12.
[58] Gärtner, Prot. 22. Sitzung, S. 10, 43, 51.
[59] Bd 31, Bl. 246 und 252 d.A. = Nr. 20 im Udr. 15/4056.

Der Untersuchungsausschuss hält diese Angaben für glaubhaft. Auch Zeugen, die regelmäßig Schriftverkehr mit der B&B gerRelations AG führten, haben berichtet, ihnen sei die in den Briefköpfen einiger Schreiben enthaltene Angabe der Vorstandtätigkeit des Betroffenen Dr. Pröhl nicht aufgefallen[60]. Zudem erscheinen die Umstände, welche der Betroffene Staatssekretär a.D. Gärtner zur Lektüre, bzw. Bearbeitung diese Korrespondenz geschildert hat, schlüssig, so dass der Untersuchungsausschuss davon ausgeht, dass er die in den Schreiben angegeben Vorstandstätigkeit des Betroffenen Dr. Pröhl nicht zur Kenntnis genommen hat.

**Hintergründe der Nichtberücksichtigung des Angebotes der Fa. Nord Projekt:**

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses erfolgte die Absage an die Fa. Nord Projekt vom 8.10.2001 ausschließlich vor dem Hintergrund, dass deren Konzept, insbesondere hinsichtlich der Übernahme des Veranstaltungsbetriebes nicht den Vorstellungen der Landesregierung entsprach. Ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Ausübung der ungenehmigten Nebentätigkeit des Betroffenen Dr. Pröhl ist hier nicht zu erkennen. Hinweise darauf, dass der Betroffene Dr. Pröhl oder der Zeuge Brückner Einfluss auf die Entscheidung der Landesregierung genommen haben, die Verhandlungen mit der Fa. Nord Projekt zu beenden, sind nicht gegeben. Hierfür spricht auch, dass der Zeuge Jessen bereits unter dem 5.7.2001 gegenüber dem Zeugen Staatssekretär Döring zum Ausstieg aus den Verhandlungen mit Nord Projekt riet. Zu diesem Zeitpunkt fand zwar die zweite Besichtigung des Schlosses mit dem Betroffenen Dr. Pröhl, dem Zeugen Brückner und Vertretern der GMSH statt, jedoch war deren angestrebtes Projekt zu diesem Zeitpunkt noch nicht in einem Zustand, welcher dem Zeugen Jessen eine belastbare Prognose über dessen Realisierung erlaubt hätte.
Die Zielsetzung der Landesregierung war zudem eine dauerhafte Entlastung des Landeshaushaltes, welche im Falle des Verkaufes der Liegenschaft nur durch Übernahme der vertraglichen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Veranstaltungsbetriebes gegenüber dem NDR durch den Erwerber möglich gewesen wäre. Dieses Kriterium berücksichtigte das Angebot der Fa. Nord Projekt jedoch ursprünglich überhaupt nicht, die spätere Modifikation sah eine Verpflichtung des Landes zur Rückmietung des Konzertsaales für 20 Jahre vor, was den Interessen des Landes nicht entsprach. Somit hätte die Landesregierung bei Erteilung des Zuschlages an Nord Pro-

[60] Jessen, Prot. 14. Sitzung, S. 9.

jekt gegen ihre eigenen Zielsetzungen und die Vorgaben des Finanzausschusses des Landtages beim Verkauf der Liegenschaft verstoßen.

Des Weiteren gab der Verlauf der Verhandlungen auch nach Auffassung des Untersuchungsausschusses begründeten Anlass zu Vorbehalten gegenüber der Fa. Nord Projekt, welche deutlich zur Vorsicht mahnten. Hierbei war der Umstand, dass die Fa. Nord Projekt offensichtlich noch keine Erfahrungen mit Projekten dieser Größenordnung hatte, sowie das einer der Geschäftsführer nach Einschätzung des Zeugen Jessen bei einem Verhandlungstermin nicht ganz nüchtern war[61], noch nicht einmal gravierend. Vielmehr bot der Umstand, dass Nord Projekt gegenüber der Landesregierung zunächst den Eindruck erweckte und unterhielt, selbst als Investor auftreten zu wollen[62], bei Anforderung eines Bonitätsnachweises[63] jedoch überraschend auf eine erst noch zu gründende Gesellschaft verwies, für sich schon hinreichend Anlass zu Argwohn. Das der Name des Kapitalgebers dieser noch nicht existenten Gesellschaft jedoch im Zusammenhang mit dem Berliner Bankenskandal aus dem Jahr 2001 genannt wurde[64], welcher die Stadt Berlin an den Rand der Zahlungsunfähigkeit brachte und gegen den die Staatsanwaltschaft Ermittlungen wegen des Verdachts der Untreue führte, erschütterte nachvollziehbar das Vertrauen der Landesregierung in diesen Bewerber und trug mit zu der Absage bei.

Hätte die Landesregierung bei dieser Sachlage eine andere Entscheidung getroffen und Nord Projekt den Zuschlag erteilt, hätte sie mit erheblichen politischen Schwierigkeiten rechnen müssen. Dies wäre nach Überzeugung des Ausschusses selbst dann der Fall gewesen, wenn es keine anderen Bewerber gegeben hätte, da hier noch die Alternative des neuen Ausschreibungsverfahren bestanden hätte, auf die letztlich auch zurückgegriffen wurde. Letztlich die Tatsache, dass das wesentliche haushaltspolitische Ziel der Veräußerung der Liegenschaft, nämlich die dauerhafte Entlastung von Folgekosten nicht erreicht worden wäre, aber auch die Verstrickung einer der künftigen Geschäftspartner in den Berliner Bankenskandal hätten mit Sicherheit ausgereicht, diese Entscheidung zu rechtfertigen.

---

[61] Jessen, Prot. 14. Sitzung, S. 33.
[62] Döring, Prot. 8. Sitzung, S. 30, Schr. GMSH an NP v. 15.06.2001, Bd. 9 IV, Bl. 37 0 Nr. 25 im Udr. 15/4056.
[63] Schr. GMSH an NP v. 11.06.2001, Bd. 9 IV, Bl. 7 = Nr. 23 im Udr. 15/4056.
[64] „Die Welt“ v. 16.06.2001 = Nr. 39 im Udr. 15/4050.

**Hintergründe des Angebotes des Kieler Konzertveranstalters Marschall:**

Es besteht nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses kein Zweifel daran, dass es sich bei dem Angebot zum Kauf und künftigen Nutzung der Liegenschaft Kieler Schloss des Konzertveranstalters Marschall um eine verbindliche Offerte gehandelt hat.
Der von dem Zeugen Jessen gegenüber dem Zeugen Basten in seinem Vermerk vom 15.02.2002[65] aufgestellte Behauptung, der Kieler Konzertveranstalter Marschall sei zur Abgabe des Angebotes gedrängt worden, sowie der Interpretation des Zeugen Basten in dessen Vermerk an den Zeugen Döring vom 15.02.2002[66], dieses sollte lediglich das Projekt Brückner stützen und werde bei einer Ausschreibung nicht aufrecht erhalten, vermag der Ausschuss nicht zu folgen.

Hierbei ist zum einen von Belang, dass der Zeuge Jessen seine Einschätzung über das Zustandekommen des Angebotes in seiner Vernehmung vom 7.04.2003 dahingehend relativiert hat, dass er weder gemeint hat, dass es ein Scheinangebot gewesen sei, noch die Interpretation seines Vermerkes vom 15.02.2002 durch Dritte teilt[67].
Weiter haben sowohl der Zeuge Minister a.D. Möller[68], welcher Herrn Marschall angeblich zur Angebotsabgabe gedrängt haben soll, als auch dieser selbst, eine Unverbindlichkeit des Angebotes vom 11.02.2002 ebenso entschieden bestritten, wie die angebliche Beeinflussung zu dessen Abgabe[69].
Des Weiteren ist aber auch von Bedeutung, dass die Erstellung des Angebotes, welches u.a. umfangreiche Umbaupläne und Kostenberechnungen enthalten hat, mit erheblichen Kosten verbunden war, da ein Architektenbüro die Unterlagen erstellt hat und das gesamte Konzept einschließlich der Wirtschaftlichkeitsberechnung detailliert ausgearbeitet war und einen sehr professionellen Eindruck machte. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde Herr Marschall und die hinter ihm stehenden Investoren diesen Aufwand zur Abgabe eines, angeblich dem Interesse Dritter dienenden Scheinangebotes treiben sollten.
Schließlich ist für den Ausschuss nicht ersichtlich, wer den Nutzen des angeblichen Scheinangebotes gehabt haben soll.
Und letztlich beweist aus Sicht des Ausschusses die Tatsache, dass Herr Marschall gemeinsam mit seinen Partnern das Kieler Schloss schließlich auf wesentlicher Grundlage dieses Angebotes erworben hat, dass es kein Scheinangebot war.

---

[65] Bd. 9 V, Bl. 159 = Nr. 102 im Udr. 15/4056.
[66] Bd. 2 III (n.p). = Nr. 103 im Udr. 15/4056.
[67] Jessen, Prot. 38. Sitzung, S. 16.
[68] Möller, Prot. 31. Sitzung, S. 24 f..
[69] KN v. 4.09.2002.

**b) der Kauf, die Sanierung, der Abverkauf einzelner Teile des Schlosses Bredeneek sowie sonstige dort oder im Zusammenhang mit dem Schloss Bredeneek stattfindende Aktivitäten der Herren Dr. Pröhl und Gärtner**

**Bewertung:**

**Beteiligung des Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner:**

Die Untersuchung hat keinen Hinweis darauf ergeben, dass der Betroffene Staatssekretär a.D. Gärtner selbst in aktiver oder passiver Weise am Kauf, Abverkauf einzelner Teile des Schlosses Bredeneek sowie an sonstigen dort oder im Zusammenhang mit dem Schloss Bredeneek stattfindenden Aktivitäten des Betroffenen Herrn Dr. Pröhl beteiligt war. Eine Kenntnis des Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner von der Nebentätigkeit des Betroffenen Dr. Pröhl im Rahmen der Erstellung eines Marketing- und Betreiberkonzeptes im Auftrag der Alaska AG (später Schloss Bredeneek AG) schließt der Untersuchungsausschuss aus.
Es liegen des weiteren keine Erkenntnisse darüber vor, dass der Betroffene Staatssekretär a.D. Gärtner über die übrigen Vorgänge zu diesem Komplex in einer Weise unterrichtet war, welche ihm entweder selbst Handlungspflichten auferlegt, oder zumindest die Information anderer zuständiger Stellen als Dienstpflicht geboten hätte.

Zwar hat der Betroffene Dr. Pröhl mit Schreiben unter Expo-Briefkopf vom 24.08.1999[70] an die Mitglieder des Vorstandes der Alaska AG mitgeteilt, dass er das Projekt Schloss Bredeneek mit dem damaligen Chef der Staatskanzlei, dem Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner am 23.08.1999 „informell“ erörtert haben will. Hierbei habe er ihn auch über die Planungen zur Nutzung von Gebäude und Gelände als Kommunikationszentrum für Politik und Wirtschaft informiert und dieser soll schließlich auch geäußert haben, dass das Projekt erfolgreich sein könnte, wenn es hochkarätig genug angesiedelt sei.
Diese Darstellung hält der Untersuchungsausschuss jedoch nicht für glaubhaft.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass aus dem Inhalt dieses Schreibens nicht hervorgeht, dass der Betroffene Staatssekretär a.D. Gärtner auch Kenntnis über die Rolle des Betroffenen Dr. Pröhl bei der Vermarktung des Projektes hatte. Dieser gab in seiner Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft Kiel an, er könne nicht ausschließen, dass der Be-

[70] FA 8, Bl. 46 d.A. (StA Kiel) = Nr. 7 d.A.

troffene Staatssekretär a.D. Gärtner davon Kenntnis hatte. Gleichzeitig räumte er jedoch ein, seine Tätigkeit nicht offiziell angezeigt zu haben[71].

Des Weiteren erscheint die Behauptung, das Projekt Schloss Bredeneek sei anlässlich des Gespräches „erörtert“ worden, aufgebauscht. Das Schreiben diente offensichtlich dem Zweck, bei den Vorstandsmitgliedern der Alaska AG, welche den Betroffenen Dr. Pröhl unmittelbar vorher mit der Erstellung eines Betreiberkonzeptes beauftragt hatten, den Eindruck zu erwecken, die Landesregierung interessiere sich auf sein Betreiben hin in besonderer Weise für das Projekt.

Tatsächlich verlief das Gespräch aber eher belanglos. So berichtete der Betroffene Staatssekretär a.D. Gärtner in seiner Anhörung vor dem Ausschuss vom 4.11.2002, dass der Betroffene Dr. Pröhl ihm gegenüber auf einer gemeinsamen Fahrt nach Büsum am 23.08.1999 Bredeneek einmal erwähnt habe, nähere Informationen konnte er damit jedoch nicht verbinden. Auch schildert er den Inhalt des Gespräches völlig anders, als der Betroffene Dr. Pröhl dieses in dem Schreiben vom 24.08.1999 darstellt. So gab der Betroffene Staatssekretär a.D. Gärtner zwar an, von dem Betroffenen Dr. Pröhl auf das Schloss Bredeneek und dessen Zustand angesprochen worden zu sein, er hatte jedoch nach eigener Angabe überhaupt kein Interesse an der Fortsetzung des Themas und habe deshalb keine weiteren Auskünfte erteilt [72]. Schließlich bestreitet der Betroffene Staatssekretär a.D. Gärtner auch, die ihm in dem Schreiben zugeschriebene positive Kommentierung des Projektes abgegeben zu haben[73].

Diese Darstellung erscheint angesichts der geschilderten Begleitumstände des Gespräches glaubhaft. Zudem hätte es für die, von dem Betroffenen Dr. Gärtner anlässlich der für den 17.01.2001 geplanten Ausrichtung des Neujahrsempfangs der Landesregierung auf Schloss Bredeneek selbst veranlasste Überprüfung der Betreiber auf Mitgliedschaft bei Scientology[74] keinen Grund gegeben, wenn er von Dr. Pröhl bereits auf die tatsächlichen Eigentums- und Geschäftsverhältnisse hingewiesen worden wäre.

In seiner Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft gab der Betroffene Dr. Pröhl des Weiteren an, den Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner von Schloss Bredeneek und seinen privaten Aktivitäten hinsichtlich des Ankaufes des Torhauses und der Wohnung unterrichtet zu haben. Zudem will er nach seiner Darstellung mehrere Gespräche hierüber

[71] Prot. 6. Sitzung, S. 8.
[72] Gärtner, Prot. 22. Sitzung, S. 74.
[73] ZB 51, S. 4 d.A. (StA Kiel) = Nr. 88 im Udr. 15/4050.
[74] Gärtner, a.a.O..

mit dem Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner geführt haben[75]. Diese Darstellung hat der Betroffene Staatssekretär a.D. Gärtner in seiner Befragung vor dem Ausschuss nicht bestätigt[76].
Der Betroffene Dr. Pröhl konnte keine Nachweise für seine Behauptung angeben, dass es auch Überlegungen zur Einbindung der Anlage in das Schleswig-Holstein Musikfestival sowie zur Ausrichtung offizieller Veranstaltungen des Landes auf Schloss Bredeneek gegeben habe.

Der Untersuchungsausschuss ist davon überzeugt, dass der Betroffene Staatssekretär a.D. Gärtner keine Kenntnis von der Beauftragung des Betroffenen Dr. Pröhl mit der Erstellung eines Betreiberkonzeptes hatte. Der Betroffene Dr. Pröhl vermeidet es, in seiner Darstellung vor der Staatsanwaltschaft, dem Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner bestimmte Überlegungen oder Gesprächsbeiträge zuzuschreiben, aus denen sich ableiten ließe, wie intensiv dieser sich mit dem Thema beschäftigt und sich an den angeblichen Gesprächen beteiligt hat.
Zudem bestreitet der Betroffene Staatssekretär a.D. Gärtner die ihm im Schreiben des Betroffenen Dr. Pröhl vom 24.08.1999 zugeschriebene positive Äußerung über das Projekt und berichtet lediglich von einem Gespräch über das Thema Schloss Bredeneek am 23.08.1999 in seinem Dienstwagen.
Darüber hinaus hat der Betroffene Dr. Pröhl keine Termine oder Begebenheiten benannt, bei denen er die weiteren Gespräche mit dem Betroffenen Staatssekretär Gärtner geführt haben will. Zudem wurden die angeblich in diesen Gesprächen entwickelten Gedanken zur Nutzung des Schlosses nicht verwirklicht. Außer der Veranstaltung zum Tag des Denkmals am 10.09.2000 fanden keine Veranstaltungen unter Beteiligung des Landes auf Schloss Bredeneek statt und auch diese wurde auch nur deswegen dort ausgerichtet, weil die Sanierung des Schlosses mit Mitteln des Landesamtes für Denkmalpflege gefördert wurde.
Die für den 17.01.2001 geplante, aber nicht durchgeführte Ausrichtung des Neujahrsempfangs der Landesregierung auf Schloss Bredeneek am 17.01.2001 geht auf der Chefin des Protokolls der Staatskanzlei Morel-Tiemann zurück, welche durch Presseberichte über die Veranstaltung zum Tag des Denkmals am 10.09.2000 auf den Veranstaltungsort aufmerksam gemacht wurde[77]. Eine Vermittlung oder Anregung durch die Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner oder Dr. Pröhl hat hierbei nicht stattgefunden.
Aus dem Vermerk der Protokollchefin der Staatskanzlei vom 2.05.2002 geht vielmehr auch hervor, dass der Betroffene Staatssekretär a.D. Gärtner nach Zustimmung zur Aus-

[75] Prot. 6. Sitzung, S. 8.
[76] Gärtner, a.a.O., S. 73-75.
[77] Vermerk StK 12 v. 2.05.2002, Bd. 53, Bl. 6 f. = Nr. 119 im Udr. 15/4056.

richtung des Empfanges auf Schloss Bredeneek in einer Randnotiz vom 19.10.2000 das zuständige Referat der Staatskanzlei fragt, wer die hinter dem Projekt stehende Hamburger Investorengruppe sei und ob der Ort „SHMF-fähig“ sei[78].

Nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses widerlegt diese Anfrage eindeutig die Behauptung des Betroffenen Dr. Pröhl, er habe den Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner über das Projekt informiert und es sei u.a. über eine Einbindung der Liegenschaft in das Schleswig-Holstein Musikfestival gesprochen worden. Hätten diese Gespräche tatsächlich mit den behaupteten Inhalten stattgefunden, würde der Betroffene Staatssekretär a.D. Gärtner seit mehr als einem Jahr über die Informationen verfügen, welche er später vom zuständigen Referat der Staatskanzlei abfordert. Auch seien zielführende Gespräche über eine Einbindung des Schlosses in das Schleswig-Holstein Musikfestival oder die Durchführung anderer Veranstaltungen des Landes kaum vorstellbar, wenn dem Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner die Geeignetheit der Liegenschaft hierfür offenbar völlig unbekannt war. Der Vorgang vermittelt vielmehr den Eindruck, dass dieser sich aus dem Anlass des geplanten Neujahrsempfanges erstmalig bewusst mit dem Thema beschäftigt hat.
Hierdurch werden die Angaben des Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner in seiner Befragung vor dem Ausschuss zum eher oberflächlichen Inhalt und kurzen Verlaufes des mit dem Betroffenen Dr. Pröhl geführten Gespräches am 23.08.1999 zu diesem Thema bestätigt. Der Ausschuss folgt daher in seiner Bewertung dieser Darstellung.

[78] A.a.O..

**Beteiligung des Betroffenen Dr. Karl Pröhl:**

Der Bewertung voranzustellen ist, dass der Ausschuss zu diesem Komplex nur sehr wenige eigene Feststellungen durch Beweisaufnahme treffen konnte. Auskunftspersonen, welche selbst eigene und unmittelbare Wahrnehmungen zu den Vorgängen hatten, wurden nicht vernommen. Der Betroffene Dr. Pröhl selbst machte in seinen Stellungnahmen vor dem Ausschuss unter Hinweis auf die laufenden Ermittlungsverfahren keine weiteren Angaben[79]. Verwertet werden konnten hier jedoch seine Aussagen vor der Staatsanwaltschaft Kiel vom 08.04.2002 und vor dem Amtsgericht Kiel vom 12.04.2002, da deren Protokolle in öffentlicher Sitzung des Ausschusses vom 10.06.2002 verlesen wurden.

Daraus sind folgende Feststellungen zu treffen:

Der Betroffene Dr. Pröhl hat im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Vermarktung des Schlosses Bredeneek genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten i.S. § 81 Abs. 1 LBG ausgeübt, welche er seinen Vorgesetzten weder formell angezeigt, noch in sonstiger Weise informell mitgeteilt hat. Diese Tätigkeiten wären auch nicht genehmigungsfähig gewesen, da sie in unzulässiger Weise die berufliche Stellung und private wirtschaftliche Interessen des Betroffenen Dr. Pröhl verbunden haben. Es ist ferner festzustellen, dass der Betroffene Dr. Pröhl hiermit, wie auch im Falle der Förderung von Gesundheitsprojekten im Nahen Osten durch die Landesregierung, seine beruflichen Kontakte dazu genutzt hat, parallel zu seinem dienstlichen Auftrag private Geschäfte im gleichen Tätigkeitsfeld zum eigenen wirtschaftlichen Vorteil zu machen.

Keine Bedenken bestehen dagegen, dass der Betroffene Dr. Pröhl im Rahmen seiner Tätigkeit als Expo-Beauftragter die Alaska-AG im Sommer als Sponsor des Expo-Projektes gewonnen hat. Dieses erfolgte im Rahmen seines dienstlichen Auftrages. Des Weiteren ist nicht zu beanstanden, dass der Betroffene Dr. Pröhl nach eigenen Angaben seine privaten Wirtschaftskontakte, die er sich zuvor erworben hatte, auch für die Expo nutzte[80].

Dagegen sieht der Ausschuss in der Erstellung eines Marketing- und Betreiberkonzeptes für das Projekt gegen ein Honorar in Höhe von 30.000 DM die Ausübung einer privaten Nebentätigkeit. Die von dem Betroffenen in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung selbst geschilderte Dauer der Erstellung des Konzeptes von drei Monaten sowie die noch früher begonnenen Recherchearbeiten hierzu und seine Angaben zum Umfang der hier-

[79] Prof. Dr. Wagner, Prot. 63. Sitzung, S. 32.
[80] Prot. 6. Sitzung, S. 7.

für erforderlichen Arbeitszeit[81] belegen für den Ausschuss eindeutig, dass hier eine genehmigungspflichtige Tätigkeit i.S. § 81 Abs. 1 LBG vorgelegen hat.

Bei der Ausübung seiner Nebentätigkeit hat der Betroffene Dr. Pröhl zudem auch Ressourcen und Befugnisse genutzt, die ihm ausschließlich zur dienstlichen Verwendung zur Verfügung standen. Seine Einlassung lässt den Schluss zu, dass er sich zur Erledigung seiner privaten Korrespondenz auch der ihm von der Investitionsbank Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellten Schreibkräfte bedient hat[82]. Zwar gab er in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung an, er könne lediglich nicht ausschießen, auch auf Expo-Kopfbögen Schriftwechsel mit Interessenten des Projektes Schloss Bredeneek geführt zu haben, jedoch belegt nach Auffassung des Ausschusses seine im Zusammenhang mit Schloss Bredeneek verfassten Schreiben unter Briefkopf des Expo-Projektes eindeutig, dass er sich nicht nur der technischen Ressourcen seines Dienstherren zur Abwicklung seiner Nebentätigkeiten bedient hat. Die Schreiben an den Expo-Beauftragten der Siemens AG, Heinz-Werner Schwarz und an die Ministerin für Wissenschaft, Forschung, Bildung und Kultur, mit denen er auf die Nutzungsmöglichkeiten des Schlosses hingewiesen hat, sowie seine Bemühungen um die Bereitstellung von Zuschüssen der Arbeitsverwaltung für die Sanierung des Schlosses belegen darüber hinaus, dass der Betroffene Dr. Pröhl seine dienstliche Position gezielt dazu einsetzte, unter dem Signum des Expo-Beauftragten der Landesregierung den mit ihm vertraglich verbundenen Betreibern des Schlosses Bredeneek wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen. Seine private wirtschaftliche Verbundenheit mit den Betreibern des Schlosses Bredeneek wurde hierbei nicht offen gelegt.

Letztlich ist für den Untersuchungsausschuss nicht mehr nachvollziehbar, wo das zulässige dienstliche Engagement des Betroffenen Dr. Pröhl als Expo-Beauftragter der Landesregierung bei der Betreuung der Alaska AG als Sponsor des Expo-Projektes aufhört und der private wirtschaftliche Eigennutz als Auftragnehmer eines Vertrages über die Erstellung eines Marketing- und Betreiberkonzeptes mit der Alaska-AG anfängt. Es ist jedoch nach Auffassung des Untersuchungsausschusses Aufgabe des Nebentätigkeitsrechts, genau solche Vermengungen dienstlicher und privater Belange zu verhindern und klare Trennlinien zwischen dienstlicher und privater Tätigkeit zu ziehen.
Durch die Nichtanzeige seiner Tätigkeit für die Alaska-AG bei seinem Dienstherren hat der Betroffene Dr. Pröhl diese Bestrebungen des Gesetzes unterlaufen.

[81] A.a.O.
[82] A.a.O., S. 7 f.

Der Erwerb und die Rückgängigmachung des Grundstückskaufvertrages über eine Eigentumswohnung im Gebäude des Schlosses Bredeneek durch den Betroffenen Dr. Pröhl sind keine Handlungen welche als Nebentätigkeiten angesehen werden könnten, da diese nur der Wahrnehmung eigener Vermögensangelegenheiten i.S. § 82 Abs. 1 Nr. 3 LBG dienten.

Dies gilt jedoch nicht für den Versuch des Betroffenen Dr. Pröhl, dem Leipziger Anlagenberater Peter Nölscher das Objekt Schloss Bredeneek zum Kauf anzubieten, nachdem er selbst vom Kaufvertrag für eine Eigentumswohnung zurückgetreten war[83].

In der Befragung vor dem Ausschuss vom 29.09.2003 wollte der Betroffene Dr. Pröhl zu diesem Vorgang auf Anraten seines Rechtsbeistandes keine Erklärung abgeben, obwohl dieser nicht Gegenstand eines strafrechtlichen Vorwurfes gegen ihn ist[84].
Der Betroffene Dr. Pröhl hat sich nach Auffassung des Ausschusses vielmehr als Grundstücksmakler betätigt, hierfür hätte es einer Genehmigung i.S. § 81 Abs. 1 LBG bedurft, welche er jedoch weder erhalten noch beantragt hatte.

Der Ausschuss sieht sich darüber hinaus nicht in der Lage, die Aktivitäten des Betroffenen Dr. Pröhl hinsichtlich des Kaufes, der Sanierung, des Abverkaufes einzelner Teile des Schlosses Bredeneek sowie sonstiger dort oder im Zusammenhang mit dem Schloss Bredeneek stattfindende Aktivitäten des Betroffenen Dr. Pröhl zu bewerten, soweit diese Gegenstand der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Kiel vom 4.04.2003 zum Az. 590 Js 13582/02 sind.

[83] ZB 15 (n.p.) d.A. (StA Kiel) = Nr. 45 im Udr. 15/4050.
[84] Prof. Dr. Wagner, Prot. 63. Sitzung, S. 32.

**c) die Gesundheitsprojekte der Landesregierung, soweit sie sich auf den arabischen Raum und Palästina erstrecken:**

**Bewertung:**

Die Untersuchung hat keinen Hinweis darauf ergeben, dass es im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Landesregierung im Bereich von Gesundheitsprojekten im arabischen Raum und Palästina gravierende Rechtsverletzungen von Mitgliedern oder Beschäftigten der Landesregierung gegeben hat.

Nach den Feststellungen des Ausschusses beruhte das Engagement der Landesregierung im arabischen Raum auf dem Ziel, das gute Image Schleswig-Holsteins in dieser Region im Bereich der Gesundheitsdienstleistungen und -Infrastruktur, sowie der Medizintechnik für einen Ausbau der wirtschaftlichen Kontakte und Aktivitäten Schleswig-Holsteinischer Unternehmen zu nutzen. Die Landesregierung wollte hierbei keine eigenen Projekte durchführen, sondern sich vielmehr als „Türöffner" für Schleswig-Holsteinische Unternehmen betätigen[85]. Die im Nahen Osten bekannten Leistungsfähigkeit der heimischen Gesundheitswirtschaft und die guten persönlichen Kontakte von Unternehmen, Einzelpersonen und Landesregierung sollten zum Ausgangspunkt für eine Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen im Bereich von Wellness-, Gesundheits- und Medizintechnik werden. Humanitäre Hilfe in den palästinensischen Autonomiegebieten und Kooperation mit den örtlichen Regierungen in den Golf-Staaten beim Ausbau der Infrastruktur im Gesundheitswesen sollten Schleswig-Holsteinischen Unternehmen neue Märkte erschließen und die heimische Exportwirtschaft stärken. Hierdurch könnten in Schleswig-Holstein eine Vielzahl von qualifizierten Arbeitsplätzen geschaffen und dauerhaft gesichert werden, sowie das internationale Image unseres Landes als Standort hochqualitativer Medizintechnik und Gesundheitswirtschaft weiter entwickelt werden. Diese Aktivitäten sind als Teil des Programms „Gesundheitsinitiative Schleswig-Holstein" zu sehen, in dem die Ziele der Landesregierung in diesem Bereich definiert sind[86]. Vorsitzender des Lenkungsausschuss des Projektes war der Betroffene Staatssekretär a.D. Gärtner in seiner damaligen Funktion als Chef der Staatskanzlei[87].
Für diesen Zweck sollte auch die Erfahrungen aus dem Expo-Projekt des Landes genutzt werden, so dass eine Beteiligung des Betroffenen Dr. Pröhl an der Ausarbeitung und Be-

[85] Drs. 15/1796, S. 3.
[86] Gärtner, Prot. 8. Sitzung, S. 7; Drs. 15/1349
[87] Drs. 15/1349 (Anlage 1)

gleitung von Projekten in diesem Bereich nahe liegend war. In diesem Zusammenhang war die Entscheidung des Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner, den Betroffenen Dr. Pröhl in diese Aktivitäten der, da dieser durch seine Auslandserfahrungen in der Türkei und seine Ausbildung an der Deutschen Schule in Istanbul mit der orientalischen Mentalität, der Gesellschaft und Kultur vertraut war. Auch der Zeuge Brückner verfügte nach eigenen Angaben über berufliche Erfahrungen in Saudi-Arabien[88]. Solche Kenntnisse sind für erfolgreiche Verhandlungen in dieser Region unerlässlich. Wie der Betroffene Gärtner, der selbst über umfangreiche berufliche Erfahrungen in Saudi-Arabien verfügt, in seiner Darstellung betont, haben ihn gerade diese Lebenserfahrungen besonders beeindruckt und dem Betroffenen Dr. Pröhl, aber auch dem Zeugen Brückner damit einen besonderen Vertrauensvorteil verschafft.[89] Dies führte offensichtlich bis zur Beeinträchtigung seiner „politischen Witterungsfähigkeit", für die er später die politische Verantwortung übernommen hat[90].

Sofern der Betroffene Dr. Karl Pröhl am 22.11.1999 anlässlich einer Reise nach Katar als Vertreter der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung ohne vorherige Rücksprache mit der Staatskanzlei ein „Letter of understanding"[91] der katarischen Regierung über die gemeinsame Errichtung eines touristischen und sportmedizinischen Zentrums in Quatar unterzeichnet, ist darin zwar ein formelles Fehlverhalten wegen der Überschreitung seiner Kompetenz und Vollmacht zu sehen, jedoch enthält die Vereinbarung lediglich Absichtsbekundungen der Zusammenarbeit und keinerlei verbindliche Regelungen, welche Verpflichtungen der Landesregierung auslösen konnten[92]. Der Betroffene Dr. Pröhl wurde überdies vom Chef der Staatskanzlei nach seiner Rückkehr auf die Fehlerhaftigkeit seines Handelns hingewiesen, eine Wiederholungsgefahr bestand nicht[93].

Die Hinzuziehung bzw. Beauftragung des Betroffenen Dr. Pröhl im Rahmen der gesundheitspolitischen Interessen der Landesregierung im Nahen Osten durch den Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner stellt nach Auffassung des Untersuchungsausschusses gleichwohl einen Verstoß gegen den Aufgabenübertragungsvertrag mit der Investitionsbank dar, sofern es sich nicht um die Vorbereitung oder Begleitung von Expo-Projekten im Rahmen der Beschlüsse des Lenkungsausschusses handelte. Da der Betroffene Dr. Pröhl während der Laufzeit des Expo-Projektes an die Investitionsbank abgeordnet war und der Lenkungsausschuss die fachliche Weisungsbefugnis besaß, wäre hierfür entwe-

[88] SB 9, Bd. 2, Bl. 415 (StA Kiel) = Nr. 5 im Udr. 15/4050.
[89] Gärtner, a.a.O., S. 8.
[90] Gärtner, a.a.O., S. 10.
[91] Bd. 19, Bl. 148 f. = Nr. 13 im Udr. 15/4050.
[92] Drs. 15/1807; Gärtner, a.a.O., S. 9.
[93] Gärtner, a.a.O. S. 9, 45 f.

der ein Beschluss des Lenkungsausschusses oder eine zumindest partielle Freistellung der Investitionsbank erforderlich gewesen. Beides lag jedoch nicht vor und war von dem Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner auch nicht beantragt worden[94]. Für seine „flexible“ Handhabung des Aufgabenübertragungsvertrages hat der Betroffene Staatssekretär a.D. Gärtner indes vor dem Ausschuss die Verantwortung übernommen[95]. Da der Betroffene Dr. Pröhl aber während des fraglichen Zeitraumes aber offensichtlich mit seiner Tätigkeit bei der Expo nicht voll ausgelastet war und eine spätere Einbindung der Gesundheitsprojekte in die Expo, bzw. deren Folgeprojekte nicht auszuschließen war, hätte ein sachlicher Grund für eine entsprechende Beschlussfassung des Lenkungsausschusses hinsichtlich einer Beteiligung oder Freistellung Dr. Pröhls für diese Aufgaben wohl Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, wenn er denn gestellt worden wäre. Dies gilt umso mehr, als der Betroffene Dr. Pröhl über die vorgenannten Erfahrungen verfügte. Aus diesem Grund ist die Entscheidung des Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner, den Betroffenen Dr. Pröhl mit der Begleitung der Gesundheitsprojekte im Nahen Osten ohne Beschlussfassung des Lenkungsausschusses oder Zustimmung der Investitionsbank zu beauftragen, zwar formell vertragswidrig, jedoch in der Konsequenz für das Expo-Projekt unschädlich, wenn nicht gar förderlich gewesen.

Des Weiteren ist festzustellen, dass dieser Regelverstoß des Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu ungenehmigten Nebentätigkeiten des Betroffenen Dr. Pröhl stand, sondern dessen Beauftragung mit der Vorbereitung und Begleitung von Gesundheitsprojekten im Nahen Osten ausschließlich der Wahrnehmung von Interessen der Landesregierung in diesem Bereich dienen sollte. Es haben sich darüber hinaus auch keine Hinweise dafür gefunden, dass der Betroffene Staatssekretär a.D. Gärtner dem Betroffenen Dr. Pröhl mit der Beauftragung zur Wahrnehmung dieser Interessen des Landes ein Betätigungsfeld für dessen eigene wirtschaftliche Interessen oder einer Nebenbeschäftigung eröffnen wollte. Dr. Pröhl sollte diese Aufgabe vielmehr als dienstliche Angelegenheit nach Direktiven der Staatskanzlei erfüllen. Hierfür spricht schon die Berichtspflicht, welche der Betroffene Dr. Pröhl gegenüber dem Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner zu erfüllen hatte.

Nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschuss hat der Betroffene Dr. Pröhl die ihm eingeräumten Möglichkeiten und Kontakte jedoch dazu genutzt, eigene wirtschaftliche Interessen zu verfolgen und eine beabsichtigte weitere Nebentätigkeit vorzubereiten. Diese sollte offensichtlich den Weg des Betroffenen Dr. Pröhl in die Privatwirtschaft in der Weise ebnen, dass er das finanzielle Risiko einer selbständigen Tätigkeit als geschäfts-

[94] Gärtner, a.a.O.; Rave, Prot. 28. Sitzung, S. 33; Seifert, Prot. 26.Sitzung, S. 8.
[95] Gärtner, a.a.O. S. 10.

führender Gesellschafter bei der B&B BauProjektentwicklung GmbH erst dann eingehen wollte, wenn die Firma infolge seiner ungenehmigten Nebentätigkeit in der Lage war, ihm ein gesichertes Einkommen zur Verfügung zu stellen. Auf eine entsprechende Aussage ihm gegenüber bezieht sich der Zeuge Brückner in einem Schreiben vom 7.08.2000 an den Betroffenen Dr. Pröhl[96].
Nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses wollte und hat er seine dienstlich erworbenen Kontakte und Kenntnisse dazu genutzt, die Realisierung eines Gesundheitsprojektes in Katar über die B&B BauProjektentwicklungs GmbH voranzutreiben, damit diese ihm nach Abschlussentsprechender Verträge eine berufliche Perspektive nach dem Ausstieg aus der Landesverwaltung geben konnte.

Der Abschluss des Kooperationsvertrages zwischen Dr. Salam (MCC), Falk Brückner (B&B Bau Projektentwicklung GmbH) und dem Betroffenen Dr. Pröhl stand nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses in keinem Zusammenhang mit dessen dienstlichem Auftrag, Gesundheitsprojekte Schleswig-Holsteinischer Unternehmen in dieser Region durch Herstellung von Kontakten vorzubereiten und zu begleiten. Die Durchführung eigener Projekte außerhalb eines Zusammenhanges mit der Expo und wirtschaftlicher Unternehmungen, wie sie der Kooperationsvertrag vorsah, war nie Gegenstand der Strategie der Landesregierung in dieser Region. Gleichwohl sieht der Ausschuss in dieser Aktivität des Betroffenen Dr. Pröhl keine ungenehmigte Nebentätigkeit. Es liegt vielmehr nur eine Vorbereitungshandlung vor, welche auf die spätere Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit gerichtet war. Der Kooperationsvertrag stand nach dem Wortlaut seiner Präambel unter der auflösenden Bedingung der Erteilung eines Auftrages zur Realisierung eines Reha-, Fitness- und Freizeitprojektes an das Konsortium durch die katarische Regierung. Dieser wurde jedoch nie erteilt, das Projekt ist über vorbereitende Gespräche nie hinausgekommen. Somit ist zweifelhaft, ob mit dem Abschluss des Kooperationsvertrages und der Vorbereitung seiner Durchführung bereits der Tatbestand der Ausübung einer Nebentätigkeit i.S. § 81 Abs. 1 LBG erfüllt ist, die einer vorherigen Genehmigung durch die Staatskanzlei bedurft hätte. Dies wird hier im Ergebnis verneint, da keine weiteren Aktivitäten des Betroffenen Dr. Pröhl in diesem Zusammenhang mehr erfolgten. Festzustellen ist jedoch, dass der Betroffene Dr. Pröhl sein dienstlich erworbenes Wissen dazu genutzt hat, die Basis für eigene wirtschaftliche Unternehmen zu schaffen.

Die katarische Regierung bat die Landesregierung nicht um eigenes Engagement zur Errichtung einer Reha-Einrichtung nach dem Vorbild von Damp, sondern um die Herstellung von Kontakten zur Klinik Damp und der CAU Kiel sowie um Vermittlung eines Pro-

[96] SB 41, Bd. 2, Bl. 211 d.A. (StA Kiel) = Nr. 24 im Udr. 15/4050.

jektträgers. Diese sollte die Verhandlungen eigenständig mit der katarischen Regierung fortführen und das Projekt realisieren.[97] Für diese Aufgabe empfahl der Betroffene Dr. Pröhl den Zeugen Brückner, der nach eigenen Angaben über Erfahrungen in der Projektentwicklung im arabischen Raum verfügte. In unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang begründen beide gemeinsam mit Dr. Salam eine geschäftliche Verbindung „zum gegenseitigen Vorteil“, welche der Betroffene Dr. Pröhl seinen Vorgesetzten verschweigt. Gleichwohl begleitet er das Projekt gemäß seinem durch den Betroffenen Staatssekretär a.D. erteilten Auftrag in dienstlicher Eigenschaft weiter. Nach Überzeugung des Ausschusses erfolgte dies auch zu dem Zweck, die dienstlichen Kontakte und Einflussmöglichkeiten zur Förderung der privaten wirtschaftlichern Unternehmung zu nutzen.

Hinsichtlich der gemeinsamen Tätigkeit des Betroffenen Dr. Pröhl und Falk Brückner auf dem Gebiet der Planung, Errichtung und des Betriebs von medizinischen Einrichtungen im nahen Osten in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Orden KdöR ist festzustellen, dass diese Bestandteil der ungenehmigten Nebentätigkeiten war, welche letztlich den Grund für die ausgesprochene Fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses darstellt. Dass der Betroffene Dr. Pröhl hierbei in erheblichem Umfang für die B&B BauProjekt GmbH tätig geworden war, ergibt sich letztlich aus dem Schreiben des Zeugen Brückner vom 7.08.2000, in welchem dieser sich darüber beklagt, dass der Betroffene Dr. Pröhl „urlaubsbedingt jetzt nur knapp zwei Wochen zur Verfügung“ stehen würde[98]. In diesem Schreiben wird er weiter dazu aufgefordert, seine Tätigkeit beim Land Schleswig-Holstein zu beenden, um die gegenüber Brückner eingegangenen Verpflichtungen erfüllen zu können

Es ist nicht festzustellen, dass die Landesregierung über Art und Umfang dieser Tätigkeiten des Dr. Pröhl vor dem 20.02.2002 unterrichtet war.

[97] Gärtner, Prot. 22. Sitzung, S. 9; Simonis, Prot. 18. Sitzung, S. 62.
[98] SB 41, Bd. 2, Bl. 211 d.A. (StA Kiel) = Nr. 24 im Udr. 15/4050.

**d) Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Weltausstellung EXPO 2000:**

**Bewertung:**

Das Expo-Projekt der Landesregierung war nach einhelliger Auffassung ein großer Erfolg. Das Land Schleswig-Holstein konnte sich dank der hervorragenden Arbeit aller, die an diesem Projekt beteiligt waren, erfolgreich auf der Weltausstellung präsentieren. Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Projektes erfolgten planmäßig und ohne größere Probleme. Entscheidungsstrukturen und operative Ausführung waren transparent und effektiv organisiert, die Zusammenarbeit von Landesregierung und Investitionsbank lief problemlos. Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche, welche mit der Prüfung des Projektes nach dessen Abschluss beauftragt war, kommt zu dem Ergebnis, dass die Basisregelungen des Projektes sowie die Steuerungs- und Kontrollmechanismen den zweckgerichteten Einsatz der bereitgestellten Mittel gewährleisteten und den Schutz vor missbräuchlicher Verwendung sichergestellt haben. Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung wurden nicht festegestellt[99]. Es ist letztlich unbestritten, das die Tätigkeit des Betroffenen Dr. Pröhl als Expo-Beauftragter der Landesregierung und Projektleiter einen erheblichen Anteil an diesem Erfolg hatte. Dies wurde von der Ministerpräsidentin und dem Zeugen Staatssekretär Döring in ihren Aussagen hervorgehoben[100] .
Für die Projektorganisation und die getroffenen Personalentscheidungen, soweit diese Gegenstand der Untersuchung waren, gibt es aus der Sicht des Untersuchungsausschusses keinen Anlass zur Kritik. Hierzu zählen auch die Entscheidungen hinsichtlich der sog. „Vertrauensarbeitszeit“ und der allgemeinen Dienstreisegenehmigung für die Projektleitung im Bereich des Bundesgebietes. Auch nach Überzeugung des Ausschusses waren diese Maßnahmen unerlässlich, um den Mitgliedern der Projektleitung die für ihre Tätigkeit erforderliche räumliche und zeitliche Flexibilität zu gewähren[101].

Es ist ferner nicht zu beanstanden, dass die Investitionsbank Schleswig-Holstein dem Betroffenen Dr. Pröhl diese Konditionen für die Dienstausübung eingeräumt hat. Nach den Feststellungen des Ausschusses konnten seine Vorgesetzten davon ausgehen, dass dieser die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen dafür bot, die ihm eingeräumten Freiheiten bei der Ausgestaltung seines Arbeitsverhältnisses nur für dienstliche Zwecke einzusetzen und diese nicht zum eigenen Vorteil zu missbrauchen. Der Verlauf des Projektes und letztlich der Erfolg der Arbeit des Betroffenen Dr. Pröhl boten seinen

[99] Prüfungsbericht Deutsche Industrie-Treuhand GmbH v. 17.09.2002, Udr. 15/2597, S. 78.
[100] Simonis, Prot. 18. Sitzung, S.61, 87; 56. Sitzung, S. 56 f.;
Döring, Prot. 8. Sitzung, S. 7, 11, 21.
[101] Vgl. Rave, Prot. 28. Sitzung, S. 8.

Vorgesetzten bei Investitionsbank, Staatskanzlei oder Lenkungsausschuss keinen Anlass für Zweifel an der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Dienstpflichten, welche eine weitergehende Kontrolle von Arbeitszeit, Anwesenheit oder Dienstreisen nahe gelegt hätten oder statthaft erscheinen lassen.
Aber nicht nur der Erfolg, sondern auch der äußere Anschein des Einsatzes des Betroffenen Dr. Pröhl für das Projekt ließen keinen Zweifel daran , dass dieser sich zumindest bis zum Ende der Weltausstellung im Oktober 2000 seiner hauptberuflichen Tätigkeit gewidmet hat. Der zweite Projektleiter mit dem der Betroffene Dr. Pröhl zusammengearbeitet hat, der Zeuge Seifert hat vor dem Ausschuss angegeben, dass dieser vor und während der Weltausstellung zwischen 12 und 14 Stunden täglich gearbeitet habe. Nachdem er während der Weltausstellung bereits 250 Überstunden angesammelt habe, seien diese nicht mehr erfasst worden, sondern wurden nach Beschluss des Lenkungsausschusses in einer so genannten „Luftholphase“ von Oktober bis Dezember 2000 nach Beendigung der Weltausstellung abgegolten[102].

Der Zeuge Dr. Rave hat bekundet, dass die Vertrauensarbeitszeit von Beginn der Abordnung des Betroffenen Dr. Pröhl an die Investitionsbank Grundlage der Tätigkeit war und bei derartig herausgehobenen Positionen üblich war. Andererseits geht aus den Aussagen von Ministerpräsidentin Simonis, Staatssekretär Döring und dem früheren Leiter der Staatskanzlei, dem Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner, deutlich hervor, dass der Betroffene Dr. Pröhl sich durch seine Tätigkeit das Vertrauen seiner Vorgesetzten erworben hatte. Der Betroffene Dr. Pröhl wurde auf Empfehlung des früheren Wirtschaftsministers Steinbrück von der Landesregierung mit der Leitung des Projektes beauftragt [103], so dass hier bereits die Grundlage für eine Vertrauensstellung gegenüber seinen Vorgesetzten geschaffen wurde, welche er in Verbindung mit guten Arbeitsleistungen ausbauen konnte. Nach den Bekundungen des Zeugen Rave wurde die Arbeitsleistung bei Führungspersönlichkeiten an den Arbeitsergebnissen gemessen, welche dem Lenkungsausschuss berichtet wurden[104]. Hierbei gab zu keinem Zeitpunkt Anlass zu Beanstandungen, die Arbeits- und Finanzierungspläne wurden eingehalten[105]. Das Projekt verlief nach Berufung des Betroffenen Dr. Pröhl bereits in der Entstehungsphase, insbesondere bei der Anwerbung von Sponsoren, erfolgreich und der Auftritt des Landes bei der Weltausstellung wurde einhellig als gelungen bewertet[106].

---

[102] Seifert, Prot. 26.Sitzung, S. 5, 9 f.
[103] Simonis, Prot 18. Sitzung, S. 87.
[104] A.a.O.
[105] Gärtner, Prot 22. Sitzung, S. 6.
[106] Simonis, Prot 18. Sitzung, S. 87.

Somit ist nicht verwunderlich, dass die Landesregierung, die Mitglieder des Lenkungsausschusses und die Führung der Investitionsbank mit seinen dienstlichen Leistungen im Verlauf des Expo-Projektes überaus zufrieden waren und sich für sie kein Grund ergab, seine Arbeitszeiten und Dienstreisen zu hinterfragen. Der Betroffene Staatssekretär a.D. Gärtner wies zudem darauf hin, dass er den Betroffenen Dr. Pröhl im Bedarfsfalle stets über Handy erreichen konnte[107]. Hinzu trat, dass sich bereits aus der Tätigkeit selbst ergab, dass der Betroffene Dr. Pröhl oft dienstlich unterwegs war[108], so dass auch häufige Abwesenheit vom Arbeitsplatz kein Grund für Nachfragen oder Beanstandungen bot. Soweit Dienstreisen den Bereich seiner generellen Reisegenehmigung überschritten, ließ er sich diese ordnungsgemäß durch den Leiter der Investitionsbank, den Zeugen Dr. Rave genehmigen, wie dieses im Falle einer Reise nach Palästina erfolgte. Somit ergab sich aus Sicht seiner Vorgesetzten das Bild eines unbescholtenen und angesehenen Mitarbeiter der Staatskanzlei und der EXPO, der dort gute Arbeit geleistet hat, wie der Zeuge Staatssekretär Döring dies in seiner Vernehmung am 1.07.2002 beschrieb[109]. Nach Aussage des Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner hatte der Betroffene Dr. Pröhl es verstanden, *„von sich den Eindruck zu erzeugen, überall effektiv und effizient einsetzbar zu sein."*[110]

Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass dem Betroffene Dr. Pröhl in der Ausgestaltung seines Arbeitsverhältnisses keine weiteren Rechenschaftspflichten auferlegt, Nachfragen gehalten oder Kontrollmaßnahmen getroffen wurden, wie sie vielleicht bei einem weniger exponierten Beschäftigungsverhältnis üblich gewesen wären.
Von besonderer Bedeutung ist der Umstand, dass sich der Betroffene Dr. Pröhl nach Feststellung des Untersuchungsausschusses dieses Vertrauen in seine Integrität in der Weise ausnutzte, dass er nicht nur seine ungenehmigten Nebentätigkeiten gegenüber seinen Vorgesetzten verschwieg, sondern selbst auch unwahre Angaben über die tatsächlichen Verhältnisse gemacht hat. Hierbei ging er offensichtlich davon aus, dass diese nicht weiter überprüft würden. So gab er anlässlich eines Gespräches mit dem Zeugen Dr. Büchmann am 20.09.2001 unter Hinweis auf ein Schreiben der Aufsichtsratsvorsitzenden der B&B gerRelations AG an, lediglich „vorsorglich" zum Vorstand diese Gesellschaft bestellt worden zu sein. Der Zeuge Dr. Büchmann schloss aus dem Schreiben und dem Vorbringen des Betroffenen Dr. Pröhl, dass weder die Gesellschaft noch dieser selbst operativ tätig sei[111], sondern dieses erst für einen späteren Zeitpunkt nach dem beabsichtigten, aber noch nicht terminierten Ausscheiden des Betroffenen Dr.

[107] Gärtner, Prot. 22. Sitzung, S. 38.
[108] A.a.O. S. 9 f..
[109] Döring, Prot. 8 Sitzung, S. 11.
[110] Gärtner, Prot. 22. Sitzung, S. 10.
[111] Dr. Büchmann, Prot. 10. Sitzung, S. 74.

Pröhl aus dem Landesdienst vorgesehen sei. Tatsächlich war der Betroffene Dr. Pröhl zu diesem Zeitpunkt bereits in erheblichem Umfang für die B&B-Gruppe im operativen Bereich bei der Ausarbeitung und Vermarktung neuer Projekte sowie bei der Suche nach Kapitalgebern tätig. Der Zeuge Brückner bekundete bei seiner Vernehmung am 16.09.2002, das der Betroffene Dr. Pröhl bereits vor und vor allem nach Beendigung der Weltausstellung in erheblichem Maße für die B&B-Gruppe in Hamburg tätig war und auch während der Arbeitszeit Gesprächstermine im Zusammenhang mit dem Projekt „Kieler Schloss“ wahrgenommen hat[112], die offenkundig nichts mit seiner dienstlichen Funktion zu tun hatten.

Angesichts der aktiven Täuschungs- und Verschleierungshandlungen des Betroffenen Dr. Pröhl sieht der Untersuchungsausschuss daher keine Versäumnisse der Landesregierung, des Lenkungsausschusses des Expo-Projektes oder der Leitung der Investitionsbank hinsichtlich einer Überwachung seines Arbeitsverhältnisses. Es war somit zu verantworten, dem Betroffenen Dr. Pröhl die eingeräumten Freiheiten zu gewähren und seinen Angaben und Erklärungen zu vertrauen.

Gleichwohl hat der Betroffene Dr. Pröhl nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses die ihm eingeräumten Freiheiten in erheblichem Umfange zum eigenen Vorteil missbraucht.
Basierend auf den Aufzeichnungen und Aussagen der Zeugen Jessen und Basten[113] hält der Untersuchungsausschuss mindestens 15 Fälle der Ausübung einer Nebentätigkeit für die B&B-Gruppe während der Dienstzeit für nachgewiesen, in denen der Betroffene Dr. Pröhl nicht für das Expo-Projekt oder wie von ihm zur Tarnung angegeben als Vertreter der Investitionsbank sondern den Geschäftszwecken der B&B-Gruppe dienend handelte und damit das in ihn gesetzte Vertrauen missbrauchte.
Gleiches ist auch für seine Rolle beim Verkauf der Tischlerei Lindenau an Herrn Selinski sowie für seine Dienstleistungen zu Gunsten der Alaska AG festzustellen, welche der Untersuchungsausschuss ebenfalls als ungenehmigte Nebentätigkeit ansieht, Im Falle seiner Tätigkeit für die Alaska AG tritt noch hinzu, dass der Betroffene Dr. Pröhl unter Verwendung seiner Dienstbezeichnung und offiziellem Briefpapier des Expo-Projektes die Grenzen zwischen seiner dienstlichen Tätigkeit für das Expo-Projekt und seiner privaten Beratungstätigkeit für die Alaska AG bei der Sanierung und Vermarktung des Schlosses Bredeneek offensichtlich verwischen wollte, um seine private Tätigkeit durch den Anschein der Offizialität des Expo-Projektes zu befördern. Auch diesen Sachverhalt sieht der Ausschuss als erwiesen an und wertet ihn als gravierenden Bruch des in den

[112] Brückner, Prot. 18. Sitzung, S. 22.
[113] Schr. Staatssekretär Döring v. 12.03.2002 = Nr. 127 im Udr. 15/4056.

Betroffenen Dr. Pröhl gesetzten Vertrauens und erheblichen Missbrauch der ihm eingeräumten Kompetenzen. Nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses setzte der Betroffene Dr. Pröhl seine Täuschungshandlungen zur Verschleierung der Rechtswidrigkeit seiner ungenehmigten Nebenbeschäftigungen auch noch in der Weise fort, dass er gegenüber dem Ausschuss fälschlich behauptet hat, anlässlich des Essens mit der Ministerpräsidentin Simonis und dem Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner am Abend des 4. Juli 2001 im Restaurant „Feld“ sei nicht zur Vorbereitung der Sitzung des Lenkungsausschusses am 18.07.2001 über den Verkauf des Expo-Schiffes, des Expo-Anhängers und Busses beraten worden. Nach seiner Darstellung habe das Treffen keinen dienstlichen, sondern einen privaten Hintergrund gehabt[114].
Der Ausschuss hält diese Behauptung aufgrund der Aussagen der Ministerpräsidentin Simonis und des Betroffenen Staatsekretär a.D. Gärtner für widerlegt. Im Einzelnen wird dies unter dem Punkt 3 „*Welche Mitglieder der Landesregierung, insbesondere die Ministerpräsidentin, oder welche Beschäftigte des Landes hatten in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund Kenntnis davon, dass nebenberufliche Tätigkeiten ausgeübt wurden? Zu welchem Zeitpunkt wurde diese Kenntnis erlangt und wer wurde zu welchen Zeitpunkt mit welchem Hintergrund, in welchem Umfang und in welcher Form informiert?“ des Berichtes dargestellt.*

Der Untersuchungsausschuss geht daher davon aus, dass der Betroffene Dr. Pröhl ohne Wissen und Einverständnis seiner Vorgesetzten während seiner Dienstzeit in erheblichem Umfange für seine Nebenbeschäftigungen tätig war.

Aus der Sicht des Untersuchungsausschusses bleibt offen, ob die ungenehmigten Nebentätigkeiten des Betroffenen Dr. Pröhl nachteilige Auswirkungen auf die Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung des Expo-Projektes gehabt haben.

[114] Dr. Pröhl. Prot. 59. Sitzung, S. 34 f..

**2. Wie kontrollierte die Landesregierung, welche nebenberuflichen Tätigkeiten von dem beschriebenen Personenkreis ausgeübt wurden?**

**Berwertung:**
Die Untersuchung hat keine Hinweise auf Rechtsverletzungen bei der Kontrolle nebenberuflicher Tätigkeiten durch die Landesregierung ergeben.

Hinsichtlich der im Verfahren aufgetretenen Frage, ob die Ausübung der Kontrolle durch die Landesregierung ausreichend ist, um Missbrauch zu bekämpfen und welche Schlussfolgerungen aus der vorliegenden Untersuchung zu ziehen sind, kommt der Untersuchungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Regelungen des LBG ausreichend sind, da letztlich die Beschäftigten des Landes, insbesondere diejenigen, welche Leitungs- und Führungsaufgaben wahrnehmen, Anspruch auf das Vertrauen des Dienstherren haben, das ihrer Eigenschaft als Angehörige des öffentlichen Dienstes mit besonderen Verpflichtungen entspricht. Die Erweiterung von Kontrollbefugnissen des Dienstherren im privaten Bereich über eine sanktionsbewehrte Verpflichtung zur Mitteilung hinaus, würde einen erheblichen Aufwand durch Kontroll- und Ermittlungstätigkeiten erfordern, sofern dieses überhaupt arbeits-, beamten- und datenschutzrechtlich zulässig wäre. Dies würde außer Verhältnis zu den tatsächlich bekannten Missbrauchsfällen stehen. Letztlich wäre eine vollständige Überwachung der Beschäftigten des Landes und der Ausschluss auch krimineller Vorgehensweisen nicht möglich.

Der Untersuchungsausschuss ist jedoch der Auffassung, dass das Verfahren im Falle des Antrages des Betroffenen Dr. Pröhl auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung für seine Vorstandstätigkeit bei der B&B gerRelations AG auch hätte kürzer und stringenter durchgeführt werden können.

Die für Personalangelegenheiten in der Staatskanzlei zuständigen Mitarbeiter unterließen es offensichtlich, die noch ausstehenden Angaben des Betroffenen Dr. Pröhl zu seinem Antrag unverzüglich einzuholen und von diesem die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Erklärungen in kurzer Frist zu verlangen.

Bei einer abschließenden Bewertung darf jedoch auch nicht der Umstand außer acht gelassen werden, dass der Betroffene Dr. Pröhl die für die Genehmigung und Kontrolle seiner Nebentätigkeiten zuständigen Personen durch unrichtige Angaben über wesentliche Umstände und Nichtanzeige und Verschweigen seiner Tätigkeiten durch aktives Handeln getäuscht und somit die Erfüllung ihres Auftrages gezielt vereitelt hat. Insbe-

sondere seine unrichtigen Angaben gegenüber dem Zeugen Dr. Büchmann über seine Funktion bei der B&B gerRelations AG anlässlich des Gespräches vom 20.09.2001 in Verbindung mit dem Schreiben der Aufsichtsratsvorsitzenden der B&B gerRelations AG vom 27.08.2001 haben erheblich dazu beigetragen, dass die Aufdeckung der tatsächlichen Umstände und die Entscheidung über seinen Antrag nicht erheblich früher erfolgen konnte. Die Nichtinformation des Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner über die Beauftragung des Betroffenen Dr. Pröhl zur Erstellung eines Marketing- und Betreiberkonzeptes durch die Alaska AG, das Verschweigen des Kooperationsvertrages zwischen ihm, der B&B Bauprojektentwicklung GmbH und MCC sowie die Nichtanzeige seiner diversen Tätigkeiten und Funktionen in der B&B Gruppe bei deren Aktivitäten im Nahen Osten sind nach Auffassung des Ausschusses nicht auf mangelnde Kenntnis der Rechtslage oder sonstige Unachtsamkeit zurückzuführen, zumal der Betroffene Dr. Pröhl bereits Erfahrungen mit der Anmeldung einer Nebentätigkeit besaß[115].
Sie waren vielmehr Teil einer Strategie des Betroffenen Dr. Pröhl, parallel zu seiner dienstlichen Tätigkeit unter Ausnutzung seiner dienstlich erworbenen Kenntnisse und Kontakte, eine tragfähige wirtschaftliche Alternative zur Beschäftigung im Landesdienst aufzubauen, welche es ihm ermöglichen sollte, diesen zum gegebene Zeitpunkt ohne finanzielles Risiko verlassen zu können. Zur Verfolgung dieses Zwecks und Sicherung bereits erworbener Positionen und Chancen hat der Betroffene Dr. Pröhl nach Überzeugung des Ausschusses zielgerichtet gegen das Nebentätigkeitsrecht verstoßen und versucht, die Aufklärung des Sachverhaltes durch falsche Angaben zu verhindern.

Nach Auffassung des Ausschusses kann das Nebentätigkeitsrecht nicht derartig massive, vorsätzliche und rechtswidrige Handlungen im Vorfeld verhindern. Dies gebietet schon das Grundvertrauen, welches der Dienstherr den Beschäftigten im öffentlichen Dienst entgegenbringen kann. Der Ausschuss ist vielmehr der Überzeugung, dass das Verhalten des Betroffenen Dr. Pröhl einen Ausnahmefall darstellt, der nicht als Maßstab für den normalen Regelungsbedarf im öffentlichen Dienst geeignet ist.
Die bestehenden gesetzlichen Regelungen sieht der Ausschuss daher als ausreichend für eine effektive Kontrolle der Nebentätigkeiten von Landesbediensteten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit an. Eine fehlerhafte Anwendung dieses Rechts auf den vorliegenden Fall kann nicht festgestellt werden.

[115] Prot. 6. Sitzung, S. 6.

**3. Welche Mitglieder der Landesregierung, insbesondere die Ministerpräsidentin, oder welche Beschäftigte des Landes hatten in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund Kenntnis davon, dass nebenberufliche Tätigkeiten ausgeübt wurden? Zu welchem Zeitpunkt wurde diese Kenntnis erlangt und wer wurde zu welchem Zeitpunkt mit welchem Hintergrund, in welchem Umfang und in welcher Form informiert?**

**Bewertung:**

**Angebliches „Sechs-Augen-Gespräch" Pröhl – Gärtner – Simonis 22. Februar 2001:**

Der Untersuchungsausschuss hält auch die Behauptung des Betroffenen Dr. Pröhl, es habe Ende Februar 2001 ein „Sechs-Augen Gespräch" zwischen dem Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner, der Ministerpräsidentin und ihm „über die Geschäftsfelder der B&B AG´s" gegeben, für unwahr.

Hierfür war ausschlaggebend, dass der Betroffene diesen Termin wiederum erst mit erheblicher Verzögerung genannt und weder im Arbeitsgerichtsprozess, noch zu seiner Verteidigung im Strafverfahren vorgetragen hat. Nach eigenem Bekunden in seiner Eidesstattlichen Versicherung vor dem LG Berlin habe er dieses Ereignis erstmals im Rahmen eines schriftlichen Entwurfes zur Vorbereitung seiner, für den 16.06.2003 vorgesehenen Aussage vor diesem Untersuchungsausschuss benannt[116].

Der Ausschuss hält die Einlassung des Betroffenen Dr. Pröhl, er habe diesen Termin bisher weder im Untersuchungsausschuss-, noch im Straf- oder arbeitsrechtlichen Verfahren vortragen können, weil er infolge der Beschlagnahme von Unterlagen und der Untersuchungshaft nicht in der Lage gewesen sei, eine Chronologie der Ereignisse zu erstellen und im seine Akten nicht zur Verfügung standen, nicht für glaubhaft. Der Untersuchungsausschuss nimmt insoweit Bezug auf die Begründung des Urteils des LG Berlin in dem Verfahren Simonis gegen Dr. Pröhl, Az.: 27 O 385/03 vom 3.07.2003[117] und macht sich auch diese zu eigen.
Das Berliner Landgericht bezog sich u.a. auf den Widerspruch zwischen den Behauptungen des Betroffenen Dr. Pröhl über eine angeblich frühzeitige Kenntnis der Ministerpräsidentin von seinen Nebentätigkeiten seit Februar 2001 und dem Inhalt eines Interviews

[116] Udr. 15/3742 (neu)
[117] Udr. 15/3601, S. 11 ff..

mit dem NDR, in dem er angab, die Geschichte mit der Nebentätigkeit sei nie Inhalt eines Gespräches mit der Ministerpräsidentin gewesen.
Des Weiteren bewertete das Berliner Landgericht in dieser Entscheidung die Argumentation des Betroffenen Dr. Pröhl hinsichtlich des Verschweigens der entlastenden Umstände im Arbeitsgerichts- und Strafverfahren als inkonsequent und nicht überzeugend. Das Gericht stellte hierbei auch heraus, dass der Betroffene gar keine konkrete Unterlage benannt hat, welche ihm verschlossen gewesen sei und aus der sich angeblich ein Hinweis auf das von ihm benannte Gespräch ergeben würde[118].
In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Staatsanwaltschaft dem Betroffenen Dr. Pröhl Gelegenheit gab, am 7.05.2002 in den Räumen des Landeskriminalamtes im Beisein seines Verteidigers die bei ihm sichergestellten Asservate zu sichten und freigegebene Asservate zurückzuerhalten sowie Ablichtungen von weiterhin beschlagnahmten Unterlagen zu bekommen, insbesondere solche, die für die Ordnung seiner Finanzen und Gestaltung seiner persönlichen Zukunft von Bedeutung sind[119].
Der Betroffene Dr. Pröhl hat darüber hinaus auch auf mehrfache Nachfrage vor dem Untersuchungsausschuss zu diesem Sachverhalt und zu dem o.g. Treffen mit dem omanischen Außenminister am 2.03.2001 keine schlüssige Erklärung dafür geben können, warum er diese Umstände nicht bereits zu früheren Gelegenheiten vorgetragen hat, zumal sie auch bei Erweislichkeit ihrer Wahrheit in diesem Untersuchungsverfahren geeignet wären, seine Glaubwürdigkeit erheblich zu stärken und den Sachverhalt aufzuklären.

Der Ausschuss vermag auch nicht zu erkennen, dass der Betroffene daran gehindert war, die von ihm nunmehr behaupteten Begebenheiten bereits frühzeitiger öffentlich vorzutragen.
Zwar behauptet der Betroffene Dr. Pröhl, ihm werde die Möglichkeit der öffentlichen Äußerung dadurch genommen, dass die Ministerpräsidentin ihn hinsichtlich seines Erinnerungsvermögens mit Strafanzeigen belegen würde[120].
Dies erklärt jedoch nicht, warum er die nach seiner Darstellung wahren Begebenheiten bisher nicht öffentlich vorgetragen hat. Dem Betroffenen war es nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses unbenommen, sich gefahrlos mit jeder ihn betreffenden Tatsachenbehauptung sowohl an die Presse zu wenden, als diese auch vor Gerichten und dem Ausschuss vorzutragen, wenn er deren Wahrheit entweder nachweisen kann, oder zumindest belegbare Anknüpfungstatsachen liefert, welche es dem Ausschuss oder Gerichten ermöglichen, sich ein Urteil über den Wahrheitsgehalt seiner Aussagen zu bilden. Diesen Nachweis ist der Betroffene Dr. Pröhl jedoch nach Überzeugung des Ausschus-

[118] LG Berlin, a.a.O..
[119] Vermerk LKA v. 21.05.2002, DB 1 (n.p.) Akten StA Kiel = Nr. 67 im Udr. 15/4050.
[120] Prot. 63. Sitzung, siehe auch Pr0t 59. Sitzung, S. 53.

ses auch zu diesem Punkt schuldig geblieben. Aus dem Umstand, dass sich Ministerpräsidentin Simonis gegen sie betreffende unwahre Behauptungen des Betroffenen Dr. Pröhl durch straf- und zivilrechtliche Maßnahmen erfolgreich zur Wehr setzt, kann der Betroffene Dr. Pröhl nach Auffassung des Untersuchungsausschusses keine ausreichende Entschuldigung dafür ableiten, dass er ihn entlastende Tatsachen im Arbeitsgerichtsverfahren nicht vorgetragen hat. Auch ist dies keine Erklärung dafür, dass er diese Ereignisse nunmehr nur verzögert vorträgt und auf Nachfragen zu Einzelheiten des Haupt- oder Randgeschehens von angeblichen Ereignissen die Aussage verweigert.
Die Gefahr, sich mit einer öffentlichen Äußerung in eine straf- oder zivilrechtlicher Auseinandersetzung begeben zu müssen, in welcher die Wahrheit der behaupteten Tatsachen darzulegen ist, tragen alle Beteiligten dieses Verfahrens. Der Behauptung des Betroffenen Dr. Pröhl, er solle eingeschüchtert und „mundtot“ gemacht werden[121], fehlt nach Überzeugung des Ausschusses jede Grundlage. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass der Betroffene Dr. Pröhl die Möglichkeit hat, sich nach seiner Auffassung unzutreffende Behauptungen oder den Inhalten von eidesstattlichen Versicherungen Dritter durch straf- oder zivilrechtliche Schritte zu erwehren, wie er dieses ja auch in Bezug auf die Äußerungen eines Ausschussmitgliedes und eines weiteren Mitgliedes des Landtages mit unterschiedlichem Erfolg bereits getan hat.

Tatsächlich hat er jedoch nach Kenntnis des Ausschusses außer der Einlegung von Berufung gegen das Urteil des LG Berlin vom 3.07.2003 nichts unternommen, um gegen die nach seiner Darstellung unrichtigen Tatsachenvorträge, eidesstattlichen Versicherungen und Presseerklärungen der Ministerpräsidentin mit der dann eigentlich gebotenen Konsequenz vorzugehen.
Die Inanspruchnahme rechtsstaatlicher Mittel gegen die Behauptungen des Betroffenen Dr. Pröhl durch die Ministerpräsidentin stellt nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses keinen Versuch der Einschüchterung oder Verhinderung von Tatsachenangaben dar, welcher ihn an einer wahrheitsgemäßen Aussage hindern könnte.

Wenn sein Rechtsbeistand und Verteidiger Rechtsanwalt Prof. Dr. Wagner vor dem Untersuchungsausschuss zu Nachfragen an den Betroffenen Dr. Pröhl hinsichtlich des Termins am 22.02.2001 erklärt, er habe seinem Mandanten geraten, mit derlei Äußerungen „zurückhaltend“ umzugehen[122], geht hieraus zunächst nicht hervor, ob damit der Rat zur umfassenden Berufung auf sein Zeugnisverweigerungsrecht als Beschuldigter im Strafverfahren i.S. § 136 Abs.1 StPO gemeint sei. Auch bleibt unklar, mit Rücksicht auf

[121] Prot. 59. Sitzung, S.12.
[122] Prot. 59. Sitzung, S. 51.

welche laufenden Strafverfahren der Betroffene Dr. Pröhl vor dem Ausschuss keine weiteren Angaben zu dem angeblichen Gespräch am 22.02.2001 machen wollte.
Wenn sich seine Weigerung zur Angabe weiterer Einzelheiten des Gespräches oder der damit verbundenen Umstände auf das bei der Staatsanwaltschaft Kiel geführte Ermittlungsverfahren wegen der Begleitumstände seiner Nebentätigkeiten beziehen sollte, ist dann nicht ersichtlich, warum der Betroffene diesen Termin nach seinen eigenen Angaben offensichtlich dem Untersuchungsausschuss am 16.06.2003 mitteilen wollte. Zu diesem Zeitpunkt waren gegen den Betroffenen Dr. Pröhl diese Strafverfahren weiterhin anhängig und es war dem LG Kiel bereits eine Anklageschrift vorgelegt worden. Eine Änderung seiner prozessualen Lage, welche nunmehr eine Offenbarung von bisher aus taktischen Gründen nicht genannten entlastenden Tatsachen erklären würde, ist vor diesem Hintergrund nicht zu ersehen.

Aber auch wenn man den anwaltlichen Rat auf die verfahrensrechtliche Situation des Betroffenen Dr. Pröhl nach Erlass der einstweiligen Verfügung des LG Berlin vom 3.07.2003 und Einleitung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Berlin wegen des Verdachts der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung im Juli 2003 bezieht, erscheint es immer noch nicht nachvollziehbar, dass er Fragen zu diesem Komplex nicht beantworten und seine Behauptungen einem Nachweis zugänglich machen will.

So fragte der Abg. Matthiessen den Betroffenen Dr. Pröhl anlässlich seiner Stellungnahme vor dem Untersuchungsausschuss am 29.09.2003 anknüpfend an seine Erklärung, er habe erst nach Einsicht in die Ermittlungsakten durch seine Anwälte im September 2002 die Möglichkeit gehabt, seine Erinnerungslücken zu schließen und Tatsachen zu überprüfen um sie dann in den Verfahren vortragen zu können[123], an welcher Stelle der von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Unterlagen der Betroffene Dr. Pröhl denn einen Hinweis auf den Termin am 22.02.2001 gefunden habe, nachdem seinen Anwälten Akteneinsicht gewährt wurde[124]. Hierzu verweigerte er unter Hinweis auf die laufenden Verfahren die Antwort.
Dieses Aussageverhalten vermag der Untersuchungsausschuss nicht nachzuvollziehen, hätte doch eine Angabe zu einer sich bei den Strafakten befindliche Unterlage, aus welcher sich ein Hinweis auf den fraglichen Termin hätte ableiten lassen, die Sachdarstellung des Betroffenen Dr. Pröhl und damit seine Glaubwürdigkeit stützen können. Er selbst hätte durch Preisgabe dieser Information nach Überzeugung des Ausschusses keine rechtlichen Nachteile zu befürchten.

[123] Prot. 63. Sitzung, S. 44.
[124] Prot. 63. Sitzung, S. 45.

Einerseits sind die Äußerungen des Betroffenen Dr. Pröhl vor dem Untersuchungsausschuss nach einhelliger Auffassung sowohl seines Verteidigers als auch des Rechtsanwaltes der Ministerpräsidentin in der Weise privilegiert, dass sie einer strafrechtlichen Verfolgung entzogen sind[125]. Andererseits hat er auch zum Ablauf des sog. „Geburtstagsessens“ am 4.07.2001, insbesondere zur Frage, ob über den Verkauf des Expo-Schiffes gesprochen wurde vor dem Ausschuss seine Darstellung vorgetragen und Fragen hierzu beantwortet, obwohl auch dieser Sachverhalt Gegenstand seiner eidesstattlichen Versicherung vom 3.07.2003 ist, wegen der bei der Staatsanwaltschaft Berlin gegen ihn unter dem Az. 76 Js 480/02 ein Ermittlungsverfahren wegen falscher uneidlicher Aussage anhängig ist[126].

Der Untersuchungsausschuss sieht in diesem Aussageverhalten des Betroffenen Dr. Pröhl vielmehr den Versuch, sich der Preisgabe konkreter, nachprüfbarer und belastbarer Fakten durch Flucht in Erinnerungslücken und Verfahrensrechte zu entziehen. Die Strafakten, welche der Betroffene Dr. Pröhl angeblich zur Beförderung seiner Erinnerung benötigte, enthalten keinen Hinweis auf den angeblichen Gesprächstermin vom 22.02.2002. Somit wird auch deutlich, warum der Betroffene die Frage, an welcher Stelle dieser Akten er den entscheidenden Hinweis auf dieses Ereignis denn gefunden haben will, in seiner Befragung vor dem Ausschuss am 29.09.2003 nicht beantworten mochte und diese auch nicht in dem gegen ihn gerichteten Zivilverfahren vor dem LG Berlin angegeben hat[127].

Wenn er weiter das Fehlen dieses Termins in einer von ihm am 15.03.2002 gefertigten Chronologie der Ereignisse[128] damit begründet, er habe dieses Dokument vor dessen Beschlagnahme nicht fertig stellen können,[129] überzeugt auch diese Erklärung nicht. Zwar trifft es zu, dass am Ende des Dokumentes Gliederungsüberschriften zu den Reisen in den Nahen Osten mit wenigen Stichpunkten aufgeführt sind, jedoch erscheinen die Passagen zu den hier betroffenen Komplexe B&B und Kieler Schloss abgeschlossen und sehr detailreich verfasst.

Zwar ist im Laufe des Verfahrens dem Untersuchungsausschuss von der Witwe des Zeugen Brückner ein Schriftstück übergeben worden, welches aus dem Nachlass ihres Mannes stammen soll und einen Hinweis auf den angeblichen Termin vom 22.02.2001 enthält[130]. Aber selbst wenn man die Authentizität dieser offenbar von dem Zeugen

---

[125] Prot. 59. Sitzung, S.34.
[126] Schr. StA Berlin v. 27.01.2003, Udr. 15/3016.
[127] Urteil LG Berlin v. 3.07.2003 Az.: 27.O. 385/03 S. 12 = Udr. 15/3601.
[128] SB 41 Bd. 2 S. 314-319 d.A. StA Kiel = Nr. 49 im Udr. 15/4050.
[129] Prot. 63. Sitzung, S. 31
[130] Udr. 15/3575.

Brückner mit Stand vom 1.06.2002 verfassten Chronologie unterstellt, beweist dieses Dokument lediglich, das der Betroffene Dr. Pröhl dem Zeugen Brückner über den fraglichen Termin berichtet hat. Als Indiz dafür, dass das Treffen auch tatsächlich in der von dem Betroffenen Dr. Pröhl angegebenen Weise stattgefunden hat, reicht dieses angesichts der Gesamtumstände jedoch nicht aus. Auffällig ist zudem, dass der Betroffene selbst das Gespräch als „zufälliges Zusammentreffen“[131] schildert, während der Zeuge Brückner es in der Chronologie als „Meeting“ bezeichnet[132]. Der Ausschuss stellt zudem fest, dass dieses Dokument mit Schreiben der Witwe des Zeugen Brückner, Frau Marina Krug vom 16.07.2003 in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Behauptungen des Betroffenen Dr. Pröhl in der Presse vom 21.06.2003, dem Verfahren vor dem LG Berlin und der bevorstehenden Vernehmungen des Betroffenen Dr. Pröhl und der Ministerpräsidentin Simonis übergeben wurde. Eine Frage des Abg. Neugebauer in der 63. Sitzung an den Betroffenen Dr. Pröhl, wie gut er denn Frau Krug kennen würde,[133] wurde von diesem nach Intervention seines Rechtsbeistandes nicht beantwortet.
Der Untersuchungsausschuss vermag aus diesen Gründen der offenbar vom Zeugen Brückner verfassten Chronologie vom 1.06.2002 keinen großen Beweiswert zur Stützung der Behauptung des Betroffenen Dr. Pröhl beizumessen.

Schließlich ist auch seine eigenes Statement gegenüber der NDR-Welle Nord vom 29.04.2002[134] für den Ausschuss ein Beleg dafür, dass es die von ihm behaupteten frühzeitigeren Unterrichtungen der Ministerpräsidentin nicht gegeben hat. Seine Erklärung dafür, wie er den Inhalt seiner damaligen Stellungnahme, insbesondere hinsichtlich der Begriffe „Personalentwicklung“ und „Personalwesen“[135] gemeint haben will, erscheint schon deshalb nicht glaubhaft, weil nach allgemeiner und vom Ausschuss geteilter Ansicht zumindest der Begriff „Personalwesen“ sowohl Einstellung wie auch das Ausscheiden von Mitarbeitern umfasst. Wenn er zugleich behauptet, Details seiner Nebenbeschäftigungen seien nie Inhalt von gemeinsamen Gesprächen gewesen, steht diese Äußerung in deutlichem Widerspruch zu seiner Darstellung des Gesprächsverlaufes am 4.07.2001. Dort behaupt er, die Ministerpräsidentin habe ihn gemeinsam mit dem Betroffenen Gärtner auf die Notwendigkeit einer Nebentätigkeitsgenehmigung für seine Vorstandstätigkeit bei der B&B gerRelations AG und B&B medRelations AG hingewiesen[136]. Diesen Rat will der Betroffene Dr. Pröhl auch durch Information des Zeugen Dr. Büch-

[131] Prot. 59. Sitzung, S.38.
[132] Udr. 15/3575, Bl. 3.
[133] Prot. 63. Sitzung, S. 11
[134] Simonis, Prot. 56. Sitzung, S. 4 f..
[135] Prot. 59. Sitzung, S. 11.
[136] Prot. 59. Sitzung, S. 39 f..

mann am nächsten Tage befolgt haben[137]. Gegenüber dem Zeugen Dr. Büchmann hat er jedoch am 5.07.2001 das angebliche Gespräch mit der Ministerpräsidentin und dem Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner nicht erwähnt, als er diesem über seine Pläne zum Ausscheiden aus dem Landesdienst berichtete.[138] Wenn er jedoch mit der Ministerpräsidentin nie über Details seiner Nebentätigkeiten gesprochen haben will und diese nach seiner Darstellung gegenüber dem NDR und seiner Interpretation am 18.08.2003 hiervon auch keine Kenntnis gehabt habe, hätte sie ihn kaum auf die Notwendigkeit der Genehmigung hinweisen können. Eine dieser Darstellungen des Betroffenen Dr. Pröhl ist daher unrichtig. Dieses ist nach Überzeugung des Ausschusses die Behauptung hinsichtlich des Inhaltes der angeblich am 4.07.2001 geführten Gespräche, da die von dem Betroffenen Dr. Pröhl hierzu vorgetragenen Einzelheiten und Erklärungen einer Überprüfung nicht standhalten. Zudem fällt auf, dass er diese Erklärung dem Berliner Landgericht nicht dargeboten hat, obwohl auch dieses Ereignis dort Gegenstand der streitigen Verhandlung war und für die Entscheidung des Gerichts ein wesentlicher Umstand war.
Für ein taktisches Aussageverhalten des Betroffenen Dr. Pröhl spricht weiter, dass er den genauen Termin des Gespräches erst durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung in seiner Vernehmung und bei seiner Anhörung vor dem LG Berlin am 2.03.2003 benannt[139] und auch erst im Rahmen dieser Vernehmung auf Befragen den Ort des Gespräches preisgegeben hat[140]. Die genaue Zeit, wann das angebliche Gespräch stattgefunden haben soll, hat der Betroffene Dr. Pröhl bislang nicht angegeben. Diese Angabe fehlte auch in seiner eidesstattlichen Versicherung.
Das neben der Frage der genauen Datums- und Zeitangabe auch die Angabe des Gesprächsortes jedoch für die Beweisführung vor dem LG Berlin von erheblicher Bedeutung sein würde, musste dem Betroffenen Dr. Pröhl und seinem Rechtsbeistand Prof. Dr. Wagner jedoch spätestens seit der Vernehmung der Ministerpräsidentin vor diesem Ausschuss am 23.06.2001, bei der beide zugegen waren, deutlich geworden sein. Ministerpräsidentin Simonis gab an, dass sie bereits am 20.06.2003 vom Magazin „DER SPIEGEL“ im Vorfeld der Veröffentlichung der Behauptungen des Betroffenen Dr. Pröhl verlangt hat, ihr zu beantworten, wann und wo das zu dieser Zeit noch auf „Ende Februar“ terminierte Gespräch genau stattgefunden haben soll[141]. Eine Antwort hierauf erhielt sie jedoch nicht.

Der Untersuchungsausschuss hält es für unwahrscheinlich, dass der Betroffene Dr. Pröhl sich zwar an das angebliche Gespräch vom 22.02.2001 und dessen Inhalt erinnern kann,

---

[137] Prot. 59. Sitzung, S. 40.
[138] Dr. Büchmann, Prot. 10. Sitzung, S. 73.
[139] Prot. Sitzung des LG Berlin v. 3.07.03 Az.: 27.O.385/03 = Udr. 15/3742(neu) (n.p.).
[140] Schr. RA Eisenberg an die StA Berlin v. 7.07.2003, S. 2 = Udr. 15/3742(neu) (n.p.)
[141] Prot. 56. Sitzung, S. 4.

jedoch Zeit und Ort vergessen haben könnte. Dies gilt umso mehr, als derartige Angaben sehr leicht anhand des Terminkalenders der Ministerpräsidentin und ihres damaligen Staatssekretärs, des Betroffenen Gärtner sowie der Aussagen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des persönlichen Stabes der Ministerpräsidentin sowie der Sicherheitsbeamten hätten überprüft werden können. Nach Auffassung des Ausschusses lassen sich dienstliche Termine der Ministerpräsidentin sowie ihr jeweiliger Aufenthaltsort schon aufgrund ihrer persönlichen Begleitung durch Mitarbeiter und Personenschutz ohne weiteres ermitteln. Die Ministerpräsidentin hat glaubhaft erklärt, dass sie sich am 22.02.2001 nicht im Gästehaus der Landesregierung, sondern wegen der Plenarsitzung am gleichen Tage durchgängig im Landeshaus aufgehalten habe.

Aufgrund dieser Umstände ist der Ausschuss davon überzeugt, dass das angebliche Gespräch vom 22.02.2001 nicht stattgefunden hat und von dem Betroffenen Dr. Pröhl nur zu dem Zweck vorgetragen wurde, die Glaubwürdigkeit und Plausibilität seiner bisherigen, in wesentlichen Teilen bestrittenen Angaben zu erhöhen.

Der Ausschuss geht des weiteren davon aus, dass die Information über das angebliche Gespräch zwischen dem Betroffenen Dr. Pröhl, Ministerpräsidentin Simonis und dem Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner im Vorfeld der für den 23.06.2003 anberaumten Vernehmung von Ministerpräsidentin Simonis vor diesem Ausschuss zu dem Zweck an das Magazin „DER SPIEGEL“ weitergegeben wurde, um mit der zu erwartenden Berichterstattung Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit zu säen und ihr aufgrund der zeitlichen Enge die Möglichkeit der Reaktion mit rechtlichen Mitteln zur Gegendarstellung oder Unterbindung der falschen Behauptung zu nehmen.
Der Ausschuss hat erhebliche Zweifel am Inhalt der eidesstattlichen Versicherung des Betroffenen Dr. Pröhl vom 3.07.2003 vor dem LG Berlin, nach der sein angeblicher Entwurf einer Stellungnahme ohne sein Wissen und seine Billigung von seinem Schreibtisch entwendet und der Presse zugespielt wurde. Hierbei kann nicht außer Acht gelassen werden, dass der Betroffene Dr. Pröhl selbst von einer Berichterstattung in seinem Sinne möglicherweise erheblich profitiert hätte.

**Treffen mit dem omanischen Außenminister am 2.03.2001 (Acht-Augen-Gespräch):**

Sofern der Betroffene Dr. Pröhl in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 8.04.2002[142] sowie in seiner Darstellung vom 18.08.2003[143] unter Berufung auf den Inhalt seiner zeugenschaftlichen Vernehmung vor dem Berliner Landgericht im Verfahren Simonis gegen Focus Magazin-Verlag vom 27.06.2002[144] und erneut in seiner Darstellung vom 29.09.2003[145] behauptet, die Frau Ministerpräsidentin Simonis sei von ihm bereits unmittelbar nach der Verabschiedung des omanischen Außenministers im Gästehaus der Landesregierung am 2.03.2001 auf seine Zusammenarbeit mit dem Zeugen Brückner und die Pläne für seine berufliche Zukunft in der Unternehmendgruppe B&B informiert worden, folgt der Untersuchungsausschuss dieser Darstellung nicht. Der Untersuchungsausschuss hält die Angaben des Betroffenen Dr. Pröhl zu diesem Sachverhalt nicht für glaubwürdig. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Hinsichtlich der Behauptung des Betroffenen Dr. Pröhl, die Ministerpräsidentin sei bereits am Rande eines Gespräches mit dem omanischen Außenminister am 2.03.2001 über seine Absicht zur B&B Gruppe wechseln zu wollen unterrichtet worden, hat das Berliner Landgericht in seiner Urteilsbegründung vom 27.06.2002 (Az.: 27.O.360/02 Simonis gegen Focus Magazin-Verlag u.a.) die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage des Betroffenen Dr. Pröhl bezweifelt. So habe der Betroffene diesen, ihn entlastenden Umstand im Kündigungsverfahren nicht vorgetragen. Diesen Umstand bewertet das Berliner Landgericht in dem Rechtsstreit Simonis gegen Focus Magazin-Verlag GmbH u.a. (Az. 27.O.312/02) erneut und kommt in der Begründung seines Urteiles vom 29.10.2002[146] nach wiederholter und vertiefender Auseinandersetzung mit dem Argumenten des Betroffenen Dr. Pröhl wiederum zu dem Ergebnis, dass dessen Angaben zu diesem Sachverhalt nicht glaubwürdig seien. Der Untersuchungsausschuss nimmt Bezug auf die Begründung und macht sich diese ausdrücklich zu eigen.

Darüber hinaus hat der Betroffene Dr. Pröhl nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses auch in seinen Darstellungen gegenüber dem Ausschuss keine schlüssige Begründung dafür vorgetragen, warum er dieses „Acht-Augen Gespräch“ nicht im Kündigungsschutzverfahren vorgetragen hat. Seinen Prozessvertreter im Arbeitsgerichtsverfahren, den Zeugen Rechtsanwalt Oberberg, hat der Betroffene nicht von seiner anwaltli-

[142] Prot. 6. Sitzung, S. 25 f..
[143] Dr. Pröhl. Prot. 59. Sitzung, S. 36.
[144] Bd. 38 I Bl. 320 – 328 d.A. = Nr. 76 im Udr. 15/4050.
[145] Dr. Pröhl, Prot. 63. Sitzung, S. 17 f..
[146] Udr. 15/3940, S. 16 f.

chen Schweigepflicht entbunden, so dass dieser vor dem Ausschuss keine konkreten Angaben dazu machen konnte, warum dieser Termin, der den Betroffenen Dr. Pröhl im Kündigungsschutzverfahren deutlich entlastet hätte, vorgetragen wurde[147].
Er hat dem Zeugen Oberberg lediglich gestattet, vor dem Ausschuss eine allgemeine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dieser habe seinerzeit entschieden, in dem Kündigungsschutzverfahren generell keine streitigen, unter Zeugenbeweis zu stellende Tatsachen vorzutragen, zumal die Aktenlage aus seiner Sicht günstig für den Betroffenen Dr. Pröhl war[148]. Aus der Sicht des Untersuchungsausschusses stellt dieses keine schlüssige Erklärung dar, zumal weder das angebliche „Sechs-Augen-Gespräch“ vom 22. Februar 2001 noch das angebliche „Acht-Augen-Gespräch“ vom 2.03.2001 zum Zeitpunkt der Erhebung der Kündigungsschutzklage am 20.03.2002 bestritten waren. Vielmehr wurde die Behauptung des „Acht-Augengespräches“ durch den Zeugen Brückner in einem Interview im Nachrichtenmagazin „Focus“ vom 30.03.2002 erstmals öffentlich gemacht und umgehend von der Ministerpräsidentin bestritten. Das „Sechs-Augen-Gespräch“ welches angeblich am 22.Februar stattgefunden haben soll, wurde erst durch eine Veröffentlichung von SPIEGEL-Online am 21.06.2003 bekannt. Auch zum Zeitpunkt der Abfassung der detaillierten Klagebegründung am 28.03.2002 wären diese Sachverhalte noch unbestritten gewesen und hätte entsprechend den taktischen Erwägungen des Prozessvertreters vorgetragen werden können. Dies erfolgte jedoch nicht.

Auch erscheint es dem Untersuchungsausschuss nicht nachvollziehbar, warum der Betroffene Dr. Pröhl davon ausging, die angebliche Kenntnis der Ministerpräsidentin Simonis von seinen Wechselabsichten zu B&B vor dem 20.02.2002 habe zum Zeitpunkt April 2002 keine Rolle gespielt und er habe deswegen diesen Umstand zu diesem Zeitpunkt nicht vorgetragen[149].
Tatsächlich beschäftigten sich die Medien bereits ab dem 15.03.2002 mit der Frage, seit wann der Betroffene Staatsekretär a.D. Gärtner sowie die Staatskanzlei Kenntnis von den Nebenbeschäftigungen des Betroffenen Dr. Pröhl hatte[150]. Seit dem 20.03.2002 war die Frage der politischen Verantwortung von Ministerpräsidentin Simonis für den Vorgang und damit auch des Zeitpunktes ihrer Kenntnisnahme seiner Nebentätigkeiten Gegenstand der öffentlichen Diskussion über die Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses und der fortlaufenden Berichterstattung in den Medien[151]. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Betroffene Dr. Pröhl noch auf freiem Fuß und konnte die Berichterstat-

[147] Oberberg, Prot. 73. Sitzung, S. 52.
[148] Oberberg, Prot. 73. Sitzung, S. 50 f, Udr. 15/4067, S. 4.
[149] Prot. 59. Sitzung, S. 10.
[150] NDR (Schleswig-Holstein Magazin) v. 15.03.2002; Kieler Nachrichten v. 15.03.2002; Lübecker Nachrichten v. 16.03.2002; DIE WELT v. 16.03.2002.
[151] z.B. Dithmarscher Landeszeitung v. 20.03.2002.

tung über die Angelegenheit zweifelsohne verfolgen, bis er am 23.03.2002 verhaftet wurde. Das er dies auch tat, geht aus dem Protokoll seiner Vernehmung im Haftprüfungstermin vor dem Amtsgericht Kiel vom 12.04.2002 hervor. Dort beantwortet er die Frage der Staatsanwaltschaft, warum er erst zum Zeitpunkt der Haftprüfung solche Unterlagen herausgab, welche den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr bereits bei seiner Verhaftung hätten abwehren können, damit, dass er „aufgrund der bis zu dem Zeitpunkt (Anm.: seiner Verhaftung am 23.03.2002) in der Presse veröffentlichten Mitteilungen ein gewisses Misstrauen gegenüber der Staatsanwaltschaft bzw. deren Ermittlungstätigkeiten“ habe[152]. Nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses kann der Betroffene Dr. Pröhl eine solche Bewertung der Berichterstattung mit der Konsequenz, sich eher der Untersuchungshaft aussetzen zu wollen, als entlastendes Material vorzulegen, ernsthaft nur dann vorgenommen haben, wenn er diese auch tatsächlich in den Medien verfolgt hat. War dies aber der Fall, hätte ihm die zumindest seit dem 16.03.2002 öffentlich und kontrovers geführte Diskussion über die Frage, wann wer was über seine Nebentätigkeiten wusste und wer hierfür die Verantwortung zu tragen habe, kaum verborgen bleiben können. Des weiteren enthält eine von dem Betroffenen Dr. Pröhl verfasste Chronologie der Ereignisse mit Stand vom 15.03.2002, welche er selbst als Verteidigungsschrift bezeichnet[153], einen Hinweis auf eine Sendung des Schleswig-Holstein Magazins vom 14.03.2002 aus der hervorgehen würde, dass die Staatskanzlei erst später Kenntnis von seinen Aktivitäten gehabt habe[154]. Dieser Umstand erschien ihm offenbar so bedeutsam, dass er ihn in das Papier aufnahm, welches nach seiner Aussage der Vorbereitung seines Kündigungsschutzprozesses dienen sollte[155].

Hinzu kommt aus Sicht des Ausschusses auch, dass der Betroffene Dr. Pröhl in dem fraglichen Zeitraum 15.03. bis Ende April 2002 aufgrund der arbeits- und strafrechtlichen Verfahren eine intensive rechtliche Beratung durch seine Anwälte erfahren hat, denen ebenfalls die Situation und die Zuspitzung auf die Frage der Kenntnis Dritter von seinen Aktivitäten kaum verborgen geblieben sein konnte.

Spätestens seit dem 26.03.2002 wurde in den Medien über die angebliche Kenntnis der Ministerpräsidentin von den Vorgängen um die Nebentätigkeiten des Betroffenen Dr. Pröhl spekuliert. Hierbei erklärte diese bereits zu diesem Zeitpunkt, von seinen Aktivitäten nichts gewusst zu haben[156]. Nach der Berichterstattung des Magazins „Focus“ widersprach die Ministerpräsidentin der Darstellung des Zeugen Brückner über ihre angeb-

[152] Prot. 6. Sitzung v. 10.06.2002, S. 29.
[153] Prot. 63. Sitzung, S. 31.
[154] SB 41, Bd. 2 Bl. 317 d.A. StA Kiel = Nr. 49 im Udr. 15/4050.
[155] Prot. 63. Sitzung, S. 31.
[156] Kieler Nachrichten v. 26.03.2002; Hamburger Abendblatt v. 26.03.2002; Lübecker Nachrichten v. 26.03.2002.

liche Kenntnis von den Aktivitäten des Betroffenen Dr. Pröhl am 30.03.2002 öffentlich[157] und setzte sich im folgenden auch erfolgreich gerichtlich gegen dessen Behauptungen zur Wehr.

Gegen die Darstellung des Sachverhaltes durch den Betroffenen Dr. Pröhl spricht des weiteren, dass außer der Ministerpräsidentin Heide Simonis[158] auch die Teilnehmer des Gespräches vom 2.03.2001 Dr. Salam[159], Staatssekretär a.D. Klaus Gärtner[160] sowie der seinerzeit im Gästehaus der Landesregierung anwesende Innenminister Klaus Buß[161] den von der Ministerpräsidentin dargestellten Sachverhalt jeweils in Eidestattlichen Versicherungen in dem Rechtsstreit Simonis gegen Focus Magazin-GmbH u.a. vor dem Berliner Landgericht bestätigt und die von dem Betroffenen Dr. Pröhl und dem Zeugen Brückner behauptete Fortsetzung des Gespräches im kleinen Kreis nach Verabschiedung des omanischen Außenministers verneint haben.
Angesichts der strafrechtlichen, dienstrechtlichen und politischen Folgen der Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung gerade für den genanten Personenkreis erscheint es dem Untersuchungsausschuss ausgeschlossen, dass diese zur Stützung der Darstellung der Ministerpräsidentin sich durch eine falsche Eidesstattliche Versicherung bzw. im Falle des Betroffenen Staatssekretärs a.D. Gärtner noch durch eine uneidliche Falschaussage vor Gericht in die Gefahr derartiger Verfolgungen und persönlicher Nachteile begeben sollten.
Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Behauptungen des Betroffenen Dr. Pröhl an dieser Stelle unwahr sind.

[157] Dithmarscher Landeszeitung v. 30.03.2002.
[158] Bd. 38 I, Bl. 161 d.A. = Nr. 63 im Udr. 15/4050.
[159] Bd. 38 I, Bl. 159 d.A. = Nr. 62 im Udr. 15/4050.
[160] Bd. 38 I, Bl. 157 f. d.A. = Nr. 57 im Udr. 15/4050.
[161] Bd. 38 I, Bl. 160 d.A. = Nr. 56 im Udr. 15/4050.

**Gespräch am 4.07.2001**:
Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass die Ministerpräsidentin Simonis auch nicht anlässlich eines Treffens an ihrem Geburtstag, dem 4.07.2001 von den Nebentätigkeiten des Betroffenen Dr. Pröhl erfahren hat.
Die entgegenstehende Darstellung des Betroffenen Dr. Pröhl hält der Ausschuss für unwahr. Für diese Beurteilung sind folgende Umstände maßgeblich:

Der Betroffene Dr. Pröhl widersprach der Darstellung von Ministerpräsidentin Simonis vom 16.09.2002[162] und 23.06.2003[163] in seiner Stellungnahme vom 18.08.2003 vor dem Untersuchungsausschuss in der Weise, dass er den dienstlichen Charakter des Abendessens im Kieler Restaurant „Feld“ in Abrede stellte und insbesondere bestritt, dass in seinem Beisein über den anstehenden Verkauf des sog. „Wikingerschiffes“ gesprochen wurde. Nach Darstellung des Betroffenen Dr. Pröhl habe das Treffen, zu dem er und seine damalige Lebensgefährtin und jetzige Ehefrau, die Zeugin Patricia Pröhl, geb. Seemann eingeladen wurden, vielmehr einen rein privaten Hintergrund gehabt[164].
Der Ausschuss bezweifelt den Wahrheitsgehalt dieser Darstellung des Betroffenen. Einerseits ist bei einer Verneinung des dienstlichen Bezuges der Einladung an den Betroffenen Dr. Pröhl für den Ausschuss nicht ersichtlich, aus welchem anderen Grund die Ministerpräsidentin ihn hätte einladen sollen. Für einen dienstlichen Bezug spricht vielmehr, dass der Betroffene Dr. Pröhl und seine Lebensgefährtin offensichtlich nicht zum engeren Freundes- oder Mitarbeiterkreis der Ministerpräsidentin gehörten, die für eine Einladung zum Anlass ihres Geburtstages in Betracht kommen würden. Überdies spricht schon die Kurzfristigkeit der Einladung und der Umstand, dass diese durch den Betroffenen Staatssekretär a.D. Klaus Gärtner an den Betroffenen Dr. Pröhl ausgesprochen wurde, gegen eine private Einladung der Ministerpräsidentin. Hätte diese nämlich eine private Feier veranstaltet, wäre der Termin schon aus organisatorischen Gründen längerfristig vorbereitet und Einladungen nicht so kurzfristig ausgesprochen worden. Dieses stützt die Aussage der Ministerpräsidentin Simonis vom 16.09.2001[165], nach der vor der Lenkungsausschusssitzung am 18.07.2001 kein anderer Termin für das Gespräch mit dem Betroffenen Dr. Pröhl gefunden werden konnte, da nur noch dieser verfügbar war.

Vielmehr lassen die Umstände der plötzlichen Einladung an den Betroffenen Dr. Pröhl durch einen Telefonanruf des Betroffenen Staatssekretär a.D. Klaus Gärtner am 4.07.2001 dessen Schilderung der Begleitumstände dieser Einladung und die damit ü-

[162] Simonis Prot. 18. Sitzung, S. 65 f., 83 ff..
[163] Simonis, Prot 56. Sitzung, S. 6 f..
[164] Pröhl, Prot. 59. Sitzung, S. 34 f..
[165] Prot. 18. Sitzung, S. 72, 84.

bereinstimmende Darstellung der Ministerpräsidentin Simonis glaubhaft erscheinen. Diese erklären die Kurzfristigkeit des Zustandekommens damit, dass der ursprünglich für das Gespräch mit dem Betroffenen Dr. Pröhl vorgesehene Termin am Abend des 3.07.2001 nicht zustande kommen konnte und die Ministerpräsidentin am Nachmittag des 4.07.2002 gemeinsam mit dem Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner spontan entschieden hat, dass Gespräch im Rahmen eines Abendessens an diesem Tage stattfinden zu lassen[166]. Die Ministerpräsidentin gab zudem an, dass sie im Regelfall ihren Geburtstag nicht feiern würde[167], so dass damit auch erklärt wird, aus welchem Grunde dieser Termin überhaupt verfügbar war.

Ministerpräsidentin Simonis und der Betroffene Staatssekretär a.D: Gärtner gaben auch übereinstimmend den Grund für die Einladung der damaligen Lebensgefährtin und jetzigen Ehefrau des Betroffenen Dr. Pröhl sowie die Anwesenheit von Frau Gärtner damit an, dass der Betroffene Dr. Pröhl darum bat, seine Frau mitbringen zu dürfen, da er mit ihr an dem Abend verabredet war und Probleme bekommen würde, wenn er schon wieder einen Abendtermin hätte[168]. Frau Gärtner sei daher als Gesprächspartnerin für Frau Pröhl ebenfalls eingeladen worden.. Diese Erklärung erscheint dem Ausschuss schlüssig und erklärt überdies, warum der Ehemann der Ministerpräsidentin nicht an dem Essen teilnahm.
Ministerpräsidentin Simonis hat in ihrer Vernehmung vom 16.09.2002 gerade auf diesen Umstand hingewiesen und als weitere Erklärung dafür angeführt, dass es sich um eine dienstliche Veranstaltung gehandelt habe. Diese Darstellung hält der Ausschuss für glaubhaft.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der weitere Verlauf des Abends nach dem Essen im Restaurant „Feld“ tatsächlich einen privaten Charakter hatte, da die Einladung des mit der Ministerpräsidentin befreundeten Ehepaares nach übereinstimmender Darstellung aller Beteiligten spontan durch einen Anruf erfolgte und für diese nicht vorhersehbar war. Für die Glaubhaftigkeit der Angaben von Ministerpräsidentin Simonis spricht indes weiter, dass sie die Anwesenheit des Betroffenen Dr. Pröhl und seiner Lebensgefährtin in der Wohnung des ihnen bis dahin unbekannten Ehepaars im Anschluss an das Essen damit begründet, diese seien spontan mit eingeladen worden[169].

Wenn der Betroffene Dr. Pröhl weiter behauptet, in seiner Gegenwart sei entgegen den Darstellungen von Ministerpräsidentin Simonis und des Betroffenen Staatssekretär a.D.

[166] Simonis, Prot. 18. Sitzung, S. 64.
[167] Simonis, Prot. 18. Sitzung, S. 72.
[168] Gärtner, Prot 22. Sitzung, S. 13, Simonis, Prot. 18. Sitzung, S. 65 f.,
[169] Simonis, Prot. 18. Sitzung, S. 66.

Klaus Gärtner nicht über das Exponat „Wikingerschiff“ gesprochen worden[170], ist dieses nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme widerlegt.

Ministerpräsidentin Simonis und der Betroffene Staatssekretär a.D. Gärtner haben schlüssig und glaubhaft den Inhalt der dienstlichen Gespräche einschließlich der Angelegenheit des Verkaufs des Expo-Schiffes bekundet. Der Ausschuss hat keinen Zweifel daran, dass sich die Geschehnisse so zugetragen haben, mithin das Essen einen dienstlichen Charakter hatte. Sofern die Angaben der Ministerpräsidentin in ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss am 16.09.2002 Anlass zur Annahme von Widersprüchen in ihrer Aussage mit dem Entscheidungsprozess im Expo-Lenkungsausschuss gegeben haben könnte, sind diese durch ihr Schreiben an den Vorsitzenden des Zweiten parlamentarischen Untersuchungsausschuss vom 26.11.2002 und ihre erneute Vernehmung vor dem Ausschuss am 23.06.2003 geklärt.

Ministerpräsidentin Simonis hat ihre Aussage vom 16.09.2001 glaubwürdig dahingehend präzisiert, dass sie an jenem Abend keine „Entscheidung“ im Sinne eines unmittelbaren Eingriffes in den Entscheidungsfindungsprozesses des Lenkungsausschuss getroffen, sondern vielmehr ihre Vorstellungen über eine Lösung des Problems „Wikingerschiff“ dargestellt hat, damit die Folgekosten nicht den Haushalt der Staatskanzlei weiter belasten[171]. Sie hat ausdrücklich betont, keine Entscheidung über den Verkauf des Schiffes an einen bestimmten Interessenten – der Stadt Kappeln – getroffen zu haben, sondern vielmehr die „Generallinie“ über den weiteren Umgang mit dem Exponat festgelegt, an welcher sich der Lenkungsausschuss orientieren sollte.
Diese Vorstellungen sollten über den damaligen Chef der Staatskanzlei, den Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner in den Entscheidungsfindungsprozess des Lenkungsausschusses einfließen, was ausweislich des Ergebnisniederschrift der Sitzung des Lenkungsausschusses vom 18.07.2001 und der Aussage des Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner[172] auch geschah. Der Lenkungsausschuss fasste den Beschluss:

*„Das Wikingerschiffsegment, der Bus und der Anhänger sollen nach Maßgabe der Beratungen verkauft werden. Beim Wikingerschiffsegment soll eine Finanzierung über öffentliche Mittel vermieden werden.“*[173]

---

[170] Dr. Pröhl, 59. Sitzung, S. 35
[171] Simonis, Prot. 56. Sitzung, S. 6.
[172] Prot. 22. Sitzung, S. 83.
[173] Bd. 32 VII, Bl. 187 f. = Nr. 35 im Udr. 15/4056.

Auch andere Ergebnisse des Gespräches am 4.07.2001 fanden Eingang in das Protokoll der Lenkungsausschusssitzung vom 18.07.2001. So findet sich dort auch die Anregung der Ministerpräsidentin wieder, das Wikingerschiff notfalls zu einem Preis zu verkaufen, der unter dem in der Haushaltsplanung vorgesehenen Erlös liegt[174].
Die Darstellung von Ministerpräsidentin Simonis, am 4.07.2001 die grundsätzliche Entscheidung darüber getroffen zu haben, eine erneute Finanzierung des bereits einmal aus Steuermitteln bezahlten Wikingerschiffes vermeiden zu wollen und dieses notfalls auch zu einem geringeren Preis als vorgesehen zu verkaufen, steht somit weder im Widerspruch zu der Aussage des Zeugen Seifert, noch zu der des Zeugen Staatssekretär Döring.

Insbesondere der Zeuge Seifert bestätigt die Angaben von Ministerpräsidentin Simonis, wenn er den ursprünglichen Inhalt der Generallinie für die Verwertung der Exponate damit beschreibt, dass diese unter Beachtung bestimmter Kriterien bei der Weiterverwendung zu einem möglichst hohen Erlös zu verkaufen sind[175], nach der Sitzung des Lenkungsausschusses am 18.07.2001 aber ein Paradigmenwechsel eingetreten sei und auch ein geringer Kaufpreis akzeptiert werden sollte[176]. Genau diese Grundsatzentscheidung ist nach Angabe von Ministerpräsidentin Simonis am 4.07.2001 von ihr getroffen worden. Zu einer weitergehenden Entscheidung wäre sie nach der vertraglichen Regelung mit der Investitionsbank auch nicht befugt gewesen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die operativen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung und Abwicklung des EXPO-Projektes gemäß § 2 des Aufgabenübertragungsvertrages für die Durchführung des Expo-Projektes[177] durch die Projektgruppe erfolgten, der Lenkungsausschuss gemäß § 4 Nr. 2 des Vertrages jedoch für alle wichtigen Entscheidungen im Rahmen des Projektes einschließlich der Zustimmung zum Wirtschaftsplan und die Überwachung der Ausführung zuständig war. Insbesondere aus der fiskalischen Verantwortung des Lenkungsausschusses folgt, dass dieser die Vorgaben für die Verhandlungen zum Verkauf der Exponate festzulegen hatte, welche durch die Mitglieder der Projektgruppe, bezüglich des Wikingerschiffes durch den Zeugen Seifert, umzusetzen waren. Hieraus folgt auch, dass die Ministerpräsidentin aufgrund der vertraglichen Konstruktion keine unmittelbare Entscheidungskompetenz gegenüber den Mitgliedern der Projektgruppe bezüglich Einzelheiten der operativen Abwicklung hatte, was sie auch gar nicht in Anspruch nehmen wollte[178].

---

[174] A.a.O.; Simonis, Prot 56. Sitzung, S. 7.
[175] Prot. 26. Sitzung, S. 6.
[176] A.a.O., S. 7.
[177] Udr. 15/2286, Nr. 7.
[178] Simonis, Prot. 56. Sitzung, S. 7

Die Ergebnisse des Gespräches wurden durch das Mitglied des Lenkungsausschusses, den Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner als Vorschlag in die Sitzung am 18.07.2001 eingebracht, was dieser in seiner Vernehmung vom 4.11.2002 bestätigt[179]. Eine Beschlussfassung über einen Zuschlag zugunsten eines Käufers war weder Inhalt des Beschlusses des Lenkungsausschusses an diesem Tage, noch einer Direktive der Ministerpräsidentin gegenüber dem damaligen Chef der Staatskanzlei oder dem Mitglied der Projektgruppe, dem Betroffenen Dr. Pröhl vom 4.07.2001.

Insoweit ist die Darstellung des Betroffenen Dr. Pröhl in seiner Stellungnahme vom 18.08.2003 auch nicht schlüssig, wenn er behauptet, das eine grundsätzliche Entscheidung zum Verbleib des Wikingerschiffes durch die Ministerpräsidentin ihm im Gedächtnis geblieben wäre, da diese „mindestens den Charakter einer Weisung“ an ihn gehabt hätte, wenn sie denn erfolgt wäre[180]. Einerseits wurde nach den übereinstimmenden Darstellungen der Ministerpräsidentin und des Betroffenen Staatssekretär a.D. Klaus Gärtner am 4.07.2001 kein „grundsätzlicher Beschluss über den Verbleib des Wikingerschiffes“ getroffen, sondern eine Entscheidung über die Vermeidung des Einsatzes weiterer öffentlicher Mittel sowie die Akzeptanz auch eines geringeren Verkaufserlöses als im Wirtschaftsplan ausgewiesen war, getroffen.
Andererseits geht aus § 7 Nr. 2 des Aufgabenübertragungsvertrages zwischen der Staatskanzlei und der Investitionsbank deutlich hervor, dass das zur Durchführung des Projektes vom Land an die Investitionsbank abgeordnete Personal für die Dauer seiner Abordnung der Weisungsbefugnis der Geschäftsleitung der Investitionsbank unterliegt. Diese überträgt die fachliche Weisungsbefugnis auf den Lenkungsausschuss. Es kann hier unterstellt werden, dass dem Betroffenen Dr. Pröhl als Leiter der Expo-Projektgruppe sowohl diese Regelungen des Vertrages, als auch die Entscheidungs- und Anordnungsstrukturen des Projektes bekannt waren.
Somit bestand in der Frage eines Verkaufes des Expo-Schiffes weder eine Weisungsbefugnis noch ein Weisungserfordernis der Ministerpräsidentin gegenüber dem Betroffenen Dr. Pröhl, da dieser seine ausschließlichen Weisungen gemäß § 7 Nr. 2 Satz 2 des Aufgabenübertragungsvertrages vom Lenkungsausschuss erhielt. Mithin konnte auch gar keine Weisung der Ministerpräsidentin an ihn erfolgen, derer er sich hätte erinnern können. Auch hätte er keinen „Wunsch“ der Ministerpräsidentin zum Verkauf des Expo-Schiffes umsetzten müssen, da es einen Beschluss des Lenkungsausschusses hierzu längst gab, dessen Rahmenbedingungen durch die Sitzung am 18.07.2001 nur aktualisiert werden sollten. Auch die Standortfrage ergab sich zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht, da die Verhandlungen mit der Stadt Kappeln über den Ankauf des Schiffes nach

[179] Gärtner, Prot. 22. Sitzung, S. 83.
[180] Dr. Pröhl, 59. Sitzung, S. 35.

Aussage des Zeugen Seifert erst im Sommer 2002 geführt wurden[181]. Die Notwendigkeit der Anwesenheit des Betroffenen Dr. Pröhl bei diesem Gespräch ergab sich nach Darstellung des Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner vielmehr aus dem Umstand, dass er „alleiniger Wissensträger“ zu der Materie „Wikingerschiffsegment“ war[182]. Aus Sicht der Ministerpräsidentin war die Anwesenheit des Betroffenen Dr. Pröhl erforderlich, da er durch sein Wissen und seine Erfahrungen zur Lösung der Frage der Ausrichtung der Sponsorenehrung beitragen konnte, die ebenfalls an diesem Abend besprochen werden sollte[183].

Das Verhältnis zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Investitionsbank bei der Umsetzung des Expo-Projektes wird durch den Aufgabenübertragungsvertrag[184] geregelt. Gemäß § 8 Nr. 3 Satz 5 des Vertrages wäre ein finanzieller Verlust des Expo-Projektes vom Land zu tragen gewesen. Im Landeshaushalt wäre damit der Einzelplan 03 (Staatskanzlei) belastet worden, so dass die Ministerpräsidentin hierfür die unmittelbare Ressortverantwortung getragen hätte. Insoweit waren die Angaben der Ministerpräsidentin zutreffend, sie habe im Hinblick auf die Lenkungsausschusssitzung am 18.07.2001 eine grundsätzliche Entscheidung zum Verkauf des Schiffes treffen müssen, um negative Auswirkungen auf den Haushalt der Staatskanzlei zu verhindern[185].

Im übrigen ist, wie auch bei den anderen Gesprächen, die der Betroffene Dr. Pröhl mit der Ministerpräsidentin über seine Nebentätigkeiten geführt haben will, darauf hinzuweisen, das seine Behauptung, er habe Ministerpräsidentin Simonis auch an diesem Abend über seine Nebentätigkeiten bei der B&B-Gruppe informiert und insbesondere das Projekt „Kieler Schloss“ in ihrer Gegenwart angesprochen, von ihm weder im Strafverfahren noch im Kündigungsschutzverfahren vorgetragen wurde. Seine Antwort[186] auf die Frage des Abg. Neugebauer in der Sitzung vom 29.09.2003, warum er auch diese, ihn potentiell entlastenden Umstände wiederum erst ein Jahr und drei Monate nach seiner Verhaftung gegenüber dem Magazin „DER SPIEGEL“ erwähnt hat[187], vermochte den Ausschuss erneut nicht zu überzeugen. Der Betroffene Dr. Pröhl bezog sich auf seine Aussagen zu den Terminen am 22.02.2001 und 2.03.2001, in denen er die Ministerpräsidentin Simonis angeblich über seine Nebentätigkeiten informiert haben wollte und verwies auf die dortigen, vom Ausschuss bereits als nicht glaubwürdig angesehenen Erklärungen zu dieser

[181] Prot. 26. Sitzung, S. 6 f..
[182] Gärtner, Prot. 22. Sitzung, S. 13.
[183] Simonis, Prot. 56. Sitzung, S. 6.
[184] Udr. 15/2286, Nr. 7.
[185] Prot. 18. Sitzung, S. 65; Prot. 56. Sitzung, S. 6.
[186] Prot. 63. Sitzung, S. 25.
[187] DER SPIEGEL v. 23.06.2003

Frage. Darüber hinaus gab er an, von der Presse zu diesem Punkt nicht befragt worden zu sein, bzw. diese habe sich dafür nicht interessiert[188] .

Auch letztere Erklärung vermag der Ausschuss nicht zu glauben. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass das sog. „Geburtstagsessen“ vom 4.07.2001 bereits in einem sehr frühen Stadium der Berichterstattung über die Affäre eine gewichtige Rolle gespielt hat. So berichteten die Nachrichtenmagazine „DER SPIEGEL“ und „FOCUS“ jeweils am 8.04.2002 über dieses Ereignis[189]. Es hätte demnach aus Sicht des Betroffenen Dr. Pröhl nahe gelegen, die Presse auch über sein angebliches Gespräch über seine Nebentätigkeiten seine Pläne im Zusammenhang mit dem Projekt „Kieler Schloss“ und der angebliche Hinweis der Ministerpräsidentin und des Betroffenen Staatsekretär a.D. Gärtner auf das Erfordernis einer Nebentätigkeit an diesem Abend zu informieren. Dies ergibt sich auch daraus, dass die Berichterstattung im Übrigen jedes Detail des Ereignisses wiedergegeben hat bis hin zur Beschaffenheit des Blumenstraußes, den die Zeugin Pröhl ihr gekauft haben will.
Diese Erklärung des Betroffenen Dr. Pröhl ist nach Auffassung des Untersuchungsausschusses weder schlüssig noch glaubhaft.

Der Schlüssigkeit und Glaubhaftigkeit der Aussage von Ministerpräsidentin Simonis und den Angaben des Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner steht auch nicht die Begründung des Urteils des LG Berlin vom 6.03.2003, Az.: 27.O.1022/02 in dem Rechtsstreit Simonis gegen den Spiegel-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co KG[190] entgegen.
Das Gericht geht bei seiner Bewertung der Aussagen der Ministerpräsidentin und des Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner bereits fälschlicherweise davon aus, dass am Abend des 4.07.2001 eine Entscheidung über den Verkauf und den Standort des Wikingerschiffes getroffen worden sei, was gerade nicht der Fall war. Außerdem beurteilte das Gericht nicht den tatsächlich vorliegende Sachverhalt, sondern nur die Vertretbarkeit der Berichterstattung im Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ unter dem Aspekt der Verdachtsberichterstattung, nach welchem „die Anforderungen an die pressemäßige Sorgfalt und die Wahrheitspflicht (!) nicht überspannt und insbesondere nicht so bemessen werden dürfen, dass darunter die Funktion der Meinungsfreiheit leidet.“ Des Weiteren hat dem Gericht der Aufgabenübertragungsvertrag zwischen der Staatskanzlei und der Investitionsbank bei seiner Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht vorgelegen. Ministerpräsidentin Simonis hat den Betroffenen Dr. Pröhl unter dem 7.07.2003 wegen des Inhaltes seiner Eidesstattlichen Versicherung vom 3.07.2003 in

[188] Prot 63. Sitzung, S. 25.
[189] DER SPIEGEL v. 8.04.2002, Focus v. 8.04.2002.
[190] Udr. 15/3351

dem Rechtsstreit Simonis gegen Dr. Pröhl vor dem LG Berlin – Az.: 27 O 385/03 bei der Staatsanwaltschaft Berlin wegen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung angezeigt und Strafantrag gestellt. Das Verfahren wird dort unter dem Az.: 765 Js 720/03 geführt[191].

**4. Welche Einflussmöglichkeiten bestanden aufgrund der nebenberuflichen Tätigkeiten auf die Arbeit der Landesregierung, die Arbeit der Beschäftigten des Landes sowie die Arbeit privater Personen und Gesellschaften? Unter Arbeit der genannten Personen und Gesellschaften ist beispielsweise die Veräußerung von Landesvermögen, Gewährung von Darlehen, Vergabe öffentlicher Aufträge sowie die Verwendung öffentlicher und privater Mittel zu verstehen.**

**Bewertung:**

Der Untersuchungsausschuss hat hierzu keine gesonderten Feststellungen getroffen. Nach Auswertung der Ergebnisse der Beweisaufnahme kann diese Frage nicht beantwortet werden. Diese genügt zwar dem Bestimmtheitsgrundsatz des § 3 Abs. 1 UAG, praktisch steht jedoch der spekulativen Charakter der Fragestellung einer Beantwortung entgegen.

[191] Udr. 15/3742(neu) n.p..

**5. Wurden Personen Zuwendungen jedweder Art bzw. Vergünstigungen in Aussicht gestellt oder gewährt bzw. Verträge mit ihnen jedweder Art geschlossen oder in Aussicht gestellt?**

**Bewertung:**

Die Untersuchungen haben keinen Anhaltspunkt dafür ergeben, dass Personen Zuwendungen oder Vergünstigungen in Aussicht gestellt oder gewährt wurden. Ebenso konnte nicht festgestellt werden, dass Personen zum Zwecke der Beeinflussung oder der Belohnung Verträge in Aussicht gestellt oder mit ihnen abgeschlossen wurden.

# 2. Komplex:

# Nebentätigkeiten des Betroffenen Staatssekretär a.D. Dr. Joachim Lohmann /

# Vergabeverfahren Mittelbewirtschaftungs- und Kosten-Leistungsrechnungssystem für die Landesverwaltung

**Untersuchungsauftrag:**

**Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems**

Zu untersuchen sind die Umstände und Hintergründe der Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems für die Landesverwaltung durch das Ministerium für Finanzen und Energie.

Der Untersuchungsauftrag umfasst die Auswahl des externen Beraters für das Vergabeverfahren, die Vertragsverhandlungen vor, während und nach der Entscheidung für die Software SAP R/3 sowie alle sonstigen Vorgänge, die in diesem Zusammenhang geführt wurden. Weiterhin erfasst der Untersuchungsauftrag die Fragen, ob der Landtag und seine Ausschüsse durch die Landesregierung über diese Vorgänge wahrheitsgemäß und vollständig unterrichtet, und die Beschlüsse des Landtages und seiner Ausschüsse eingehalten wurden.

**Insbesondere sind folgende Fragen zu klären:**

1. Durch wen, wann, auf welchem Wege, in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund
   - erfolgte eine vergaberechtliche Beurteilung der Auswahl eines Sachverständigen, der die Ausschreibung und die Vergabe eines IT-Verfahrens für ein dezentrales Mittelbewirtschaftungsverfahren (dMB) und für die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) vorbereiten sollte?
   - erfolgte die Vergabe von Aufträgen zur Einführung eines entsprechenden IT-verfahrens an die Unternehmen SAP, debis und andere?
   - wurden im Anschluss an die jeweilige Auswahl Verträge mit Beratern, debis, SAP, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Datenzentrale Schleswig-Holstein oder anderen geschlossen?
   - wurden Absprachen oder Vereinbarungen mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg getroffen oder wurde in sonstiger Weise Einfluss genommen?

   Sind die vergaberechtlichen Anforderungen für dieses Vorhaben eingehalten worden?
   Wann, in welchem Umfang und in welcher Form?

   - waren Mitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Landesrechnungshofes an Beratungen oder Entscheidungen über die Ausschreibung oder Vergabe der vorgenannten Verfahren beteiligt? Wenn sie beteiligt waren: Wann, in welchem Umfang und in welcher Forma haben Mitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg über ihre Beteiligung an diesen Beratungen und Entscheidungen informiert?
   - haben Mitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg Mitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Landesrechnungshofes über ihre Beteiligung an Beratungen und Entscheidungen über die Ausschreibung oder Vergabe der vorgenannten Verfahren im bereich der Freien und Hansestadt Hamburg informiert?

2. Welche haushaltsrechtlichen Auswirkungen und wirtschaftlichen bzw. tatsächlichen Konsequenzen haben bzw. hatten die in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidungen?
   Welche Alternativen hätte es gegeben?

3. Wurden im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorgängen die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung, der Haushaltsgesetze, des Landesrechnungshofsgesetzes, der Vergabeverordnungen oder anderer einschlägiger Vorschriften eingehalten?

   Welche Kriterien waren für die Vergabe des Auftrags maßgeblich? Welchen Einfluss haben der Auftragnehmer oder andere Personen auf das Vergabeverfahren genommen?

   Wann und auf welche Weise wurden die Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages von den vorgenannten Vorgängen informiert?

   Welche sonstigen Geschäftsbeziehungen bestehen oder bestanden mit den Auftragsnehmern bzw. verbundenen unternehmen und dem land Schleswig-Holstein? Wurden von den Mitgliedern der Landesregierung oder ihren Mitarbeitern während des Vergabeverfahrens auch in anderer Sache Verhandlungen mit den Auftragnehmern bzw. verbundenen Unternehmen geführt?

3.a Wurden die in das ausgewählte System gesetzten Erwartungen erfüllt?

4. In welchem Umfang, auf welche Weise und in welcher Form haben Staatssekretär a.D. Dr. Joachim Lohmann, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitglieder der Landesregierung oder des Landesrechnungshofs oder andere Personen Einfluss auf die Auftragsvergabe genommen?

5. Welche ehemaligen und/oder derzeitigen Mitglieder, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Landesregierung oder des Landesrechnungshofs, Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtags oder weitere Personen hatten zu welchem Zeitpunkt, in welcher Form und mit welchem Hintergrund Kenntnisse von diesen Vorgängen und nahmen darauf Einfluss?

6. Welche Mitglieder, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Landesregierung oder weitere Personen hatten zu welchem Zeitpunkt, in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund Kenntnis von Beraterverträgen oder anderen wirtschaftlichen Verbindungen zwischen Anbietern bzw. Lieferanten der o.g. Leistungen sowie verbunden Unternehmen und Staatssekretär a.D. Dr. Joachim Lohmann oder anderen Personen und zu welchem Zeitpunkt, in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund haben sie diese Kenntnisse an wen weitergegeben?

7. Wurden im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorgängen ehemaligen oder derzeitigen Mitgliedern, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Landesregierung oder weiteren Personen Zuwendungen jedweder Art bzw. Vergünstigungen durch Dritte in Aussicht gestellt oder gemacht bzw. Verträge mit ihnen jedweder Art geschlossen oder in Aussicht gestellt? Wenn ja, mit welchem Hintergrund, in welcher Form, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang? Wer hatte hiervon zu welchem Zeitpunkt, in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund Kenntnis bzw. hat diese Kenntnisse an wen weiter gegeben?

8. Wurden die im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorgängen von der Landesregierung angelegten Akten bzw. elektronisch gespeicherten Vorgänge vollständig und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften geführt?

9. Welche Schlussfolgerungen sind aus der Untersuchung zu ziehen?

***Vorbemerkung**:*
*Sofern einzelne Fragen des Untersuchungsauftrages nicht als eigene Abschnitte gekennzeichnet sind, werden diese innerhalb der aufgeführten Abschnitte beantwortet, soweit sie einer Würdigung bedürfen.*

***1. Durch wen, wann, auf welchem Wege, in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund***

- **wurden Absprachen oder Vereinbarungen mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg getroffen oder wurde in sonstiger Weise Einfluss genommen?**

**Bewertung:**

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat am 16. 3 1998 in Hamburg ein Gespräch zwischen Vertretern der Finanzbehörde Schleswig-Holsteins und Hamburg stattgefunden, an welchem für das MFE der damaligen Staatssekretär, der Betroffenen Staatssekretär a.D. Dr. Lohmann mit zwei Mitarbeitern und auf Seiten der Freien und Hansestadt Hamburg der Finanzstaatsrat Reimers und Mitarbeitern teilnahmen. Gegenstand des Gespräches waren die Themen Gebäudemanagement, Budgetierung und KLR sowie finanzielle Vorteile einer Zusammenarbeit beider Länder bei der Softwarebeschaffung[192]. Die Anregung hierzu ging von der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg aus[193].

Darauf hin wurden die Möglichkeiten einer Kooperation bei der Auswahl und dem späteren Betrieb von IuK-Verfahren zur Ressourcensteuerung geprüft. Finanzstaatsrat Reimers spricht in einem Schreiben an seinen Amtskollegen, dem Betroffenen Dr. Lohmann vom 8.04.1998 von einem „erfreulichen“ Ergebnis, welches offensichtlich auf der Arbeitsebene zwischenzeitlich erzielt worden sei und das beide Finanzressorts die gleiche Software zur Auswahl vorschlagen wollten. Er schlägt weitere Gespräche vor und kündigt Terminabsprachen für Ende April – Anfang Mai 1998 an[194].
Mitte April 1998 erfolgte die Auswahlentscheidung zugunsten der Fa. debis/ SAP nach Abschluss der Präsentationen[195].

[192] Udr. 15/3945 Chronologie Projektgeschichte MFE, S. 26.
[193] Störtebeker, Prot. 75. Sitzung, S. 8, 15.
[194] Schr. Staatsrat Reimers FHH, B 36 L Nr. 84 d.A. = Nr. 12 im Udr. 15/4261.
[195] Störtebeker, Prot. 75. Sitzung, S. 8.

In der Folgezeit nach der Auswahlentscheidung wurden weitere Informationen ausgetauscht und die Möglichkeiten der Kooperation geprüft. Am 11.05.1998 stellt der Mitarbeiter der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg Absprachen mit Schleswig-Holstein zu Vorbereitung einer Machbarkeitsstudie dar. Es wurden vor dem offiziellen Beitreten des Landes Schleswig-Holstein zu der Vereinbarung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und SAP durch Vertragsschluss vom 15.07.1998 weiter Gespräche über die Erstellung die gemeinsame Machbarkeitsstudie und deren Ablauf geführt[196]. Eine gemeinsame Vereinbarung über die Erstellung der Machbarkeitsstudie wurde danach geschlossen[197]. Die zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein geschlossenen Verträge wurden von den beteiligten Justiziaren erstellt und besprochen worden. Der Zeugin Störtebeker oblag die Koordinierung der Vertragsverhandlungen[198].

Die Untersuchung hat keinen Hinweis darauf ergeben, dass die mit der Feien und Hansestadt Hamburg geführten Gespräche und später getroffenen Vereinbarungen das Vergabeverfahren in unzulässiger Weise zugunsten eines bestimmten Anbieters beeinflusst haben.
Nach den Feststellungen des Ausschusses erfolgte die Kontaktaufnahme mit Hamburg und die Prüfung der Möglichkeiten einer Zusammenarbeit parallel zum Ausschreibungsverfahren und hat dessen Ablauf nicht beeinflusst. Hinweise darauf, dass der Inhalt von Gesprächen mit den Vertretern der Hamburger Finanzbehörde in den Ablauf und die Durchführung des Vergabeverfahren durch die Landesregierung eingeflossen sind, konnten nicht festgestellt werden.

Hierbei mag die Perspektive einer für das Land vorteilhaften Zusammenarbeit mit der Freien und Hansestadt Hamburg für das Finanzministerium ein zusätzlicher Aspekt bei seinem Votum für den Anbieter SAP im Rahmen der Abstimmung in den interministeriellen Arbeitsgruppen gewesen sein, worauf sich offenbar auch der Hinweis des Hamburger Staatsrates Reimer in seinem Schreiben vom 8.04.1998 bezieht. Dieses war jedoch für die Gesamtentscheidung nach Auffassung des Ausschusses nicht ursächlich, da diese nicht allein durch den Finanzminister zu treffen war.
Zudem lässt sich aus diesem Schreiben nach Ansicht des Ausschusses nicht die Schlussfolgerung ziehen, eine Entscheidung zugunsten SAP sei bereits nach dem Gespräch auf Arbeitsebene am 16.03.1998 erfolgt, wie dieses durch den Vizepräsidenten

[196] Störtebeker, a.a.O., S. 9; Udr. 15/3945 Chronologie Projektgeschichte MFE, S. 36.
[197] Störtebeker, a.a.O., S. 9.
[198] Störtebeker, a.a.O., S. 9 f..

des Landesrechnungshofes, den Zeugen Qualen vor dem Ausschuss bekundet wurde[199].
Nach den glaubhaften Bekundungen der Zeugin Störtebeker ist die Vorbereitungen für eine Zusammenarbeit beider Länder für den damaligen Finanzminister Möller kein Präjudiz für eine bestimmte Auswahlentscheidung gewesen[200]. Der Zeuge Möller hat hierzu selbst vorgetragen, das Votum seines Hauses sei letztlich aufgrund der fehlenden Zukunftsfähigkeit des vom Gutachter ausgewählten Produktes erfolgt, wofür es aus Sicht des Ausschusses gut vertretbare Gründe gibt, letztlich unter Berücksichtigung der politischen Vorgaben aus dem Finanzausschuss, der sich eindeutig gegen eine Lösung mit Unsicherheiten ausgesprochen hat.
Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Auswahlentscheidung nicht durch das Finanzministerium allein erfolgte, sondern letztlich durch die Voten der interministeriellen Arbeitsgruppen HKR und KLR bestimmt wurden[201]. Diese wiederum erfolgten aufgrund der Erörterung in den Arbeitsgruppen unter sachverständiger Begleitung und Beteiligung des Landesrechnungshofes.

Ergänzend ist auch darauf zu verweisen, dass es bereits vor den hier zu untersuchenden Vorgängen erklärtes politisches Ziel der Landesregierung war, die Kooperation die Landes Schleswig-Holstein mit den Norddeutschen Bundesländern zu fördern und insbesondere auf dem Gebiet der Verwaltungsmodernisierung eng mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg zusammenarbeitet. Daher erscheint es dem Ausschuss sachgerecht, dass der Finanzminister die von Hamburger Seite ausgegangene Anregung einer Kooperation im Bereich der Softwarebeschaffung parallel zum laufenden Ausschreibungsverfahren aufgegriffen und auf ihre Durchführbarkeit hin geprüft hat. Dieses Recht steht der Landesregierung im Rahmen ihres eigenverantwortlichen Handelns unbestreitbar zu.

Der Untersuchungsausschuss begrüßt, dass das sich bereits im Votum der interministeriellen Arbeitsgruppen abzeichnende Ergebnis in diesen Überlegungsprozess eingebunden und die Kooperation letztlich erfolgreich realisiert wurde.

---

[199] Qualen, Prot. 72. Sitzung, S. 9.
[200] Störtebeker, a.a.O., S. 30.
[201] Störtebeker, a.a.O., S. 32.

**Sind die vergaberechtlichen Anforderungen für dieses Vorhaben eingehalten worden?**

**Bewertung:**

Nach den Feststellungen des Ausschusses sind die Vorschriften der VOL/A über die Erstellung einer Leistungsbeschreibung i.S. § 8 VOL/A hinsichtlich der Vergabe der Beratungsleistung sowie die Vorschrift des § 30 VOL/A über die Dokumentation des Verfahrens und der Entscheidungen in einem Vergabevermerk bei der Vergabe des Softwareauftrages nicht eingehalten worden.

Die Beweisaufnahme hat nach Überzeugung des Ausschusses deutlich aufgezeigt, dass fehlender vergaberechtlicher Sachverstand in der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums die wesentliche Ursache für die festgestellte Verletzung vergaberechtlicher Vorschriften war.

Die dem Zeugen Rohs unterstellte Abteilung war für die operative Bearbeitung und Umsetzung der Beschlüsse der interministeriellen Arbeitsgruppen und die Ausführung der Projektentscheidungen zuständig und hatte damit von Anfang an eine Schlüsselstellung innerhalb des Beschaffungsvorganges. Die wesentlichen Entscheidungen über die Durchführung des gesamten Vergabeverfahren wurden durch diese Abteilung vorbereitet und fachlich begleitet. Das hierbei auch die Belange des Vergaberechts einschließlich der durch das EU-Recht bedingten Verschärfung beachtet wird, hat der Zeuge Möller als seinerzeit verantwortlicher Finanzminister vorausgesetzt und darauf vertraut, dass auch die Bearbeitung dieses Bereiches des Verfahrens durch sein Haus „ordentlich erfolgt“[202].

Nach den Feststellungen der Untersuchung war die Abteilung jedoch fachlich nur unzureichend auf die Bearbeitung der mit dem Beschaffungsvorgang verbundenen vergaberechtlichen Anforderungen und Fragestellungen vorbereitet. Die Komplexität der Materie und ihre Bedeutung für das Verfahren wurde unterschätzt, so dass die hier eigentlich gebotene präventive Einbindung juristischen Sachverstandes in die Planung des Vergabevorganges und die kontinuierliche Rechtmäßigkeitskontrolle der Umsetzung der Entscheidungen unterlassen wurde. Insbesondere eine eklatante Fehleinschätzung der erforderlichen Qualifikation des einzusetzenden Personals durch den zuständigen Abtei-

[202] Möller, Prot. 75. Sitzung, S. 10.

lungsleiter führte dazu, dass der Zeugin Störtebeker die operative Verantwortung auch für diesen Bereich des Verfahrens auferlegt wurde, obwohl sie selbst nur über unzureichende Kenntnisse des Vergaberechts verfügte. Eine Hilfestellung oder Ausführungskontrolle durch die Abteilungs- oder Referatsleitung erfolgte im Hinblick auf die Einhaltung vergaberechtlicher Anforderungen mangels eigener Sachkenntnis nicht.
Der Zeuge Rohs hat vor dem Ausschuss bekundet, dass im Finanzministerium zu der Zeit, als über das Projekt entschieden wurde, die „vergaberechtliche Problematik" überhaupt nicht diskutiert wurde. Er selbst hielt es zur Gewährleistung des vergaberechtlichen Sachverstandes vielmehr für ausreichend, dass die Projektleiterin, die im gehobenen Dienst als Sachbearbeiterin im Finanzministerium tätig war, an einem Seminar zu Vergaberecht teilgenommen hat[203]. Hierbei handelte es sich um einen eineinhalbtägigen Workshop zur VOL, welcher nach Aussage der Zeugin Störtebeker nicht besonders ergiebig gewesen sein soll[204]. Den Begriff „Vergabevermerk", immerhin einer der wesentlichen Inhalte des Vergabeverfahrens der VOL, will die Zeugin erstmalig im Zusammenhang mit den Presseveröffentlichungen über die KLR-Vergabe gehört haben[205]. Der Zeuge Rohs selbst verfügte nach eigener Aussage über keine Kenntnisse oder Erfahrungen im Vergaberecht, ihm war jedoch bewusst, dass es sich hierbei um eine schwierige rechtliche Materie handelt[206]. Des Weiteren war ihm bekannt, dass der Landesrechnungshof in der Vergangenheit bereits verschiedentlich Verstöße gegen vergaberechtliche Vorschriften bei Vergabe- und Ausschreibungsvorgängen von Ministerien festgestellt hatte. Er ging davon aus, dass das Verfahren ordentlich durchgeführt wurde und schloss dieses auch aus der Tatsache, dass er selbst nie um Prüfung gebeten oder sonst eingeschaltet wurde[207]. An wichtigen Entscheidungen sei er jedoch beteiligt gewesen[208].
Der Zeuge Möller hat in seiner Vernehmung zunächst darauf hingewiesen, dass er selbstverständlich davon ausging, dass in seinem Hause ausreichender Sachverstand vorhanden war und verwies darauf, dass es auch in der von dem Zeugen Rohs geleiteten Haushaltsabteilung in der Vergangenheit Vergabeverfahren gab. Daher zeigte er sich von der Aussage des Zeugen Rohs, dieser habe weder Kenntnisse des Vergaberechts, noch sei er selbst jemals damit befasst gewesen, sichtlich überrascht[209]. Zudem wies er darauf hin, dass der zuständige Abteilungsleiter sehr wohl über die Vorgänge

[203] Rohs. Prot. 73. Sitzung, S. 61 f., 64, 69.
[204] Störtebeker, Prot. 73. Sitzung, S. 22.
[205] Störtebeker, Prot. 73. Sitzung, S. 29.
[206] Rohs. Prot. 73. Sitzung, S. 74.
[207] Rohs. Prot. 73. Sitzung, S. 69.
[208] Rohs. Prot. 73. Sitzung, S. 65.
[209] Möller, Prot 75. Sitzung, S. 11, 13.

hätte informiert sein müssen. Auch wenn man nicht an jedem Gespräch beteiligt werde, bestehe die Verantwortung, sich selbst um Informationen zu kümmern[210].

Es erfolgte eine rechtliche Beratung der Projektleitung durch den Justitiar des Finanzministeriums. Zudem bekundete die Zeugin Störtebeker, sie habe sich von diesem über Einzelheiten eines Vergabeverfahrens beraten lassen und habe dem Justiziar Vorgänge zur Begutachtung vorgelegt. Auch habe der Justiziar kontrolliert, ob zu treffenden Maßnahmen mit Vergaberecht übereinstimmen[211]. Eine begleitende Rechtmäßigkeitskontrolle des Verfahrens durch den Justitiar des Finanzministeriums, den Landesrechnungshof oder den externen Gutachter sei ihr jedoch nicht bekannt gewesen[212].

Die Beratung durch den Justitiar des Ministeriums und die Vorlage von Vorgängen haben offensichtlich nicht verhindern können, das mit dem Fehlen von Leistungsbeschreibung und eines Vergabevermerks sowie der unzureichender Dokumentationen von Entscheidungsprozessen wesentliche Formvorschriften der VOL/A außer acht gelassen wurden. Eine strategische Planung vergaberechtlicher Schritte im Verfahren und deren ständige Überprüfung hat es nicht gegeben. Der Ausschuss ist vielmehr der Überzeugung, dass die rechtliche Begleitung und Beratung im Einzelfall anlassbezogen und jeweils auf Initiative der Projektleitung erfolgte.

Ob eine ständige Kontrolle der Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften im Vergabeverfahren innerhalb der Haushaltsabteilung erfolgte, blieb unklar. Die Zeugin Störtebeker konnte als Projektleiterin nicht konkret angeben, ob und durch wen die Überwachung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen bei der Durchführung des Vergabeverfahrens ausgeübt wurde. Sie hat sich vielmehr darauf verlassen, dass dieses entweder durch den Justiziar oder ihren Abteilungsleiter, den Zeugen Rohs erfolgte[213]. Eine eindeutige Zuordnung dieser Aufgabe in der Abteilung, die generell auch für die Überwachung des Haushaltsrechtes innerhalb des Ressorts verantwortlich war[214], gab es demnach offenbar nicht.

Das Finanzministerium hat in seiner Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofes erklärt, dessen Anregung zur Bündelung von Sachverstand an zentraler Stelle bei der Bewältigung komplexer Verwaltungsaufgaben folgen zu wollen und bereits verstärkt

[210] Möller, Prot 75. Sitzung, S. 12.
[211] Störtebeker, Prot. 73. Sitzung, S. 18.
[212] Störtebeker, Prot. 73. Sitzung, S. 23.
[213] Störtebeker, Prot. 73. Sitzung, S. 17.
[214] Rohs. Prot. 73. Sitzung, S. 68.

mit der GMSH bei Ausschreibungen zusammenzuarbeiten. Auch andere Behörden würden sich bereits hierzu der GMSH bedienen[215].

Diese Maßnahmen werden vom Untersuchungsausschuss begrüßt.

[215] Stellungnahme des MFE vom 6.02.2002, S. 43, B 21 d.A. = Nr. 34 im Udr. 15/4126.

**Wann, in welchem Umfang und in welcher Form**

- **waren Mitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Landesrechnungshofes an Beratungen oder Entscheidungen über die Ausschreibung oder Vergabe der vorgenannten Verfahren beteiligt? Wenn sie beteiligt waren: Wann, in welchem Umfang und in welcher Forma haben Mitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg über ihre Beteiligung an diesen Beratungen und Entscheidungen informiert ?**

**Bewertung:**

Der Landesrechnungshof war nach den Erkenntnissen des Ausschusses in die Arbeit der Planungs- und Entscheidungsgremien des Projektes eingebunden. So war der Landesrechnungshof in den Interministeriellen Arbeitsgruppen HKR und KLR von Anfang an vertreten und soll nach der Erinnerung des Zeugen Rohs auch an den Besprechungen immer teilgenommen haben[216].
Des Weiteren haben Vertreter des Landesrechnungshofes regelmäßig an den Beratungen und Entscheidungen des Finanzausschusses des Landtages über das Vergabeverfahren teilgenommen und wurden bei diesen Anlässen auch vom Finanzministerium über Sachstände und zu treffende Maßnahmen und Entscheidungen informiert. Der Landesrechnungshof hat während des Verfahrens auch mehrfach zu Einzelfragen des Verfahrens Stellung genommen.

Eine Beteiligung des Landesrechnungshofes an der operativen Ebene der Projektbearbeitung innerhalb der Landesregierung ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Der Landesrechnungshof hatte jedoch stets die Möglichkeit, sich über seine Einbindung in die interministeriellen Arbeitsgruppen sowie durch die Teilnahme an den Sitzungen des Finanzausschusses über Sachstände sowie die Ausführung der getroffenen Beschlüsse zu informieren.

Der Ausschuss geht davon aus, dass der Landesrechnungshof frühzeitig und umfassend an dem Gesamtverfahren beteiligt war und im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages die Möglichkeit hatte, dieses zu begleiten.

---

[216] Rohs, Prot. 73. Sitzung, S. 67.

Feststellungen über eine Information des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg durch den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein über dessen Beteiligung an Beratungen und Entscheidungen hat der Ausschuss nicht getroffen.

***Wann, in welchem Umfang und in welcher Form***

- **haben Mitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg Mitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Landesrechnungshofes über ihre Beteiligung an Beratungen und Entscheidungen über die Ausschreibung oder Vergabe der vorgenannten Verfahren im bereich der Freien und Hansestadt Hamburg informiert?**

  **Bewertung:**

  Der Ausschuss hat hierzu keine Feststellungen getroffen.

**2. Welche haushaltsrechtlichen Auswirkungen und wirtschaftlichen bzw. tatsächlichen Konsequenzen haben bzw. hatten die in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidungen?**

**Bewertung:**

Die getroffenen Entscheidungen hatten keine negativen haushaltsrechtlichen Auswirkungen oder nachteilige wirtschaftlichen oder tatsächliche Konsequenzen.

Insbesondere für die Behauptung des Landesrechnungshofes, dem Land sei durch die Vergabeentscheidung ein nicht bezifferbarer Schaden entstanden[217], den der Zeuge Qualen in seiner Vernehmung schließlich auf 511.000 € bezifferte[218], konnte die Untersuchung keinen Beweis erbringen.
Der Untersuchungsausschuss teilt die Feststellung des Finanzministeriums, dass die Beschaffung eines nicht zukunftsfähigen und nicht integrativen Systems dem Land erheblichen wirtschaftlichen Schaden zugefügt hätte[219]. Im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen den Betroffenen Dr. Lohmann konnte ebenfalls kein Schaden festgestellt werden.

Die Frage eines möglichen Schadens wegen der Verletzung vergaberechtlicher Vorschriften bleibt spekulativ und wird daher nicht bewertet, da Schadensersatzansprüche unterlegener Anbieter unstreitig nicht erhoben wurden. Der Untersuchungsausschuss schließt sich der Rechtsauffassung des Finanzministeriums an, dass die Vergabeentscheidung trotz der aufgetretenen formalen Mängel rechtswirksam sei[220].

Ebenso spekulativ ist die Frage, ob dem Land Nachteile dadurch entstanden sind, weil statt der vom Finanzausschuss beschlossenen Koppelung der Vergabeentscheidung an eine Machbarkeitsstudie aus vergaberechtlichen Gründen eine Kündigungsregelung in den Vertrag aufgenommen wurde, über dessen Inhalt rechtlich unterschiedliche Bewertungen bestehen. Die Machbarkeitsstudie wurde fristgerecht vorgelegt, Gründe, die eine vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses erfordert hätten, welche durch die Regelung gesichert werden sollte, sind unstreitig nicht eingetreten.

---

[217] Prüfbericht des Landesrechnungshofes v. 11.12.2001, S. 88, B 21 d.A. = Nr. 25 im Udr. 15/4261.
[218] Qualen, Prot. 72. Sitzung, S. 11.
[219] Stellungnahme des MFE zum Prüfbericht v. 6.02.2001, S. 41, B 21 d.A. = Nr. im Udr. 15/4261.
[220] Möller, Prot. 75. Sitzung, S. 19.

**Welche Alternativen hätte es gegeben?**

**Bewertung:**

Der Ausschuss hat im Rahmen seiner Untersuchung keine Feststellungen darüber getroffen, dass es zu der im vorliegenden Verfahren ausgewählten Software des Anbieters debis/SAP Alternativen gegeben hätte, welche den unterschiedlichen Anforderungen an das zu beschaffende System im Ergebnis gleichwertig oder überlegen entsprochen hätten. Der Software von debis/SAP wurde gegenüber der anderen, in die engere Wahl gezogene Software des Anbieters MACH/DZ nicht zuletzt wegen der besseren Zukunftsfähigkeit und der weiten Verbreitung der Vorzug gegeben[221]. Unter Anwendung dieses Kriteriums bestand daher zu dem ausgewählten System keine überzeugende Alternative.

Der Ausschuss vertritt daher die Auffassung, dass die Entscheidung zur Beschaffung der Software auf Basis des Systems SAP R/3 sachlich gerechtfertigt war. Eine andere Wertung könnte nur dann vorgenommen werden, wenn die Beweisaufnahme Hinweise darauf ergeben hätte, dass unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien und deren Gewichtung durch die interministeriellen Arbeitsgruppen neben der letztlich ausgewählten Software auch ein anderes Produkt diese Anforderungen mindestens gleichwertig erfüllt hätte. Hierzu haben die beigezogenen Akten und die Vernehmung von Betroffenen und Auskunftspersonen keinen Ansatzpunkt geliefert. Auch der Bericht des Landesrechnungshofes enthält trotz kritischer Bewertungen einzelner Punkte des Verfahrens und der Entscheidungen keine Angabe darüber, dass ein anderes Produkt die Anforderungen gleichwertig oder besser erfüllt hätte, bzw. dieses im Folgenden hätte erwartet werden können.

[221] Möller, Prot. 75. Sitzung, S. 27.

**3. Wurden im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorgängen die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung, der Haushaltsgesetze, des Landesrechnungshofsgesetzes, der Vergabeverordnungen oder anderer einschlägiger Vorschriften eingehalten?**

**Bewertung:**

Über die Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften bei der Vergabe gibt es unterschiedliche rechtliche Auffassungen zwischen dem Landesrechnungshof und dem Finanzministerium, über die der Ausschuss keine Feststellungen getroffen hat.

**Welche Kriterien waren für die Vergabe des Auftrags maßgeblich? Welchen Einfluss haben der Auftragnehmer oder andere Personen auf das Vergabeverfahren genommen?**

**Bewertung:**

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses erfolgte die Auftragsvergabe an den Anbieter debis/SAP unter Auswertung der vom externen sachverständigen herangezogenen Bewertungskriterien sowie nach Auswertung der Testinstallationen bei entscheidender Berücksichtigung des Kriteriums der Zukunftsfähigkeit der einzusetzenden Software aufgrund der Voten der interministeriellen Arbeitsgruppen HKR und KLR. Die Begründung der Entscheidung sowie die Gewichtung der Kriterien ist dem Finanzausschuss mit Schreiben vom 5.05.1998 vom Finanzministerium mitgeteilt worden[222].

Es ergaben sich weder Anhaltspunkte dafür, dass der Vergabe eine politische Entscheidung zugunsten einer Kooperation mit Hamburg unter Missachtung der Ausschreibungskriterien zugrunde lag noch für die Behauptung des Landesrechnungshofes, dass diese auf Grund einer vom damaligen Finanzminister persönlich erstellten Prioritätenliste erfolgte[223].

Nach Auffassung des Ausschusses ist die Entscheidung vielmehr das Ergebnis eines Meinungsbildungsprozesses innerhalb der interministeriellen Arbeitsgruppen HKR und KLR auf der Basis einer Auswertung der eingegangenen Angebote durch den externen Gutachter, dem Ergebnis der Testinstallationen unter Berücksichtigung der Anforderungen der einzelnen Fachressorts an die zu beschaffende Software.

Dieser Beurteilung liegen folgende Feststellungen zugrunde:

Die Zeugin Störtebeker gab in ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss an, die Vergabeentscheidung habe im wesentlichen auf den Voten der interministeriellen Arbeitsgruppe zu den Empfehlungen des externen Gutachters, der Fa. WIBERA beruht. Diese wollten der gutachterlichen Empfehlung zugunsten des Produktes „ProFiscal der Fa. DOGRO nicht folgen, sondern favorisierten das Produkt des Anbieters de-

[222] Udr. 14/1883.
[223] Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes v. 11.12.2001, S. 29, B 21 d.A. = Nr. 25 im Udr. 15/4261.

bis/SAP. Hierfür waren Entscheidungen in den jeweiligen Fachressorts maßgeblich, die der IMAG angehörten[224].
Nach Aussage des ehemaligen Finanzministers Möller bestand der Hauptgrund der Ablehnung des Angebotes der Fa. DOGRO durch die interministeriellen Arbeitsgruppen darin, dass erhebliche Zweifel an der Zukunftsfähigkeit des vom Gutachter empfohlenen Systems bestanden. Es war aufgrund des bevorstehenden Verkaufs der Anbieterfirma unklar, wie lange eine Pflege der Software fortgesetzt werden könnte[225]. Dieser Aspekt wurde von der Fa. WIBERA in ihrer Bewertung der Angebote aber nicht berücksichtigt und lag daher auch nicht der Empfehlung zugunsten der Fa. DOGRO zugrunde[226]. In nachfolgenden Gesprächen mit der Fa. DOGRO über die weitere Firmenentwicklung stellte sich heraus, dass für die dem Land angebotene Software noch zwei neuere Versionen bis 1999 bereitgestellt und die Weiterentwicklung des Produktes dann eingestellt wird. Eine Pflegegarantie konnte nur bis zum Jahr 2008 gegeben werden. Ab dem Jahr 2000 müsste das Land auf ein neues Produkt des Anbieters umsteigen, was weitere Kosten zur Folge hätte. An dem lt. Anbieter problemlosen Wechsel bestanden im Finanzministerium jedoch Zweifel, insbesondere wegen des erforderlichen Schulungsaufwandes und der Datenkonsistenz[227]. Über diesen Sachstand wurde der Finanzausschuss des Landtages in seiner Sitzung vom 7.05.1998 unterrichtet[228]. Einwände dagegen wurden im Verfahren weder vom Finanzausschuss, noch vom Landesrechnungshof erhoben.

Die Projektleitung musste die Ablehnung des Systems durch die interministeriellen Arbeitsgruppen bei ihren Entscheidungen berücksichtigen, da man kein System einführen wollte, das von den Beteiligten nicht akzeptiert würde. Dieses war nach Darstellung der Zeugin der Hauptgrund für die Vergabeentscheidung. Der Umstand, dass eine Vergabeentscheidung zugunsten des Anbieters debis/SAP zugleich auch die Möglichkeit einer Kooperation mit der Freien und Hansestadt Hamburg ermöglichen würde, kam als zusätzlicher Aspekt hinzu, sei jedoch nicht der Hauptgrund der Entscheidung gewesen[229].

Die Darstellung wird bestätigt durch die Vernehmung des ehemaligen Finanzministers Möller vor dem Ausschuss. Zwar favorisierte der Zeuge Möller aufgrund negativer Erfahrungen mit Alleingängen im EDV-Bereich eine Verbundlösung mit anderen

---

[224] Störtebeker, Prot. 73. Sitzung, S. 11.
[225] Möller, Prot. 75. Sitzung, S. 5.
[226] Gutachten der Fa. WIBERA v. 20.03.1998, B 36 L Nr. 77 d.A. = Nr. 9 im Udr. 15/4261.
[227] Vermerk Störtebeker v. 8.04.1998, B 36 Bd. L Nr. 85, Bl. 001 = Nr. 10 im Udr. 15/4261.
[228] Prot. 75. Sitzung Finanzausschuss v. 7.5.1998, S. 6.
[229] Störtebeker, Prot. 73. Sitzung, S. 11.

Ländern, sah seine Präferenz aber unter dem Vorbehalt der fachlichen Beurteilung und Empfehlungen der interministeriellen Arbeitsgruppen[230].

Die Begründung, warum der Empfehlung des Gutachters zur Beschaffung des Produktes der Fa. DOGRO nicht gefolgt wurde, erscheint aus Sicht des Untersuchungsausschusses schlüssig und überzeugend. Die Beschaffung eines Systems, dessen Arbeitsfähigkeit nicht einmal mittelfristig gesichert war, hätte einerseits das Ziel der Landesregierung, eine dauerhafte Lösung zu erreichen verfehlt. Andererseits hatte eine solche Entscheidung auch der Intention des Finanzausschusses widersprochen, mit dem Einstieg in eine „unendliche Geschichte“ permanent Finanzmittel nachschießen zu müssen und an anderer Stelle zur Forderung nach vertraglichen Ausstiegsmöglichkeiten des Landes geführt hat[231].
Genau dieses zeichnete sich aber durch die absehbare Einstellung der Fortentwicklung der von der Fa. DOGRO angebotenen Software und den notwendigen Umstieg auf ein neues Produkt bereits deutlich ab.

Dieser Umstand findet im Prüfbericht des Landesrechnungshofes jedoch keine ausdrückliche Erwähnung[232]. Vielmehr wurde das Finanzministerium aufgefordert zu belegen, wie es zu der Auffassung gelangt war, dass die Ausschreibung auch dann zu einem wirtschaftlichen Ergebnis geführt habe, wenn der Fa. DOGRO nicht der Zuschlag erteilt würde. Das Finanzministerium hatte den Finanzausschuss im Verfahren davon unterrichtet, dass abweichend von den Empfehlungen des Gutachters WIBERA nach ihrer Auffassung keine Aufhebung der Ausschreibung erfolgen musste, wenn die von der WIBERA auf Rang 1 platzierte Fa. DOGRO nicht den Zuschlag erhalten würde[233]. Zur Begründung wurde angeführt, dass mit der Beauftragung von debis/SAP und der Kooperation mit Hamburg erhebliche Synergiegewinne in den Bereichen Lizenz- und Anpassungskosten sowie Personalaufwendungen erzielt werden könnten[234] . In der vom Landesrechnungshof angeforderten Stellungnahme zum Prüfbericht vom 6.02.2002 weist das Finanzministerium ergänzend auf die wirtschaftliche Bedeutung der Zukunftsfähigkeit der SAP-Software hin, da das Basissystem SAP R/3 nicht nur in Schleswig-Holstein und Hamburg eingesetzt werden soll, sondern bereits in Bayern, Berlin, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt in unterschiedlichen Ausprägungen eingesetzt wird[235].

---

[230] Möller, Prot. 75. Sitzung, S. 5 f..
[231] Stritzl, Prot. Finanzausschuss 77. Sitzung v. 4.06.1998, S. 6.
[232] Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes v. 11.12.2001, S. 24 f, B 21 d.A. = Nr. 25 im Udr. 15/4261.
[233] Udr. 14/1883, S. 4.
[234] A.a.O., S. 11 f..
[235] Stellungnahme des Finanzministeriums zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes vom 6.02.2002 S. 13 f. B 21 d.A. = Nr. 34 im Udr. 15/4126.

Nachfolgend äußert der Vizepräsident des Landesrechnungshofes in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss gleichwohl Kritik daran , dass die zur Begründung angeführte Zukunftsfähigkeit der ausgewählten Software gar nicht hätte beurteilt werden können, da diese erst entwickelt werden musste[236]. Nach seiner Auffassung soll vielmehr für die Auftragsvergabe ausschlaggebend gewesen sein, dass die Modernisierung des Rechnungswesens im Mehrländerverbund mit Hamburg erfolgen sollte. Die Festlegung der Freien und Hansestadt Hamburg auf SAP sei daher ein „K.O.-Kriterium“ für alle anderen Anbieter gewesen. Damit erkläre sich auch, warum die Landesregierung vom Entscheidungsvorschlag der Beraterfirma abgewichen sei[237].

Bei erster Betrachtung erscheint diese Kritik schlüssig, jedoch kann der Ausschuss nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme diese Wertung nicht teilen. Vielmehr haben sich keine Hinweise dafür ergeben, dass aus unzulässigen Erwägungen von der Beurteilung der Beraterfirma abgewichen wurde. Die Begründung der Landesregierung erscheint dem Ausschuss vielmehr gut vertretbar und an den Prinzipien der Landeshaushaltsordnung orientiert:
Es stand zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung bereits fest, dass das Produkt der Fa. DOGRO die Anforderungen an die Zukunftsfähigkeit nicht erfüllen konnte, zudem zeichneten sich bereits mittelfristig erhebliche Kosten und Aufwendungen für die Umstellung auf die ab 2001 einzuführende neue Software ab, welche auch Auswirkungen auf die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Produktes hatte. Dieses wurde jedoch durch den Gutachter nicht berücksichtigt. Die Zukunftsfähigkeit der ebenfalls noch zu entwickelnden Nachfolgesoftware konnte auch nicht beurteilt werden, da diese einerseits noch nicht existierte, andererseits offensichtlich auch noch nicht am Markt eingeführt wurde. Somit ließen sich zum Zeitpunkt der Beschaffung noch keine Aussagen über die technische oder wirtschaftliche Überlebensfähigkeit des Produktes proFiscal und seines Nachfolgesystems treffen.
Andererseits handelte es sich bei der Grundlage der zu entwickelnden Software des Anbieters debis/SAP mit der Plattform SAP R/3 um ein am Markt erfolgreich eingeführtes und weit verbreitetes System, dessen wirtschaftliche Zukunft und damit auch die technische Fortentwicklung mittel- bis langfristig gesichert war. Zudem bestand auch am Fortbestand des Auftragnehmers und damit an dessen Leistungsfähigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Gegensatz zum Anbieter DOGRO kein Zweifel, so dass im Rahmen der zu treffenden Prognoseentscheidung die Vergabe an

[236] Qualen, Prot. 72. Sitzung, S. 11.
[237] Qualen, a.a.O., S. 8.

debis/SAP aus Sicht des Ausschusses nachvollziehbar erschien. Überdies erscheint die weite Verbreitung der Softwareplattform SAP R/3 in der öffentlichen Verwaltung und die damit verbundene umfangreiche Erfahrung des Anbieters mit deren speziellen Anforderungen auch aus Sicht des Ausschusses als ein wesentlicher Faktor, welcher der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines Angebotes zugrunde gelegt werden kann. Dies gilt umso mehr, als ja auch in den Beratungen des Finanzausschusses deutlich wurde, dass auch das Parlament gerade keine unsichere Lösung wollte, die im Sinne einer „unendlichen Geschichte“[238] nach den Anschaffungskosten unkalkulierbare Folgekosten durch Nach- und Neukauf von Software sowie den damit verbundenen Aufwendungen für Anpassung und Schulungen nach sich zieht.
Aus diesem Grunde vermag der Untersuchungsausschuss der Kritik des Landesrechnungshofes an dieser Stelle nicht zu folgen. Vielmehr ist die Argumentation des Finanzministeriums auch aus Sicht des Ausschusses nachvollziehbar, dass einerseits das Kriterium der Zukunftsfähigkeit des Produktes im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung eine wesentliche Rolle spielen muss, andererseits dieses durch den Anbieter debis/SAP in besonderer Weise erfüllt wurde.

Eine Einflussnahme der Auftragnehmer oder Personen, die nicht mit der Durchführung des Beschaffungsverfahren dienstlich befasst waren auf das Vergabeverfahren konnte nicht festgestellt werden. Sofern mit Vertretern der Freien und Hansestadt Hamburg während des Vergabeverfahren Gespräche über die Möglichkeiten einer Kooperation im Bereich des Rechnungswesens geführt wurden, mögen diese zwar die konkreten Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Zusammenarbeit zum Inhalt gehabt haben, eine direkte Auswirkung im Sinne einer Vorfestlegung vor Ablauf des Präsentations- und Prüfungsverfahren konnte jedoch nicht nachgewiesen werden.
Die Feststellung des Landesrechnungshofes, dass aufgrund der, mit der Freien und Hansestadt Hamburg geführten Gespräche, für das Finanzministerium bereits seit Mitte März das Ausschreibungsergebnis und die Zuschlagserteilung an SAP festgestanden habe und es auf das Ergebnis der noch durchzuführenden Testinstallationen nicht mehr angekommen sei[239], konnte den Ausschuss nicht überzeugen.

Aus Sicht des Ausschusses ist hierzu anzumerken, dass es zunächst einmal dahingestellt bleiben kann, ob das Finanzministerium vor Ablauf des Verfahrens eine Vorfestlegung getroffen hat oder nicht. Der Finanzminister war entgegen der Darstellung des Landesrechnungshofes weder Herr des Verfahrens noch alleiniger Entscheidungsträger. Das Finanzministerium war als eines von mehreren Fachressorts in den

[238] Vgl. Abg. Stritzl, Prot. Finanzausschuss 77. Sitzung v. 4.06.1998, S. 6.
[239] Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes v. 11.12.2001, S. 30, 32, B 21 d.A. = Nr. 25 im Udr. 15/4261.

interministeriellen Arbeitsgruppen vertreten und hatte selbstverständlich das Recht und auch die Aufgabe, seine Vorstellungen zu äußern und zum Meinungsbildungsprozess beizutragen, die Entscheidung in der Sache stand jedoch ausschließlich den interministeriellen Arbeitsgruppen zu.

Der Finanzminister hat zudem seine politische Präferenz für eine Verbundlösung keineswegs verheimlicht, sondern durch Vorlage einer Prioritätenliste in das Verfahren eingeführt und diese sachlich begründet. Dies erfolgte jedoch unter dem Vorbehalt einer sachlichen Beurteilung der Angebote durch den Gutachter und die Arbeitsgruppen und stellt damit aus Sicht des Ausschusses auch keine einseitige Festlegung auf einen bestimmten Anbieter dar. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass auch Mitglieder des Finanzausschusses des Landtages im Verlauf der Beratungen Interesse an einer Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern auf dem Gebiet des Rechnungswesens, insbesondere mit Hamburg bekundet haben[240].
Um die vom Landesrechnungshof unterstellte Vorwegnahme der Entscheidung wirksam herbeiführen zu können, hätte es vielmehr einer massiven Einflussnahme des Finanzministeriums auf die Mitglieder der interministeriellen Arbeitsgruppen bedurft, damit diese nicht nur ihre ressorteigenen Interessen hinter den angeblichen Plänen des Finanzministeriums zurückstellen sondern zudem sich auch kollektiv dazu bereit erklärten würden, die Verantwortung für die Manipulation eines Ausschreibungsverfahren zu übernehmen. Hierfür hat die Untersuchung keinerlei Anhaltspunkte ergeben.
Es liegen auch keine Hinweise darauf vor, dass den Mitgliedern der interministeriellen Arbeitsgruppen durch Einführung der Prioritätenliste des Finanzministers in das Verfahren auch ohne ihr aktives Mitwirken die Möglichkeit abgeschnitten wurde, unter Zugrundelegung der fachlichen Beurteilung der Angebote und unter Berücksichtigung der Belange ihres jeweiligen Ressorts auch eine andere Entscheidung zu treffen, die den Präferenzen des Finanzministers nicht entsprochen hätte.

Die Zeugin Störtebeker hat in ihrer Vernehmung vielmehr glaubhaft bekundet, dass an sie zu keinem Zeitpunkt herangetragen wurde, dass Entscheidungen bereits im Vorwege gefallen sein sollen. Zwar gab es eine Liste der politischen Präferenzen des Finanzministers, die Entscheidung erfolgte jedoch durch die interministeriellen Arbeitsgruppen[241].
Weder die Akten, noch die Vernehmung weiterer Zeugen lassen für den Untersuchungsausschuss an dieser Darstellung ernsthafte Zweifel aufkommen. Eine Festle-

[240] Prot. Finanzausschuss, 75. Sitzung v. 7.05.1998, S 5; 77. Sitzung v. 4.06.1998, S. 7.
[241] Störtebeker, Prot. 73. Sitzung, S. 32.

gung der Entscheidungsträger vor Abschluss des Verfahrens hat ebenso wenig stattgefunden, wie eine unzulässige Einflussnahme eines Anbieters oder Dritter.

**Wann und auf welche Weise wurden die Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages von den vorgenannten Vorgängen informiert?**

**Bewertung:**

Die Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages wurden über den gesamten Beschaffungsvorgang fortlaufend durch mündliche und schriftliche Berichterstattung im Finanzausschuss unterrichtet. Zusätzlich wurden die finanzpolitischen Sprecher und Sprecher der Fraktionen und des SSW bei gegebenem Anlass schriftlich über Einzelheiten des Vergabeverfahrens unterrichtet, wenn die Situation dies erforderte. So wurden die finanzpolitischen Sprecher z.B. über die abgeschlossenen Verträge informiert, aus denen sich das Kündigungsrecht des Landes „aus wichtigem Grund“ und im Umkehrschluss die Erkenntnis ergab, dass die vom Finanzausschuss gewünschte „Reißleine“ d. h. die Koppelung der Vergabeentscheidung an eine Machbarkeitsstudie aus rechtlichen Gründen nicht realisiert werden konnte.

Die Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofes sowie die Stellungnahmen des Finanzministeriums sind den Abgeordneten als Umdruck bekannt gegeben worden.

Über die gegen den Betroffenen Staatssekretär a.D. Lohmann erhobenen Vorwürfe im Zusammenhang mit seinen Beraterverträgen hat der Finanzminister erstmals am 31.01.2002 und danach fortlaufend den Finanzausschuss unterrichtet.

Dem Untersuchungsausschuss wurde schließlich umfangreiches Aktenmaterial über die Vorgänge zur Verfügung gestellt, die Grundlage dieser Bewertung sind.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Landesregierung das Parlament ausreichend über die hier zu untersuchenden Vorgänge informiert hat. Hinweise darauf, dass Informationen zurückgehalten wurden, haben sich nicht ergeben.

**Welche sonstigen Geschäftsbeziehungen bestehen oder bestanden mit den Auftragsnehmern bzw. verbundenen unternehmen und dem Land Schleswig-Holstein? Wurden von den Mitgliedern der Landesregierung oder ihren Mitarbeitern während des Vergabeverfahrens auch in anderer Sache Verhandlungen mit den Auftragnehmern bzw. verbundenen Unternehmen geführt?**

**Bewertung:**

Der Untersuchungsausschuss hat hierzu keine Feststellungen getroffen. Hinweise auf weitere Geschäftsbeziehungen oder Verhandlungen des Landes mit den Auftragnehmern außerhalb des vorliegenden Vergabeverfahrens liegen nicht vor.

**3.a Wurden die in das ausgewählte System gesetzten Erwartungen erfüllt?**

**Bewertung:**

Nach Erkenntnis des Untersuchungsausschusses wurden die von Landesregierung und Parlament in das ausgewählte System gesetzten Erwartungen erfüllt.

Der Untersuchungsausschuss teilt die Feststellungen der Landeregierung in der Beantwortung einer Großen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Verwaltungsstrukturreform für den Zeitraum 1996 – 2002 (Drs. 15/2560).

Die Landesregierung hat in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Verwaltungsstrukturreform für den Zeitraum 1996 - 2002 auf die Frage nach Sachstand und Erfahrungen mit der Einführung der Kosten-Leistungsrechnung in der Landesverwaltung diese wie folgt beschrieben:

> *„7. Außerdem hat die Landesregierung die **Kosten-Leistungsrechung** (KLR) in der Landesverwaltung eingeführt. Wann wird dieser Prozess abgeschlossen sein? Welche Einspareffekte erwartet die Landesregierung durch das neue System - führt die Einführung der KLR zu einer Reduzierung von Personal- und/oder Sachkosten in der Verwaltung oder zu Mehrausgaben in diesen Bereichen? Für wie zukunfts- und leistungsfähig hält die Landesregierung das von ihr ausgewählte System SAP?*
>
> ***Antwort:***
> *Die Landesregierung hat am 11.12.2001 dem weiteren Verfahren der flächendeckenden Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung in der Landesverwaltung grundsätzlich bis Ende 2003, in gleich gelagerten Behörden und in Ausnahmefällen spätestens bis Ende 2005 zugestimmt. Dies wurde dem Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 13.12.2002 mitgeteilt (Umdruck 15/1717). Zurzeit (Stand Januar 2003) verwenden 79 Behörden von rd. 200 KLR relevanten Behörden eine KLR.*
> *Die KLR ist ein Baustein einer modernen Verwaltungssteuerung, deren Wirkungen aber erst erzielt werden, wenn KLR-Daten für Steuerungsentscheidungen genutzt werden. Eine isolierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung hätte da-*

*her lediglich eine eingeschränkte Aussagekraft. Auch die für einen Wirtschaftlichkeitsnachweis erforderliche Produktivitätssteigerung im Zusammenhang mit der KLR-Einführung ist nicht mit einem konkreten Prozentsatz zu bestimmen. Aufwändige wissenschaftliche Studien (Horváth-Gutachten) bestätigen, dass eine KLR-Einführung aufgrund positiver Effekte grundsätzlich zu Produktivitätssteigerungen führt. Eine genaue Höhe ist aufgrund der vielen Einflussfaktoren und der nicht immer eindeutigen Kausalzusammenhänge nicht quantifizierbar.*

*Ein entscheidendes Kriterium für die Auswahl der Software SAP R/3 war die Zukunftsfähigkeit. So wird das System SAP R/3 nicht nur in Schleswig-Holstein und Hamburg, sondern auch in den Ländern Bremen, Hessen und Baden-Württemberg sowie in Behörden der Länder Bayern, Berlin, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt mit unterschiedlichen Ausprägungen eingesetzt.*

*Das SAP-Verfahren erfüllt die in der täglichen Arbeit erforderlichen Leistungen. Anpassungen und Verbesserungen der Funktionalitäten werden laufend eingearbeitet.*

*Aktuell ist hierzu beispielsweise auf folgendes Projekt hinzuweisen:*

*Am 13. Januar 2003 hat die Staatssekretärsrunde die Erweiterung der Funktionalitäten des SAP Systems (ISPS – Mittelbewirtschaftung) um Region und fachpolitisches Ziel beschlossen.*

*Die Erweiterung der Funktionalitäten scheint geeignet, Controlling der Förderprogramme in der Landesverwaltung zu optimieren. Das Land Schleswig-Holstein ist in der Lage, aufgrund des beschafften Bewirtschaftungsverfahrens diese Anforderung* ***innerhalb bestehender Systeme*** *umzusetzen. Der Aufbau eines Fördercontrollings wird auch in anderen Bundesländern betrieben, hier aber mit zusätzlichen EDV-Programmen. Diese Lösungsansätze bedeuten aber immer doppelten Erfassungsaufwand, mit den damit verbundenen Ungenauigkeiten, und regelmäßig zusätzlichen Personalbedarf. Diese kritischen Erfolgsfaktoren für ein funktionierendes Controlling sind in Schleswig-Holstein aber nicht gegeben. Durch den Ausbau des hier eingesetzten Bewirtschaftungssystems erhält das Land einen erheblichen „Mehrwert“ der eingesetzten Programme und dürfte damit bundesweit zukünftig bei einem Förderprogrammcontrolling eine Vorreiterrolle einnehmen.*

*Diese Auffassung wird auch dadurch untermauert, dass Nordrhein-Westfalen sich bereits im Planungsstadium der Erweiterung für die in der Landesverwal-*

*tung erarbeitete innovative zusätzliche Nutzung des SAP-Systems interessier.“t*[242]

[242] Drs. 15/2560, S. 24 f..

**4. In welchem Umfang, auf welche Weise und in welcher Form haben Staatssekretär a.D. Dr. Joachim Lohmann, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitglieder der Landesregierung oder des Landesrechnungshofs oder andere Personen Einfluss auf die Auftragsvergabe genommen?**

**Bewertung:**

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass der benannte Personenkreis im Rahmen seiner dienstlichen Funktion und Aufgaben in den dafür vorgesehenen Gremien Einfluss auf die Auftragsvergabe genommen hat.

Der Betroffene Staatssekretär a.D. Lohmann hat angegeben, an vier Entscheidungen beteiligt gewesen zu sein: Dem Ausschreibungsumfang, der Wirtschaftlichkeitsberechnung, der Verhandlungen mit den norddeutschen Ländern sowie den Entscheidungen über die, von den interministeriellen Arbeitsgruppen vorgelegten Alternativen[243].

Hinweise darauf, dass Personen außerhalb ihrer dienstlichen Befugnisse oder außerhalb der dafür vorgesehenen Gremien Einfluss auf Entscheidungen über Auftragsvergaben genommen haben, hat die Untersuchung nicht ergeben. Ebenso liegen keine Anhaltspunkte darauf vor, dass Anregungen oder Entscheidungen der Personen aus dem o.g. Kreis aufgrund pflicht- oder treuwidriger Erwägungen erfolgten. Der Ausschuss weist nochmals darauf hin, dass die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen keinen Verdacht hinsichtlich einer Vorteilsnahme oder Vorteilsgewährung im Zusammenhang mit dem hier zu erörternden Verfahren ergeben haben.

[243] Dr. Lohmann, Prot. 80. Sitzung –Teil 1- , S. 13 f..

**5. Welche Mitglieder, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Landesregierung oder weitere Personen hatten zu welchem Zeitpunkt, in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund Kenntnis von Beraterverträgen oder anderen wirtschaftlichen Verbindungen zwischen Anbietern bzw. Lieferanten der o.g. Leistungen sowie verbunden Unternehmen und Staatssekretär a.D. Dr. Joachim Lohmann oder anderen Personen und zu welchem Zeitpunkt, in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund haben sie diese Kenntnisse an wen weitergegeben?**

**Bewertung:**

**Beratervertrag zwischen der Fa. SAP und dem Betroffenen Staatssekretär a.D. Dr. Lohmann:**

Vor dem 30.01.2002 hatte nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses kein Mitglied und keine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Landesregierung Kenntnis darüber, dass der Betroffene Staatssekretär a.D. Dr. Lohmann gegen Entgelt auf vertraglicher Basis für die Firmen debis und SAP tätig war.
Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat der Betroffene Staatssekretär a.D. Dr. Lohmann erstmals am 30.01.2002 in einem Telefonat Staatssekretär Döring darüber unterrichtet, dass er mit den Firmen debis und SAP Beraterverträge abgeschlossen hat. Diesem Gespräch gingen die folgenden Ereignisse voran:

Nachdem der damalige Finanzminister, der Zeuge Möller, am 17.01.2002 von der Ministerpräsidentin beauftragt wurde, Informationen über angebliche Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe an debis/SAP nachzugehen, führte er im Rahmen der Aufklärung des Sachverhaltes am Abend des 27.01.2002 mit dem Betroffenen Staatssekretär a.D. Dr. Lohmann ein erstes Telefongespräch, welches die Vorwürfe über Unregelmäßigkeiten bei der KLR-Vergabe und möglichen vertraglichen Abhängigkeiten des Betroffenen zum Inhalt hatte. Hierbei erörterte der Zeuge Möller am 27.01.2002 mit dem Betroffenen die Inhalte der mittlerweile schon öffentlich geführten Diskussion über das Thema „KLR Vergabe“ und die Andeutungen in Richtung eines Korruptionsfalles und wies auch darauf hin, dass dieser als seinerzeit zuständiger Staatssekretär des Finanzministeriums zu diesem Sachverhalt vom Finanzausschuss oder der Haushaltsprüfgruppe befragt werden könnte[244]. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch keine Hinweise durch Dritte auf das Bestehen der Beraterver-

[244] Möller, a.a.O..

träge des Betroffenen im Zusammenhang mit den Berichten über Unregelmäßigkeiten bei der Auftragsvergabe KLR und Korruptionsvorwürfen gegen die ehemalige Projektleiterin. Der Zeuge Möller sah daher auch keinen Anlass, den Betroffenen in diesem Gespräch mit Korruptionsvorwürfen in Verbindung zu bringen. Daher befragte er ihn auch nur allgemein nach vertraglichen Bindungen im Zusammenhang mit seinen Veröffentlichungen, eine ausdrückliche Nachfrage nach Beraterverträgen fand nicht statt, weil der Zeuge Möller hierzu keine Veranlassung sah[245].
Dem Zeugen Möller war lediglich bekannt, das der Betroffene Vorträge hielt und gelegentlich Aufsätze zu den Themen Verwaltungsmodernisierung und Haushaltskonsolidierung veröffentlichte, welche er in Kopie auch dem Minister und Staatssekretär Döring übersandte[246].

Nach Darstellung des Zeugen Möller gab der Betroffene Staatssekretär a.D. Dr. Lohmann auf diese Fragen an, teilweise Honorare für Veröffentlichungen zu erhalten. Deren jeweilige Höhe sollte sich im zwei- bis dreistelligen Bereich bewegen[247] und sich somit innerhalb der Verdienstgrenze in Höhe von 10.800 DM halten[248].
Die bereits seit dem 1.04.1999 bestehende Beratungstätigkeit für die Fa debis und die seit Juli 2000 bestehende vertragliche Beziehung zur Fa. SAP erwähnte der Betroffene Staatssekretär a.D. Dr. Lohmann hierbei nicht[249]. Zur Begründung gab er später in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss an, der Zeuge Möller habe ihn nicht danach gefragt und er habe nicht annehmen können, dass er auch die Beraterverträge gemeint habe[250].
Über den Inhalt dieses Gespräches fertigte der Zeuge Möller einen Vermerk, den er nach Bekannt werden der Vorwürfe gegen den Betroffenen im Rahmen einer Sitzung des Finanzausschusses am 31.01.2002 verlas[251].
Der Zeuge Möller berichtete nach diesem Gespräch am 29.01.2002 dem Kabinett über den bis dahin bekannten Sachstand und gab anschließend in einer Kabinettspressekonferenz einen Überblick über die Gesamtsituation[252].

Am Nachmittag des 30.01.2002 erhielt Staatssekretär Döring aus journalistischen Kreisen die Information, es läge ein anonymes Schreiben vor, in welchem dem Be-

[245] Möller Prot. 75. Sitzung, S. 24.
[246] Möller, Prot. Finanzausschuss 31. Sitzung v. 31.01.2002, S. 3 f.; Prot. 75. Sitzung, S. 23.
[247] Möller, Prot. Finanzausschuss 31. Sitzung v. 31.01.2002, S. 4.
[248] Möller, Prot. 75. Sitzung, S. 23.
[249] Möller, a.a.O..
[250] Dr. Lohmann, Prot. 80. Sitzung –Teil 2- S. 26.
[251] Möller, Prot. Finanzausschuss 31. Sitzung v. 31.01.2002, S. 3 f.
[252] Möller, Prot. Finanzausschuss 31. Sitzung v. 31.01.2002, S. 4; Prot. 75. Sitzung, S. 25.

troffenen Staatssekretär a.D. Dr. Lohmann unterstellt werde, er habe mit den Firmen debis und SAP Beraterverträge geschlossen[253].

Darauf hin befragte der Staatssekretär Döring sofort den Betroffenen telefonisch zu diesem Sachverhalt. Hierbei teilte dieser ihm mit, dass er seit den Jahren 1999 und 2000 auf der Basis von Beraterverträgen für die Firmen SAP und debis tätig war.
Am gleichen Tage wurde der damalige Finanzminister Möller über den Sachverhalt unterrichtet. Dieser rief darauf hin ebenfalls den Betroffenen Staatssekretär a.D. Dr. Lohmann an und befragte ihn zu dem Sachverhalt.
Der Zeuge Möller forderte zur weiteren Prüfung der Angelegenheit von dem Betroffenen während dieses Telefonats zum 31.01.2002, 8.00 Uhr die Vorlage einer dienstliche Erklärung. Zudem äußerte er gegenüber dem Betroffenen, er sei über die Information, dieser habe Beraterverträge mit debis/SAP geschlossen, erschüttert[254]. Am 30. oder 31.01.2002 informiert der damalige Finanzminister die Ministerpräsidentin über den Sachverhalt[255]. Am 31.01.2002 erfolgt dann eine Information des Finanzausschusses in nicht öffentlicher Sitzung durch den Minister, in welcher auch der Text der dienstlichen Erklärung des Staatssekretärs a.D. Dr. Lohmann verlesen wurde[256]. Der Zeuge Möller und Staatsekretär Döring entschieden daraufhin mit Billigung der Ministerpräsidentin, gegen den Betroffenen Staatssekretär a.D. Dr. Lohmann ein dienstrechtliches Verfahren einzuleiten und die Staatsanwaltschaft einzuschalten[257].

Der Zeuge Möller gab bereits in seiner vor dem Finanzausschuss am 31.01.2002 abgegebenen Erklärung und vor dem Untersuchungsausschuss an, von den Beraterverträgen mit debis und SAP vor dem Gespräch von Staatssekretär Döring mit dem Betroffenen am 30.01.2002 keine Kenntnis gehabt zu haben[258]. Der Betroffene Staatssekretär a.D. Dr. Lohmann gab in seiner Vernehmung vom 2.02. und 9.02.2004 eine andere Darstellung der Information des Zeugen Möller über seinen Beratervertrag mit der Fa. debis an. Demnach will er den Zeugen Möller bereits lange vor dem Telefonat vom 30.01.2002 während einer gemeinsamen Fahrt im Dienstwagen des Zeugen Möller in Berlin über seine Verbindung zur Fa. debis unterrichtet haben[259]. Nähere Angaben zum Zeitpunkt dieses angeblichen Gespräches konnte der Betroffene in seiner Vernehmung jedoch ebenso wenig machen, wie er Auskunft über den Ge-

---

[253] Möller, Prot. Finanzausschuss 31. Sitzung v. 31.01.2002, S. 4.
[254] Dr. Lohmann, Prot. 80. Sitzung –Teil 2- S. 25 f.; Computervermerk Dr. Lohmann B 36 d (Beweismittelordner 4) Bl. 26 = Nr. 1 im Udr. 15/4261.

[255] Möller, Prot. 75. Sitzung, S. 25; Prot. Finanzausschuss 31. Sitzung v. 31.01.2002 – öffentlicher Teil – S. 3
[256] Prot. Finanzausschuss 65. Sitzung –nicht öffentlicher Teil – S. 14 f..
[257] Möller Prot. 75. Sitzung, S. 25 f..
[258] Möller, Prot. Finanzausschuss 31. Sitzung v. 31.01.2002, S. 4.; Möller Prot. 75. Sitzung, S. 24..
[259] Dr. Lohmann, Prot. 80. Sitzung –Teil 1- S. 21; 42 f..

sprächsverlauf oder andere Rahmenbedingungen des Ereignisses geben konnte[260]. Er behauptet jedoch, dass er bei dieser Gelegenheit dem Zeugen Möller gesagt haben will, dass er für die Fa. debis arbeiten würde. Eine genauere Angabe der Tätigkeit sei aber mangels genauer Nachfragen unterblieben[261]. Ob er in diesem Gespräch den Begriff „Beratervertrag“ oder eine andere Formulierung benutzt hat, konnte der Betroffene nicht angeben[262]. Auch eine positive Beschreibung der Reaktion seines Gesprächspartners auf diese Mitteilung war dem Betroffenen nicht möglich[263]. Ob er den Zeugen Möller auch zu einem früheren Zeitpunkt über den im Jahr 2000 geschlossenen Beratervertrag mit der Fa. SAP informiert haben will, konnte der Betroffene nicht erinnern[264].

Der Untersuchungsausschuss hat erhebliche Zweifel an diesen Darstellungen des Betroffenen Staatssekretär a.D. Dr. Lohmann und folgt ihnen im Ergebnis nicht. Hinsichtlich seiner Darstellung der Fahrt im Dienstwagen des Ministers lassen sich die erheblichen Erinnerungslücken des Betroffenen im Bereich des Randgeschehens hinsichtlich Zeitpunkt und Verlaufes des Gespräches auf der Fahrt vom Flughafen zum Bundesrat in Berlin noch dadurch erklären, dass dieses Gespräch mehrere Jahre zurückliegt, jedoch erscheinen die wenigen Angaben über den Kerninhalt des Ereignisses, wie z.B. Reaktionen des Zeugen Möller auf die Mitteilung der Tätigkeit für debis und Gesprächsinhalt unschlüssig und angesichts der Gesamtumstände wenig glaubhaft.

Wenn der Betroffene die nach seiner Aussage „normale“ Reaktion des Zeugen nicht positiv beschreiben, sondern lediglich auf Auswahlfragen hin Angaben dazu machen kann, wie der Zeuge nicht reagiert haben soll, so erscheint dem Ausschuss diese Schilderung nicht von eigenen Erinnerungen getragen zu sein.
Nicht überzeugend ist auch die Behauptung, der Zeuge habe offenbar keinerlei Nachfragebedarf zu Einzelheiten der Tätigkeit des Betroffenen für die Fa. debis gehabt. Der Ausschuss ist vielmehr der Überzeugung, dass der Betroffene den Zeugen Möller anlässlich der Begegnung in Berlin nicht über das Bestehen eines Beratervertrages mit der Fa. debis informiert hat, sondern dieses marginale Ereignis zum Anlass für den Versuch nimmt, sein eigenes Fehlverhalten durch die Belastung des Zeugen Möller als früheren Dienstherren relativieren zu können.

---

[260] Dr. Lohmann, Prot. 80. Sitzung –Teil 1- S. 21 f.; Prot. 80. Sitzung –Teil 2- S. 46.
[261] Dr. Lohmann, Prot. 80. Sitzung –Teil 1- S. 24.
[262] Dr. Lohmann, Prot. 80. Sitzung –Teil 1- S. 46.
[263] Dr. Lohmann, Prot. 80. Sitzung –Teil 1- S. 22.
[264] Dr. Lohmann, Prot. 80. Sitzung –Teil 1- S. 21 f.

Von Bedeutung für die Glaubhaftigkeit der Behauptung des Betroffenen Staatssekretär a.D. Dr. Lohmann über eine angeblich frühzeitigere Information des Zeugen Möller ist weiter der Umstand, dass der Betroffene selbst zum Zeitpunkt des zweiten Telefonats mit dem Zeugen Möller am 30.01.2002 auch nicht davon ausging, dass diesem die Existenz der Beraterverträge bekannt war. Dieses lässt sich aus Sicht des Ausschusses daraus schließen, dass der Betroffene dem Staatssekretär Döring in dem Telefonat vom 30.01.2002 dazu riet, das Bestehen der Beraterverträge auch dem Zeugen Möller mitzuteilen, da dieser nach seiner Einschätzung offenbar in dem Gespräch vom 27.01.2002 mit den Fragen nach vertraglichen Beziehungen auch diese Verträge gemeint haben könnte [265]. Dieser Hinweis an den Staatssekretär Döring hätte jedoch keinen Sinn gehabt, wenn der Zeuge Möller auch nach Vorstellung des Betroffenen zu diesem Zeitpunkt bereits Kenntnis über die Beraterverträge gehabt hätte. Auch spricht der, von dem Betroffenen selbst in einem Computervermerk über das zweite Telefonat mit dem Zeugen Möller am 30.01.2002 erwähnte Hinweis, dieser sei über die Mitteilung, der Betroffene sei für SAP und debis tätig, erschüttert gewesen[266], dafür, dass der Betroffene ihm erstmals an diesem Tage den Sachverhalt mitteilte. Zweifel daran, dass der Zeuge tatsächlich über diese Information erschüttert war, äußert der Betroffene weder in seinem Vermerk, noch in der Vernehmung vor dem Ausschuss[267].

In das Bild eines eher von taktischen Erwägungen geprägten Aussageverhaltens des Betroffenen fügt es sich auch, dass dieser mehrfach angab, er habe auf bestimmte Umstände nicht hingewiesen, weil er danach nicht gefragt wurde. So will er den Zeugen Möller anlässlich des ersten Telefonats mit dem Zeugen Möller am 27.01.2002 nicht auf seine Beraterverträge angesprochen haben, da dieser ihn nicht danach gefragt habe[268].
Auch gibt er an, über seine Tätigkeit bei debis und SAP nur dann Auskunft erteilt zu haben, wenn er konkret danach gefragt wurde[269]. Zur Frage, ob er den Zeugen Möller über das Honorar seiner Beraterverträge informiert habe, gab er an, er hätte ihm dieses gesagt, wenn er danach gefragt worden wäre, was nach seiner Vermutung aber nicht der Fall gewesen sein soll[270].

---

[265] Computervermerk Dr. Lohmann B 36 d (Beweismittelordner 4) Bl. 25 = Nr. 1 im Udr. 15/4261; Dr. Lohmann, Prot. 80. Sitzung –Teil 2- S. 26.
[266] Computervermerk Dr. Lohmann B 36 d (Beweismittelordner 4) Bl. 26 = Nr. 1 im Udr. 15/4261
[267] Dr. Lohmann, Prot. 80. Sitzung –Teil 2- S. 26.
[268] Dr. Lohmann, A.a.O..
[269] Dr. Lohmann, Prot. 80. Sitzung –Teil 1- S. 22.
[270] B 38 c SB 2, Bl. 27 d.A. = Nr. 29 im Udr. 15/4261.

Diese Angaben erscheinen dem Ausschuss ebenso wenig nachvollziehbar, wie die Behauptung des Betroffenen, er habe während des Gespräches am 27.01.2002 mit dem Zeugen Möller nicht erkannt, dass für diesen auch seine Beraterverträge von Interesse gewesen wären[271]. Sowohl der Anlass, als auch der Inhalt dieses Gespräches musste nach Auffassung des Ausschusses sehr wohl den Schluss nahe legen, dass der Zeuge Möller gemäß seines von de Ministerpräsidentin erhaltenen Auftrages bestrebt war, vor allem die Korruptionsvorwürfe gegen das Finanzministerium aufzuklären und hierfür jede Information über außerdienstliche vertragliche Beziehungen zu den Auftragnehmern von größter Bedeutung war. Das dem Betroffenen dieser Zusammenhang in dieser Situation nicht deutlich geworden sein könnte, ist nicht nachvollziehbar.

Zweifel begegnet auch die Behauptung des Betroffenen, er habe mehrere Personen selbst über seine Beratungstätigkeit für die Firmen debis und SAP informiert[272].
Auf konkrete Nachfrage, welche Personen dies seien, will der Betroffene zunächst nicht antworten und begründet dies damit, dass er sich seiner Erinnerung hinsichtlich der Personen nicht sicher sei. Erst auf die Ankündigung eines Vorhaltes aus den Akten der Staatsanwaltschaft hin, nennt der Betroffene mehrere Namen von Personen, die er über seine Beratungstätigkeit informiert haben will, darunter den Mitarbeiter des Finanzministeriums, Herrn Klaus Finke[273]. Dessen Name ist auf einem Computervermerk unter der Überschrift „MFE-Information 9810 Berlin“ aufgeführt, der ausweislich des Dateivermerks am 11.02.2002 auf dem PC des Betroffenen erstellt und bei diesem von der Staatsanwaltschaft sichergestellt wurde. Der Name „Finke“ wurde nachträglich handschriftlich durchgestrichen[274].
Herr Klaus Finke gibt in einer dienstlichen Erklärung vom 31.01.2002 an, ihm sei lediglich bekannt, dass der Betroffene, dem er bis zu dessen Ausscheiden aus dem Landesdienst unmittelbar unterstellt war, Aufsätze veröffentlichte und Vorträge hielt. Über Auftraggeber bzw. Kostenträger der Vorträge und Veröffentlichungen oder Honorare habe sich der Betroffene ihm gegenüber nicht geäußert.

Auf einem anderen Computervermerk, den der Betroffene im Zusammenhang mit der Affäre zu Gedächtnisstütze angefertigt haben will, werden unter dem Stichwort „LTF-Kenntnis“ die Namen Nabel und Astrup aufgeführt[275]. Nach Auffassung des Aus-

[271] Dr. Lohmann, Prot. 80. Sitzung –Teil 1- S. 62.
[272] Dr. Lohmann, Prot. 80. Sitzung –Teil 2- S. 6.
[273] Dr. Lohmann, a.a.O..
[274] Computervermerk Dr. Lohmann B 36 d (Beweismittelordner 4) Bl. 60 f. = Nr. 1 im Udr. 15/4261.
[275] Computervermerk Dr. Lohmann B 36 d (Beweismittelordner 4) Bl. 7 = Nr. 1 im Udr. 15/4261.

schusses handelt es sich hierbei um eine Auflistung der Mitglieder der SPD-Landtagsfraktion, die über die Verträge vor deren Bekanntwerden informiert gewesen sein sollen.

Hinsichtlich des Abgeordneten Astrup gibt der Betroffene in seiner Vernehmung hierzu an, dieser sei „mit größter Wahrscheinlichkeit“ früher informiert gewesen. Zwar sei er sich nicht sicher, ob er früher mit ihm gesprochen habe, aber er ging davon aus, dass der Abgeordnete Astrup es – wie viele andere – gewusst haben soll[276].
Die Angabe, der Abgeordnete Holger Astrup sei vorab über seiner Beraterverträge informiert, musste der Betroffene in seiner Vernehmung vom 9.02.2002 auf Vorhalt des Protokolls des erstem Teils seiner Vernehmung und auf Befragen des Abgeordneten Astrup hin selbst korrigieren[277].

Der Ausschuss geht aufgrund dieser Umstände davon aus, dass die Angaben des Betroffenen zu den von ihm informierten Personen in seiner Vernehmung sowie in den von ihm gefertigten Computervermerken nicht glaubhaft sind.
Die Zeugin Störtebeker bekundete vor dem Ausschuss, dass sie erst nach ihrem Ausscheiden aus dem Landesdienst im März 2001 von der Tätigkeit des Betroffenen Staatssekretär a.D. Dr. Lohmann für die Fa. SAP erfahren habe. Sie habe hiervon aber niemanden in Schleswig-Holstein unterrichtet[278].

[276] Dr. Lohmann, Prot. 80. Sitzung –Teil 1- S. 65.
[277] Dr. Lohmann, Prot. 80. Sitzung –Teil 2- S. 28 ff..
[278] Störtebeker, Prot. 73. Sitzung, S. 14, 16.

**Beruflicher Wechsel der Gesamtprojektleiterin zu SAP:**

Da im Zusammenhang mit dem beruflichen Wechsel der ehemaligen Projektleiterin zur Fa. SAP keine Rechtsverstöße festzustellen waren, ist dieser Bereich nicht mehr Gegenstand besonderer Untersuchung des Ausschusses gewesen.

**6. Wurden im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorgängen ehemaligen oder derzeitigen Mitgliedern, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Landesregierung oder weiteren Personen Zuwendungen jedweder Art bzw. Vergünstigungen durch Dritte in Aussicht gestellt oder gemacht bzw. Verträge mit ihnen jedweder Art geschlossen oder in Aussicht gestellt?**
**Wenn ja, mit welchem Hintergrund, in welcher Form, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang?**
**Wer hatte hiervon zu welchem Zeitpunkt, in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund Kenntnis bzw. hat diese Kenntnisse an wen weiter gegeben?**

**Bewertung:**

Der Landesrechnungshof hat in seiner Prüfung des Vergabevorganges ebenso wie die Staatsanwaltschaft keine Beweise für eine Vorteilsnahme oder Vorteilsgewährung oder sonstige Vermögensdelikte der beteiligten Personen festgestellt[279]. Das gegen die ehemalige Projektleiterin eingeleitete Strafverfahren ist durch die Staatsanwaltschaft mangels hinreichenden Tatverdachts eingesellt worden. Die Verurteilung des Betroffenen Staatssekretär a.D. Dr. Lohmann wegen Betruges erfolgte nicht im Zusammenhang mit dem Beschaffungsverfahren sondern erfolgte ausschließlich aufgrund eines Verstoßes gegen beamtenrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Ausübung privater Nebentätigkeiten nach dessen Eintritt in den einstweiligen Ruhestand.

Der Untersuchungsausschuss hat im Laufe des Verfahrens keine anderweitigen Feststellungen getroffen. Somit kann die Gewährung von Zuwendungen und Ver-

[279] Qualen, Prot. 72. Sitzung, S. 7.

günstigungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Beschaffungsverfahren ausgeschlossen werden.

**7. Wurden die im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorgängen von der Landesregierung angelegten Akten bzw. elektronisch gespeicherten Vorgänge vollständig und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften geführt?**

**Bewertung:**

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses konnten im Rahmen der Prüfung des Vergabevorganges durch den Landesrechnungshof die Aufforderung des Finanzministeriums zur Abgabe eines Angebotes für die Erweiterung des Projekts „Rechnungswesen des Landes Schleswig-Holstein“ vom 01.06.1999 an debis und die Bestandteile des am 29.09.1999 geschlossenen Erweiterungsvertrages mit einem Volumen von 4,6 Millionen DM nicht vorgelegt werden[280]. Wie es zu diesem Verstoß kam, konnte im Rahmen der Untersuchung nicht geklärt werden.
Grundlage für die Aktenführung in der Landesverwaltung ist die „Aktenordnung für die schleswig-holsteinische Landesverwaltung“ (AktenO). Diese sieht in Punkt 3.2 zur Ordnung der Verwaltungsvorgänge folgendes vor:

> *„3.2 Ordnung der Vorgänge*
>
> *Die einzelnen Vorgänge sind in sich zeitlich, sachlich und zweckmäßig zu ordnen. Sie sind so anzulegen, dass sie übersichtlich sind und das zur Bearbeitung benötigte Schriftgut enthalten. Für in sich abgeschlossene Sachverhalte sind einzelne Vorgänge zu bilden. Mehrere Sachverhalte sollen nur dann zu einer Akte zusammengefasst werden, wenn eine Aufteilung in Einzelvorgänge nicht möglich oder sinnvoll ist oder wenn der Umfang der Einzelvorgänge zu gering wäre. Die Aktenbezeichnung soll den Gegenstand des gesamten Vorganges kennzeichnen.“*

Demnach hätte der Vorgang das gesamte Schriftgut, mithin auch die dem Landesrechnungshof nicht vorgelegten Unterlagen enthalten müssen. Dies war zumindest zum Zeitpunkt bis zur Fertigung der Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes nicht der Fall.
Verantwortlich für die Aktenführung im Rahmen des Projektes war jeder Sachbearbeiter für seinen Teilbereich, die Gesamtverantwortung lag bei der Projektleiterin. Eine ständige Überprüfung der Aktenführung durch sie hat nicht stattgefunden, sie hat

[280] Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes zum Ergebnis der Prüfung der Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems für die Landesverwaltung v. 11.12.2001, S. 2, B 21 d.A. = Nr. 25 im Udr. 15/4261.

vielmehr Sorge dafür getragen, dass eine umfassende Dokumentation des Vorganges erfolgt[281].

Der seinerzeit zuständige Leiter der Haushaltsabteilung, der Zeuge Rohs, gab in seiner Vernehmung an, dass weder er selbst, noch die Referatsleiter die Einhaltung der Bestimmungen der Aktenordnung durch Mitarbeiter überprüft haben. Dies sei nach seiner Erinnerung ohne besonderen Anlass auch nicht üblich gewesen. Hinweise auf Mängel in der Aktenführung haben im vorliegenden Verfahren nicht gegeben. Auch sei es nach seiner Erinnerung noch nie vorgekommen, dass ein Staatssekretär oder Minister selbst die Aktenführung im Finanzministerium ohne konkreten Anlass überwacht hätte[282]. Der Betroffene Staatssekretär a.D. Dr. Lohmann gab hierzu an, ebenfalls nicht auf Mängel bei der Aktenführung durch die Projektleiterin aufmerksam geworden zu sein[283].

Der Zeuge Rohs konnte keine Erklärung dafür angeben, weshalb die vom Landesrechnungshof aus seiner Abteilung angeforderten Unterlagen nicht vorgelegt werden konnten[284].

Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses stellt dieser Vorgang einen Verstoß gegen das Gebot der vollständigen und übersichtlichen Aktenführung i.S. Punkt 3.2 der Aktenordnung für die schleswig-holsteinische Landesverwaltung dar.
Nach Überzeugung des Ausschusses wäre bei hinreichender Beachtung der Vorschrift die Vorlage der Vorgänge und deren Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung des Landesrechnungshofes möglich gewesen. Hinsichtlich der funktionalen Verantwortlichkeit im Rahmen einer Beurteilung von Fehlverhalten vertritt der Ausschuss die Ansicht, dass es nicht Aufgabe des zuständigen Ministers oder Staatssekretärs war, die Aktenführung der Mitarbeiter zu überprüfen, sofern es keine Hinweise auf Mängel bei der Einhaltung von Vorschriften zur Aktenführung oder Datensicherheit gab. Solche lagen vor der Einleitung des Prüfungsverfahrens durch den Landesrechnungshof sowohl nach Aktenlage, als auch nach den übereinstimmenden Aussagen der hierzu gehörten Zeugen und des Betroffenen Staatssekretär a.D. Dr. Lohmann nicht vor.
Nach Ansicht des Ausschusses obliegt es vielmehr der Fachabteilung, im Rahmen der Geschäftsorganisation die Einhaltung der rechtlichen Bestimmung zur Aktenführung im Rahmen eines, dem jeweiligen Gegenstand der Aktenführung angemessenen und vertretbaren Aufwandes sicherzustellen.

---

[281] Störtebeker, Prot. 73. Sitzung, S. 20.
[282] Rohs, Prot. 73. Sitzung, S. 71 f, Rocca, Prot. 78. Sitzung, S. 32.
[283] Dr. Lohmann, Prot. 80. Sitzung –Teil 1-, S. 17.
[284] Rohs, a.a.O. S. 72.

## 8. Welche Schlussfolgerungen sind aus der Untersuchung zu ziehen?

**Bewertung:**

**Ungenehmigte Nebentätigkeiten:**

Ursächlich für die festgestellten Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Nebentätigkeiten waren nicht Mängel oder Unklarheiten des bestehenden Nebentätigkeitsrechts, sondern die bewusste und gewollte Missachtung der Vorschriften über Anzeige- und Genehmigungspflichten in den Fällen der Betroffenen Dr. Pröhl und Dr. Lohmann, sowie zur Anrechenbarkeit von Zusatzeinkünften im Falle des Betroffenen Dr. Lohmann.
Nach Überzeugung des Ausschusses können derartige Rechtsverletzungen auch künftig weder durch Änderung der gesetzlichen Regelungen, noch durch Veränderung der Verwaltungspraxis bei der Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung von Nebentätigkeiten oder deren Anzeige ausgeschlossen werden.

Durch gesetzliche Regelung kann keine Abhilfe geschaffen werden, da in beiden Fällen nach Überzeugung des Ausschusses bewusst Anzeigepflichten missachtet und im Fall des Betroffenen Dr. Pröhl zudem bewusst falsche Angaben über Art und Umfang der ausgeübten Nebentätigkeit als Vorstand bei der Fa. B&B gerRelations AG gegenüber dem Zeugen Dr. Büchmann gemacht wurden. Die bewusste, und im Falle des Betroffenen Dr. Lohmann mit nachgewiesener krimineller Energie ausgeführte Umgehung gesetzlicher Vorschriften bliebe nach wie vor möglich. Zudem handelt es sich nach Überzeugung des Ausschusses hier um krasse Einzelfälle des Missbrauchs, die nicht auf das Verhalten der redlichen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes übertragen werden dürfen.

Auch eine Änderung der Verwaltungspraxis bei der Bearbeitung von Anträgen und Anzeigen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten vermag nach Überzeugung de Ausschusses die untersuchten Vorgänge nicht zu verhindern.
Im Falle des Betroffenen Dr. Lohmann wäre dieses schon deshalb ungeeignet, da er seine Tätigkeit erst am 30.01.2002 offenbart und mit dienstlicher Erklärung vom 31.01.2002 auf Anforderung schriftlich erklärt hat. Somit erfuhren die für die Bearbeitung zuständigen Stellen erst zu diesem Zeitpunkt von den Beraterverträgen des Be-

troffenen Dr. Lohmann, reagierten dann jedoch nach Auffassung des Ausschusses angemessen und zügig.
Die Untersagung der damit angezeigten Tätigkeiten, die Einleitung eines dienstrechtlichen Verfahrens sowie die Unterrichtung der Staatsanwaltschaft erfolgten unverzüglich innerhalb weniger Tage.

Auch durch eine zügigere Bearbeitung des Antrags auf Genehmigung einer Nebentätigkeit seit September 2001 wären hierdurch die bereits seit mehreren Jahren durch den Betroffenen Dr. Pröhl ausgeführten Verstöße gegen das Nebentätigkeitsrecht weder verhindert noch aufgedeckt worden.

Das Anzeige- und Genehmigungsverfahren für Nebentätigkeiten basiert auf der Redlichkeitsvermutung zugunsten jedes Beschäftigen im öffentlichen Dienst und enthält daher keine wesentlichen Kontrollinstrumente. Gegen bewussten und gewollten Missbrauch bietet das Verfahren daher nur wenig Schutz. Nach Überzeugung des Ausschusses sind die untersuchten Vorgänge aufgrund ihres Ausnahmecharakters jedoch nicht geeignet, allgemeinen Zweifel in den Anspruch der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes auf Vertrauen des Dienstherrn in deren Redlichkeit und die Richtigkeit ihrer Angaben zu begründen. Die Aufdeckung falscher Angaben und des Verschweigens von Umständen im Anzeige- und Genehmigungsverfahren kann mit verhältnismäßigen Mitteln der Verfahrensgestaltung nicht lückenlos gewährleistet werden.

Daher spricht sich der Ausschuss gegen entsprechende Veränderungen aus.

**Verstöße gegen das Vergaberecht:**

Die Verstöße gegen vergaberechtliche Vorschriften beruhten nach Erkenntnis der Untersuchung auf unzureichende Sachkenntnis und fehlerhafter Einschätzung der Bedeutung dieser Materie für das Verfahren.

Der Untersuchungsausschuss begrüßt daher die Entscheidung der Landesregierung zur verstärkten Einbindung der GMSH bei Vergabe- und Ausschreibungsverfahren der Landesverwaltung. Die Kooperation der Landesverwaltung mit der GMSH ist auch aus Sicht des Untersuchungsausschusses geeignet, die im vorliegenden Verfahren festgestellten Mängel bei der Anwendung vergaberechtlicher Bestimmungen künftig zu vermeiden. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass das Finanzministerium offensichtlich bereits selbst vor der Prüfung durch den Landesrechnungshof erkannt hat, dass es bei der Durchführung von Ausschreibungs- und Vergabeverfahren Fragestellungen gibt, die durch Hinzuziehung des Sachverstandes der GMSH mit beantwortet werden können. Ein Beleg hierfür ist die Beauftragung der GMSH mit dem Verkauf der Landesliegenschaft „Kieler Schloss“.

Der Ausschuss regt über diesen Schritt hinaus noch an, künftig bei der Bildung komplexer Projektorganisationen die Zuständigkeit der Rechtmäßigkeitskontrolle, insbesondere in den Bereichen des Haushalts- und Vergaberechts deutlicher zu bestimmen. Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass die untersuchten Vorgänge deutlich die Notwendigkeit einer kontinuierlichen rechtlichen Begleitung des Gesamtverfahrens bei Vorgängen dieser Größenordnung aufzeigen. Hierbei sollte die rechtliche Beratung schon mit der Planungsphase beginnen und bereits in die absehbaren strategischen Entscheidungen einbezogen werden. Darüber hinaus erscheint es auch wegen der Komplexität der Materie notwendig, dass nicht nur die operative Ebene der Projektleitung, sondern auch die Planungs- und Entscheidungsebene der Interministeriellen Arbeitsgruppen und Lenkungsausschüsse eine rechtliche Begleitung erfährt. Sofern dieses nicht durch eigene personelle Ressourcen sichergestellt werden kann, wäre hier auf den bei der GMSH zur Verfügung stehenden Sachverstand oder externe Berater zurückzugreifen.

Eine stärkere aktive Beteiligung der Leitung der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums an der operativen Umsetzung des Vergabeverfahren und deren Ausführungskontrolle hätte nach Überzeugung des Ausschusses die aufgetretenen Probleme frühzeitiger erkennen und Korrekturen ermöglichen können. Dieses ist künftig

aus der Sicht des Ausschusses nicht zuletzt zur Erfüllung der Kontroll- und Fürsorgefunktion gegenüber den Mitarbeitern notwendig. Sofern eigene Sachkenntnis nicht vorhanden ist, sind schon aufgrund der Verantwortlichkeit der Abteilungsleiterebene in der Hierarchie eines Ministeriums entsprechende Kenntnisse insoweit zu erwerben, dass zumindest eine grundlegende Beurteilung der zu verantwortenden Vorgänge möglich ist.

## III. Minderheitsvoten

Bericht der CDU-Fraktion
über die Ergebnisse des
Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Im Folgenden werden die Ergebnisse des Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses aus Sicht der CDU-Fraktion zusammengefasst.

Die Darstellung ist in zwei Abschnitte unterteilt.

In dem ersten Abschnitt wird auf die Komplexe "Nebentätigkeiten von Dr. Karl Pröhl" und "Verhandlungen über die Veräußerung des Kieler Schlosses" eingegangen.

Der zweite Abschnitt enthält die Bewertung zu der so genannten "Lohmann-Affäre".

In dem dritten Abschnitt werden die Konsequenzen dargestellt, die aus den Ergebnissen der Untersuchung zu ziehen sind.

Daraus leitet sich die nachfolgende Gliederung ab:

## Gliederung

**1. ABSCHNITT: NEBENTÄTIGKEITEN VON DR. PRÖHL UND VERHANDLUNGEN ÜBER DIE VERÄUßERUNG DES KIELER SCHLOSSES ..... 4**

1. TEIL: EINLEITUNG ..... 4

2. TEIL: FEHLER DER LANDESREGIERUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEN REISEN DR. PRÖHLS IN DEN NAHEN OSTEN ..... 6
*A. Unterzeichnung des LOI durch Dr. Pröhl ..... 6*
*B. Diskreditierung des Betroffenen Dr. Pröhl durch eine falsche Aussage der Ministerpräsidentin ..... 7*

3. TEIL: FEHLER DER LANDESREGIERUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER ORGANISATION UND ABWICKLUNG DES EXPO-PROJEKTES ..... 9
*A. Zu niedriger Personalansatz während des EXPO-Projektes ..... 9*
*B. Keine Planungssicherheit für das eingesetzte Personal ..... 10*
*C. Zu hoher Personalansatz nach Durchführung des EXPO-Projektes ..... 11*
*D. Zwischenergebnis ..... 12*

4. TEIL: FEHLER DER LANDESREGIERUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERÄUßERUNG DES KIELER SCHLOSSES ..... 13
*A. Kein Ausbietungsverfahren, obwohl über Jahre vergeblich Käufer gesucht ..... 13*
*B. Ausschlagung eines attraktiven Angebotes der Firma Nord Project ..... 14*
I. Attraktives Angebot der Firma Nord Project im März 2001 ..... 14
II. Landesregierung bricht Verhandlungen in unzulässiger Weise ab ..... 14
III. Landesregierung operiert bewusst mit falschen Erklärungen ..... 16
IV. Landesregierung verletzt den Grundsatz des rechtlichen Gehörs ..... 17

*C. Manipulation durch Unterdrücken eines avisierten Angebotes ..... 19*
*D. Duldung der Mitwirkung von Dr. Pröhl in dem Verfahren ..... 21*
*E. Festlegung auf das Angebot von B&B, ohne den Preis zu kennen ..... 24*
*F. Entscheidung für das Angebot von B&B, obwohl der gebotene Preis viel zu niedrig war ..... 26*
*G. Vernichtung einer wichtigen Unterlage durch einen leitenden Mitarbeiter ..... 27*
*H. Akzeptieren eines Scheinangebotes in dem Ausbietungsverfahren ..... 29*
*I. MFE gab unrichtige Presseerklärung ab, um B&B zu schützen ..... 30*

5. TEIL: FEHLER DER LANDESREGIERUNG BEI DER BEARBEITUNG VON ANTRÄGEN AUF GENEHMIGUNG VON NEBENTÄTIGKEITEN ..... 32
*A. Prüfung der Nebentätigkeit, obwohl diese eindeutig nicht genehmigungsfähig war ..... 32*
*B. Dauer des Prüfungsverfahrens (acht Monate) ..... 34*
*C. Widersprüchliche Bearbeitung gleichartiger Verfahren ..... 34*

6. TEIL: VERANTWORTUNG DER MINISTERPRÄSIDENTIN FÜR DIE FEHLER DER LANDESREGIERUNG ..... 36
*A. Unzureichende Dienstaufsicht über die Personalabteilung ..... 36*
*B. Unzureichende Prüfung wichtiger Vorgänge ..... 37*
*C. Unzureichende Kontrolle des ehemaligen Chefs der Staatskanzlei Klaus Gärtner ..... 39*
*D. Zwischenergebnis ..... 41*

7. TEIL: WÜRDIGUNG DER AUSSAGEN DER MINISTERPRÄSIDENTIN VOR DEM UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS ..... 42
*A. Wahrheitswidrige Belastung, Dr. Pröhl habe sich eine Urlaubsreise aus EXPO-Mitteln bezahlen lassen ..... 42*

*B. Wahrheitswidrige Behauptung, sie habe nicht erfahren, wer das Kieler Schloss kaufen wollte* ..... *43*
I. Die Aussage der Ministerpräsidentin ..... 43
II. Bewertung der Aussage ..... 44
1. Existenz diverser Presseartikel ..... 45
2. Information durch den ehemaligen Finanzminister Claus Möller am 17.10.2001 ..... 46
3. Information durch den ehemaligen Finanzminister Claus Möller am 04.10.2001 ..... 48
4. Kabinett und SPD-Landtagsfraktion wurden z.T. mehrfach informiert ..... 52
a) Kabinettssitzung am 09.10.2001 ..... 52
b) Kabinettssitzung am 12.02.2002 ..... 53
c) Information der SPD-Landtagsfraktion am 19.02.2002 ..... 54
d) Ergebnis ..... 54
5. Information durch Dr. Pröhl anlässlich des Geburtstagsessens am 04.07.2001 ..... 55
6. Ergebnis ..... 57

*C. Wahrheitswidrige Behauptung, am 20.02.2002 sei nur über die Einbindung von B&B in Gesundheitsprojekte die Rede gewesen* ..... *58*

8. TEIL: ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE ..... 60

**2. ABSCHNITT: "LOHMANN-AFFÄRE" ..... 62**

1. TEIL: MISSACHTUNG DER BESCHLÜSSE VON KABINETT UND FINANZAUSSCHUSS DURCH DAS MFE ..... 62
*I. Machbarkeitsstudie* ..... *62*
1. Vorspiegeln von Schadensersatzansprüchen ..... 62
2. Ausdrücklicher Ausschluss von Schadensersatzansprüchen ..... 64
3. Unterschlagung der Vertragsänderungen ..... 64

*II. Bedingter Zuschlag an debis/SAP* ..... *68*
1. Vorgaben von Finanzausschuss und Kabinett ..... 68
2. Verstoß des MFE gegen die Vorgaben von Finanzausschuss und Kabinett ..... 70
3. Umgehung der Entscheidungskompetenz des Finanzausschusses ..... 73
4. Vorenthalten von Informationen ..... 74

*III. Verschweigen des Infrastrukturkonzeptvertrages mit der Firma debis* ..... *78*

2. TEIL: NEBENTÄTIGKEITEN UND PERSONALWECHSEL ..... 81
*I. Nebentätigkeit Dr. Lohmanns* ..... *81*
1. Strafrechtliche Vorwürfe ..... 82
2. Persönliches Näheverhältnis/Verhältnis von Leistung und Gegenleistung ..... 83
3. Kenntnisse im MFE und Anderer/Unterlassen dienstrechtlicher Maßnahmen ..... 86

*II. Berufliche Neuorientierung der Frau Störtebecker* ..... *97*
*III. Das „Stellen-Karussell“ des Mitarbeiters Warncke* ..... *100*

3. TEIL: VERGABERECHTSVERSTÖßE ..... 103
*I. Auftragsvergabe an die Firma Wibera* ..... *104*
*II. Honorarverdoppelung zugunsten der Firma Wibera* ..... *111*

*III. Hauptvertrag mit debis/SAP* ..... *114*
1. Funktion des sogenannten externen Beraters, Firma Wibera ..... 114
2. Ausschreibung des Mittelbewirtschaftungs- und Kostenleistungsrechnungssystems für die Landesverwaltung ..... 115
3. Durchsetzung des Mehrländerverbundes entgegen der Wibera-Empfehlung ..... 118
a) Empfehlung der Firma Wibera ..... 118
b) Vereinbarungen mit Hamburg (FHH) ..... 120
c) Vertragserweiterung mit debis vom 17./29.09.1999 ..... 131
d) Organisationsverschulden ..... 135

**3. ABSCHNITT: KONSEQUENZEN ..... 141**

## 1. Abschnitt: Nebentätigkeiten von Dr. Pröhl und Verhandlungen über die Veräußerung des Kieler Schlosses

### 1. Teil: Einleitung

In dem ersten Teil der Bewertung werden die Ergebnisse zu den Komplexen "Nebentätigkeiten von Dr. Karl Pröhl" und "Verhandlungen über die Veräußerung des Kieler Schlosses" aus Sicht der CDU-Fraktion zusammengefasst.

Der Gang der Darstellung orientiert sich an der zeitlichen Abfolge der untersuchten Vorgänge und beginnt mit den Sachverhalten, die zeitlich am weitesten zurückliegen.

Im Anschluss an die Einleitung werden deshalb in einem 2. Teil[1] zunächst die Fehler der Landesregierung im Zusammenhang mit den Reisen Dr. Pröhls in den Nahen Osten dargestellt.
Es handelt sich dabei um Vorgänge, die in den Jahren ab 1999 stattgefunden haben.

Danach wird beschrieben, welche Fehler der Landesregierung in den Jahren 2000 und 2001 bei der Organisation der Abwicklung des EXPO-Projektes unterlaufen sind (3. Teil[2]).

Es folgt der 4. Teil[3] und 5. Teil[4], in dem die Fehler der Landesregierung im Zusammenhang mit der Veräußerung des Kieler Schlosses sowie bei der Bearbeitung des Antrags auf Genehmigung der Nebentätigkeit aufgelistet werden.
Die Zusammenfassung beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf die Fehler, die sich in den Jahren 2001 und 2002 ereignet haben.

---

[1] Siehe unten, Seite 6 ff.
[2] Siehe unten, Seite 9 ff.
[3] Siehe unten, Seite 13 ff.
[4] Siehe unten, Seite 32 ff.

In einem 6. Teil[5] wird dargestellt, dass die Ministerpräsidentin für die zuvor beschriebenen Fehler der Regierung größtenteils persönlich verantwortlich ist.

Der 7. Teil[6] widmet sich der Würdigung der Aussagen der Ministerpräsidentin vor dem Untersuchungsausschuss.

Schließlich werden die Ergebnisse in dem 8. Teil[7] kurz zusammengefasst.

[5] Siehe unten, Seite 36 ff.
[6] Siehe unten, Seite 42 ff.
[7] Siehe unten, Seite 60 f.

## 2. Teil: Fehler der Landesregierung im Zusammenhang mit den Reisen Dr. Pröhls in den Nahen Osten

Im Zusammenhang mit den Reisen Dr. Pröhls in den Nahen Osten sind der Landesregierung insbesondere zwei Fehler vorzuwerfen.

### A. Unterzeichnung des LOI durch Dr. Pröhl

Der Umstand, dass Dr. Pröhl für das Land eine Absichtserklärung gegenüber der Qatarischen Regierung abgegeben hat, liegt zum einen daran, dass er vor dieser Reise nicht von dem damaligen Chef der Staatskanzlei über seine Rechte und Pflichten instruiert wurde[8].

Schwerer wiegt jedoch die Untätigkeit gegenüber der Qatarischen Regierung als bekannt wurde, dass Dr. Pröhl die Absichtserklärung unterzeichnet hat.

Wenn die Landesregierung die von Dr. Pröhl erklärte Absicht gar nicht hatte, dann hätte die Qatarische Regierung darauf hingewiesen werden müssen. Die Landesregierung hätte darauf hinweisen müssen, dass sich Dr. Pröhl eine Kompetenz angemaßt hat, die ihm tatsächlich nicht zustand.

Durch die Untätigkeit der Landesregierung wurde die Qatarische Regierung in dem Irrglauben belassen, das Land Schleswig-Holstein fühle sich an die Absichtserklärung gebunden.

Die Landesregierung hat somit das Vertrauen der Qatarischen Regierung in die Integrität des Landes Schleswig-Holstein enttäuscht, damit Dr. Pröhl sein Gesicht wahren konnte.

[8] Protokoll der 22. Sitzung, S. 9 und 59. Sitzung, S. 30/31.

Wenn die Landesregierung tatsächlich nicht in die Aktivitäten von Dr. Pröhl involviert war, gab es keine Veranlassung, Dr. Pröhl zu schützen und den Irrglauben der Qatarischen Regierung aufrecht zu erhalten.

## B. Diskreditierung des Betroffenen Dr. Pröhl durch eine falsche Aussage der Ministerpräsidentin

Im Zusammenhang mit seiner Reise nach Qatar im Jahr 1999 wurde der Betroffene Dr. Pröhl von der Ministerpräsidentin durch eine falsche Aussage diskreditiert.

Ohne danach gefragt worden zu sein, behauptete die Ministerpräsidentin, dass Dr. Pröhl sich eine Urlaubsreise nach Qatar aus EXPO-Mitteln hat bezahlen lassen.

Die entsprechenden Zitate sind auf Seite 69 des Protokolls der 56. Sitzung zu finden:

> "Simonis: Jedenfalls: Die Reise ist von der EXPO bezahlt worden. ...
>
> Simonis: Das ist der entscheidende Punkt. Urlaubsreisen von der EXPO bezahlt zu kriegen: Es wird immer interessanter. ...
>
> Simonis: Ich stelle das nur fest, damit das im Protokoll steht."

Diese Aussage ist falsch. Sie belastet den Betroffenen Dr. Pröhl zu Unrecht.

Die EXPO hat keine Mittel für diese Reise aufgewendet, und Dr. Pröhl hat keinen entsprechenden Antrag gestellt. Alle Kosten der Reise wurden von der Qatarischen Regierung übernommen[9].

Dies ist auch der Staatskanzlei bereits seit dem September 1999 bekannt.

[9] Anlage 8 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056).

## 3. Teil: Fehler der Landesregierung im Zusammenhang mit der Organisation und Abwicklung des EXPO-Projektes

Als Ergebnis der Untersuchungen sind im Wesentlichen drei Fehler zu benennen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Durchführung und Abwicklung des EXPO-Projektes unterlaufen sind.

### A. Zu niedriger Personalansatz während des EXPO-Projektes

Die Untersuchungen haben ergeben, dass im Rahmen der Planung und Durchführung des EXPO-Projektes bei allen zuständigen Beschäftigten des Landes mehrere hundert Überstunden angefallen sind[10].

Dies zeigt, dass der Personalansatz der Landesregierung völlig verfehlt war.

Entweder hätte mehr Personal eingesetzt werden müssen, oder das Aufgabenspektrum hätte reduziert werden müssen.

Die mangelnde Personalplanung war dem Lenkungsausschuss unter dem Vorsitz des damaligen Chefs der Staatskanzlei Gärtner bekannt[11]. Gleichwohl wurde nichts unternommen.

Nur aufgrund des hohen Engagements des Personals und der Bereitschaft, hunderte von Überstunden zu leisten, konnten alle EXPO-Projekte durchgeführt werden.
Nur durch den außergewöhnlich hohen persönlichen Einsatz des Personals für das Land Schleswig-Holstein wurden die Planungsmängel auf der Ebene der Landesregierung ausgeglichen.

[10] Protokoll der 59. Sitzung, S. 14.
[11] Protokoll der 59. Sitzung, S. 16 und 17.

Hinzu kommt, dass die Landesregierung durch den viel zu niedrig angesetzten Personalansatz die wahren Personalkosten verschleiert hat. Um das geforderte Leistungsspektrum erfüllen zu können, hätten weitere Stellen - und damit weitere Kosten - eingeplant werden müssen.

B. Keine Planungssicherheit für das eingesetzte Personal

Ebenfalls ist es völlig unverständlich, dass diesen leistungsbereiten und leistungsfähigen Mitarbeitern seitens der Landesregierung keinerlei Planungssicherheit hinsichtlich der weiteren Verwendung gegeben wurde.

Es ist unzumutbar, dass die Mitarbeiter noch im Jahr 2000 darüber im Unklaren gelassen wurden, wie deren berufliche Zukunft im Jahr 2001 aussehen würde.
Die Mitarbeiter und natürlich auch ihre Familien wurden durch diese Unsicherheit stark verunsichert und belastet.

Obwohl sich Dr. Pröhl mit Schreiben vom 11.04.2000 eindringlich sogar an die Ministerpräsidentin persönlich wandte[12], wurde für die Mitarbeiter keine Planungssicherheit geschaffen.

Dies zeigt, dass bei der Landesregierung überhaupt keine - auch nur mittelfristige - Personalplanung für diese Mitarbeiter existierte.

Die mangelnde Planung ist ein schwerer Verstoß gegen die elementaren Grundsätze der Personalführung, den die Landesregierung zu verantworten hat.

[12] Anlage 13 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056).

C. Zu hoher Personalansatz nach Durchführung des EXPO-Projektes

Während der Personalansatz im Rahmen der Durchführung des EXPO-Projektes zu niedrig war, war der Personalansatz im Rahmen der Abwicklung viel zu hoch.
Nach dem Ende des EXPO-Projektes stand im Wesentlichen nur noch die Veräußerung von einigen Exponaten sowie die Erstellung des Abschlussberichtes an[13]. Bereits am 18.07.2001 fand die letzte Sitzung des zuständigen Kontrollgremiums statt[14].

Die Erstellung des Abschlussberichtes durfte nicht allzu viel Zeit in Anspruch nehmen, weil bereits dem Lenkungsausschuss regelmäßig über die Arbeit der Projektgruppe berichtet wurde. Zudem wurde die Abrechnung laufend aktualisiert.

Die beiden leitenden Mitarbeiter Dr. Pröhl und Herr Seifert besaßen jeweils eine ganze und nicht etwa eine halbe Planstelle. Alleine von diesen beiden Mitarbeitern wäre zu erwarten gewesen, dass sie den Abschlussbericht in zwei, maximal drei Monaten erstellen.

Gleichwohl war Dr. Pröhl nach der EXPO im Jahr 2000 noch das ganze Jahr 2001 und das halbe Jahr 2002 dem EXPO-Projekt zugeordnet.

Dr. Pröhl sollte sich noch im Wesentlichen um den Verkauf des sog. Wikingerschiffes und eines Busses mit Videoanhänger kümmern[15].

Es ist eine vollständig unzureichende Personalplanung, wenn ein hoch bezahlter Mitarbeiter der Staatskanzlei über einen Zeitraum von 18 Monaten im Wesentlichen damit beschäftigt werden soll, ein Fahrzeug und mit dem Wikingerschiff ein Exponat zu veräußern, dass seinen Zweck bereits erfüllt hatte.

---

[13] Anlage 72 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056).
[14] Protokoll der 8. Sitzung, S. 7.
[15] Anlage 72 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056).

Diese Aufgaben hätten von anderen Stellen des Landes, die ohnehin ständig mit der Veräußerung von Landeseigentum befasst sind oder einem freien Makler auf Provisionsbasis übertragen werden können.

In beiden Fällen wären weitaus weniger Personalkosten angefallen.

Entweder hat die Landesregierung den notwendigen Zeitansatz bei der Personalplanung vollständig falsch eingeschätzt, oder Dr. Pröhl sollte bewusst von der Arbeit freigestellt werden, obwohl er von dem Land bezahlt wurde.

Zumindest handelt es sich hier um eine ausgesprochen mangelnde Personalplanung, die zu hohen Kosten für das Land geführt hat.

Falls Dr. Pröhl bewusst von der Arbeit freigestellt worden sein sollte, wäre das Land von der Landesregierung vorsätzlich geschädigt worden.

## D. Zwischenergebnis

Da der Personalansatz während der Durchführung des EXPO-Projektes viel zu niedrig, nach Durchführung des EXPO-Projektes viel zu hoch war und zudem den Mitarbeitern keinerlei Planungssicherheit gewährt wurde, kann die Personalplanung der Landesregierung in diesem Bereich nur als ungenügend bezeichnet werden.

## 4. Teil: Fehler der Landesregierung im Zusammenhang mit der Veräußerung des Kieler Schlosses

Im Zusammenhang mit der geplanten Veräußerung des Kieler Schlosses hat die Landesregierung eine Vielzahl von Fehlern zu verantworten, die im Folgenden dargestellt werden sollen.

### A. Kein Ausbietungsverfahren, obwohl über Jahre vergeblich Käufer gesucht

Über viele Jahre hat die Landesregierung erfolglos versucht, die landeseigene Liegenschaft Kieler Schloss zu veräußern.

Das Ziel der geplanten Veräußerung war zum einen, dass das Land von hohen laufenden Kosten entbunden wird. Zum anderen sollte der Gewinn der Veräußerung des Grundstücks in bester Lage dem Haushalt des Landes zu Gute kommen.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Landesregierung über viele Jahre selbst erfolglos versucht hat, die Immobilie zu veräußern und nicht von vornherein ein europaweites Ausbietungsverfahren eingeleitet hat, um den Markt zu erkunden.

In jedem Jahr, in dem die Liegenschaft nicht veräußert wurde, musste das Land rund € 1.000.000,00 an laufenden Kosten zahlen. Zudem betrug der Sanierungsrückstau rund € 20.000.000,00[16].

Schließlich wurde die Immobilie im Jahr 2003 für den symbolischen Preis von € 1,00 veräußert. Eine Veräußerung zu diesem Preis wäre auch Jahre früher möglich gewesen.

Das Land hätte dann die laufenden Kosten nicht bis zum Jahr 2003 tragen müssen.

[16] Protokoll der 56. Sitzung, S. 10.

B. Ausschlagung eines attraktiven Angebotes der Firma Nord Project

Nachdem die Landesregierung über Jahre erfolglos nach einem Käufer für das Kieler Schloss gesucht hatte, zeichnete sich Anfang des Jahres 2001 eine interessante Perspektive ab.

I. Attraktives Angebot der Firma Nord Project im März 2001

Die Firma Nord Project wollte im März 2001 das Kieler Schloss zu einem Preis von DM 4.860.000,- erwerben[17]. Die Prämissen der Firma Nord Project für den Abschluss des Kaufvertrages (z.B. Übergabe der Tiefgarage frei von fremden Nutzungsrechten) waren aus Sicht der GMSH akzeptabel[18].

Es bestand daher im März des Jahres 2001 für die Landesregierung die Möglichkeit, für die Veräußerung des Schlosses DM 4.860.000 zu vereinnahmen und sich von der Last der hohen laufenden Kosten zu befreien.

II. Landesregierung bricht Verhandlungen in unzulässiger Weise ab

Obwohl das Land rund ein halbes Jahr mit der Firma Nord Project verhandelt hatte und obwohl die Möglichkeit bestand, die Liegenschaft zu einem guten Preis zu verkaufen, wurden die Verhandlungen von der Landesregierung am 05.07.2001 plötzlich beendet.

Die Verhandlungen mit Nord Project wurden nur wenige Tage, nachdem Dr. Pröhl für die B&B AG Interesse an der Liegenschaft anmeldete, gestoppt[19]. Zu diesem Zeitpunkt hatte B&B für den geplanten Erwerb der Liegenschaft noch kein Konzept vorgelegt.

[17] Anlage 18 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056).
[18] Anlage 22 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056).
[19] Anlage 32 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056).

Deshalb setzte die Landesregierung die Verhandlungen mit der Firma Nord Project zunächst mehrere Monate aus, um der B&B AG die Möglichkeit zu verschaffen, zunächst ein Konzept zu erarbeiten[20].

Als dann im Oktober die B&B AG ein Konzept für die Nutzung der Liegenschaft vorlegen konnte, brach die Landesregierung die Verhandlungen mit Nord Project endgültig ab[21]. Zu diesem Zeitpunkt hatte die B&B AG zwar ein Konzept vorgelegt, aber noch kein Angebot abgegeben, welcher Preis für die Liegenschaft gezahlt werden sollte.

Die Landesregierung hätte die Liegenschaft bereits im Laufe des Jahres 2001 an die Firma Nord Project verkaufen müssen. Das Land hätte dann nicht lediglich € 1,00, sondern DM 4.860.000,00 vereinnahmt.
Zudem hätte es die laufenden Kosten für einen Teil des Jahres 2001 sowie für das Jahr 2002 und einen Teil des Jahres 2003 gespart.

Wenn aber die Landesregierung auch einem anderen Bieter die Möglichkeit geben will, ein Angebot abzugeben, dann dürfen die Verhandlungen mit dem bisher aussichtsreichsten Bieter erst dann beendet werden, wenn ein belastbares Alternativangebot vorliegt.

Die Landesregierung hat sich gleichwohl entschlossen, die Verhandlungen mit Nord Project zu beenden, ohne auf ein Angebot der B&B AG zu warten.

Die Entscheidung der Landesregierung, an die B&B AG zu veräußern, konnte nicht von dem Kaufpreis abhängen, da die B&B AG noch gar kein entsprechendes Angebot abgegeben hatte.

Dies zeigt, dass die Landesregierung entschlossen war, in jedem Fall an die B&B AG zu veräußern.

---

[20] Anlage 38 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056).
[21] Anlage 56 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056).

Diese Entscheidung der Landesregierung ist eine unzulässige Beeinflussung des Verfahrens zum Nachteil der Firma Nord Project und zum Vorteil der B&B AG.

III. Landesregierung operiert bewusst mit falschen Erklärungen

Die Landesregierung hat der Firma Nord Project mit einer bewusst falschen Erklärung abgesagt.

In dem Absageschreiben, das von Staatssekretär Döring autorisiert wurde, findet sich die Formulierung, dass "den Interessen des Landeshaushaltes mit der anderen Bewerbergruppe eher gedient werden kann."[22]

Diese Aussage trifft nicht zu, da die B&B AG zu diesem Zeitpunkt noch gar kein Angebot abgegeben hatte[23]. Deshalb konnte zu diesem Zeitpunkt das Angebot der B&B AG noch gar nicht bewertet werden.

Als zu einem späteren Zeitpunkt die B&B AG ein Angebot vorgelegt hatte, wurde dieses von einem Mitarbeiter des Finanzministeriums bewertet.

Seine negative Haltung zu dem Angebot von B&B schilderte er in mehreren drastisch formulierten Vermerken[24].

Er kam zu dem Ergebnis, dass der gebotene Kaufpreis viel zu niedrig sei. Durch verschachtelte Rückverpflichtungen in dem vorgelegten Vertrag hätte das Land letztendlich das Grundstück verschenkt und zusätzlich sogar noch draufgezahlt.

In seiner Vernehmung vor dem Ausschuss formulierte der Mitarbeiter dezenter, das Angebot von Brückner habe die Nulllinie nicht erreicht[25].

---

[22] Anlage 56 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056).
[23] Anlage 74 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056).
[24] Anlage 74, 75 und 76 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056).
[25] Protokoll der 16. Sitzung, S. 16.

Aus wirtschaftlicher Sicht war daher das Angebot der B&B AG erhebliche schlechter als das Angebot der Firma Nord Project.

Die Landesregierung hat daher in dem Absageschreiben vom 08.10.2001 eine bewusst wahrheitswidrige Formulierung verwendet.

Das Mittel der vorsätzlichen Lüge ist für Träger hoheitlicher Gewalt - insbesondere für die Landesregierung - bereits grundsätzlich nicht akzeptabel.

Dieses Fehlverhalten wird noch dadurch verstärkt, dass es keinen sachlichen Grund dafür gab, eine falsche Erklärung abzugeben - sofern davon ausgegangen wird, dass die Verhandlungsposition von B&B nicht vorsätzlich von der Landesregierung zum Nachteil des Konkurrenten gestärkt wurde.

## IV. Landesregierung verletzt den Grundsatz des rechtlichen Gehörs

Des Weiteren hat die Landesregierung den Grundsatz verletzt, dass bei nachteiligen Entscheidungen rechtliches Gehör zu gewähren ist.

Kurz nachdem die B&B AG Interesse an der Liegenschaft gezeigt hatte, wurden die Verhandlungen mit der Firma Nord Project ausgesetzt[26].

Die Aussetzung der Verhandlung wurde zeitnah in einem Vermerk begründet.

Danach wurden die Verhandlungen mit der Firma Nord Project beendet, weil der Investor, mit dem die Firma Nord Project zusammenarbeiten wollte, im Zusammenhang mit dem sog. Berliner Bankenskandal im Zusammenhang stehen sollte.

[26] Anlage 32 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056).

Grundlage dieser Einschätzung waren zwei ältere Zeitungsartikel, auf die die zuständigen Mitarbeiter erst aufmerksam wurden, nachdem Dr. Pröhl für die B&B AG das Schloss besichtigt hatte.

Aus diesen Zeitungsartikeln schloss die Landesregierung, dass es sich bei dem Investor tatsächlich um die Person handelte, die mit dem Berliner Bankenskandal in Verbindung gebracht wurde.

Des Weiteren schloss die Landesregierung aus den Zeitungsartikeln, dass die dort nur angedeuteten Vorwürfe zutreffen.

Schließlich meinte die Landesregierung aufgrund dieser Zeitungsartikel, dass dieser Investor - trotz seiner unbestrittenen Bonität - kein Geld in das Projekt Kieler Schloss investieren dürfe.

Obwohl noch ein Gespräch mit der Firma Nord Project stattfand, wurden alle diese Erwägungen nicht mit dem Bieter diskutiert. Dem Bieter wurde trotz der monatelangen Verhandlungen, die vorausgegangen waren, nicht die Gelegenheit gegeben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Aufgrund der langen und erfolgreichen Verhandlungen hatte der Bieter ein Recht darauf, dass die Verhandlungen nicht abgebrochen werden, ohne ihm die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den Zeitungsartikeln einzuräumen.

Dieses Recht, auf Gewährung des rechtlichen Gehörs der Firma Nord Project, hat die Landesregierung verletzt.

Zudem wird in den Vermerken nicht begründet, weshalb eine mögliche Verwicklung des Investors in den Berliner Bankenskandal dazu führen soll, dass dieser Investor sein unstreitig vorhandenes Geld nicht in Schleswig-Holstein investieren darf.

Zudem war der Investor nur der Geldgeber. Das Projekt selbst wäre von der Firma Nord Project abgewickelt worden, die unstreitig nicht in den Bankenskandal involviert war.

Die Landesregierung hat somit zum einen die Verhandlungen mit dem Bieter in unzulässiger Form ausgesetzt.

Zum anderen hat die Landesregierung aus nicht nachvollziehbaren Gründen verhindert, dass ein Betrag von mehreren Millionen DM im Land investiert wird.

C. Manipulation durch Unterdrücken eines avisierten Angebotes

Eine weitere schwere vorsätzlich Manipulation des Verfahrens besteht darin, dass im August des Jahres 2001 - also lange bevor die B&B AG ein Konzept oder gar ein Angebot vorlegen konnte - ein anderer Bieter ein Angebot zum Kauf des Kieler Schlosses vorlegen wollte.

Dieser Bieter kündigte dem zuständigen Mitarbeiter der GMSH die Abgabe eines Angebotes an.

Das Angebot sollte sich in einer Größenordnung von DM 3.500.000,00 bewegen[27].

Mit Zustimmung der Landesregierung wurde dieser Bieter aufgefordert, solange kein Angebot abzugeben, bis geklärt worden sei, ob das Angebot der B&B AG von der Landesregierung angenommen werden könne[28].

Durch diesen unzulässigen Eingriff wurde das Ausbietungsverfahren durch die Landesregierung manipuliert und der B&B AG ein unberechtigter Vorteil verschafft.

[27] Anlage 44 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056).
[28] Anlage 48 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056).

Wenn schon im Vorfeld verhindert wird, dass ein konkurrierendes Angebot abgegeben wird, dann muss die Landesregierung später nicht begründen, weshalb die Entscheidung für das Angebot der B&B AG ausgefallen ist.

Dieser Plan, das Verfahren zu manipulieren, wird durch den Vermerk vom 27.08.2001 des zuständigen Mitarbeiters der GMSH, dem Zeugen Jessen, belegt[29].
Es heißt in diesem Vermerk:

> "Ich habe M. gefragt, ob es im Interesse des zur Zeit überprüften und mit konkreten Zahlen versehenen Angebotes (B&B) möglich wäre, sein Angebot bis zum 31.10.01 zurückzuhalten, weil bis zu diesem Zeitpunkt geklärt sei, ob das andere Angebot angenommen werden könne."

Dieses Vorgehen hatte der Zeuge Jessen mit der Landesregierung (Staatssekretär Döring) abgestimmt.

Durch diese Formulierung in dem Vermerk wird deutlich, dass die Landesregierung an einem anderen Bieter als der B&B AG gar nicht interessiert war, obwohl die B&B AG zu diesem Zeitpunkt weder ein Konzept noch konkrete Zahlen vorgelegt hatte.

Ebenfalls wird aus dieser Formulierung deutlich, dass keine Abwägung zwischen dem Angebot der B&B AG und dem Konkurrenzangebot stattfinden sollte.

Vielmehr sollte das Konkurrenzangebot unterdrückt werden, um die Chancen des Angebotes der B&B AG nicht zu schmälern.

Auf diese Weise sollte sichergestellt werden, dass die Landesregierung über das Angebot der B&B AG ohne störende Einflüsse von außen entscheiden konnte.

---

[29] Anlage 48 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056).

In einem regulären Ausbietungsverfahren wäre für den Verkäufer jedes abgegebene Angebot positiv. Jedes Angebot erweitert den Entscheidungsspielraum und vergrößert die Konkurrenz der Bieter untereinander.

Diese Konkurrenz wirkt sich auch positiv auf den zu erzielenden Preis aus.

In einem neutralen Verfahren ist es deshalb undenkbar, dass ein Bieter davon abgehalten wird, ein Angebot abzugeben, insbesondere dann, wenn der Verkäufer schon jahrelang erfolglos nach einem Käufer sucht.
Es handelt sich daher um eine unzulässige Manipulation des Ausbietungsverfahrens, die von der Landesregierung gedeckt wurde und der B&B AG in dem Verfahren einen unberechtigten Vorteil verschafft hat.

## D. Duldung der Mitwirkung von Dr. Pröhl in dem Verfahren

Ein weiterer schwerer Fehler in dem Ausbietungsverfahren wurde von der Landesregierung dadurch begangen, dass Dr. Pröhl gestattet wurde, eine aktive Rolle in dem Verfahren einzunehmen.

Dr. Pröhl war ein hochrangiger Landesbediensteter. Er war im Jahr 2001 zuständig für die Abwicklung des EXPO-Projektes. Sein Büro hatte er zu dieser Zeit in den Räumen der Investitionsbank.

Zugleich war Dr. Pröhl - mit Kenntnis der personalführenden Stelle - neben dem zwischenzeitlich verstorbenen Zeugen Brückner ein im Handelsregister eingetragenes Vorstandsmitglied der B&B AG.

Es ist für sich genommen schon inakzeptabel, dass Dr. Pröhl nicht sofort aufgefordert wurde, seine Vorstandstätigkeit zu beenden. Dieser Punkt soll jedoch weiter unten, in einem gesonderten Abschnitt, aufgegriffen werden.

Sämtlichen Beschäftigten des Landes, die mit der Veräußerung des Kieler Schlosses betraut waren, war jedenfalls bekannt, dass Dr. Pröhl im Falle des Verkaufs des Kieler Schlosses plante, den Landesdienst zu verlassen und für die B&B AG zu arbeiten[30].

Dem Staatssekretär Döring sowie dem zuständigen Mitarbeiter der GMSH war ebenfalls bekannt, dass Dr. Pröhl in einigen Schreiben der B&B AG in dem Briefkopf als Vorstand ausgewiesen wurde[31].

Unabhängig von der Frage, ob diese Mitarbeiter nun davon ausgingen, dass Dr. Pröhl schon Vorstand der B&B AG war oder dieses erst werden wollte, hätte eine Mitwirkung von Dr. Pröhl in jedem Fall unterbunden werden müssen.

Auf Seiten des Landes hatte Dr. Pröhl mit der geplanten Veräußerung der Liegenschaft nichts zu tun. Zuständig waren Mitarbeiter des MFE bzw. der GMSH.

Diese Mitarbeiter waren auch verantwortlich dafür, dass das Ausbietungsverfahren ordnungsgemäß abgewickelt wird.

Es war allen zuständigen Mitarbeitern - insbesondere Staatssekretär Döring - seit dem ersten Auftreten von Dr. Pröhl bekannt, dass Dr. Pröhl jedenfalls nicht in seiner Funktion als EXPO-Beauftragter etwas mit dem Verkauf des Kieler Schlosses zu tun haben kann.

Eine dienstliche Befassung Dr. Pröhls mit dem Verkauf des Kieler Schlosses mussten Staatssekretär Döring sowie die Mitarbeiter der GMSH ausschließen.

Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil alle Mitarbeiter im Rahmen ihrer Vernehmung ausgeschlossen haben, dass es eine Weisung der Staatskanzlei gab, nach der Dr. Pröhl sich um den Verkauf des Kieler Schlosses kümmern sollte.

---

[30] Protokoll der 8. Sitzung, S. 11.
[31] Protokoll der 8. Sitzung, S. 11.

Da eine dienstliche Befassung Dr. Pröhls nicht in Betracht kam, hätten die zuständigen Mitarbeiter - insbesondere Staatssekretär Döring - jegliche Mitwirkung von Dr. Pröhl bereits im Ansatz unterbinden müssen.

Die Mitwirkung Dr. Pröhls an dem Verkaufsverfahren hätte somit bereits deswegen untersagt werden müssen, weil die Durchführung dieses Verfahrens nicht zu seinen dienstlichen Aufgaben gehörte.

Die Mitwirkung von Dr. Pröhl hätte aber auch noch aus einem anderen Grund sofort unterbunden werden müssen.

Allen zuständigen Mitarbeitern - insbesondere Staatssekretär Döring - war die Verbindung von Dr. Pröhl zu der B&B AG bekannt. Jedenfalls ging Staatssekretär Döring davon aus, dass Dr. Pröhl plante, aus dem Landesdienst auszuscheiden und für die B&B AG zu arbeiten[32].

Von Anbeginn war deshalb allen zuständigen Mitarbeitern klar, dass Dr. Pröhl nicht aus dienstlichem, sondern aus privatem Interesse an den Verhandlungen teilnahm.

In einer derartigen Konstellation musste für Dr. Pröhl aber zwangsweise der Konflikt entstehen, ob er sich im Rahmen der Verhandlungen mehr für die Interessen des Landes oder mehr für die Interessen der B&B AG einsetzen sollte.

Dass Dr. Pröhl diesem Interessenkonflikt ausgesetzt war, musste allen zuständigen Mitarbeitern von vornherein klar sein.

Da aber die zuständigen Mitarbeiter nicht wissen konnten, ob sich Dr. Pröhl in den Verhandlungen für die Interessen des Landes oder für die Interessen der B&B AG einsetzt, hätte es Dr. Pröhl als Landesbediensteter sofort untersagt werden müssen, an den Verhandlungen teilzunehmen.

[32] Protokoll der 8. Sitzung, S. 11.

Staatssekretär Döring und die Mitarbeiter der GMSH haben es daher zumindest aus Nachlässigkeit versäumt, Dr. Pröhl aus dem Verfahren auszuschließen.

E. Festlegung auf das Angebot von B&B, ohne den Preis zu kennen

Es war auch falsch von der Landesregierung, sich bereits im Oktober 2001 auf das Angebot der B&B AG festzulegen, obwohl zu diesem Zeitpunkt nur das Konzept, nicht aber der Preis bekannt war, der gezahlt werden sollte.

Da die Landesregierung sich auf das Angebot der B&B AG festgelegt hatte, ohne den Kaufpreis zu kennen, wurde die Verhandlungsposition der Landesregierung verschlechtert.

Die B&B AG wusste nun, dass sie der Favorit der Landesregierung war. Die Folge war, dass die B&B AG bei der Preisfindung freier war.

Da die B&B AG wusste, dass das Konzept in den Reihen der Landesregierung bereits akzeptiert worden war, bestand keine Veranlassung mehr für die B&B AG, das Konzept durch einen höheren Preis noch attraktiver zu gestalten.

Die B&B AG wurde auf diese Weise in die Lage versetzt, einen viel zu niedrigen Preis zu bieten.

Mit der frühzeitigen Festlegung auf das Konzept der B&B AG und der Weitergabe dieser Information an die B&B AG hat sich die Landesregierung in eine schlechte Position hinsichtlich der späteren Kaufpreisverhandlungen gebracht.

Der Zeuge Döring hat vor dem Ausschuss ausgesagt, dass nach der Beschlussfassung der Stadt Kiel für das Projekt von B&B nochmals mit B&B über den Preis hätte verhandelt werden sollen[33].

Diese Aussage ist nicht glaubhaft.

Wenn das Land ernsthaft mit B&B hätte verhandeln wollen, dann hätte dies erfolgen müssen, bevor man diesen Bieter als Favoriten des Landes öffentlich macht.

Wenn auch noch die Stadt Kiel dem Konzept von B&B zugestimmt hätte, wäre ein Rückzug des Landes kaum noch möglich gewesen.

Hinzu kommt, dass die Aussichten auf eine erfolgreiche Verhandlung auch noch dadurch geschmälert wurden, dass dem Angebot von B&B von Dezember 2001 bis Ende Februar 2002 nicht widersprochen wurde.

Es ist davon auszugehen, dass jemand, der zu einem Angebot drei Monate lang schweigt, auch später nicht den Versuch unternimmt, den Preis zu drücken.

Deshalb ist diese Aussage des Zeugen Döring als bloße Schutzbehauptung zu werten.

In einem geordneten Verfahren hätte eine Bewertung und breite inhaltliche Diskussion eines Angebotes erst stattgefunden, nachdem der Bieter auch den Preis genannt hätte, den er zu zahlen bereit ist.

Das Vorgehen der Landesregierung ist entweder hochgradig unprofessionell oder der B&B AG sollte bewusst das Objekt möglichst günstig übertragen werden.

[33] Protokoll der 8. Sitzung, S. 16.

## F. Entscheidung für das Angebot von B&B, obwohl der gebotene Preis viel zu niedrig war

Die Landesregierung hat noch einen weiteren Fehler begangen, der sich ebenfalls zugunsten der B&B AG ausgewirkt hat.

Die Landesregierung hat sich bereits seit Oktober 2001 für das Projekt der B&B AG ausgesprochen[34]. Die Festlegung erfolgte zu einem Zeitpunkt als der Preis, den die B&B AG bieten wollte, noch gar nicht bekannt war.

Als im Dezember 2001 die B&B AG einen Kaufpreis anbot, war der zuständige Mitarbeiter, der den Preis bewerten sollte, geschockt[35].

Der gebotene Preis war viel zu niedrig. Unter Berücksichtigung aller vertraglichen Regelungen hätte das Land bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise das Kieler Schloss verschenkt und daneben noch Zuschüsse an die B&B AG gezahlt[36].

Das Angebot der B&B AG war somit gänzlich inakzeptabel.

Gleichwohl verhandelte die Landesregierung mit der B&B AG weiter und setzte so den Anschein, als sei das Angebot jedenfalls in den Grundzügen akzeptiert worden.

Staatssekretär Döring sagte in seiner Vernehmung aus, dass er den Preis im Rahmen von abschließenden Verhandlungen noch gedrückt hätte[37].

Da sich aber das Land bereits auf das Angebot der B&B AG festgelegt hatte, die Landesregierung sich öffentlich für das Angebot der B&B AG einsetzte

---

[34] Anlage 48, 64 und 70 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056).
[35] Anlage 74, 75 und 76 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056) sowie Protokoll der 16. Sitzung, S. 11.
[36] Anlage 74, 75 und 76 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056) sowie Protokoll der 16. Sitzung, S. 11.
[37] Protokoll der 8. Sitzung, S. 16.

und die B&B AG wusste, dass sie der Favorit war, wäre die Ausgangslage für Nachverhandlungen denkbar schlecht gewesen.

Die Landesregierung hätte sich so kurz vor Abschluss des Verfahrens nur noch sehr schwer aus den Verhandlungen zurückziehen können. Zudem wäre der Abbruch der Verhandlungen mit dem Bieter zu diesem Zeitpunkt mit einem massiven Gesichtsverlust der Landesregierung verbunden gewesen. Zudem waren die Nachteile der verbleibenden Angebote bereits breit diskutiert worden.

Aus dieser Position heraus konnte nicht damit gerechnet werden, dass sich die B&B AG auf eine nennenswerte Erhöhung des Angebotes einlassen würde.

Die Landesregierung hat sich somit zumindest fahrlässig in eine Position hineinmanövriert, in der die B&B AG eine ausgesprochen gute und das Land eine ausgesprochen schlechte Verhandlungsposition hatte.

In einem geordneten Verfahren hätte dem Bieter, der ein inakzeptables Angebot vorlegt, dies sofort mitgeteilt werden müssen.
Zudem hätten die Verhandlungen solange ausgesetzt werden müssen, bis der Bieter ein diskussionswürdiges Angebot unterbreitet.

## G. Vernichtung einer wichtigen Unterlage durch einen leitenden Mitarbeiter

Ein weiterer unzulässiger Eingriff in das Ausbietungsverfahren ist die Vernichtung einer wichtigen Unterlage durch den Zeugen Basten in seiner Funktion als Abteilungsleiter der GMSH.

Dem Zeugen Basten wurde von seinem Mitarbeiter, dem Zeugen Jessen, ein Vermerk vom 15.02.2002 vorgelegt, der als "Vertraulich" gekennzeichnet und an den Zeugen Döring - Staatssekretär im MFE - adressiert war[38].

[38] Anlage 102 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056).

Der Vermerk enthielt u.a. die folgenden Passagen:

> "Herr Basten ist in einer Veranstaltung im Kieler Kaufmann am 14.2. von Heide und von Landtagsabgeordneten auf das Marschall-Angebot angesprochen worden. Alle haben ihre Begeisterung zum Ausdruck gebracht. Darüber möchte Herr Basten telefonisch berichten.
>
> Ich habe mich daraufhin heute mit Marschall in Verbindung gesetzt. Er ist sauer. Er hat das Angebot nur gemacht, weil Claus ihn darum gebeten hat und er davon ausgegangen war, dass sein Angebot Brückner stützen würde. Sein Interesse ist der Veranstaltungsbetrieb, nicht die Eigentümerschaft!
>
> An einem europaweiten Ausschreibungsverfahren wird er sich nicht beteiligen. Wörtlich: Darüber brauchst Du mit mir gar nicht erst zu reden!"

Diesen Vermerk hat der Zeuge Basten nach eigener Aussage vernichtet. Der Zeuge Basten hatte jedoch keine Kenntnis davon, dass der Zeuge Jessen seinen Vermerk dem Zeugen Döring bereits direkt übermittelt hatte.
Deshalb konnte der Untersuchungsausschuss den Vermerk zwar nicht in den Akten der GMSH, aber gleichwohl in einer Handakte des Zeugen Döring finden.

Der Zeuge Basten hat dann einen eigenen Vermerk gefertigt. In diesem zweiten Vermerk fehlt der Hinweis auf "Heide" - Ministerpräsidentin Simonis - und "Claus" - der ehemalige Minister für Finanzen und Energie und heutige Landesvorsitzende der SPD Claus Möller[39].

Ebenfalls fehlt die Darstellung, dass der damalige Minister Möller Herrn Marschall gebeten habe, ein Angebot abzugeben.

Aufgrund dieser Handlung des Zeugen Basten wurde der Inhalt der Akten verändert, und die Überprüfung des Verwaltungshandelns der GMSH erschwert.

[39] Anlage 103 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056).

H. Akzeptieren eines Scheinangebotes in dem Ausbietungsverfahren

Ein weiterer Verfahrensmangel ist darin zu sehen, dass die Abgabe eines Scheinangebotes in dem Ausbietungsverfahren von der Landesregierung zumindest akzeptiert wurde.

Der Zeuge Döring hat zwei Vermerke erhalten, die jeweils mit dem 15.02.2002 datiert waren. Ein Vermerk stammte von dem Zeugen Jessen, der andere von dem Zeugen Basten.

In dem Vermerk des Zeugen Jessen fand sich die Formulierung, dass Herr Marschall sein Angebot nur abgegeben habe, weil der Zeuge Möller ihn darum gebeten habe, und er davon ausgegangen sei, sein Angebot stütze das Angebot von B&B.

In dem Vermerk des Zeugen Basten ist die folgende Formulierung enthalten:

> "1. Herr Marschall ist gedrängt worden, ein Angebot abzugeben. Er hat es gemacht in der Einschätzung, dass das Projekt Brückner dadurch gestärkt werden solle. ..."

Angesichts dieser Sachlage hätten die Verkaufsverhandlungen ausgesetzt werden müssen, um zu überprüfen, aus welchem Grund, welcher Veranlassung und mit welchem Ziel das Angebot von Marschall abgegeben wurde.

Zudem hätten die Personen informiert werden müssen, die von dem Angebot wussten und sich begeistert gezeigt hatten.

Keine der beiden Maßnahmen wurde durchgeführt.

Damit hat die Landesregierung das Verfahren undurchsichtig gestaltet und jedenfalls die Möglichkeit gebilligt, dass mit unzulässigen Mitteln das Angebot von B&B gestützt wird.

I. MFE gab unrichtige Presseerklärung ab, um B&B zu schützen

Im Rahmen einer Finanzausschuss-Sitzung am 28.02.2002 wurde Staatssekretär Döring von dem Abgeordneten Kubicki darüber informiert, dass Dr. Pröhl eingetragenes Vorstandsmitglied der B&B AG war[40].

Spätestens zu diesem Zeitpunkt war damit für den Staatssekretär Döring klar, dass mit der Firma B&B über die Veräußerung des Kieler Schlosses nicht weiter verhandelt werden konnte, ohne zuvor die Rolle von Dr. Pröhl in dieser Angelegenheit zu klären.

Die Verhandlungen mit B&B hatten sich faktisch bereits am 28.02.2002 erledigt.

Gleichwohl wurden im Zusammenspiel der B&B AG mit dem Finanzministerium unrichtige Presseerklärung abgegeben, die der Stadt Kiel die Verantwortung für das Scheitern der Verhandlungen zuschoben.

In dieser Presseerklärung des MFE vom 01.03.2002 heißt es:

> "Das von B&Bger Relation AG entwickelte Projekt 'Belvedere' ist gut und wir hätten gerne mitgehofen, es zu verwirklichen. Damit sei eine Chance zur Entwicklung des Standortes 'Kieler Schloss' vertan worden, mit dem auch der Fortbestand des Veranstaltungsbetriebes hätte verwirklicht werden können."

Die Aussage des MFE am 01.03.2002, dass zu diesem Zeitpunkt noch immer die Bereitschaft bestand, zusammen mit der B&B AG den Standort "Kieler Schloss" zu entwickeln, ist schlicht unwahr.

Die Verhandlungen waren bereits zuvor aus anderen Gründen gescheitert. Die Verantwortung dafür lag auf Seiten der Landesregierung und konnte nicht auf die Stadt Kiel verlagert werden.

---

[40] Protokoll der 8. Sitzung, S. 19.

Auch in diesem Fall hat somit die Landesregierung mit bewusst unwahren Erklärungen operiert, um von einem eigenen Fehlverhalten abzulenken.

## 5. Teil: Fehler der Landesregierung bei der Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung von Nebentätigkeiten

In dem folgenden Abschnitt werden die Fehler beschrieben, die der Landesregierung bei der Bearbeitung des Antrags von Dr. Pröhl auf Genehmigung der Nebentätigkeit für die B&B AG unterlaufen sind.

### A. Prüfung der Nebentätigkeit, obwohl diese eindeutig nicht genehmigungsfähig war

Es ist während der Untersuchungen von keinem Zeugen und keinem Beteiligten behauptet worden, dass die von Dr. Pröhl beantragte Nebentätigkeit hätte genehmigt werden können.

Die Nebentätigkeit war eindeutig nicht genehmigungsfähig.

Am 20.02.2002 wurde deshalb Dr. Pröhl auch die Ausübung der Nebentätigkeit für die B&B AG untersagt[41].

Die Untersagungsverfügung lautet wie folgt:

> "... Die von Ihnen angegebene Nebentätigkeit soll bei der Firma B&Bger Relations AG ausgeübt werden. Diese Firma führt zur Zeit konkrete Verhandlungen über den Kauf einer landeseigenen Liegenschaft. Die Landesregierung hat das Finanzministerium beauftragt, federführend die Verhandlungen auf Landesseite zu führen.
>
> Da Sie einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit dem Land Schleswig-Holstein haben, dessen Interessen beeinträchtigt werden könnten, wenn Sie als Gesellschafter auf Seiten der B&Bger Relations AG agieren, könnte die Möglichkeit einer Beeinflussung der Unbefangenheit gegeben sein. Sie sind zwar zur Zeit im Rahmen des EXPO-Projektes zur Investitionsbank Schleswig-Holstein abgeordnet und damit nicht in der

[41] Anlage 106 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056).

> unmittelbaren Verwaltung der Landesregierung tätig, aber der unmittelbaren dienstlichen Aufsicht der Landesverwaltung unterstellt. Ferner ist nach Beendigung Ihrer Abordnung eine Weiterbeschäftigung im Bereich Verwaltung der Landesregierung nicht ausgeschlossen. Schon die Möglichkeit der Beeinflussung der Unbefangenheit reicht als Versagungsgrund aus. Der Versagungsgrund besitzt einen sehr weit gefassten präventiven Charakter, indem er möglichen oder nur anscheinenden Interessenkonflikten bereits im Vorfeld entgegenwirkt. Dabei kommt es darauf an, dass jede Beeinträchtigung der Unparteilichkeit und des Vertrauens der Bürger und der Öffentlichkeit so weit wie möglich zu vermeiden sind.
>
> Da aus meiner Sicht die genannten Interessenkonflikte nicht auszuschliessen sind, ist die Genehmigung der von Ihnen beantragten Nebentätigkeit gem. § 81 Abs. 2 LBG zu versagen.
>
> Ich bitte, mir diesbezüglich eine Antwort zukommen zu lassen, dass Sie diese Tätigkeit nicht ausüben."

Die Gründe, mit denen die Ausübung der Nebentätigkeit versagt wurde, lagen nicht erst am 20.02.2002 vor.

Bereits in dem ersten Gespräch im Juli des Jahres 2001 von Dr. Pröhl mit dem zuständigen Abteilungsleiter Dr. Büchmann lagen alle Gründe vor, die die Versagung der Nebentätigkeit tragen.

Dr. Pröhl war Landesbediensteter und eine Weiterbeschäftigung im Bereich Verwaltung der Landesregierung nicht ausgeschlossen. Zudem war Dr. Pröhl bereits zu diesem Zeitpunkt für die B&B AG tätig.

Eine weitere Prüfung des Falles war nicht erforderlich.

Bereits zu diesem Zeitpunkt hätte die Ausübung der Nebentätigkeit schlichtweg untersagt werden müssen. Sämtliche Folgeprobleme hätten sich dann nicht gestellt.

B. Dauer des Prüfungsverfahrens (acht Monate)

Neben dem Fehler, dass die Nebentätigkeit nicht sofort untersagt wurde, liegt ein Fehlverhalten darin, dass der Prüfungsvorgang acht Monate gedauert hat.

Für diese extrem lange Zeit der Prüfung kann es nur zwei Gründe geben.

Entweder liegt es an einer vollständigen Desorganisation der Staatskanzlei, oder Dr. Pröhl sollte während dieser Monate bewusst die Möglichkeit verschafft werden, die nicht genehmigungsfähige Nebentätigkeit auszuüben.

Für die zweite These spricht die Tatsache, dass die Nebentätigkeit selbst im Oktober des Jahres 2001 nicht untersagt wurde, obwohl der zuständige Abteilungsleiter die Presseartikel zur Kenntnis genommen hatte, die auf die Rolle Dr. Pröhls für die B&B AG hinwiesen[42].

C. Widersprüchliche Bearbeitung gleichartiger Verfahren

Schließlich deutet auch die widersprüchliche Bearbeitung gleichartiger Verfahren darauf hin, dass Dr. Pröhl bewusst die Möglichkeit verschafft werden sollte, die nicht genehmigungsfähige Nebentätigkeit auszuüben.

Die B&B AG hatte dem damaligen Chef der Staatskanzlei Klaus Gärtner angeboten, Mitglied im Aufsichtsrat des Unternehmens zu werden.

Dass die Aussagen nicht glaubhaft sind, keinem der Beteiligten sei bei Durchsicht der übersandten Unterlagen aufgefallen, dass Dr. Pröhl dort als Vorstand des Unternehmens genannt wurde, soll hier nur am Rande erwähnt werden.

[42] Protokoll der 46. Sitzung, S. 19.

Maßgeblich in diesem Zusammenhang ist, dass dem Chef der Staatskanzlei bereits Anfang des Jahres 2001 signalisiert wurde, dass eine Nebentätigkeit für die B&B AG nicht genehmigungsfähig sei.[43]

Aus diesem Grund hat der damalige Chef der Staatskanzlei das Angebot auch nicht angenommen.

Erstaunlich und nicht nachvollziehbar ist es, dass die gleiche Wertung von denselben Verantwortlichen nicht vollzogen wurde, als Dr. Pröhl später ebenfalls die Genehmigung einer Nebentätigkeit für die B&B AG beantragte.

Dem zuständigen Abteilungsleiter, der zuvor als Leiter des Büros der Ministerpräsidentin fungierte, hätte sich eine Vergleichbarkeit der beiden Sachverhalte - zumal es um dasselbe Unternehmen ging - geradezu aufdrängen müssen.

[43] Anlage 17 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056).

## 6. Teil: Verantwortung der Ministerpräsidentin für die Fehler der Landesregierung

Für die beschriebenen Fehlleistungen trägt die Ministerpräsidentin zu einem großen Teil persönlich die Verantwortung.

Nach ihrer und den insoweit übereinstimmenden Aussagen ihrer Mitarbeiter will die Ministerpräsidentin von den ganzen Vorgängen keine Kenntnis erlangt haben, so dass für sie auch keine Veranlassung zum Einschreiten bestanden habe.

### A. Unzureichende Dienstaufsicht über die Personalabteilung

Hinsichtlich der unzureichenden Personalplanung hat sich Dr. Pröhl bereits im Jahr 2000 in einem persönlichen Schreiben an die Ministerpräsidentin gewandt und auf die Missstände hingewiesen[44].

Die Ministerpräsidentin hätte - wenn sie ihrer Verpflichtung zur Dienstaufsicht nachgekommen wäre - festgestellt, dass Planungsmängel vorlagen, die abgestellt werden mussten. Trotz des konkreten Anlasses ist die Ministerpräsidentin dieser Pflicht zur Dienstaufsicht nicht nachgekommen.

Dieses Versäumnis muss sich die Ministerpräsidentin als eigenes Verschulden zurechnen lassen.

Ebenfalls trägt die Ministerpräsidentin die Verantwortung für die vollständige Desorganisation der Staatskanzlei, die dazu führte, dass die Nebentätigkeit von Dr. Pröhl erst acht Monate, nachdem diese bekannt wurde, untersagt wurde.

[44] Anlage 13 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056).

B. Unzureichende Prüfung wichtiger Vorgänge

Es ist unstreitig, dass sich die Ministerpräsidentin bei der Erledigung der Landesangelegenheiten auf die Verwaltung verlassen muss und kann. Deshalb besteht nicht von vornherein die Verpflichtung, sich in jeder Angelegenheit um Detailfragen zu kümmern.

Je größer, bedeutender und sensibler die Projekte des Landes jedoch werden, desto mehr besteht Veranlassung der Ministerpräsidentin, sich jedenfalls über den Sachstand informiert zu halten.

Dafür, dass die Ministerpräsidentin über wichtige Projekte informiert wird, gibt es viele verschiedene Informationskanäle.

- Zum einen wird im Kabinett über den Sachstand von Projekten informiert[45].

- Zum anderen werden Informationsveranstaltungen für die SPD-Landtagsfraktion durchgeführt[46].

- Es existiert eine so genannte Kieler-Runde, bei der sich hochrangige Kieler SPD-Mitglieder - u.a. auch die Ministerpräsidentin - über aktuelle politisch relevante Themen, insbesondere mit Bezug zur Landeshauptstadt, austauschen[47].

- Die Landesregierung unterhält eine eigene Presseabteilung, die alle politisch relevanten Informationen zusammenstellt und im Rahmen eines Pressespiegels, der der Ministerpräsidentin täglich vorgelegt wird, informiert.

- Die Ministerpräsidentin ist Mitglied im Kreisvorstand der Kieler SPD und wird regelmäßig über die Inhalte der Vorstandssitzungen informiert.

[45] Protokoll der 8. Sitzung, S. 16.
[46] Protokoll der 8. Sitzung, S. 18.
[47] Protokoll der 7. Sitzung, S. 81.

- Die Ministerpräsidentin ist zugleich Kieler Landtagsabgeordnete und hat eine eigene Mitarbeiterin, die sie darüber informiert, welche Angelegenheiten in ihrem Wahlkreis von Bedeutung sind[48].

- Schließlich führt die Ministerpräsidentin kraft Amtes eine Vielzahl von inner- und außerdienstlichen Gesprächen, um sich über Themen zu informieren, die für die Arbeit der Landesregierung von Bedeutung sein können.

Hinsichtlich der Angelegenheit "Kieler Schloss" waren ausnahmslos alle Beteiligten über die Einzelheiten sowie die Rolle von Dr. Pröhl spätestens im Oktober des Jahres 2001 informiert.

Es handelte sich um ein Thema, das für das Land so wichtig war, dass es persönlich von einem Regierungsmitglied - Staatssekretär Döring - betreut wurde[49]. Es ging um eine Haushaltsentlastung für das Land sowie um Investitionen in der Landeshauptstadt in Millionenhöhe.

Zudem wurde das Thema - gerade in der Kieler SPD - sowohl inhaltlich als auch bezüglich der Rolle von Dr. Pröhl kontrovers diskutiert[50].

Des Weiteren erschienen zahlreiche Presseartikel, die sich mit diesem Thema auseinandersetzten[51].

Schließlich fanden diverse Unterrichtungen des Kabinetts und anderer Gremien statt, bei denen die Ministerpräsidentin zum Teil anwesend war und zum Teil nachträglich informiert wurde[52].

---

[48] Protokoll der 46. Sitzung, S. 29.
[49] Protokoll der 8. Sitzung, S. 8.
[50] Protokoll der 7. Sitzung, S. 77.
[51] Anlage 59, 60, 61, 62, 79, 80, 81, 82, 83, 93, 94, 95, 99, 100, 101, 105, 107 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056).
[52] Protokoll der 8. Sitzung, S. 16 und 56. Sitzung, S. 8.

Trotz allem will die Ministerpräsidentin in der Angelegenheit Kieler Schloss nicht im Ansatz vor dem 28.02.2002 - dem Tag, an dem die Affäre bekannt wurde, informiert gewesen sein[53].

Dass an dieser Aussage erhebliche Zweifel bestehen, wird in dem nachfolgenden 7. Teil dargestellt.

Selbst wenn aber die Aussage der Ministerpräsidentin zutreffen sollte, würde sie ein schweres persönliches Versäumnis der Ministerpräsidentin offenbaren.

Wenn die Aussage der Ministerpräsidentin zutreffen sollte, dann wäre sie die Einzige, die von dem Vorgang keine Kenntnis gehabt hat.

Dies würde bedeuten, dass sie ihrer Verpflichtung, sich in wichtigen Landesangelegenheiten auf dem Laufenden zu halten, nicht nachgekommen ist.
Dieses persönliche Versäumnis führte dazu, dass die Ministerpräsidentin nicht in der Lage war, ihre Verpflichtung, die Dienstaufsicht auszuüben, zu erfüllen.

Wenn die Ministerpräsidentin - wie alle anderen Beteiligten auch - die ihr angetragenen Informationen in Sachen Kieler Schloss zur Kenntnis genommen hätte, dann hätte sich für sie eine Pflicht zum Einschreiten ergeben.

Die Ministerpräsidentin ist somit dafür persönlich verantwortlich, dass sie die ihr zur Verfügung gestellten Informationen nicht aufgenommen hat und sich damit in einen Zustand versetzt hat, der es ihr unmöglich gemacht hat, ihre Pflichten als Ministerpräsidentin zu erfüllen.

## C. Unzureichende Kontrolle des ehemaligen Chefs der Staatskanzlei Klaus Gärtner

[53] Protokoll der 18. Sitzung, S. 93 rechte Spalte.

Schließlich ist die Ministerpräsidentin persönlich dafür verantwortlich, dass sie den ehemaligen Chef der Staatskanzlei, Klaus Gärtner, nicht ausreichend kontrolliert hat.

Der Chef der Staatskanzlei kann nur durch die Ministerpräsidentin unmittelbar kontrolliert werden.

Während sich in allen anderen Fällen die Ministerpräsidentin - jedenfalls solange keine anders lautenden Hinweise ersichtlich sind - im Grundsatz darauf verlassen muss, dass die Ressort- und Abteilungsleiter die Dienstaufsicht übernehmen, so übt sie selbst die Aufsicht über die Regierungsmitglieder und insbesondere über den Chef der Staatskanzlei aus.

Da der Kreis derjenigen Personen, die die Ministerpräsidentin persönlich unmittelbar zu überwachen hat, relativ klein ist, besteht angesichts der jeweils großen Verantwortungsbereiche umso mehr Veranlassung, die Dienstaufsicht über diesen Personenkreis auszuüben. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Staatskanzlei.

Die Untersuchungen haben keinen Hinweis darauf ergeben, dass die Ministerpräsidentin das Handeln des ehemaligen Staatssekretärs überhaupt in irgendeiner Form kontrolliert hat.

Da die Ministerpräsidentin ihre Verpflichtung zur Kontrolle in diesem Bereich vollständig vernachlässigt hat, trägt sie persönlich die Verantwortung für das Fehlverhalten, das der ehemalige Staatssekretär selbst zugegeben hat und damit auch für die Folgen, die daraus resultierten.

D. Zwischenergebnis

Im Ergebnis ist der Ministerpräsidentin vorzuwerfen, dass sie sich weder um die wichtige Angelegenheit Kieler Schloss noch um die Kontrolle des Chefs der Staatskanzlei gekümmert hat.

Wäre sie ihren Dienstpflichten auch nur im Ansatz in diesen Bereichen nachgekommen, hätte Dr. Pröhl nicht ungehindert für die B&B AG tätig werden und die Verkaufsverhandlungen gefährden können.

## 7. Teil: Würdigung der Aussagen der Ministerpräsidentin vor dem Untersuchungsausschuss

Für die Würdigung der Vorgänge wurde in den vorherigen Teilen unterstellt, dass die Ministerpräsidentin im Rahmen ihrer Vernehmungen durch den Ausschuss wahrheitsgemäß geantwortet hat.

Die CDU-Fraktion hat ausgesprochen große Zweifel, ob die Aussagen der Ministerpräsidentin zutreffen. Im Ergebnis sind nach Auffassung der CDU-Fraktion einige Aussagen der Ministerpräsidentin falsch.

### A. Wahrheitswidrige Belastung, Dr. Pröhl habe sich eine Urlaubsreise aus EXPO-Mitteln bezahlen lassen

Es wurde bereits eingangs dargestellt (siehe oben, Seite 7 f.), dass die Ministerpräsidentin den Betroffenen Dr. Pröhl mit einer falschen Aussage diskreditiert hat.

Sie hatte behauptet, dass der Betroffene Dr. Pröhl sich eine Urlaubsreise nach Qatar aus EXPO-Mitteln habe bezahlen lassen.

Diese Behauptung ist schlichtweg falsch.

Alle Reisekosten wurden von der Qatarischen Regierung übernommen[54]. Weder wurden Mittel aus dem EXPO-Projekt für diese Reise verwendet noch hat der Betroffene Dr. Pröhl einen entsprechenden Antrag gestellt.

Diese Informationen lagen der Staatskanzlei auch seit dem Jahr 1999 vor.

[54] Anlage 8 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056).

## B. Wahrheitswidrige Behauptung, sie habe nicht erfahren, wer das Kieler Schloss kaufen wollte

Die Behauptung, Dr. Pröhl habe sich eine Urlaubsreise aus EXPO-Mitteln bezahlen lassen, ist zweifellos falsch.

Die weitere Aussage der Ministerpräsidentin, sie habe erst nach dem 20.02.2002 erfahren, dass die B&B AG das Kieler Schloss kaufen wolle, ist aus Sicht der CDU-Fraktion ebenfalls falsch.

Gegen diese Behauptung sprechen viele eindeutige Indizien. Es ist deshalb extrem unwahrscheinlich, dass die Darstellung der Ministerpräsidentin zutrifft.

### I. Die Aussage der Ministerpräsidentin

Die Ministerpräsidentin wurde von dem Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss zwei Mal als Zeugin vernommen.

Sie wurde u.a. mehrfach eindringlich gefragt, wann Sie erstmals von dem Engagement des Unternehmens B&B in Sachen Kieler Schloss erfahren hat (Seite 70 des Protokolls der 18. Sitzung am 16. September 2002, rechte Spalte):

> "**Vorsitzender**: Seit wann ist Ihnen bewusst oder bekannt, dass B&B einer der Mitbieter beim Kieler Schloss war?
>
> **Simonis**: Nach dem 20.02.2002.
>
> **Vorsitzender**: Vorher ist Ihnen das nie bewusst geworden?
>
> **Simonis**: Nein."

Diese Aussage hat die Ministerpräsidentin mehrfach wiederholt (im Protokoll der 18. Sitzung, S. 93 rechte Spalte, S. 101 rechte Spalte).

Rund vier Monate später wurde diese Aussage noch einmal in einer Presseerklärung vom 10.01.2003 bestätigt. Dort nahm Frau Simonis zu einem Bericht der "WELT" Stellung. Die Presseerklärung lautet:

> "1. Die Ministerpräsidentin hat am 16. September 2002 den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses alle ihr gestellten Fragen beantwortet. Von diesen Antworten hat sie nichts zurückzunehmen.
>
> Insbesondere hat sie nicht vor dem 20. Februar von dem Engagement der Firma B&B beim geplanten Verkauf des Kieler Schlosses erfahren."

Hervorzuheben ist, dass die Ministerpräsidentin sich in ihrer Vernehmung letztendlich auf den 28.02.2002 festgelegt hat (im Protokoll der 18. Sitzung, S. 93 rechte Spalte).

## II. Bewertung der Aussage

Aus Sicht der CDU-Fraktion ist diese Aussage der Ministerpräsidentin nicht glaubhaft. Es sprechen zahlreiche Indizien gegen diese Aussage. Da alle diese Indizien gleichzeitig und unabhängig voneinander vorliegen, ist im Ergebnis davon auszugehen, dass die zitierte Aussage der Ministerpräsidentin nicht zutrifft.

1. Existenz diverser Presseartikel

Es existierten zahlreiche Presseartikel, die sich vor dem 20.02.2002 mit der geplanten Veräußerung des Kieler Schlosses befassten und darauf hinwiesen, dass die B&B AG das Objekt erwerben wollte[55].

Nahezu alle diese Presseartikel wurden in den Pressespiegel der Landesregierung aufgenommen, der der Ministerpräsidentin täglich vorgelegt wird.

Keinen dieser Presseartikel will die Ministerpräsidentin zur Kenntnis genommen haben.

Es ist ausgesprochen unwahrscheinlich, dass die Ministerpräsidentin, die zugleich Kieler Abgeordnete ist, über einen Zeitraum von mehreren Monaten jeden Artikel zum Kieler Schloss übersieht.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die meisten Presseartikel in den KIELER NACHRICHTEN veröffentlicht wurden. Diese Zeitung hat die Ministerpräsidentin privat abonniert. Sie müsste daher über einen Zeitraum von mehreren Monaten immer genau die Ausgabe nicht gelesen haben, die sich mit dem Kieler Schloss befasste.

Zudem müsste die Ministerpräsidentin über mehrere Monate immer genau die Pressespiegel nicht zur Kenntnis genommen haben, in denen die maßgeblichen Artikel noch einmal abgedruckt wurden.

Da alle anderen Zeugen, die von dem Ausschuss vernommen wurden, die Presseberichterstattung verfolgt hatten, ist es extrem unwahrscheinlich, dass ausgerechnet der Ministerpräsidentin jeder dieser Artikel entgangen sein soll.

Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil Frau Simonis Ministerpräsidentin und Kieler Abgeordnete ist. Sie hat daher ein besonderes Interesse und eine

[55] Anlage 59, 60, 61, 62, 79, 80, 81, 82, 83, 93, 94, 95, 99, 100, 101, 105, 107 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056).

besondere Verpflichtung, sich über wichtige Angelegenheiten zu informieren, die das Land und die Landeshauptstadt betreffen.

Bei dem Objekt Kieler Schloss, das zum einen den Landeshaushalt in Millionenhöhe belastete und für das zum anderen Investitionen in Höhe von rund € 60.000.000,00 geplant waren und rund 120 Arbeitsplätze geschaffen werden sollten, handelte es sich um eine solche besonders wichtige Angelegenheit.

Es ist daher extrem unwahrscheinlich, dass die Ministerpräsidentin keinen einzigen dieser Presseartikel zur Kenntnis genommen hat.

Nach Ansicht der CDU-Fraktion muss davon ausgegangen werden, dass die Ministerpräsidentin die Presseberichterstattung verfolgt hat und darüber informiert war, dass die B&B AG das Kieler Schloss kaufen wollte.

Bereits deshalb ist nach Auffassung der CDU-Fraktion die eingangs zitierte Aussage der Ministerpräsidentin falsch.

## 2. Information durch den ehemaligen Finanzminister Claus Möller am 17.10.2001

Es spricht noch ein weiteres Indiz gegen die Darstellung der Ministerpräsidentin.

Am 17.10.2001 informierte der ehemalige Finanzminister Claus Möller hochrangige Vertreter der Stadt Kiel über das Projekt der B&B AG. Teilnehmer waren u.a. der ehemalige Oberbürgermeister Gansel, Vertreter der Kieler SPD-Ratsfraktion sowie SPD-Landtagsabgeordnete[56]. Es wurde die Absicht des Landes diskutiert, das Projekt zusammen mit der B&B AG zu verwirklichen[57].

[56] Anlage 57 und 63 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056).
[57] Protokoll der 7. Sitzung, S. 67.

Die Ministerpräsidentin war zu der Veranstaltung eingeladen, nahm aber nicht teil.

Sie schickte einen Abteilungsleiter aus der Staatskanzlei als Vertreter.

Die Informationsveranstaltung am 17.10.2001 führte innerhalb der SPD-Kreispartei zu einer breit angelegten, hoch emotional und verbissen geführten Diskussion, an der insbesondere die Zeugin Halbe beteiligt war[58].
Obwohl die Ministerpräsidentin an diesem Tag über das Projekt der B&B AG informiert werden sollte, will Frau Simonis über einen Zeitraum von mehreren Monaten weder mit dem ehemaligen Finanzminister Möller noch mit dem Abteilungsleiter in der Staatskanzlei über Einzelheiten des geplanten Schlossverkaufs gesprochen haben.

Diese Darstellung ist nicht glaubhaft.

Nach der Veranstaltung am 17.10.2001 waren die Entscheidungsträger der Stadt Kiel über das Projekt der B&B AG im Bilde.

Das Thema Schloss war für diesen Personenkreis ausgesprochen wichtig. So hatte sich z.B. die frühere Stadtpräsidentin Kietzer bereits schriftlich persönlich an die Ministerpräsidenin gewandt und um eine Sachstandsmitteilung in Sachen Kieler Schloss gebeten[59].

Zudem hatten die Vertreter der Stadt Kiel ein hohes Interesse daran, dass an dem Standort Kieler Schloss auch weiterhin große Veranstaltungen für ein breites Publikum durchgeführt werden konnten.

Aus diesen Gründen war es im hohen Maße wahrscheinlich, dass die Teilnehmer der Informationsveranstaltung am 17.10.2001 die Ministerpräsidentin auf das Projekt der B&B AG ansprechen würden, sobald sie im Rahmen anderer Anlässe dazu Gelegenheit hätten.

---

[58] Protokoll der 40. Sitzung, S. 28.
[59] Protokoll der 7. Sitzung, S. 76.

Viel nahe liegender als die Aussage der Ministerpräsidentin ist daher, dass Frau Simonis bereits vor dem 17.10.2001 über das Projekt der B&B AG informiert wurde, damit sie bei Fragen Rede und Antwort stehen konnte.

Ebenfalls ist es höchst unwahrscheinlich, dass Frau Simonis über mehrere Monate mit keinem der Beteiligten über das Projekt der B&B AG gesprochen hat.

Dafür war das Projekt zum einen zu wichtig und wurde zum anderen innerhalb der SPD und in der Presse zu breit und kontrovers diskutiert.

### 3. Information durch den ehemaligen Finanzminister Claus Möller am 04.10.2001

Die Vermutung, dass die Ministerpräsidentin bereits weit vor dem 17.10.2001 über das Projekt der B&B AG informiert wurde, wird auch durch ein Schreiben des Zeugen Dr. Pröhl gestützt, das er an seine Geschäftspartner - u.a. eine Tochter der WestLB - geschickt hat[60].

In diesem Schreiben mit Datum vom 06.10.2001 berichtet Dr. Pröhl, dass der damalige Finanzminister Claus Möller Frau Simonis über das Projekt der B&B AG informiert hat.

Das Schreiben lautet wie folgt:

> "Sehr geehrte Herren,
>
> hinsichtlich der Realisierung des Standortes Kiel, dürfen wir Ihnen berichten, dass sich die politischen Gremien des Landes und der Stadt Kiel ab dem 04.10.01 mit der von uns vorgelegten Vorplanung beschäftigen.

[60] Anlage 55 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056).

> Der Minister für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein, Klaus Möller, hat die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein, Heide Simonis, über das Konzept "Wohnimmobilie Belvedere", den aktuellen Stand der Vorplanung und die Eckpunkte für einen Kaufvertrag informiert. Die Ministerpräsidentin hat ihre Unterstützung für die Realisierung unseres Projektes am Standort Schloss Kiel zugesagt.
>
> In der 42-sten Kalenderwoche wird Finanzminister Klaus Möller die Vorsitzenden der Landtagsfraktionen und der Ratsfraktionen der Stadt Kiel, einschließlich des Kieler Oberbürgermeisters Norbert Gansel über die Planungen informieren.
>
> Spätestens ab diesem Zeitpunkt ist mit Anfragen der Presse zu rechnen, insbesondere für eine Berichterstattung am Wochenende vom 20. auf den 21. Oktober 2001.
>
> Der Finanzminister hat die B&B gerRelation AG darum gebeten, in diesem Stadium der politischen Entscheidungsfindung von den beteiligten Unternehmen dahingehend unterstützt zu werden, dass Vertreter dieser Unternehmen keine Auskünfte an die Presse erteilen. Der Minister bittet weiterhin, anfragende Journalisten auf das Ministerium für Finanzen und Energie in Kiel zu verweisen. Dort werden Auskünfte erteilt, die das politische Prozedere betreffen.
>
> Wir entsprechen der Bitte des Ministers mit diesem Schreiben."

Aus diesem Schreiben ergibt sich, dass der damalige Finanzminister Claus Möller die Ministerpräsidentin frühzeitig informiert hat.

Es stellt sich daher die Frage, ob dem Schreiben des Betroffenen Dr. Pröhl oder der Aussage der Ministerpräsidentin zu glauben ist.

a) Ein Indiz, dass gegen die Aussage der Ministerpräsidentin spricht, wurde bereits oben genannt.

   Es ist sehr unwahrscheinlich, dass der Oberbürgermeister (SPD), die Stadtpräsidentin (SPD), Vertreter der SPD-Ratsfraktion und SPD-Landtagsabgeordnete im Detail über das Projekt der B&B AG informiert werden, aber die Ministerpräsidentin und Kieler Abgeordnete nicht im Bild ist.

Sie hätte dann nicht auf Anfragen aus dem Kreis der anderen Abgeordneten oder der anderen Teilnehmer reagieren können.

Dieser Aspekt spricht für die Darstellung in dem Schreiben des Betroffenen Dr. Pröhl.

b) Es spricht aber noch eine weitere Erwägung dafür, dass das Schreiben von Dr. Pröhl zutrifft.
Dieses Schreiben wurde zu einem Zeitpunkt verfasst, als die Frage, ob und wann Frau Simonis etwas von dem Engagement der B&B AG gewusst hat, noch nicht im Raum stand.

Es handelte sich lediglich um eine Information seiner Geschäftspartner. Diese Geschäftspartner - die ITCM ist eine Tochtergesellschaft der WestLB - nahmen ebenfalls an Verhandlungen mit der GMSH teil.

Sie hatten daher die Möglichkeit, die übermittelten Informationen durch Rückfrage bei der GMSH oder dem Pressesprecher des Ministeriums für Finanzen und Energie zu verifizieren.

Wenn sich bei dieser Überprüfung herausgestellt hätte, dass Dr. Pröhl die Unwahrheit gesagt hätte, dann hätte dies die Kooperation beenden können.
Zudem hatte Dr. Pröhl keine Veranlassung, diese Information - wenn sie denn unrichtig gewesen wäre - an seine Geschäftspartner zu übermitteln.

Wenn sich trotz seiner Ankündigung die Politik nicht mit dem Projekt von B&B befasst hätte, dann hätten die Geschäftspartner dieses bereits nach zwei Wochen bemerkt.

c) Schließlich sprechen noch zwei weitere Indizien dafür, dass das Schreiben von Dr. Pröhl zutrifft.

Unmittelbar nach seinem Schreiben wurden die Teilnehmer der Informationsveranstaltung (OB Gansel etc.) zum 17.10.2001 ("42-ste Kalenderwoche") eingeladen[61]. Genau so hat es Dr. Pröhl beschrieben.

Daraus folgt die Vermutung, dass auch der weitere Inhalt seines Schreibens zutrifft.

d) Zudem wurde mit Schreiben der GMSH vom 08.10.2001 der Firma Nord Project eine Absage erteilt[62]. In diesem Schreiben heißt es:

> "Ihre Bewerbung und die Bewerbung einer weiteren Investorengruppe sind von der GMSH geprüft worden und die Ergebnisse wurden der Landesregierung zur Entscheidung vorgelegt.
>
> Staatssekretär Döring hat mir soeben mitgeteilt, dass die Entscheidung zugunsten der anderen Bewerbung ausgegangen ist.
>
> Die Landesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung beider Bewerbungen zu dem Ergebnis gelangt, dass das hinter der anderen Bewerbung stehende Konzept den Interessen des Landes und der Stadt Kiel in größerem Maße entspricht als ihr Konzept.
>
> Außerdem habe die Zukunftssicherung des geplanten Betriebes bei der Entscheidungsfindung eine ebenso große Rolle gespielt wie die Tatsache, dass den Interessen des Landeshaushaltes mit der anderen Bewerbergruppe eher gedient werden kann. ..."

Daraus folgt, dass Anfang Oktober 2001 nicht nur Dr. Pröhl, sondern auch die GMSH davon ausging, dass die Landesregierung sich zur Umsetzung des Projektes der B&Bger AG entschlossen hatte.

Selbst wenn Zweifel an dem Inhalt des Schreibens von Dr. Pröhl bestanden haben sollten, dann werden diese Zweifel durch das inhaltlich identische Schreiben der GMSH - das von dem Zeugen Döring autorisiert wurde - beseitigt.

---

[61] Anlage 57 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056).
[62] Anlage 56 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056).

e) Ergebnis

Aus den Gründen ist davon auszugehen, dass die Ministerpräsidentin bereits Anfang Oktober über das Projekt der B&B AG informiert wurde.

Die anders lautende Aussage der Ministerpräsidentin ist falsch.

4. Kabinett und SPD-Landtagsfraktion wurden z.T. mehrfach informiert

Ein weiterer Grund, der die Aussage der Ministerpräsidentin wenig glaubhaft erscheinen lässt, besteht darin, dass das Kabinett und die SPD-Landtagsfraktion z.T. mehrfach über das Projekt der B&B AG informiert wurden.

Es ist höchst unwahrscheinlich, dass alle Kabinettsmitglieder und alle SPD-Landtagsabgeordneten über das Projekt der B&B AG im Bilde waren, nur die Ministerpräsidentin nicht informiert wurde oder sich nicht informiert hat.

a) Kabinettssitzung am 09.10.2001

Am 09.10.2001 fand eine Kabinettssitzung in Anwesenheit der Ministerpräsidentin statt[63].

Im Rahmen dieser Kabinettssitzung wurde ein Sachstandsbericht über die Veräußerung des Kieler Schlosses gegeben.

Wie dem Schreiben der GMSH vom 08.10.2001 zu entnehmen ist, kam aus Sicht der Landesregierung nur das Angebot der B&B AG in Betracht[64].

[63] Protokoll der 56. Sitzung, S. 8.
[64] Anlage 56 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056).

Die Einzelheiten über die Kabinettssitzung werden dem Ausschuss von der Landesregierung seit über zwei Jahren rechtswidrig vorenthalten.

Angesichts der beschriebenen Tatsachenlage kann nur über das Projekt der B&B AG gesprochen worden sein.

b) Kabinettssitzung am 12.02.2002

Auch in der Kabinettssitzung am 12.02.2002 wurde über die Veräußerung des Kieler Schlosses berichtet[65].

Es wurden ausführlich alle Einzelheiten des Projektes der B&B AG sowie den damaligen Stand der Diskussion mit der Stadt Kiel dargelegt. Alle Details sind in dem Protokoll der Kabinettssitzung enthalten.

Nach Aussage von Döring[66] war eine Unterrichtung erforderlich, weil zu diesem Zeitpunkt über dieses Thema auch öffentlich so viel diskutiert wurde, dass eine umfassende Berichterstattung im Kabinett erforderlich war.

Die Ministerpräsidentin nahm - nach zunächst anders lautender Aussage - an der Sitzung nicht teil und will sich nur mündlich über die Inhalte der Sitzung informiert haben. Auf die ausführliche Darstellung des Projektes der B&B AG sei dabei nicht eingegangen worden.

Das Protokoll der Sitzung habe sie erst Wochen später gelesen.

Der Zeuge Schnelle - Pressesprecher im Finanzministerium - erhält nach seiner Aussage die Kabinettsprotokolle innerhalb von zwei bis vier Tagen[67].

[65] Protokoll der 56. Sitzung, S. 8.
[66] Protokoll der 8. Sitzung, S. 16.
[67] Protokoll der 38. Sitzung, S. 46.

Die Aussage von Frau Simonis, sie habe das Protokoll erst nach Wochen gelesen, ist daher wenig glaubhaft.

Zudem ist davon auszugehen, dass sich auch die Ministerpräsidentin dem Thema Kieler Schloss nicht entziehen konnte.
Dies gilt insbesondere dann, wenn dieses Thema in der Öffentlichkeit so intensiv diskutiert wird, dass das Kabinett damit befasst werden musste.

Zudem geht es nicht um Detailfragen, sondern um die Kernfrage, wer überhaupt - nämlich die B&B AG - das Kieler Schloss erwerben wollte.

c) Information der SPD-Landtagsfraktion am 19.02.2002

Schließlich wurde am 19.02.2002 auch die SPD-Landtagsfraktion über das Projekt der B&B AG informiert[68].

Frau Simonis wäre damit nicht nur das einzige Regierungsmitglied, sondern auch das einzige Mitglied der SPD-Landtagsfraktion, das von dem Projekt Kieler Schloss nichts erfahren hat.

d) Ergebnis

Da sowohl das Kabinett als auch die SPD-Landtagsfraktion z.T. mehrfach über das Projekt der B&B AG informiert wurden, ist es nicht glaubhaft, dass die Ministerpräsidentin als einziges Regierungsmitglied und als einziges Mitglied der SPD-Landtagsfraktion sich nicht informiert hat.

[68] Protokoll der 8. Sitzung, S. 18.

5. Information durch Dr. Pröhl anlässlich des Geburtstagsessens am 04.07.2001

Nach Aussage von Dr. Pröhl hat er die Ministerpräsidentin bereits am 04.07.2001 über das Projekt der B&B AG informiert.

Dies lag für Dr. Pröhl auch nahe, denn am 30.06.2001 und am 02.07.2001 hatte er das Kieler Schloss zusammen mit dem Zeugen Jessen besichtigt und das Interesse der B&B AG an dem Objekt bekundet. Zudem war für den 05.07.2001 der Termin mit dem Zeugen Dr. Büchmann vereinbart, um die notwendige Genehmigung für die Nebentätigkeit zu beantragen.
Schließlich hatte Dr. Pröhl am 12.06.2001 und 25.06.2001 mit der MBG Gespräche über eine Finanzierung seiner privaten Projekte geführt[69]. Die gesamte Tätigkeit von Dr. Pröhl war zu diesem Zeitpunkt darauf ausgerichtet, das Projekt "Kieler Schloss" für die B&B AG zu realisieren.

Am Abend des 04.07.2001 - mitten in der für Dr. Pröhl so wichtigen Phase - trafen sich Frau Simonis sowie die Ehepaare Gärtner und Pröhl zu einer Geburtstagsfeier für die Ministerpräsidentin im Kieler Restaurant Feld.

Nach Aussage von Dr. Pröhl haben alle Beteiligten ausführlich über das Kieler Schloss gesprochen.

Die Ministerpräsidentin hat stets vehement bestritten, dass sie an diesem Abend mit Dr. Pröhl über die Geschäftsfelder der B&B AG gesprochen hat.

Nach ihrer Darstellung sei insbesondere über die Vorbereitung einer anstehenden Sitzung des Lenkungsausschusses gesprochen worden.

In dieser Sitzung des Lenkungsausschusses sollte über einzelne Punkte der Abwicklung, wie z.B. den Verkauf des sog. Wikingerschiffes - einem ausgedienten Ausstellungsstück aus dem EXPO-Projekt - beraten werden.

[69] Protokoll der 28. Sitzung, S. 43.

Die Ministerpräsidentin hatte zunächst behauptet, sie habe am 04.07.2001 entschieden, dass das Wikingerschiff an die Gemeinde Kappeln verkauft werden solle.
Diese Einlassung stellte sich später als falsch heraus und wurde von der Ministerpräsidentin korrigiert. Die besagte Entscheidung wurde nämlich erst viele Monate später getroffen[70].

Danach behauptete Frau Simonis, sie habe am 04.07.2001 die grundsätzliche Entscheidung über den Verkauf der Gegenstände getroffen, die von dem EXPO-Projekt noch übrig geblieben waren.
Dass das Land die Exponate nicht behalten, sondern veräußern wollte, stand jedoch für den Lenkungsausschuss von Beginn an fest. Dies belegen auch die wirtschaftlichen Planungen, die von dem Lenkungsausschuss weit vor dem 04.07.2001 erstellt wurden.

Es gibt somit keine Hinweise darauf, dass die Ministerpräsidentin tatsächlich an ihrem Geburtstag unbedingt ein Arbeitsessen veranstalten musste, um die Sitzung des Lenkungsausschusses vorzubereiten.

Es stellt sich zudem die Frage, ob sich Frau Simonis mit diesem Thema überhaupt beschäftigen musste.

Die finanziellen Auswirkungen waren - gerade gemessen an dem Projekt Kieler Schloss - gering.
Zudem war der Chef der Staatskanzlei Vorsitzender des Lenkungsausschusses. Auch ihm hätte die Entscheidung zugetraut werden können, ausgediente Exponate zu veräußern.

Diese Zweifel an der dienstlichen Veranlassung des Essens haben den damaligen Chef der Staatskanzlei bewogen, die zunächst mit Mitteln des Landes beglichene Rechnung privat zu bezahlen.

[70] Protokoll der 26. Sitzung, S. 31

Der wichtigste Punkt, der an der Darstellung der Ministerpräsidentin zweifeln lässt, besteht jedoch darin, dass in dem Protokoll der angeblich vorbereiteten Lenkungsausschusssitzung kein Hinweis auf eine Meinungsbildung der Ministerpräsidentin enthalten ist[71].

Ausweislich des Protokolls wurde die Sitzung ergebnisoffen geführt. An keiner Stelle findet sich ein Hinweis darauf, dass sich die Ministerpräsidenten bereits mit der Materie befasst und eine Entscheidung gefällt hat.

Auch die vernommenen Mitarbeiter, darunter Staatssekretär Döring - der spätere Vorsitzende des Lenkungsausschusses - haben bestätigt, dass ihnen eine Entscheidung der Ministerpräsidentin nie bekannt geworden ist.

Aus diesem Grund ist die Ministerpräsidentin in gerichtlichen Verfahren damit gescheitert, dem Betroffenen Dr. Pröhl seine Darstellung der Gesprächsinhalte des 04.07.2001 zu untersagen.

Die angerufenen Gerichte haben - ebenso wie die CDU-Fraktion - die Darstellung der Ministerpräsidentin nicht geglaubt.

## 6. Ergebnis

Die Aussage der Ministerpräsidentin, sie habe erst nach dem 20.02.2002 davon erfahren, das die Firma B&B AG das Kieler Schloss kaufen wollte, ist nicht glaubhaft.

[71] Anlage 35 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056).

## C. Wahrheitswidrige Behauptung, am 20.02.2002 sei nur über die Einbindung von B&B in Gesundheitsprojekte die Rede gewesen

Es bestehen noch hinsichtlich einer weiteren Aussage der Ministerpräsidentin erhebliche Zweifel.

Am 20.02.2002 informierte Dr. Büchmann -Abteilungsleiter I und stellvertretender Chef der Staatskanzlei- Frau Simonis und den ehemaligen Chef der Staatskanzlei Klaus Gärtner darüber, dass er eine Nebentätigkeit von Pröhl untersagen wird.

Der Betroffene Gärtner und der Zeuge Dr. Büchmann haben übereinstimmend ausgesagt, dass die Tätigkeit Dr. Pröhls für B&B thematisiert wurde. Ebenfalls sei der Name Brückner gefallen[72].

Simonis bestreitet jedoch, dass Dr. Büchmann ihr auch den Grund für die Versagung geschildert hat.
Für Dr. Büchmann war das Engagement von B&B in Sachen Kieler Schloss der Grund für die Versagung. Er wollte verhindern, dass die Verkaufsverhandlungen durch die Doppelrolle Pröhls beeinflusst werden.

Dies ergibt sich auch aus seiner Untersagungsverfügung (siehe oben, 32 ff.).

Zu diesem Gespräch sagte Simonis (Protokoll der 16. Sitzung am 16.09.2002, S. 101 rechte Spalte):

> "Ich habe den Grund genannt gekriegt, dass es im Gesundheitsinitiativenbereich Ärger geben würde. ... Ich wusste nicht, dass das was mit dem Schloss zu tun hat."

[72] Protokoll der 22. Sitzung, S. 25 und 46. Sitzung, S. 9.

Weder für den damaligen Chef der Staatskanzlei Gärtner noch für den stellvertretenden Chef der Staatskanzlei Dr. Büchmann war die Gesundheitsinitiative am 20.02.2002 ein Thema.

Gärtner sagte zum 20.02.2002 (im Protokoll der 22. Sitzung am 04.11.2002, S. 27 rechte Spalte):

> "Ich habe von mir aus auf keinen Fall gesagt, das könnte Ärger geben im Gesundheitsbereich."

Dr. Büchmann sagte zu der eben zitierten Aussage von Simonis (im Protokoll der 46. Sitzung am 19.05.2003, S. 9 linke Spalte):

> "Das hört sich für mich nicht besonders schlüssig an."

Dr. Büchmann hatte ferner keine spezifischen dienstlichen Kenntnisse über die Gesundheitsinitiative (a.a.O, S. 27 linke Spalte) und konnte sich nicht erinnern, Frau Simonis derartiges gesagt zu haben (a.a.O., S. 27 rechte Spalte).

Es ist daher davon auszugehen, dass auch diese Schilderung der Geschehnisse von der Ministerpräsidentin falsch ist.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss die Ministerpräsidentin über die Verbindung der B&B AG zu dem Projekt Kieler Schloss informiert worden sein.

## 8. Teil: Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Untersuchungen des Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses haben eine Vielzahl von Fehlern aufgedeckt, die die Landesregierung im Zusammenhang mit der geplanten Veräußerung des Kieler Schlosses begangen hat.

Für die meisten Fehler ist die Ministerpräsidentin persönlich verantwortlich.

Neben einer mangelhaften Personalplanung und -führung sind schwerwiegende Fehler bei der geplanten Veräußerung des Kieler Schlosses aufgetreten.

Das Verfahren zur Veräußerung des Kieler Schlosses wurde zugunsten des Bieters B&B AG manipuliert.
Attraktive Angebote wurden nicht angenommen, Konkurrenten wurden mit falschen Erklärungen von dem Verfahren ausgeschlossen, andere wurden aufgefordert, erst gar kein Angebot abzugeben.

Besonders schwerwiegend ist, dass mit der Firma B&B AG verhandelt wurde, obwohl allen Verantwortlichen bekannt war, dass der Landesbedienstete Pröhl unter Hilfestellung der B&B AG den Absprung in die private Wirtschaft suchte.

Die Staatskanzlei hat die Nebentätigkeit von Dr. Pröhl für die B&B AG erst nach einer Prüfungszeit von acht Monaten untersagt. Ein Einschreiten wäre sofort notwendig und auch möglich gewesen.

Die Ministerpräsidentin hat versucht, ihre Verantwortung mit der Behauptung abzustreifen, dass sie erst viele Monate später, insbesondere nach der Versagung der Nebentätigkeit am 20.02.2002 erfahren hat, dass die Firma B&B das Kieler Schloss kaufen wolle.

Die Behauptung ist nicht glaubhaft. Die Ministerpräsidentin wäre das einzige Mitglied der Landesregierung und der SPD-Landtagsfraktion, die von dem

Projekt der B&B AG nichts mitbekommen hätte. Es liegen zahlreiche Belege vor, die auf eine frühzeitige Kenntnis der Ministerpräsidentin schließen lassen.

## 2. Abschnitt: "Lohmann-Affäre"

In dem zweiten Abschnitt werden die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses zu sogenannten "Lohmann-Affäre" dargestellt.

### 1. Teil: Missachtung der Beschlüsse von Kabinett und Finanzausschuss durch das MFE

Am 15. Juli 1998 schloss das Ministerium für Finanzen und Energie insgesamt drei Verträge betreffend die Einführung der neuen Mittelbewirtschaftungs- und Kostenleistungsrechnungsverfahren des Rechnungswesens des Landes Schleswig-Holstein, mit denen es sich über die zugrunde liegenden Beschlüsse von Kabinett und Finanzausschuss hinwegsetzte. Im Einzelnen handelte es sich dabei um den Beitritt des Landes Schleswig-Holstein (MFE) zur Vereinbarung der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) mit der SAP Aktiengesellschaft (SAP AG) über eine so genannte Machbarkeitsstudie mit Zustimmung der Firma debis[73], des Weiteren um den so genannten Hauptvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Firma debis[74] sowie schließlich um einen weiteren Vertrag zwischen den beiden Letztgenannten betreffend die Erstellung eines Infrastruktur-Konzeptes[75].

I. Machbarkeitsstudie

1. Vorspiegeln von Schadensersatzansprüchen

Mit Umdruck 14/1883 vom 5. Mai 1998[76] beantragte das Finanzministerium beim Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages überplanmäßige Mittel und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 16,2 Millionen DM zur Absicherung der Zuschlagserteilung an debis/SAP betreffend die Entwicklung und Einführung eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems. In der Finanzausschussvorlage empfiehlt das MFE dem

[73] Anlage 26 der Urkundensammlung 15/4254
[74] Anlage 28 der Urkundensammlung 15/4254
[75] Anlage 29 der Urkundensammlung 15/4254
[76] Im Wege des Urkundsbeweises beigezogen

Finanzausschuss, vor endgültigem Zuschlag an debis/SAP zunächst gemeinsam mit Hamburg und SAP eine sogenannte Machbarkeitsstudie durchzuführen (vergleiche Umdruck 14/1883 Seite 11, vorletzter Absatz). Wörtlich heißt es in der Finanzausschussvorlage weiter (vergleiche Seite 12, 2. Absatz):

> "Die Zuschlagserteilung unter dem Vorbehalt der positiven Machbarkeitsstudie gibt dem Land die Sicherheit, nicht Millionenbeträge in das falsche Produkt zu investieren. Sollte die Studie mit einem positiven Ergebnis abschließen, hat das Land die Sicherheit, ein neues Verfahren einzusetzen, das den Anforderungen an eine betriebswirtschaftliche Ausrichtung gerecht wird, daneben aber auch der Kameralistik die erforderliche Bedeutung zukommen lässt. Sollte sich nach der Studie zeigen, dass die SAP die fehlenden kameralen Funktionen nicht in ihren Software-Standard übernehmen will, hat das Land zwar einen gewissen Zeitverlust hinzunehmen, dafür erhält es jedoch Schadensersatz von der SAP und spart erhebliche Investitionen in ein falsches Produkt."

Nach der vorstehenden Formulierung mussten die Mitglieder des Finanzausschusses davon ausgehen, dass im Falle eines negativen Ergebnisses der Machbarkeitsstudie, also der fehlenden Umsetzbarkeit des SAP-Verfahrens in der öffentlichen Verwaltung, zwar Zeitverluste durch das Erstellen der Machbarkeitsstudie zu beklagen wären, umgekehrt aber Schadensersatzansprüche des Landes gegen SAP für die insoweit erfolglosen Investitionen bestünden.

Mit dieser Vorstellung und aufgrund dieser Geschäftsgrundlage willigten also die Mitglieder des Finanzausschusses schließlich in die überplanmäßige Verpflichtung in Höhe von 6,2 Millionen DM und die Inanspruchnahme der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 10 Millionen DM ein[77].

Tatsächlich hat das Finanzministerium in der genannten Finanzausschussvorlage nur Wünsche und Vorstellungen des Finanzministeriums wiedergegeben, mit der oben genannten Wortwahl aber bei den Finanzausschussmitgliedern fälschlich den Eindruck erweckt, die entsprechenden Schadensersatzansprüche

[77] 77. Sitzung des Finanzausschusses vom 4. Juni 1998, Seite 10 am Ende

gegen SAP seien bereits ausgehandelt.

2. Ausdrücklicher Ausschluss von Schadensersatzansprüchen

In Wahrheit standen die entsprechenden Vertragsverhandlungen mit SAP noch bevor. Dass die besagten Schadensersatzansprüche lediglich eine Zielsetzung des MFE waren (so die Zeugin Störtebecker[78]), war für die Mitglieder des Finanzausschusses nicht ersichtlich. Im Laufe der Vertragsverhandlungen mit SAP ergab sich, dass sich die Schadensersatzansprüche des Landes Schleswig-Holstein, anders als in dem Hamburger Vertrag mit SAP über die Machbarkeitsstudie[79], nicht durchsetzen ließen.

So hat es auch Finanzminister a. D. Möller bestätigt (vergleiche 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 31, rechte Spalte).
Der Hamburger Vertrag sah unter „Ziffer XVI. Schadensersatzregelungen“ in Ziffer 2 vor, dass die Firma SAP der FHH gegenüber dann schadensersatzpflichtig sei, wenn SAP die kameralistischen Anforderungen gemäß Landeshaushaltsordnung nicht in die R/3-Branchenlösung für das kameralistische Haushaltsmanagement aufnehmen und die Pflege dieser Funktionen nicht im Rahmen des üblichen Standards übernehmen will[80].

Genau diese Ziffer XVI. Ziffer 2 zur Schadenersatzpflicht der Firma SAP schloss der Vertrag zwischen der FHH, dem MFE Schleswig-Holstein, SAP und debis vom 14.07./15.07.1998 in seinem Paragraphen 1 **ausdrücklich** aus[81].

Damit setzte sich das Finanzministerium über das hinweg, was Geschäftsgrundlage des zustimmenden Beschlusses des Finanzausschusses vom 4. Juni 1998 war.

3. Unterschlagung der Vertragsänderungen

[78] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 9, rechte Spalte
[79] Anlage 25 der Urkundensammlung 15/4254
[80] Anlage 25 der Urkundensammlung 15/4254, Seite 7
[81] Anlage 26 der Urkundensammlung 15/4254

Obwohl das Finanzministerium die Frage eines Schadensersatzanspruches gegen die Firma SAP bei negativem Ausgang der Machbarkeitsstudie ausdrücklich mit der Firma SAP verhandelte und entgegen der oben dargestellten Darstellung in der Finanzausschussvorlage vom 5. Mai 1998 (Umdruck 14/1883) im Ergebnis zum Nachteil des Landes Schleswig-Holstein ausschloss, teilten die Verantwortlichen des Finanzministeriums diese essenzielle Änderung dem Finanzausschuss weder vor noch nach Vertragsabschluss mit. Dies geschah, obwohl den Verantwortlichen bewusst war, dass der Finanzausschuss in seinem zustimmenden Beschluss von einer entsprechenden Schadensersatzpflicht ausgegangen war.

So erinnerte der zuständige Abteilungsleiter, Zeuge Rohs, dass die Schadensersatzbestimmung bei dem Vertrag mit SAP ausgenommen wurde und insofern in der Finanzausschussvorlage eine andere Darstellung erfolgt war[82]. Auf dem maßgeblichen Vertragsentwurf befindet sich der folgende handschriftliche Vermerk des Mitarbeiters Seidler (VI 260) vom 08.07.1998:

> "Herr Koß hat in dem Gespräch am 7.07.1998 erklärt, dass SAP eine dreiseitige Vereinbarung mit dem vorstehenden Text bevorzugte, nachdem die Fragen des Schadensersatzes für SAP zufrieden stellend geregelt sind."[83]

Daraus wird deutlich, dass gerade die Frage des Schadensersatzes besonderer Verhandlungsgegenstand zwischen den Parteien war. Das war auch Finanzminister Möller selbst bewusst geworden, hat er doch bestätigt, dass sich im Laufe der Verhandlungen der Schadensersatzanspruch in direkter Form nicht hatte durchsetzen lassen[84].

Dessen ungeachtet ließ das Finanzministerium am 15. Juli 1998 durch den Abteilungsleiter Rohs die Vereinbarung über die Machbarkeitsstudie rechts-

---

[82] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 59, rechte Spalte
[83] Anlage 24 der Urkundensammlung 15/4254; vergleiche auch Projektgeschichte des MFE (Umdruck 15/3549), Seite 39 vom 8.07.1998
[84] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 31, rechte Spalte

verbindlich unterzeichnen[85], ohne sich zuvor der erforderlichen Zustimmung des Finanzausschusses zu versichern. Konsequent und gleichzeitig vorwurfsverschärfend sah Finanzminister Möller auch davon ab, den Finanzausschuss wenigstens nachträglich über die essenzielle Änderung im Punkte Schadensersatz gegenüber SAP zu informieren.

Das am 7. August 1998 von Finanzminister Möller an die finanzpolitischen Sprecher der Fraktionen übersandte Unterrichtungsschreiben[86] beinhaltete als Anlage nur den so genannten Hauptvertrag des Landes Schleswig-Holstein mit debis/SAP und eben gerade nicht den insoweit maßgeblichen Beitritt zur Machbarkeitsstudie.
Es spricht insoweit für sich, wenn der Zeuge Möller in seiner Einvernahme vor dem Untersuchungsausschuss zur Begründung für sein Unterlassen angibt, der Finanzausschuss habe nach seiner Erinnerung am 4. Juni 1998 ausdrücklich gesagt, dass er insbesondere diesen Hauptvertrag haben möchte[87].

Hätte er pflichtgemäß den nur einseitigen Vertragstext über die Machbarkeitsstudie dem Finanzausschuss zugeleitet, wäre es nahe liegend gewesen, dass dessen Mitglieder sich gefragt hätten, was denn Inhalt der bereits in Paragraph 1 ausgenommenen Ziffern der Hamburger Vereinbarung mit SAP sei und so frühzeitig der Ausschluss des Schadensersatzanspruches gegenüber SAP aufgefallen wäre.

Der Zeuge Möller vermochte sein Unterlassen auch nicht mit dem Hinweis auf nach Ansicht des Rechtsbeistandes des Finanzministeriums aus der Kündigungsvorschrift des Paragraphen 8 zu konstruierende Schadensersatzansprüche nach allgemeinen BGB-Bestimmungen zu rechtfertigen[88].

Wie der Zeuge Möller klargestellt hat, handelt es sich bei Paragraph 8 um eine Vorschrift des Hauptvertrages mit debis[89]. Vertragspartner ist hier also gerade nicht die Firma SAP, so dass der Zeuge Möller im Ergebnis - und nur darauf

[85] Anlage 26 der Urkundensammlung 15/4254
[86] Anlage 30 der Urkundensammlung 15/4254
[87] 1. PUA, 75. Sitzung, Seite 32, rechte Spalte
[88] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 31, rechte Spalte
[89] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 32, rechte Spalte

kommt es in diesem Zusammenhang an - einräumen musste, dass die besagten Schadensersatzansprüche gegen die Firma SAP vertraglich nicht vereinbart wurden[90].

[90] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 31, rechte Spalte, letzter Satz

## II. Bedingter Zuschlag an debis/SAP

### 1. Vorgaben von Finanzausschuss und Kabinett

In der Finanzausschussvorlage vom 5. Mai 1998[91] führte das Finanzministerium zur Begründung der vom Finanzausschuss begehrten Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 16,2 Millionen DM zur Absicherung der Zuschlagserteilung an debis/SAP (für den sogenannten Hauptvertrag) aus:

> "Die Zuschlagserteilung unter dem Vorbehalt der positiven Machbarkeitsstudie gibt dem Land die Sicherheit, nicht Millionenbeträge in das falsche Produkt zu investieren."[92]

Auf dieser Grundlage erfolgte in der 77. Sitzung des Finanzausschusses vom 4. Juni 1998 eine ausführliche Diskussion, deren Zwischenergebnis Finanzminister Möller wie folgt zusammenfasste:

> "Nach den Worten von M. Möller bedeuten diese Aussagen in der Konsequenz, dass eine Kostenleistungsrechnung zwar befürwortet werde, dass man aber zuerst ganz genau wissen wolle, was schließlich dabei herauskomme."[93]

Darüber hinausgehend beantragte der Abg. Neugebauer die Einwilligung des Finanzausschusses an die Vorlage der Machbarkeitsstudie zu koppeln.

Der Abg. Stritzl betonte, es müsse bereits jetzt feststehen, dass die Möglichkeit gegeben sei, das Verfahren gegebenenfalls in einem Jahr zu stoppen.
Für ihn sei außerdem entscheidend, dass den Abgeordneten hinreichend Zeit eingeräumt werde, die Studie in vollem Umfang auch beraten zu können. Außerdem bat der Abg. Stritzl um Einsicht in die Vertragsunterlagen sowie um eine Darstellung, wie das Land unter vernünftigen Kriterien aus dem Vertrag

---

[91] Umdruck 14/1983; im Wege des Urkundsbeweises beigezogen (vergleiche bereits oben II. 1. a) aa)
[92] Umdruck 14/1883, Seite 12, 2. Absatz
[93] Niederschrift FA 77. Sitzung; im Wege des Urkundsbeweises beigezogen, Seite 9 a. E.

aussteigen könne, wenn sich die Voraussetzungen in der Praxis in größerem Maßstab als nicht umsetzbar erweisen sollten.

Dieser Haltung schloss sich die Abg.. Heinold an, mit der Maßgabe, dass den Abgeordneten zur Prüfung der Studie hinreichend Zeit eingeräumt werden müsse. Mit den zuvor genannten Vorgaben willigte der Finanzausschuss sodann in die beantragte überplanmäßige Verpflichtung in Höhe von 6,2 Millionen DM und in die Inanspruchnahme der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 10 Millionen DM ein.[94]

Diese Vorgaben des Finanzausschusses an das Finanzministerium in Anwesenheit des Finanzministers Möller waren eindeutig und konnten nicht missverstanden werden. So hat auch der Mitarbeiter Klatt des Finanzministeriums in seiner Einwilligung in die außerplanmäßigen Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 6,2 Millionen DM gemäß Paragraph 38, Abs. 1, Satz 2 LHO, gerichtet an Dr. Schmidt-Elsaeßer (VI 210)[95] am 15. Juli 1998 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Freigabe der Verpflichtungsermächtigung unter folgenden Vorgaben des Finanzausschusses stehe:

„- Die Machbarkeitsstudie dem Finanzausschuss vorgelegt wird und diesem ausreichend Zeit für eine Beratung zur Verfügung steht,

- i m Vertrag vorgesehen wird, dass das Land unter vernünftigen Kriterien aus dem Vertrag aussteigen kann, wenn sich die Voraussetzung in der Praxis im größeren Maßstab als nicht umsetzbar erweisen sollte und dem Finanzausschuss eine Darstellung hierüber zugeleitet wird,

- dem Finanzausschuss Einsicht in die Vertragsunterlagen ermöglicht wird.“[96]

---

[94] Vergleiche Niederschrift 77. Sitzung Finanzausschuss vom 4. Juni 1998, Seite 10

[95] Vergleiche zum „Laufzeichen“ den „Personalanhang“ zur Projektgeschichte, Umdruck 15/3549

[96] Anlage 27 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254

Auch das Kabinett hatte bereits am 5. Mai 1998 der bedingten Zuschlagserteilung an die Firma debis/SAP zum Einsatz eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems für die Landesverwaltung zugestimmt[97].

Aus dem Protokoll der Kabinettssitzung ergibt sich, dass Minister Möller zuvor die Gründe für die beabsichtigte bedingte Zuschlagserteilung erläutert hatte[98] und auch hier ausgeführt hatte „Schleswig-Holstein könne so sicher sein, nicht Millionen in ein falsches Produkt zu investieren“[99].

2. Verstoß des MFE gegen die Vorgaben von Finanzausschuss und Kabinett

Entgegen den zuvor dargestellten ausdrücklichen Vorgaben, enthält der so genannte Hauptvertrag keinen durch die Machbarkeitsstudie der Firma SAP bedingten Zuschlag. Daraus allein ist den Verantwortlichen des Finanzministeriums kein Vorwurf zu machen. Denn nach Paragraph 25 Nr. 3 VOL/A ist eine bedingte Zuschlagserteilung deshalb vergaberechtlich unzulässig, weil der Zuschlag dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen beziehungsweise im Falle der Nichterzielung eines wirtschaftlichen Ergebnisses, die Ausschreibung aufzuheben ist.

Entscheidend und den Verantwortlichen des Finanzministeriums vorzuwerfen ist vielmehr, dass im Ergebnis mit der Firma debis eine Kündigungsregelung vereinbart wurde, die in keiner Weise den Vorgaben von Finanzausschuss und Kabinett genügte.

Unter dem 25.06.1998 übersandte Herr Wiese von debis per Telefax dem Justitiar Sulimma des MFE den nämlichen Vertragsentwurf, in den die Firma debis aus ihrer Sicht erforderliche Ergänzungen eingearbeitet hatte, die durch Kursivschrift deutlich gemacht sind[100]. Der maßgebliche § 8 „Kündigung“ lautet hier noch wie folgt:

---

[97] Anlage 21 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Blatt 48, Ziffer 1
[98] Anlage 21 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 26
[99] Anlage 21 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[100] Anlage 22 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254

> "(1) Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt zum Beispiel dann vor, wenn bis 31. August 1999 von SAP keine Branchenlösung für ein kameralistisches Haushaltsmanagement im Sinne der vom Auftraggeber in seinen Ausschreibungsunterlagen definierten Anforderungen vorliegt."[101]

Ergänzungswünsche der Firma debis hinsichtlich der vorstehenden Formulierung gab es nicht, denn eine entsprechende Kenntlichmachung durch Kursivschrift erfolgte nicht.

Nach dieser von debis als Generalunternehmer akzeptierten Kündigungsklausel hätte sich das Land Schleswig-Holstein dann von dem Vertrag lösen können, wenn es der Firma SAP bis zum 31. August 1999 nicht gelungen wäre, eine Software-Branchenlösung anzubieten, die den Ausschreibungsanforderungen entsprach.

Obwohl die Firma debis diese - den Vorgaben von Finanzausschuss und Kabinett auch nur bedingt genügende - Formulierung ausweislich des vorgenannten Telefaxes vom 25.06.1998 akzeptiert hatte, übersandte die Projektleiterin, Zeugin Störtebecker, nur eine Woche später, am 03.07.1998, dem Staatssekretär für Finanzen (VI St F) zur Zustimmung einen nach dem Anschreiben mit debis abgestimmten Vertragsentwurf, dessen § 8 nunmehr völlig aufgeweicht war[102]. Der nämliche § 8 „Kündigung" lautete nunmehr wie folgt:

> "(1) Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Für den Auftraggeber liegt ein wichtiger Grund in diesem Sinne zum Beispiel dann vor, wenn bis 31. August 1999 von SAP keine Erklärung zur Entwicklung einer Branchenlösung für ein kameralistisches Haushaltsmanagement vorliegt. Vor Kündigung des Vertrages aufgrund der Nichtentwicklung einer Branchenlösung ist

[101] Anlage 22 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 4
[102] Anlage 23 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254

dieser Tatbestand von Auftragnehmer und Auftraggeber einvernehmlich festzustellen.“[103]

Die Bedeutung dieser Vertragsklausel, die auch der letztlich unterzeichnete Hauptvertrag enthält[104] fasste die Projektleiterin des MFE, Zeugin Störtebecker, unter dem 1. Juni 1999 für Staatssekretär (VI St F) und Abteilungsleiter (VI 2) aufgrund der ausführlichen Bewertungen der rechtlichen Aspekte durch die Justiziare Dr. Hansen (VI 238) und Sulimma (VI 111)[105] wie folgt eindrucksvoll zusammen[106]:

> “Der bedingte Zuschlag an debis ist an die Erklärung der SAP gekoppelt, ein kameralistisches Haushaltsmanagement gemäß Anforderungen der LHO zu entwickeln. Für die Vorlage dieser Erklärung hat die SAP Zeit bis zum 31.08.1999. Es ist absehbar, dass diese Erklärung spätestens zum 31.08.1999 vorliegen wird. Damit ist der Zuschlag automatisch als endgültiger Zuschlag zu sehen. Eine Entscheidung der Landesregierung oder des Finanzausschusses gegen das SAP-System hat somit keine Auswirkungen auf die Qualität des Zuschlages.“

Aus dieser, mit Ausnahme dessen, dass es sich nicht um einen bedingten Zuschlag, sondern um ein Kündigungsrecht handelt, zutreffenden rechtlichen Bewertung, ergibt sich zweifelsfrei, dass die Vorgaben von Finanzausschuss und Kabinett nahezu vollständig missachtet wurden.

Daraus erklärt sich auch, warum die Staatsanwaltschaft insoweit von einem Missbrauch der Vertretungsmacht (Paragraph 266 Abs. 1 Alternative 1 StGB) - also dem Untreuetatbestand - durch den Betroffenen Dr. Lohmann durch Abschluss des Vertrages entgegen den Vorgaben der Landesregierung und des Finanzausschusses ausgegangen ist[107].

---

[103] Anlage 23 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 4
[104] Anlage 23 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[105] Vergleiche Laufzeichen-Übersicht als Anlage der Projektgeschichte, Umdruck 15/3549
[106] Anlage 35 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[107] Anlage 50 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 42

Die beschriebene Kündigungsklausel war lediglich als einvernehmliche Kündigungsmöglichkeit zwischen debis und dem Land Schleswig-Holstein gewollt, die die Firma SAP allein durch die bloße Erklärung, eine Branchenlösung entwickeln zu wollen, beseitigen konnte[108].

Damit bestand für den Finanzausschuss gerade nicht die Möglichkeit, die Machbarkeitsstudie der Firma SAP hinreichend zu prüfen und zu beraten und aus dem Vertrag auszusteigen, falls die Machbarkeitsstudie den Finanzausschuss nicht überzeugen würde. Diese „Reißleine“[109] war aber entscheidende Bedingung des Finanzausschusses für die Freigabe der Mittel in Höhe von 16,6 Millionen DM gewesen.

3. Umgehung der Entscheidungskompetenz des Finanzausschusses

Obwohl die Verantwortlichen des MFE die Bedingungen des Finanzausschusses missachteten, wurde der Finanzausschuss weder um Zustimmung ersucht, noch über die bestehenden Probleme unterrichtet. Vielmehr hat der Betroffene Lohmann vor dem Ausschuss überzeugend bekundet, Finanzminister a. D. Möller habe eine entsprechende Information an den Finanzausschuss vor Vertragsschluss mit dem Argument geblockt, die Zeit zur Vorbereitung für den Finanzausschuss sei zu kurz.

Er selbst, Dr. Lohmann, sei nach Abschluss der Verhandlungen über die Differenz zwischen dem Wunsch des Finanzausschusses und dem Verhandlungsergebnis mit debis informiert worden. Die von ihm selbst oder einem Mitarbeiter daraufhin ausgehende Initiative, diese Information an den Finanzausschuss zu geben, sei vom Finanzminister geblockt worden[110].

An diesen Angaben Dr. Lohmanns zu zweifeln, hat die CDU-Landtagsfraktion keinen Anlass, zumal die entsprechende Information der finanzpolitischen Sprecher durch den Finanzminister a. D. Möller ausweislich des Abgangsstem-

[108] Prüfungsmitteilung LRH vom 11.12.2001, Umdruck 15/3566, Seite 11, oben
[109] Finanzausschussprotokoll 77. Sitzung vom 4. Juni 1998, Seite 10, 3. Absatz von oben
[110] 2. PUA, 80. Sitzung, Teil 1, Seite 38, rechte Spalte a. E., und 52, linke Spalte

pels erst am 7. August 1998 und damit 22 Tage nach Vertragsabschluss abgesendet wurde[111]. Damit wurde es dem Finanzausschuss gezielt unmöglich gemacht, rechtzeitig zu erkennen, dass seine Vorgaben nicht umgesetzt werden sollten und die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen.

Die Nichthinzuziehung des Finanzausschusses durch das Finanzministerium erscheint noch verwerflicher, wenn man bedenkt, dass nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, fußend auf der Vernehmung des Zeugen Wiese von der Firma debis, die Kündigungsregelung in §8 Abs. 1 des Vertrages als kleinster gemeinsamer Nenner nach streitigen Verhandlungen gefunden worden sei und sich die Firma debis unter keinen Umständen bereit erklärt hätte, einer lediglich bedingten Zuschlagserteilung oder einer Schadensersatzpflicht zuzustimmen[112].

Damit war die Bedeutung der Kündigungsregelung für die Verantwortlichen des MFE nicht zu übersehen. Nur weil debis zu weiteren Zugeständnissen nicht bereit war, durfte sich das MFE nicht unter vollständiger Ausblendung des Finanzausschusses auf Anweisung des Finanzministers Möller über die Vorgaben des Finanzausschusses hinwegsetzen.

4. Vorenthalten von Informationen

Dass das MFE durch Finanzminister Möller erst nach Vertragsschluss am 7. August 1998 den Finanzausschuss informierte, wiegt deshalb noch schwerer, weil Verantwortlichen des Finanzministeriums bereits unter dem 23. April 1998 mitgeteilt worden war, dass die VOL keine bedingte Zuschlagserteilung vorsehe. Das Innenministerium teilte dem MFE im vorgenannten Schreiben mit, dass es die Kabinettsvorlage zur Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystem für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein nicht mitzeichne und führte zur Begründung unter anderem aus:

> "Die VOL sieht keine bedingte Zuschlagserteilung vor.

[111] Anlage 30 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[112] Anlage 50 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 38 a. E.

> Gemäß Paragraph 25 Nr. 3 VOL/A ist der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Hierbei ist der niedrigste Angebotspreis allein nicht entscheidend. Da die Firma debis/SAP nach Abwägung der Kosten und Eignungsaspekte das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat (vergleiche KV Seite 8 f und Anl. 1), muss der Firma der Zuschlag ohne Vorbehalt erteilt werden. Anderenfalls kann nur festgestellt werden, dass kein Anbieter die Ausschreibungsvoraussetzungen erfüllt.“[113]

Ungeachtet dieser klaren und richtigen Einschätzung des Innenministeriums, die eine bedingte Zuschlagserteilung an debis/SAP ausschloss, ließen die Verantwortlichen des MFE Finanzausschuss und Kabinett unter ausführlicher Darstellung der Vorteile einer bedingten Zuschlagserteilung[114] einen bedingten Zuschlag beschließen, ohne auch nur auf die vom Innenministerium geäußerten rechtlichen Bedenken hinzuweisen.

Dabei war zumindest der Projektleiterin, Zeugin Störtebecker, und dem Finanzstaatssekretär Dr. Lohmann der Rechtsstandpunkt des Innenministeriums bereits vor der Kabinettssitzung vom 5. Mai 1998 und damit erst recht vor der Finanzausschusssitzung am 4. Juni 1998 bekannt.

Das besagte Schreiben des Innenministeriums vom 23. April 1998, in dem es unter anderem auch um die Einbindung der Datenzentrale ging[115], erforderte nämlich Einigungsgespräche zwischen MFE und Innenministerium, die die Zeugin Störtebecker unter dem 27.04.1998 für den Staatssekretär Lohmann (VI St F) vorbereitete[116]. Frau Störtebecker führt aus:

> „die Nichtmitzeichnung des IM stellt allein darauf ab, dass das IM Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Vorgehens des MFE hat. Diese Zweifel sind aufgrund der Stellungnahme von VI 110 nicht begründet. Damit könnte das IM seine Position eigentlich nicht aufrechterhalten.“

[113] Anlage 18 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[114] Umdruck 14/1883 sowie Anlage 21 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[115] Anlage 18 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[116] Anlage 19 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254

Damit thematisierte die Zeugin Störtebecker für Dr. Lohmann die Rechtmäßigkeitsbedenken des Innenministeriums.

Im Übrigen spricht alles dafür, dass der Stellungnahme der Frau Störtebecker auch das entsprechende Schreiben des Innenministeriums vom 23. April 1998[117] zusammen mit der von Frau Störtebecker ausweislich ihres Schreibens vom 27.04.1998 zusammen gestellten Mappe überreicht worden war.

Wie sonst sollte der Staatssekretär sich mit den inhaltlichen Bewertungen des Schreibens des Innenministeriums durch Frau Störtebecker auseinandersetzen?

Damit steht fest, dass neben Frau Störtebecker auch der Betroffene Dr. Lohmann Kenntnis von den zutreffenden rechtlichen Bedenken des Innenministeriums hatte, zumal er ausweislich des Protokolls über die Staatssekretärsbesprechung vom 4. Mai 1998[118] über den Ausgang der zwischenzeitlich geführten Abstimmungsgespräche mit dem Innenministerium berichtet hat und mithin auch die Vorbereitungen von Frau Störtebecker zu diesem Einigungsgespräch mit dem Innenministerium in dem besagten Schreiben vom 27.04.1998 gelesen haben wird.

Deshalb überzeugt es nicht, dass der Betroffene Lohmann nach seinen Angaben vor dem 2. PUA den Vermerk von Frau Störtebecker vom 27.04.1998 nicht erinnern will und angegeben hat, er habe erst nach dem 4. Juni 1998 (Datum der maßgeblichen Finanzausschusssitzung) von der Rechtswidrigkeit der bedingten Zuschlagserteilung erfahren[119].

Der Betroffene Dr. Lohmann hat eingeräumt, an beiden Einigungsgesprächen mit dem Innenministerium teilgenommen zu haben[120]. In Anbetracht des dargestellten Schriftwechsels erscheint es gänzlich ausgeschlossen, dass anlässlich dieser Gespräche über die vom Innenministerium geäußerten grundsätzlichen

---

[117] Anlage 18 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[118] Anlage 20 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[119] 2. PUA, 80. Sitzung, Teil 1, Seite 41, linke Spalte
[120] 2. PUA, 80. Sitzung, Seite 40, rechte Spalte a. E.

Rechtsbedenken gegen einen bedingten Zuschlag nicht gesprochen worden sein soll. In diesem Punkt glaubt die CDU-Landtagsfraktion dem Betroffenen Lohmann nicht.

Unrichtig ist es deshalb auch, wenn Finanzminister a. D. Möller dem Ausschuss bekundet hat:

> "Eine Vergabe unter dem Vorbehalt war rechtlich nicht zulässig. Das ist nun eine krasse Fehleinschätzung gewesen, die auch dem Rechnungshof bekannt war und die sich erst im Laufe der Vertragsverhandlungen herausgestellt hat, dass das nicht zulässig ist."[121]

Vielmehr war zumindest für Frau Störtebecker, den Stellung nehmenden Justiziar Sulimma (VI 110) und den Staatssekretär a. D. Dr. Lohmann nach der Stellungnahme des Innenministeriums die Rechtswidrigkeit der bedingten Zuschlagserteilung mit den Händen zu greifen. Obwohl sowohl Frau Störtebecker als auch Staatssekretär a. D. Lohmann gemeinsam mit Finanzminister a. D. Möller in der 77. Sitzung des Finanzausschusses am 4. Juni 1998 (ausweislich Seite 7 und 8 des beigezogenen Protokolls) vortrugen, erfolgte keinerlei Hinweis auf die im Ergebnis durchgreifenden Bedenken des Innenministeriums. Festzuhalten bleibt in diesem Zusammenhang auch, dass weder der Zeuge Möller noch der Betroffene Dr. Lohmann dem Ausschuss sagen konnten, wann genau und durch wen nach der Finanzausschusssitzung vom 4. Juni 1998 die rechtliche Unzulässigkeit eines bedingten Zuschlags an sie herangetragen worden sein soll.

[121] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 9, linke Spalte

III. Verschweigen des Infrastrukturkonzeptvertrages mit der Firma debis

In seinem Übersendungsschreiben an die finanzpolitischen Sprecher der Fraktionen, abgesandt am 7. August 1998[122], verschwieg der Finanzminister dem Finanzausschuss auch, dass am 15. Juli 1998 neben dem Abschluss des Hauptvertrages (vergleiche oben II. 1. b)) und dem Beitritt zu der zwischen der FHH und der SAP AG vereinbarten Machbarkeitsstudie ein weiterer Vertrag mit der Firma debis über die Erstellung eines Infrastrukturkonzeptes zu einem Festhonorar von DM 200.000 zuzüglich Mehrwertsteuer geschlossen worden war[123].

Dieser Vertrag war nicht Gegenstand der Finanzausschussvorlage vom 5. Mai 1998[124], mithin auch nicht Gegenstand der Erörterungen im Finanzausschuss und seiner entsprechenden Beschlussfassung zur Freigabe der beantragten Mittel. Die Verantwortlichen des MFE schlossen den Vertrag also eigenmächtig ab.

Der Infrastrukturkonzeptvertrag mit der Firma debis beinhaltete insbesondere auch eine Ist-Aufnahme bezüglich der vorhandenen Komponenten Hardware, Netze, Datenstrukturen sowie einen oder mehrere Lösungswege zur künftigen Gestaltung der oben genannten Komponenten unter Berücksichtigung des aufgrund der Ausschreibung ausgewählten Produktes, ferner die Planung erforderlicher Kapazitätserweiterungen[125].

Daraus erhellt - wie der Zeuge Qualen überzeugend ausgeführt hat[126] -, dass das MFE den Hauptvertrag mit der Firma debis zu einem Gesamtvolumen von 16,6 Millionen DM abschloss, ohne sich zuvor Gedanken über die Hardware zu machen, denn deren Begutachtung war ja erst Gegenstand des Infrastrukturkonzeptvertrages und damit ebenfalls von der Firma debis zu erstellen.

Dass aber die Frage nach der für eine Software erforderliche Hardwareausstattung ein wesentlicher Punkt bei der Beurteilung des für die Softwareanschaf-

[122] Anlage 30 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[123] Anlage 29 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[124] Umdruck 14/1883
[125] Anlage 29 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Paragraph 1 Abs. 2 und 3
[126] 2. PUA, 72. Sitzung, Seite 28, linke Spalte

fung erforderlichen Gesamtvolumens ist[127], liegt auf der Hand. Da weiter, wie die Zeugin Störtebecker richtig ausgeführt hat[128], die unterschiedlichen Softwareprodukte auch unterschiedlicher Hardwareausstattungen bedürfen, hätte eine Ist-Aufnahme zwingend bereits vor der Ausschreibung erfolgen müssen, um feststellen zu können, welcher Anbieter auf Grundlage der bestehenden Hardware und Strukturen, welche zusätzliche Ausstattung benötigte und so eine Vergleichbarkeit der verschiedenen Softwareprodukte auch in ihren Hardwarekostenauswirkungen feststellen zu können[129].

Insoweit überzeugt es nicht, wenn die Zeugin Störtebecker die Frage stellt

> „Wie soll ich eine Ist-Analyse machen, wenn ich noch gar nicht weiß, was ich brauche?“[130].

Es mag einfacher erscheinen, sich zunächst für ein Softwareprodukt zu entscheiden und anschließend die Frage zu stellen, welche Hardware dafür angeschafft werden muss. Wer aber eine Softwareauswahl unter vergaberechtlichen Grundsätzen wirtschaftlich beurteilen und begründen muss, kann dabei offenkundig die finanziellen Auswirkungen unterschiedlicher Hardwareerfordernisse nicht vollständig ausblenden.

Dass vor diesem Hintergrund das Softwareauswahlverfahren zumindest unvollständig, wenn nicht gar fragwürdig, erschien, konnte sich dem Finanzausschuss nicht erschließen, da die Problematik des fehlenden Infrastrukturkonzeptes weder Gegenstand der Finanzausschussvorlage noch der Erläuterung im Finanzausschuss war und der Vertrag auch nach Abschluss durch den Finanzminister dem Ausschuss vorenthalten wurde.

Gleiches gilt für die Beauftragung der Datenzentrale durch das Finanzministerium am 26.01.1999, die für ein Entgelt von 24.840 DM das Infrastrukturkonzept der Firma debis - nach Ablauf der vereinbarten vierwöchigen Abnahme-

---

[127] Qualen, 2. PUA, 72. Sitzung, Seite 28, linke Spalte
[128] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 38, linke Spalte
[129] So auch die Prüfgruppenleiterin des Landesrechnungshofes, Frau Rocca, 2. PUA, 78. Sitzung, Seite 21, rechte Spalte
[130] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 38, rechte Spalte

frist binnen derer Mängelbeseitigung noch hätte verlangt werden können[131] (Paragraph 7 Abs. 2) - auf Vollständigkeit, Realisierbarkeit, Plausibilität und Schwachstellen überprüfen sollte[132].

Eine Erklärung für diesen Überprüfungsauftrag, der Zweifel an der Kompetenz der Firma debis weckt und schon aus diesem Grunde geeignet gewesen wäre, die Aufmerksamkeit des Finanzausschusses zu wecken, wenn er denn davon Kenntnis bekommen hätte, vermochte auch Finanzminister a. D. Möller vor dem Untersuchungsausschuss nicht zu geben[133].

[131] Anlage 29 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[132] Prüfungsmitteilung LRH, Umdruck 15/3566
[133] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 20, linke Spalte oben

## 2. Teil: Nebentätigkeiten und Personalwechsel

I. Nebentätigkeit Dr. Lohmanns

Der Betroffene Dr. Lohmann wurde mit Ablauf des Monats November 1998 als Staatssekretär in den einstweiligen Ruhestand versetzt[134].

Diese Tatsache hatte er dem Geschäftsführer und Mitbeschuldigten Korn der Firma debis anlässlich eines Treffens in Berlin wegen aufgetretener Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit der Firmen debis, dem Finanzministerium und der Datenzentrale[135] offenbart. Das war Anlass für Herrn Korn, den Betroffenen Dr. Lohmann zu fragen, ob er sich nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst eine beratende Tätigkeit für die debis GmbH vorstellen könne[136].

Noch während seiner Tätigkeit als Staatsekretär nahm der Betroffene Dr. Lohmann mit Schreiben vom 04.11.1998 an den Geschäftsführer Korn der Firma debis Bezug auf das Treffen in Berlin und erbat Anregungen oder Vorstellungen wie er, Dr. Lohmann, wie von Herrn Korn angedacht, beratend oder ähnlich eventuell helfen könnte[137].

Die darin zu erblickende Vertragsanbahnung führte schließlich nach einem Gespräch der Herren Korn und Heimann von der Firma debis zu einem Vertragsgespräch dieser beiden im März 1999 mit Herrn Dr. Lohmann in Berlin, in dem man Einigkeit über den Beratervertrag erzielte[138].
Der Beratervertrag[139] wurde schließlich ohne Datum rückwirkend[140] geschlossen.
Vereinbart wurden nicht näher bestimmte Beratungsleistungen im Behördenmarkt, ein Honorar von 144.000 DM jährlich bei 48 Arbeitstagen, mithin eine

---

[134] Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft Kiel, Anlage 50 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 50
[135] Anlage 31 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[136] Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft Kiel, Anlage 50 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 50
[137] Anlage 32 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[138] Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft Kiel, Anlage 50 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 51
[139] Anlage 34 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[140] Dr. Lohmann, 2. PUA, 80. Sitzung Teil 1, Seite 19, linke Spalte

Vergütung von 3.000 DM pro Arbeitstag, zuzüglich Mehrwertsteuer bei freier Zeiteinteilung und Wahl der Bearbeitungsmethoden sowie des Arbeitsortes[141]. Aus diesem Beratervertrag flossen dem Betroffenen Dr. Lohmann von 1999 bis 2001 insgesamt 385.211,99 DM zu[142].

Im Juni/Juli 2000 führte die Firma SAP mit dem Betroffenen Dr. Lohmann erste Gespräche wegen einer möglichen Zusammenarbeit, die am 03.08.2000 zur Bestellung externer Dienstleistungen durch die SAP beim Betroffenen Dr. Lohmann führte, in deren Folge Dr. Lohmann 160 Tage zu einem Tagessatz von 1.500 DM gegenüber der Firma SAP abrechnete[143].

Nach Angaben der Firma SAP bestand das Aufgabenfeld Dr. Lohmanns in der Unterstützung bei Kundenveranstaltungen und Messen, der fachlichen Beratung zu Fragen der Verwaltungsreform, der Unterstützung bei der Marktbeurteilung und Einschätzung von Marktentwicklungen sowie zu Einschätzungen der Marktpotentiale für SAP. Als Beispiel wurde konkret die Moderation einer Podiumsdiskussion in Berlin genannt[144].
Aus dieser Tätigkeit flossen an den Betroffenen Dr. Lohmann in den Jahren 2000 und 2001 insgesamt 155.231,68 DM zuzüglich 1.405,28 Euro in 2002[145].

1. Strafrechtliche Vorwürfe

Die strafrechtliche Verantwortung wegen Betruges für die Nichtanzeige der Einnahmen aus dem vorgenannten Beratungsverhältnis mit der Firma debis gegenüber dem Landesbesoldungsamt Schleswig-Holstein hat der Betroffene Dr. Lohmann übernommen[146].

Im Übrigen hat die Staatsanwaltschaft ebenso wie der Zweite Parlamentarische Untersuchungsausschuss dem Betroffenen Dr. Lohmann eine Vorteilnahme im

[141] Anlage 34 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[142] Anlage 47 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[143] Anlage 35 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4261
[144] Anlage 35 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4261
[145] Anlage 47 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[146] Strafbefehl, Anlage 41 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4261

Sinne des Paragraphen 331 Abs. 1 StGB nicht nachweisen können. Dazu hat die Staatsanwaltschaft Kiel ausgeführt,

> "es erscheine zwar möglich, dass der Beschuldige Korn dem Beschuldigten Dr. Lohmann den Abschluss eines Beratervertrages für bereits vorgenommene dienstliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen zwischen debis und dem Land Schleswig-Holstein versprach.
>
> Allerdings sei diese Vermutung nicht mit der für die Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen."[147]

2. Persönliches Näheverhältnis/Verhältnis von Leistung und Gegenleistung

Ungeachtet der fehlenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Betroffenen Dr. Lohmann wegen Vorteilsnahme hat die Beweisaufnahme des Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Überzeugung der CDU-Landtagsfraktion ergeben, dass sich in den Tätigkeiten des Betroffenen Dr. Lohmann für die Firmen debis und SAP ein persönliches Näheverhältnis des ehemaligen Staatssekretärs zu den beiden Firmen offenbart, das in Anbetracht eines Auftragsvolumens von über 20 Millionen DM[148], jährlichen Pflegekosten in Höhe von rund 1,46 Millionen DM für debis/SAP[149] und den nachstehend unter 3. darzustellenden Ungereimtheiten bei der Vergabe der genannten Aufträge höchst bedenklich erscheint.

So konnte die CDU-Landtagsfraktion aufgrund der Beweisaufnahme des 2. PUA nicht zu der Überzeugung gelangen, dass hinsichtlich des - wie oben dargestellt - aus dem Dienstverhältnis heraus angebahnten[150] Beratervertrages

---

[147] Anlage 50 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254

[148] so genannter Hauptvertrag 16.550.359 DM (Finanzausschussvorlage Umdruck 14/1883) und Erweiterungsvertrag über 4.626.000 DM (Anlage 38 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254)

[149] Stellungnahme des Finanzministeriums (Anlage 34 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4261, Seite 16, zu Ziffer 4.3)

[150] Anlage 32 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254

des Betroffenen Dr. Lohmann mit der Firma debis die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung gewahrt wurde.

Dr. Lohmann, der nach eigenen Angaben Versorgungsbezüge und Altersentschädigung in Höhe von cirka 4.200 Euro netto monatlich erhält[151], erhielt von der Firma debis in einem Zeitraum von zweieinhalb Jahren 385.000 DM brutto nämlich nicht, wie die Staatsanwaltschaft angenommen hat, für das Halten und Fördern von Kontakten zu Entscheidungsträgern der verschiedenen Finanzministerien der Bundesländer[152].

Vielmehr gab Dr. Lohmann in der Beweisaufnahme auf Frage nach seinen konkreten Beratungsleistungen für debis an, er habe aufwendige Fortbildungen im Rahmen des debis-Projektes in Baden-Württemberg in Gestalt von Fortbildungen der dort eingesetzten Mitarbeiter der Firma debis insbesondere in Kameralistik erbracht und ansonsten Stellungnahmen zur Weiterentwicklung innerhalb der öffentlichen Finanzwirtschaft und Modernisierung gefertigt[153].

Damit aber ging es gerade nicht um eine Art „Türöffner-Stellung“ des Dr. Lohmann für die Firma debis, die die Höhe der vereinbarten Vergütung nachvollziehbar erscheinen lassen könnte.

Durch die vorgenannten Angaben hat der Betroffene Dr. Lohmann selbst - entgegen der Annahme der Staatsanwaltschaft Kiel in ihrer Abschlussverfügung - die Einlassung des ehemals mit beschuldigten Geschäftsführers Korn der Firma debis widerlegt, man habe sich durch den Beratervertrag lediglich von den zu sichernden Kontakten des Staatssekretärs Vorteile für debis für die Zukunft erhofft[154].

Wäre dem so gewesen, hätte man den Betroffenen Dr. Lohmann aber auch als „Türöffner“ für Akquisebemühungen der Firma debis eingesetzt. Davon hat der Betroffene Dr. Lohmann dem Ausschuss nichts berichtet.

---

[151] Anlage 49 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[152] Anlage 50 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 51
[153] 2. PUA, 80. Sitzung, Teil 1, Seite 19, rechte Spalte
[154] Anlage 50 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 52, vorletzter Absatz

Wie die Firma debis für Schulungsaufgaben des Dr. Lohmann gut 385.000 DM aufwenden konnte, ist nicht nachzuvollziehen, zumal die Firma debis nach den Angaben des Finanzministeriums in der Finanzausschussvorlage vom 5. Mai 1998 mit der Realisierung von Großprojekten entsprechende Erfahrungen hatte[155], sich für erforderliche Beratungs- und Schulungsleistungen der Firma Mummert & Partner bediente[156] und schon im Januar 1998 Herr Dr. Weickert der Firma debis Herrn Koß von der Firma SAP die überraschend starke Parallelität der Ausschreibung „KLR“ zum gemeinsamen Vorhaben in Baden-Württemberg in inhaltlicher, zeitlicher und organisatorischer Sicht darlegte[157].

Vor diesem Hintergrund überzeugt es nicht, dass der Betroffene Dr. Lohmann anderthalb und mehr Jahre später debis-Mitarbeiter für das Baden-Württemberg-Projekt geschult haben will und diese Schulungstätigkeit der Firma debis 385.000 DM wert gewesen sein soll.

Zweifelhaft erscheint nach der durchgeführten Beweisaufnahme auch das Beraterverhältnis Dr. Lohmanns zur Firma SAP, aus dem ihm in den Jahren 2000 und 2001 155.231,68 DM zugeflossen sind. So hat der Betroffene Dr. Lohmann in seiner dienstlichen Erklärung vom 30.01.2002 ausgeführt:

> “Den Vertrag mit der SAP habe ich zurzeit nicht griffbereit. Ich werde ihn so bald wie möglich nachliefern.“[158]

In dem dazugehörigen Übersendungsschreiben an den Minister für Finanzen und Energie, Herrn Claus Möller, heißt es dementsprechend:

> “Lieber Claus, als Anlage füge ich Dir die gewünschte „Dienstliche Erklärung“ mit den von Joachim Boldt gewünschten Unterlagen bei. Allerdings fehlt leider der Vertrag mit SAP, den ich - so bald ich ihn finde bzw. als Kopie zugesandt bekomme - nachsenden werde“.[159]

---

[155] Umdruck 14/1883, Seite 10
[156] Umdruck 14/1883, Seite 11
[157] Anlage 10 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[158] Anlage 40 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[159] Anlage 40 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254

Im allgemeinen werden einer solchen Dienstlichen Erklärung im Zusammenhang mit in der Öffentlichkeit erhobenen Korruptionsvorwürfen entsprechend sorgfältige Vorbereitungen des Betroffenen, also hier des Dr. Lohmann, vorausgehen. Umso mehr verwundert es, dass der Betroffene Dr. Lohmann sechs Wochen später, am 15.02.02 dem MFE durch seinen Anwalt mitteilt:

> "Zunächst ist festzuhalten, dass es einen die Grundsätze der Zusammenarbeit regelnden Beratungsvertrag zwischen unserem Mandanten und der SAP Deutschland AG und Co. KG nicht gibt. Vertragsgrundlage für die Zusammenarbeit der Parteien sind die jeweiligen Bestellungen von externen Dienstleistungen. Es entspricht den üblichen Gepflogenheiten bei SAP Deutschland, dass diese Bestellungen Vertragsgrundlage für die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern sind. Eine solche Bestellung erfolgte erstmals am 03.08.2000."[160]

Für die CDU-Landtagsfraktion erscheint in keiner Weise nachvollziehbar, wie der Betroffene Dr. Lohmann vom 3. August 2000 bis zur Dienstlichen Erklärung vom 30. Januar 2002 vergessen konnte, dass ein schriftlicher Beratungsvertrag mit der Firma SAP überhaupt nicht existierte.

In Anbetracht dieser auffallenden Vergesslichkeit Dr. Lohmanns in einem Punkt, der ihm 155.000 DM einbrachte, vermochte die CDU-Landtagsfraktion, ungeachtet der „Zusammenfassung zu den vertraglichen Vereinbarungen, Umfang und Inhalten der Tätigkeit Dr. Lohmanns für SAP" durch Herrn Koß (Firma SAP) vom 10.02.2002[161], keine hinreichende Überzeugung davon zu gewinnen, dass den Zahlungsflüssen von SAP an Dr. Lohmann angemessene Leistungen des Letztgenannten gegenüberstanden.

## 3. Kenntnisse im MFE und Anderer/Unterlassen dienstrechtlicher Maßnahmen

[160] Anlage 44 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[161] Anlage 35 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4261

Obwohl Finanzminister Möller frühzeitig über die Nebentätigkeit Dr. Lohmanns für die Firma debis informiert war, sah er sich erst veranlasst, für dienstrechtliche Prüfung zu sorgen, als ihm wegen der entsprechenden Presseveröffentlichungen keine andere Wahl mehr blieb.

Hier zeigt sich die Parallele zum Fall des Dr. Pröhl, den die Verantwortlichen der Staatskanzlei ebenfalls so lange gewähren ließen, bis dessen Aktivitäten ins Licht der Öffentlichkeit drangen.

Ebenso wenig sah sich der frühzeitig über die Aktivitäten Dr. Lohmanns unterrichtete Parlamentarische Geschäftsführer der SPD-Landtagsfraktion, Astrup, dazu veranlasst, Verantwortliche des Finanzministeriums entsprechend zu unterrichten und so dienstrechtliche Maßnahmen gegen Dr. Lohmann auf den Weg zu bringen.

Die CDU-Landtagsfraktion ist nach der durchgeführten Beweisaufnahme und Anhörung des Betroffenen Dr. Lohmann zu der Überzeugung gelangt, dass Dr. Lohmann den damaligen Finanzminister Möller auf der Mitfahrt vom Flughafen Tegel zur Landesvertretung in Berlin im Dienstwagen des Ministers über seine Tätigkeit für debis unterrichtet hatte.

Zwar hat Finanzminister a. D. Möller in der 68. Finanzausschusssitzung vom 13. Februar 2002 angegeben, er habe zwar im Jahr 2001 Herrn Lohmann im Dienstwagen von Tegel bis zur Landesvertretung mitgenommen. Dort aber sei er ausgestiegen und habe seinen Fahrer gebeten, Dr. Lohmann weiter zu fahren[162]. Der Minister hat aber bestritten, bei dieser Fahrt von Dr. Lohmann über dessen Tätigkeiten für debis informiert worden zu sein. Demgegenüber hat der Betroffene Dr. Lohmann angegeben, er habe bei dieser Fahrt Minister Möller über seine Tätigkeit bei debis informiert[163].

---

[162] Niederschrift Finanzausschuss 68. Sitzung am 13.02.2002, Seite 36, rechte Spalte oben, beigezogen gem. Umdruck 15/4254

[163] 2. PUA, 80. Sitzung, Teil 1, Seite 21, rechte Spalte

Eine kritische Reaktion von Herrn Möller habe es nicht gegeben[164]. Dazu seien mehrere Sätze gewechselt worden. Er, Dr. Lohmann, sei sich nicht ganz sicher, ob Herr Möller vor dem Preußischen Landtag ausgestiegen sei und sein Fahrer ihn (Dr. Lohmann) zu debis gebracht habe, aber wenn ganz klar sei, der Fahrer fahre ihn zu debis, könne das der Minister nicht überhört haben[165].

Die CDU-Landtagsfraktion ist von den Angaben des Dr. Lohmann überzeugt.

Selbst bei der vom Finanzminister Möller in der 68. Sitzung des Finanzausschusses auf Seite 36 eingeräumten Version, wonach er nach der gemeinsamen Fahrt vom Flughafen bis zur Landesvertretung ausgestiegen sei und seinen Fahrer gebeten habe, Dr. Lohmann weiter zu fahren, lag nichts näher, als dass sich der ehemalige Staatssekretär mit seinem Finanzminister darüber austauschte, wohin denn seine Reise in Berlin gehe, zumal, wenn er für die Weiterfahrt den Dienstwagen und Fahrer des Ministers benutzte.

Es widerspräche jeder Lebenswahrscheinlichkeit, sich in dieser Situation nicht nach dem Ziel des den Dienstwagen alleine weiter nutzenden Mitfahrers zu erkundigen.

Insofern spricht alles für die Angaben des Betroffenen Lohmann.

Zu berücksichtigen sind darüber hinaus die Angaben des Betroffenen Dr. Lohmann zu den Anrufen des damaligen Finanzministers Möller am Sonntag, den 27. Januar und Mittwoch, den 30. Januar 2002.

So hat Dr. Lohmann bekundet, in dem Telefonat am Sonntag, den 27. Januar 2002 habe der Zeuge Möller ihn ausschließlich zu festen Verträgen mit einem Verlag befragt und von Geldern und sonstigen vertraglichen Bindungen nicht gesprochen[166].

---

[164] 2. PUA, 80. Sitzung, Teil 1, Seite 22, linke Spalte
[165] 2. PUA, 80. Sitzung, Teil 1, Seite 46, rechte Spalte
[166] 2. PUA, 80. Sitzung, Teil 1, Seite 60, rechte Spalte und Seite 61, linke Spalte a. E.

Dr. Lohmann hat weiter ausgeführt, die Frage Möllers nach Verlagsverträgen sei für ihn völlig verrückt gewesen, weil er sie nicht im Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt des Telefonats gestellt habe[167].

Diese Angaben Lohmanns korrespondieren mit seinen Tagebuchaufzeichnungen zu diesem Telefonat[168]. In diesen elektronischen Tagebuchaufzeichnungen hatte der Betroffene Dr. Lohmann, wie er glaubhaft versicherte, Erinnerungsstützen aufgenommen[169], die für ihn eine Form gewesen seien, mit dieser Belastung fertig zu werden, sich selbst darüber Gedanken zu machen und vor allem zu versuchen, die Tatsachen festzuhalten, wie er sie gewusst habe[170]. In der genannten Aufzeichnung wird das Sonntagstelefonat vom 27. Januar 2002 mit Finanzminister Möller stichwortartig ausführlich wiedergegeben, beginnend mit der LRH-Pressemitteilung, den Stichpunkten

> "Möller - Info - Fragen:" „erhebliche Vorwürfe", „Mittelbewirtschaftungsvergabe", „Vorwürfe Projektleiterin", „Projektbeteiligte"

jeweils mit diversen inhaltlichen Unterpunkten versehen. Es folgen sodann die Aufzeichnungen

> „Sprung", „meine ihm zugesandten Aufsätze", „Veröffentlichungen", „mit einem Verlag", „festen Vertrag mit einem Verlag", „keine umfassendere Frage", „Antwort JL", „nein", „Einzelveröffentlichungen", „einzelne genannt", „Zwischenfrage CM", „Honorare oder Festvertrag", „Antwort", „nein", „Honorarhöhe", „0 - 150 Euro".

Nach diesen verdichteten Protokollnotizen Dr. Lohmanns in Verbindung mit seinen Angaben vor dem 2. PUA wird deutlich, warum Dr. Lohmann in diesem Telefonat über seine Verbindungen zu debis/SAP nichts sagte. Zunächst war der Inhalt des Telefonats vom 27. Januar 2002 zwischen Dr. Lohmann und Finanzminister a. D. Möller in diesem Punkt auch unstreitig, führte doch Minister Möller in der 31. Finanzausschusssitzung einen Vermerk über das Ge-

---

[167] 2. PUA, 80. Sitzung, Teil 1, Seite 60, rechte Spalte
[168] Anlage 39 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 24 f.
[169] 2. PUA, 80. Sitzung, Teil 2, Seite 20, rechte Spalte
[170] 2. PUA, 80. Sitzung, Teil 2, Seite 22, rechte Spalte

spräch verlesend aus, ihm sei bekannt gewesen, dass Dr. Lohmann gelegentlich Aufsätze zum Thema Verwaltungsmodernisierung, Haushaltskonsolidierung schreibt, die er meistens in Kopie an Herrn Döring und ihm selbst übersandte. Minister Möller weiter:

> „Ich habe ihn gefragt, ob er im Zusammenhang mit solchen Aufsätzen in irgendeiner vertraglichen Bindung zu einer Firma oder einem Verlag steht. Dr. Lohmann hat dies verneint. Die Aufsätze werden sporadisch in unterschiedlichen Verlagen veröffentlicht. Hierfür gibt es teilweise ein Honorar.“[171]

In seiner Einvernahme vor dem 2. PUA hat der Zeuge Möller auf Frage, ob er nach Honoraren für Veröffentlichungen und Vortragstätigkeiten gefragt habe, ausgeführt:

> „Wir haben gesprochen über seine Tätigkeiten außerhalb des Landes“[172].

Und weiter:

> „Ich habe nach vertraglichen Bindungen mit Firmen gesagt (eigene Anmerkung: gemeint ist ‚gefragt’) und es sind sporadische Veröffentlichungen und Vorträge genannt worden.“[173]

Es erscheint wenig glaubwürdig, dass der Zeuge Möller nunmehr plötzlich in dem besagten Telefonat Dr. Lohmann wesentlich allgemeiner zu Vertragstätigkeiten außerhalb des Landes befragt haben will, als noch in seinem eigenen Telefonvermerk niedergelegt.

Offenbar bezweckte der Zeuge Möller damit, den Eindruck zu erwecken, bei seiner Art der Fragestellung habe Dr. Lohmann seine Tätigkeiten für debis/SAP offen legen müssen. Diese plötzliche Belastungstendenz lässt den

---

[171] Finanzausschuss 65. Sitzung, Seite 3 f.
[172] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 23, rechte Spalte
[173] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 24, linke Spalte

Zeugen Möller wenig glaubwürdig erscheinen. Er will erst am 30.01.2002 nach einem Telefonat Staatssekretär Dörings mit Dr. Lohmann von den Beraterverträgen erfahren haben und daraufhin telefonisch von Lohmann eine Dienstliche Erklärung eingefordert haben[174].

Diese Angaben des Finanzministers a. D. Möller überzeugen nach den Bekundungen Dr. Lohmanns zum Gesprächsinhalt der Fahrt im Dienstwagen Möllers in Berlin in Zusammenschau mit den weiteren elektronischen Tagebuchnotizen Dr. Lohmanns zum Anruf Staatssekretär Dörings am Mittwoch, den 30.01. und dem anschließenden Anruf von Finanzminister Möller nicht. So ergibt die Dokumentation des Döring-Anrufs die auch vom Zeugen Möller bestätigte Frage Dörings an Lohmann nach Beratungsverträgen mit debis/SAP und die bejahende Antwort Lohmanns[175].

Die Stichworte zum Anruf des Finanzministers jedoch machen deutlich, dass dieser vor dem 30.01.2002 über Tätigkeiten Dr. Lohmanns bei debis informiert war, womit sich der Kreis zum „Dienstwagen-Gespräch“ schließt. So heißt es in den Protokollstichworten:

> „Anruf C. Möller“, „erschüttert“, „Beraterverträge“, „Ein Sinn des Anrufes“, „mich nicht so konkret fragen wollend“, „zugebend“, „nur nach Verlags-Verträgen gefragt“, „nie so direkt mich fragend wollend...“,

> „Fraktionswissen?...“, „auch Möller“, „sicher“, „über Tätigkeit bei debis/SAP informiert“, „zugebend“, „nie intensiv über mich gesprochen“, „aber beiläufig“.

Diese detaillierten Stichworte, die der Betroffene Dr. Lohmann inhaltlich bestätigt hat[176], bei denen er trotz falscher Vorhalte[177] geblieben ist und bezüglich derer er nachvollziehbar angegeben hat, sie nach bestem Wissen zeitnah aufgeschrieben zu haben[178], machen deutlich, dass der Finanzminister a. D.

---

[174] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 22 f.
[175] Anlage 39 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Blatt 25
[176] 2. PUA, 80. Sitzung, Teil 2, Seite 25 f.
[177] 2. PUA, 80. Sitzung, Teil 2, Seite 26 f
[178] 2. PUA, 80. Sitzung, Teil 1, Seite 61 f

Möller in dem Telefonat eingeräumt hat, über Dr. Lohmanns Tätigkeiten bei debis/SAP bereits informiert gewesen zu sein und in dem vorangegangenen Sonntagstelefonat vom 27.01.2002 lediglich nicht so konkret danach habe fragen wollen, was wiederum zur geschilderten gemeinsamen Fahrt im Dienstwagen des Finanzministers Möller in Berlin passt.

Da Finanzminister Möller also schon 2001 von den geschäftlichen Verbindungen Dr. Lohmanns zu debis wusste, hätte er schon zu diesem Zeitpunkt eine dienstrechtliche Prüfung dieser Tätigkeiten veranlassen müssen. Weil dies nicht geschah, erfolgte die Prüfung mit dem Ergebnis, dass eine solche Nebentätigkeit nicht zulässig war und eingestellt werden musste[179] erst nach dem 30. Januar 2002 unter dem Druck der öffentlichen Meinung.

In Folge der Bekundungen des Betroffenen Dr. Lohmann ist die CDU-Landtagsfraktion auch zu der Überzeugung gelangt, dass der Parlamentarische Geschäftsführer der SPD-Landtagsfraktion, Holger Astrup, ebenfalls über die Nebentätigkeit Dr. Lohmanns für debis/SAP informiert war, bevor die entsprechenden Vorwürfe in die Öffentlichkeit gerieten.

Das ergibt sich aus dem Inhalt des Telefonats zwischen dem Abgeordneten Astrup und dem Betroffenen Dr. Lohmann am Dienstag, den 29.01.2002 abends. In diesem Telefonat teilte der Abg. Astrup dem Dr. Lohmann mit, dass er im Auftrage des Abgeordneten L. Hay anrufe. Der Abgeordnete Astrup wendete sich mit folgende Worten an Dr. Lohmann:

> "Du arbeitest doch - wie wir wissen - für debis/SAP?"

Diese Formulierung, die Dr. Lohmann wörtlich erinnerte[180], kann nur so verstanden werden, dass jedenfalls der Abgeordnete Astrup und Dr. Lohmann längst wissen, dass Letzterer für debis/SAP arbeitet. Wer in einem Telefonat mit einem Gegenüber formuliert „wie wir wissen" meint, wenn wie hier nicht auch dritte Personen Gesprächsinhalt sind, mit „wir" jedenfalls die beiden

[179] Zeuge Möller, 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 26, linke Spalte
[180] 2. PUA, 80. Sitzung, Teil 1, Seite 65, linke Spalte; Teil 2, Seite 7, linke Spalte

Telefonpartner. Insoweit ist diese Formulierung, auf den Mindestkern reduziert, eindeutig und kann nicht falsch verstanden werden.

Die Einlassung des Abgeordneten Astrup, er habe vor den beiden Telefonaten mit Herrn Dr. Lohmann (unstreitig gab es am Mittwoch, den 30. Januar 2002 abends ein weiteres Telefonat) weiter nichts von den Nebentätigkeiten gewusst, vermochte nicht zu überzeugen.

Der Abgeordnete Astrup meinte, Dr. Lohmann habe den Inhalt der beiden Telefonate vertauscht. Erst in dem zweiten Telefonat am 30. Januar abends habe er den Betroffenen Dr. Lohmann nach Beraterverträgen gefragt, woraufhin es zu einer Unterhaltung darüber gekommen sei[181]. Auf entsprechende Vorhalte des Abgeordneten Astrup hat Dr. Lohmann überzeugend darauf verwiesen, dass er sich die Abläufe anders notiert habe und sich deshalb nicht gut vorstellen könne, dass er sich geirrt haben sollte. Betrachtet man nämlich die elektronischen Tagebuchaufzeichnungen des Dr. Lohmann[182], so fällt auf, dass Tag, Datum, Tageszeit, Inhalte geordnet nach Themenkomplexen sowie Fragen und Antworten detailreich wiedergegeben werden. Vom 27.01. bis 31.01.2002 sind auf diese Weise allein zehn verschiedene Anrufe protokolliert worden.

Jemand, der so penibel vorgeht, verwechselt nicht einfach Inhalte verschiedener Anrufe miteinander, zumal der Satz „Du arbeitest doch - wie wir wissen - für debis/SAP?“ auffällig war für Dr. Lohmann, weil hier jemand im Auftrag eines anderen anrief und gleichzeitig deutlich machte, dass er die Antwort auf seine Frage schon wisse. Insofern bestehen nach Überzeugung der CDU-Landtagsfraktion keine Zweifel an der Richtigkeit der entsprechenden Tagebuchaufzeichnung Dr. Lohmanns, die er vor dem Ausschuss auch bestätigt hat, zumal Dr. Lohmann in diesem Zusammenhang auch keinerlei Belastungstendenz hat erkennen lassen.

So hat er nicht etwa versucht, die besagte Formulierung „wie wir wissen“ im Zusammenhang zu bringen mit einer entsprechenden Kenntnis des Abgeordneten Hay, in dessen Auftrag des Abgeordnete Astrup ja anrief.

---

[181] 2. PUA, 80. Sitzung, Teil 2, Seite 29, rechte Spalte oben
[182] Anlage 39 der Urkundensammlung, Umdruck 25/4254

Vielmehr hat Dr. Lohmann auf entsprechenden Vorhalt sofort klar gestellt, dass aus dem Telefonat mit Herrn Astrup nicht deutlich geworden sei, ob mit „wie wir wissen“ der Kreis der Wissenden über Astrup und Dr. Lohmann hinaus auch auf Herrn Hay zu beziehen sei. Im Übrigen ist auch zu bedenken, dass der Betroffene Dr. Lohmann ersichtlich keinerlei Vorteile von einer Belastung des Abgeordneten Astrup hat.

Eine andere Würdigung der Angaben des Dr. Lohmann ergibt sich auch nicht daraus, dass er nicht erinnern konnte, ob er selbst dem Abgeordneten Astrup einmal von seinen Nebentätigkeiten berichtet hatte oder das Wissen des Abgeordneten Astrup aus Unterhaltungen mit Dritten stammte[183].
Denn der Betroffene Dr. Lohmann hat glaubhaft versichert, dass er jeden, der es intensiver von ihm habe wissen wollen, darüber informiert habe, was er, Dr. Lohmann, tat[184]. So habe er aus dem Finanzministerium den damaligen Abteilungsleiter, Herrn Cloosters, Herrn Finke, Frau Hirt, Herrn Neuhausen, Frau Reese-Cloosters, Herrn Schmidt-Elsaeßer und Frau Störtebecker von seinen Tätigkeiten berichtet[185].

Dr. Lohmann konnte auch erinnern, dem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Konrad Nabel im Rahmen eines Kreises mit mehreren SPD-Abgeordneten auf dessen Frage über seine Nebentätigkeiten berichtet zu haben[186]. Auch hier zeigten die Angaben Dr. Lohmanns keinerlei Belastungstendenz. So räumte er freimütig ein, nicht genau sagen zu können, ob auch die Abgeordnete Kähler, die zwischen ihm und Herrn Nabel gesessen habe, den Bericht über seine Nebentätigkeiten mitbekommen habe, weil sie ständig mit Telefonaten beschäftigt gewesen sei. Ebenso erinnerte Dr. Lohmann von sich aus, während eines Gespräches den damaligen Staatssekretär im Innenministerium Wegener über seine Nebentätigkeiten unterrichtet zu haben, während Herr Lang-Lendorff ihn bei einem Treffen im Landeshaus von sich aus auf diese Tätigkeiten angesprochen habe, also schon informiert gewesen sei[187].

---

[183] 2. PUA, 80. Sitzung, Teil 1, Seite 65, linke Spalte
[184] 2. PUA, 80. Sitzung, Teil 2, Seite 13, recht Spalte
[185] 2. PUA, 80. Sitzung, Teil 2, Seite 6, rechte Spalte
[186] 2. PUA, 80. Sitzung, Teil 2, Seite 13, rechte Spalte am Ende
[187] 2. PUA, 80. Sitzung, Teil 1, Seite 45

Nimmt man hinzu, dass nach den Tagebuchaufzeichnungen Dr. Lohmanns die Namen Nabel und Astrup von ihm auch in dem Telefonat mit Finanzminister Möller vom 30.01.2002 zum Thema „Fraktionswissen“ erwähnt wurden und Frau Kähler entsprechend dem vorstehend Dargestellten hier mit einem Fragezeichen versehen ist[188] und schließlich die Namen Schmidt-Elsaeßer, Cloosters, Reese-Cloosters, Neuhausen, Hirt, Finke und Störtebecker von Dr. Lohmann selbst in einer - ebenfalls von der Staatsanwaltschaft bei ihm beschlagnahmten - Datei mit dem Titel „MFE-Information“ erscheinen, also zu einem Zeitpunkt aufgestellt worden sind, als die Erinnerung noch weit frischer war als zum Zeitpunkt der Anhörung vor dem 2. PUA zwei Jahre später, sind Zweifel an den Angaben des Betroffenen Dr. Lohmann in diesem Punkt nicht angebracht. Deutlich wird daraus auch, dass der Abgeordnete Astrup sein frühzeitiges Wissen von den Nebentätigkeiten Dr. Lohmanns auch problemlos von Dritten erfahren haben kann.

Es erscheint kaum vorstellbar, dass zwei tragende Säulen der SPD-Landtagsfraktion, nämlich der Parlamentarische Geschäftsführer Holger Astrup und der stellvertretende Vorsitzende Konrad Nabel, trotz Kenntnis von der Tätigkeit des Finanzstaatssekretärs a. D. Dr. Lohmann für debis/SAP nicht auf die Idee gekommen sein sollen, Verantwortlichen des Finanzministeriums oder der Staatskanzlei bei passender Gelegenheit einen Hinweis auf diese Nebentätigkeiten Dr. Lohmanns zu geben, war doch die darin liegende Interessenkollision (Finanzstaatssekretär wechselt nach Zuschlag vom Auftraggeberland Schleswig-Holstein zum Auftragnehmer debis/SAP) mit den Händen zu greifen.

4. Zu befürchten steht vielmehr, dass man einmal mehr die Dinge laufen ließ. Der Abgeordnete Astrup ging sogar noch einen Schritt weiter, in dem er dem Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss seine Befassung mit dem Fall Dr. Lohmann und seine frühzeitigen Kenntnisse über dessen Nebentätigkeiten vorenthielt und als ordentliches Mitglied des 2. PUA sogar seine Fraktion einen Antrag auf vorzeitige Auflösung des Untersuchungsausschusses vor Abarbeitung des sogenannten „Lohmann-Komplexes“ einbringen ließ.

[188] Anlage 39 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Blatt 26

II. Berufliche Neuorientierung der Frau Störtebecker

In Anbetracht der zuvor unter a) dargestellten besonderen persönlichen Nähe des Staatssekretärs a. D. Dr. Lohmann zu debis/SAP verwundert es nicht, dass auch die Projektleiterin, Frau Störtebecker, die nach den Worten des Zeugen Finanzminister a. D. Möller eine wichtige Schlüsselposition in der Linie des Finanzministeriums innehatte[189], die Seiten wechselte und nach Kontaktaufnahme zu debis/SAP im August 2000[190] ab dem 1. März 2001 bei der Firma SAP tätig war[191].

Von einer Schlüsselfigur im Zentrum eines Zigmillionen-Projektes auf Seiten des Landes Schleswig-Holstein, die für die maßgeblichen Entscheidungsfindungen bezüglich der Anbieter die Federführung für Vorlagen und Beschlüsse innehatte[192], muss man - um Bedenken der Mauschelei von vornherein entgegenzutreten - eine Distanz zu den beauftragten Auftragnehmerfirmen erwarten. Dass die Zeugin Störtebecker ganz im Gegenteil eine besondere persönliche Nähe zu den beauftragten Firmen pflegte, zeigt sich bereits daran, dass die Firma Wibera - der externe Berater des Finanzministeriums für die Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenleistungsrechnungssystems - Frau Störtebecker zunächst ein mündliches und dann ein schriftliches Angebot zum Wechsel unterbreitete.

Die Zeugin Störtebecker hat zwar in ihrer Vernehmung vor dem 2. PUA insoweit nur von „einer“ Firma gesprochen[193], aus ihrer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung ergibt sich jedoch, dass es sich dabei um die Firma Wibera handelte[194]. Im Übrigen hat der Ausschuss auf die Frage nach der Lebenspartnerschaft von Frau Störtebecker und dem Mitarbeiter Schäffer der Firma Wibera[195], die persönliche Beziehung der genannten in nicht-öffentlicher Sitzung besprochen und diskutiert[196].

---

[189] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 8, linke Spalte
[190] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 13, rechte Spalte
[191] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 12, rechte Spalte
[192] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 82, rechte Spalte
[193] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 13, linke Spalte
[194] Anlage 48 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 6
[195] 2. PUA, 75. öffentliche Sitzung, Seite 38, rechte Spalte
[196] 2. PUA, 75. öffentliche Sitzung, Seite 39, linke Spalte

Weil ihr die Vergütung nicht angemessen schien und die Zeugin Störtebecker sich nach eigenen Angaben nicht vorstellen konnte, nach langjähriger Tätigkeit im Landesdienst nun plötzlich in Schleswig-Holstein für ein privates Unternehmen im öffentlichen Bereich vertrieblich tätig zu sein[197], lehnte Frau Störtebecker das Angebot der Firma Wibera ab, bewarb sich nun aber plötzlich selbst initiativ bei den Firmen debis und SAP.

Dazu nutzte sie die dienstlichen Kontakte im Rahmen des laufenden Projektes des Landes Schleswig-Holstein[198], was wiederum die Distanzlosigkeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unterstreicht. Wie schon bei Dr. Lohmann erfolgte so eine Vertragsanbahnung für ein Arbeitsverhältnis beim privatwirtschaftlichen Arbeitgeber unter Ausnutzung des dienstlichen Kontaktes aus dem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis heraus.

Dabei zeigt sich die besondere Beziehung der Zeugin Störtebecker zu diesen beiden Firmen auch daran, dass beide Firmen sie angeblich zunächst nicht wollten, die bloße Ankündigung der Zeugin Störtebecker aber, sich dann eine dritte Firma zu suchen, angeblich ausgereicht haben soll, sowohl debis als auch SAP zu einem Angebot an die Zeugin Störtebecker zu veranlassen[199]. Die Zeugin Störtebecker entschied sich für SAP, weil debis als Beratungsfirma ihr zu produktneutral erschienen sei[200].

Trotz der auffälligen persönlichen Nähe der Zeugin Störtebecker zu debis und SAP hat auch der 2. PUA hinreichende Tatsachenfeststellungen, die den Vorwurf der Vorteilsnahme beziehungsweise Bestechlichkeit gegen die Zeugin Störtebecker rechtfertigen können, nicht festzustellen vermocht.

Jedoch erschließt sich für die CDU-Landtagsfraktion nicht, wie die Staatsanwaltschaft darüber zu spekulieren vermag, der Wechsel der Zeugin Störtebecker zur Firma SAP dürfte vermutlich zu keinem wirtschaftlichen Vorteil ge-

[197] Anlage 48 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 6
[198] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 13, rechte Spalte
[199] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 13, linke Spalte
[200] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 13, linke Spalte

führt haben, weil die Firma SAP die Arbeitnehmeranteile für die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übernommen habe[201].

Denn die Staatsanwaltschaft hat ausweislich des Vernehmungsprotokolls vom 3. Juni 2002[202] die Frage des Jahresgehaltes der Zeugin Störtebecker bei SAP im Vergleich zu ihrem Jahresgehalt beim Land, die der 2. PUA in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt hat[203], nicht einmal gestellt.

[201] Anlage 50 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 54
[202] Anlage 48 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[203] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 39, linke Spalte

III. Das „Stellen-Karussell“ des Mitarbeiters Warncke

Der Fall des Mitarbeiters Warncke des MFE schließlich macht deutlich, dass das MFE auch nicht davor zurückschreckte, die für eine objektive, sachgerechte, transparente und die Chancengleichheit der Wettbewerber wahrende Auftragsvergabe erforderliche Distanz zur Privatwirtschaft vollständig aufzugeben und fügt sich auf diese Weise zwanglos in das durch die vorstehend beschriebenen Aktivitäten des Herrn Dr. Lohmann und der Frau Störtebecker gezeichnete Bild ein.

Besagter Herr Warncke war, wie die Zeugin Störtebecker bestätigt hat[204], bei der Firma Wibera, dem späteren externen Berater des MFE zur Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenleistungsrechnungssystems, tätig, bevor das Ministerium ihn als qualifizierten Mitarbeiter[205] einstellte.

Warncke arbeitete dann im MFE in der interministeriellen Arbeitsgruppe Kostenleistungsrechnung (kurz: IMAG-KLR)[206], die das Grundlagenpapier erstellen sollte, in dem die Eckpunkte festgelegt werden sollten, die bei der Einführung der KLR unabdingbar sind[207]. Nachdem das Grundlagenpapier fertig gestellt war, schrieb das MFE im September 1996 verschiedene Beratungsunternehmen an, die bis zum 25. September 1996 ein Angebot für ein Umsetzungskonzept zur schrittweisen Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung und der entsprechenden Softwareauswahl auf Basis des genannten Grundlagenpapiers bis zum 25. September 1996 abgeben sollten[208].

Die Auswahl des Beratungsunternehmens durch das MFE sollte am 30. September 1996 abgeschlossen sein[209]. Bezeichnenderweise wechselte der Mitarbeiter Warncke in genau diesem Zeitraum vom MFE wieder zurück zu

[204] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 28, linke Spalte
[205] Zeuge Möller, 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 17, linke Spalte
[206] Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft, Anlage 50 der Urkundensammlung 15/4254, Seite 1
[207] Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft, Anlage 50 der Urkundensammlung 15/4254, Seite 1
[208] Anlage 2 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[209] Anlage 2 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254

seinem ehemaligen Arbeitgeber, der Firma Wibera. Seinen letzten Arbeitstag im MFE hatte er am 27. September 1996[210].

Nach diesem Wechselspiel des Mitarbeiters Warncke war für die Verantwortlichen des MFE mit Händen zu greifen, dass die Firma Wibera in Herrn Warncke einen Insider fand, der ihr offensichtlich gegenüber anderen Wettbewerbern ungerechtfertigte Vorteile verschaffte und dadurch die objektive Vergleichbarkeit der Angebote und damit eine sachgerechte Beratungsunternehmensauswahl fraglich erscheinen ließ.

Das findet seine Bestätigung in dem Vermerk der Frau Störtebecker und des Dr. Schmidt-Elsaeßer für Finanzminister Möller über Herrn Dr. Lohmann vom 12.11.1996 nach Präsentation dreier ausgewählter Beratungsunternehmen, in dem die Kernbegründung zur Auftragsvergabe an die Firma Wibera lautet:

> "Die Firma Wibera hat eine ansprechende Präsentation durchgeführt, die logisch aufgebaut war und gut vorgetragen wurde. Die Firma weiß offensichtlich, wovon sie redet. Das Grundlagenpapier ist gelesen worden und hat im geplanten Umsetzungskonzept Berücksichtigung gefunden. ... Die Firma hat, ohne sich vorher mit der Verwaltung abzustimmen, ein Vorgehenskonzept entwickelt, dass den Vorstellungen der Teilnehmer an der Präsentation sehr nahe kommt."[211]

Es wundert nicht, dass die Firma Wibera dazu in der Lage war, ein Vorgehenskonzept zu entwickeln, das den Vorstellungen der Teilnehmer des MFE an der Präsentation sehr nahe kam, ohne sich vorher mit der Verwaltung anzustimmen, stand ihr doch der Insider Warncke zur Verfügung, der durch die Erarbeitung des Grundlagenpapiers über alle Interna des MFE zur Einführung der KLR bestens unterrichtet war.

Vor diesem Hintergrund unter Berücksichtigung der nichts sagenden Zuschlagsbegründung, hätte das MFE der Firma Wibera den Zuschlag nicht erteilen dürfen. Das Gegenteil geschah. Denn bereits in der Empfehlung Frau

[210] Umdruck 15/3549, 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 41, linke Spalte
[211] Anlage 5 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 3

Störtebeckers und Herrn Dr. Schmidt-Elsaeßers vom 04.10.1996, die Firmen Wibera und KPMG zur Präsentation einzuladen, hieß es:

> „VI 211 (Eigene Anmerkungen: Laufzeichen des Mitarbeiters Warncke[212]) verlässt zum 18.10.1996 die Landesverwaltung und wird künftig bei der Wibera Niederlassung Kiel, tätig werden. Bei den Mitarbeiterprofilen ist Herr Warncke zwar nicht berücksichtigt. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass er von Seiten der Wibera in das Projekt eingebunden wird. Dies würde die Zusammenarbeit mit der Firma erheblich vereinfachen und sollte gerade nicht als „KO-Kriterium“ für die Auftragsvergabe an die Wibera angesehen werden.“[213]

Nicht mitgeteilt wird in der vorgenannten Empfehlung allerdings, dass der Mitarbeiter Warncke zuvor auch schon von der Firma Wibera kam.
Fest steht jedenfalls, dass Frau Störtebecker und Herr Dr. Schmidt-Elsaeßer in dem genannten Vermerk den Wechsel des Herrn Warncke zurück zu seinem Arbeitgeber Wibera als Chance zu begreifen zu scheinen, besser mit dem zukünftigen Unternehmensberater kommunizieren zu können, worin schon eine einseitige Bevorzugung der Firma Wibera liegt, die die gehörige Objektivität des Auftrag gebenden MFE vermissen lässt.

Umso unverständlicher wird die - wie zuvor dargestellt - einseitige Bevorzugung der Firma Wibera, gleichsam als Belohnung für das Hin- und Herwechseln ihres Mitarbeiters Warncke, wenn man bedenkt, dass sein Weggang den geplanten Projektstart im MFE unmöglich machte und damit die Übernahme zusätzlicher Aufgaben durch den externen Berater, die Firma Wibera, mit einer Verdopplung der Kosten von 150.000 DM auf 300.000 DM nach sich zog[214].

---

[212] vergleiche Anlage zum Umdruck 15/3549 „Laufzeichen“
[213] Anlage 3 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 5
[214] Anlage 4 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Blatt 11, Ziffer 3

## 3. Teil: Vergaberechtsverstöße

Der Zweite Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat einige der wesentlichen vom Landesrechnungshof gerügten Vergaberechtsverstöße des MFE zum Gegenstand seiner Beweisaufnahme gemacht und zur Überzeugung der CDU-Landtagsfraktion vollen Umfangs bestätigt gefunden.

Dabei ist hervorzuheben, dass alle der Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes vom 11.12.2001[215] zugrunde liegende Tatsachen unstreitig sind. Der Zeuge Qualen hat ausdrücklich bestätigt, dass der Entwurf der besagten Prüfungsmitteilung Anfang September 2001 dem Finanzministerium zugeleitet worden war und sodann Ende September ein Schlussgespräch unter seiner Leitung mit Vertretern des Finanzministeriums im Dienstgebäude des Landesrechnungshofes stattgefunden habe[216], im Verlaufe dessen sämtliche dem Bericht zugrunde liegenden Tatsachen unstreitig gestellt worden seien[217].

Die Zeugin Rocca, Leiterin der Prüfgruppe des Landesrechnungshofes, hat die Angaben des Zeugen Qualen voll inhaltlich bestätigt. Sie hat hervorgehoben, dass es dem Landesrechnungshof insbesondere deshalb, weil man sich nicht sicher war, ob alle existierenden Unterlagen vom MFE zur Verfügung gestellt worden waren, darum ging, Einvernehmen über die dem Prüfungsverfahren zugrunde liegenden Tatsachen zu erzielen[218].

So hat denn auch Finanzminister a. D. Möller die politische Verantwortung für die eingeräumten Vergabefehler übernommen[219].
Nachzuvollziehen ist dabei nicht, wie der Zeuge Möller die Vergaberechtsfehler als bloße formale handwerkliche Fehler abtun kann[220], dient doch gerade der durchgängig nicht angefertigte Vergabevermerk nach Paragraph 30 Abs. 1 VOL/A dazu, das gesamte Vergabeverfahren von seinem Ablauf und seinen Entscheidungen her transparent zu gestalten und die Überprüfbarkeit der im

[215] Umdruck 15/3566
[216] 2. PUA, 72. Sitzung, Seite 9, linke Spalte
[217] 2. PUA, 72. Sitzung, Seite 13, rechte Spalte
[218] 2. PUA, 78. Sitzung, Seite 6, rechte Spalte
[219] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 4, rechte Spalte
[220] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 4, rechte Spalte

Vergabeverfahren getroffenen Feststellungen und Entscheidungen zu erleichtern. Dem Vergabevermerk kommt damit auch eine Beweisfunktion zu. Hätte das MFE wie vorgeschrieben vollständig und umfassend dokumentiert, wären die nachstehend erläuterten Auftragsvergaben nicht möglich gewesen, weil die Art und Weise der getroffenen Auswahlentscheidungen in einem Vergabevermerk, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthalten muss (Paragraph 30 Nr. 1 VOL/A), nicht zu begründen gewesen wäre, womit sich der Kreis schließt.

## I. Auftragsvergabe an die Firma Wibera

Bei der Firma Wibera handelt es sich um jenen externen Berater, der das Umsetzungskonzept zur schrittweisen Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung erstellen, darauf fußend ein detailliertes Pflichtenheft ausarbeiten, die entsprechende Ausschreibung durchführen und nach genauer Analyse und Bewertung mit umfassender Begründung eine Software vorschlagen sollte[221].

Damit oblag dem externen Berater eine Schlüsselstellung insoweit, als er die Grundlagen für ein Projekt legte, das nach den Berechnungen des Landesrechnungshofes, der überzeugend darlegt, dass die anderweitigen Annahmen des MFE völlig unrealistisch seien,[222] über fünfzehn Jahre Gesamtkosten von 419 Millionen Euro verschlingt[223]. Selbst wenn man mit den unrealistischen Zahlen des MFE operiert, handelt es sich immer noch um ein Gesamtvolumen von 238 Millionen Euro verteilt auf fünfzehn Jahre[224].

Insofern hätte jeder durchschnittlichen Anforderungen genügende Auftraggeber ein besonderes Augenmerk auf die Auswahl des Beratungsunternehmens gerichtet, wozu es gehört hätte, eine Ausschreibung durchzuführen und den Beratungsunternehmen so im Rahmen eines geordneten Vergabeverfahrens

[221] Anlage 8 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Blatt 66 f
[222] Umdruck 15/3566, Seite 31 ff.
[223] vergleiche auch Qualen, 2. PUA, 72. Sitzung, Seite 12, linke Spalte
[224] vergleiche Qualen nach Vorhalt Dr. Graf Kerssenbrock, 2. PUA, 72. Sitzung, Seite 18, linke Spalte

aussagefähige, sorgfältige Angebotserarbeitungen zu ermöglichen. Das geschah nicht.

Ohne jede Begründung[225] für deren Auswahl schrieb das MFE gemäß Verfügung von Dr. Schmidt- Elsaeßer und Frau Störtebecker vom 11. September 1996 dreizehn Beraterunternehmen an und forderte sie auf, bis zum 25. September 1996 ihre Bewerbung abzugeben[226]. Vom Datum der Verfügung bis zum Abgabetermin für die Bewerbung - wohlgemerkt für ein Projekt, das die Wurzeln für Hunderte von Millionen Kosten legte - standen vierzehn Tage zur Verfügung. Damit aber noch nicht genug. Dr. Schmidt-Elsaeßer übersandte allen Ernstes unter dem 23. September 1996 der Firma WEDIT Unternehmensberatungsgesellschaft in Düsseldorf das Aufforderungsschreiben zur Angebotsabgabe bis zum 25. September 1996[227]. Pflichtbeflissen weist dann aber der Entscheidungsvorschlag der Zeugin Störtebecker und des Dr. Schmidt-Elsaeßer vom 04.10.1996, der empfiehlt, die Firmen Wibera und KPMG zu einer Präsentation einzuladen, daraufhin, dass unter anderem die Firma WEDIT von der Abgabe eines Angebotes abgesehen habe[228]. Das die Firma WEDIT mit Glück einen Tag zur Angebotsabgabe und -erarbeitung zur Verfügung hatte, wird mit keinem Wort erwähnt.

Warum das MFE auf eine Ausschreibung der oben genannten Beratungsleistungen verzichtete, ist nicht ersichtlich. Gemäß Nr. 1.3 der Grundsätze für die Vergabe von Sachverständigenleistungen ist eine Ausschreibung nicht zwingend vorgeschrieben. Es sind jedoch die Gründe für den Verzicht auf eine Ausschreibung aktenkundig zu machen[229]. Das ist nicht geschehen, wobei ein entsprechender Verzichtswille auch gar nicht bestand, denn in einem nachträglich erstellten handschriftlichen Vermerk vom 12. Januar teilte die Zeugin Störtebecker ihrer Referatsleiterin, Frau Dr. Baehr (623), mit (vgl. Fn. 159):

> "Ein Vergabevermerk wurde nicht gefertigt, da die Erfordernis eines externen Beraters in der Kabinettsvorlage zum Grundlagenpapier (137

[225] vergleiche auch Projektgeschichte des MFE, Umdruck 15/3549 „September 96"
[226] Anlage 8 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[227] Anlage 2 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[228] Anlage 3 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 2, Mitte
[229] vergleiche LRH, Umdruck 15/3566, Seite 15

aus 96) dargelegt wurde und das Kabinett entsprechend beschlossen hat."

Mit dieser handschriftlichen Notiz bringt die Zeugin Störtebecker zum Ausdruck, dass allein der Kabinettsbeschluss zur Einschaltung eines externen Beraters für sie, die das Projekt federführend bearbeitete, ausreichte, um von einem Vergabevermerk abzusehen. Dann aber hat sich der Zeugin Störtebecker weder der oben unter 3. beschriebene Sinn und Zweck eines Vergabevermerks erschlossen, noch hat sie bewusst die Entscheidung treffen können, auf eine Ausschreibung zu verzichten.

Daraus wird auch nachvollziehbar, warum nicht dokumentiert wurde, aus welchen Gründen die Vergabe im Verhandlungsverfahren und nicht im offenen Verfahren stattfand sowie kein schriftlicher Vergabevermerk nach Nummer 1.1 der Grundsätze für die Vergabe, Vertragsgestaltung und Abnahme von Sachverständigenleistungen vorliegt, in dem nachzulesen wäre, ob das MFE vor Vergabe des Auftrages an die Firma Wibera geprüft hat, welches Wissen für die Erarbeitung eines Umsetzungskonzeptes und die Auswahl einer KLR-Software erforderlich gewesen wäre, ob die benötigten Informationen auch durch interne Stellen hätten beschafft werden können und inwieweit dem Berater übertragene Aufgaben durch eigene personelle Ressourcen hätten erledigt werden können[230]. Ebenso wenig gab es eine Eröffnungsverhandlung noch ein Eröffnungsprotokoll[231].

Dass sich die Verantwortlichen des Finanzministeriums - wie von Frau Störtebecker handschriftlich bestätigt[232] - ausreichend legitimiert fühlten, unterstreicht die Begründung der Einladung der Firmen Wibera und KPMG zur Präsentation ihrer Angebote durch Frau Störtebecker und Herrn Dr. Schmidt-Elsaeßer vom 04.10.1996. Darin wird zur Begründung der Spitzenstellung der Wibera zusammen mit KPMG auf den Festpreis von 150.000 DM, ein durchdachtes Konzept, die fachliche Kompetenz und Erfahrungen und Referenzen der Wibera in Bremen abgestellt, ohne dass ein einziges dieser Schlagworte

[230] LRH-Bericht vom 11.12.2001, Umdruck 15/3566, Seite 14
[231] LRH-Bericht vom 11.12.2001, Umdruck 15/3566, Seite 14
[232] Anlage 51 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254

inhaltlich begründet würde[233]. Diese Leerformeln hätten den an einen Vergabevermerk zu stellenden Anforderungen nicht genügen können. Des Weiteren findet sich in dem vorgenannten Schreiben der Hinweis auf den Wechsel des Mitarbeiters Warncke. Zu den aus seinem Rollenwechsel zu ziehenden Konsequenzen wird auf die Ausführungen unter 2. c) Bezug genommen.

Die ungenügende Auswahlbegründung des MFE betreffend die Firma Wibera, setzte sich nach deren Präsentation am 08.11.1996 in der Zuschlagsempfehlung von Frau Störtebecker und Herrn Dr. Schmidt-Elsaeßer über den Staatssekretär Dr. Lohmann an den Finanzminister Möller fort[234].

Diese beschränkte sich auf die Argumente, dass die Firma Wibera eine ansprechende Präsentation durchgeführt habe, die logisch aufgebaut und gut vorgetragen worden sei, wisse, wovon sie rede, das Grundlagenpapier gelesen und im geplanten Umsetzungskonzept berücksichtigt habe, den Schwerpunkt auf das Umsetzungskonzept lege und, ohne sich mit der Verwaltung abzustimmen, ein Vorgehenskonzept entwickelt habe, das den Vorstellungen der Teilnehmer an der Präsentation sehr nahe komme[235].

Vorstehend wurde unter 2. c), worauf Bezug genommen wird, im Zusammenhang mit der Doppelrolle des Mitarbeiters Warncke auf Auftraggeber- und Auftragnehmerseite bereits dargestellt, dass das Zustandekommen dieser Begründung höchst fragwürdig und inhaltlich unzureichend ist. Dies gilt umso mehr, wenn man den Umgang der Verantwortlichen des MFE mit der Kostenseite der Einschaltung des externen Beraters betrachtet. So hatte das MFE den im Rahmen der „Ausschreibung“ angeschriebenen 13 Beratungsunternehmen bereits im Anschreiben mitgeteilt, dass für den Auftrag in 1996 Mittel in Höhe von 50.000 DM und für 1997 voraussichtlich weitere Mittel in Höhe von 100.000 DM zur Verfügung stünden[236]. Dadurch sahen sich konsequenterweise die Konkurrenten und Mitbieter (Firma Integrata, Firma Rödel & Partner und schließlich auch die Firma Wibera) veranlasst, Festpreisangebote von 150.000

[233] Anlage 3 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 5
[234] Anlage 5 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[235] Anlage 5 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 3, Ziffer 3
[236] Anlage 8 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254

DM abzugeben, die Datenzentrale ein Festpreisangebot von 130.000 DM[237]. Auch die Firmen KPMG, Kienbaum und Siemens stellten ihre Angebote auf geschätzter Tagessatzinanspruchnahme in den vorgegebenen Rahmen und gaben Angebote zwischen 147.487,50 DM und 173.880 DM ab[238]. Bereits in ihrer Stellungnahme vom 04.10.1996 (also zehn Tage nach dem Bewerbungsschluss vom 25. September 1996[239]), liest sich in der Stellungnahme der Frau Störtebecker und des Herrn Dr. Schmidt-Elsaeßer:

> "Auch wenn die Wibera ein Festangebot abgegeben hat, sollte der Leistungsumfang auch hinsichtlich der Beratertage abgeklärt werden. Auch die Wibera dürfte eine „Schmerzgrenze" haben".[240]

Es erscheint völlig unerfindlich, auf welcher Tatsachengrundlage die genannten Verantwortlichen des MFE bei von ihnen selbst vorgegebenem Kostenrahmen und von den genannten diversen Bietern abgegebenen Festpreisen die Frage nach dem Leistungsumfang und einer etwaigen „Schmerzgrenze" aufwerfen. Der vom MFE geforderte Leistungsumfang war in der Angebotsabgabeaufforderung detailliert beschrieben worden[241]. Wer auf dieser Grundlage ein Festpreisangebot abgibt, hat zu diesem Festpreis das zu leisten, was Gegenstand des Leistungsumfangs war. Ein durchschnittlichen Anforderungen genügender Auftraggeber würde bei dieser Sachlage ein Festpreisangebot nur dann wie hier das MFE („Schmerzgrenze") infrage stellen, wenn er entweder Zweifel an der Werthaltigkeit des Angebotes hat oder bereits die konkrete Kenntnis, dass das Angebot für die Firma ohnehin nicht auskömmlich sein wird und deshalb zusätzliche Gelder erforderlich sein werden. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass es im abschließenden Zuschlagsvorschlag der Mitarbeiter Störtebecker und Dr. Schmidt-Elsaeßer des MFE vom 12.11.1996 heißt:

"Durch den Einsatz eines zusätzlichen Mitarbeiters von Seiten der Wibera hält diese den Termin für haltbar. Mit der Wibera ist jedoch zu klären, ob dieser zu-

---

[237] Anlage 3 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[238] Anlage 13 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254

[239] Anlage 2 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[240] Anlage 3 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 5
[241] Anlage 8 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254

sätzliche Mitarbeiter durch den abgegebenen Festpreis abgedeckt ist. Da die ursprüngliche Leistungsforderung regulär mit weitaus mehr Mitteln als 150.000 DM zu dotieren gewesen wäre, ist diese Überlegung jedoch eher unrealistisch und kann von der Firma auch nicht gefordert werden. Weiterhin hält die Firma, um den Endtermin zu halten, es für erforderlich, in drei parallelen Phasen zu arbeiten, nämlich Umsetzungskonzept, Softwareauswahl und vorbereiten der Piloten."

Im Anschluss wird dann ausdrücklich unter „Kosten" der Festpreis von 150.000 DM herausgestellt[242]. Unter „Entscheidungsvorschlag" wird die grundsätzliche Auftragserteilung an die Firma Wibera befürwortet, jedoch empfohlen, vorher abzuklären, unter welchen Voraussetzungen der Terminplan gehalten werden kann und welche Finanzmittel hierfür erforderlich sind[243].

Für die CDU-Landtagsfraktion ist nicht nachvollziehbar, auf Grundlage welchen Sachverstandes Frau Störtebecker und Herr Dr. Schmidt-Elsaeßer in der Lage waren, zu erkennen, dass die ursprüngliche Leistungsforderung mit weitaus mehr Mitteln als 150.000 DM zu dotieren gewesen wäre, zeigt doch ihre eigene Übersicht vom 04.10.1996[244], dass sieben von acht Beratungsunternehmen mit ihren Angeboten den Kostenrahmen einhielten, darunter drei ebenfalls mit Festpreisangeboten.

Ebenso überzeugt nicht, dass angeblich plötzlicher Zeitdruck zu Mehrkosten der Wibera führen soll, hatte doch das MFE - wie oben im Einzelnen dargestellt - die Frage nach der „Schmerzgrenze" der Wibera schon zehn Tage nach Ende der Bewerbungsfrist gestellt. Und schließlich ist auch nicht einzusehen, wieso sich die Kosten der Wibera deshalb erhöhen sollen, weil angeblich in drei parallelen Phasen zu arbeiten sei. So macht es doch vom Berateraufwand keinen Unterschied, ob der Leistungskatalog von mehreren Mitarbeitern parallel oder von einem einzigen Mitarbeiter nacheinander abgearbeitet wird. Vielmehr entsteht der Eindruck, als seien sich die verantwortlichen Mitarbeiter des

[242] Anlage 5 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[243] Anlage 5 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 4
[244] Anlage 3 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254

MFE von vornherein darüber im Klaren gewesen, dass der angebliche Festpreis zugunsten der Firma Wibera aufgewertet werden müsste.

II. Honorarverdoppelung zugunsten der Firma Wibera

Was in dem zuvor dargestellten Schreiben der Frau Störtebecker und des Herrn Schmidt-Elsaeßer vom 12.11.1996[245] bereits anklang, setzte Dr. Schmidt-Elsaeßer nur zwei Tage später, am 14. November 1996, in der Begründung zur Nachschiebeliste zum Haushalt 1997 in die Tat um.

Darin teilt er dem Staatssekretär Dr. Lohmann (VI StF) und Finanzminister Möller (VI M) mit, dass insbesondere durch den Weggang von Herrn Warncke ein Projektstart bisher nicht möglich gewesen sei, seine Stelle dringend zum 1. Januar 1997 wieder besetzt werden müsse und darüber hinaus zusätzliche Aufgaben von externen Beratern zu übernehmen seien, da die Teilprojekte Umsetzungskonzept, Softwareauswahl und Vorbereitung der Einführung der KLR parallel bearbeitet werden müssten. Für die externe Unterstützung sei vor diesem Hintergrund ein Volumen von 300.000 DM die absolute Untergrenze[246].

Im Ergebnis wurde auf dieser Grundlage am 06.12.1996 das Honorar der Firma Wibera verdoppelt, das heißt von 150.000 DM auf 300.000 DM erhöht[247].

Hierin liegt eine einseitige nachträgliche Bevorzugung eines Bieters, denn es hatte sich gegenüber den Tatsachengrundlagen zum Zeitpunkt der Aufforderung der einzelnen Anbieter zur Angebotsabgabe nichts verändert. Insbesondere hatte der Mitarbeiter Warncke (VI 211) ausweislich der Projektgeschichte des MFE[248] bereits am 11. September 1996 dem MFE mitgeteilt, dass er zum 18.10. (letzter Arbeitstag 27.09.) 1996 den Landesdienst verlassen werde. Genau von diesem Tag stammt aber die Verfügung Dr. Schmidt-Elsaeßers und Frau Störtebeckers, die 13 Beratungsunternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern[249].

---

[245] Anlage 5 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[246] Anlage 4 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 3, Ziffer 3
[247] Vergleiche Projektgeschichte des MFE, Umdruck 15/3549, Seite 7 vom 06.12.1996
[248] Umdruck 15/3549, Seite 4
[249] Anlage 8 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254

Schon zu diesem frühen Zeitpunkt war also den Verantwortlichen des MFE bekannt, dass Herr Warncke zurück zur Wibera wechseln und für das Projekt nicht mehr zur Verfügung stehen würde. Deswegen kann es nicht überzeugen, dass Dr. Schmidt-Elsaeßer erst zwei Monate später am 14. November 1996 einen inhaltlichen Zusammenhang zwischen dem Weggang von Herrn Warncke und angeblichen zusätzlichen Aufgaben des externen Beraters herstellte. Genauso wenig kann die Angabe des Zeugen Finanzminister a. D. Möller richtig sein, der Auftrag an die Wibera habe auch deshalb erweitert werden müssen,

> „weil wir selbst eine qualifizierte Stelle nicht wiederbesetzt haben“[250].

Zum einen war, wie vorstehend belegt, dem MFE schon am 11.09.1996 bekannt, dass Herr Warncke ab dem 28.09.1996 nicht mehr zur Verfügung stehen würde. Zum anderen hat Herr Dr. Schmidt-Elsaeßer in der genannten Stellungnahme vom 14.11.1996 (Anlage 4 der Urkundensammlung Umdruck 15/4254, Seite 3, Ziffer 3) die Wiederbesetzung der Stelle Warncke zum 1. Januar 1997 für dringend erforderlich gehalten und dennoch die Honorarverdoppelung für Wibera auf 300.000 DM empfohlen. Folglich kann nicht - wie vom Zeugen Möller angegeben - die Entscheidung über die Nichtwiederbesetzung der Warncke-Stelle entscheidend für die angebliche Auftragserweiterung zugunsten der Firma Wibera gewesen sein.

Nimmt man hinzu, dass der Landesrechnungshof eine Begründung der hundertprozentigen Honorarsteigerung zugunsten der Firma Wibera von den Verantwortlichen des MFE nicht erhalten hat (keine Kostenkalkulation, auf wie vielen Arbeitstagen basierte das Festhonorar?, wie viele Arbeitstage fielen zusätzlich an?)[251], so erhärtet sich der Verdacht, dass die Verantwortlichen des MFE, ohne dass die Tatsachen sich gegenüber der „Ausschreibung“ geändert hatten, zum Nachteil der übrigen Bieter einseitig das Honorar der Firma Wibera aufbesserten. Dass damit die Chancengleichheit unter den Wettbewerbern aufgehoben wurde und die angeblich durch Angebotsabgleich gefundene Emp-

[250] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 15, linke Spalte
[251] LRH-Prüfungsbericht vom 11.12.2001, Umdruck 15/3566, Seite 16

fehlung der Zuschlagserteilung an die Firma Wibera nichts mehr wert war, ergibt sich daraus zwangsläufig.

Bei dem aufgezeigten Vertragsgebaren der Verantwortlichen des MFE verwundert es auch nicht, dass die Mitarbeiterin Frau Dr. Baehr (VI 210) des MFE am 17.07.1997 ohne einen Vergabevermerk nach Nr. 1.1 der Anlage zur VV Nr. 3.2 zu Paragraph 55 LHO zu fertigen[252], einen Ergänzungsvertrag mit der Firma Wibera zu einem Pauschalhonorar von 80.000 DM schloss[253]. Bei der Prüfung der Pflichtwidrigkeit der Vereinbarung dieses Festhonorars ohne jegliche Kalkulationsgrundlage, hat die Staatsanwaltschaft gemeint, eine hinreichende Grundlage der Honorarkalkulation in der sogenannten Aktivitätenliste der Firma Wibera vom 06.03.1997 finden zu können[254]. Die nämliche Aktivitätenliste weist aber nur eine ungedeckte Honorarsumme von 48.620 DM aus[255], so dass auch die Honorarerhöhung zugunsten der Firma Wibera um 80.000 DM im Ergebnis nicht nachvollzogen werden kann.

[252] Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft, Anlage 50 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 27, Ziffer 1.2.2
[253] Anlage 7 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[254] Anlage 50 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 28
[255] Anlage 6 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 6

## III. Hauptvertrag mit debis/SAP

Nach der Beweisaufnahme des Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist die CDU-Landtagsfraktion zu der Überzeugung gelangt, dass der Zuschlag des MFE an die Firma debis/SAP betreffend den sogenannten Hauptvertrag vom 15. Juli 1998[256] zu einem Gesamtvolumen von 16.550.359 DM[257] nicht Ergebnis einer offenen und fairen Ausschreibung verbunden mit objektivierbaren Auswahlkriterien war, sondern ausschließlich erfolgte, weil Finanzminister a. D. Möller bei der Einführung eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein einen Mehrländerverbund mit der Freien und Hansestadt Hamburg durchsetzen wollte.

### 1. Funktion des sogenannten externen Beraters, Firma Wibera

Das MFE beauftragte den sogenannten externen Berater, im Ergebnis die Firma Wibera, mit der Herstellung eines Umsetzungskonzeptes zur Einführung eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenleistungsrechnungssystems in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein, der darauf aufbauenden Ausschreibung eines entsprechenden Softwareproduktes sowie der anschließenden Analyse und Bewertung der eingegangenen Angebote mit einer abschließenden Empfehlung eines Softwareproduktes in Form eines entscheidungs- und beschlussfähigen Untersuchungsberichtes.

So ergibt es sich aus der Leistungsbeschreibung als Anlage der Aufforderung des MFE an die verschiedenen Beratungsunternehmen zur Angebotsabgabe[258]. Diese Vorgehensweise des Beratungsunternehmens hat auch die Zeugin Störtebecker bestätigt, die - als ehemalige Projektleiterin - ergänzte, dass der externe Berater den Auswahlprozess durchführen sollte, „weil das bei uns kei-

[256] Anlage 28 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[257] Umdruck 14/1883, Seite 14
[258] Anlage 8 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Blatt 66 f.

ner konnte oder weil es einfacher, zweckmäßiger erschien, ihn diesen Auswahlprozess durchführen zu lassen.“[259]

Aus diesen Aufgaben des externen Beraters, der Firma Wibera, ergibt sich deren zentrale Rolle bei der Auswahl des Softwareproduktes.

## 2. Ausschreibung des Mittelbewirtschaftungs- und Kostenleistungsrechnungssystems für die Landesverwaltung

Erscheinend unter dem 4. Dezember 1997 schrieb das MFE im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften das Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystem für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein aus. Von einem Mehrländerverbund ist darin nicht die Rede[260]. Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge war der 31.12.1997.

Die Ausschreibung erfolgte im Wege des sogenannten Verhandlungsverfahrens[261]. Da Aufträge grundsätzlich im Wege des offenen Verfahrens zu vergeben sind, muss gemäß Paragraph 3 a Nr. 3 VOL/A aktenkundig gemacht werden, ob eine der Ausnahmetatbestände des Paragraphen 3 a Nr. 1 Abs. 4, Nr. 2 VOL/A vorliegt, die ein Verhandlungsverfahren ausnahmsweise gestatten. Ein Vergabevermerk gemäß Paragraph 30 Nr. 1 VOL/A über die einzelnen Stufen der Vergabe, wozu auch die Wahl des Vergabeverfahrens gehört, hat das MFE nicht erstellt.

Deswegen ist nicht erkennbar, ob und gegebenenfalls welche Gedanken sich das Finanzministerium hinsichtlich des Abweichens vom offenen Verfahren gemacht hat[262]. Auch die Frist des Paragraphen 18 a Nr. 2 Abs. 1 VOL/A, wonach die Frist für den Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb mindestens 37 Tage betragen muss, hat das MFE nicht gewahrt[263].

---

[259] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 25 f.
[260] Anlage 9 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[261] Anlage 9 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Blatt 128, Ziffer 14
[262] LRH-Prüfungsbericht vom 11.12.2001, Umdruck 15/3566, Seite 20 f., Ziffer 3.3.2
[263] LRH-Prüfungsbericht vom 11.12.2001, Umdruck 15/3566, Seite 20 f., Ziffer 3.3.2

Auf die Ausschreibung bewarben sich 21 Unternehmen um die Teilnahme, zur Angebotsabgabe wurden jedoch nur 16 Bewerber aufgefordert. Da kein Vergabevermerk gemäß Paragraph 30 Nr. 1 VOL/A gefertigt wurde, wodurch das MFE das Transparenzprinzip des Vergabeverfahrens verletzt hat, kann nicht nachvollzogen werden, ob das MFE als Vergabestelle die grundsätzlich gemäß Paragraph 7 a Nr. 3 VOL/A zulässige Bewerberauswahl aufgrund sachbezogener Gesichtspunkte vorgenommen hat[264].

Die vorstehenden Vergaberechtsverstöße hat das MFE eingeräumt[265]. Finanzminister a. D. Möller hat dafür vor dem 2. PUA als damaliger Finanzminister die politische Verantwortung übernommen[266].

Nach der vom MFE erstellten Projektgeschichte wurden am 06.01.1998 die Ausschreibungsunterlagen zur Auswahl eines dMB- und KLR-Systems an die vom MFE ausgesuchten Bewerber des Teilnahmewettbewerbes versandt[267]. Dass sich die Verantwortlichen des MFE über die essentiellen Grundsätze von Transparenz und Chancengleichheit eines Ausschreibungsverfahrens offenbar keine Gedanken machten oder sich darüber hinweg setzten, ergibt sich aus einem Schreiben des Projektbereichsleiters Dr. Weickert der Firma debis an den Mitarbeiter Koß der SAP AG vom 07.01.1998[268]. Auszugsweise heißt es darin wie folgt:

> "Bezüglich der zweiten Ausschreibung „Mittelbewirtschaftung und KLR" hatten wir am 06.01.1998 in Kiel ein sehr interessantes Gespräch mit Frau Dr. Baehr und Frau Störtebecker. Die Ausschreibungsunterlagen zu diesem Komplex sollen am Donnerstag an die ausgewählten Teilnehmer verschickt werden. Voraussichtlicher Abgabetermin ist Ende Februar. Das Gespräch zeigte, dass eine Bietergemeinschaft SAP/debis SH für das Land Schleswig-Holstein ein interessanter und chancenreicher Anbieter wäre.

---

[264] LRH-Prüfungsbericht vom 11.12.2001, Umdruck 15/3566, Seite 20 f., Ziffer 3.3.2
[265] MFE-Stellungnahme vom 06.06.2002, Anlage 34 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4261, Seite 4, zu Ziffer 2.2, Ziffer 1
[266] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 4, rechte Spalte.
[267] Umdruck 15/3549, Seite 22 zum 06.01.1998
[268] Anlage 10 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254

> Überraschend für mich war die starke Parallelität der Ausschreibung „KLR“ zu unserem gemeinsamen Vorhaben in Baden-Württemberg. Das betrifft sowohl die inhaltlichen als auch die zeitlichen und organisatorischen Aspekte (Realisierungszeitraum drei Jahre, Roll Out-Konzept, Mobilisierung etc.)“.

Dieses Schreiben belegt, dass Referatsleiterin Frau Dr. Baehr und Projektleiterin Frau Störtebecker zu einem Zeitpunkt, als die übrigen ausgewählten Bewerber noch nicht einmal von ihrer Auswahl oder den Ausschreibungsunterlagen wussten, einseitige Gespräche mit der Firma debis, einem Mitbewerber, führten. Dieses Gespräch war inhaltlich so tiefgehend, dass Dr. Weickert von der Firma debis offensichtlich abzulesen vermochte, dass eine Bietergemeinschaft SAP/debis für Schleswig-Holstein ein interessanter und chancenreicher Anbieter wäre, das zum Anlass nahm, sich eben mit diesem Schreiben an Herrn Koß von der SAP zu wenden, bereits die starke Parallelität zum gemeinsamen Vorhaben in Baden-Württemberg zu erkennen vermochte und die Abstimmung eines gemeinsamen Vorgehens für erforderlich hielt.

Zu berücksichtigen ist bei der Beurteilung dieses Gespräches auch, dass zwei weitere Mitarbeiter von debis anwesend waren, nämlich die Herren Klöber und Kaelke[269], wobei Herr Kaelke ausweislich des Schreibens an die Firma SAP von Dr. Weickert als Spezialist bezüglich kameralen Rechnungswesens zuzüglich SAP-Kenntnisse; IS-PS, FI/CO ausgewiesen ist. Damit belegen die genannten Schreiben tiefer gehende Gespräche der Verantwortlichen des MFE Frau Dr. Baehr und Frau Störtebecker mit der Firma debis unter Ausklammerung aller übrigen Bewerber.

Wer so handelt, setzt sich dem Verdacht aus, Transparenz und Chancengleichheit zu missachten, Grundsätze, die nicht nur die Wettbewerber schützen, sondern auch sicherstellen sollen, dass der beste Anbieter zum Zuge kommt und sachfremde Motive bei der Vergabe ausgeschlossen werden. Auffällig ist in diesem Zusammenhang auch, dass die detaillierte Projektgeschichte des MFE, an deren Erstellung Frau Dr. Baehr ausweislich der Seite 1 selbst mitgewirkt

[269] Anlage 10 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Telefax-Seite 1 (debis intern)

hat, den vorgenannten Termin nicht ausweist[270].

3. Durchsetzung des Mehrländerverbundes entgegen der Wibera-Empfehlung

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme ist die CDU-Landtagsfraktion zu der Überzeugung gelangt, dass allein die vom damaligen Finanzminister Möller während des laufenden Ausschreibungsverfahrens gesetzte Priorität der „Modernisierung des Rechnungswesens zusammen mit Hamburg“[271] für die Zuschlagserteilung an debis/SAP maßgeblich war und damit ein grundlegendes Kriterium, das nicht Gegenstand der Ausschreibung war[272], die folglich aufzuheben gewesen wäre. Dementsprechend spielten für die Softwareauswahl weder die Empfehlung des eigens dafür eingeschalteten Gutachters Wibera noch die sogenannten Test-Installationen der ins MFE eingeladenen Softwareunternehmen eine Rolle.

Die Behauptung des MFE durch Finanzminister Möller in der Finanzausschussvorlage vom 05.05.1998[273],dass die Software der Firma SAP Rang 1 bekleide, weil die Fachreferate des MFE die Angaben in den Angeboten durch detailliertes Testen der Software anhand von Testfällen beziehungsweise Fragekatalogen ausführlich nachgeprüft hätten, ist daher falsch. Ebenso die entsprechenden Ausführungen Finanzminister Möllers gegenüber dem Kabinett[274].

a) Empfehlung der Firma Wibera

In ihrem Gutachten vom März 1998[275], auf das ergänzend Bezug genommen wird, empfahl die Firma Wibera dem MFE mit ausführlicher, schlüssiger, nachvollziehbarer Begründung, die Software „ProFiskal“ der Firma DOGRO

[270] Umdruck 15/3549, Seite 22 zum 06.01.1998
[271] Anlage 13 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 3, 4.2.
[272] Anlage 9 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[273] Umdruck 14/1883, Seite 5, a. E.
[274] Anlage 21 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 26, 3. Satz von oben
[275] Anlage 9 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4261

einzukaufen und die Projektsteuerung der Datenzentrale zu übertragen[276]. Diese Empfehlung war von bestimmten Prämissen, die das MFE zu prüfen hatte, abhängig (unter anderem: Bereitschaft der DZ, die Projektsteuerung auszuführen, Testinstallation bestätigt die hohe Bewertung, Funktionen der Mittelbewirtschaftung lassen sich im Zusammenwirken mit dem Kassenwesen und dem zentralen Teil des Landesverfahrens in Schleswig-Holstein hinreichend gut ausbilden, DOGRO ist bereit, eine langfristige (mindestens zehn Jahre) Kooperation mit der DZ einschließlich vertraglicher Zusicherung von Pflege und Weiterentwicklung der Software über diesen Zeitraum und in Abstimmung mit der DZ einzugehen)[277].

In der Bewertung der Firma Wibera belegte die Firma DOGRO entsprechend Rang 1, das Angebot DZ/MACH Rang 4, das Angebot debis/SAP Rang 5[278].

Für den Fall, dass die Prämissen der DOGRO-Empfehlung nicht geklärt werden könnten, hielt der externe Berater Wibera die Aufhebung der Ausschreibung für unumgänglich, da alle anderen Angebote (außer DOGRO) weniger als 75 Prozent[279], das Angebot von debis/SAP sogar nur 59 Prozent[280] und das Angebot der Firma Baan schließlich nur 47 Prozent[281] der gestellten Anforderungen erfüllen würden. Die Ausschreibung habe insoweit kein wirtschaftlich vertretbares Ergebnis geliefert und müsse daher aufgehoben werden[282].

Durch die Aufhebung der Ausschreibung würden Verhandlungen möglich, die andere Konstellationen von Generalunternehmer-/Subunternehmer eröffneten, die eine fachlich gute Software mit vertretbarem Preis und zugleich qualitativ hochwertiger Projektsteuerung vereinbare[283].

---

[276] Anlage 9 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4261, Seite 10 f.
[277] Anlage 9 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4261, Seite 11
[278] Anlage 9 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4261, Seite 5
[279] Anlage 9 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4261, Seite 12
[280] Anlage 9 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4261, Seite 17
[281] Anlage 9 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4261, Seite 18
[282] Anlage 9 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4261, Seite 12
[283] Anlage 9 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4261, Seite 12

Zu Recht hat der Zeuge Qualen darauf hingewiesen, dass die Firma Wibera zur Erstellung ihrer Analyse 4.800 Einzelpositionen zu einer Gesamtaussage zusammengefügt habe und dabei vor allem alle Gesichtspunkte, nämlich die der fachlichen Eignung, des Preises, des Schulungsaufwandes und des Personalbedarfes, in die Analyse einbezogen worden seien[284].

Das Gewicht, das die Verantwortlichen des MFE dem Gutachten der Firma Wibera hätten beimessen müssen, wird schließlich auch daraus deutlich, dass die Empfehlung der Firma Wibera Ergebnis eines von ihr gesteuerten Entwicklungsprozesses war, denn Aufgabe des Beraters war es, das Umsetzungskonzept zur schrittweisen Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung zu erstellen, darauf fußend ein detailliertes Pflichtenheft auszuarbeiten, die entsprechende Ausschreibung durchzuführen und nach genauer Analyse und Bewertung mit umfassender Begründung eine Software vorzuschlagen[285].

Damit war die abgegebene Empfehlung der letzte Schritt der Entwicklungsarbeit des Unternehmensberaters Wibera.

b) Vereinbarungen mit Hamburg (FHH)

Umso erstaunlicher ist es, dass das MFE durch Finanzminister Möller weder dem Angebot DOGRO näher trat noch die Ausschreibung aufhob, sondern Finanzausschuss[286] und Kabinett[287] die Zuschlagserteilung an den vom Gutachter Wibera fünftplazierten Bieter debis/SAP antrug.

Nachvollziehbar wird diese Abkehr vom eigenen Gutachter nur vor dem Hintergrund, dass es im MFE gar nicht mehr darum ging, in einem transparenten Vergabeverfahren den besten Anbieter zu ermitteln, sondern nur noch das Interesse bestand, die am 27. März 1998 von Finanzminister Möller gesetzte Priorität „Modernisierung des Rechnungswesens zusammen mit Hamburg“[288]

[284] 2. PUA, 72. Sitzung, Seite 8, rechte Spalte
[285] Anlage 8 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Blatt 66 f.
[286] Umdruck 15/1883
[287] Anlage 21 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[288] Anlage 13 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 3, 4.2.

umzusetzen, ohne dass dabei Gesichtspunkte, die in der Software selbst begründet waren, eine Rolle gespielt hätten.

Das ergibt sich aus folgendem:

Bereits am 16. März 1998 fanden Gespräche zwischen dem MFE und der FHH in Hamburg zur Kooperation beider Länder im Fall der Übernahme von SAP auch in Schleswig-Holstein statt. Dieses Gespräch, das in der Projektgeschichte des MFE dokumentiert ist[289] und das der Zeuge Lohmann nach eigenem Bekunden auf Bitten des Finanzministers führte[290], fand somit vor Beginn der Test-Installationen im MFE in Schleswig-Holstein, die am 26./27.03.1998 mit der Firma debis begannen und am 08./09.04.1998 mit der Firma ORACEL endeten[291], statt.

Auf dieses Gespräch aufbauend erzielten beide Finanzressorts vor dem Hintergrund der erstrebten Kooperation Einigkeit darüber, das gleiche Softwareprodukt, nämlich das der Firma SAP, vorzuschlagen, ohne dass dabei die Test-Installationen im MFE Schleswig-Holstein noch irgendeine Rolle gespielt hätten. So bestätigte Staatsrat Reimers der FHH schon unter dem 08.04.1998 Staatssekretär Dr. Lohmann:

> "Unsere Mitarbeiter haben im Nachgang zu dem Gespräch am 16. März 1998 die Möglichkeiten einer Kooperation bei der Auswahl und beim späteren Betrieb von luK-Verfahren zur Ressourcensteuerung geprüft.
>
> Offenbar wurde ein sehr erfreuliches Ergebnis erzielt, da beide Finanzressorts sowohl das gleiche Softwareprodukt vorschlagen wollen als auch bei der vertieften Definition der Anforderung eine Zusammenarbeit anstreben."[292]

[289] Umdruck 15/3549, Seite 26
[290] 2. PUA, 80. Sitzung, Seite 14, linke Spalte
[291] Anlage 11 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[292] Anlage 14 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254

Das Schreiben des Staatsrats Reimers belegt, dass zwischen dem 16. März 1998 und dem 8. April 1998 die Finanzbehörde der FHH und das MFE Schleswig-Holstein die Kooperationsmöglichkeiten prüften und zu dem gemeinsamen Ergebnis gelangten, dass gleiche Softwareprodukt vorzuschlagen. Die Auswertung der Test-Installationen, die die Projektleiterin Störtebecker erst am 08.04.1998 (vor Abschluss der Präsentation der Firma ORACEL) erstellte[293], konnte bei den zwischenzeitlich erfolgten Verhandlungen mit der FHH keine Rolle spielen.

Das war vom MFE auch so gewollt. Die Kriterien der Ausschreibung - als einzig zulässige Auswahlkriterien - waren am 27. März 1998, dem zweiten Tag der Test-Installation der Firma debis/SAP[294] von Finanzminister Möller aufgegeben worden. Der hatte nämlich während eines Gespräches am 27. März 1998 eine Prioritätenliste genannt, die die Projektleiterin Störtebecker wie folgt zusammenfasste[295]:

> "**4. Priorität VI M und deren Prüfung:**
>
> VI M hat während des Gesprächs am 27.03.98 folgende Prioritätenliste genannt:
>
> 1. Modernisierung des Rechnungswesens innerhalb eines Mehrländer-Verbundes; auf keinen Fall alleine mit Niedersachsen. Bei Einbeziehung des Landes Niedersachsen ginge diese nur mit der Baan-Software.
>
> 2. Modernisierung des Rechnungswesens zusammen mit Hamburg. Dies bedeutet den Einsatz der SAP-Software, da Hamburg sich insoweit festgelegt hat (DOGRO und MACH kommen für Hamburg nicht infrage). In diesem Zusammenhang könnte kurz- bis mittelfristig auch über eine Kooperation/Zusammenlegung der Datenverarbeitung/Datenzentralen (DZ LIT) nachgedacht/entschieden werden.

[293] Anlage 13 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[294] Anlage 11 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[295] Anlage 13 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 3, Ziffer 4.

3. Bildung eines ProFiscal-Auffang-Verbundes

4. Entwicklung einer eigenen S-H-Lösung“

Zwar hat der Zeuge Finanzminister a. D. Möller in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss eingeräumt, dass ihm daran gelegen habe, zu einem Software-System zu kommen, das nicht Schleswig-Holstein alleine betreibt[296]. Es überzeugt jedoch nicht, dass der Zeuge Möller die von ihm initiierte Suche nach einem Kooperationspartner als bloßen Wunsch hat darzustellen versucht, der letztlich nicht entscheidend gewesen sei[297].

Schon die Formulierung der Zeugin Störtebecker in dem besagten Gesprächsvorbereitungsvermerk für den Finanzminister vom 08.04.1998 „Priorität VI M und deren Prüfung“[298] spricht gegen die Annahme eines bloßen „Wunsches“ des Finanzministers. Im übrigen diente das Gespräch vom 27.03.1998, das ursprünglich am 26.03.1998 stattfinden sollte, ausweislich des Vorbereitungspapiers der Zeugin Störtebecker vom 19.03.1998 der Diskussion der eingereichten Wibera-Empfehlung mit dem Ziel der Festlegung einer einheitlichen Strategie des MFE, weshalb die gesamte Linie teilnahm[299], nämlich VI M, VI St F, VI 110, VI 2, VI 210, VI 210 a, VI 260 und VI 260 b[300].

Dabei handelt es sich ausweislich der vom MFE erstellten Laufzeichenübersicht als Anlage zum Umdruck 15/3549 um Finanzminister Möller, Staatssekretär Dr. Lohmann, Justitiar Sulimma, Abteilungsleiter Rohs, Dr. Schmidt-Elsaeßer, Frau Störtebecker, Herrn Seidler und Herrn Dummann. Wenn ein Minister in diesem Mitarbeiterkreis im Rahmen eines Zielgespräches Vorstellungen äußert, die die Projektleiterin Störtebecker in einer späteren Gesprächsvorbereitung für eben jenen Minister selbst als seine „Priorität“ bezeichnet und abprüft[301], handelt es sich offensichtlich nicht um einen bloßen Wunsch des Ministers, sondern um eine Vorgabe, die es umzusetzen galt. Nur so macht

[296] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 5, linke Spalte
[297] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 5, recht Spalte
[298] Anlage 13 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 3, 4.
[299] Anlage 12 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 7
[300] Anlage 12 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 7
[301] Anlage 13 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 3, 4.

auch die weitere Abarbeitung der Prioritäten des Finanzministers durch die Zeugin Störtebecker in ihrem Vermerk vom 08.04.1998[302] Sinn. Danach kommt ein Mehrländerverbund allein mit Niedersachsen nicht in Betracht, weil VI M (Finanzminister Möller) sie nicht favorisiert, womit Ziffer 1. der Prioritätenliste des Ministers erledigt war[303]. Zur zweiten Priorität Finanzminister Möllers schreibt Frau Störtebecker:

> "In Hinblick auf eine Zusammenarbeit mit Hamburg wurde von Seiten Hamburgs generelles Einverständnis signalisiert. Aufgrund des Gesprächs am 07.04.98 in Hamburg sowie interner Gespräche der Hamburger ist sicher, dass Hamburg sein Rechnungswesen mit der SAP-Software modernisieren will. ... Auch von Seiten der SAP und debis wurde die Bereitschaft zu einer gemeinsamen Zusammenarbeit signalisiert (siehe beiliegendes SAP-Schreiben). Von einer Zusammenarbeit werden Synergieeffekte ausgehen, die sich auch im Preis niederschlagen werden. Eine Zusammenarbeit mit Hamburg müsste auch im Rahmen des laufenden Verfahrens möglich sein. Die debis würde den Zuschlag erhalten und im Zusammenhang mit den anschließenden Verhandlungen würde die Einbindung Hamburgs zu den erwarteten Synergieeffekten führen, die sich auch im Preis niederschlagen... debis hat einen Preisnachlass von cirka einer Million DM signalisiert..."[304]

Es heißt dann weiter:

> "Die Prioritäten 3 und 4 wurden wegen der Kürze der Zeit nicht geprüft."[305]

Bei den genannten Prioritäten 3 und 4 handelt es sich um die Bildung eines ProFiscal-Auffangverbundes, das ist die Lösung der Firma DOGRO beziehungsweise die Entwicklung einer eigenen S-H-Lösung.

---

[302] Anlage 13 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[303] Anlage 13 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 3
[304] Anlage 13 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 3 f.
[305] Anlage 12 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 4

Die vorstehenden Ausführungen der Zeugin Störtebecker belegen, dass bereits am 07.04.1998 Einigkeit zwischen dem MFE und der FHH über die Kooperation erzielt worden und damit eine Festlegung auf die SAP-Software erfolgt war, womit SAP und debis sich einverstanden gezeigt hatten.

Ausweislich des Störtebecker-Vermerks nahmen an dem Gespräch am 07.04.1998 in Hamburg VI 2, VI 260 und VI 210 a teil[306], das sind Herr Rohs, Herr Seidler und Frau Störtebecker[307].
Zum Zeitpunkt dieser Festlegung mit Hamburg war die Präsentation der Firma DOGRO mit der Software ProFiscal, die am 06. und 07.04.1998 stattfand[308] noch gar nicht abgeschlossen, was bestätigt, dass die Test-Installationen überhaupt keine Rolle spielten. Im übrigen spricht es für sich, dass Frau Störtebecker die Prioritäten 3 und 4 - immerhin handelte es sich bei der Priorität 3 um die Firma DOGRO, die der Unternehmensberater Wibera empfohlen hatte, - angeblich wegen der Kürze der Zeit - nicht geprüft hatte.

Tatsächlich zeigt die dargestellte Prioritätenabarbeitung der Frau Störtebecker, dass es gelungen war, vor Abschluss der Test-Installationen die Vorgabe Finanzministers Möller „Modernisierung des Rechnungswesens zusammen mit Hamburg“ umzusetzen, so dass es auf die Präsentation der Firma DOGRO gar nicht mehr ankam.

Konsequent schlug die Zeugin Störtebecker deshalb vor, den Zuschlag dem Angebot debis/SAP zu erteilen und die weiteren Schritte für eine Kooperation mit Hamburg einzuleiten sowie die Zustimmung des Kabinetts und des Finanzausschusses durch entsprechende Vorlagen einzuholen[309].
Insoweit erschien es nicht glaubwürdig, dass die Zeugin Störtebecker vor dem Ausschuss angab, es sei niemals an sie herangetragen worden, dass irgendwelche Entscheidungen im Vorwege gefallen oder getroffen worden seien. Der Minister habe ihr lediglich aus politischer Sicht gesagt, was er gerne hätte, aber

---

[306] Anlage 13 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 3, Ziffer 4 „zur ersten Priorität“
[307] Laufzeichenübersicht zum Umdruck 15/3549
[308] Anlage 11 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[309] Anlage 12 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 5

nichtsdestotrotz hätten die interministeriellen Arbeitsgruppen (IMAG) entschieden[310].

Das kann so nicht richtig sein, denn ausweislich ihres Vermerks vom 08.04.1998[311] und entsprechend der ursprünglichen Planung[312] sollten die IMAG-Sitzungen erst einen Tag später am 09.04.1998 stattfinden. Frau Störtebecker gab also eine eindeutige, uneingeschränkte und vorbehaltlose Empfehlung des Zuschlages an debis/SAP ab, ohne dass die nach ihren Angaben vor dem Ausschuss angeblich die Entscheidung treffenden interministeriellen Arbeitsgruppen überhaupt ihre Sitzungen abgehalten hätten.

Das ist umso bemerkenswerter, weil die beiden interministeriellen Arbeitsgruppen zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen waren. Die Arbeitsgruppe KLR hatte sich für das Produkt SAP vor MACH ausgesprochen, die Arbeitsgruppe HKR das Produkt MACH vor SAP favorisiert, wie es die Finanzausschussvorlage vom 5. Mai 1998 ausdrücklich ausführt[313].

Eine Zusammenführung dieser beiden unterschiedlichen Standpunkte war zum Zeitpunkt der uneingeschränkten Empfehlung der Frau Störtebecker an Minister Möller vom 08.04.1998 also noch gar nicht erfolgt. Das hinderte die Zeugin Störtebecker aber nicht, die beschriebene Empfehlung abzugeben, obwohl sie selbst nach eigenem Bekunden bei diesen Test-Installationen überhaupt nicht zugegen war[314] und auch über das Zustandekommen der von den IMAG erstellten Bewertungstabellen keine eigenen Erkenntnisse hatte[315]. Welches Gewicht umgekehrt die Empfehlung der Frau Störtebecker für Minister Möller hatte, ergibt sich aus seiner Bekundung, die sehr qualifizierte Mitarbeiterin Frau Störtebecker habe in der Linie eine wichtige Schlüsselposition gehabt[316].

Dass es im MFE entsprechend der Priorität Finanzminister Möllers als Auswahlkriterium entgegen der Ausschreibung nur noch um die Kooperation mit

---

[310] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 32, linke Spalte
[311] Anlage 13 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[312] Anlage 11 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 2
[313] Umdruck 14/1883, Seite 5
[314] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 32, rechte Spalte
[315] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 33, linke Spalte
[316] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 8, linke Spalte

Hamburg ging, wird schließlich dadurch unterstrichen, dass die Verantworltichen des MFE es nicht für nötig befanden, mit debis/SAP in Preisverhandlungen wegen der durch die Kooperation entstehenden Synergieeffekte einzutreten. So konnte die Zeugin Störtebecker über das Zustandekommen des von debis bei einer Kooperation mit Hamburg zugestandenen Preisnachlasses von cirka einer Million DM nichts weiter sagen als dass „halt dieser Betrag genannt worden sei“[317]. Das deckt sich mit dem Schreiben der Firma debis an das MFE/Frau Störtebecker vom 16.04.1998, das schlicht einen Preisnachlass von mindestens einer Million DM in Aussicht stellt[318], wie es debis ausweislich Seite 4 des Vermerks der Zeugin Störtebecker vom 08.04.1998[319] bereits vorab signalisiert hatte.

Damit hatte das MFE einseitig an allen Mitbewerbern vorbei entgegen der Ausschreibung ein neues Auswahlkriterium „Kooperation mit Hamburg“ festgelegt und verhandelt, das gleichzeitig „KO-Kriterium“ für alle Mitbewerber war, weil Hamburg sich bereits auf SAP festgelegt hatte[320]. Der darin liegende Verstoß gegen das Transparenz- und Wettbewerbsgebot des Vergaberechts wurde denn auch dadurch vertieft, dass die anderen Anbieter von diesem Zusatzkriterium nicht informiert wurden. Das jedenfalls haben die Zeugin Störtebecker[321] und der Zeuge Möller[322] bestätigt. Einzig die Firma DOGRO hatte ausweislich ihres Telefaxes vom 08.04.1998 an die Zeugin Störtebecker einem Gespräch mit Minister Möller entnommen, „dass eine gewisse Präferenz für eine Nordlösung bestehe“[323] und deshalb zu Händen Frau Störtebeckers ein Alternativangebot abgegeben. Neben dem Angebot der Firma DOGRO für den Fall der Zusammenfassung der Projekte Schleswig-Holstein und Hamburg aus den Akten des MFE befindet sich der handschriftliche auf Hamburg bezogene Zusatz „Will auf keinen Fall DOGRO“[324], der die einseitige Festlegung des MFE auf die Kooperation mit Hamburg und damit die Software der Firma SAP untermauert.

---

[317] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 37, linke Spalte
[318] Anlage 16 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[319] Anlage 13 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[320] Anlage 13 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 3 a. E.
[321] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 8, rechte Spalte
[322] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 6, linke Spalte
[323] Anlage 15 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[324] Anlage 15 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254

Die Einlassung des Zeugen Möller, entscheidend für die Zuschlagsempfehlung an debis/SAP sei die sachlich-fachliche Zukunftsfähigkeit des SAP-Verfahrens gewesen[325], die Mitarbeiter im Haus hätten dann die Empfehlung abgegeben, wegen der Zukunftsfähigkeit doch auf SAP/debis zu setzen[326] und dem MFE sei bekannt gewesen, dass viele andere Länder mit SAP zusammen gearbeitet hätten, Landesbank, Wobau, Investitionsbank[327], erschien nicht glaubhaft. So hatte bereits der externe Berater Wibera in seiner Empfehlung zur Begründung der Tatsache, dass das Angebot debis/SAP nur 59 Prozent der erforderlichen Anforderungen erfüllte, ausgeführt:

> "Besonders problematisch wurde der Bereich der Mittelbewirtschaftung gesehen. Es gibt noch kein fertiges Produkt, das hier angeboten wird. Die mit einigen Städten Deutschlands seit Jahren betriebene Entwicklung hat bislang keine klaren Konturen gezeigt und lässt insbesondere nicht erkennen, ob damit genügend Vorarbeit für eine Landesversion des Mittelbewirtschaftungsverfahrens und weitere Module geleistet worden ist[328]."

Dagegen heißt es in dem Wibera-Gutachten zur Empfehlung der Firma DOGRO:

> "Vor allen Dingen ist ProFiscal unter den sechs angebotenen Lösungen die einzige, zu der überhaupt im Landesbereich Erfahrungen und damit Beurteilungen vorliegen. ...
> ProFiscal umfasst neben dMB und KLR auch ein Modul für kaufmännische Finanzbuchhaltung, das bei Bedarf später zusätzlich erworben und grundsätzlich in den Bereichen eingesetzt werden kann, die diesen Weg frühzeitig gehen werden... Insofern ist das Paket auch zukunftssicher im Rahmen der Gesamtstrategie des Landes."[329]

---

[325] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 16, linke Spalte
[326] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 27, rechte Spalte
[327] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 27, rechte Spalte
[328] Anlage 9 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4261, Seite 17, Ziffer 4.5
[329] Anlage 9 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4261, Seite 10

Daraus ergibt sich, dass die Zukunftsfähigkeit der SAP-Software im hier maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Bereich gerade völlig ungewiss war. Gerade deshalb hatte ja Hamburg auch den Weg der vorgeschalteten Machbarkeitsstudie beschritten, die ausweislich des Vermerks der Zeugin Störtebecker vom 08.04.1998[330] zeigen sollte, ob die Firma SAP tatsächlich in der Lage wäre, die Anforderungen an ein öffentliches Rechnungswesen umzusetzen. Insofern ist die „Zukunftsfähigkeit“ als angeblich maßgebliches Auswahlkriterium des Finanzministers a. D. Möller in keiner Weise nachvollziehbar.

Gleiches gilt für die vom MFE durch Finanzminister Möller in der Finanzausschussvorlage vom 5. Mai 1998 als Auswahlkriterium in den Vordergrund gerückten Test-Installationsergebnisse. So heißt es auf Seite 5 des Umdrucks 14/1883:

“Die Fachreferate des MFE haben die Angaben in den Angeboten durch detailliertes Testen der Software anhand von Testfällen beziehungsweise Fragenkatalogen ausführlich nachgeprüft. Diese Vorgehensweise hat - abweichend zur Gesamtmeinung der IMAG „HKR“ - zur folgender fachlicher Reihenfolge aus Sicht des MFE geführt:

- SAP
- M1
- ProFiscal
- Financials V
- IVR“

Hier wird der Eindruck erweckt, als hätten die Test-Installationen den Fachreferaten des MFE die Möglichkeit eröffnet, sich durch detaillierte Tests für SAP zu entscheiden.

Da, wie oben dargelegt, eine Software der Firma SAP für den öffentlichen Sektor noch gar nicht existierte, war das aber tatsächlich unmöglich. Umso bemerkenswerter ist es, dass die tabellarische Bewertung der Mittelbewirtschaf-

[330] Anlage 13 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 3, Ziffer 4

tungsverfahren der IMAG vom 8. April 1998 als einzige Abweichung zwischen dem Angebot debis/SAP und Datenzentrale/MACH M1 ein „sehr gut“ für debis beim Punkt Buchführung/Haushaltsüberwachung gegenüber einem „gut“ für die Datenzentrale/MACH ausweist.

Damit unterscheiden sich diese beiden Angebote vermeintlich in einem Punkt , der ausweislich der oben dargestellten Wibera-Empfehlung von debis gar nicht durchgeführt werden konnte.

So haben es auch die Zeugen Qualen[331] und Rocca[332] bestätigt. Das MFE hat also vorgegeben, etwas getestet zu haben, was gar nicht getestet werden konnte. Deswegen verwundert es auch nicht, dass den Prüfern des Landesrechnungshofes vom MFE keinerlei begründende Unterlagen über die Test-Installationen ausgehändigt werden konnten, anhand derer angeblich aufgrund der Test-Installationen vorgenommene Bewertungen hätten nachvollzogen werden können. So hat es die Zeugin Rocca vor dem Ausschuss glaubwürdig bekundet[333]; auch die Staatsanwaltschaft hat Protokolle, Vermerke oder ähnliche Notizen über den Verlauf und die Teilnehmer bei Präsentationen und Test-Installationen in den Unterlagen des MFE nicht finden können[334]. Der Umgang des MFE mit den Test-Installationen unterstreicht einmal mehr, dass ausschließlich die Priorität Finanzminister Möllers, eine Kooperation mit Hamburg einzugehen, das maßgebliche Auswahlkriterium war.

Durch das Auswahlkriterium „Kooperation mit Hamburg“ veränderten sich die Grundlagen der vom MFE vorgenommenen Ausschreibung wesentlich, so dass die Ausschreibung nach Paragraph 26 Nr. 1 b beziehungsweise d VOL/A gänzlich aufzuheben gewesen wäre. Das hätte dem MFE die Möglichkeit eröffnet, nach Aufhebung der Ausschreibung ein Verwaltungsabkommen über die Machbarkeitsstudie in Kooperation mit Hamburg zu schließen und sodann gegebenenfalls in völlig neue Verhandlungen mit debis/SAP oder anderen Projektsteuerfirmen und SAP einzutreten. Obwohl das Innenministerium mit

[331] 2. PUA, 72. Sitzung, Seite 8, rechte Spalte
[332] 2. PUA, 78. Sitzung, Seite 26, rechte Spalte
[333] 1. PUA, 78. Sitzung, Seite 8, linke Spalte
[334] Anlage 50 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 36, 2. Absatz von oben

Schreiben vom 23. April 1998 diesen Weg für rechtlich geboten sowie politisch und wirtschaftlich günstiger dem MFE darstellte[335], rückten die Verantwortlichen des MFE von ihren durch Finanzminister Möllers Priorität bedingten Festlegungen vergaberechtswidrig nicht ab und schlugen Finanzausschuss und Kabinett, unter anderem auf Grundlage der vermeintlichen Testergebnisse, die Zuschlagserteilung an debis/SAP vor.

In dem nach Paragraph 30 Abs. 1 VOL/A für den vorliegenden Fall zwingend vorgeschriebenen Vergabevermerk, der die einzelnen Schritte und Entscheidungen des Vergabeverfahrens so detailliert zu dokumentieren hat, dass die Nachprüfbarkeit der Richtigkeit von Feststellungen und getroffenen Entscheidungen gegenüber Bietern, Rechnungsprüfungsbehörden und Zuwendungsgebern gewährleistet ist, wäre das oben dargestellte vergaberechtswidrige Auswahlverfahren des MFE nicht darzustellen gewesen. Dass es an einem solch zwingenden Vergabevermerk fehlt, hatte Finanzminister Möller bereits in der 68. Sitzung des Finanzausschusses am 13. Februar 2002 (Seite 5) einräumen müssen. Dazu bedurfte der Finanzminister eines (weitere Kosten auslösenden) Gutachtens, einer nach seinen Worten renommierten Frankfurter Anwaltskanzlei auf dem Gebiet des Vergaberechts[336], die dem Finanzministerium nicht zu bestätigen vermochte, dass die Kabinettsvorlage Nr. 95/98 vom 27. April 1998[337] als Vergabevermerk in Betracht komme. Mit dieser Argumentation hatte der Finanzminister noch in der Finanzausschusssitzung vorm 7. Februar 2002 die formelle Rechtsfehlerhaftigkeit des Vergabeverfahrens infolge des fehlenden Vergabevermerkes abzuwenden versucht[338].

c) Vertragserweiterung mit debis vom 17./29.09.1999

Am 17./29.09.1999 schloss das MFE mit der Firma debis einen Vertrag „Zur Erweitung des Projektes „Rechnungswesen des Landes Schleswig-Holstein““

[335] Anlage 18 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[336] Finanzausschuss, 68. Sitzung, Seite 5, linke Spalte
[337] deren Seite 1als Anlage 21 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[338] Finanzausschuss, 66. Sitzung vom 7. Februar 2002, Seite 33, linke Spalte

mit einem Gesamtvolumen von 4.626.000 DM[339]. Der Zeuge Finanzminister a. D. Möller hat bestätigt, dass dieser Auftrag nicht ausgeschrieben worden sei, da es sich um eine Erweitung des Leistungsvolumens, des Pakets, gehandelt habe[340]. Ebenso hat er bestätigt, dass das MFE diese vertragliche Verpflichtung in Höhe von 4,6 Millionen DM ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung einging[341]. Es fällt auf, dass, wie schon beim Hauptvertrag, der Finanzausschuss erst nach Vertragsschluss, nämlich mit Umdruck 14/4017 vom 04.11.1999[342] über die Vertragserweiterung informiert wurde, wobei es das MFE hier nicht einmal für nötig befand, eine haushaltsrechtliche Ermächtigung in Form einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung einzuholen. So hat der Zeuge Rohs vor dem Ausschuss unumwunden zugestanden, dass selbstverständlich - mit Ausnahme der Euro-Umstellung[343] - die Entscheidung beim Finanzausschuss gelegen hätte[344]. Dem hat sich der Zeuge Finanzminister a. D. Möller im Ergebnis angeschlossen und versprechen müssen, dass man es in Zukunft anders handhaben wolle[345].

Nicht zuletzt deshalb, weil das MFE verfahrenswidrig auch in diesem Fall davon absah, in einem Vergabevermerk nachvollziehbar und transparent darzulegen, warum von einer Ausschreibung abgewichen wurde, konnten Grundlagen und Berechtigung dieser Vertragserweiterung nicht hinreichend aufgeklärt werden.

So nimmt Paragraph 1 Abs. 1 des Erweiterungsvertrages über 4,6 Millionen DM als Vertragsgrundlage ausdrücklich auf

> "die Aufforderung des Auftraggebers vom 1.06.1999 zur Abgabe eines Angebotes"

---

[339] Anlage 38 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254 und Prüfungsmitteilung LRH vom 11.12.2001, Umdruck 15/3566, Seite 68
[340] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 20, rechte Spalte
[341] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 21
[342] Stellungnahme des MFE vom 06.02.2002, Seite 26 f, Anlage 34 zum Umdruck 15/4261
[343] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 80, rechte Spalte
[344] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 81, linke Spalte
[345] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 21, rechte Spalte

Bezug. Diese Unterlage, die wohlgemerkt als Anknüpfungspunkt und Vertragsgrundlage ausdrücklich genannt wird und deshalb für die Beurteilung dessen, was das Finanzministerium von der Firma debis eigentlich angefordert hatte und die Beurteilung der unterlassenen Ausschreibung und unterlassenen Einholung einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung von erheblicher Bedeutung gewesen wäre, konnte das MFE nicht vorlegen. Das hat die Zeugin Rocca bestätigt[346] und das MFE eingeräumt und sich insoweit auf eine Schreibunrichtigkeit, verbunden mit dem Hinweis, ein Schreiben des Staatssekretärs vom 15.06.1999 hätte zitiert werden sollen, berufen[347].

In dem besagten Schreiben vom 15.06.1999[348] beklagt Staatssekretär Döring gegenüber Herrn Korn von der Firma debis die Nichteinhaltung der Zusagen der Firma SAP-AG, die nicht hinnehmbar sei und eine erfolgreiche Verfahrenseinführung erheblich gefährde, bittet debis, Einfluss auf die SAP-AG zu nehmen und teilt schließlich mit, er habe, um der Kritik und den Anregungen der Ressorts am jetzigen Stand der SAP-Software entgegen zu kommen, beschlossen, „die Terminplanung für die Projekteinführung neu festzusetzen und die Verfahrenseinführung auf die gesamten HKR-Funktionalitäten auszuweiten.“ Weiter heißt es:

> “Ich bitte Sie, mir bezüglich der Verfahrensausweitung ein entsprechendes Angebot zukommen zu lassen, um dann auch die vertraglichen Verhältnisse neu festzulegen.“[349]

Für die CDU-Landtagsfraktion ist unerfindlich, wie bei einem 4,6 Millionen DM-Vertrag eine zur Vertragsgrundlage gemachte Urkunde gar nicht existieren kann (die nämlich vom 01.06.1999) andererseits die gemeinte vom 15.06.1999 inhaltlich völlig nichts sagend ist.

Bezeichnend ist allerdings, dass die Leistungsgrundlagen des Erweiterungsvertrages mit debis offenbar völlig unbestimmt waren. So antwortete das MFE

---

[346] 2. PUA, 78. Sitzung, Seite 31 f.
[347] Anlage 34 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4261, Seite 24, zu Ziffer 4.6
[348] Anlage 36 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[349] Anlage 36 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 2

auf die Frage des Landesrechnungshofes nach einer Erläuterung der mit der Erweitung des Softwareeinsatzes für das SAP-Verfahren verbundenen Einzelleistungen der Firma debis[350]:

> "Die Leistungen der Firma debis im Hinblick auf den Erweitungsvertrag werden erst nach Fertigstellung des Kassenverfahrens feststellbar sein. Im Rahmen der dann zu erstellenden Systemdokumentation, die auch der Datenzentrale als Betreiber der Verfahren bereitgestellt wird, sind die Nutzung des SAP-Quellcodes und die Programmierungsleistungen erkennbar."[351]

Nach dieser Einlassung fragt sich, auf welcher Grundlage ohne Ausschreibung mit der Firma debis ein Vertrag über 4.626.000 DM vereinbart werden konnte. Schließlich änderte das MFE mit der sogenannten Vertragserweiterung nachträglich die Grundlage der Ausschreibung des sogenannten Hauptvertrages, so dass es um so verwerflicher erscheint, dass die Verantwortlichen des MFE den Vertrag ohne Zustimmung des Finanzausschusses schlossen.
So heißt es noch in der Finanzausschussvorlage vom 5. Mai 1998, Umdruck 14/1883 auf Seite 14 unter „Finanzielle Auswirkungen" wie folgt:

> "Das Angebot der Firma debis geht von einmaligen Bruttoprojektkosten von 17.550.359 DM aus."

Und weiter auf Seite 17:

> "Gemäß der Ausschreibung ist nicht geplant, sofort das bisherige HKR-Verfahren komplett zu ersetzen. Verfahrensteile wie zentrale Zahlbarmachung, Kassenverfahren oder zentrale Haltung beziehungsweise Verarbeitung von Kumulierungsergebnissen sollen wie bisher betrieben werden."

[350] Prüfungsmitteilung LRH, Umdruck 15/3566, Seite 69, Ziffer 4.6.2
[351] Anlage 34 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4261, Seite 25, zu Ziffer 4.6.2

Wie der Zeuge Rohs bestätigt hat, ging es aber bei der Vertragserweiterung gerade um das Kassenverfahren[352]. Das hier nachträglich die angeblich einmaligen Projektkosten um mehr als 20 Prozent in die Höhe getrieben wurden, durften die Verantwortlichen des MFE nicht eigenmächtig am Parlament (Finanzausschuss) vorbei entscheiden. Der einzigen Mitteilung des MFE an die Finanzausschussmitglieder vor Vertragsabschluss vom 16. Juni 1999 (Umdruck 14/3513)[353] vermochten die Finanzausschussmitglieder die gravierenden finanziellen Auswirkungen einer Vertragserweiterung nicht im Entferntesten zu entnehmen, heißt es darin doch nur, man werde „die Verfahrenseinführung auf die gesamten HKR-Funktionalitäten ausweiten“.[354]

Der Vergabevermerk schließlich, den die Verantwortlichen des MFE nicht gefertigt haben und in dem sie, um die Transparenz des Verfahrens herzustellen, zu begründen gehabt hätten, warum vom Grundsatz der Ausschreibung abgewichen wurde, hätte ab dem 1. Januar 1999 auch Bieterrechtsschutz für die Mitbewerber gewährleistet. Die Argumentation des Finanzminister Möller in der 68. Sitzung des Finanzausschusses vom 13. Februar 2002 (Seite 5), gestützt auf das Gutachten der Frankfurter Rechtsanwälte, nachteilige Rechtsfolgen für das Land könnten sich nicht ergeben, da der auf fehlerhafte Vergabevermerke gegründete Rechtsschutz der Mitbewerber erst seit dem 1. Januar 1999 eingeführt worden sei, greift insoweit nicht. Denn wie dargelegt wurde der Erweiterungsvertrag erst im September 1999 geschlossen.

d) Organisationsverschulden

Die Beweisaufnahme hat zur Überzeugung der CDU-Landtagsfraktion schließlich ergeben, dass das MFE das Projekt zur Einführung eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein, das Gesamtkosten in Höhe von 419 Millionen Euro (so der Landesrechnungshof) beziehungsweise 238 Millionen Euro (so das MFE)[355] nach sich zog, personell zu gering ausgestattet hat, die zuständigen

[352] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 80, linke Spalte
[353] Anlage 37 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254
[354] Anlage 37 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 2
[355] Anlage 41 der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254, Seite 7 f

Mitarbeiter fachlich überfordert waren und Kontrollmechanismen nicht bestanden beziehungsweise versagten, was im Ergebnis als Organisationsverschulden der Landesregierung und damit auch der Ministerpräsidentin zur Last zu legen ist.

So hat der Zeuge Rohs bestätigt, dass die Ausstattung des Projekts sehr eng und sehr sparsam gewesen sei[356]. Außerdem habe die von ihm als Abteilungsleiter geführte Haushaltsabteilung ein bisschen Schwierigkeiten gehabt, die Einführung des Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems als Fachaufgabe zu bewältigen[357]. Aus den Bekundungen des Zeugen Rohs ergibt sich auch, dass das MFE aus nicht nachvollziehbaren Gründen selbst auf die Besetzung einer eigens zur Unterstützung dieses Projektes eingerichteten Hilfsreferentenstelle verzichtete.

Obwohl der Zeuge Rohs und seine Abteilung darauf hingewiesen hatten, dass die Stelle des eigens zur Projektunterstützung eingestellten Mitarbeiters Warncke[358] unbedingt wiederbesetzt werden müsse und nach Zustimmung von Staatssekretär und Minister die Stelle erfolgreich ausgeschrieben worden sei, habe man dann plötzlich die Nichtwiederbesetzung der Stelle beschlossen[359]. Auch der Zeuge Möller hat eingeräumt, dass es problematisch gewesen sei, diese Stelle nicht wiederzubesetzen[360]. Die unzureichende personelle Besetzung der Projekts hat der Zeuge Möller im Ergebnis bestätigt, indem er eingeräumt hat, man habe gemeint, diese Modernisierungsprojekt mit einem Minimum an Personalaufwand führen zu können[361].

Hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Vergaberechts, die sicherstellen sollen, dass der beste Anbieter zum Zuge kommt, dass sachfremde Motive bei der Vergabe weitgehend ausgeschlossen werden und dass keine Regressansprüche unterlegener Wettbewerber entstehen, war die Bearbeitung der

---

[356] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 74, linke Spalte
[357] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 74, linke Spalte
[358] Zu den Ungereimtheiten um dessen Weggang zur Firma Wibera vergleiche oben II. 2. c)
[359] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 74, rechte Spalte
[360] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 17, linke Spalte
[361] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 16, rechte Spalte

Verantwortlichen des MFE von wechselseitigem Vertrauen gekennzeichnet, das jeglicher Tatsachengrundlage entbehrte.

So ging Finanzminister Möller nach eigenem Bekunden davon aus, dass alle formalen Voraussetzungen für ein Vergabeverfahren in der Linie auch erfüllt würden[362]. Zur Begründung dafür, warum er sich darauf verlassen habe, dass man sich insbesondere auf die EU-rechtliche Verschärfung des Vergaberechts eingestellt habe, berief sich der Zeuge Möller auf die Fortbildung einer Mitarbeiterin[363], nämlich der Projektleiterin Frau Störtebecker[364].

Daran zeigt sich bereits der fahrlässige Umgang des MFE hinsichtlich der Einhaltung des Vergaberechts, hatte doch Frau Störtebecker als Nichtjuristin lediglich einen VOL-Workshop über anderthalb Tage besucht, den sie selber als nicht sehr ergiebig bezeichnet hat[365].

Frau Störtebecker war im Übrigen einfache Sachbearbeiterin[366], die die Projektleitung nur deswegen übernommen hatte, weil ihre Vorgesetzte abgelehnt hatte[367]. Es ist völlig unerfindlich, wie Finanzminister Möller von einer Sachbearbeiterin auf dieser Grundlage die Einhaltung komplexer vergaberechtlicher Vorschriften erwartet haben und sogar davon ausgegangen sein will, dass sie sich als Projektleiterin natürlich außerhalb des Fortbildungsprojektes Kenntnisse aneignen würde[368]. Zu Recht hat deshalb der Zeuge Möller vor dem PUA eingeräumt, dass die Fortbildung der Projektleiterin Störtebecker offensichtlich nicht ausreichend gewesen sei[369] und damit die eigenen Versäumnisse zugestanden.

Auch der Betroffene Dr. Lohmann hielt eine Befassung der politischen Spitze mit dem vergaberechtlichen Auswahlverfahren nur dann für erforderlich, wenn er Hinweise darauf bekommen hätte, dass irgendetwas problematisch lief. Der-

---

[362] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 10, linke Spalte
[363] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 10, rechte Spalte
[364] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 14, rechte Spalte
[365] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 22, rechte Spalte
[366] Zeuge Rohs, 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 62, rechte Spalte
[367] Zeugin Störtebecker, 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 14, linke Spalte
[368] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 14, rechte Spalte
[369] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 10, rechte Spalte

artige Hinweise habe es nicht gegeben, weshalb er immer den Eindruck gehabt habe, dass Hauptverfahrensvorgänge sauber laufen, Prozesse sauber laufen, demzufolge auch nicht kontrolliert werden mussten[370]. Auch hier also Vertrauen ohne Kontrolle.

In diese Kette grundlosen Vertrauens der Linie reiht sich schließlich auch der Zeuge Rohs als Abteilungsleiter ein. Er hat glaubhaft bekundet, dass die vergaberechtliche Problematik im Finanzministerium nie diskutiert worden sei[371]. Ebenso wie die Referatsleiterin sei er davon ausgegangen, dass es keine Probleme gebe, Frau Störtebecker habe ja an dem Seminar zum „Vergaberecht" teilgenommen[372].

So sei er überrascht gewesen, dass eine Vergabedokumentation nicht stattgefunden habe. Dass der Zeuge Rohs als Abteilungsleiter nicht ernsthaft auf vermeintliche Kenntnisse der fortgebildeten Sachbearbeiterin Frau Störtebecker vertrauen durfte und im übrigen nicht einmal selbst dazu in der Lage gewesen wäre, sie zu kontrollieren, ergibt sich daraus, dass er einräumen musste, sich in seiner gesamten beruflichen Tätigkeit als Jurist niemals mit dem Vergaberecht befasst zu haben[373].

Der Zeuge Rohs hat auch zugeben müssen, dass er selbst wie auch andere Abteilungsleiter erst durch den Vergabeleitfaden, den die Landesregierung als Konsequenz der Feststellungen des Landesrechnungshofes zum Vergabeverfahren debis/SAP erstellt habe, festgestellt habe, dass es sich bei dem Vergaberecht um eine sehr komplizierte Materie handele, auch für ihn als Juristen[374].

Auf entsprechenden Vorhalt zeigte sich der Zeuge Möller überrascht, dass Abteilungsleiter Rohs keine Kenntnisse vom Vergaberecht besaß und gab zur Begründung an, in dessen (also des Zeugen Rohs) Bereich habe es schließlich

[370] 2. PUA, 80. Sitzung, Seite 29, linke Spalte
[371] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 61, rechte Spalte
[372] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 61 f.
[373] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 74, rechte Spalte
[374] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 62, linke Spalte

auch Vergaben gegeben[375]. Daraus ergibt sich, dass eine Kontrolle und/oder wechselseitige Information innerhalb der Linie nicht stattgefunden haben kann, anderenfalls der Zeuge Möller von der insoweit fehlenden vergaberechtlichen Kompetenz des Abteilungsleiters hätte wissen müssen.

Das Bild einer unzureichenden Organisation innerhalb des Finanzministeriums wird schließlich durch die nachvollziehbare Angabe des Zeugen Rohs bestätigt, dass er sich um Einzelheiten der Vergabe habe nicht kümmern können, weil von Frau Störtebecker der Dienstweg nicht immer eingehalten wurde und es so zu Informationsdefiziten bei ihm selbst und der Referatsleiterin gekommen sei[376]. Er habe den Eindruck gehabt, dass auch Entscheidungen an ihm vorbei gelaufen seien[377]. Der Zeuge Rohs hat hierzu ergänzend auf einen Vermerk der Projektleiterin Frau Störtebecker selbst Bezug genommen, der seine Angaben voll inhaltlich bestätigt. Darin heißt es[378]:

"Das Projekt ist bisher in der Linie eingeordnet und die Projektleitung durch die Mitarbeiter-Ebene besetzt. Korrekterweise müssten sämtliche Informationen „auf dem Dienstweg" laufen. Dies würde zu erheblichen Zeitverlusten führen und wurde von mir bisher auch nur in wenigen Ausnahmefällen durchgeführt. Diese Vorgehensweise hat jedoch auf Ebene der Referatsleitung und der Abteilungsleitung zu Informationsdefiziten geführt."

Die Zeugin Störtebecker schließlich hat glaubhaft und glaubwürdig begründet, dass sie bis auf den aus ihrer Sicht nicht sehr ergiebigen anderthalbtägigen VOL-Workshop keine vergaberechtlichen Kenntnisse hatte[379], die Vorschriften kaum kenne[380], sich auf die Informationen des Justiziars verlassen habe[381]. Weitergehende Kenntnisse des Vergaberechts konnten der Zeugin Störtebecker nicht nachgewiesen werden. Ebenso wenig Hinweise des Justiziars oder anderer an sie, aus denen sie hätte ersehen können, welche dezidierten Anforderungen an einen Vergabevermerk zu stellen sind. Vielmehr belegt ein Vermerk der

[375] 2. PUA, 75. Sitzung, Seite 13, linke Spalte
[376] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 64, rechte Spalte
[377] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 66, rechte Spalte
[378] Umdruck 15/4068; 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 64 f.
[379] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 22, rechte Spalte
[380] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 23, linke Spalte
[381] 2. PUA, 73. Sitzung, Seite 18, linke Spalte

Zeugin Störtebecker vom 12. Januar[382], das ihr jegliches Grundverständnis von Sinn und Zweck eines Vergabevermerks fehlte. In dem besagten Vermerk[383] heißt es nämlich zu Ziffer 1:

"Ein Vergabevermerk wurde nicht gefertigt, da die Erfordernis eines externen Beraters in der Kab.Vorlage zum Grundlagenpapier (137/96) dargelegt wurde und das Kabinett entsprechend beschlossen hat."

Wer wie aus vorstehendem Vermerk ersichtlich meint, der bloße Kabinettsbeschluss über das Erfordernis eines externen Beraters mache einen Vergabevermerk zur Begründung der Auswahlentscheidung betreffend den konkret ausgewählten Bewerber entbehrlich, hat die Grundsätze der vergaberechtlichen Dokumentationspflicht nicht im Ansatz verstanden. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass die Zeugin Störtebecker auch hinsichtlich der mit debis/SAP geschlossenen Verträge keine Vergabevermerke fertigte, hatte doch das Kabinett die ihm empfohlene Zuschlagserteilung an debis/SAP, die der vom Minister vorgegebenen Priorität entsprach, beschlossen.

[382] Jahreszahl fehlt. Der Vermerk wurde aber auf jeden Fall nach dem 1. August 1998 gefertigt, da Frau Störtebecker ausweislich der Laufzeichenübersicht des MFE, das (Umdruck 15/3549) erst nach dem 01.08.1998 die Bezeichnung VI 235 trug, die im Kopf des Vermerks zu finden ist, ebenso wie der Empfänger, Frau Baehr, erst ab diesem Datum das Adressatenlaufzeichen VI 23 trug.

[383] Anlage 51. der Urkundensammlung, Umdruck 15/4254

## 3. Abschnitt: Konsequenzen

Aus der Sicht der CDU-Landtagsfraktion sind folgende Konsequenzen aus den Ergebnissen der Untersuchung zu ziehen:

1. Die Landesregierung muss zukünftig sicherstellen, dass die formellen Vorgaben des Vergaberechts von den Landesbeschäftigten strikt eingehalten werden. Dies setzt voraus, dass die Beschäftigten des Landes über die Regelungen informiert werden. Hier besteht ein ausgesprochen großer Nachholbedarf.

2. Die Landesregierung muss sicherstellen, dass zukünftig keine Landesbediensteten zugleich für private Gesellschaften tätig sind, die unmittelbar oder mittelbar in geschäftlicher Beziehung zu dem Land stehen. In diesen Fällen können Interessenkonflikte nie ausgeschlossen werden. Eine derartige Doppelrolle ist daher konsequent im Ansatz zu unterbinden.

3. Die Landesregierung muss sicherstellen, dass zukünftig die Kontrolle von Nebentätigkeiten unverzüglich durch juristisch ausreichend kompetente Mitarbeiter stattfindet und nicht genehmigungsfähige Tätigkeiten ggfls. unverzüglich unterbunden wird. Das Verfahren, in dem die Zulässigkeit einer Nebentätigkeit geprüft wird, darf sich nicht über mehrere Monate hinziehen.

4. Die Landesregierung muss sicherstellen, dass zukünftig in dem Verfahren, in dem die Zulässigkeit einer Nebentätigkeit geprüft wird, der Sachverhalt mit dem jeweiligen Dienstvorgesetzten besprochen wird. Nur der Dienstvorgesetzte kann beurteilen, in welchen Bereichen der jeweilige Mitarbeiter konkret tätig ist und welche Interessenkonflikte drohen.

Die personalführende Stelle darf sich nicht allein auf die Angaben des Antragstellers verlassen, sondern hat diese regelmäßig zu überprüfen.

5. Die Landesregierung muss alle Beschäftigten des Landes und insbesondere die personalführende Stelle dafür sensibilisieren, dass die Interessen des Landes bereits dann gefährdet sein können, wenn ein Mitarbeiter den Wechsel in die private Wirtschaft plant.

   Zwar ist ein Wechsel vom Öffentlichen Dienst in die Privatwirtschaft und umgekehrt grundsätzlich zu begrüßen. Es muss aber sichergestellt werden, dass - wenn der Wechselwille bekannt ist - der Mitarbeiter nicht mehr in Bereichen eingesetzt wird, in denen es zu Interessenkollisionen kommen kann.

6. Die Landesregierung muss sicherstellen, dass in den Bereichen, in denen Landesbeschäftigte Entscheidungen mit großer wirtschaftlicher Bedeutung treffen, konsequent das 4-Augen-Prinzip beachtet wird.

7. Die Landesregierung muss sicherstellen, dass die Entscheidungen und die Willensbildung der Verwaltung nachvollziehbar dokumentiert werden. Zwingend erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben sind beispielsweise Vergabevermerke.

8. Die Aktenführung der Landesregierung ist erheblich verbesserungsbedürftig. Es ist sicherzustellen, dass dem Grundsatz der Aktenvollständigkeit genügt wird und keine Akten vernichtet werden und zum anderen die Akten einen geordneten Überblick über das Handeln der Verwaltung und insbesondere über die Art und Weise der Willensbildung geben.

9. Die Landesregierung muss sicherstellen, dass sämtliche Bieter oder potentielle Käufer in Verfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung nach einem geordneten, berechenbaren und transparenten Verfahren überprüft werden. Einzelne Verfahrensbeteiligte dürfen nicht unterschiedlich behandelt werden.

10. Die Landesregierung muss zukünftig durch besondere Maßnahmen für alle Bereiche der Landesverwaltung sicherstellen, dass Vergabeverfahren rechtsstaatlich einwandfrei verlaufen und nicht aus sachwidrigen Erwägungen in Verhandlungen oder Vergabeverfahren eingegriffen wird. Insbesondere ist strikt darauf zu achten, dass nicht Bieter nur aus dem Grund aus dem Verfahren ausgeschlossen werden, weil unbedingt mit einem anderen Bieter der Vertrag abgeschlossen werden soll.

11. Die Ministerpräsidentin muss ihre Arbeitsweise verändern und sollte zukünftig den Pressespiegel der Landesregierung und des Landtages gesondert zur Kenntnis nehmen. Sie muß sicherstellen, dass sie sich die notwendigen Informationen zur Führung der Amtsgeschäfte verschafft und ihre Aufsicht über die unterstellten Landesbediensteten nicht vernachlässigt.

FDP

Landtagsfraktion

Schleswig-Holstein

# Bewertung der Untersuchung

# des

# 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 15. Wahlperiode

**30. September 2004**

## Teil A.: Nebentätigkeiten des Betroffenen Dr. Karl Pröhl

### 1. Haupt- und nebenberufliche Tätigkeiten sowie sonstige Aktivitäten der Herren Dr. Pröhl und Staatssekretär Gärtner für den Zeitraum von 1998 (dem Beginn der Tätigkeit Dr. Pröhls für die EXPO) bis zum 15. April 2002 (Ausscheiden des Staatssekretärs Gärtner aus dem Landesdienst)

#### 1.1. Erste Kontakte des Betroffenen Dr. Pröhl zum Zeugen Brückner im Jahr 1999:

Der Betroffene Dr. Pröhl war seit September 1996 für die Staatskanzlei mit der Vorbereitung der Beteiligung Schleswig-Holsteins an der EXPO in Hannover tätig. Seit dem 01. März 1998 war Dr. Pröhl an die Investitionsbank (I-Bank) abgeordnet, um von dort aus seine weitere Tätigkeit für die EXPO koordinieren zu lassen.

Bereits im Sommer 1999 lernte der Betroffene Dr. Pröhl seinen späteren Geschäftspartner Herrn Brückner, den Vorstand bzw. Geschäftsführer bei der B&B Gruppe, bei einer Projektbesprechung in Kaltenkirchen kennen. Mit Schreiben vom 11. August 1999 offerierte Brückner eine mögliche Zusammenarbeit mit Dr. Pröhl als EXPO-Projektleiter bei der I-Bank und bekundete seine Bereitschaft zur Realisierung eines gemeinsamen Reha-, Fitness- und Freizeitprojektes in Katar.[1]

Dieses Interesse konkretisierte sich dann im Rahmen einer gemeinsamen Reise des Betroffenen Dr. Pröhl mit den Zeugen Brückner und Dr. Salam im November 1999 nach Katar. Ziel der Reise war die Realisierung von Gesundheitsprojekten im arabischen Raum. Die schleswig-holsteinische Landesregierung hatte ein Interesse an dieser Reise, um schleswig-holsteinischen Unternehmen den Zugang zum arabischen Raum für Gesundheitsprojekte zu eröffnen. Der Betroffene Staatssekretär a.D. Gärtner wählte für diese Delegation den Betroffenen Dr. Pröhl wegen seiner Auslanderfahrungen in der Türkei aus. Er zeigte sich beeindruckt von den Erfahrungen des Zeugen Brückner im arabischen Raum.[2] Die Reise nach Katar wurde von der Delegation als erfolgreich dargestellt. Die Verhandlungen mit den

[1] Umdruck 15/4050, Anlage Nr. 5
[2] Protokoll 8. Öff. Sitzung, S.8

Repräsentanten von Katar endeten mit der Unterzeichnung eines „Letter of Understanding“[3], den der Betroffene Dr. Pröhl für das Land Schleswig-Holstein mitzeichnete. Diese Unterzeichnung stellte eine klare Überschreitung der Kompetenzen und Vollmachten des Betroffenen Dr. Pröhl dar.
Trotz dieses Pflichtverstoßes kam es in der Folge zu keinerlei dienstrechtlichen oder sonstigen Konsequenzen für den Betroffenen Dr. Pröhl. Als Grund gab der Betroffene Staatssekretär a.D. Gärtner an, dass der vom Betroffenen Dr. Pröhl unterzeichnete „Letter of Understanding“ keine verbindlichen Regelungen für das Land Schleswig-Holstein auslöste. Herr Dr. Pröhl blieb danach weiterhin mit dem Projekt betraut.

Sowohl die Herren Dr. Salam und Brückner als auch Herr Dr. Pröhl berichteten dem damaligen Chef der Staatskanzlei Herrn Gärtner schriftlich über den Besuch in Katar[4]. Darüber hinaus erstattete der Betroffene Dr. Pröhl mit Schreiben vom 29. März 2000 einen Bericht an die Ministerpräsidentin. Der Betroffene Dr. Pröhl berichtete in diesem Schreiben über die Entwicklung eines sportmedizinischen Zentrums in Katar unter der Mithilfe von Herrn Brückner und Dr. Salam. Er wies auch ausdrücklich auf die Unterstützung dieses Projekts durch den Betroffenen Staatssekretär a.D. Herrn Gärtner hin.[5]

Der Ministerpräsidentin ging dieses Schreiben zu. Sie zeichnete es am 11. April 2000 ab. Dass sie damit auch den Inhalt des Schreibens und damit die daran beteiligten Personen zur Kenntnis nahm, ist nicht feststellbar.

### 1.2. Planung der beruflichen Veränderung Pröhls im Jahr 2000 / Mitteilung an Sandmann

Der Betroffene Dr. Pröhl plante bereits im Sommer des Jahres 2000 den Einstieg in die B&B-Gruppe. Er behauptete, dieses auch mehrfach dem Zeugen Sandmann, dem damaligen Leiter der Abteilung I (Personalangelegenheiten) der Staatskanzlei gegenüber geäußert zu haben.[6] Tatsächlich tauchte im Rahmen der Untersuchung ein Schreiben an den Zeugen Sandmann auf, datiert vom 27.06.2000. In diesem

[3] Umdruck 15/4050, Anlage Nr. 13
[4] Umdruck 15/4056, Anlagen Nr. 9 und 10
[5] Umdruck 14/4056, Anlage Nr. 11

Schreiben erklärte der Betroffene Dr. Pröhl seine Absicht, in ein Hamburger Unternehmen (B&B) einzusteigen und nahm Bezug auf Vorgespräche mit dem Zeugen Sandmann hinsichtlich seiner (Dr. Pröhls) weiteren Verwendung im Landesdienst.[7]

Dem Betroffenen Dr. Pröhl war zu diesem Zeitpunkt bekannt, dass eine Nebentätigkeit zumindest einer Anzeige wenn nicht gar einer Genehmigung durch den Dienstherrn bedurfte.[8] So hatte er bereits im Jahr 1991 Nebentätigkeiten ordnungsgemäß angezeigt.[9]

Er reagierte zunächst auch zögerlich auf ein Angebot des Zeugen Brückner im Frühjahr 2000 in die B&B BauProjektentwicklung einzusteigen.[10]
Diese Bedenken schienen aber im Sommer 2000 ausgeräumt worden zu sein, denn mit Schreiben vom 07.08.2000 bestätigte schließlich der Zeuge Brückner den Einstieg des Betroffenen Pröhl in die B&B BauProjektentwicklung[11].

Die Aussagen des Zeugen Sandmann widersprachen den Darstellungen des Betroffenen Dr. Pröhl. Nach Darstellung des Zeugen Sandmann war das Schreiben vom 27.06.2000 nicht Sommer 2000 in der Staatskanzlei eingegangen.[12] Tatsächlich sei ihm (Sandmann) das Schreiben zum ersten Mal Ende Februar / Anfang März des Jahres 2002 durch den Zeugen Dr. Büchmann vorgelegt worden. Er konnte nicht sagen, woher der Zeuge Dr. Büchmann dieses Schreiben hatte.[13] Nach Darstellung des Zeugen Sandmann gab es keine diversen Gespräche mit dem Betroffenen Dr. Pröhl über dessen künftigen Einstieg in die B&B Gruppe, sondern nur ein einziges Gespräch, wahrscheinlich im Juli 2000. In diesem Gespräch sollte der Betroffene Dr. Pröhl erklärt haben, dass er sich selbstständig machen wollte, sich dann aber nicht weiter dazu geäußert haben.[14]

---

[6] Protokoll 59. Öff. Sitzung, S. 13
[7] Protokoll 59. Öff. Sitzung, S. 13
[8] Protokoll 6. Öff. Sitzung, S. 6
[9] Protokoll 6. Öff. Sitzung, S. 6
[10] Umdruck 15/4050, Anlage Nr. 22
[11] Umdruck 15/4050, Anlage Nr. 23
[12] Protokoll 7. Öff. Sitzung, S. 22
[13] Protokoll 7. Öff. Sitzung, S. 23
[14] Protokoll 7. Öff. Sitzung, S. 21

Tatsächlich hat die Untersuchung ergeben, dass allein drei Treffen vom Betroffenen Dr. Pröhl mit dem Zeugen Sandmann im Juli 2000 terminiert waren und zwar am 03.07.2000, 07.07.2000 und am 31.07.2000. Vorher war nur ein Treffen vom Betroffenen Dr. Pröhl mit dem Zeugen Sandmann und zwar am 30.05.2000 angesetzt.[15]

Die Untersuchungen konnten letztlich keinen objektiven Nachweis darüber geben, dass diese Termine wahrgenommen waren und es hier tatsächlich Gespräche zwischen dem Zeugen Sandmann und dem Betroffenen Dr. Pröhl über dessen berufliche Veränderung hinsichtlich der B&B Gruppe gegeben hat. Auch ist nicht nachzuweisen, ob das Schreiben vom 27.06.2000 vor Ende Februar / Anfang März in der Staatskanzlei einging.

Die zeitliche Abfolge der angesetzten Termine zwischen dem Betroffenen Dr. Pröhl und dem Zeugen Sandmann, das Verhalten des Betroffenen Dr. Pröhl, der erst im August seine zögerliche Haltung gegenüber einen Einstieg in die B&B Gruppe aufgab und die Kenntnis des Betroffenen Dr. Pröhl, dass ein solcher Einstieg ohne Kenntnis seines Dienstherrn unterbleiben musste, rechtfertigen aber den Anschein, dass es mehrere Gespräche mit dem Zeugen Sandmann gab.

### 1.3. Tätigkeit Pröhls für die B&B gerRelations

Mit Datum vom 11.04.2001 war der Betroffene Dr. Pröhl ohne eine Einschränkung zusammen mit dem Zeugen Brückner als Vorstand der Firma B&B gerRelations AG im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen. Darüber hinaus war der Betroffene Dr. Pröhl für die B&B medRelations AG mit Datum vom 12. April 2001 und als Geschäftsführer der B&B medRelations Projekt 1001 GmbH als Geschäftsführer im Handelsregister desselben Amtsgerichts eingetragen.

Für diese Nebentätigkeit in der B&B gerRelations AG bedurfte es einer Genehmigung i.S. des § 81 Absatz 1 Landesbeamtengesetz (LBG) durch den Dienstherrn, der Staatskanzlei, die der Betroffene Dr. Pröhl auch im Nachhinein aber nie erhielt.

[15] Umdruck 15/4050, Anlage Nr. 1

Der Betroffene Dr. Pröhl wurde intensiv für die B&B gerRelations tätig. Er nahm diverse Termine für die B&B gerRelations wahr. So war er an insgesamt 15 Gesprächen mit der GMSH in der „Vermarktungsangelegenheit Kieler Schloss“ im Zeittraum zwischen dem 13. Juli 2001 und dem 14. November 2001 beteiligt.[16] Er trat „als Partei“ für die Firma B&B gerRelations AG auf[17] und erschien in mehreren Schreiben auf dem Briefbogen der Firma als „Vorstand“.[18]

**2. Welche Mitglieder der Landesregierung insbesondere die Ministerpräsidentin oder welche Beschäftigte des Landes hatten in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund Kenntnis davon, dass nebenberufliche Tätigkeiten ausgeübt wurden? Zu welchem Zeitpunkt wurden diese Kenntnisse erlangt und wer wurde zu welchem Zeitpunkt mit welchem Hintergrund, in welchem Umfang und in welcher Form informiert?**

Der Betroffene Dr. Pröhl behauptet, die Landesregierung habe zu mehreren Gelegenheiten Kenntnis über seine Pläne hinsichtlich einer Tätigkeit für die B&B gerRelations AG erlangt.

**2.1. Kenntnis der Ministerpräsidentin durch das Treffen mit omanischem Außenminister am 02.03.2001:**

Es lässt sich nicht sicher feststellen, dass die Ministerpräsidentin an diesem Tag tatsächlich Kenntnis von den zu dem Zeitpunkt geplanten Tätigkeiten des Betroffenen Dr. Pröhl für die B&B gerRelations erlangt hat.

Der Betroffene Dr. Pröhl behauptet, er und der Zeuge Brückner hätten die Ministerpräsidentin bei einem Treffen mit dem omanischen Außenminister am 02.03.2004 von ihren Plänen für die B&B gerRelations informiert[19]. Diese Behauptung wird durch den Zeugen Brückner bestätigt.[20]

---

[16] Umdruck 15/4056 Anlage Nr. 113
[17] Protokoll 14. Öff. Sitzung, S. 10
[18] Umdruck 15/4056, Anlage Nr. 37
[19] Protokoll 59. Öff. Sitzung, S. 36
[20] Protokoll 18. Öff. Sitzung, S. 16

Die Ministerpräsidentin bestreitet diesen Sachverhalt in Form einer Eidesstattlichen Versicherung[21]. Sie wird in ihrer Darstellung durch die Eidesstattliche Erklärung des Zeugen Dr. Salam[22] sowie der Dienstlichen Erklärungen des Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner[23] und des Innenministers Buß[24] bestätigt.

Auch ohne die Wertung des Berliner Landgerichts aus der Urteilsbegründung vom 27.06.2002 zum o.a. Sachverhalt heranzuziehen, kann aufgrund der verschiedenen gegensätzlichen Aussagen kein Schluss über den wahren Verlauf der Gespräche am 02.03.2001 gezogen werden.

Die Untersuchung hat daher keinen Aufschluss darüber geben können, dass die Ministerpräsidentin tatsächlich am besagten Termin über die Pläne des Betroffenen Dr. Pröhl in Kenntnis gesetzt wurde in die B&B Gruppe zu wechseln.

### 2.2. Kenntnis vom Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner von den Nebentätigkeiten Dr. Pröhls durch Zusendung mehrerer Unternehmensdarstellungen durch den Zeugen Brückner:

Es lässt sich nicht objektiv feststellen, dass der Betroffene Staatssekretär a.D. Gärtner Kenntnis von den Nebentätigkeiten des Betroffenen Dr. Pröhl durch die Übermittlung mehrerer Schreiben und Unternehmensdarstellungen hatte.

Mit Schreiben vom 02.03.2001 wurde dem Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner durch den Zeugen Brückner sowohl eine Position im Aufsichtsrat der B&B medRelations als auch eine Unternehmensdarstellung übersandt, in welcher der Betroffene Dr. Pröhl als Vorstandsmitglied bereits ausgewiesen war[25]. Aus dem Text des Schreibens geht hervor, dass der Betroffene Staatssekretär a.D. Gärtner bereits im Vorwege eine Übersendung einer Unternehmensdarstellung des B&B Firmenverbundes gewünscht hatte. Wörtlich steht in dem Schreiben:
*„Sehr geehrter Herr Staatssekretär Gärtner,*

[21] Umdruck 15/4050, Anlage Nr. 63
[22] Umdruck 15/4050, Anlage Nr. 62
[23] Umdruck 15/4050, Anlage Nr. 57
[24] Umdruck 15/4050, Anlage Nr. 56
[25] Umdruck 15/4056, Anlage Nr. 15

*anliegend erhalten Sie, wie am 02.03.2001 zugesagt, eine Darstellung des B&B Firmenverbundes, insbesondere eine Darstellung der B&B medRelations AG.“*[26]

Der Betroffene Staatssekretär a.D. Gärtner ließ das Angebot für den Aufsichtsratssitz durch den Zeugen Dr. Büchmann prüfen. Dieser empfahl die Ablehnung des Angebots. Der Betroffene Staatssekretär a.D. Gärtner gab darüber hinaus in seiner Vernehmung an, bei der Durchsicht der Unternehmensdarstellung übersehen zu haben, dass der Betroffene Dr. Pröhl als Vorstand aufgeführt hat[27].

Darüber hinaus erhielt der Betroffene Staatssekretär a.D. Gärtner mit Schreiben vom 30.05.2001 eine Unternehmensdarstellung der B&B gerRelations AG durch den Zeugen Brückner. Sowohl in dem Anschreiben selbst, als auch in der Unternehmensdarstellung war der Betroffene Dr. Pröhl als Vorstand ausgewiesen.[28]

Auch hier will der Betroffenen Staatssekretär a.D. Gärtner weder im Anschreiben noch in der Unternehmensdarstellung die Erwähnung des Betroffenen Dr. Pröhl wahrgenommen haben[29]. Das lässt sich auch durch die Untersuchung nicht widerlegen.

Festzuhalten bleibt allerdings, dass dem Betroffene Staatssekretär a.D. Gärtner und auch dem Zeugen Dr. Büchmann mehrere Schriftstücke zugingen, die den Betroffenen Dr. Pröhl bereits als Vorstand einer Firma aufführten.

### 2.3. Kenntnis der Landesregierung von den Nebentätigkeiten des Betroffenen Pröhl im Rahmen des Verkaufverfahrens des Kieler Schlosses und Genehmigungsverfahren

2.3.1. Die FDP-Fraktion stellt fest, dass durch Nachlässigkeiten im Verantwortungsbereich der Landesregierung die Nebentätigkeit von Herrn Dr. Pröhl zu spät realisiert, das Genehmigungsverfahren verschleppt und die Ablehnung der Nebentätigkeitsgenehmigung zu spät erfolgt ist.

[26] Umdruck 15/4056, Anlage Nr. 15
[27] Protokoll 22. Öff. Sitzung, S. 13
[28] Umdruck 15/4056, Anlage Nr. 20
[29] Protokoll 22. Öff. Sitzung, S. 13

Dazu gab es mehrere Beispiele:

- So meldete sich der Betroffene Dr. Pröhl Anfang Juni auf dem Anrufbeantworter des Zeugen Kruse. Dieser Anruf war der erste Kontakt des Betroffenen Dr. Pröhl mit dem Finanzministerium hinsichtlich des Projekts Kieler Schloss. Da der Betroffene Dr. Pröhl dem Zeugen Kruse nicht bekannt war, erkundigte sich dieser beim Zeugen Dr. Büchmann in der Staatskanzlei über den Betroffenen Dr. Pröhl. Der Zeuge Dr. Büchmann teilte mit, der Betroffene Dr. Pröhl sei Mitarbeiter der Staatskanzlei; Kruse könne alle Fragen offen mit ihm erörtern[30]. Der Zeuge Dr. Büchmann fühlte sich offensichtlich nicht veranlasst, nachzufragen, in welcher Angelegenheit der Mitarbeiter der Staatskanzlei und Betroffene Dr. Pröhl sich an den Zeugen Kruse wandte.

- Mehrere Schreiben der B&B Gruppe an die GMSH, so vom 23.07.2001 und 17.11.2001, wiesen den Betroffenen Dr. Pröhl als Vorstand der B&B gerRelations AG aus.[31] Das Schreiben vom 23. Juli 2001 war unter anderem Thema eines Gespräches am 23.08.2001, in welchem der Staatssekretär Döring den Betroffenen Dr. Pröhl auf dessen Bezeichnung im Briefkopf als „Vorstand“ ansprach. Der Staatssekretär gab sich mit der Auskunft zufrieden, Dr. Pröhl wäre erst „designierter Vorstand“ und arbeite noch nicht für die Gesellschaft.

- Am 14.09.2001 stellte der Betroffene Dr. Pröhl einen Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit. Dieser ging der Staatskanzlei spätestens am 20.09.2002 zu. Doch wurde er erst am 20. Februar 2002 beschieden.

- Am 13. Oktober 2001 erschien ein Artikel des Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlages, der den Betroffenen Dr. Pröhl als „designierten Mit-Geschäftsführer“ der B&B Gruppe auswies. Der Zeuge und Mitarbeiter der Staatskanzlei Dr. Büchmann las diesen Artikel. Ihm war zu diesem Zeitpunkt der Nebentätigkeitsgenehmigungsantrag des Betroffenen Dr. Pröhl bekannt. Der Zeuge Dr. Büchmann leitete den Artikel an die Personalabteilung weiter. Er kam bei der Lektüre des Artikels sogar zu dem Schluss, dass man den

[30] Protolkoll 16. Öff. Sitzung, S. 8

Antrag des Betroffenen Dr. Pröhl für diese Tätigkeit nicht genehmigen könnte.[32] Unmittelbare Konsequenzen hinsichtlich des Genehmigungsantrages des Betroffenen Dr. Pröhl hatte dieser Artikel hingegen nicht. Erst durch den Anruf des Zeugen Staatssekretär Döring im Februar 2002 wurde das Genehmigungsverfahren wieder aktiv betrieben.

2.3.2. Die FDP-Fraktion stellt fest, dass diverse Hinweise den Anschein rechtfertigen, dass das Angebot der B&B Gruppe mit dem Betroffenen Dr. Pröhl für den Erwerb des Kieler Schlosses seitens der Landesregierung begünstigt voran gebracht wurde.

Dafür sprechen u.a. folgende Hinweise:

- So wurde ein weiteres Angebot für das Kieler Schloss zugunsten des Angebots von B&B zurückgehalten. Nachdem am 24. August 2001 der GMSH ein weiteres Angebot für das Kieler Schloss angekündigt worden war[33], hielt der Zeuge und Mitarbeiter der GMSH Jessen eben mit genau diesem Anbieter Rücksprache. Ergebnis dieser Rücksprache war, dass der zweite Anbieter sein Angebot bis Ende Oktober zurückhalten sollte, weil bis zu diesem Zeitpunkt geklärt sei, ob das Angebot von B&B angenommen werden könnte.[34]

- Dafür, dass der Verkauf des Kieler Schlosses an B&B zielgerichtet betrieben wurde, sprach die Aussage des Zeugen Kruse, der zum Vertragsentwurf zum Erwerb des Kieler Schlosses durch B&B vom 27.11.2001 folgende Beurteilung abgab: *„Ich habe dann erst am 06.* (Dezember 2001) *die Zeit gefunden, sowohl seinen Vermerk* (Zeuge Jessen) *vom 03. Dezember als auch diesen Vertragsentwurf vom 27. November 2001 durchzusehen. Das hat mich, gelinde gesagt, umgehauen, weil ich dann aus dem Vertragsentwurf heraus glaubte, die Zahlen verstanden zu haben. Dann habe ich eine eklige Mail an meinen Staatssekretär geschrieben nach dem Motto: Wenn das sowieso alles*

---

[31] Umdruck 15/4056, Anlagen Nr. 37 und 71
[32] Protokoll 10. Öff. Sitzung, S.43
[33] Umdruck 15/4056, Anlage Nr. 44
[34] Umdruck 15/4056, Anlage Nr. 48

*beschlossen ist, dann brauche ich gar nicht mehr hinzugehen. Wenn das nicht beschlossen ist, dann werde ich meine Meinung zum Ausdruck bringen, dass das Angebot Mist ist und dass es dem Land nicht dienlich ist das Kieler Schloss so zu verscherbeln.“*[35]

- Dafür, dass darüber hinaus ein Konkurrenzangebot nur dafür abgegeben wurde, um das Angebot von B&B zu unterstützen, sprach der Vermerk des Zeugen und Mitarbeiters der GMSH Jessen adressiert an den Staatssekretär Döring vom 15. Februar 2002. Dort steht: „*Herr Basten ist in einer Veranstaltung im Kieler Kaufmann am 14.2.* (2002) *von Heide und von Landtagsabgeordneten auf das Marshall-Angebot angesprochen worden. Alle haben ihre Begeisterung zum Ausdruck gebracht. Darüber möchte Herr Basten telefonisch berichten. Ich habe mich heute mit Marschall in Verbindung gesetzt. Er ist sauer. Er hat das Angebot nur gemacht, weil Claus ihn darum gebeten hat und er davon ausgegangen war, dass sein Angebot Brückner stützen würde.“*[36]

### 2.4. Kenntnis der Ministerpräsidentin von den Nebentätigkeiten des Betroffenen Dr. Pröhl durch das gemeinsame Abendessen am 04.07.2001

Die FDP-Fraktion kann nicht sicher feststellen, dass die Ministerpräsidentin im Rahmen eines gemeinsamen Abendessens am 04.07.2001 im Kieler Restaurant „Feld“ vom Engagement des Betroffenen Dr. Pröhl für die B&B Gruppe erfahren hat. Dabei kann es dahinstehen, ob es sich bei diesem Gespräch um ein privates oder dienstliches Treffen in privater Atmosphäre gehandelt hat.

Ob die Darstellung der Ministerpräsidentin zutrifft, an diesem Abend nichts über die Nebentätigkeit des Betroffenen Dr. Pröhl erfahren zu haben, bleibt aber zweifelhaft.

Der Betroffene Dr. Pröhl behauptete, die Ministerpräsidentin sei am Abend des 04.07.2001 über das Vorhaben Kieler Schloss informiert worden.

[35] Protokoll 16. Öff. Sitzung, S. 11
[36] Umdruck 15/4056, Anlage Nr. 102

Die Ministerpräsidentin bestritt diese Darstellung. Sie behauptete, dass das Treffen der Vorbereitung einer Sitzung des Lenkungsausschusses über den Verkauf des „Wikingerschiffes“ der EXPO dienen sollte.
Dabei hat die Ministerpräsidentin widersprüchliche Aussagen gemacht. Ihre ursprüngliche Aussage, sie habe an dem Abend entschieden, das Wikingerschiff an die Gemeinde Kappeln zu verkaufen[37], hat sie in einer weiteren Vernehmung neu gefasst. Nunmehr wollte sie keine Entscheidung mehr über den Verkauf an diesem Abend getroffen haben. Vielmehr sollten nur noch die grundsätzlichen Kriterien für den Verkauf des Wikingerschiffes entschieden worden sein.[38]

Ihre ursprüngliche Aussage hätte sich vor dem Hintergrund der Entscheidung des Lenkungsausschusses vom 18.07.2001 nicht aufrecht erhalten lassen. In dieser Sitzung entschied der Lenkungsausschuss folgendes: *„Das Wikingerschiff, der Bus und der Anhänger sollen nach Maßgabe der Beratungen verkauft werden. Beim Wikingerschiff soll eine Finanzierung über öffentliche Mittel vermieden werden.[39]“*
Das stand im krassen Widerspruch zu der angeblichen „Entscheidung“ der Ministerpräsidentin, am Abend des 04.07.2001.

Für die Aussage des Betroffenen Dr. Pröhl, dass an diesem Abend über das Projekt Kieler Schloss gesprochen worden sein soll, sprechen hingegen einige zeitlich naheliegende Ereignisse.

So hatte der Betroffene Dr. Pröhl kurz vor dem Abendessen des 04.07.2001 am 30.06.2001 und am 02.07.2001 mit dem Zeugen Brückner und dem Zeugen Jessen das Kieler Schloss besichtigt.[40]

Am 05.07.2001 war ein Gespräch mit dem Zeugen Dr. Büchmann vereinbart worden. Nach Aussage des Betroffenen Dr. Pröhl war dieses Gespräch vereinbart worden, um eine Genehmigung für seine Nebentätigkeit zu beantragen. Dr. Büchmann tätigte zu diesem Termin folgende Aussage*: „Ich kann die Ereignisse nicht genau dem 05.07. oder dem 20.09. zuordnen, weil ich diesen Termin ursprünglich völlig*

[37] Protokoll 26. Öff. Sitzung, S. 31 (25.11.2002)
[38] Protokoll 56. Öff. Sitzung S. 6 (23.06.2003)
[39] Umdruck 15/4056, Anlage Nr. 35
[40] Umdruck 15/4056, Anlage Nr. 32

*vergessen hatte. Ich gehe einmal davon aus, dass er mir am 05.07. erzählt hat, dass er den öffentlichen Dienst verlassen möchte, dass er in die B&B Gruppe wechseln möchte.*[41]*"*

Am 05.07.2001 wurde vom Zeugen Jessen schließlich ein Vermerk an den Staatssekretär Döring aufgesetzt, in dem er über B&B ausführt*: „Die Investorengruppe ist gemessen an dem, was wir bislang an Anbietern hatten, so hochkarätig, dass das MFE sich schon im Vorfeld des möglichen Angebotes auf politischer Ebene einschalten sollte."*[42]

Auch am 05.07.2001 riet der Zeuge Jessen dem Staatssekretär Döring zum Ausstieg aus den Verhandlungen mit der Firma Nord Projekt.[43]

Da also der 04.07.2001 mitten in eine wichtige Phase für das Projekt Kieler Schloss und damit auch für den Wechsel vom Betroffenen Dr. Pröhl zur B&B Gruppe traf, spricht einiges dafür, dass der Betroffene Dr. Pröhl dies auch an diesem Abend angesprochen hat.

Hinreichend sicher feststellen lässt sich aber nicht, ob die Darstellung der Ministerpräsidentin oder die des Betroffenen Dr. Pröhl für diesen Abend zutrifft.

**3. Folgerungen Teil A.:**

Die FDP-Fraktion stellt fest:

3.1. Rechtsänderungen, insbesondere des Landesbeamtengesetzes, zur besseren Kontrolle von Nebentätigkeiten von Mitarbeitern im Landesdienst nicht notwendig sind.

3.2. Einen Nachweis von konkret durchgeführten Nebentätigkeiten vom Betroffenen Staatssekretär a.D. Klaus Gärtner hat die Untersuchung nicht

[41] Protokoll 18. Öff. Sitzung, S. 38
[42] Umdruck 15/4056, Anlage Nr. 32
[43] Protokoll 14. Öff. Sitzung, S. 9

ergeben. Herr Dr. Pröhl hat hingegen unstrittig von seinem Dienstherrn nicht genehmigte Nebentätigkeiten durchgeführt.

3.3. Die in der Staatskanzlei zuständigen Mitarbeiter haben zumindest grob fahrlässig eine zügige Bearbeitung des Nebentätigkeitsgenehmigungsantrags unterlassen.

3.4. Der Zeuge und Staatssekretär im Finanzministerium Döring unterlies es grob fahrlässig, sich zeitig mit den zuständigen Mitarbeitern in der Staatskanzlei über die Tätigkeit des Betroffenen Dr. Pröhl für die B&B Gruppe in Verbindung zu setzen.

3.5. Der Betroffene Staatssekretär a.D. Gärtner hätte erkennen können, wenn nicht müssen, dass der Betroffene Dr. Pröhl eine Tätigkeit für die B&B Gruppe aufgenommen hatte.

3.6. Es ist nicht verwunderlich, dass jemand in der Situation des Betroffenen Dr. Pröhl zumindest das Gefühl der Duldung seines Verhaltens gehabt haben könnte. Zu viele Stellen und Mitarbeiter im Landesdienst wußten frühzeitig von seinem Engagement in Sachen „Kieler Schloss“ Bescheid. Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit war gestellt worden, keine negative Reaktion erfolgte. Der Betroffene Dr. Pröhl blieb hingegen bis weit in den November 2001 hinein weiter an Besprechungen und Verhandlungen bezüglich des Verkaufs des Kieler Schlosses beteiligt.

3.7. Die Untersuchung des Komplexes lässt viele Zweifel über den tatsächlichen Ablauf der Geschehnisse offen.

3.8. Die Frage, inwieweit die Ministerpräsidentin Kenntnisse von den ungenehmigten Tätigkeiten Dr. Pröhls hatte, bleibt offen. Auf die Beantwortung dieser Frage kommt es aber letztlich nicht an. Entscheidend ist die Frage, wie eine Landesregierung organisiert ist, wenn für diverse Stellen offenkundig war bzw. sein musste, dass ein bekannter Mitarbeiter der Staatskanzlei in Verhandlungen mit obersten Landesbehörden für eine private

Firma auftritt und dies ohne eine entsprechende Reaktion des Dienstherrn bleibt.

# Teil B. : Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems

## 1. Auftrag

Der Auftrag des Landtages lautet:

„Zu untersuchen sind die Umstände und Hintergründe der Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems für die Landesverwaltung durch das Ministerium für Finanzen und Energie.

Der Untersuchungsauftrag umfasst die Auswahl des externen Beraters für das Vergabeverfahren, die Vertragsverhandlungen vor, während und nach der Entscheidung für die Software SAP R/3 sowie alle sonstigen Vorgänge, die in diesem Zusammenhang geführt wurden.

Weiterhin erfasst der Untersuchungsauftrag die Fragen, ob der Landtag und seine Ausschüsse durch die Landesregierung über diese Vorgänge wahrheitsgemäß und vollständig unterrichtet, und die Beschlüsse des Landtages und seiner Ausschüsse eingehalten wurden.

Insbesondere sind folgende Fragen zu klären:

1. Durch wen, wann, auf welchem Wege, in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund

   - erfolgte eine vergaberechtliche Beurteilung der Auswahl eines Sachverständigen, der die Ausschreibung und die Vergabe eines IT-Verfahrens für ein dezentrales Mittelbewirtschaftungsverfahren (dMB) und für die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) vorbereiten sollte?
   - erfolgte die Vergabe von Aufträgen zur Einführung eines entsprechenden IT-Verfahrens an die Unternehmen SAP, debis und andere?

- wurden im Anschluss an die jeweilige Auswahl Verträge mit Beratern, debis, SAP, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Datenzentrale Schleswig-Holstein oder anderen geschlossen?
- wurden Absprachen oder Vereinbarungen mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg getroffen oder wurde in sonstiger Weise Einfluss genommen?

Sind die vergaberechtlichen Anforderungen für dieses Vorhaben eingehalten worden?

Wann, in welchem Umfang und in welcher Form

- waren Mitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Landesrechnungshofes an Beratungen oder Entscheidungen über die Ausschreibung oder Vergabe der vorgenannten Verfahren beteiligt?

  Wenn sie beteiligt waren: Wann, in welchem Umfang und in welcher Form haben Mitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Landesrechnungshofes Mitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg über ihre Beteiligung an diesen Beratungen und Entscheidungen informiert?

- haben Mitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg Mitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Landesrechnungshofes über ihre Beteiligung an Beratungen und Entscheidungen über die Ausschreibung oder Vergabe der vorgenannten Verfahren im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg informiert?

2. Welche haushaltsrechtlichen Auswirkungen und wirtschaftlichen bzw. tatsächlichen Konsequenzen haben bzw. hatten die in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidungen? Welche Alternativen hätte es gegeben?

3. Wurden im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorgängen die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung, der Haushaltsgesetze, des Landesrechnungshofgesetzes, der Vergabeordnungen oder anderer

einschlägiger Vorschriften eingehalten?

Welche Kriterien waren für die Vergabe des Auftrags maßgeblich?

Welchen Einfluss haben der Auftragnehmer oder andere Personen auf das Vergabeverfahren genommen?

Wann und auf welche Weise wurden die Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages von den vorgenannten Vorgängen informiert?

Welche sonstigen Geschäftsbeziehungen bestehen oder bestanden mit den Auftragnehmern bzw. verbundenen Unternehmen und dem Land Schleswig-Holstein?

Wurden von Mitgliedern der Landesregierung oder ihren Mitarbeitern während des Vergabeverfahrens auch in anderer Sache Verhandlungen mit den Auftragnehmern bzw. verbundenen Unternehmen geführt?

3.a Wurden die in das ausgewählte System gesetzten Erwartungen erfüllt?

4. In welchem Umfang, auf welche Weise und in welcher Form haben Staatssekretär a. D. Dr. Joachim Lohmann, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitglieder der Landesregierung oder des Landesrechnungshofes oder andere Personen Einfluss auf die Auftragsvergabe genommen?

5. Welche ehemaligen und/oder derzeitigen Mitglieder, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Landesregierung oder des Landesrechnungshofes, Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages oder weitere Personen hatten zu welchem Zeitpunkt in welcher Form und mit welchem Hintergrund Kenntnisse von diesen Vorgängen und nahmen darauf Einfluss?

6. Welche Mitglieder, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Landesregierung oder weitere Personen hatten zu welchem Zeitpunkt, in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund Kenntnis von Beraterverträgen oder anderen

wirtschaftlichen Verbindungen zwischen Anbietern bzw. Lieferanten der o.g. Leistungen sowie verbundenen Unternehmen und Staatssekretär a.D. Dr. Joachim Lohmann oder anderen Personen und zu welchem Zeitpunkt, in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund haben sie diese Kenntnisse an wen weitergegeben?

7. Wurden im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorgängen ehemaligen oder derzeitigen Mitgliedern, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Landesregierung oder weiteren Personen Zuwendungen jedweder Art bzw. Vergünstigungen durch Dritte in Aussicht gestellt oder gemacht bzw. Verträge mit ihnen jedweder Art geschlossen oder in Aussicht gestellt?

   Wenn ja, mit welchem Hintergrund, in welcher Form, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang? Wer hatte hiervon zu welchem Zeitpunkt, in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund Kenntnis bzw. hat diese Kenntnisse an wen weitergegeben?

8. Wurden die im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorgängen von der Landesregierung angelegten Akten bzw. elektronisch gespeicherten Vorgänge vollständig und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften geführt?

9. Welche Schlussfolgerungen sind aus der Untersuchung zu ziehen?“ [44]

[44] Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landtags-Drucksache 15/2404 vom 12.04.2002, Antrag der Fraktion der CDU, *Zweiter Parlamentarischer Untersuchungsausschuss*, S. 3-6; Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landtags-Drucksache 15/2404 vom 26.04.2002, Antrag der Fraktion der SPD, *Zweiter Parlamentarischer Untersuchungsausschuss*.

## 2. Ergebnisse und Bewertungen der FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag

### 2.1. Sachverhalt

Die FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag (FDP-Landtagsfraktion) legt ihren Bewertungen der Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems die Sachverhalte zu Grunde, die der Landesrechnungshof und die Staatsanwaltschaft Kiel ermittelt haben.

Der Landesrechnungshof gewann seine Erkenntnisse, als er prüfte, wie ein System zur Mittelbewirtschaftung und zur Kostenrechnung für die Landesverwaltung ausgewählt wurde. Er hat das Ergebnis dieser Prüfung in seine Bemerkungen 2002 aufgenommen.[45]

Die Staatsanwaltschaft Kiel gewann ihre Erkenntnisse, als sie wegen des Verdachts der Untreue und/oder der Bestechlichkeit im Zusammenhang mit der Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems vorprüfte und ermittelte.[46]

Aus Sicht der FDP-Landtagsfraktion hat der Untersuchungsausschuss bezüglich der Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems keine zusätzlichen *relevanten Sachverhalte* ermittelt.

---

[45] Vgl. Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, *Bemerkungen 2002 mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2000* vom 06.03.2002, Kap. 10, S. 85-106. Im Weiteren im Text zitiert als LRH 2002.

[46] Vgl. Staatsanwaltschaft Kiel, Verfügung, Az – 590 Js 11199/02 vom 27.06.2003, S. 1-55, zitiert nach: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 15/4254 vom 19.02.2004, *Beweisantrag der CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag zum Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss*, Anlage 50.
Im Weiteren im Text zitiert als StA 2004.

## 2.2. **Bewertung**

### 2.2.1. **Allgemeines**

Die Staatsanwaltschaft Kiel hat ihre Vorprüf- und Ermittlungsverfahren wegen Straftaten im Zusammenhang mit der Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems abgeschlossen. Es wurde niemandem ein hinreichender Tatverdacht wegen einer Straftat nachgewiesen und das Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen Staatssekretär a. D. Dr. Joachim Lohmann wurde eingestellt (StA 2004, S. 54f.).

Dass keine Straftaten begangen wurden, bedeutet keinesfalls, dass die Landesregierung das Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystem fehlerfrei ausgewählt hat.

Der Landesrechnungshof hat im Rahmen seiner Prüfung zahlreiche Verstöße der Landesregierung gegen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften festgestellt. Nach Ansicht der FDP-Landtagsfraktion bestätigen die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses diese Feststellungen des Landesrechnungshofes.

Daraus schließt die FDP-Landtagsfraktion noch nicht, dass das ausgewählte System niemals die Erwartungen erfüllen wird, die die Landesregierung in das System setzte, als sie es auswählte. Ein abschließendes Urteil darüber kann nach Ansicht der FDP-Landtagsfraktion noch niemand sachlich begründen, denn das System ist noch nicht vollständig flächendeckend eingeführt worden. Und ob das System vom Land wirtschaftlich betrieben wird, ist noch nicht untersucht worden.[47] Für ihre Beurteilung der Vorgänge zur Auswahl des Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems hält die FDP-Landtagsfraktion es für unerheblich, ob das System die Erwartungen der Landesregierung erfüllt. Entscheidend für ihre Beurteilung ist vielmehr, ob die Regeln für die Auswahl eingehalten oder gebrochen wurden.

---

[47] Vgl. Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, *Bemerkungen 2003 mit Bericht zur Landeshaushaltsrechung 2001* vom 27.03.2003, Kap. 17, S. 160-179.

### 2.2.2. **Sachverständiger fehlerhaft ausgewählt**

Das Ministerium für Finanzen und Energie (Finanzministerium) entschied sich, die Vergabe des Auftrages für ein Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystem mit Hilfe eines externen Sachverständigen vorzubereiten und auszuschreiben. Bei der Ausschreibung und der Vergabe der Sachverständigenleistung hat es gegen die eigenen Vergabegrundsätze verstoßen (LRH 2002, S. 87ff.):

Das Finanzministerium kann nicht nachweisen, dass es ausreichend geprüft hat, ob externe Beratung erforderlich war. Das Finanzministerium hat keinen Vergabevermerk angefertigt, Bieter berücksichtigt, obwohl sie die Angebotsfrist versäumt hatten, keine Eröffnungsverhandlung durchgeführt, die Eröffnung nicht protokolliert und die Angebote nicht gekennzeichnet.

### 2.2.3. **Vergabe für ein Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystem unzureichend dokumentiert**

Das Finanzministerium hat für die Vergabe des Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems keinen ordnungsgemäßen Vergabevermerk gefertigt (LRH 2002, S. 89). Dieser ist zwingend vorgeschrieben, damit in Zweifelsfällen Schritt für Schritt nachvollzogen werden kann, wie und warum ein öffentlicher Auftrag vergeben wurde—z.B. auch von einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss.

### 2.2.4. **Auswahl der Anbieter undurchsichtig**

Das Finanzministerium hat von 21 Bewerbern 16 zur Teilnahme aufgefordert. Warum es die anderen 5 nicht aufgefordert hat, kann es nicht konkret begründen. Genau diese Gründe hätten jedoch schriftlich festgehalten werden müssen (siehe auch 2.2.3).

### 2.2.5. **Bedeutung der Testinstallationen fragwürdig**

Maßgeblich für die Auswahl sollten Testinstallationen der Anbieter sein. Im Rahmen der Testinstallationen sollten sich die Mitglieder der interministeriellen Arbeitsgruppen konkret über die Produkte der Anbieter informieren können.

Tatsächlich konnten die meisten Anbieter nur theoretische Konzepte präsentieren; nur einer konnte Testbuchungen durchführen (LRH 2002, S. 92). Außerdem vermerkte die Projektleiterin später schriftlich, dass die Mitglieder der interministeriellen Arbeitsgruppen nur wenig Zeit gehabt hätten, um die Testinstallationen zu besuchen (StA 2004, S. 16). Ferner wurden auch die Ergebnisse der Testinstallationen unzureichend protokolliert (LRH 2002, S. 92).

### 2.2.6. **Finanzminister setzte Prioritäten nach vergabefremden Kriterien**

Aber für die Vergabe spielten die Qualität und die Ergebnisse der Testinstallationen sowieso keine Rolle mehr (LRH 2002, S. 93ff.).

Bereits vor Beginn der Testinstallationen hatte sich das Finanzministerium dafür entschieden, das gleiche Produkt wie die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorzuschlagen. Damit kam nur noch ein Anbieter in Frage, die anderen hatten keine Chance mehr.

Einen Tag nach Beginn der auf mehrere Tage angesetzten Testinstallationen gab der Finanzminister vor, dass das Rechnungswesen zusammen mit Hamburg modernisiert werden sollte. Dies stand allerdings nicht in der Ausschreibung seines Ministeriums. Folglich hätte die Landesregierung die Ausschreibung aufheben müssen, wenn sie ein rechtmäßiges Vergabeverfahren hätte durchführen wollen.

Nach Ansicht der FDP-Landtagsfraktion ist dies der schwerwiegendste Fehler

der Landesregierung im gesamten Auswahlverfahren.

### 2.2.7. **Finanzausschuss falsch informiert**

Das Finanzministerium berichtete dem Finanzausschuss, dass das Land Anspruch auf Schadenersatz hätte, wenn der Vertragspartner sein Produkt um wesentliche kameralistische Funktionen erweitern wolle.

Diese Information war falsch. Der Anspruch auf Schadenersatz war vertraglich ausdrücklich ausgeschlossen worden (LRH 2002, S. 97).

### 2.2.8. **Mehrfach gegen Haushaltsrecht verstoßen**

- Im Rahmen eines Erweiterungsvertrages verpflichtete das Finanzministerium das Land, 2,4 Mio. € zu zahlen, ohne vom Landtag hierzu ermächtigt worden zu sein (LRH 2002, S. 98).

- Das Finanzministerium hat Verpflichtungsermächtigungen über 7,3 Mio. € in Abgang gestellt, obwohl das Land weiterhin verpflichtet war, zu zahlen (LRH 2002, S. 98 f.).

- Das Finanzministerium hat Zahlungsverpflichtungen des Landes von der Datenzentrale vorfinanzieren lassen und dem Land so Verbindlichkeiten aufgebürdet, ohne vom Landtag zu dieser Kreditaufnahme ermächtigt worden zu sein (LRH 2002, S. 99).

### 2.2.9. **413.000 € Schaden verursacht**

Das Finanzministerium hat 273.000 € Pfegeentgelte für Software-Lizenzen gezahlt, die das Land noch gar nicht in Anspruch nahm, und ohne Grund auf

140.000 € bei der Anrechnung von Synergieeffekten verzichtet.

Zusätzlich hat das Finanzministerium dem Land geschadet, weil es bereits für 2002 Software-Lizenzen einkaufte, die erst ab 2005 benötigt wurden.

Insgesamt beziffert der Landesrechnungshof den Schaden auf 511.000 € (LRH 2002. S. 103f.)

### 2.2.10. **Zusammenfassende Bewertung**

Die Auswahl eines neuen Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems für die Landesverwaltung war ein umfangreiches und komplexes Beschaffungsprojekt des Landes. Dass die Landesregierung hierbei so viele Fehler gemacht hat, führt die FDP-Landtagsfraktion im Wesentlichen auf drei Gründe zurück:

- Erstens hat die Landesregierung offensichtlich den Umfang und die Komplexität des Projektes unterschätzt. Sie hat sich deshalb zu kurze Fristen gesetzt, dem Projekt zu wenig Ressourcen zugeordnet und den Projektfortschritt ungenügend überwacht.

- Zweitens hat die Landesregierung es versäumt, genügend Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter mit vergaberechtlichen Kenntnissen in das Projekt einzubinden.

- Drittens hat der Finanzminister die Ausschreibung nicht aufheben lassen, obwohl er nachträglich ein Vergabekriterium vorgab, das nicht in der Ausschreibung vorkam.

  Nach Ansicht der FDP-Landtagsfraktion hat der Finanzminister damit das Ausschreibungsverfahren ad absurdum geführt: Denn diese Vorgabe konnte nur von einem der Anbieter erfüllt werden. Alle anderen Anbieter hatten ab diesem Zeitpunkt keine Chance mehr—unabhängig von den

Behauptungen der Projektverantwortlichen während ihrer Anhörungen vor dem oder Vernehmungen durch den Untersuchungsausschuss.

## 3. **Folgerungen**

Die FDP-Landtagsfraktion folgert aus alledem,

- dass Landesregierungen zukünftig die Vergabe öffentlicher Aufträge so organisieren müssen, dass die Einhaltung des Vergaberechtes nicht nochmals schon daran scheitert, dass die Verantwortlichen für eine Vergabe das Vergaberecht nicht gut genug kennen,

- dass umfangreiche und komplexe Vorhaben zur Modernisierung der Verwaltung des Landes zukünftig wesentlich sorgfältiger vorbereitet und verwirklicht werden sollen, als die Landesregierung es bei der untersuchten Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems tat,

- dass keine Landesregierung dagegen gefeit ist, dass führende Mitglieder der Landesregierung sich über das geltende (Vergabe-)Recht hinwegsetzen, weil sie *meinen*, es sei in einer konkreten Lage besser für das Land, wenn sie sich nicht an das geltende (Vergabe-)Recht halten, sondern als führendes Mitglied der ausführenden Staatsgewalt das geltende (Vergabe-)Recht brechen.

**SSW-Landtagsgruppe**

**Flensburg, 30. September 2004**

# *Bewertung 2. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss der 15. Wahlperiode*

Der Zweite Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat in seiner 85. nichtöffentlichen Sitzung am 27. September 2004 den Abschlußbericht des Vorsitzenden einstimmig verabschiedet. Der Bericht fasst auf eine sehr lesbare Weise die vom Ausschuss gesammelten Erkenntnisse zusammen, die dieser in fast 30 monatiger Arbeit zusammen trug. Mittels dieses Berichtes ist es möglich, die Geschehnisse nachzuvollziehen.

In diesem Zusammenhang möchte die SSW-Landtagsgruppe dem Ausschussgeschäftsführer und dem Ausschusssekretariat seinen Dank für die umsichtige und gute Arbeit ausdrücken.

**Verlauf der Untersuchung**

Bereits beim ersten Einsetzungsbeschluss des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses stand eine Zweiteilung der Untersuchung fest: zunächst sollten die Nebentätigkeiten von Dr. Karl Pröhl untersucht werden. Anschließend sollte den Problemen bei der Beschaffung eines neuen Computerprogramms nachgegangen werden, die mit dem Namen des ehemaligen Staatssekretärs Dr. Joachim Lohmann.

Der Untersuchungsausschuss hat beide Untersuchungsaufträge weitgehend unabhängig voneinander bearbeitet.

Der Untersuchungsauftrag ist dem Abschlußbericht zu entnehmen. Der SSW hat sich bei der Konkretisierung des Untersuchungsauftrages am 21. Februar 2003 der Stimme enthalten, weil er zum damaligen Zeitpunkt keine Veranlassung sah, die Untersuchung auf den gesamten Verlauf der EXPO auszuweiten. Auch im späteren Verlauf der Untersuchungen ergaben sich keine entsprechenden Hinweise, dass es

bei der Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein an der EXPO 2000 zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist.

## Erster Untersuchungskomplex: Nebentätigkeiten des EXPO-Beauftragten Dr. Karl Pröhl

Der erste Untersuchungskomplex sollte die Hintergründe der vermuteten Nebentätigkeiten des damaligen Expo-Beauftragten der Landesregierung, Dr. Karl Pröhl, bis zu dessen Entlassung aufhellen. Mit diesem Komplex begann chronologisch die Arbeit des Untersuchungsausschusses.

Dr. Karl Pröhl wurde vorgeworfen, dass er seine Stellung als Expo-Beauftragter des Landes nutzte, um sich Informationen zum privaten Vorteil zu beschaffen. Konkret ging es vor allem um die Rolle, die er bei den Verkaufsverhandlungen zum Kieler Schloss spielte. Dr. Pröhl wollte zusammen mit dem Hamburger Kaufmann Falk Brückner im Namen der „B&B“-Gruppe das Schloß erwerben. Die Verkaufsverhandlungen scheiterten. Daneben hat Dr. Pröhl andere nebenberuflichen Tätigkeiten entfaltet, die der Ausschuss untersucht hat.

**Motive des Handelns, wie sie von Dr. Pröhl vorgebracht wurden**

Ein Untersuchungsgegenstand war die Frage, warum Dr. Pröhl parallel zu seiner Tätigkeit als EXPO-Beauftragter überhaupt nach beruflichen Alternativen suchte.

Der Untersuchungsausschuss gewann von Dr. Pröhl den Eindruck, dass es die Landesregierung in ihrer Personalführung bei den abgeordneten Mitarbeitern des EXPO-Projektes an Deutlichkeit über deren weitere Verwendung hat fehlen lassen. Staatssekretär Uwe Döring sprach im Nachhinein von einer „extra Konstruktion“ (s. Protokoll der Sitzung vom 1. Juli 2002, S. 78) zwischen I-Bank, den abordnenden Häusern und dem EXPO-Projekt. Diese Sonderrolle hat die betroffenen Mitarbeiter bezüglich ihrer späteren Verwendung scheinbar irritiert. Die öffentliche Verwaltung ist von ihrem Charakter her geradezu darauf angewiesen, dass Verantwortlichkeiten

und Karrieren klar vorgegeben sind. So genannte Quereinsteiger sind heutzutage, wenn auch zum Leidwesen moderner Personalentwicklung, immer noch Fremdkörper in der Verwaltung. Als solche fühlten sich offensichtlich auch die abgeordneten Mitarbeiter, die für die Umsetzung der EXPO einsetzt waren. Wahrscheinlich hat sich Pröhl dieser Gefühlslage bedient und diese dem Ausschuss und der Öffentlichkeit als Begründung angeboten.

Dr. Pröhl hat die unklare Personalpolitik seitens seines Arbeitgebers, der Landesregierung Schleswig-Holstein, ursächlich für seine Nebentätigkeiten verantwortlich gemacht. Nach eigener Aussage erwartete Dr. Pröhl nicht, als der damals höchst bezahlter Angestellte in den Reihen der Landesregierung, nach seiner Abordnung an die Investitionsbank wieder eine adäquate Stellung zu erhalten. Eine Entlassung schien ihm wahrscheinlich. Aus diesem Grund sah er sich angeblich gezwungen, sich nach Alternativen umzusehen.

Dr. Pröhl wurde weder gekündigt („Es gab keinen dokumentierbaren Hinweis, dass das Dienstverhältnis beendet werden sollte.“ Aussage Klaus Gärtner am 4. November 2002, Protokoll, S. 11) noch hat er gekündigt.

Der SSW folgt daher den Argumenten von Dr. Pröhl nicht. Sie sind nicht stichhaltig. Die dem Ausschuss geschilderte Rechtslage[1] lässt eine Entlassung aufgrund einer Abordnung gar nicht zu (s. auch Protokoll der Sitzung vom 17. Juni 2002, S. 26) . Insofern war Pröhls Stelle gewährleistet.

**Nebentätigkeiten**

Allein die Tatsache, dass Pröhl nicht nur das Engagement innerhalb der „B&B“-Gruppe voran getrieben hatte, sondern in zahlreichen anderen Aktivitäten verstrickt war, ist Beleg genug für eine mögliche andere Motivlage als die, sich eine alternati-

[1] In diesem Zusammenhang war auch die Rede von einer Abfindung. Der damals zuständige Abteilungsleiter in der Staatskanzlei hat in seiner Aussage vor dem Ausschuss deutlich gemacht, dass ein derartiges Vorgehen unüblich ist („Ich kenne keinen Tatbestand, wonach man eine Abfindung bezahlt, wenn jemand aus dem Landesdienst ausscheidet.“; Protokoll der Sitzung vom 17. Juni 2002, S. 27).

ve Beschäftigungsmöglichkeit zu verschaffen. Dr. Pröhl wurde vom Ausschuss dazu befragt, machte aber an dieser Stelle von seinem Recht der Aussageverweigerung Gebrauch - und das auf mehrere Fragen (s. Protokoll der Sitzung vom 29.9. 2003, S. 44ff). Der Ausschuss ist bei der Klärung dieser Fragen auf den Ausgang gerichtlicher Verfahren angewiesen, um ein abschließendes Bild zu erhalten.

Der SSW kann die Begründung der Kündigung nachvollziehen, die die Landesregierung Dr. Pröhl ausgesprochen hat (s. Abschlußbericht). Dr. Pröhl hat neben seiner Tätigkeit als EXPO-Beauftragter Nebengeschäfte betrieben und diese Tätigkeiten seinem Arbeitgeber nicht angezeigt bzw. gezielt seine amtsgerichtlichen Eintragungen verschwiegen (s. auch Protokoll der Sitzung am 19. August 2002, S. 51). Dr. Pröhl ist seit dem 15. November 2003 nicht mehr im Landesdienst tätig.

**Strukturprobleme in der Staatskanzlei**

Der SSW sieht es als bewiesen an, dass Dr. Pröhl neben seiner Tätigkeit als EXPO-Beauftragter Nebentätigkeiten betrieben hat, ohne dieses seinem Arbeitgeber anzuzeigen.

Dr. Pröhl kam bei seinem Vorgehen eine Struktur entgegen, die der Staatssekretär a.D. Klaus Gärtner zu verantworten hat. Gärtner hat sich als Chef der Staatskanzlei stets für eine flexible Verwaltung eingesetzt, die sich auch unabhängig von Vermerken und Zuständigkeiten im wahrsten Sinne des Wortes unbürokratisch verhält (s. Protokoll der Sitzung vom 4. November 2002). Er hat dabei billigend in Kauf genommen, dass abseits verwaltungstechnischer Vorgaben agiert werden konnte. Das öffnet Freiräume, die wiederum ausgenutzt werden können. Das war bei Pröhl offensichtlich der Fall. Ein „Hans Dampf in allen Gassen“, der sowohl für die Betreuung von EXPO-Sponsoren als auch für Gesundheitsprojekte im Nahen Osten eingesetzt wurde (s. Aussagen Klaus Gärtner, Protokoll der Sitzung am 4. November, S. 32).[2], kann ziemlich schnell auf die Idee kommen, sich selbständig neue Themenfelder zu

[2] Klaus Gärtner nannte diese Praxis eine „Umwegkontaktaufnahme“, s. Protokoll der Sitzung vom 4. November 2002, S. 26

erschließen. Und genau das ist auch passiert. Hier hat die politische Steuerung versagt.

Staatssekretär Uwe Döring hat dabei eine Verquickung von Privatinteresse und öffentlicher Stellung bei Dr. Pröhl entdeckt und diesen nach eigener Aussage gebeten, sich aus den Verkaufsverhandlungen um das Kieler Schloss herauszuhalten (s. Protokoll der Sitzung vom 1. Juli 2002, S. 12f und S. 23, sowie Abschlußbericht). Hauptverantwortlich war aber der Dienstvorgesetzte; im Fall Pröhl der Chef der Staatskanzlei, Klaus Gärtner.

**Handlungsdruck für Klaus Gärtner durch Erwähnung Pröhls im Briefkopf?**

Dr. Pröhl hat sich bereits, bevor die Verkaufsverhandlungen um das Kieler Schloss begannen, vertraglich an die B&B-Gruppe gebunden (s. Abschlußbericht). Dieses Engagement schlug sich auch auf den Geschäftspapieren der Firma nieder, auf denen Dr. Pröhl namentlich genannt wurde.

Schreiben auf eben diesen Geschäftspapieren gingen auch an Klaus Gärtner, unter anderem mit der Bitte, einen Aufsichtsratsposten zu übernehmen. Gärtner hat dieses Ansinnen abgelehnt, ohne dass ihm überhaupt aufgefallen war, dass Dr. Pröhl namentlich genannt worden war (s. Aussagen Klaus Gärtner, Protokoll der Sitzung am 4. November 2002, S. 10).

Dabei stellt sich die Frage, ob Klaus Gärtner allein aus der Nennung Pröhls in einem Briefkopf eine Verantwortung zum Handeln erwuchs? Gärtner hat glaubwürdig dargestellt, dass er entsprechende Hinweise übersehen hat. Es entspricht der Alltagserfahrung, dass derartige Informationen, die sich nicht inhaltlich auf einen Brief erstrecken, durchaus im täglichen Briefverkehr übersehen werden können.

**Rolle Klaus Gärtners als Dienstvorgesetzter**

Der Ausschuss ist auch der Frage nachgegangen, ob Mitglieder der Landesregierung nicht nur von den Nebengeschäften Dr. Pröhls wussten, sondern sie auch bewusst unterstützten. Ein Hinweis kam dabei von Falk Brückner. Er hatte vor dem

Ausschuss ausgesagt, dass Gärtner die Verkaufsverhandlungen an „B&B“ bewusst nach vorne getrieben hat, um seiner Ehefrau eine Beschäftigung zu verschaffen (s. Protokoll der Sitzung vom 16. September, S. 10). Diese Aussage stuft der SSW als unglaubwürdig ein.

Der Ausschuss konnte im Laufe seiner Arbeit keine stichhaltigen Beweise dafür finden, dass Gärtner bereits frühzeitig in die Aktivitäten Pröhls eingeweiht war oder diese eventuell sogar gebilligt hat. Eine Benachteiligung von Mitbewerbern konnte nicht nachgewiesen werden (s. auch Abschlußbericht).

Dennoch hat Klaus Gärtner Fehler gemacht. Der Chef der Staatskanzlei war einerseits krankheitsbedingt und andererseits durch seinen Führungsstil nicht in der Lage, den Überblick über alle Aktivitäten von Pröhl zu behalten. Viele Informationen sind um ihn herum gegangen. Nach eigener Aussage ließ Gärtner Pröhl „an langer Leine“ (Protokoll der Sitzung am 4. November 2002, S. 31). Dadurch hat Gärtner das Problem der Verquickung von Privatem und Beruflichem bei seinem Untergebenen Karl Pröhl zu spät erkannt. Gärtner hat daraus die politischen Konsequenzen gezogen und wurde am 15. April 2002 in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Das geschah, bevor der Untersuchungsausschuss seine Arbeit aufgenommen hat.

Teil der politischen Bewertung der Vorgänge um den beinahe geglückten Verkauf des Kieler Schlosses an „B&B“ wird es sein müssen, die im wahrsten Sinne des Wortes kopflose Struktur der Staatskanzlei genauer zu analysieren.

**Rolle von Heide Simonis**

Ministerpräsidentin Heide Simonis hat in Abstimmung mit dem Chef der Staatskanzlei die Entlassung von Dr. Pröhl betrieben. Dies lässt die Vermutung zu, dass Ministerpräsidentin Simonis früher als von ihr angegeben von dem Engagement Pröhls bei „B&B“ Kenntnis gehabt haben könnte.

Der Ausschuss konnte im Laufe seiner Arbeit allerdings keine stichhaltigen Beweise dafür liefern, dass Ministerpräsidentin Heide Simonis bereits frühzeitig in die Aktivitäten Pröhls eingeweiht war oder diese eventuell sogar gebilligt hat.

Dr. Pröhl argumentierte, dass er bei mehreren Gelegenheiten offen über sein nebenberufliches Engagement gesprochen habe und dieses ausdrücklich auch von der Ministerpräsidentin gebilligt worden sei. Die Aussagen über mehrere Treffen, insbesondere über das „Geburtstagsessen“, das nach Simonis’ Aussage lediglich zufällig an ihrem Geburtstag stattfand (s. Protokoll der Sitzung vom 16. September 2002, S. 72), dem Essen im Restaurant „Feld“ im Februar 2001 oder anlässlich eines Empfanges im Gästehaus der Landesregierung wurden dem Ausschuss in zwei Versionen vorgetragen.

Dabei erschienen die Aussagen der Ministerpräsidentin glaubwürdig. Andere Zeugen unterstützten ihre Aussagen.

Nicht endgültig geklärt werden konnte die Frage, ob die Ministerpräsidentin aus anderen Quellen von Pröhls Aktivitäten gehört haben könnte als von Dr. Pröhl selbst. Dieser Frage ist der Ausschuss sehr gründlich nachgegangen, indem mehrere Zeugen aus der Kieler Stadtpolitik und auch Simonis’ Wahlkreismitarbeiterin als Zeugen geladen und befragt wurden. Die Tatsache, dass entsprechende Gerüchte in den einschlägigen Kieler Kreisen („Kieler Szene“, s. auch Aussage Uwe Döring am 1. Juli 2002, S. 20) über das Engagement von Dr. Pröhl beim Kauf des Kieler Schlosses kursierten, lassen es zwar durchaus als plausibel erscheinen, dass Simonis Kenntnis davon gehabt haben könnte. Eine Vermutung allein reicht zur Beweisführung aber keineswegs aus.

Der SSW hält die Aussagen von Ministerpräsidentin Simonis für glaubwürdig, dass sie erst im Zusammenhang mit der Nebentätigkeits-Genehmigung Kenntnis von Pröhls Engagement bei „B&B“ erhielt.

**Bewertung des ersten Komplexes**

Der SSW sieht nach Abschluss des ersten Komplexes:

a) die Absicht von Karl Pröhl als erwiesen an, dass er als Teil der „B&B“-Gruppe das Kieler Schloss erwerben wollte;
b) keinen Nachweis, dass die Dienstvorgesetzten von Dr. Pröhl, nämlich Klaus Gärtner und Heide Simonis, von dessen Geschäften neben seiner Tätigkeit als EXPO-Beauftragter vor den Gesprächen bezüglich der Genehmigung der Nebentätigkeit Kenntnis erhalten haben.
c) bestätigt, dass die Entscheidungsstrukturen in der Staatskanzlei nicht optimal waren; es gab Steuerungsprobleme bzw. ein Versagen des internen Controllings.

## Zweiter Untersuchungskomplex: Computer-Affäre

Der zweite Untersuchungskomplex beschäftigte sich mit der so genannten „Computer-Affäre“.

Als die Vorwürfe gegen Staatssekretär Dr. Lohmann bekannt wurden, hat der Landtag im Finanzausschuss alle Vorgänge zeitnah und sachkundig aufgearbeitet. Die Probleme bei der Beschaffung eines modernen Computersystems wurden mit Unterstützung des Landesrechungshofes offen und profund thematisiert. Der Finanzausschuss hatte zu keinem Zeitpunkt den Eindruck, als ob Informationen bewusst zurückgehalten wurden. Nach den Sitzungen des Finanzausschusses stand fest, dass weder Bestechlichkeit noch persönliche Bereicherung in diesem Zusammenhang eine Rolle gespielt haben.

Der Untersuchungsausschuss konnte in seinen Befragungen keine Erkenntnisse erlangen, die über den Wissenstand hinausreichen, den der Finanzausschuss bereits erlangt hatte. Im Gegenteil, alle Mitglieder des Ausschusses, die die Verhandlungen des Finanzausschusses nicht mitverfolgt haben, mussten sich erst auf den bereits erarbeiteten Wissenstand bringen lassen. Wie von vornherein zu erwarten

war, förderten die Befragungen der Zeugen und der Betroffenen keine neuen Erkenntnisse zu Tage.

Die Verantwortlichkeits- und Weisungsstrukturen innerhalb des Finanzministeriums erwiesen sich als unangemessen für ein derartiges Projekt und als teilweise dilettantisch (s. Aussage Lohmann). Lohmanns Nachfolger Staatssekretär Uwe Döring hat die Linienverantwortung beendet und durch genau festgelegte Verantwortlichkeit im Rahmen einer formalen Arbeitsgruppe ersetzt. Die Arbeitsgruppe wurde mit der Aufgabe der Beschaffung und Betreuung des neuen Computerprogramms betraut. Das begrüßt der SSW.

**Bewertung des zweiten Komplexes**

Der SSW sieht nach Abschluss des zweiten Komplexes:

a) keinen neuen Erkenntnisgewinn durch die Befragungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses;
b) bestätigt, dass die Entscheidungsstrukturen im Finanzministerium nicht den Anforderungen gerecht wurden, die an ein transparentes und effektives Verwaltungshandeln gestellt werden müssen. Inzwischen wurden sie verändert;
c) keine neuen Hinweise darauf, dass sich Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Ministeriums persönlich bereichert haben oder einen Mitbewerber ungerechtfertigterweise bevorzugt haben.
d) das neue Vergaberecht als eine Chance, bei zukünftigen Beschaffungsvorgängen mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

## Abschlussbemerkungen

Abschließend einige Bemerkungen zum Charakter der Arbeit im Untersuchungsausschuss.

Der Untersuchungsausschuss hat nach fast 30 Monaten Arbeit seinen Auftrag abschließen können. Einige wenige offene Fragen blieben, so die nach der Rechtmä-

ßigkeit der Verweigerung der Terminkalender der Ministerpräsidentin und des ehemaligen Chefs der Staatskanzlei. Diese Fragen harren der gerichtlichen Klärung.

Der Ausschuss hat nicht unvoreingenommen agiert. So gab es eine Reihe pauschaler Verdächtigungen. So wurde beispielsweise vermutet, dass ein „Kieler Sumpf“ existiert, in dem Günstlingswirtschaft herrscht. Das konnte an keiner Stelle belegt werden.

Die Untersuchungen im Rahmen des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses hat dem Parlament einen Einblick in das Regierungshandeln und die tägliche Praxis gewährt. Dabei wurden, bei aller thematischen Verschiedenheit der beiden Untersuchungskomplexe, durchaus systematische Gemeinsamkeiten erkennbar. Diese lassen den Rückschluss zu, dass sie auf einer allgemeinen Praxis fußen, wie sie in der Landesregierung üblich ist. Selbstverständlich bleibt es der politischen Bewertung vorbehalten, daraus Schlussfolgerungen zu ziehen.

Grundsätzlich möchte der SSW einige weitere Hinweise geben, die auf den Erkenntnissen und Erfahrungen aus der Arbeit des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss beruhen:

1. Die Transparenz des Regierungshandelns insbesondere gegenüber dem Parlament sollte verbessert werden. Weiter sollten die Verwaltungsstrukturen im Regierungsapparat ständig in Frage gestellt und optimiert werden.
2. Die horizontale Kommunikation unter den Ressorts hat – zumindest was den vom Ausschuss untersuchten Zeitraum betrifft – nur unzureichend statt gefunden. Die Koordinierung durch die Staatskanzlei war suboptimal.
3. Die Steuerung hat bei der Vergabe von Aufgaben, die nicht ins Muster täglichen Verwaltungshandelns passen (EXPO-Projekt, Veräußerung Kieler Schloss, Beschaffung eines neuartigen Computerprogramms), versagt. Das erscheint umso problematischer, als diese Aufgaben in ihrer Zahl und Bedeutung zunehmen werden. Personen wurden mit Sonder-Aufgaben betraut, ohne dass sie auf unterstützende Strukturen zurückgreifen konnten oder in verbindliche Rückkoppelungen eingebunden waren.

4. Die gewonnenen Erkenntnisse des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses stehen in keinem Verhältnis zum über mehrere Jahre getätigten Aufwand. Hierzu stellt der SSW fest, dass mit der Festlegung eines Untersuchungsgegenstandes sehr sorgsam umgegangen werden muss und man auf schon vorhandene Erkenntnisse (hier aus dem Finanzausschuss) vor einer solchen Untersuchung zurückgreifen sollte.
5. Der sehr lange Verlauf der Arbeit hat eine unzumutbare Belastung für einzelne Zeugen nach sich gezogen. Generell unterscheidet sich die Befragung vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss von einer Zeugenvernehmung vor Gericht. Dieser Tatsache wurde zum Bedauern des SSW allerdings nicht immer Rechnung getragen.

# Stellungnahmen

# GERALD GOECKE
RECHTSANWALT

Residenz Waldwiese
Hamburger Chaussee 75
24113 Kiel
Telefon: (04 31) 68 00 26-27
Telefax: (04 31) 68 07 00
Telefax (priv.:) (0 43 42) 8 77 44

**In Cooperation mit den Strafverteidigern:**

RA Bertram Börner Hannover
RA Christian Richter II Köln
RA Uwe Maeffert Hamburg
RA Eberhard Kempf Frankfurt a.M.
RA Dr. Stefan König Berlin


Rechtsanwalt Gerald Goecke, Hamburger Chaussee 75, 24113 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
18. 10. 2004 08 :38
Expl.: Anl.:

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Herrn Vorsitzenden des
2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses
Postfach 7121

24171 Kiel

Aktenzeichen
03 09 02 goe-be

Kiel, 14. Oktober 2004

**Vorab per Telefax! (988-1156)**

**Abschlussbericht**
**hier: Staatssekretär a.D. Klaus Gärtner als Betroffener**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

meinem Mandanten, Herrn Staatssekretär a.D. Klaus Gärtner, und mir sind zur Stellungnahme übersandt worden:

- Teil A der Feststellungen des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses,
- die Voten der SPD-, der FDP- und der CDU-Landtagsfraktion sowie der SSW-Landtagsgruppe.

Hierzu gebe ich namens und im Auftrag meines Mandanten folgende Stellungnahme ab:

Den übersandten Feststellungen des Untersuchungsausschusses ist nicht entgegenzutreten.

Die Voten der Fraktionen sprechen in ihrer unterschiedlichen inhaltlichen und handwerklichen Qualität jeweils für sich und sollen deswegen nicht kommentiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

# GERALD GOECKE
RECHTSANWALT

Residenz Waldwiese
Hamburger Chaussee 75
24113 Kiel
Telefon: (04 31) 68 00 26 - 27
Telefax: (04 31) 68 07 00
Telefax (priv.): (0 43 42) 8 77 44



**In Cooperation mit den Strafverteidigern:**

| | |
|---|---|
| RA Bertram Börner | Hannover |
| RA Christian Richter II | Köln |
| RA Uwe Maeffert | Hamburg |
| RA Eberhard Kempf | Frankfurt a.M. |
| RA Dr. Stefan König | Berlin |


Rechtsanwalt G. Goecke, Hamburger Chaussee 75, 24113 Kiel

**Durch Boten**
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Herrn Vorsitzenden des
2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel


Schleswig-Holsteinischer Landtag
18.10.2004 08:28
Expl.: Anl.:
LP | L | L1 | L2 | L3


Aktenzeichen
03 09 02 goe-we

Kiel, 15.10.2004

**Vorab per Telefax: 9 88-11 56**

Abschlussbericht
hier: Staatssekretär a.D. Klaus Gärtner als Betroffener

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Nachgang zu meinem gestrigen Schreiben habe ich innerhalb der Stellungnahmefrist doch auf eine Unrichtigkeit in den Feststellungen des Untersuchungsausschusses hinzuweisen:

Während der Abordnung des Herrn Dr. Pröhl zur Investitionsbank lag die Dienstaufsicht entgegen der entsprechenden Feststellung des Ausschusses **nicht** bei der Staatskanzlei. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des von dem Untersuchungsausschuss eingeführten Aufgabenübertragungsvertrages.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Wendland

i. A. Wendland
- Sekretariat -

(für den nach Diktat zu einem
auswärtigen Termin gereisten
Rechtsanwalt Goecke)

18/10 Jr

Dr. Joachim Lohmann
Jakobsleiter 1
24159 Kiel

T +49 (0431) 371861
F +49 (0431) 311894
lohmannj@t-online.de

An den Vorsitzenden des
2. Parl. Untersuchungsausschusses
Herrn Thomas Stritzl, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel (Ostsee)

14.10.2004
Untersuchungsausschuss

Sehr geehrter Herr Stritzl!

Ich bedanke mich für die zugesandten Stellungnahmen des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses.

Wegen der Kürze der mir verbliebenen Zeit, aber auch wegen der weitgehend abgeschlossenen Beratungen in den Fraktionen beschränkt sich meine Stellungnahme auf wenige Punkte, ansonsten verweise ich auf meine Ausführungen vor dem 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, die ich hiermit bekräftige.

Ich hoffe, dass sich die Fraktionen mit meiner Stellungnahme auseinandersetzen und sie bei ihrer Bewertung angemessen berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Joachim Lohmann

**Joachim Lohmann**

# Stellungnahme zum Entwurf des Abschlußberichtes des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Wegen der Kürze der mir verbliebenen Zeit, aber auch wegen der weitgehend abgeschlossenen Beratungen in den Fraktionen beschränkt sich meine Erklärung auf wenige Punkte der Stellungnahmen von CDU-Fraktion und der SPD-Landtagsfraktion, ansonsten verweise ich auf meine Ausführungen vor dem 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, die ich hiermit bekräftige.

## I. Bericht der CDU-Fraktion über die Ergebnisse des Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Im Folgenden will ich nur auf einen Punkt der Stellungnahme der CDU- Fraktion eingehen, bei den übrigen Punkten bekräftige ich meine Ausführungen vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss

## Bedingte Zuschlagserteilung

***Auf S. 78 fasst der CDU-Bericht zusammen: „In diesem Punkt glaubt die CDU-Landtagsfraktion dem Betroffenen Lohmann nicht".***

***Ich bitte, dieses Votum zu korrigieren:***

1. Zur Stellungnahme des Innenministeriums zur bedingten Vergabe habe ich vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss einerseits gesagt, dass ich mich daran nicht erinnern kann, andererseits sofort zweifach zugestanden, dass ich ein solches Schreiben gekannt haben müsste, wenn es denn bei dem Finanzministerium eingegangen sei. Ich bitte, mir die damalige Gedächtnislücke abzunehmen, zumal ich nie bestritten habe, dass ich unterrichtet gewesen sein müsste.
2. An den Aussagen auf S. 37 rechte Spalte des Ausschussprotokolls können Sie ebenfalls ersehen, dass mir der Vorgang zum damaligen Zeitpunkt nicht bewusst war, denn ein Teil meiner Antworten bezog sich nicht auf die bedingte Vergabe, sondern auf die Kündigungsklausel.
3. Auf Grund meiner nachträglichen Befassung mit dieser Frage des Untersuchungsausschusses hat sich meine damalige Erinnerungslücke wie folgt wenigstens teilweise geschlossen:
    - Frau Störtebecker hat mich über das Schreiben des Innenministeriums informiert und zwar frühzeitig.
    - Ich bat, sogleich Herrn Sulimma einzuschalten.
    - Herrn Wegener habe ich um eine Klärung und ein rasches Gespräch - möglichst vor dem allgemeinen Einigungsgespräch - gebeten.
    - Herr Möller wurde von mir über das Schreiben und die eingeleiteten Schritte informiert.
    - Herr Wegener erklärte mir einige Tage später, aber noch vor dem Einigungsgespräch– wahrscheinlich telefonisch –, dass die mitgeteilte Position zur bedingten Vergabe nicht als Position des

Innenministers anzusehen sei, so dass sie auch nicht in das Kabinettsprotokoll aufgenommen werden musste.

- Bei dem Einigungsgespräch spielte dieser Punkt nach meiner Erinnerung daher keine oder nur eine sehr untergeordnete Rolle.

4. Ich entschuldige mich für meine damalige Gedächtnislücke.

# II. Bericht der SPD- Landtagsfraktion, Arbeitsgruppe Zweiter Parlamentarischer Untersuchungsausschuss

Wegen der Kürze der mir verbliebenen Zeit, aber auch wegen der weitgehend abgeschlossenen Beratungen in den Fraktionen beschränkt sich meine Stellungnahme gegenüber dem Bericht der SPD- Landtagsfraktion auf zwei Punkte. Ansonsten verweise ich auf meine Ausführungen vor dem 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, die ich hiermit bekräftige.

## SPD-Fraktionsvotum

### 1. Punkt 6 des SPD- Berichtes

Der Punkt 6 erhält mehrfache Bewertungen und Unterstellungen, die ich mit Entschiedenheit zurückweise, wobei ich auf meine Stellungnahmen vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss verweise, die ich in vollem Umfang aufrechterhalte.
Eingehen will ich nur kurz auf die Behauptung auf S. 95:

> „Der Ausschuss ist vielmehr der Überzeugung, dass der Betroffene den Zeugen Möller anlässlich der Begegnung in Berlin nicht über das Bestehen eines Beratervertrages mit der Fa. Debis informiert hat, sondern dieses marginale Ereignis zum Anlass für den Versuch nimmt, sein eigenes Fehlverhalten durch die Belastung des Zeugen Möller als früheren Dienstherren relativieren zu können."

Diese mir unterstellte Schäbigkeit weise ich entschieden zurück; denn einerseits habe ich mich vor der Öffentlichkeit wie vor dem Ausschuss zu meinen Fehlern bekannt und andererseits trotz Infragestellung meiner Glaubwürdigkeit innerhalb des Ausschusses zurückhaltend über Herrn Möller geäußert.

### 2. Punkt 9 des SPD- Berichtes, Schlussfolgerungen

Der SPD- Entwurf erhält folgenden Formulierung, S. 103:

> „Die bewusste, und im Falle des Betroffenen Dr. Lohmann mit nachgewiesener krimineller Energie ausgeübte Umgehung gesetzlicher Vorschriften bliebe nach wie vor möglich. Zudem handelt es sich nach Überzeugung des Ausschusses hier um krasse Einzelfälle des Missbrauches, die nicht auf das Verhalten der redlich Beschäftigten des öffentlichen Dienstes übertragen werden dürften."

Ich wehre mich massiv gegen diese böswillige und wahrheitswidrige Unterstellung.

### 2.1. Fehlende Information

Wahr ist vielmehr, dass die Kabinettsvorlage zu dem Beamtenrechtsrahmengesetz des Bundes keinen Passus enthielt, dass dieses Gesetz rückwirkend auch auf vor dem 31.12.1998 ausscheidende politische Beamte gelten würde, sofern sie ihre Tätigkeit erst nach dem 1.1. aufnehmen sollten, ich also darüber nicht informiert war.
Wahr ist, dass das Landesbesoldungsamt mich zwar über den bis dahin gültigen Rechtszustand informierte, nach dem Einnahmen aus dem nicht öffentlichen Bereich nicht ablieferungspflichtig seien, nicht aber über den neuen Tatbestand.

## 2.2. Öffentlichkeit meiner Beratungstätigkeit

Wahr ist, dass meine Beratungstätigkeit öffentlich, meine Beratung des Projekts in Baden-Württemberg bekannt war, dass ich beim sap- Symposion öffentlich auftrat und sap- und debis- Mitarbeiter in der Schleswig- Holsteinischen Projektgruppe meine Tätigkeit kannten.

## 2.3. Offenheit über meine Beratungstätigkeit

Wahr ist darüber hinaus, dass ich über meine Tätigkeit jeden, der mich fragte, informiert habe, so wussten Mitarbeiter sowohl im MFE als auch in der SPD- Fraktion Bescheid.

Die Behauptung einer mit krimineller Energie ausgeübten Umgehung gesetzlicher Vorschriften steht mithin im krassen Widerspruch zu der Öffentlichkeit und Offenheit meines Tuns, es sei denn, man würde mir auch Unzurechnungsfähigkeit unterstellen.

## 2.4. Annahme eines Strafbefehls

Die Akzeptierung des Strafbefehls, auf die sich wahrscheinlich das SPD- Votum stützt, ist dagegen kein Beleg. Vielmehr ist nach Meinung meines Rechtsbeistandes das „Wissen-Können" eine ausreichende Bedingung, einen Strafbefehl nach dem Betrugsparagrafen zu erhalten. Gegen die Vorhaltung, dass ich die Rechtslage hätte wissen können, kann ich mich allerdings nicht wehren.

Ich bitte deshalb, auf die oben genannte Unterstellung und bösartige Diffamierung zu verzichten.

**Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein**

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Zweiter Parlamentarischer Untersuchungsausschuss
Herrn Vorsitzenden
Thomas Stritzl, MdL,

im Hause

Kiel, den 15.10.2004

**Zweiter Parlamentarischer Untersuchungsausschuss/15. WP**
Abschlussbericht

Ihr Schreiben vom 1.10.2004

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für Ihr Schreiben vom 1.10.2004, hier am selben Tag eingegangen, danke ich Ihnen.

Ich habe mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass die im Entwurf des Abschlussberichts sowie den mitübersandten Voten der Mehrheit der Fraktionen dargestellten Untersuchungsergebnisse in Bezug auf meine Person und meine Amtsführung kein Fehlverhalten erbracht haben. Allerdings wird im Minderheitsvotum der CDU-Fraktion etwas anderes behauptet, wie aber noch zu zeigen sein wird, findet dies in den Beweisergebnissen keine Stütze.

Ich bitte um Verständnis, wenn ich mich in meiner Stellungnahme auf einige, für mich wesentliche Punkte beschränke. Angesichts der Komplexität des Untersuchungsgegenstandes und der Dauer des laufenden Untersuchungsverfahrens, seit April 2002, ist die vom Untersuchungsausschussgesetz vorgesehene Stellungnahmefrist von

*Düsternbrooker Weg 70*
*24105 Kiel*
*Telefon (0431) 988-0*
*Telefax (0431)988-1960*
Bus: Linie 41/42, 51

zwei Wochen extrem kurz. Eine vollumfassende Würdigung des Sachverhalts ist aus meiner Sicht in dieser Frist nicht angemessen zu leisten.

Anlass zur Stellungnahme gibt mir in erster Linie das Minderheitsvotum der CDU-Fraktion.

1. Schon bei Durchsicht der Gliederung zum 1. Abschnitt fällt auf, dass im 2. Teil unter B. unter der Überschrift "Fehler der Landesregierung im Zusammenhang mit den Reisen Dr. Pröhls in den Nahen Osten" meine Aussage vor dem Untersuchungsausschuss am 23.06.2003 im Zusammenhang mit der Kostentragung einer Reise Dr. Pröhls nach Qatar beanstandet wird. Diese Beanstandung meiner Aussage findet sich sodann erneut unter A. im Teil 7 ("Würdigung der Aussagen der Ministerpräsidentin ...) wieder. Liest man die dazugehörigen Texte, stellt man sehr schnell fest, dass diese nahezu wortgleich sind. Folgt man der Systematik der Gliederung, gehört diese Beanstandung in den 7. Teil, in dem meine Aussage vor dem Ausschuss insgesamt gewürdigt wird.
Warum dieser Punkt zudem unter "Fehler der Landesregierung im Zusammenhang mit den Reisen Dr. Pröhls in den Nahen Osten" wiedergegeben wird, erschließt sich mir nicht. Aufgabe eines Untersuchungsausschusses ist es, der Regierung ein Fehlverhalten nachzuweisen. Es drängt sich mir der Eindruck auf, dass aus Sicht der CDU-Fraktion die Untersuchungsergebnisse zu dieser Fragestellung "zu dünn" waren. Angesichts der großen Aufmerksamkeit, der zahlreichen Zeugenanhörungen und der parlamentarischen Anfragen ist wohl klar geworden, dass die im Vorfeld erhobenen Vorwürfe zum gesamten Komplex "Naher Osten" nicht tragen. Zu diesem Komplex ist aus Sicht der CDU-Fraktion offensichtlich nur ein Beanstandungspunkt, nämlich die schlichte Kritik an der Unterzeichnung des "Letter of understanding" durch den Betroffenen Dr. Pröhl, nachgeblieben. So sah man sich offensichtlich gezwungen, an dieser Stelle einen zweiten "Fehler" der Landesregierung zu konstruieren.

Auch inhaltlich schießt die Kritik, die Landesregierung habe das Vertrauen der Qatarischen Regierung in die Integrität des Landes Schleswig-Holstein durch Untätigkeit enttäuscht, weit über das Ziel hinaus und entspricht nicht den Tatsachen. Im Anschluss an die Qatar-Reise ist noch ein Schriftwechsel mit dem verantwortlichen Staatssekretär in Qatar geführt worden (s. mein Schreiben vom 6.04.2000 - Umdruck 15/4056 Anl. 12, 12a).
Schon gar nicht ist, wie ursprünglich behauptet, dadurch dem Land Schleswig-Holstein ein Schaden entstanden. Zur Vermeidung von Wiederholungen beziehe ich

mich im Übrigen auf die zutreffenden Ausführungen auf S. 31 Mitte des Mehrheitsvotums. Auf den Vorwurf der Falschaussage im Zusammenhang mit der Tragung der Reisekosten werde ich später noch eingehen.

2. Meine Verantwortung für angebliche Fehler der Landesregierung wird im 6. Teil des 1. Abschnitts des Minderheitsvotums der CDU-Fraktion näher behandelt.

Die dort aufgelisteten Vorgänge, und zwar eine angeblich unzureichende Dienstaufsicht über die Personalabteilung, eine angeblich unzureichende Prüfung wichtiger Vorgänge sowie eine angeblich unzureichende Kontrolle des ehemaligen Chefs der Staatskanzlei Klaus Gärtner, zeigen ein offensichtliches Fehlverständnis von den Aufgaben einer Ministerpräsidentin. Nach Art. 29 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein bestimmt die Ministerpräsidentin die Richtlinien der Regierungspolitik und trägt dafür auch die politische Verantwortung. Sie führt den Vorsitz in der Landesregierung und leitet deren Geschäfte. Innerhalb der Richtlinien der Regierungspolitik leiten und verantworten die Ministerinnen und Minister ihren Geschäftsbereich selbstständig (Art. 29 Abs. 2 Landesverfassung).
Gemessen an dieser Aufgabenbeschreibung ist die Bewertung der Untersuchungsergebnisse in dem 1. Abschnitt des Minderheitsvotums der CDU-Fraktion ("Nebentätigkeiten von Dr. Pröhl und Verhandlungen über die Veräußerung des Kieler Schlosses") als neben der Sache liegend zurückzuweisen. Diese von der Landesverfassung vorgegebene Aufgabe der Ministerpräsidentin wird in der Geschäftsordnung der Landesregierung unter § 4 noch näher umschrieben. Danach bedient sich die Ministerpräsidentin zur Führung ihrer Geschäfte der Staatskanzlei. Für die Bewertung des vorliegenden Sachverhalts ist allerdings Abs. 2 dieser Bestimmung entscheidend. Danach ist die Leitungsfunktion der Staatskanzlei der Chefin bzw. dem Chef der Staatskanzlei übertragen. Sie oder er vertritt die Ministerpräsidentin in den Verwaltungsgeschäften. Deutlicher kann man die Aufgabenverteilung zwischen Regierungschefin und Chef der Staatskanzlei nicht umschreiben. Es mutet in diesem Zusammenhang geradezu völlig neben der Sache liegend an, wenn der Ministerpräsidentin die Dauer der Bearbeitung eines Nebentätigkeitsantrages angelastet werden soll. Anderenfalls müsste sie neben jedem Schreibtisch stehen.

Aber auch der Vorwurf in der Sache ist nicht zutreffend. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf die Feststellungen auf S. 15 f. des Entwurfes sowie auf die Ausführungen der Mehrheitsfraktion auf S. 5 ff., 41.
Zutreffend wird dort ausgeführt, dass der Betroffene Dr. Pröhl im beanstandeten Zeitraum die zuständigen Mitarbeiter der Staatskanzlei mit unrichtigen Angaben hin-

gehalten hat, um eine ablehnende Entscheidung hinaus zu zögern. Wie hinreichend bekannt ist, zeigte der Betroffene Dr. Pröhl mit Schreiben vom 14.09.2001 seine Ernennung in den Vorstand der Firma B&B gerRelations AG an und legte zur Bestätigung ein Schreiben vom 27. August 2001 der B&B gerRelations AG bei. In diesem Schreiben teilte die Vorsitzende des Aufsichtsrates der B&B gerRelations AG dem Betroffenen Dr. Pröhl unmissverständlich mit, „dass mit Ihrer Bestellung zum Mitglied des Vorstandes bisher kein Arbeitsverhältnis mit Ihnen begründet wurde. Ihre Bestellung zum Vorstandsmitglied erfolgte vorsorglich. Die B&B gerRelations AG rechnet in noch unbestimmter Zukunft mit dem Abschluss von Geschäften. Erst dann und nach Ihrem ordnungsgemäßen Ausscheiden aus dem Landesdienst sind alle Voraussetzungen gegeben, um ein Arbeitsverhältnis mit Ihnen zu begründen."
Es gab damals keinen Anhaltspunkt, die Angaben des Betroffenen Dr. Pröhl anzuzweifeln, und damit auch keinen Grund für eine besondere Eile.
Bei der Genehmigung der Nebentätigkeit Dr. Pröhl handelte es sich - wie auch das zuvor zitierte Schreiben belegt - um einen Einzelfall. Typischerweise liegen solchen Anträgen Lehrtätigkeiten, aber auch Aushilfstätigkeiten zugrunde. Zwar hat der Betroffene Dr. Pröhl allgemeine Anerkennung für die Durchführung EXPO 2000 gefunden. Dennoch ist sein Antrag genau so behandelt worden wie jeder andere auch. Um so mehr ist es zu bedauern, dass er anschließend seine Stellung so missbraucht hat.

Es muss deshalb geradezu als böswillig anmuten, wenn auf S. 36 des Minderheitsvotums der CDU-Fraktion aus der bloßen Bearbeitungsdauer auf eine "völlige Desorganisation" der Staatskanzlei geschlossen wird. Gleiches gilt für die Feststellungen in dem Minderheitsvotum der SSW-Landtagsgruppe. Der SSW verlangt darin eine Analyse der "kopflosen Struktur der Staatskanzlei". Dieses Ansinnen muss ich als völlig abwegig und unbegründet zurückweisen.

Die Erörterungen auf Seite 34 des Minderheitsvotums der CDU-Fraktion halte ich für ehrabschneidend. Wenn dort Spekulationen darüber angestellt werden, dass die Staatskanzlei Dr. Pröhl bewusst die Ausübung der nicht genehmigungsfähigen Nebentätigkeit verschaffen wollte, gibt es hierfür nicht den geringsten Anhaltspunkt.

Soweit die CDU-Fraktion zudem meint, es habe eine unterschiedliche Bearbeitung gleich gearteter Verfahren im Zusammenhang mit der Erteilung von Nebentätigkeitsgenehmigungen gegeben, irrt sie. Dem früheren Chef der Staatskanzlei Klaus Gärtner war eine Aufsichtsratstätigkeit in einer Aktiengesellschaft angetragen worden. Diese Anfrage hat er in die Personalabteilung zur Prüfung gegeben. Diese riet ihm nach kurzer Zeit, das Angebot nicht anzunehmen. Dies ist kein gleich gelagertes Ver-

fahren. Denn hier ist kein Antrag im Rahmen eines Beamtenverhältnisses gestellt, sondern lediglich um eine verwaltungsinterne, rechtliche Votierung gebeten worden.

Auch die Feststellungen zum Personaleinsatz im Zusammenhang mit dem EXPO-Projekt können so nicht stehen bleiben. Diese Aufgabe war durch Aufgabenübertragungsvertrag auf die Landesbank und letztlich dort auf die Investitionsbank übertragen worden. Es ist nicht Aufgabe der Ministerpräsidentin, die Auslastung einzelner Landesbediensteter zu überprüfen, schon gar nicht wenn Aufgaben und Zuständigkeiten auf Dritte übertragen worden sind.
Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit war von Beginn an klar, dass die Belastung der einzelnen Mitarbeiter in der Vorbereitungs- und Durchführungsphase höher sein würde. Dafür sollte später ein Zeitausgleich erfolgen. Gerade die Staatskanzlei hat dann hinsichtlich des Personaleinsatzes bei der Abwicklung der EXPO viele Gespräche mit dem Betroffenen Dr. Pröhl, aber auch mit den anderen EXPO-Mitarbeitern hinsichtlich der weiteren Verwendung geführt. Die Mitarbeiter mit Ausnahme der Projektleitung sind zeitnah nach und nach an die Ministerien zurückversetzt worden. Der Betroffene Dr. Pröhl ist in dieser Phase aufgrund seiner Kenntnisse, die er bei der EXPO gewonnen hatte, in Bereichen der Gesundheitsinitiative eingesetzt worden. Die diesbezüglichen Unterlagen liegen dem Ausschuss vor, zur Vermeidung von Wiederholungen erspare ich mir an dieser Stelle Einzelheiten.

Die Feststellungen der CDU-Fraktion auf S. 40 ihres Votums zur angeblich unzureichenden Kontrolle des ehemaligen Chefs der Staatskanzlei sind geradezu grotesk. Der Chef der Staatskanzlei ist als Staatssekretär politischer Beamter. Wie oben bereits ausgeführt, ist ihm nach der Geschäftsordnung der Landesregierung die Leitung der Staatskanzlei übertragen. Diese Aufgabe nimmt er eigenständig war. Das Zusammenwirken von Ministerpräsidentin und Chefin der Staatskanzlei bzw. Chef der Staatskanzlei erfolgt in erster Linie durch formlosen Informationsaustausch. Bezeichnend insoweit ist die Wortwahl in dem Votum der CDU-Fraktion, wenn dort theoretische Ausführungen darüber gemacht werden, dass die Ministerpräsidentin Personen "persönlich unmittelbar zu überwachen hat ". Ein solches Amtsverständnis gibt es nirgendwo.

3. Aber auch der Würdigung meiner Aussagen vor dem Zweiten parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 15. Wahlperiode in dem Minderheitsvotum der CDU-Fraktion muss ich energisch widersprechen.

Es ist richtig, dass ich in meiner Anhörung am 23. Juni 2003 auf einen beiläufige Frage von Prof. Dr. Wagner zunächst geantwortet habe, dass die Kosten einer Reise von Dr. Pröhl nach Qatar aus EXPO-Mitteln bezahlt worden seien. Dies hatte ich versehentlich verwechselt mit der Kostenregelung einer Reise nach Palästina im Rahmen der EXPO. Noch in derselben Anhörung hat mich der stellvertretende Ausschussvorsitzende auf diesen Irrtum hingewiesen, nämlich dass die Reisekosten von der qatarischen Regierung getragen worden sind (Prot. der 56. Sitzung, S. 78 r.Sp.). Wie angesichts dieser Sachlage von einer falschen Aussage gesprochen werden kann, ist für mich nicht mehr nachvollziehbar.

Noch verblüffender für mich ist die Einleitung der Beweiswürdigung zum nächsten Komplex auf S. 43, wo mir unterstellt wird, ich hätte der Wahrheit zuwider behauptet, nicht erfahren zu haben, wer das Kieler Schloss hätte kaufen wollen.
Dort wird die bewusst falsche Darstellung zum Komplex Reisekosten Qatar aufgegriffen, um eine weitere Falschaussage zu konstruieren. Dieses Vorgehen kann nur als gezielte Stimmungsmache gegen mich gedeutet werden.

Dies zeigt eine nicht zu übersehende Methodik in dem Votum der CDU-Fraktion. Offensichtlich geht es nur darum, die Glaubwürdigkeit meiner Person herabzusetzen. Ich habe in zwei Anhörungen dem Ausschuss alle Fragen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen beantwortet. Der Betroffene Dr. Pröhl ist zwar ebenfalls zweimal gehört worden, er hat beide Male jedoch nur ganz einschränkend ausgesagt. Insbesondere kritische Nachfragen mit dem Ziel, seine Glaubwürdigkeit zu überprüfen, hat er unter Berufung auf sein Aussageverweigerungsrecht nicht beantwortet. Dies hätte zunächst einmal deutlich herausgearbeitet werden müssen. Stattdessen wird die Aussage des Betroffenen Dr. Pröhl nur punktuell herangezogen, und zwar nur die Teile, die als Widerspruch zu meinen Angaben geeignet erscheinen. Diese Teile werden sodann ohne jede Würdigung und ohne Abwägung mit anderen Zeugenaussagen als wahr übernommen. Alles andere wird ausgeblendet. Das ist zumindest handwerklich eine Fehlleistung.

Um exemplarisch zu belegen, wie oberflächlich mit den Beweisergebnissen umgegangen wird, sollen nur einige Fälle beispielhaft aufgeführt werden.

So wird auf S. 55 des Minderheitsvotums der CDU-Fraktion bezüglich eines gemeinsamen Essens am 4.7.2001 lapidar festgestellt, dass nach Aussage von Dr. Pröhl dieser mich bereits an diesem Tage über das Projekt der B&B AG informiert habe. Zumindest an dieser Stelle hätten grundsätzliche Ausführungen zur Glaubhaftigkeit

der Aussage des Betroffenen Dr. Pröhl folgen müssen. In dem Votum findet sich dazu nichts. Vielmehr wird behauptet, die von mir in diesem Zusammenhang angerufenen Gerichte hätten meiner Darstellung keinen Glauben geschenkt, im Gegenteil, ich sei sogar damit gescheitert, dem Betroffenen Dr. Pröhl seine Darstellung der Gesprächsinhalte des 4.7.2001 zu untersagen. Ich habe den von mir beauftragten Rechtsanwalt Eisenberg aus Berlin gebeten, hierzu eine Stellungnahme zu fertigen und erlaube mir, hieraus zu Ihrer Kenntnisnahme zu zitieren:

> Die Ministerpräsidentin ist in keinem gerichtlichen Verfahren mit dem Ziel aus materiellen Gründen gescheitert, dem Betroffenen Dr. Pröhl seine Darstellung der Gesprächsinhalte des 04.07.2001 zu untersagen.
> Ihr Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist vom Landgericht Berlin insoweit (betreffend Dr. Pröhls Behauptungen zum Inhalt des Abendessen-Gesprächs vom 04.07.01) aus formalen Gründen als unzulässig zurückgewiesen worden, weil eine Verbreitungshandlung außerhalb des PUA durch Dr. Pröhl nicht nachweisbar war (vgl. Urteil des LG Berlin vom 03.07.03, 27.0.385/03, S.10). Weil Dr. Pröhl nicht nachweisbar war, dass er die Darstellung über den von ihm behaupteten Gesprächsverlauf außerhalb des PUA verbreitet hat, hielt sich das Zivilgericht für die Überprüfung seiner Angaben nicht für zuständig und seine falsche Darstellung, die sich auf die Äußerung dem PUA gegenüber beschränkte, nicht für durch eine einstweilige Verfügung zu untersagen. Der Antrag ist daher als unzulässig zurückgewiesen worden.
> Aus der Abwesenheit eines gerichtlichen Verbotsurteils ergibt sich danach nicht, dass die Darstellung des Dr. Pröhl von einem Gericht für glaubhaft gehalten worden wäre.
>
> Im Gegenteil: Es gibt die Anklage gegen Dr. Pröhl und seine Ehefrau zum Az. Staatsanwaltschaft Berlin 76 Js 720/03, die vom AG Tiergarten zur Hauptverhandlung zugelassen worden ist (AG Tiergarten 269 Ds 325/04). In dieser wird ihm ausdrücklich auch vorgeworfen, in Ansehung des Inhalts der Gespräche beim Abendessen am 04.07.01 in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 03.07.03. die Unwahrheit an Eides Statt versichert zu haben. Wörtlich heißt es dort: „Tatsächlich hat ein Gespräch des Angeschuldigten (Dr. Pröhl) mit den Zeugen Simonis und Gärtner am 22. Februar 2001 nie stattgefunden. Das Konzept „Belvedere“ war am 4. Juli 2001 sowenig Gesprächsgegenstand gewesen wie eine künftige berufliche Tätigkeit des Angeschuldigten in der Unternehmensgruppe „B&B“ nach seinem Ausscheiden aus dem Landesdienst als Expo-Beauftragter ...“

Im Übrigen weist Rechtsanwalt Eisenberg in seiner Stellungnahme zu Recht auf folgendes hin:

> "Der Betroffene Dr. Pröhl hat verschiedentlich erweislich unwahre Darstellungen über die Ministerpräsidentin und deren Unterrichtung bzw. Kenntniserlangung über berufliche Wechselabsichten des Betroffenen Dr. Pröhl in Umlauf gebracht und mit erheblichem Belastungseifer der Ministerpräsidentin durch Äußerungen gegenüber der Presse nachgestellt:

1. Es ist erweislich falsch, dass er bereits am 22.02.01 die Ministerpräsidentin in einem „Sechs-Augen-Gespräch" durch den Betroffenen Dr. Pröhl über die Geschäftsfelder von Brückners B&B-Gruppe unterrichtet hat.

Mit Urteil des LG Berlin vom 9. Dezember 2003, Az. 27.0.571/03, ist dem Betroffenen Dr. Pröhl untersagt worden zu behaupten, es habe ein Sechs-Augengespräch Ende Februar 2002 zwischen der Ministerpräsidentin, dem Chef der Staatskanzlei Gärtner und dem Betroffenen Dr. Pröhl gegeben, in dem er, Dr. Pröhl, die Ministerpräsidentin über die Geschäftsfelder von Brückners B&B-Gruppe unterrichtet haben will. Die hiergegen von dem Betroffenen Dr. Pröhl eingelegte Berufung hat dieser am 10.09.2004 zurück genommen. Das Urteil gegen ihn ist damit rechtskräftig geworden.

Die Darstellung Dr. Pröhl's zu Zeit und Ort (Mittagszeit im Gästehaus der Landesregierung sind erweislich unrichtig), sowie der behauptete Erinnerungsanlass des Betroffenen Dr. Pröhl an dieses Gespräch, das er bis zum 21.6.2003 nie erwähnte, sind erweislich falsch: Er lässt behaupten, bei der Durchsicht der Strafakten des gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Kiel auf eine Zeitleiste des Zeugen Brückner gestoßen zu sein, in der dieser Termin enthalten gewesen ist. Eine solche Zeitleiste fand sich zu diesem Zeitpunkt der Einsicht des Betroffenen Dr. Pröhl in die Strafakten nachweislich nicht in diesen Strafakten. Die Ministerpräsidentin war nachweislich am 22.02.01 nicht im Gästehaus der Landesregierung.

2. Die Darstellung des Betroffenen Dr. Pröhl, der Zeuge Brückner habe die Ministerpräsidentin im Anschluss an das Gespräch mit dem omanischen Außenminister am 02.03.2001 in einem „8-Augengespräch" über die beruflichen Wechselabsichten des Dr. Pröhl zu der B&B-Gruppe von Brückner informiert, ist erweislich falsch. Zu dem angegebenen Zeitpunkt, also dem Weggang des omanischen Außenministers und seiner Begleiter von dieser Runde hatte die Ministerpräsidentin die Gesprächsrunde bereits verlassen und nachgewiesen, dass es zu einem weiteren Zusammentreffen mit Dr. Pröhl und Brückner an diesem Tage nicht mehr gekommen ist.

Die Angaben der Ministerpräsidentin in ihrer eidesstattlichen Versicherung zu dem Verlauf und Inhalt des Gesprächs am 02.03.2001 sind von derselben Staatsanwaltschaft Berlin geprüft worden, die auch die zeugenschaftlichen Äußerungen des Betroffenen Dr. Pröhl in dem Verfahren vor dem LG Berlin zum Az. 27.0.312/02 geprüft und dieserhalb zum Aktenzeichen 76 Js 480/02 einen Strafbefehl gegen ihn beantragt hat, der auch durch das AG Tiergarten erlassen wurde (nicht rechtskräftig). Die Staatsanwaltschaft Berlin hat dazu (Az. 78 Js 44/02) bereits am 22. Juli 2002 festgestellt, dass keinerlei Verdacht besteht, dass die Ministerpräsidentin eine falsche Versicherung an Eides Statt abgegeben hat, sondern dass sie die Wahrheit erklärt hat. Die Staatsanwaltschaft Berlin sah Anlass zu dieser Prüfung, weil der Zeuge Brückner ein entsprechendes Strafverfolgungsbegehren gegen die Ministerpräsidentin an die Staatsanwaltschaft Berlin gerichtet hat.

Soweit über diesen Vorgang vom Nachrichtenmagazin FOCUS fälschlich am 27.6.2002 berichtet wurde, dass wegen des Verdachts der Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt gegen die Ministerpräsidentin strafrechtliche Ermittlungen geführt würden, hat sich FOCUS nunmehr in einem Vergleich vor dem Kammergericht am 20.09.04 zum Az. 9 U 101/03 verpflichtet, an die Ministerpräsidentin zum Ausgleich der zu ihrem Nachteil zu beklagenden schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung zu Händen einer von ihr zu benennenden gemeinnützigen Organisation eine Geldentschädigung (Schmerzensgeld) von 10.000,- € zu bezahlen.

3. Dr. Pröhl hat gänzlich anlaßlos im Zusammenhang mit einem Anruf des LKA bei der Witwe des Zeugen Dr. Brückner in dem diese nach von ihrem Ehemann hinterlassenen Unterlagen gefragt wurde, die Ministerpräsidentin - so berichtete es das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel" in seiner Ausgabe vom 18.11.2002 - verdächtigt, diesen Anruf veranlasst zu haben. Das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel" zitierte den Betroffenen Dr. Pröhl wie folgt: „Möglicherweise wollte die Staatskanzlei über das LKA brisante Brückner-Dokumente einsehen". Diese Verdächtigung erfolgte auf's Geratewohl und war falsch. Die Berichterstattung musste dem „Der Spiegel" untersagt werden (LG Berlin 27.0.1009/02, einstweilige Verfügung des LG Berlin vom 05.12.02). Dieser Vorgang zeigt, dass der Betroffene Dr. Pröhl sehr frühzeitig intensiven Kontakt zur Presse hatte, und diesen nutzte, um mit haltlosen Verdächtigungen die Glaubwürdigkeit der Ministerpräsidentin zu beschädigen. Der Vorgang zeigt ferner, dass Dr. Pröhl mit Belastungseifer der Ministerpräsidentin gegenüber agiert hat.

Zu der Frage, ob dem Betroffenen Dr. Pröhl im Zusammenhang mit seiner Darstellung über den Inhalt des Gesprächs anlässlich des Abendessens vom 04.07.01 zu glauben ist, und die Angaben des Betroffenen Dr. Pröhl geeignet erscheinen, die Darstellung des Zeugen Gärtner und der Ministerpräsidentin zu Inhalt und Verlauf dieses Abendessens zu widerlegen, erlaube ich mir den Hinweis, dass nichts dafür spricht, dem Betroffenen Dr. Pröhl ausgerechnet an diesem Punkt seines Einlassungsverhaltens Glauben zu schenken, nachdem er im Zusammenhang mit den Vorgängen um den 22.02.2001 und 02.03.2001 erweislich unwahre Darstellungen abgegeben hat verbunden mit dem Ziel, die Darstellung der Ministerpräsidentin als falsch zu überführen. Nach allgemeinen Glaubwürdigkeitskriterien spricht nichts dafür, dass ausgerechnet der Teil des Einlassungsverhaltens des Dr. Pröhl, der sich auf den Inhalt der Gespräche am 04.07.02 bezieht, ausnahmsweise wahrheitsgemäß ist."

Ein weiteres Beispiel einer äußerst oberflächlichen und damit fehlerhaften Beweiswürdigung findet sich auf S. 52 f. des Minderheitsvotums der CDU-Fraktion. Dort heißt es zu der Kabinettssitzung vom 9.10.2001, dass die Einzelheiten hierüber dem Ausschuss seit über zwei Jahren rechtswidrig vorenthalten würden, und völlig aus der Luft gegriffen wird die Behauptung aufgestellt, "angesichts der beschriebenen Tatsachenlage kann nur über das Projekt der B&B AG gesprochen worden sein." Richtig ist, dass bislang Kabinettsprotokolle im Zusammenhang mit dem Verkauf des

Kieler Schlosses, auch das vom 9.10.2001, aus verfassungsrechtlichen Erwägungen gemäß Art. 23 Landesverfassung dem Parlament nicht ausgehändigt wurden. Gleichwohl habe ich den entsprechenden Kenntnisstand der Staatskanzlei zu diesem Punkt vollumfänglich mündlich am 23.06.2003 in der 56. Sitzung dem Ausschuss mitgeteilt. Ich zitiere das Sitzungsprotokoll S. 9 li. Sp.:

> "Diese Ausführungen decken sich mit dem Kabinettsprotokoll vom 9.Oktober 2001, wenn es dort heißt:
>
> > *"Minister Möller informiert, für die kommende Woche seien Abstimmungsgespräche mit der Stadt Kiel über die Zukunft des Kieler Schlosses vorgesehen."*
>
> Eine schriftliche Kabinettsvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt gab es nicht.
>
> Ob der Firmenname B&B in der Kabinettssitzung gefallen ist, erinnere ich nicht. In meiner Wahrnehmung war entscheidend, dass der Finanzminister in Sachen Schloss offensichtlich einen Interessenten gefunden hatte, nun aber noch die Hürde der planerischen Abstimmung mit der Stadt Kiel zu überwinden hatte.
>
> Der Verkauf war damit noch lange nicht spruchreif. Das Projekt lag aber weiterhin in den bewährten Händen des zuständigen Liegenschaftsministers. Ich konnte mir sicher sein, dass er das vorgeschriebene Regelwerk bis hin zum Parlamentsentscheid beachten wird.
>
> Weder zu diesem Zeitpunkt noch Anfang 2002 war der Verkauf des Kieler Schlosses ein heiß diskutiertes, aktuelles landespolitisches Thema. In meiner Erinnerung hatte der Vorgang daher für mich auch keine herausgehobene Bedeutung. Spätere Veränderungen der politischen Bedeutung können nicht auf frühere Zeitpunkte übertragen werden.
>
> Es waren Anfang Oktober 2001 auch nicht "sämtliche Stellen" der Landesregierung damit befasst. Lediglich das Finanzministerium sowie die dem Finanzministerium unterstellte GMSH kümmern sich um den Verkauf, bislang allerdings leider erfolglos.
>
> Wie inzwischen bekannt, gab es in dieser Angelegenheit einen Kontakt Dr. Pröhl's zur Investitionsbank, die allerdings nicht der Landesregierung untersteht. Und die Staatskanzlei war mit einem Antrag auf Nebentätigkeit befasst. Daraus ein Netzwerk der Wissenden knüpfen zu wollen, ist absurd und abwegig. Der Verkauf des Kieler Schlosses ist von der Landesregierung behandelt worden wie jede andere Aufgabe auch. Es gab ein zuständiges Ministerium, das anlassbezogen das Kabinett über den Fortgang der Verkaufsbemühungen unterrichtet hat. Bei Entscheidungsreife wäre – wie bei allen bedeutenden Grundstücksverkäufen – die Zustimmung des Parlaments ein-

> geholt worden. Es hätte also niemals einen geheimen Verkauf des Schlosses geben können."

Aus dieser Aussage findet sich in dem Minderheitsvotum der CDU-Fraktion lediglich die Tatsache wieder, dass am 9.10.2001 eine Kabinettssitzung stattgefunden hat, an der ich teilgenommen habe. Alles andere - auch das, was ich zum Inhalt der Sitzung ausgesagt habe - wird komplett in der Beweiswürdigung der CDU-Fraktion unterschlagen, offensichtlich mit dem Wunsch, meine zitierten, aus dem Zusammenhang gerissenen Angaben würden den Schluss auf das erwünschte Beweisergebnis zu lassen. Stattdessen wird nunmehr ein Schreiben des Geschäftsführers der GMSH, des Zeugen Basten, an die Fa. Nord Project vom 8.10.2001 zitiert, in dem es heißt (Anlage 56 der Urkundensammlung (Umdruck 15/4056)):

> "Ihre Bewerbung und die Bewerbung einer weiteren Investorengruppe sind von der GMSH geprüft worden und die Ergebnisse wurden der Landesregierung zur Entscheidung vorgelegt.
> Staatssekretär Döring hat mir soeben mitgeteilt, dass die Entscheidung zugunsten der anderen Bewerbergruppe ausgegangen ist. Die Landesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung beider Bewerber zu dem Ergebnis gelangt, dass ..."

Diesem Schreiben entnimmt die CDU, dass damit nur die Entscheidung zugunsten der B&B Gruppe gemeint sein kann, um dann daraus den Schluss zu ziehen, dass am 9.10.2001 im Kabinett nur über das Projekt der B&B AG gesprochen worden sein konnte. Mit einer solch oberflächlichen Argumentationskette, die man nirgendwo juristisch durchgehen lassen würde, wird nun die Ministerpräsidentin der Falschaussage bezichtigt.
Aber es kommt noch schlimmer. Der Verfasser des Schreibens, des vermeintlich schlagenden Beweismittels, der Zeuge Basten, ist am 26.08.2002 in der 12. Sitzung vom Ausschuss zu seinem eigenen Schreiben befragt worden. Ich zitiere das Sitzungsprotokoll S. 14 re. Sp.:

> "... Das ist falsch. Die wurden natürlich nicht von uns der Landesregierung vorgelegt - es hat ja auch keinen Kabinettsbeschluss gegeben -, sondern dem Finanzministerium vorgelegt. Diese Formulierung ist falsch."

Staatssekretär Döring war schon zuvor, am 1.07.2002 in der 8. Sitzung, vom Ausschuss zu diesem Schreiben vernommen worden. Ich zitiere das Sitzungsprotokoll S. 60 re. Sp.:

> "Das Schreiben ist insofern missverständlich: Entscheidung der Landesregierung. Es hat keine Kabinettsentscheidung zu dem Thema gegeben. Es hat ein Gespräch bei dem Minister gegeben - am 1. Oktober; ..., in dem wir zu dem Ergebnis gekommen sind, dass das (Anmerkung: Angebot der Fa. Nord Project) nicht weiterverfolgt wird. Das war, wenn Sie so wollen --- Es ist keine Kabinettsentscheidung, es ist gleichwohl aber eine Entscheidung des Ministeriums, also eine politische Entscheidung ..."

Diese Aussagen sprechen für sich und hätten notwendigerweise bewertet werden müssen. Dass sie sich allerdings in dem Minderheitsvotum der CDU-Fraktion an keiner Stelle wiederfinden, kann kein Zufall sein.

Eine weitere Fehlleistung findet sich auf S. 48 unter 3. (Das Datum "4.10.2001" scheint ein Versehen zu sein).

Hier wird nun ein weiteres Schreiben zum entscheidenden Beweismittel gegen mich erkoren, und zwar ein Schreiben der B&B gerRelations AG, gezeichnet von dem Betroffenen Dr. Pröhl, an die Fa. ITCM in Düsseldorf vom 6.10.2001, in dem es heißt, die Ministerpräsidentin habe ihre Unterstützung für die Realisierung unseres Projektes am Standort Schloss Kiel zugesagt.
Ohne auch nur mit einem Wort die Rolle des Autors zu würdigen oder gar die Aussage des Finanzministers a.D. Claus Möller heranzuziehen, wird sofort der Schluss gezogen, der damalige Finanzminister habe mich frühzeitig informiert, um anschließend sofort die rein rhetorische Frage aufzuwerfen, "ob dem Schreiben des Betroffenen Dr. Pröhl oder der Aussage der Ministerpräsidentin zu glauben ist."
Es folgt sodann eine Auflistung von angeblichen Indizien, die schließlich mit dem bereits abgehandelten Schreiben des Geschäftsführers der GMSH an die Fa. Nord Project vom 8.10.2001 endet. Daraus wird nun für diesen Abschnitt der Schluss gezogen,

> "dass Anfang Oktober 2001 nicht nur Dr. Pröhl, sondern auch die GMSH davon ausging, dass die Landesregierung sich zur Umsetzung des Projektes der B&B ger AG entschlossen hatte."

Aber nicht genug der Logik, das Rad wird weiter gedreht. Allen Ernstes wird nun behauptet:

> "Selbst wenn Zweifel an dem Inhalt des Schreibens von Dr. Pröhl bestanden haben sollten, dann werden diese Zweifel durch das inhaltliche identische Schreiben der GMSH (Anm.: vom 8.10.2001) - das von dem Zeugen Döring autorisiert wurde - beseitigt."

Das Ganze mündet dann auf S. 52 oben in das folgende Ergebnis:

> "Aus den Gründen ist davon auszugehen, dass die Ministerpräsidentin bereits Anfang Oktober über das Projekt der B&B AG informiert wurde. Die anders lautende Aussage ist falsch."

Welch hohe Kunst der Beweiswürdigung. Hier stellt sich in der Tat die Frage, warum eine parlamentarische Untersuchung mit solch einem Aufwand betrieben wird, wenn nach den Anhörungen nur noch eiligst Presseerklärungen versandt werden, aber anschließend kaum einer mehr sich die Mühe macht, die Protokolle auch auszuwerten. Die Beweiswürdigung der CDU-Fraktion bewegt sich zu diesem Punkt nicht mehr auf juristischem Niveau.

Nur am Rande sei angemerkt, dass der Betroffene Dr. Pröhl zu diesem Schreiben am 29.09.2003 auf Frage erklärt hat (Prot. der 63. Sitzung S. 39 li. Sp.),

> der Zeuge Jessen, zuständiger Mitarbeiter der GMSH, habe ihn ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ministerpräsidentin hier eingeschaltet sei.

Der Zeuge Jessen hat zu diesem Schreiben am 7.03.2003 auf Frage angegeben, das Schreiben sei ihm nicht bekannt (Prot. der 38. Sitzung S. 5 f.). Auf ergänzende Frage, ob er den Betroffenen Dr. Pröhl darüber informiert habe, dass die Ministerpräsidentin ihre Unterstützung für das Projekt am Standort Schloss Kiel zugesagt habe, hat er erklärt (Prot. der 38. Sitzung S. 13 li. Sp.):

> "Davon wusste ich überhaupt gar nichts."

Und auf weitere Frage, ob er das definitiv ausschließen könne, hat er geantwortet:

> "Ja, ganz sicher."

Der Zeuge Möller hat hierzu ausgesagt, dass er in Sachen Kieler Schloss mit Ausnahme der Kabinettsbefassungen keinen Kontakt mit der Staatskanzlei gehabt habe (Prot. der 31. Sitzung S. 16 li. Sp.).

Damit dürfte äußerst fraglich sein, welche Informationen dem Betroffenen Dr. Pröhl bei Abfassung seines Schreibens vorgelegen haben und von wem er diese gegebenenfalls erhalten hat. Nichts deutet jedenfalls darauf hin, dass die Angaben in dem besagten Schreiben, soweit diese meine Person betreffen, durch irgendeinen Beweis

belegt sind. Nach Lage der Dinge kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Betroffene Dr. Pröhl sich diese Angaben ausgedacht hat, um den Adressaten, eine Tochter der WestLB, als Investor für das Projekt gewogen zu halten.

Es sei abschließend noch einmal angemerkt, dass im Zuge der Beweiserhebung durch den Zweiten parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 15. Wahlperiode zwei Termine eine erhebliche Rolle gespielt haben, und zwar ein von dem Betroffenen Pröhl behauptetes angebliches 6-Augen-Gespräch zwischen dem ehemaligen Chef der Staatskanzlei Klaus Gärtner, dem Betroffenen Dr. Pröhl und mir angeblich im Gästehaus der Landesregierung "um den 22. Februar 2001" (Zitat Pröhl: Prot. der 59. Sitzung S. 38 li. Sp.). sowie ein Zusammentreffen anlässlich des Besuchs des Außenministers von Oman am 2.03.2001. Wie von Rechtsanwalt Eisenberg bereits ausgeführt, sind die Behauptungen des Betroffenen Dr. Pröhl zu dem angeblichen Zusammentreffen am 22.02.2001 und die streitigen Behauptungen zu der Zusammenkunft am 2.03.2001 erweislich falsch.
Es ist bezeichnend, dass diese Daten in der Beweiswürdigung der CDU-Fraktion nicht einmal Erwähnung finden. Diese Methodik der Beweisführung ist kein Zufall, sie zieht sich wie ein roter Faden durch das Minderheitsvotum der CDU-Fraktion. Aus Zeitgründen habe ich mich darauf beschränkt, beispielhaft aufzuzeigen, wie haltlos letztlich die Vorwürfe gegen meine Person und meine Amtsführung sind.

Mit freundlichem Gruß

Heide Simonis
Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein

Claus Möller
Sukoring 63
24107 Kiel

14. Oktober 2004

Schleswig-Holsteinischer Landtag
18. 10. 2004 08 :37
LP | L | L1 | L2 | L3

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
- 2. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss -
Düsternbrooker Weg 70

24171 Kiel

**2. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss**

**Abschlussbericht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach nunmehr vollständiger Übersendung der Feststellungen des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses sowie der Voten der im Ausschuss vertretenden Fraktionen nehme ich wie folgt Stellung:

Hinsichtlich beider Untersuchungsgegenstände verweise ich auf meine Aussagen im Schleswig-Holsteinischen Landtag, dem Finanzausschuss sowie auf die Zeugenbefragungen im 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss am 13. Januar 2003 und 12. Januar 2004.

Darüber hinaus stelle ich noch einmal fest:

1. Schleswig-Holstein hat im parteiübergreifenden Einvernehmen als eines der ersten Länder das bisherige ausschließlich ausgabenorientierte kamerale Rechungswesen ergänzt um die Einbeziehung der Kosten- und Ergebnisermittlung. Gerade wegen der großen politischen und finanziellen Bedeutung des Vorhabens wurden die beteiligten Ressorts, das Kabinett, das Parlament und der Landesrechnungshof seit 1995 laufend informiert und beteiligt.

   Bei der Ausschreibung und Umsetzung dieses umfangreichen und komplexen Modernisierungsprojektes der Landesregierung hat es handwerkliche formale Fehler gegeben. Auch wenn ich nicht direkt dafür verantwortlich war, trage ich als damaliger Finanzminister dafür die politische Verantwortung.

   Ich halte jedoch nach wie vor die Entscheidung, den Firmen SAP/debis den Zuschlag zu geben, für richtig. Das System SAP/R 3 hat sich in der bisherigen Praxis bewährt, es ist wirtschaftlich und vor allem zukunftsfähig, weil ausbaufähig.
   Vermeintliche Schadenersatzforderungen hat es nicht gegeben. Dem Land ist kein finanzieller Schaden entstanden.

2. Vergabeentscheidung/Kooperation mit anderen Ländern

Erklärtes politisches Ziel der Landesregierung war und ist eine verstärkte Kooperation mit den norddeutschen Bundesländern, insbesondere auf dem Gebiet der Verwaltungsmodernisierung, auch im IT-Bereich.
An der Fehlentscheidung einer früheren Landesregierung, das komplizierte Steuersystem im Alleingang zu programmieren (das leistet sich sonst nur nach NRW), trägt das Land Schleswig-Holstein wirtschaftlich noch heute. Es ist deshalb nur konsequent, dass ich in der Besprechung am 27. März 1998 politisch für folgende Prioritäten plädiert habe:

1. Modernisierung Rechnungswesen innerhalb eines Mehrländerverbundes
2. Modernisierung zusammen mit Hamburg
3. Bildung Pro/Fiskal Auffangverbund
4. Entwicklung einer Schleswig-Holstein-Lösung.

Entscheidend für meinen Vorschlag an das Kabinett (5.5.98) zur Zuschlagerteilung an SAP/debis waren jedoch ausschließlich die Voten der Interministeriellen Arbeitsgruppe HKR, der Interministeriellen Arbeitsgruppe KLR und der Fachreferenten des Finanzministeriums nach Abschluss der Testinstallation und Präsentation am 9.4.98. In der Vorlage an den Finanzausschuss wurde das Votum ausführlich begründet.

3. Kenntnis über vertraglich Bindung von Dr. Lohmann mit den Firmen SAP und debis

Ich verweise hier auch noch einmal ausdrücklich auf meine Aussagen im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss am 12.1.04.

Von anzeigepflichtigen Beraterverträgen zwischen Dr. Lohmann und den Firmen SAP und debis habe ich erst am 30.01.2002 nach Telefonaten von Staatssekretär Döring und mir mit Dr. Lohmann erfahren.

Die Aussage der CDU-Fraktion, ich hätte bereits 2001 eine dienstrechtliche Prüfung dieser Tätigkeit veranlassen müssen, weise ich daher entschieden zurück.

Mit freundlichen Grüßen

# Anhang

## I. Anlagen zum Verlauf des Untersuchungsausschussverfahrens

| Anlagen Nr. | Thema | Drucksache/Umdruck |
|---|---|---|
| 1. | Antrag der Fraktion der CDU auf Einsetzung des Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses | Drucksache 15/1785 |
| 2. | Antrag der Fraktion der SPD zu Konkretisierungen und Erweiterungen des Untersuchungsgegenstandes im Antrag der CDU-Fraktion (Drucksache 15/1785) | Drucksache 15/1803 (neu) |
| 3. | Dringlichkeitsantrag der Fraktion der CDU zur Konkretisierung des dem Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses erteilten Untersuchungsauftrag | Drucksache 15/2404 |
| 4. | Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses zum Antrag der CDU-Fraktion (Drucksache 15/2404) | Drucksache 15/2466 |
| 5. | Schreiben der Chefin der Staatskanzlei vom 16. Januar 2003 | Umdruck 15/2910 |
| 6. | Zweiter Parlamentarischer Untersuchungsausschuss, hier: Unbestimmtheit des Untersuchungsauftrages - Stellungnahme des Innenministeriums | Umdruck 15/2927 |
| 7. | Zweiter Parlamentarischer Untersuchungsausschuss/15. WP, hier: Vorlage der Terminkalender - Schreiben der Chefin der Staatskanzlei, eingegangen beim Landtag am 2. Juni 2003 | Umdruck 15/3435 |
| 8. | Schreiben der Ministerpräsidentin - eingegangen beim Landtag am 13. Juni 2003 - Vorlage von Unterlagen | Umdruck 15/3495 |
| 9. | Fehlblatt über die Entheftung von 53 Blatt aus Akten als „Sammlung zur Verwertung/Verkauf Kieler Schloss“ | |

## II. Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtages

| Anlagen Nr. | Thema | Umdruck |
|---|---|---|
| 10. | Zeugnisverweigerungsrecht der Ehefrau eines Betroffenen | 15/2208 |
| 11. | Möglichkeiten und Grenzen der Vernehmung des Betroffenen als Auskunftsperson | 15/2264 |
| 12. | Teilnahme des Landesrechnungshofes an den nicht öffentlichen Sitzungen des Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses/Akteneinsichtsrecht des Landesrechnungshofes | 15/2308 |
| 13. | Antrag eines Betroffenen auf Auslagenerstattung | 15/2406 |
| 14. | Herausgabe von Unterlagen durch Landesregierungen/Bundesregierung sowie nachgeordnete Behörden | 15/2524 |
| 15. | Vereinbarkeit der Beweisanträge mit dem Untersuchungsgegenstand | 15/2736 |
| 16. | Behandlung der Beweisanträge der qualifizierten Minderheit im Untersuchungsausschuss | 15/2740 |
| 17. | Mehrheitserfordernisse bei der Durchsetzung von Beweisanträgen | 15/2824 |
| 18. | Vertretungsregelung anlässlich der Durchführung des so genannten Obleuteverfahrens | 15/2945 |
| 19. | Zweiter Parlamentarischer Untersuchungsausschuss; Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion (Drs. 15/2404); Fragen der SPD-Fraktion (Umdruck 15/2978) | 15/3037 |
| 20. | Zweiter Parlamentarischer Untersuchungsausschuss; Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion (Umdruck 15/2978); Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | 15/3040 |
| 21. | Zweiter Parlamentarischer Untersuchungsausschuss; Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion (Drs. 15/2404); ergänzende Frage der SPD-Fraktion | 15/3042 |
| 22. | Konkretisierung des Einsetzungsbeschlusses, hier: Erneuerung der Aussagegenehmigungen sowie Neufassung der Beschlüsse über beigezogene Akten | 15/3096 |
| 23. | Beweisantrag der CDU-Landtagsfraktion vom 28. Februar 2003 | 15/3153 |
| 24. | Herausgabeverlangen der Abzeichnungsleisten sämtlicher Ausfertigungen des Protokolls der Kabinettssitzung vom 12. Februar 2002 | 15/3254 |
| 25. | Zur nachträglichen Abänderung der auf Antrag der privilegierten Minderheit zustande gekommenen Beweisbeschlüsse | 15/3509 |

| | | |
|---|---|---|
| 26. | Verwertbarkeit der Aussage von Frau Pröhl | 15/3812 |
| 27. | Zulässigkeit des Beweisantrages betreffend die Ermittlungstätigkeit eines Untersuchungsausschussmitglieds hier: Beweisantrag der SPD-Landtagsfraktion zur Ladung von Herrn Rechtsanwalt Dr. Wolf Stähr | 15/3836 |
| 28. | Zur Verpflichtung des Untersuchungsausschusses, ihm bekannt gewordene Straftaten zur Anzeige zu bringen | 15/3942 |
| 29. | Aussagepflicht des Vizepräsidenten des Landesrechnungshofs betreffend seine Kenntnisse über Kabinettsvorlagen der Landesregierung | 15/4055 |
| 30. | Gutachterliche Stellungnahme zu § 353d Nr. 3 Strafgesetzbuch (StGB) bezüglich des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses | 15/4054 |
| 31. | Zulässigkeit der Verlesung von Urkunden als Beweismittel für den Abschlussbericht des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses | 15/4148 |
| 32. | Zweiter Parlamentarischer Untersuchungsausschuss hier: Beschluss, Presseartikel zu verlesen, die nicht als Beweismittel dienen (Umdruck 15/4248) | 15/4289 |
| 33. | Rechtliches Gehör gemäß § 25 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz (UAG) | 15/4511 |

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
15. Wahlperiode

Drucksache 15/1785
02-04-12

# Antrag

der Fraktion der CDU

**Zweiter Parlamentarischer Untersuchungsausschuss**

Der Landtag wolle beschließen:

Gemäß Artikel 18 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Gesetz zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (Untersuchungsausschussgesetz) wird ein

> **Untersuchungsausschuss zur Klärung von Rechtsverletzungen und sonstigen Fehlverhalten durch Mitglieder der Landesregierung oder Beschäftigte des Landes bei Vergabeverfahren, Verfügungen über Landesvermögen und Ausübung von nebenberuflichen Tätigkeiten sowie sonstigen Aktivitäten**

eingesetzt.

Der Ausschuss führt die Bezeichnung:

**„Zweiter Parlamentarischer Untersuchungsausschuss“**

Der Untersuchungsausschuss hat gem. § 4 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse 13 Mitglieder. Er setzt sich aus 6 Mitgliedern der SPD-Fraktion, 4 Mitgliedern der CDU-Fraktion und je einem Mitglied der FDP-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und einem Vertreter des SSW zusammen.

Das Verfahren des Untersuchungsausschusses regelt sich nach Art. 18 der Landesverfassung und dem Gesetz zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse.

Im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes sind im öffentlichen Interesse insbesondere folgende Bereiche zu klären:

A. Haupt- und nebenberufliche Tätigkeiten sowie sonstige Aktivitäten der Herren Dr. Pröhl, Staatssekretär Gärtner und Staatssekretär a. D. Dr. Lohmann sowie von Mitgliedern der Landesregierung und derzeitigen bzw. ehemaligen Beschäftigten des Landes Schleswig-Holstein, soweit letztere an den beschriebenen Vorgängen beteiligt waren.

Unter Beschäftigten des Landes Schleswig-Holstein sind insbesondere Beamte, Angestellte und alle sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes sowie die Personen zu verstehen, die für Gesellschaften tätig waren oder sind, an denen das Land mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.

Zu den Aktivitäten sind auch solche Tätigkeiten zu zählen, die von den oben genannten Personen oder Dritten lediglich beabsichtigt waren oder sind.

Zu untersuchen ist insbesondere, ob und für wen die oben genannten Personen Aktivitäten ausübten und ausüben sowie welche Entscheidungsvorgänge von den Aktivitäten beeinflusst wurden und werden.

Unter anderem sind folgende Fragen zu klären:

1. Wie kontrolliert die Landesregierung, welche nebenberuflichen Tätigkeiten und sonstigen Aktivitäten von dem beschriebenen Personenkreis ausgeübt wurden und werden?

2. Welche Mitglieder der Landesregierung insbesondere die Ministerpräsidentin oder welche Beschäftigte des Landes hatten in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund Kenntnis davon, dass nebenberufliche Tätigkeiten oder sonstige Aktivitäten ausgeübt wurden oder werden? Zu welchem Zeitpunkt wurde diese Kenntnis erlangt und wer wurde zu welchem Zeitpunkt mit welchem Hintergrund, in welchem Umfang und in welcher Form informiert?

3. Welche Einflussmöglichkeiten bestanden oder bestehen aufgrund der nebenberuflichen Tätigkeiten und sonstigen Aktivitäten auf die Arbeit der Landesregierung, die Arbeit der Beschäftigten des Landes sowie die Arbeit privater Personen und Gesellschaften? Unter Arbeit der genannten Personen und Gesellschaften ist beispielsweise die Veräußerung von Landesvermögen, Gewährung von Darlehen, Vergabe öffentlicher Aufträge sowie die Verwendung öffentlicher und privater Mittel zu verstehen.

4. Wurden Personen Zuwendungen jedweder Art bzw. Vergünstigungen in Aussicht gestellt oder gewährt bzw. Verträge mit ihnen jedweder Art geschlossen oder in Aussicht gestellt?

5. Welche Schlussfolgerungen sind aus der Untersuchung zu ziehen?

B. Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems

Zu untersuchen sind die Umstände und Hintergründe der Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems für die Landesverwaltung durch das Ministerium für Finanzen und Energie.

Der Untersuchungsauftrag umfasst die Auswahl des externen Beraters für das Vergabeverfahren, die Vertragsverhandlungen vor, während und nach der Entscheidung für die Software SAP R/3 sowie alle sonstigen Vorgänge, die in diesem Zusammenhang geführt wurden.

Weiterhin erfasst der Untersuchungsauftrag die Fragen, ob der Landtag und seine Ausschüsse durch die Landesregierung über diese Vorgänge wahrheitsgemäß und vollständig unterrichtet, und die Beschlüsse des Landtages und seiner Ausschüsse eingehalten wurden.

Insbesondere sind folgende Fragen zu klären:

1. Durch wen, wann, auf welchem Wege, in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund

   - erfolgte eine vergaberechtliche Beurteilung der Auswahl eines Sachverständigen, der die Ausschreibung und die Vergabe eines IT-Verfahrens für ein dezentrales Mittelbewirtschaftungsverfahren (dMB) und für die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) vorbereiten sollte?

   - erfolgte die Vergabe von Aufträgen zur Einführung eines entsprechenden IT-Verfahrens an die Unternehmen SAP, debis und andere?

   - wurden im Anschluss an die jeweilige Auswahl Verträge mit Beratern, debis, SAP, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Datenzentrale Schleswig-Holstein oder anderen geschlossen?

   - wurden Absprachen oder Vereinbarungen mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg getroffen oder wurde in sonstiger Weise Einfluss genommen?

   Sind die vergaberechtlichen Anforderungen für dieses Vorhaben eingehalten worden?

2. Welche haushaltrechtlichen Auswirkungen und wirtschaftlichen bzw. tatsächlichen Konsequenzen haben bzw. hatten die in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidungen? Welche Alternativen hätte es gegeben?

3. Wurden im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorgängen die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung, der Haushaltsgesetze, der Vergabeordnungen oder anderer einschlägiger Vorschriften eingehalten?
   Welche Kriterien waren für die Vergabe des Auftrags maßgeblich?
   Welchen Einfluss haben der Auftragnehmer oder andere Personen auf das Vergabeverfahren genommen?
   Welche sonstigen Geschäftsbeziehungen bestehen oder bestanden mit den Auftragnehmern bzw. verbundenen Unternehmen und dem Land Schleswig-Holstein?
   Wurden von Mitgliedern der Landesregierung oder ihren Mitarbeitern während des Vergabeverfahrens auch in anderer Sache Verhandlungen mit den Auftragnehmern bzw. verbundenen Unternehmen geführt?

4. In welchem Umfang, auf welche Weise und in welcher Form haben Staatssekretär a. D. Dr. Joachim Lohmann, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitglieder der Landesregierung oder andere Personen Einfluss auf die Auftragsvergabe genommen?

5. Welche ehemaligen oder derzeitigen Mitglieder, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Landesregierung oder weitere Personen hatten zu welchem Zeitpunkt, in welcher Form und mit welchem Hintergrund Kenntnisse von diesen Vorgängen und nahmen darauf Einfluss?

6. Welche Mitglieder, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Landesregierung oder weitere Personen hatten zu welchem Zeitpunkt, in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund Kenntnis von Beraterverträgen oder anderen wirtschaftlichen Verbindungen zwischen Anbietern bzw. Lieferanten der o.g. Leistungen sowie verbundenen Unternehmen und Staatssekretär a.D. Dr. Joachim Lohmann o-

der anderen Personen und zu welchem Zeitpunkt, in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund haben sie diese Kenntnisse an wen weitergegeben?

7. Wurden im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorgängen ehemaligen oder derzeitigen Mitgliedern, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Landesregierung oder weiteren Personen Zuwendungen jedweder Art bzw. Vergünstigungen durch Dritte in Aussicht gestellt oder gemacht bzw. Verträge mit ihnen jedweder Art geschlossen oder in Aussicht gestellt?
   Wenn ja, mit welchem Hintergrund, in welcher Form, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang? Wer hatte hiervon zu welchem Zeitpunkt, in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund Kenntnis bzw. hat diese Kenntnisse an wen weitergegeben?

8. Wurden die im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorgängen von der Landesregierung angelegten Akten bzw. elektronisch gespeicherten Vorgänge vollständig und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften geführt?

9. Welche Schlussfolgerungen sind aus der Untersuchung zu ziehen?

Martin Kayenburg
Dr. Johann Wadephul
Klaus Schlie
Heinz Maurus
Rainer Wiegard
Brita Schmitz-Hübsch
Thomas Stritzl
Torsten Geerdts
Peter Jensen-Nissen
Frauke Tengler

Claus Ehlers
Claus Hopp
Helga Kleiner
Sylvia Eisenberg
Jürgen Feddersen
Klaus Klinckhamer
Caroline Schwarz
Uwe Greve
Werner Kalinka
Uwe Eichelberg

Jutta Scheicht
Herlich Marie Todsen-Reese
Peter Lehnert
Ursula Sassen
Manfred Ritzek
Gero Storjohann
Jost de Jager
Thorsten Geißler
Monika Schwalm
Bernd Steinke

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG Drucksache 15/1803 (neu)
15. Wahlperiode 02-04-26

# Antrag

der Fraktion der SPD

**Zweiter Parlamentarischer Untersuchungsausschuss**

Konkretisierungen und Erweiterungen des Untersuchungsgegenstandes im Antrag der CDU-Fraktion (Drs. 15/1785) gemäß § 3 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

1. Im Abschnitt „B. Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems" wird die Frage 1 am Ende um folgende zusätzliche Teilfragen ergänzt (LT-Drs. 15/1785 S. 4):

   „Wann, in welchem Umfang und in welcher Form

   - waren Mitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Landesrechnungshofes an Beratungen oder Entscheidungen über die Ausschreibung oder Vergabe der vorgenannten Verfahren beteiligt?
     Wenn sie beteiligt waren: Wann, in welchem Umfang und in welcher Form haben Mitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Landesrechungshofes Mitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg über ihre Beteiligung an diesen Beratungen und Entscheidungen informiert?

   - haben Mitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg Mitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Landesrechnungshofes über ihre Beteiligung an Beratungen und Entscheidungen über die Ausschreibung oder Vergabe der vorgenannten Verfahren im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg informiert?"

2. Im Abschnitt „B. Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems" wird die Frage 3 (LT-Drs. 15/1785 S. 5) um folgende Zusatzfragen ergänzt:

   „3. Wurden im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorgängen die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung, der Haushaltsgesetze, des Landesrechnungshofgesetzes, der Vergabeordnungen oder anderer einschlägiger Vorschriften eingehalten?

Welche Kriterien waren für die Vergabe des Auftrages maßgeblich? Welchen Einfluss haben der Auftragnehmer oder andere Personen auf das Vergabeverfahren genommen?
Wann und auf welche Weise wurden die Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages von den vorgenannten Vorgängen informiert?
Welche sonstigen Geschäftsbeziehungen bestehen oder bestanden mit dem Auftragnehmer bzw. verbundenen Unternehmen und dem Land Schleswig-Holstein? Wurden von Mitgliedern der Landesregierung oder ihren Mitarbeitern während des Vergabeverfahrens auch in anderer Sache Verhandlungen mit dem Auftragnehmer bzw. verbundenen Unternehmen geführt?"

3. Im Abschnitt „B. Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems" (LT-Drs. 15/1785 S. 5) wird folgende Zusatzfrage 3.a eingefügt:

   „3a. Wurden die in das ausgewählte System gesetzten Erwartungen erfüllt?"

4. Im Abschnitt „B. Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems" wird die Frage 4 (LT-Drs. 15/1785 S. 5) um folgende Zusatzfrage ergänzt:

   „4. In welchem Umfang, auf welche Weise und in welcher Form haben Staatssekretär a.D. Dr. Joachim Lohmann, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitglieder der Landesregierung oder des Landesrechnungshofes oder andere Personen Einfluss auf die Auftragsvergabe genommen?"

5. Im Abschnitt „B. Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems" wird die Frage 5 (LT-Drs. 15/1785 S. 5) um folgende Zusatzfrage ergänzt:

   „5. Welche ehemaligen und/oder derzeitigen Mitglieder, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Landesregierung oder des Landesrechnungshofes, Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages oder weitere Personen hatten zu welchem Zeitpunkt in welcher Form und mit welchem Hintergrund Kenntnisse von diesen Vorgängen und nahmen darauf Einfluss?"

**Begründung:**

Mit den vorgenannten ergänzenden Fragen wird der durch den Antrag der CDU-Fraktion (LT-Drs. 15/1785) bezeichnete Untersuchungsgegenstand des Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses konkretisiert und erweitert. Da die von der CDU-Fraktion aufgeworfenen Fragen dadurch nicht eingeschränkt werden, steht den Konkretisierungen und Erweiterungen Art. 18 Abs. 3 Satz 2 der Landesverfassung nicht entgegen. Diese Konkretisierungen und Erweiterungen des Untersuchungsgegenstandes sind gegebenenfalls auch gegen den Willen der Antragstellerin verfassungsrechtlich zulässig, da sie nötig sind, um ein umfassenderes – und wirklichkeitsgetreueres – Bild von der Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems zu vermitteln (vgl. Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichtes vom 02.08.1978 – 2 BvK 1/77 –, abgedruckt in: BVerfGE 49, S. 70, 88).

Lothar Hay
Günter Neugebauer
und Fraktion

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
15. Wahlperiode

Drucksache 15/2404
03-01-21

# Dringlichkeitsantrag

der Fraktion der CDU

**2. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss**

Der Landtag wolle beschließen:

Gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (UAG), in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 3 S. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein wird der dem 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss am 29. April 2002 erteilte Untersuchungsauftrag (Umdruck 15/2153) in der Einleitung und zu Punkt A. im Wege der Konkretisierung wie folgt eingeschränkt:

Untersuchungsauftrag

Zweiter Parlamentarischer Untersuchungsausschuss

Untersuchungsausschuss zur Klärung von Rechtsverletzungen und sonstigem Fehlverhalten durch Mitglieder der Landesregierung oder Beschäftigte des Landes bei Vergabeverfahren, Verfügungen über Landesvermögen und Ausübung von nebenberuflichen Tätigkeiten.

Der Untersuchungsausschuss hat gem. § 4 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse 13 Mitglieder. Er setzt sich aus 6 Mitgliedern der SPD-Fraktion, 4 Mitgliedern der CDU-Fraktion und je einem Mitglied der FDP-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und einem Vertreter des SSW zusammen.

Das Verfahren des Untersuchungsausschusses regelt sich nach Art. 18 der Landesverfassung und dem Gesetz zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse.

Im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes sind im öffentlichen Interesse insbesondere folgende Bereiche zu klären:

A. Zu untersuchen sind Art und Umfang der haupt- und nebenberuflichen Tätigkeiten

I. der Herren Dr. Pröhl und Staatssekretär a. D. Gärtner für den Zeitraum von 1998 (dem Beginn der Tätigkeit Dr. Pröhls für die EXPO) bis zum 15. April 2002 (Ausscheiden des Staatssekretärs Gärtner aus dem Landesdienst) im Zusammenhang mit folgenden Sachverhaltskomplexen:

1. die Vorgänge um die geplante Veräußerung des Kieler Schlosses
2. der Kauf, die Sanierung, der Abverkauf einzelner Teile des Schlosses Bredeneek sowie sonstige dort oder im Zusammenhang mit dem Schloss Bredeneek stattfindende Aktivitäten der Herren Dr. Pröhl und Gärtner
3. die Gesundheitsprojekte der Landesregierung, soweit sie sich auf den arabischen Raum und Palästina erstrecken
4. Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Weltausstellung EXPO 2000.

II. des Herrn Staatssekretär a. D. Dr. Lohmann im Zusammenhang mit der Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems für die Landesverwaltung durch das Ministerium für Finanzen und Energie.

Zu untersuchen sind zu I. und II. ferner die Beteiligung, Einflussnahme, Einflussmöglichkeiten sowie die tatsächlich ausgeübte Kontrolle durch die Mitglieder der Landesregierung und die zur Aufsicht zuständigen Beschäftigten des Landes im Zusammenhang mit den oben genannten Aktivitäten.

Unter anderem sind folgende Fragen zu klären:

1. Wie kontrollierte die Landesregierung, welche nebenberuflichen Tätigkeiten von dem beschriebenen Personenkreis ausgeübt wurden?
2. Welche Mitglieder der Landesregierung insbesondere die Ministerpräsidentin oder welche Beschäftigte des Landes hatten in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund Kenntnis davon, dass nebenberufliche Tätigkeiten ausgeübt wurden? Zu welchem Zeitpunkt wurde diese Kenntnis erlangt und wer wurde zu welchem Zeitpunkt mit welchem Hintergrund, in welchem Umfang und in welcher Form informiert?
3. Welche Einflussmöglichkeiten bestanden aufgrund der nebenberuflichen Tätigkeiten auf die Arbeit der Landesregierung, die Arbeit der Beschäftigten des Landes sowie die Arbeit privater Personen und Gesellschaften? Unter Arbeit der genannten Personen und Gesellschaften ist beispielsweise die Veräußerung von Landesvermögen, Gewährung von Darlehen, Vergabe öffentlicher Aufträge sowie die Verwendung öffentlicher und privater Mittel zu verstehen.

4. Wurden Personen Zuwendungen jedweder Art bzw. Vergünstigungen in Aussicht gestellt oder gewährt bzw. Verträge mit ihnen jedweder Art geschlossen oder in Aussicht gestellt?

5. Welche Schlussfolgerungen sind aus der Untersuchung zu ziehen?

Die Dringlichkeit wird mündlich begründet.

Martin Kayenburg
und Fraktion

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
15. Wahlperiode

Drucksache 15/2466
03-02-19

# Bericht und Beschlussempfehlung

## des Innen- und Rechtsausschusses

## Zweiter Parlamentarischer Untersuchungsausschuss

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 15/2404

Der Innen- und Rechtsausschuss hat den ihm durch Plenarbeschluss vom 23. Januar 2003 überwiesenen Antrag in drei Sitzungen, zuletzt am 12. Februar 2003, beraten und empfiehlt dem Landtag einstimmig die Annahme des Antrags in der unten stehenden Fassung. Änderungen gegenüber dem Antragstext sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

„Gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (UAG), in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 3 S. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein wird der dem Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss am 29. April 2002 erteilte Untersuchungsauftrag (Umdruck 15/2153) in der Einleitung und zu Punkt A. im Wege der Konkretisierung wie folgt eingeschränkt:

Untersuchungsauftrag

Zweiter Parlamentarischer Untersuchungsausschuss

Untersuchungsausschuss zur Klärung von Rechtsverletzungen und sonstigem Fehlverhalten durch Mitglieder der Landesregierung oder Beschäftigte des Landes bei Vergabeverfahren, Verfügungen über Landesvermögen und Ausübung von nebenberuflichen Tätigkeiten.

Der Untersuchungsausschuss hat gem. § 4 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse 13 Mitglie-

der. Er setzt sich aus 6 Mitgliedern der SPD-Fraktion, 4 Mitgliedern der CDU-Fraktion und je einem Mitglied der FDP-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und einem Vertreter des SSW zusammen.

Das Verfahren des Untersuchungsausschusses regelt sich nach Art. 18 der Landesverfassung und dem Gesetz zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse.

Im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes sind im öffentlichen **Interesse folgende** Bereiche zu klären:

A. Zu untersuchen sind Art und Umfang der haupt- und nebenberuflichen Tätigkeiten

I. der Herren Dr. Pröhl und Staatssekretär a. D. Gärtner für den Zeitraum von 1998 (dem Beginn der Tätigkeit Dr. Pröhls für die EXPO) bis zum 15. April 2002 (Ausscheiden des Staatssekretärs Gärtner aus dem Landesdienst) im Zusammenhang mit folgenden Sachverhaltskomplexen:

1. die Vorgänge um die geplante Veräußerung des Kieler Schlosses

2. der Kauf, die Sanierung, der Abverkauf einzelner Teile des Schlosses Bredeneek sowie sonstige dort oder im Zusammenhang mit dem Schloss Bredeneek stattfindende Aktivitäten der Herren Dr. Pröhl und Gärtner

3. die Gesundheitsprojekte der Landesregierung, soweit sie sich auf den arabischen Raum und Palästina erstrecken

4. Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Weltausstellung EXPO 2000.

II. des Herrn Staatssekretär a. D. Dr. Lohmann im Zusammenhang mit der Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems für die Landesverwaltung durch das Ministerium für Finanzen und Energie.

Zu untersuchen sind zu I. und II. ferner die Beteiligung, Einflussnahme, Einflussmöglichkeiten sowie die tatsächlich ausgeübte Kontrolle durch die Mitglieder der Landesregierung und die zur Aufsicht zuständigen Beschäftigten des Landes im Zusammenhang mit den oben genannten Aktivitäten.

Unter anderem sind folgende Fragen zu klären:

Wie kontrollierte die Landesregierung, welche nebenberuflichen Tätigkeiten von dem beschriebenen Personenkreis ausgeübt wurden?

Welche Mitglieder der Landesregierung insbesondere die Ministerpräsidentin oder welche Beschäftigte des Landes hatten in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund Kenntnis davon, dass nebenberufliche Tätigkeiten ausgeübt wurden? Zu welchem Zeitpunkt wurde

diese Kenntnis erlangt und wer wurde zu welchem Zeitpunkt mit welchem Hintergrund, in welchem Umfang und in welcher Form informiert?

Welche Einflussmöglichkeiten bestanden aufgrund der nebenberuflichen Tätigkeiten auf die Arbeit der Landesregierung, die Arbeit der Beschäftigten des Landes sowie die Arbeit privater Personen und Gesellschaften? Unter Arbeit der genannten Personen und Gesellschaften ist beispielsweise die Veräußerung von Landesvermögen, Gewährung von Darlehen, Vergabe öffentlicher Aufträge sowie die Verwendung öffentlicher und privater Mittel zu verstehen.

Wurden Personen Zuwendungen jedweder Art bzw. Vergünstigungen in Aussicht gestellt oder gewährt bzw. Verträge mit ihnen jedweder Art geschlossen oder in Aussicht gestellt?

Welche Schlussfolgerungen sind aus der Untersuchung zu ziehen?"

Monika Schwalm
Vorsitzende

Anhang-Nr. 5

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/2910
nur für internen Gebrauch

Die Chefin
der Staatskanzlei
des Landes
Schleswig-Holstein

E. 16/01.03 14⁰⁰ Uhr
Ausschussbüro

Schleswig-Holsteinischer Landtag
2. Parlamentarischer Untersuchungs-
ausschuss
Herrn Vorsitzenden
Thomas Stritzl, MdL,

im Hause

Kiel, den 16.01.2003

**Zweiter Parlamentarischer Untersuchungsausschuss/15. WP**
hier: Unbestimmtheit des Untersuchungsauftrages

Meine Schreiben vom 9.01. und 13.01.2003

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Innenministerium hat mir am 15.01.03 mitgeteilt, dass Teil A des Antrages auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses nicht hinreichend genug bestimmt ist und gegen §§ 2, 3 UAG verstößt.

Das Innenministerium teilt das Ergebnis des Gutachtens des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages vom 26.04.2002 und hat weiterhin angemerkt, dass das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Bestimmtheitsgebot sicherstellen soll, "dass nur ein hinreichend bestimmter Untersuchungsgegenstand die Ausübung öffentlicher Gewalt und die damit verbundenen Eingriffe in die Rechtssphäre von Bürgerinnen und Bürgern rechtfertigen kann."

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Telefon (0431) 988-1700
Telefax (0431)988-1962
Bus: Linie 41/42, 51

Schon seit Mitte 2002 habe ich auf meine rechtlichen Bedenken hingewiesen. Ich darf aus meinem Schreiben vom 8.07.2002 zitieren:
"Angesichts der Tatsache, dass vom Ausschuss - ohne auch nur eine inhaltliche Einschränkung - Terminkalender für einen Zeitraum von mehr als 4 Jahren (CdS) bzw. mehr als 2 Jahren (MP'in) erbeten werden, halte ich das Vorlagebegehren für rechtlich problematisch, und zwar nicht nur wegen der möglichen Beeinträchtigung grundgesetzlich geschützter Persönlichkeitsrechte, sondern auch wegen eines Eingriffs in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung."

In der Konsequenz bedeutet die gutachterliche Stellungnahme des Innenministeriums, dass die Landesregierung nach Art. 23 Abs. 3 i.V.m. Art. 18 Abs. 4 S. 2 Landesverfassung nicht berechtigt ist, Terminkalender vorzulegen sowie Aussagegenehmigungen zu erteilen.

Ich sehe mich deshalb rechtlich gehindert, weitere Aussagegenehmigungen zu erteilen bzw. die in Rede stehenden Terminkalender herauszugeben. Bisher erteilte Aussagegenehmigungen setze ich hiermit aus.

Die Obleute des Untersuchungsausschusses, der Staatssekretär des Finanzministeriums, Herr Uwe Döring, sowie der Oberbürgermeister der Stadt Kiel, Herr Norbert Gansel, haben eine Abschrift dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichem Gruß

U. Wolff-Gebhardt

Ulrike Wolff-Gebhardt

Anhang-Nr. 6

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/2927
nur für internen Gebrauch

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Chefin der Staatskanzlei
Frau Staatssekretärin
Ulrike Wolff-Gebhardt
Landeshaus

24105 Kiel

Staatssekretär

Kiel, 15.01.2003

**Zweiter Parlamentarischer Untersuchungsausschuss;**
**hier: Unbestimmtheit des Untersuchungsauftrages**

Sehr geehrte Frau Wolff-Gebhardt,

zu Ihrer Bitte um Prüfung der Frage der Unbestimmtheit des Untersuchungsauftrages des Zweiten Untersuchungsausschusses der 15. WP nehme ich – nach erster Prüfung – wie folgt Stellung:

Ich teile das ausführlich dargestellte und plausibel begründete Ergebnis des Gutachtens des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages vom 26.04.2002, wonach Teil A des Antrages auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses nicht hinreichend genug bestimmt ist. Folglich entbehrt dieser Teil des Untersuchungsauftrages bereits einer dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot genügenden Handlungsgrundlage und verstößt damit auch gegen dessen einfach-gesetzliche Konkretisierungen, die in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz (UAG) vom 17.04.1993 normiert sind.

Postfach 71 25
24171 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431)988-3003
E-Mail: ulrich.lorenz@im.landsh.de
Internet:www.schleswig-holstein.de

Andererseits verpflichtet Art. 18 Abs. 4 Satz 1 Landesverfassung (LV) die Landesregierung auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses, Akten vorzulegen und ihren Bediensteten Aussagegenehmigungen zu erteilen. Nach Satz 2 dieses Absatzes ist Art. 23 Abs. 3 LV, worauf auch § 13 Abs. 3 UAG verweist, entsprechend anzuwenden. Danach kann die Beantwortung von Fragen, die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Akten dann abgelehnt werden, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts u. a. „gesetzliche Vorschriften" entgegenstehen.

Das sind solche Bestimmungen des Bundes- oder Landesrechts, die sowohl öffentliche als auch private Geheimnisse vor dem Bekanntwerden schützen (v. Mutius/Wuttke/Hübner, Rdnr. 15 zu Art. 23 LV).

Als ausreichende Vorschrift in diesem Sinne sind auch solche Normen anzusehen, die, ohne den Geheimnisschutz ausdrücklich zu beschreiben, gleichwohl derartige Schutzfunktionen innehaben. Das ist m. E. bei den aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 GG abgeleiteten Bestimmtheitsgebot sowie dessen landesrechtlichen Konkretisierungen in §§ 2, 3 UAG der Fall, weil sie sicherstellen sollen, dass nur ein hinreichend bestimmter Untersuchungsgegenstand die Ausübung öffentlicher Gewalt und die damit verbundenen Eingriffe in die Rechtssphäre von Bürgerinnen und Bürgern rechtfertigen kann.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

K. Stege

Konrad Stege

Anlage 23

Anhang-Nr. 7

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/3435
nur für internen Gebrauch

Die Chefin
der Staatskanzlei
des Landes
Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
2. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss
Herrn Vorsitzenden
Thomas Stritzl, MdL,

im Hause

E. Ausschussbüro
2/6.03 8⁴⁰ Uhr

Kiel, den 30.05.2003

**Zweiter Parlamentarischer Untersuchungsausschuss/15. WP**
hier: Vorlage der Terminkalender laut Ihrem Schreiben vom 28.05.2003

Ihr letztes Schreiben vom 28.05.2003
Meine Schreiben vom 20.05. und 27.05.2003

Nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses am 2.06.2003

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Terminkalender des Abteilungsleiters 1 der Staatskanzlei (1.01.2000 – 15.03.2002) sollen herausgegeben werden. Angesichts des Umstandes, dass zwischenzeitlich aus den Akten des Finanzministeriums und der Staatsanwaltschaft Kiel bereits erste Schriftstücke in der Öffentlichkeit aufgetaucht sind, erlaube ich mir zur Sicherung der Persönlichkeitsrechte der Kalenderführer die Anregung, der Ausschuss möge vor der Stellung eines Beschlagnahmeantrages geeignete Schutzvorkehrungen beschließen, z.B. wie sie im Beweisantrag der Fraktion der CDU vom 27.05.2003 hilfsweise genannt sind (Umdruck 15/3409).

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Telefon (0431) 988-1700
Telefax (0431)988-1962
Bus: Linie 41/42, 51

Bezüglich der Vorlage der Terminkalender des Finanzministers und des Finanzstaatssekretärs sieht sich die Staatskanzlei aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, dem Herausgabeverlangen des Ausschusses in dem erbetenen Umfang zu entsprechen (§ 13 Abs. 3 UAG i.V.m. § 23 Abs. 3 LV). Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich auf die Begründung in meinen Schreiben vom 20.05. und 27.05.2003 Bezug.

Soweit der Ausschuss um Vorlage der Terminkalender der Personalreferentin bzw. des Personalreferenten und der Personalsachbearbeiterin bzw. des - sachbearbeiters ("StK 105") gebeten hatte, hatte ich mit Schreiben vom 4.07.2002 um eine Konkretisierung des Vorlagebegehrens gebeten und diese Bitte mit Schreiben vom 19.07.2002 wiederholt. Unter Hinweis auf mein Schreiben vom 4.07.2002 rege ich auch insoweit schon jetzt an, geeignete Vorkehrungen für den Geheimschutz zu treffen.

Hinsichtlich der Terminkalender des Büroleiters der Ministerpräsidentin - bis 16.01.2001 Herr Dr. Büchmann, danach Herr Musiolik - hatte ich mit Schreiben vom 6.09.2002 mitgeteilt, dass der Büroleiter keinen eigenen Terminkalender führt, sondern sich am Terminkalender der Ministerpräsidentin orientiert.

Bezüglich der Terminkalender des "EXPO-Beauftragten" hatte ich bereits mit Schreiben vom 4.07.2002 Fehlanzeige erstattet und darum gebeten, sich direkt an den Betroffenen Dr. Karl Pröhl oder die Investitionsbank zu wenden.

Der Staatssekretär des Finanzministeriums, Herr Uwe Döring, hat eine Abschrift dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichem Gruß

U. Wolff-Gebhardt

Ulrike Wolff-Gebhardt

Anhang-Nr. 8

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/3495
nur für internen Gebrauch

Die
Ministerpräsidentin
des Landes
Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
2. Parlamentarischer Untersuchungs-
ausschuss
Herrn Vorsitzenden
Thomas Stritzl, MdL,
Herrn Stellvertr. Vorsitzenden
Rolf Fischer, MdL,

im Hause

E. 13.06.03
16 30 Uhr
L205

Kiel, den 13.06.2003

**Zweiter Parlamentarischer Untersuchungsausschuss/15. WP**

Sehr geehrter Herr Stritzl,
sehr geehrter Herr Fischer,

in Pressemitteilungen der CDU der letzten Wochen und Monate wurde mir in nicht mehr erträglicher Weise wiederholt vorgeworfen, ich würde etwas vertuschen und verheimlichen bzw. zu Unrecht aussagekräftige Unterlagen zur Geheimsache erklären und dem Ausschuss vorenthalten. In einer gemeinsamen Pressemitteilung des Oppositionsführers Martin Kayenburg und des Obmanns der CDU, Dr. Trutz Graf Kerssenbrock, vom 10.06.2003 (Nr. 248/03) wurde von Lügen, Indizienbeweisen und Falschaussagen berichtet. Dabei wurde der Eindruck erweckt, in meinem persönlich/dienstlichen Kalender befinde sich der entscheidende Punkt, um dies beweisen zu können. In der Mitteilung Nr. 225/03 vom 23.05.2003 behauptet der Obmann der CDU, hierdurch werde die Demokratie gefährdet.

Diese Äußerungen sind in hohem Maße persönlichkeitsverletzend und setzen die in dem Zusammenhang mit den Todesfällen und Einbrüchen begonnene Diffamie-

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Telefon (0431) 988-2000
Telefax (0431)988-1960
Bus: Linie 41/42, 51

chen Diffamierung eine bewusste Irreführung der Öffentlichkeit, ein Stil, der unter demokratischen Parteien nicht üblich sein dürfte. Diese Aufkündigung der gemeinsamen Plattform der demokratischen Parteien ist auch ein Grund dafür, dass sich Bürger und Bürgerinnen von den Parteien abwenden. In Ermangelung von Fakten, nur aufgrund von Unterstellungen, kommt der Vorsitzende der CDU-Fraktion zusammen mit dem Obmann der CDU-Fraktion zu Urteilen, die glatte Fehlurteile sind. Es fällt mir schwer, die von Dr. Graf Kerssenbrock inszenierte Kampagne als faire und sachliche Aufklärung zu erkennen. Ziel des 2. PUA war ursprünglich die Frage, ob und ggf. wann ich bzw. der Staatssekretär a.D. Gärtner von der ungenehmigten Nebentätigkeit eines Landesbediensteten und dessen eventuelle Verstrickungen in kriminelle Machenschaften informiert waren. Inzwischen beschäftigten sich einige Mitglieder des Ausschusses überwiegend mit dunklen Andeutungen, Behauptungen und Gerüchten.

Ich möchte diesen üblen Unterstellungen und Verdächtigungen ein Ende bereiten und damit Schaden von meiner Person und dem Amt der Ministerpräsidentin abwenden. Deshalb habe ich mich entschlossen, Ihnen – den beiden Vorsitzenden des 2. PUA/15. WP - meine Terminkalender ohne Einschränkung zu zeigen. Ich habe von Beginn des Untersuchungsausschussverfahrens an gesagt, dass ich nichts zu verbergen habe. Und daran hat sich bis heute nichts geändert. Insbesondere gibt es dort entgegen anders lautenden Gerüchten keine geheimnisumwitterten Termineintragungen. Unabhängig davon halte ich an unserer Rechtsauffassung zum Herausgabeverlangen des 2. PUA fest. Dies wird gerichtlich zu klären sein.

Nur der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass der Treuhänder des Ausschusses, der ehemalige Präsident des Landgerichts Itzehoe, Herr Gerhard, bereits im vergangenen Jahr Gelegenheit hatte, meine Kalender umfassend einzusehen. Das Ergebnis der Einsicht ist Ihnen bekannt. Auch hierbei sind nicht einmal im Ansatz auffällige Eintragungen festgestellt worden.

Zugleich habe ich mich entschieden, vertrauliche, über Art. 23 Abs. 3 der Landesverfassung geschützte Kabinettsunterlagen des Finanzministeriums betr. das Kieler Schloss – die sog. "53 Seiten", die tatsächlich einen Umfang von 88 Seiten haben -, ebenfalls Ihnen zu zeigen.

Auch über diese Unterlagen wurden in den vergangenen Tagen viele falsche Behauptungen verbreitet. Sie werden bei Durchsicht leicht feststellen, dass diese Verdächtigungen aus der Luft gegriffen sind.

Die Entheftung wurde auf Initiative eines Mitarbeiters vorgenommen, weder ich noch die Chefin der Staatskanzlei haben hierauf Einfluss genommen. Ich möchte klarstellen, dass dieses Vorgehen seine rechtliche Grundlage in dem Gewaltenteilungsprinzip findet und ausdrücklich vom Bundesverfassungsgericht im sog. "Flick"-Urteil als rechtmäßig bezeichnet worden ist. Auf die Entheftung wurde der Ausschuss bereits im Sommer 2002 anlässlich der Übersendung ausdrücklich hingewiesen. Die Entheftung wurde zugleich in den übersandten Akten kenntlich gemacht. Auch hier versucht die CDU durch Pressearbeit den falschen Eindruck zu erwecken, es handele sich dabei um einen skandalumwitterten, in der Geschichte der Bundesrepublik einmaligen Vorgang.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich für eine Terminabsprache mit der Chefin der Staatskanzlei, Frau Wolff-Gebhardt, oder ihrem Vertreter, Herrn Sandmann, unter der Tel. Nr. 988-1700 in Verbindung setzen könnten.

Die Obleute des Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses haben eine Abschrift erhalten.

Mit freundlichem Gruß

Heide Simonis
Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein

Anhang-Nr. 9

**Anlage 1**

Gegen dieses

# FEHLBLATT

wurden entheftet

und zum Sonderheft genommen:

53 Blatt: Sammlung zur Verwertung / Verkauf "Kieler Schloß" v. 1999 / 2000 / 2002

Entheftete Schriftstücke :

FEHLBLATT

Kabinett

- ☒ Sitzungsniederschrift
- ☒ Kabinettsvorlage
- ☒ Vorbereitende Voten
- ☒ Aktenbestandteile zur Vorbereitung von Kabinettsvorlagen und Voten (Entwürfe, Niederschriften, Vermerke über Abstimmungen mit anderen Ressorts, Notizen und Skizzen)

Staatssekretärsbesprechungen

- ☒ Vorbereitende Unterlagen
- ☒ Niederschriften.

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**
**Umdruck 15/2208**
**Nur für internen Gebrauch**

*Der Präsident des*
*Schleswig-Holsteinischen Landtages*

*Wissenschaftlicher Dienst*

An den
Vorsitzenden
des 2. Parlamentarischen Untersuchungs-
ausschusses der 15. WP
Herrn Thomas Stritzl, MdL

im Hause

| *Ihr Zeichen / vom* | *Mein Zeichen / vom* | *Telefon (0431)* | *Fax (0431)* | *Datum* |
|---|---|---|---|---|
| | L 201 - 274/15 | 988-1103 | 988-1250 | 22. Mai 2002 |
| | | Dr. Johannes Caspar | | |

**Zeugnisverweigerungsrecht der Ehefrau eines Betroffenen**

Sehr geehrter Herr Stritzl,

auf die Anfrage von Herrn Wolfgang Kubicki im Rahmen des Gesprächs der Obleute des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses vom 15. Mai 2002 betr. das Bestehen eines Zeugnisverweigerungsrechts der Ehefrau eines Betroffenen nehmen wir wie folgt Stellung:

Wird die Ehefrau als Auskunftsperson vernommen, so bestimmt sich der Umfang ihrer Auskunftspflicht nach § 14 Abs. 2 UAG.

1. Nach § 14 Abs. 2 S. 1 UAG gilt, dass Auskunftspersonen zur Wahrheit verpflichtet sind. Sie können jedoch die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Diese Bestimmung ist identisch mit der Bestimmung des Aussageverweigerungsrechts des Zeugen im Strafverfahren nach § 55 Abs. 1 StPO.

Wenn die Ehefrau durch den Untersuchungsausschuss vernommen wird, steht ihr auf solche Fragen, deren Beantwortung geeignet ist, dazu beizutragen, dass ihr Ehegatte wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt werden könnte, das Recht der Auskunftsverweigerung zu. Das Aussageverweigerungsrecht besteht

dabei unabhängig davon, ob der Ehegatte als Betroffener nach § 18 UAG im Ausschussverfahren vernommen wird.

2. Gem. § 14 Abs. 2 S 2 UAG finden daneben die Bestimmungen der §§ 52, 53, 53a und 76 StPO entsprechende Anwendung. Da das Untersuchungsausschussverfahrensrecht den Begriff des Beschuldigten nicht kennt, sondern nur zwischen Betroffenen und Auskunftsperson unterscheidet, ist die entsprechende Anwendung dahin zu verstehen, dass das Zeugnisverweigerungsrecht des Ehegatten des Beschuldigten nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 StPO auch für die Ehefrau eines Betroffenen im Untersuchungsausschussverfahren eingreift.

Demnach kann die Ehefrau eines Betroffenen vor dem Untersuchungsausschuss ihr Zeugnis insgesamt gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UAG i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 2 StPO verweigern, ohne dass hierfür eine Verfolgungsgefahr ihres Ehemannes glaubhaft zu machen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Johannes Caspar
(Dr. Johannes Caspar)

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**
**Umdruck 15/2264**
**Nur für internen Gebrauch**

*Der Präsident des*
*Schleswig-Holsteinischen Landtages*

*Wissenschaftlicher Dienst*

An den
Vorsitzenden
des 2. Parlamentarischen Untersuchungs-
ausschusses der 15. WP
Herrn Thomas Stritzl, MdL

im Hause

| *Ihr Zeichen / vom* | *Mein Zeichen / vom* | *Telefon (0431)* | *Fax (0431)* | *Datum* |
|---|---|---|---|---|
| | L 201 - 276/15 | 988-1103 | 988-1250 | 6. Juni 2002 |
| | | Dr. Johannes Caspar | | |

**Möglichkeiten und Grenzen der Vernehmung des Betroffenen als Auskunftsperson**

Sehr geehrter Herr Stritzl,

auf die Anfrage von Herrn Neugebauer in seiner Funktion als Obmann der SPD-Fraktion im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss zu den rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen einer Vernehmung des Betroffenen als Auskunftsperson gemäß § 18 Abs. 3 UAG nehmen wir wie folgt Stellung:

## I. Einleitung

Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse unterscheidet zwischen Betroffenen und Auskunftspersonen. Betroffene sind nach § 18 Abs. 1 UAG natürliche oder juristische Personen, gegen die sich nach dem Sinn des Untersuchungsgegenstands die Untersuchung richtet. Auskunftspersonen sind nach der Legaldefinition des § 14 Abs. 1 UAG Zeugen sowie Sachverständige.

Gegenüber den Auskunftspersonen verfügt der Betroffene über weitergehende Verfahrensrechte:

So ist ihm Gelegenheit zu geben, zeitlich vor den Auskunftspersonen eine zusammenhängende Darstellung zu geben. Der Betroffene hat das Recht auf Anwesenheit bei der Beweisaufnahme (§ 18 Abs. 2 UAG). Ferner steht dem Betroffenen ein Beweisanregungs- und Fragerecht zu, zu deren Wahrnehmung er sich eines Rechtsbeistands bedienen sowie Auskunftspersonen benennen kann (§ 18 Abs. 5 UAG). Gemäß § 26 Abs. 3 UAG hat der Betroffene über seinen Rechtsbeistand die Möglichkeit der Akteneinsicht, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich ist und dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet erscheint. Daneben kann der Betroffene die Protokolle über öffentliche Sitzungen einsehen. § 25 Abs. 1 UAG räumt dem Betroffenen vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens die Gelegenheit ein, zu den betreffenden Ausführungen des Abschlussberichts innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen, wenn durch die Veröffentlichung des Abschlussberichts eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Rechte zu befürchten ist. Nach § 27 Absatz 3 können dem Betroffenen Auslagen, die ihm durch die Wahrnehmung der ihm nach dem Gesetz zustehenden Rechte entstanden sind, unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise erstattet werden.

## II. Möglichkeiten der Vernehmung des Betroffenen als Auskunftsperson

### 1. Zur Regelung des § 18 Abs. 3 UAG

Wie auch dem Beschuldigten im Strafverfahren steht es dem Betroffenen im Untersuchungsausschussverfahren frei, sich zur Sache zu äußern oder zu schweigen. Die Angleichung des Betroffenstatus an den des Beschuldigten im Strafverfahren wird jedoch durch die Regelung des § 18 Abs. 3 UAG durchbrochen. Danach ist bestimmt, dass ein Betroffener als Auskunftsperson vernommen werden kann, wenn der Untersuchungsausschuss dies mit den Stimmen eines Fünftels seiner Mitglieder zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich hält.

Dem Betroffenen wird aufgrund der Verweisung über § 18 Abs. 3 UAG auf die §§ 11 bis 14 UAG zeitlich eine Doppelrolle übertragen, aus der sich neben den Verfahrensrechten als Betroffener gleichsam alle Verpflichtungen aus seiner Zeugenstellung ergeben: So muss der Betroffene als Auskunftsperson etwa auf Ladung vor dem Untersuchungsausschuss erscheinen (§ 14 Abs. 1 UAG). Ferner muss er wahrheitsgemäß aussagen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 UAG).

**2. Zur Verfassungsmäßigkeit des § 18 Abs. 3 UAG**

Das Bundesverfassungsgericht hat die Ausgestaltung des als Minderheitenrecht im Untersuchungsausschussverfahren konzipierten Beweiserhebungsrechts nach § 18 Abs. 3 UAG als verfassungsmäßig gebilligt. Im Rahmen der Verfassungsbeschwerde „Nilius“ hat es darauf hingewiesen, die „Ausgestaltung des Beweiserhebungsrechts“ nach § 18 Abs. 3 UAG entbinde den Untersuchungsausschuss nicht von der Beachtung verfassungsrechtlicher Grundprinzipien, „insbesondere auch der Grundrechte, wie sie grundsätzlich jedem parlamentarischen Untersuchungsauftrag auferlegt ist“ (BVerfGE; BvR, 1565/94, Rn. 35, vom 14.12.2001, Datenbank des BVerfG, http: www.BVerfG.de, vgl. für einen verstärkten Schutz des Betroffenen im Ausschussverfahren gegenüber dem Beschuldigten im Strafverfahren dagegen Wohlers, NVwZ 1994, 40, 41).

**III. Grenzen der Vernehmung des Betroffenen als Auskunftsperson**

**1. Zur Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes**

Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht jedoch nähere Grenzen für die Vernehmung des Betroffenen als Auskunftsperson aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abgeleitet. (BVerfGE 2 BvR, 1565/94 vom 14.12.2001, aaO, Rn. 35ff).

**1.1 Geeignetheit**

Danach ist es Voraussetzung für eine Vernehmung des Betroffenen als Auskunftsperson, dass dessen Angaben als Zeuge grundsätzlich zur weiteren Sachverhaltsaufklärung und damit zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags geeignet sind. Hieran kann es fehlen, wenn seitens des Betroffenen bereits umfangreiche und detaillierte Aussagen vorliegen, die bei einer Vernehmung als Auskunftsperson nur wiederholt werden würden.

**1.2 Erforderlichkeit**

Im Rahmen der Erforderlichkeit ist nach Auffassung des BVerfG ferner zu prüfen, ob dem Untersuchungsausschuss andere, gleich geeignete, aber weniger einschneidende Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung zur Verfügung stehen als die Vernehmung des Betroffenen als Zeugen. Das Gericht wertet die im Untersuchungsausschussverfahren erklärte Bereitschaft des Betroffenen, freiwillig weitere Angaben

zu machen, als ein in gleicher Weise zur Sachverhaltsaufklärung geeignetes, aber weniger belastendes Mittel der Sachverhaltsaufklärung gegenüber der Heranziehung des Betroffenen als Auskunftsperson nach § 18 Abs. 3 UAG (BVerfGE, 2 BvR 1565/94 vom 14.12.2001, Rn. 39).

Fehlen daher konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Betroffene in der Vergangenheit wahrheitswidrige Auskünfte erteilt hat oder künftig der Wahrheit zuwiderlaufende Angaben machen wird, so hat laut BVerfG der Ausschuss davon auszugehen, dass seine Sachdarstellung nach § 18 Abs. 2 UAG auch zu einer sachdienlichen, umfänglichen Sachverhaltsaufklärung führt, die weitere ihn belastende Aufklärungsschritte im Hinblick auf seine Person verzichtbar machen. Erklärt ein Betroffener seine Bereitschaft zu weiter gehenden Angaben, so muss ihm danach regelmäßig vor einer förmlichen Vernehmung als Auskunftsperson gem. § 18 Abs. 3 UAG die Gelegenheit zur Ergänzung, gegebenenfalls auch zur Richtigstellung seiner früheren Angaben gegeben werden (BVerfGE, a.a.O.).

### 1.3 Zwischenfazit

Für den Fall, dass ein Betroffener vor dem Untersuchungsausschuss von seinem Schweigerecht Gebrauch macht, eröffnet sich über § 18 Abs. 3 UAG damit die Möglichkeit für den Untersuchungsausschuss, eine Vernehmung des Betroffenen als Auskunftsperson nach § 14 UAG anzuordnen. Den dadurch entstehenden Pflichten als Auskunftsperson kann sich der Betroffene nach Maßgabe der Rechtsprechung des BVerfG dann grundsätzlich nur dadurch entziehen, indem er in Aussicht stellt, die Fragen des Ausschusses vollständig und wahrheitsgemäß, und zwar in seiner Funktion als Betroffener, zu beantworten.

## 2. Grenzen der Vernehmung aus dem UAG sowie der StPO

### 2.1 Einleitung

Weitere Grenzen des Beweiserhebungsrechts gegenüber als Auskunftspersonen zu ladenden Betroffenen ergeben sich aus den Regelungen des Untersuchungsausschussgesetzes bzw. den Bestimmungen der Strafprozessordnung.

Als Auskunftsperson gelten über § 18 Abs. 3 UAG für den Betroffenen auch die Bestimmungen zum Schutz von Zeugen. Bei der Vernehmung des Betroffen als Auskunftsperson kann der Betroffene insbesondere gem. § 14 Abs. 2 S. 1 UAG wie jede Auskunftsperson *die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung*

*ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden*. Ferner finden nach § 14 Abs. 2 S. 2 UAG die Bestimmungen der §§ 52,53,53a und 76 StPO Anwendung.

**2.2 Zur Regelung des § 14 Abs. 2 S. 1 UAG**

Besondere Bedeutung kommt der Beschränkung der Aussagepflicht wegen einer drohenden Strafverfolgungsgefahr gem. § 14 Abs. 2 S. 1 UAG zu. Diese Bestimmung entspricht dem Wortlaut des Auskunftsverweigerungsrechts des Zeugen nach § 55 Abs. 1 StPO. Sie gelangt über die Bestimmung des § 18 Abs. 3 UAG auch für die als Auskunftspersonen geladenen Betroffenen zur Anwendung.

Anlässlich der Möglichkeit der Zeugenvernehmung von Betroffenen durch den Untersuchungsausschuss, gegen die bereits ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren (Dr. Pröhl/Dr. Lohmann) anhängig ist, ergibt sich somit die Frage nach der Reichweite des ihnen zur Verfügung stehenden Auskunftsverweigerungsrechts.

**2.2.1 Zur Auslegung des § 14 Abs. 2 UAG im Lichte des § 55 StPO**

Der Intention des Gesetzgebers entsprechend, der die Bestimmung des § 14 Abs. 2 S. 1 UAG der Vorschrift des § 55 Abs. 1 StPO nachbildete, sind Inhalt und Grenzen des Auskunftsverweigerungsrechts aus der zu § 55 Abs. 1 StPO ergangenen Rechtsprechung zu bestimmen.

Die Übertragung der Rechtsprechung zu § 55 StPO auf die Auslegung des § 14 Abs. 2 S. 1 UAG rechtfertigt sich sowohl auf Grund des gleichlautenden Wortlauts dieser Vorschrift als auch wegen der gleichgerichteten Interessenlage zwischen Zeugen und Auskunftsperson im Rahmen von Untersuchungsausschüssen.

**2.2.2 Zum Inhalt des Auskunftsverweigerungsrechts des § 55 Abs. 1 StPO**

**a. Das Auskunftsverweigerungsrecht als Recht zur Aussageverweigerung auf einzelne Fragen**

Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit § 55 StPO dahin konkretisiert, dass der Zeuge sich oder einen in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen der Strafverfolgung aussetzt, wenn er bei wahrheitsgemäßer Aussage bestimmte Angaben

machen müsste, die zumindest einen prozessual ausreichenden Anfangsverdacht im Sinn des § 152 Abs. 2 StPO begründen würden( BGH MDR 1994, 929f).

Ein derartiger Anfangsverdacht muss sich auf zureichende tatsächliche Anhaltspunkte stützen, die dafür sprechen, dass gerade der zu untersuchende Lebenssachverhalt eine Straftat enthält. Bloße Vermutungen oder rein denktheoretische Möglichkeiten reichen für die Annahme der Verfolgungsgefahr nicht aus (dazu BGH MDR 1994, 929 m.w.N.) Das Auskunftsverweigerungsrecht besteht bereits dann, wenn nur entweder die Bejahung oder die Verneinung einer Frage den Zeugen oder dessen Angehörigen in die Gefahr der Verfolgung bringen (BVerfG NJW 99, 779, Kleinknecht/Meyer-Gossner, StPO, 45. Aufl. 2001, § 55, Rn. 2). Gem. § 56 StPO sind die Tatsachen, auf die der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses stützt, auf Verlangen glaubhaft zu machen.

**b. Das Auskunftsverweigerungsrecht als Recht zur umfassenden Aussagverweigerung**

§ 55 Abs. 1 StPO räumt im Gegensatz zum umfassenden Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 StPO dem Zeugen nur das Recht ein, die Auskunft auf *einzelne Fragen*, deren Beantwortung ihn der *Gefahr der Verfolgung* wegen einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat aussetzt, zu verweigern.

Dennoch kann nach höchstrichterlicher Rechtsprechung im Einzelfall auch im Bereich des § 55 Abs. 1 StPO die gesamte in Betracht kommende Aussage eines Zeugen mit seinem möglicherweise strafbaren oder ordnungswidrigen Verhalten in einem solch engem Zusammenhang stehen, dass er seine Aussage insgesamt verweigern kann.

In welchen Fällen ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht vorliegt, kann nicht abstrakt festgestellt werden. Dies richtet sich sowohl nach Art und Umfang des eventuellen strafrechtlichen Anfangsverdachts als auch nach dessen Bezug zu dem jeweiligen Untersuchungsgegenstand, zu dem eine Befragung der Auskunftsperson erfolgt.

In jedem Fall gilt aber, dass der Zeuge zunächst *abwarten* muss, welche Fragen an ihn gerichtet werden, weil „erst dann beurteilt werden kann, ob einer der seltenen Ausnahmefälle vorliegt, in denen die Beantwortung jeder im Sachzusammenhang der Vernehmung möglichen Frage eine solche Gefahr bedeuten könnte“ (KG Berlin,

Beschl. vom 16.9.1998, Az:2 AR 128/98, zur Reichweite eines Auskunftsverweigerungsrechts eines Zeugen im Strafverfahren gegen einen ehemaligen Stasi-Mitarbeiter).

Ein derartiges umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht wurde von der Praxis in der Vergangenheit in folgenden Fällen angenommen:

– bei einer Tatbeteiligung von Zeugen (BGH NJW 1998, 1728),

– bei Fragen, deren wahrheitsgemäße Beantwortung für sich allein genommen zwar noch kein strafbares Verhalten des Zeugen belegt, deren Antwort jedoch ein Teilstück in einem mosaikartigen Beweisgebäude gegen den Zeugen darstellen und demzufolge zumindest (mittelbar) zu einer Belastung des Zeugen beitragen können (BGH NJW 1989, 2703; BGH wistra, 1988, 358),

– wenn seine Aussage mit seinem möglicherweise strafbaren Verhalten in so engem Zusammenhang steht, dass eine Trennung der Fragenkomplexe nicht möglich ist, ohne dass die Gefahr besteht, dass der Zeuge bei der Beantwortung der Fragen sich selbst belasten würde (BGH StV 1987, 328; OVG NRW, NWVBl. 1998, 402); auch in diesem Fall muss jedoch eine Verfolgungsgefahr vorliegen,

– wenn die Aussage des Zeugen im Untersuchungsausschussverfahren mit einem etwaigen strafbaren Verhalten unmittelbar verbunden ist, so dass nichts übrig bleibt, was dieser ohne die Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussagen könnte (vgl. OVG NRW, NWVBl. 1998, 402).

Die Übertragung der vorliegend dargestellten Rechtsprechung auf das Untersuchungsausschussverfahren ergibt, dass jedenfalls die vorab gegebene Erklärung eines Betroffenen, als Zeuge im Untersuchungsausschussverfahren wegen eines angeblich bestehenden umfassenden Auskunftsverweigerungsrechts nicht auszusagen, nicht von § 14 Abs. 2 S. 1 UAG umfasst ist. Vielmehr kann erst im Rahmen der Vernehmung des Zeugen über die Zulässigkeit der einzelnen an ihn gestellten Fragen befunden werden. Bei Zweifeln über die Zulässigkeit von Fragen sowie über die *Zulässigkeit der Zurückweisung von Fragen* auf Antrag eines Untersuchungsausschussmitglieds entscheidet dieser gem. § 17 Abs. 3 UAG mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

**IV. Fazit**

Zusammenfassend bleibt anzumerken:

Eine Vernehmung eines Betroffenen als Auskunftsperson im Untersuchungsausschussverfahren ist nach § 18 Abs. 3 UAG möglich. Die Bestimmung, wonach die im Strafprozess gängige Trennung zwischen Beschuldigten und Zeugen im Untersuchungsausschussverfahren durchbrochen wird, ist laut BVerfG verfassungsgemäß.

Dabei kommt jedoch der Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei Ladung und Vernehmung von Betroffenen als Auskunftspersonen eine gesteigerte Bedeutung zu.

Der Betroffene hat als Auskunftsperson ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 14 Abs. 2 S. 1 UAG, das mit dem strafprozessualen Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO identisch ist.

Auf Grund der gleichen Intereressenkonstellation lassen sich die wesentlichen Ergebnisse der Rechtsprechung zur Bestimmung des § 55 Abs. 1 StPO auf die Auslegung von § 14 Abs. 2 S. 1 UAG übertragen.

Auch wenn in § 55 StPO nur von der Auskunftsverweigerung in Bezug auf einzelne Fragen die Rede ist, kann ein Zeuge ausnahmsweise die Auskunft umfassend verweigern, wenn seine Aussagen mit seinem etwaigen strafbaren Verhalten in so engem Zusammenhang steht, dass eine Trennung nicht möglich ist.

Ob ein derartiges umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht vorliegt, ist mit Blick auf den konkreten Einzelfall zu prüfen und kann nicht abstrakt festgestellt werden.

Bevor sich der Betroffene als Auskunftsperson vor dem Untersuchungsausschuss mit Erfolg auf ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht nach § 14 Abs. 2 S. 1 UAG berufen kann, muss er zunächst die an ihn gestellten Fragen abwarten, weil

erst dann beurteilt werden kann, ob die Beantwortung jeder im Sachzusammenhang mit der Vernehmung stehenden möglichen Frage eine Gefahr der Selbstbelastung für den Betroffenen bedeuten kann.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Johannes Caspar
(Dr. Johannes Caspar)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wissenschaftlicher Dienst
L 201 - 282/15

Kiel, 14. Juni 2002

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**
**Umdruck 15/2308**
**Nur für internen Gebrauch**

# Gutachten über die Teilnahme des Landesrechnungshofs an den nicht öffentlichen Sitzungen des Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses /Akteneinsichtsrecht des Landesrechungshofs

## A. Zutrittsrecht zu nicht öffentlichen Sitzungen nach Landesverfassung und UAG

I. Zum Umfang des Zutrittsrechts nach Landesverfassung und UAG

1. Die Zutrittsregelungen zu nicht öffentlichen Untersuchungsausschuss-sitzungen
1.1 Zum Umkehrschluss aus Art. 21 Abs. 2 S. 2 LV
1.1.1 Das UAG als abschließende Regelung
1.1.2 Zur Unzulässigkeit des Umkehrschlusses aus rechtssystematischen Gründen
1.2 Zwischenergebnis

II. Zutrittsrecht des Landesrechnungshofs nach § 16 Abs. 6 GO

1. Zum sachlichen Geltungsbereich der Rechtsgewährleistung von Bestimmungen der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages
1.1 BVerfG und herrschende Literaturauffassung
1.1.1 Zur extensiven Auffassung der Verpflichtungskraft von Geschäfts-ordnungsrecht
1.1.2 Zwischenergebnis

1.2 Zu den Voraussetzungen des § 16 Abs. 6 GO
1.2.1 Zur Auslegung des Begriffs „Ausschüsse“ in § 16 Abs. 6 GO
1.2.1.1 Zur Regelungssystematik
a. UAG als lex specialis
b. Zum Umkehrschluss aus § 16 Abs. 4 GO
c. Zwischenergebnis

1.2.1.2 Zur historischen Auslegung des Begriffs „Ausschüsse“

a. Zur Entstehungsgeschichte von § 16 Abs. 4 GO

b. Zur Weitergeltung des § 16 Abs. 4 S. 3 GO nach Inkrafttreten des UAG

c. Zwischenergebnis

1.2.2 Zur Bestimmung der „gesetzlichen Aufgaben“ des Landesrechnungshofes nach § 16 Abs. 6 GO

1.3 Zwischenergebnis

III. Zutrittsrecht aufgrund von Gewohnheitsrecht

1. Zur tatsächlichen Rechtspraxis
2. Zur Rechtsüberzeugung der beteiligten Kreise
3. Zwischenergebnis

**B. Zur Gewährung von Akteneinsicht für den Landesrechnungshof**

**C. Zusammenfassung der Ergebnisse**

## A. Zutrittsrecht zu nicht öffentlichen Sitzungen nach Landesverfassung und UAG

Ein Zutrittsrecht des Landesrechnungshofs zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses besteht nicht, da hierfür keine Rechtsgrundlage vorhanden ist.

### I. Zum Umfang des Zutrittsrechts nach Landesverfassung und UAG

#### 1. Die Zutrittsregelungen zu nicht öffentlichen Untersuchungsausschusssitzungen

Nach Art. 18 Abs. 1 S. 3 u. S. 4 sowie nach § 10 Abs. 3 UAG erfolgen Beratungen und Beschlussfassungen des Untersuchungsausschusses grundsätzlich in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 10 Abs. 4 UAG ermöglicht es dem Ausschuss, bei der Beratung und Beschlussfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, die Öffentlichkeit herzustellen und damit vom Grundsatz der Nichtöffentlichkeit abzuweichen.

Ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses ergibt sich neben den Mitgliedern des Ausschusses zunächst für deren Stellvertreter nach § 5 Abs. 1 UAG.

Nach § 10 Abs. 3 UAG kann der Untersuchungsausschuss beschließen, dass die von den Fraktionen oder den Antragstellenden nach § 2 Abs. 3 UAG benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zutritt zu den nicht öffentlichen Sitzungen erhalten.

Ein Recht auf Zutritt zu nicht öffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse besteht ferner nach Art. 21 Abs. 2 S. 2 LV für die Regierungsmitglieder und ihre Beauftragten für den Fall, dass diese vom Ausschuss geladen werden. Diese Verfassungsbestimmung wird von § 10 Abs. 5 S. 2 UAG wiederholt.

Neben diesen spezialgesetzlichen Zutrittsregelungen ist eine Bestimmung nicht vorhanden, nach der dem Landesrechnungshof ein Zutrittsrecht zu nicht öffentlichen Sitzungen gewährt wird. Weder die Landesverfassung noch das Untersuchungsausschussgesetz enthält ein entsprechendes Zutrittsrecht.

Der Kreis der Teilnehmer an nicht öffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse ist damit abschließend geregelt. Der Landesrechnungshof kann folglich kein Zutrittsrecht zu nicht öffentlichen Sitzungen beanspruchen.

**1.1 Zum Umkehrschluss aus Art. 21 Abs. 2 S. 2 LV**

Der Landesrechnungshof macht zunächst geltend, ein Recht der Mitglieder des Landesrechnungshofes auf uneingeschränkten Zugang zu den Sitzungen ergebe sich aus Art. 21 Abs. 2 S. 2 LV. Diese Bestimmung nehme nur die Mitglieder der Landesregierung vom Zutritt zu den nicht öffentlichen Sitzungen aus; daraus folge im Umkehrschluss nicht, dass auch die Mitglieder des Landesrechnungshofes ein uneingeschränktes Zugangsrecht hätten.

Diese Auffassung ist nicht zutreffend.

**1.1.1 Das UAG als abschließende Regelung**

Neben den Bestimmungen, die den Kreis der Teilnehmer an den nicht öffentlichen Unzersuchungsausschusssitzungen abschließend regeln, führt ein Rückgriff auf die Bestimmung des Art. 21 Abs. 2 LV nicht zu einer Erweiterung des Teilnehmerkreises.

Parlamentarische Untersuchungsausschüsse haben innerhalb des Landesverfassungsrechts einen besonderen Status. Hier ist zunächst auf Art. 18 LV zu verweisen, wonach den Untersuchungsausschüssen gegenüber den „herkömmlichen“, von Art. 17 LV geregelten Ausschüssen eine Sonderrolle zukommt (vgl. Wuttke, in: von Mutius/Wuttke/Hübner, Kommentierung zur Landesverfassung Schleswig-Holstein, Art. 18, Rn. 14).

Art. 18 Abs. 6 LV ermächtigt den Gesetzgeber zur näheren gesetzlichen Ausgestaltung des Untersuchungsausschussrechts. Dies ist geschehen durch das Gesetz zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (UAG) vom 17. April 1993 (GVOBl. Schl.-H., S. 145).

Die Bestimmungen sowohl der Landesverfassung als auch des Untersuchungsausschussgesetzes, die sich auf parlamentarische Untersuchungsausschüsse beziehen, gehen als speziellere Regelungen den allgemeinen Bestimmungen über das Ausschusswesen vor.

Der im UAG geregelte abschließende Kreis von Zutrittsberechtigten kann daher auch nicht über einen Umkehrschluss aus Art. 21 Abs. 2 LV erweitert werden. Art. 21 Abs. 2 S. 2 LV enthält eine spezielle Bestimmung für die Untersuchungsausschüsse, die im Übrigen von § 10 Abs. 5 S. 2 UAG wiederholt wird. Diese Regelung be-

schränkt sich auf die Landesregierung. Diese wird einerseits privilegiert, als ihr von Art. 21 Abs. 2 S. 1 LV ein generelles Zutrittsrecht zu den Ausschüssen eingeräumt wird. Andererseits begrenzt Art. 21 Abs. 2 S. 2 das Zutrittsrecht der Landesregierung, soweit es um nichtöffentliche Sitzungen von Untersuchungsausschüssen geht.

### 1.1.2 Zur Unzulässigkeit des Umkehrschlusses aus rechtssystematischen Gründen

Gegen eine Herleitung eines Zutrittsrechts des Landesrechnungshofs aus Art. 21 Abs. 2 LV spricht ferner, dass die Rechtsauffassung des Landesrechnungshofes Wertungswidersprüche mit anderen Regelungen nach sich ziehen würde. Bei entsprechender Auslegung gelangte man nämlich zu einem Recht von allen in Art. 21 Abs. 2 LV **nicht** genannten Verfassungsorganen, an den nicht öffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse teilzunehmen.

So wären insbesondere Abgeordnete, die nicht Ausschussmitglieder bzw. deren Stellvertreter sind, berechtigt, an Sitzungen nicht öffentlicher Untersuchungsausschusssitzungen teilzunehmen. Dieses Ergebnis widerspricht aber der Entscheidung des Ersten Untersuchungsausschusses der 13. Wahlperiode, wonach selbst Abgeordnete zu nicht öffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse keinen Zugang erhalten (hierzu siehe die Niederschrift über die 189. Sitzung des Ersten Untersuchungsausschusses der 13. Wahlperiode vom 27. März 1995, auf der die Abgeordnete Dr. Gabriele Kötschau, die weder Mitglied noch stellvertretendes Mitglied des Untersuchungsausschusses war, anlässlich einer nicht öffentlichen Sitzung aufgefordert wurde, den Raum zu verlassen).

Die Rechtsauffassung eines fehlenden Zutrittsrecht von Abgeordneten zu nicht öffentlichen Sitzungen wird seither im Parlament praktiziert.

Dass der Landesrechnungshof in Art. 21 Abs. 2 LV keine Berücksichtigung findet, kann im Umkehrschluss damit nicht die Annahme eines Zutrittsrecht des Landesrechnungshofs begründen (näher noch zum Umkehrschluss im Rahmen der Auslegung der Bestimmung des § 16 Abs. 5 Geschäftsordnung des Landtags (GO), siehe noch im folgenden unter 2.2.1).

### 1.2 Zwischenergebnis

Nach den Regelungen des UAG wird der Kreis der Teilnehmer an nicht öffentlichen Ausschusssitzungen abschließend bestimmt. Ein Rückgriff auf Art. 21 Abs. 2 LV im Wege des Umkehrschlusses kommt nicht in Betracht, da eine derartige Auslegung dem Vorrang des Untersuchungsausschussgesetzes widerspricht und aus rechtssystematischen Gründen nicht haltbar ist.

## II. Zutrittsrecht des Landesrechnungshofs nach § 16 Abs. 6 GO

Soweit der Landesrechnungshofs ein Zutrittsrecht aus § 16 Abs. 6 GO ableitet, ist diese Auffassung ebenfalls zurückzuweisen. Nach § 16 Abs. 6 GO haben die Mitglieder des Landesrechnungshofs im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zu den Sitzungen der Ausschüsse Zutritt.

### 1. Zum Geltungsbereich der Rechtsgewährleistung von Bestimmungen der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Ob ein subjektives Recht des Landesrechnungshofs überhaupt durch Bestimmungen der Geschäftsordnungen begründet werden kann, richtet sich zunächst nach der Rechtsnatur der Geschäftsordnung des Landtags.

#### 1.1. BVerfG und herrschende Literaturauffassung

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts stellt die Geschäftsordnung des Parlaments - im damaligen Fall ging es um die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags - eine autonome Satzung dar, die lediglich die Mitglieder des Bundestags bindet (BVerfGE 1, 144, 149).

Mit Bezug auf diese Auffassung geht die herrschende Meinung in der Literatur davon aus, dass das Geschäftsordnungsrecht als Intraorganrecht nicht nur keine Pflichten anderer Verfassungsorgane bzw. dritter Personen zu erzeugen vermag, sondern als bloßes Innenrecht auch keine subjektiven Rechtspositionen für Außenstehende begründen kann und daher nur gegenüber den Mitgliedern des Parlaments rechtsverbindlich wirke (in diesem Sinne Arndt, Parlamentarische Geschäftsordnungsautonomie und autonomes Parlamentsrecht, S. 110 ff.; Trossmann, Parlamentsrecht des Deutschen Bundestages, § 34, RN 12; Jarass/Pieroth, GG-Komm., Art. 40, RN 5; Magiera, in: Sachs (Hrsg.), GG, Art. 40 Rn. 22; GO-Schleswig-Holsteinischer Landtag, Vorbem., RN. 3.1).

Beispielhaft für diese Auffassung ist die Argumentation von Arndt, der den Anwendungsbereich derartiger Bestimmungen wie folgt eingrenzt: „Auch wenn das Parlament im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie den anderen Verfassungsorganen über ihre verfassungsrechtlich begründeten Rechte hinaus Befugnisse innerhalb des parlamentarischen Verfahrens einräumt, erhalten jene dadurch keine *Rechte*, auf deren Ausübung sie bestehen könnten. So würde z.B. eine selbst in der kodifizierten Geschäftsordnung verankerte Bestimmung, nach der ein Mitglied der Bundesregierung Zutritt zum Ältestenrat haben soll, keinen Rechtsanspruch auf Teilnahme an dessen Sitzung begründen können.“ (Parlamentarische Geschäftsautonomie und autonomes Parlamentsrecht, S. 113 f.).

Danach handelt es sich bei derartigen Geschäftsordnungsbestimmungen lediglich um intern eingeräumte Befugnisse, die anderen Verfassungsorganen keine Rechtspositionen verleihen.

### 1.1.1 Zur extensiven Auffassung der Verpflichtungskraft von Geschäftsordnungsrecht

Demgegenüber ist eine neue Auffassung der Ansicht, dass die Geschäftsordnung jedenfalls in gewissem Umfang Bindungswirkung gegenüber Außenstehenden entfalte. So erscheine die Begrenzung des personellen Anwendungsbereichs der Geschäftsordnung auf Mitglieder des sie konstituierenden Organs nicht sachgerecht. Eine funktionale Einbeziehung derjenigen, die sich an parlamentarischen Verfahren beteiligen, wird deshalb grundsätzlich für möglich gehalten (in diesem Sinne Klein: in: Maunz/Dürig, Art. 40, RN 67 f; vgl. ferner Schneider, in: AK, Art. 40, RN 10; Dreier/Morlock, Art. 40, RN 14; Pietzcker, in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, S. 333, 346).

Die Geschäftsordnung kann nach dieser Auffassung grundsätzlich, sofern die Verfassung nicht entgegensteht, anderen Verfassungsorganen in ihrem Geltungsbereich auch subjektive Rechtspositionen einräumen. Danach könnte der Landtag in seine Geschäftsordnung eine Vorschrift einfügen, die den persönlichen Geltungsbereich der Geschäftsordnung auf Dritte erstreckt und diesen etwa ein Recht auf Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen verleiht. Nach dieser erweiterten Satzungsautonomie wäre es dem Landtag somit möglich, subjektiv-rechtliche Positionen für andere Verfassungsorgane, wie vorliegend den Landesrechnungshof, zu begründen und sich verbindlich zu verpflichten.

Zu berücksichtigen bleibt jedoch, dass selbst nach dieser weitergehenden Auffassung die gegenüber Außenrechtsnormen eingeschränkte Bindungskraft von Geschäftsordnungsregelungen zu beachten ist. Insoweit steht § 75 GO sowie der Grundsatz der Diskontinuität der Geschäftsordnung einer Verfestigung subjektiver Rechtsposition durch das Geschäftsordnungsrecht entgegen: Nach § 75 GO können Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall durch Beschluss des Landtags zugelassen werden, wenn keine Abgeordnete und kein Abgeordneter widerspricht und Vorschriften der Landesverfassung nicht entgegenstehen. Die den anderen Verfassungsorganen eingeräumten Rechte stehen damit unter dem jederzeitigen Vorbehalt des Entzugs durch Abweichungen im Einzelfall (in diesem Sinne zur Geschäftsordnung des Bundestags Pietzcker, in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, S. 333, 346).

Aus der im Schrifttum vertretenen extensiveren Auffassung folgt demnach, dass dem Landesrechnungshofs zwar ein Zutrittsrecht durch die Geschäftsordnung verbindlich eingeräumt werden kann. Dieses Recht steht dann jedoch unter dem Vorbehalt eines späteren Entzugs gem. § 75 GO.

Gemäß § 21 GO gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Beratungen der Ausschüsse sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen von der Geschäftsordnung sind daher möglich, soweit kein Ausschussmitglied dem widerspricht. Demnach kann der Untersuchungsausschuss - sollten die Voraussetzungen des § 16 Abs. 6 GO vorliegen und dem Landesrechnungshof ein Zutrittsrecht einräumen - eine jederzeitige Abweichung von dieser Bestimmung beschließen.

**1.1.2 Zwischenergebnis**

Im Falle, dass der Untersuchungsausschuss den Antrag des Landesrechnungshofs auf Zutritt zu nichtöffentlichen Ausschusssitzungen einheitlich zurückweist, kann sich der Landesrechnungshof auch nach der weitergehenden Auffassung auf keine subjektiv-rechtliche Bestimmung aus der Geschäftsordnung berufen, da in diesem Fall eine nach § 75 GO zulässige Abweichung von der Geschäftsordnung vorläge. Auf eine Entscheidung des dargestellten Meinungsstreits käme es insoweit nicht mehr an.

Im Falle, dass sich mindestens ein Ausschussmitglied gegen eine Abweichung von der Geschäftsordnung ausspricht, gilt Folgendes:

Nach der bislang herrschenden Auffassung bliebe dem Landesrechnungshof ebenfalls ein Anspruch auf Teilnahme an nicht öffentlichen Ausschusssitzungen versagt, da die Geschäftsordnung als Intraorganrecht sowohl Rechte als auch Pflichten anderer Verfassungsorgane *nicht* zu begründen vermag.

Folgt man der extensiveren Auffassung, ist ein Zutrittsrecht des Landesrechnungshofes zumindest nicht ausgeschlossen. Von diesem Standpunkt aus stellt sich dann die weitergehende Frage, ob § 16 Abs. 6 GO dem Landesrechnungshof tatbestandlich ein derartiges Zutrittsrecht für die nicht öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses einräumt.

**1.2 Zu den Voraussetzungen des § 16 Abs. 6 GO**

Nach § 16 Abs. 6 GO haben die Mitglieder des Landesrechnungshofes *im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben* zu den *Sitzungen der Ausschüsse* Zutritt.

**1.2.1 Zur Auslegung des Begriffs „Ausschüsse“ in § 16 Abs. 6 GO**

Mit Blick auf die Anwendung des § 16 Abs. 6 GO bleibt zunächst zu klären, ob sich der Begriff der „Ausschüsse“ in Satz 1 dieser Vorschrift auch auf den Untersuchungsausschuss bezieht. Diese Frage ist zu verneinen. Der Begriff „Ausschüsse“ gemäß § 16 Abs. 6 Satz 1 GO umfasst nicht die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse. Ein Zutrittsrecht des Landesrechnungshofs für nicht öffentliche Untersuchungsausschusssitzungen besteht daher aufgrund dieser Bestimmung nicht.

Zwar eröffnet der mögliche Wortsinn des Begriffs „Ausschüsse“ die Bezugnahme auch auf die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse. Eine nähere Bestimmung des Begriffs sowohl nach Maßgabe systematischer als auch historischer Auslegungskriterien ergibt jedoch, dass „Ausschüsse“ im Sinne des § 16 Abs. 6 GO lediglich die in § 9 GO geregelten Fach- und Sonderausschüsse darstellen. Eine Verweisung auf die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse als Ausschüsse sui generis ist damit nicht verbunden.

#### 1.2.1.1 Zur Regelungssystematik

**a. UAG als lex specialis**

Wie bereits zuvor angeführt, kommt vorliegend der Grundsatz der Spezialität zur Anwendung. Danach gehen Regelungen, die sich unmittelbar auf parlamentarische Untersuchungsausschüsse beziehen, als speziellere Reglungen den allgemeinen Bestimmungen über Ausschüsse vor.

Ein Zutrittsrecht des Landesrechnungshofs zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht vorgesehen. Aus dem die Rechtsverhältnisse des Untersuchungsausschusses speziell regelnden Untersuchungsausschussgesetz ergibt sich ein beschränkter Kreis der Zutrittsberechtigten zu nicht öffentlichen Untersuchungsausschusssitzungen. Dazu gehört der Landesrechnungshof nicht.

Diese spezielle gesetzliche Wertung kann nicht durch einen Rückgriff auf die generellen Vorschriften der Geschäftsordnung, die für Ausschüsse allgemein , d.h. für Sonder- und Fachausschüsse, aber nicht für die besonderen Untersuchungsausschüsse gelten, umgangen werden.

**b. Zum Umkehrschluss aus § 16 Abs. 4 GO**

Insbesondere ergibt sich ein Zutrittsrecht des Landesrechnungshofes auch nicht im Wege eines Umkehrschlusses aus § 16 Abs. 4 GO i.V.m. § 16 Abs. 6 GO.

Nach § 16 Abs. 4 GO werden ausdrücklich die Mitglieder der Landesregierung von der Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse ausgenommen.

Eine Argumentation, wonach die Mitglieder des Landesrechnungshofs, weil sie in diesen Vorschriften nicht genannt sind, ein uneingeschränktes Zutrittsrecht nach § 16 Abs. 6 GO zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses haben, widerspricht der Regelungssystematik der Bestimmungen über das Ausschusswesen:

So zeigt insbesondere die Spezialregelung des § 12 GO über die Enquetekommissionen, dass für diese besondere Art von Ausschüssen ein Rückgriff auf die allgemeine Bestimmung für Sonder- und Fachausschüsse nach § 13 ff. GO nicht *automatisch* erfolgen kann: Gemäß § 12 Abs. 4 GO wird hier *ausdrücklich* bestimmt, dass für die Spezialregelungen betr. die Enquetekommissionen, die allgemeinen Vorschriften über die Ausschüsse sinngemäß zur Anwendung gelangen. Ein solcher Verweis fehlt aber mit Blick auf die Untersuchungsausschüsse in der Geschäftsordnung.

Gegen eine Herleitung eines Zutrittsrechts des Landesrechnungshofs aus § 16 Abs. 4 GO i.V.m. § 16 Abs. 6 GO spricht, dass eine extensive Auslegung des Begriffs der Ausschüsse Wertungswidersprüche mit anderen Regelungen nach sich ziehen würde. Bei entsprechender Auslegung der Geschäftsordnungsregelung des § 16 Abs. 6 GO gelangte man nämlich zu einem Recht von allen in § 16 Abs. 4 **nicht** genannten Funktionsträgern, an den nicht öffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse teilzunehmen (dazu bereits oben unter 1.2.2).

Es widerspräche somit der aus dem UAG folgenden Regelungssystematik, würde der Landesrechnungshof ein Zutrittsrecht zu nicht öffentlichen Untersuchungsausschusssitzungen erhalten, nur weil dieser in der Bestimmung des § 16 Abs. 4 GO nicht genannt ist.

**c. Zwischenergebnis**

Eine weite Auslegung des Begriffs „Ausschüsse“ in § 16 Abs. 6 GO ist daher aus rechtssystematischen Gründen nicht zulässig.

**1.2.1.2 Zur historischen Auslegung des Begriffs „Ausschüsse“**

Die Bezugnahme sowohl auf Art. 21 Abs. 2 LV als auch auf § 16 Abs. 4 GO, wonach die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten von der Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse ausgeschlossen sind, kann auch angesichts der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmungen kein anderes Ergebnis rechtfertigen.

Die Motive des Verfassungs- sowie des Geschäftsordnungsgebers, ausdrücklich die Landesregierung von nicht öffentlichen Ausschusssitzungen auszunehmen, ergeben

sich durch einen Blick auf die in der vormaligen Landessatzung von Schleswig-Holstein geltenden Rechtslage.

**a. Zur Entstehungsgeschichte von § 16 Abs. 4 GO**

Nach überkommener Rechtslage hatten zu den Beratungssitzungen der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse die Mitglieder der Landesregierung nach der allgemeinen Bestimmung des Art. 16 Abs. 2 LS regelmäßig Zutritt. Darin war bestimmt: „Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse Zutritt“ (vgl. dazu die die damalige Rechtslage kommentierenden Ausführungen von Barschel/Gebel, Landessatzung für Schleswig-Holstein, Kommentar 1976, Art. 16, S. 148f).

Eine der Verfassung des Landes entsprechende Regelung fand sich in der damals geltenden Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 29. Mai 1979 (GVOBl. Schl.-H., S. 384). Danach enthielt die Vorschrift über die Untersuchungsausschüsse, § 10 GO, ebenfalls keine Regelung über die Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen. Aufgrund des Fehlens einer Spezialregelung - das Untersuchungsausschussgesetz wurde erst 1993 erlassen - ergab sich ebenfalls ein entsprechender Rückgriff auf die allgemeine Bestimmung des § 15 Abs. 4 GO. Danach bestand ein umfassendes Zutrittsrecht der Landesregierung zu den Sitzungen der Ausschüsse. Hierunter fielen nicht nur die allgemeinen Ausschusssitzungen, sondern auch die nicht-öffentlichen Sitzungen Parlamentarischer Untersuchungsausschüsse.

Die damalige Rechtslage wurde durch die Verfassungsreform von 1990 abgelöst. Eine wesentliche Änderung ergab sich hierbei im Hinblick auf nicht öffentliche Sitzungen der Untersuchungsausschüsse und das Zutrittsrecht der Landesregierung. Im neu geschaffenen Art. 21 Abs. 2 Satz 1 LV wurde zunächst die wortgleiche Regelung des Art. 16 Abs. 2 Satz 1 LS, wonach die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse Zutritt haben, beibehalten. Ergänzt wurde die Verfassung nunmehr jedoch durch Art. 21 Abs. 2 Satz 2 LV: Zu nicht öffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse, die nicht der Beweiserhebung dienen, wurde darin ein Zutrittsrecht der *Landesregierung* grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Fassung geht auf die Empfehlung der Enquetekommission „Verfassungs- und Parlamentsreform“ zu Art. 22 LV zurück (LTDrs. 12/180, S. 36). Diese wurde im Wesentlichen vom Sonderausschuss „Verfassungs- und Parlamentsreform“ übernommen (LT Drs. 12/620, S. 61). Mit der expliziten Verweigerung eines Zutrittsrechts der Landesregierung für nicht öffentliche Sitzungen der Untersuchungsausschüsse sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Gegenstand der Ermittlungen

eines Untersuchungsausschusses häufig umstrittene Aktivitäten der Regierung sind, und dass sich in diesen Fällen eine Anwesenheit von Regierungsmitgliedern oder deren Beauftragten - etwa bei der Beweiswürdigung oder bei der Diskussion über die Bewertung eines festgestellten Sachverhalts - hemmend auf die Arbeit des Ausschusses auswirken kann (so ausdrücklich Bericht und Beschlussempfehlung des Sonderausschusses zur Beratung des Schlussberichts der Enquetekommission „Verfassungs- und Parlamentsreform“, Drs. 12/620 vom 28.11.1989).

Die besondere Hervorhebung eines nicht bestehenden Zutrittsrechts der Landesregierung zu nichtöffentlichen parlamentarischen Untersuchungsausschüssen gründet sich somit auf die damalige Rechtslage, wonach sich das allgemeine, vormals umfassende Zutrittsrecht der Landesregierung auch auf nicht öffentliche Untersuchungsausschüsse bezog. Um der Landesregierung das Zutrittsrecht zu entziehen, war es daher erforderlich, diese Rechtsfolge gesondert anzuordnen. Wie auch in Art. 21 Abs. 2 Satz 2 LV ist dies durch die Geschäftsordnungsbestimmung des § 16 Abs. 4 Satz 3 GO geschehen.

Die Herleitung eines Zutrittsrecht wegen der Nichtbenennung des Landesrechungshofes hätte zumindest eine Praxis nachzuweisen, wonach früher nicht nur die Teilnahme der Landesregierung, sondern auch des Landesrechnungshofs an den nicht öffentlichen Untersuchungsausschusssitzungen üblich gewesen wäre. Nur in diesem Fall könnte die Bezugnahme allein auf den Ausschluss der Landesregierung einen derartigen Umkehrschluss begründen. Da aber - wie noch zu zeigen sein wird - ein Zutritt des Landesrechnungshofs zu nichtöffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse in der Vergangenheit nicht gewährt wurde, lassen sich Art. 21 Abs. 2 Satz 2 LV und § 16 Abs. 4 GO auch nicht in diesem Sinne verstehen.

Der entstehungsgeschichtlichen Intention der vorbenannten Bestimmungen entspricht es somit gerade nicht, das Fehlen einer besonderen Regelung mit Blick auf den Landesrechnungshof in der Landesverfassung wie auch in der Geschäftsordnung in dem Sinne zu verstehen, dass der Landesrechnungshof zur Teilnahme an nicht öffentlichen Untersuchungsausschusssitzungen künftig berechtigt sein soll.

**b. Zur Weitergeltung des § 16 Abs. 4 S. 3 GO nach Inkrafttreten des UAG**

Im Zuge des Inkrafttretens des Untersuchungsausschussgesetzes (UAG) vom 17. April 1993 wurde die Bestimmung für Untersuchungsausschüsse, § 10 GO vom 29. Mai 1979, mit Landtagsbeschluss vom 26.März aus der Geschäftsordnung gestrichen. Mit Inkrafttreten des UAG verlor aber auch die Vorschrift des § 16 Abs. 4 Satz 3 GO an Bedeutung, zumal das UAG nunmehr in § 10 Abs. 5 S. 2 UAG eine gleichlautende Bestimmung enthielt.

Dass die Bestimmung in der Geschäftsordnung nicht ebenfalls wie § 10 GO ersatzlos gestrichen wurde, beruht auf der Meinung des Geschäftsordnungsgebers, diese der Verfassungsregelung entsprechende Bestimmung könne unschädlich in der GO verbleiben.

Eine Anwendung des § 10 Abs.4 S. 3 GO im Wege des Umkehrschlusses hat aus der Sicht des Geschäftsordnungsgebers zu keiner Zeit zur Diskussion gestanden. Vielmehr wollte es dieser bei der Regelung belassen, wonach das Zutrittrecht künftig abschließend durch das UAG bestimmt wird. Zutrittrechte des Landesrechnungshofes zu nichtöffentlichen Sitzungen lassen sich darauf jedenfalls nicht stützen.

Eine extensive Auslegung des Begriffs Ausschüsse in § 16 Abs. 6 GO mit Blick auf § 16 Abs. 4 S. 3 GO kommt daher unter Bezugnahme auf den Entstehungszusammenhang nicht in Betracht.

**c. Zwischenergebnis**

Systematische sowie historische Auslegung ergeben, dass der Begriff „Ausschüsse“ in § 16 Abs. 6 GO nicht die Untersuchungsausschüsse umfasst. Insbesondere ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Herleitung eines Zutrittsrecht des Landesrechnungshofes im Umkehrschluss aus § 16 Abs. 4 S. 3 GO.

### 1.2.2 Zur Bestimmung der „gesetzlichen Aufgaben“ des Landesrechnungshofes nach § 16 Abs. 6 GO

Ein Teilnahmerecht an Untersuchungsausschusssitzungen nach der Bestimmung des § 16 Abs. 6 GO würde dem Landesrechnungshof nur *im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben* zustehen.

Gemäß Art. 56 Abs. 1 Satz 1 LV überwacht der Landesrechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes. Er untersucht hierbei die zweckmäßigste, wirtschaftlichste und einfachste Gestaltung der öffentlichen Verwaltung (Satz 2). Sowohl die Landeshaushaltsordnung (§ 88 ff.) als auch das Gesetz über den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (§ 2) regeln nähere Einzelheiten des Umfangs seiner Prüfungstätigkeit.

Dass der Zutritt zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufgaben des Landesrechnungshofes steht, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Insbesondere hat der Landesrechnungshof hierzu keine Ausführungen gemacht.

Es ist nicht klar, ob er Zutritt zu den nicht öffentlichen Sitzungen begehrt, um die Haushaltsführung und Wirtschaftsweise des Untersuchungsausschusses selbst zu überprüfen oder um sich über den Untersuchungsgegenstand des Ausschusses zu informieren.

Insbesondere erscheint uns fraglich, ob zur Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch den Landesrechnungshof eine Teilnahme an den nicht öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses erforderlich ist.

Nach § 10 Abs. 3 UAG geht es in den nicht öffentlichen Sitzungen um Beschlussfassungen und Beratungen. Diese haben lediglich verfahrensleitenden Charakter. Demgegenüber wird die für ein inhaltliches Informationsinteresse zentrale Beweisaufnahme des Ausschusses grundsätzlich in öffentlicher Sitzung durchgeführt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 UAG). Die Ergebnisse des Untersuchungsausschussverfahrens werden schließlich in einem Schlussbericht gemäß § 24 UAG veröffentlicht.

Vor diesem Hintergrund bleibt zu überdenken, ob dem Landesrechnungshof nach der geltenden Rechtslage nicht ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung stehen, sich über den Verlauf des Untersuchungsausschussverfahrens auch ohne Teilnahme an den nicht öffentlichen Sitzungen zu informieren.

### 1.3 Zwischenergebnis

Nach den Regelungen des UAG wird der Kreis der Teilnehmer an nicht öffentlichen Ausschusssitzungen abschließend bestimmt. Ein Rückgriff auf Art. 21 Abs. 2 LV kommt daher nicht in Betracht.

Ein Zutrittsrecht ergibt sich auch nicht aus Bestimmungen des § 16 Abs. 6 GO. Unabhängig davon, ob die Geschäftsordnung als Intraorganrecht überhaupt dem Landesrechnungshof eine Rechtsposition einzuräumen vermag, sind die Voraussetzungen für ein Zutrittsrecht zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses nicht erfüllt.

## III. Zutrittsrecht aufgrund von Gewohnheitsrecht

Ein Anspruch des Landesrechnungshofs auf Zutritt zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses ergibt sich schließlich auch nicht nach Maßgabe von Gewohnheitsrecht:

Das Geschäftsordnungsrecht besteht nicht nur aus geschriebenen, sondern auch aus Geschäftsordnungsgewohnheitsrecht (GO, Kommentar für die Praxis, Vorbe-

merkungen vor Abschnitt I, RN 2). Dieses Recht entsteht nicht durch förmliche Setzung, sondern durch längere tatsächliche Übungen, die eine dauernde und ständige, gleichmäßige und allgemeine Praxis darstellt und von den beteiligten Rechtsgenossen als verbindlich anerkannt wird (so BVerfGE 22, 114, 121; 9, 109, 117; 15, 226, 232). Der Nachweis von parlamentarischem Gewohnheitsrecht ist mit Unsicherheit behaftet und nur für den Einzelfall aufgrund sorgfältiger Analyse möglich (Magiera, in: Sachs, GG, Art. 40, Rn. 23).

Mangels einer als verbindlich anerkannten Rechtsüberzeugung sowie einer länger andauernden rechtlichen Praxis erstreckt sich dieses Gewohnheitsrecht jedoch nicht auf den Zutritt des Landesrechnungshofes zu den nichtöffentlichen Sitzungen der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse.

**1. Zur tatsächlichen Rechtspraxis**

Für ein Gewohnheitsrecht des Landesrechnungshofes auf Teilnahme an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen fehlt bereits die hierzu erforderliche „durch längere tatsächliche Übung ausgeformte dauernde und ständige Rechtspraxis“ (vgl. die Definition des Gewohnheitsrecht in BVerfGE 22,114,117).

Ausweislich der Durchsicht der Protokolle der nicht öffentlichen Sitzungen der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse seit der 13. Legislaturperiode ergibt sich, dass der Landesrechnungshof zu keiner Zeit an den nicht öffentlichen Sitzungen von Untersuchungsausschüssen teilgenommen hat. Es fehlt demnach bereits an einem durch längere tatsächliche Übung entstandenen Praxis, die von den beteiligten Rechtsgenossen als verbindliche Rechtsnorm hätte anerkannt werden können.

Folglich mangelt es an einer für das Bestehen eines Gewohnheitsrechts konstitutiven Voraussetzung, so dass der Landesrechnungshof ein gewohnheitsrechtliches Zutrittsrecht auf nicht öffentliche Untersuchungsausschusssitzungen nicht geltend machen kann.

**2. Zur Rechtsüberzeugung der beteiligten Kreise**

Die Stellungnahmen der beteiligten Rechtssubjekte anlässlich der Verfassungsreform zeigt ferner, dass von einer Anerkennung eines als verbindlich akzeptierten Gewohnheitsrechts des Landesrechnungshofes auf Zutritt in nicht öffentliche Sitzungen für andere Ausschüsse als Fachausschüsse nach § 9 GO nicht die Rede sein kann.

Eine Beschränkung des gewohnheitsrechtlich anerkannten Zutrittsrechts auf die Fachausschüsse ergibt sich zunächst einmal aus der Stellungnahme des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein zu den Erfordernissen einer effektiven Finanz-

kontrolle im parlamentarischen System (Schleswig-Holsteinischer Landtag, Kommissionsvorlage 12/68 vom 15. November 1988). Darin wird mit Blick auf die Teilnahme des Landesrechnungshofs an Sitzungen der Ausschüsse festgestellt: „Nach ständiger, seit Jahrzehnten üblicher Parlamentspraxis nimmt der Landesrechnungshof an den Sitzungen des Finanzausschusses teil. Außerdem kann er nach vorheriger Absprache an Sitzungen anderer Ausschüsse teilnehmen.“ (a.a.O, S. 14, 2.2.3).
Das durch langjährige Übung ausgebildete Gewohnheitsrecht bezieht sich somit zunächst auf die Beteiligung des Landesrechnungshofes an den Sitzungen des Finanzausschusses. An einem Zutrittsrecht zu Sitzungen des Finanzausschusses - insbesondere im Rahmen der nicht öffentlichen Sitzungen - hat der Landesrechnungshof aufgrund seiner Zuständigkeiten und Funktionen naturgemäß ein gesteigertes sachlich durchaus gebotenes Informationsinteresse.

Auch die Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen weiterer Ausschüsse wurde den Mitgliedern des Landesrechnungshofs „nach vorheriger Absprache“ (Stellungnahme des Landesrechnungshofes vom 15. November 1988, Kommissionsvorlage 12/68, S. 14) mit den jeweiligen Ausschüssen ermöglicht.

Die bisherige parlamentarische Übung, Mitglieder des Landesrechnungshofs regelmäßig beratend insbesondere zu weiteren Ausschüssen hinzuziehen, bestätigt eine Stellungnahme im Schlussbericht der Enquetekommission „Verfassungs- und Parlamentsreform“ (Drs. 12/180 vom 07.02.1989). Danach „entspricht es langjähriger Parlamentspraxis, nach vorheriger Absprache Mitglieder des Landesrechnungshofs zu den Sitzungen auch anderer Parlamentsausschüsse einzuladen.“ (S. 82) Da sich diese Praxis bewährt habe, sollte sie auf eine normative Grundlage gestellt werden, um etwaige verfassungs- oder parlamentsrechtliche Zweifel auszuschließen.

Im Zusammenhang mit dem Zutrittsrecht zu nicht öffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse kann daher von einem insoweit jedoch beschränkten Gewohnheitsrecht gesprochen werden (vgl. im Übrigen die Stellungnahme des Präsidenten des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein zu dem Sonderausschuss „Verfassungs- und Parlamentsreform“, Drs. 12/2018: „Der Landesrechnungshof befürwortet die vorgeschlagene Verankerung des Mitwirkungsrechts seiner Mitglieder zu den Ausschüssen, da sich die bisherige, jahrzehntelange Praxis bewährt hat.“)

Schließlich hat sich auch der Sonderausschuss „Verfassungs- und Parlamentsreform“ des Schleswig-Holsteinischen Landtags in seiner Sitzung am
2. November 1989 für die Implementierung eines bereits gewohnheitsrechtlich anerkannten Zutrittsrechts des Landesrechnungshofs in die Geschäftsordnung ausgesprochen (s. Umdruck 12/879 sowie das Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung des

Sonderausschusses „Verfassungs- und Parlamentsreform“, vom 9. Juni 1998). Die empfohlene Änderung der Geschäftsordnung entspricht der späteren Bestimmung des § 16 Abs. 6 GO.

Zwar dürfte das allgemeine Zutrittsrechts zu den Ausschüssen nach alldem durch den Landesrechnungshof ein von der parlamentarischen Praxis anerkanntes Geschäftsordnungsgewohnheitsrecht darstellen. Dieses bezieht sich jedoch lediglich auf die Sitzungen der Fachausschüsse, insbesondere auf den Finanzausschuss (in diesem Sinne Waack, in: GO, Kommentar für die Praxis, § 16, RN 2.2, mit dem Hinweis darauf, dass die in § 16 Abs. 6 enthaltene Bestimmung, wonach den Mitgliedern des Landesrechnungshofs ein Recht eingeräumt wird, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen, einem aufgrund langjähriger Übung gewachsenen parlamentarischen Gewohnheitsrecht entspricht).

Von einer Anerkennung eines Zutrittsrechts des Landesrechnungshofes zu den nicht öffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse durch die Beteiligten kann folglich keine Rede sein kann. Die angeführten Stellungnahmen dokumentieren, dass sowohl das Parlament als auch der Landesrechnungshof von einem begrenzten Gewohnheitsrecht ausgegangen sind, das die Untersuchungsausschüsse jedenfalls nicht betrifft.

**3. Zwischenergebnis**

Parlamentarische Stellungnahmen sowie Stellungnahmen des Landesrechnungshofs belegen ein durch die bisherige jahrzehntelange Praxis ausgeformtes Gewohnheitsrecht. Dieses erstreckt sich jedoch nicht auf die Teilnahme des Landesrechnungshofes an nicht öffentlichen Sitzungen von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen. Für eine Rechtsüberzeugung der Beteiligten, dass ein derartiges Zutrittsrecht bestehen soll, ergeben sich keinerlei Hinweise.

Es fehlt ferner an einer tatsächlich ausgeübten Rechtspraxis, da der Landesrechnungshof von seinem vermeintlichen Zutrittsrecht zum Besuch nicht öffentlicher Sitzungen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse in der Vergangenheit keinen Gebrauch gemacht hat.

**B. Zur Gewährung von Akteneinsicht für den Landesrechnungshof**

Art und Umfang eines Anspruchs auf Akteneinsicht für den Landesrechnungshofes ergeben sich aus § 26 UAG.

Nach § 26 Abs. 4 S. 1 UAG erhalten Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden die zu Zwecken der Rechtspflege erforderliche Akteneinsicht. Da der

Landesrechnungshof kein Gericht i.S. dieser Norm darstellt, kommt S. 2 zur Anwendung. Dieser bestimmt, dass im Übrigen Behörden und andere *öffentliche Stellen* die zur Erfüllung ihrer Aufgaben *erforderlichen Auskünfte aus den Akten* erteilt werden. Zu diesem Zweck, so der zweite Halbsatz von Satz 2, *kann* auch Akteneinsicht gewährt werden.

Gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 UAG, zweiter Halbsatz, steht dem Landesrechnungshof daher ein Recht auf Akteneinsicht nur nach Maßgabe einer im freien Ermessen des Untersuchungsausschuss stehenden Entscheidung - und zwar auch nur im Rahmen eines zuvor gestellten Auskunftsersuchens - zu.

Die mit dem Auskunftsrecht verbundene und nach freiem Ermessen zu gewährende Akteneinsicht darf gem. § 26 Abs. 4 S. 2 UAG im Übrigen nur erfolgen, soweit weder überragende Belange des öffentlichen Wohls, noch überwiegende Interessen Einzelner entgegenstehen und keine Gefährdung des Untersuchungszwecks vorliegt.

Im Rahmen eines derartigen Auskunftsersuchens seitens des Landesrechnungshofs wird zu berücksichtigen sein, dass der zweite Untersuchungskomplex (Komplex „Lohmann“) des Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses auch das Verhalten des Landesrechnungshofs selbst zum Gegenstand hat. Insoweit ist auch auf die einschränkenden Voraussetzungen des Auskunftsrechts („Gefährdung des Untersuchungszwecks“) besonderes Gewicht zu legen.

Das Vorbringen des Landesrechnungshofes, dass dem Landesrechnungshof die entsprechenden Unterlagen in der Vergangenheit zur Verfügung gestellt worden seien, ändert nichts an der Rechtslage. Selbst in diesem Fall ergibt sich kein über die einschlägige gesetzliche Regelung des § 26 Abs. 4 UAG hinausgehender Anspruch auf Akteneinsicht.

**C. Zusammenfassung der Ergebnisse**

1. Nach den Regelungen des UAG wird der Kreis der Teilnehmer an nicht öffentlichen Ausschusssitzungen abschließend bestimmt. Ein Rückgriff auf Art. 21 Abs. 2 LV im Wege des Umkehrschlusses kommt nicht in Betracht, da eine derartige Auslegung dem Vorrang des Untersuchungsausschussgesetzes widerspricht und auch aus rechtssystematischen Gründen nicht haltbar ist.

2. Ein Zutrittsrecht ergibt sich auch nicht aus Bestimmungen des § 16 Abs. 6 GO. Unabhängig davon, ob die Geschäftsordnung als Intraorganrecht überhaupt dem Landesrechnungshof eine Rechtsposition einzuräumen vermag, sind die Vorausset-

zungen für ein Zutrittsrecht zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses nicht erfüllt:

Nach der herrschenden Rechtsauffassung kann aus der lediglich internen Geschäftsordnungsbestimmung keine Rechtspflicht gegenüber einem außenstehendem Landesverfassungsorgan begründet werden. Eine abweichende Rechtsauffassung sieht hingegen vor, dass der Anwendungsbereich des Geschäftsordnungsrechts sich grundsätzlich auch auf außerhalb der Geschäftsordnung stehende Rechtssubjekte erstrecken kann. Nach Maßgabe des § 75 i.V.m. § 21 GO können jedoch auch Abweichungen von der Geschäftsordnung durch Beschluss zugelassen werden, soweit der Ausschuss einheitlich beschließt und keine Vorschriften der Landesverfassung entgegenstehen. In diesem Fall stünde ein mögliches Zutrittsrecht des Landesrechnungshofs - gesetzt den Fall, dieses ergibt sich aus der Geschäftsordnung - unter dem Vorbehalt, dass kein Ausschussmitglied einem derartigen Beschluss widerspricht.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen, die ein Zutrittsrecht des Landesrechnungshofs zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses nach § 16 Abs. 6 GO begründen könnten, liegen darüber hinaus ebenfalls nicht vor:

Der Begriff „Ausschüsse“ in § 16 Abs. 6 Satz 1 GO bezieht sich lediglich auf Fachausschüsse sowie auf die Sonderausschüsse des Landtags nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 GO, nicht hingegen auf die durch verfassungsrechtliche sowie fachgesetzliche Bestimmungen besonders ausgestalteten Untersuchungsausschüsse.

Eine Erstreckung der Auslegung des Begriffs „Ausschüsse“ in § 16 Abs. 6 Satz 1 GO nach Maßgabe eines Umkehrschlusses unter Bezugnahme auf § 16 Abs. 4 GO, wonach nur die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten, nicht jedoch die Mitglieder des Landesrechnungshofs von der Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse ausgeschlossen sind, ist nicht zulässig. Hiergegen sprechen die systematische Auslegung sowie die Heranziehung der Entstehungsgeschichte der aufgeführten Bestimmungen, die die Landesregierung von nicht öffentlichen Untersuchungsausschusssitzungen ausschließen.

Insbesondere erscheint fraglich, ob zur Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch den Landesrechnungshof eine Teilnahme an den nicht öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses erforderlich ist. Seitens des Landesrechnungshofes sind hierzu bislang keine Angaben gemacht worden.

3. Ein Gewohnheitsrecht, das ein Zutrittsrecht begründen könnte, besteht ebenfalls nicht.

Parlamentarische Stellungnahmen sowie Stellungnahmen des Landesrechnungshofs belegen ein durch die bisherige, jahrzehntelange Praxis ausgeformtes parlamentarisches Gewohnheitsrecht auf Zutritt zu den nicht öffentlichen Ausschusssitzungen für den Landesrechnungshof. Dies erstreckt sich jedoch nicht auf die nicht öffentlichen Sitzungen von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen.

Es fehlt ferner an einer tatsächlich geübten Rechtspraxis, die durch die Rechtsüberzeugung der Beteiligten eine Anerkennung als Gewohnheitsrecht hätte finden können.

4. Ein unmittelbarer Anspruch auf Akteneinsicht seitens des Landesrechnungshofs besteht nicht. Der Landesrechnungshof hat jedoch nach § 26 Abs. 4 UAG grundsätzlich einen Anspruch auf die Erteilung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte. Zu diesem Zweck kann ihm nach freiem Ermessen des Untersuchungsausschusses auch die Akteneinsicht gewährt werden.

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**
**Umdruck 15/2406**
**Nur für internen Gebrauch**

*Der Präsident des*
*Schleswig-Holsteinischen Landtages*

*Wissenschaftlicher Dienst*

An den Vorsitzenden
des 2. Parlamentarischen
Untersuchungsausschusses der
15. Wahlperiode
Herrn Thomas Stritzl, MdL

im H a u s e

| *Ihr Zeichen / vom* | *Mein Zeichen / vom* | *Telefon (0431)* | *Fax (0431)* | *Datum* |
|---|---|---|---|---|
| | L 201 - 292/15 | 988-1103 | 988-1250 | 7. August 2002 |
| | | Dr. Johannes Caspar | | |

**Antrag eines Betroffenen auf Auslagenerstattung**

Sehr geehrter Herr Stritzl,

auf Ihre Anfrage betreffend die Anträge der Rechtsanwälte Meyer-Grage und Oberberg auf Erstattung der notwendigen Auslagen des Betroffenen Herrn Dr. Karl Pröhl, nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Untersuchungsausschussgesetz enthält eine eigenständige Regelung über die Erstattung von Kosten für die Rechtsbeistände Betroffener: Gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Untersuchungsausschussgesetz (UAG) können einem Betroffenen die durch die Wahrnehmung der ihm nach dem Untersuchungsausschussgesetz zustehenden Rechte entstandenen notwendigen Auslagen ganz oder teilweise erstattet werden. Nach Satz 3 dieser Bestimmung entscheidet der Untersuchungsausschuss hierüber nach *pflichtgemäßem Ermessen*. Ist das Untersuchungsverfahren bereits abgeschlossen, so trifft die Entscheidung die Präsidentin oder der Präsident des Landtages.

Ein Betroffener hat somit grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Erstattung seiner zur Rechtswahrnehmung entstandenen notwendigen Auslagen. Ihm steht lediglich ein Anspruch *auf fehlerfreie Ermessensausübung bezüglich der Entscheidung über die Auslagenerstattung* zu, es sei denn, das Ermessen reduziert sich im konkreten Fall auf eine Pflicht zur Auslagenerstattung.

Das Untersuchungsausschussgesetz enthält selbst keine Maßstäbe über die im Rahmen des § 27 Abs. 3 UAG anzustellenden Ermessenserwägungen. § 27 Abs. 3 Satz 2 UAG verweist lediglich auf die Bestimmung des § 464 a Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO). Die Vorschrift definiert den Begriff der notwendigen Auslagen. Über inhaltliche Kriterien, ob dem Betroffenen überhaupt seine Kosten ersetzt werden sollen, sagt diese Bestimmung nichts aus. Insoweit ist zu prüfen, inwieweit über die Verweisungsnorm des § 28 UAG die Bestimmungen und Grundsätze der Strafprozessordnung über die Erstattung von Kosten und Auslagen entsprechend anzuwenden sind.

**1. Die Grundsätze der Entscheidung über die Auslagenerstattung**

In der Vergangenheit ist in zwei Fällen nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens vom Präsidenten des Landtags über Anträge von Betroffenen auf Erstattung von Auslagen nach § 27 Abs. 2 UAG entschieden worden. In beiden Fällen wurden die Anträge abgelehnt.

Die damaligen Ermessensentscheidungen stützen sich auf zwei zentrale Grundsätze, im Folgenden als Grundsatz der persönlichen Verfahrensverantwortlichkeit sowie als Grundsatz des fairen Verfahrens bezeichnet:

**1.1 Zum Grundsatz der persönlichen Verfahrensverantwortlichkeit**

Strafverfahren und Untersuchungsausschussverfahren weisen unterschiedliche Zielrichtungen auf: Das Strafverfahren dient der Vorbereitung und Verkündung gerichtlicher Entscheidungen über Schuld oder Unschuld eines Menschen und die hieraus abzuleitenden Rechtsfolgen. Gegenstand des Untersuchungsausschusses ist es dagegen, Sachverhalte, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegen, zu untersuchen sowie dem Landtag darüber zu berichten (§ 1 Abs. 1 UAG).

Deutliche Berührungspunkte zwischen beiden Verfahren bestehen jedoch im Hinblick auf das Subjekt des Verfahrens. Dem Beschuldigten beziehungsweise Angeklagten im Strafverfahren steht der Betroffene nach § 18 UAG nahe. Betroffene sind nach § 18 Abs. 1 UAG die Personen, gegen die sich nach dem Sinn des Untersuchungsausschussgegenstand die Untersuchung richtet. Für Betroffene gelten besondere Schutzbestimmungen, die dem Rechtsstatus des Beschuldigten im Strafverfahren ähneln: Unter anderem ist dem Betroffenen gemäß § 18 Abs. 2 UAG die Möglichkeit einzuräumen, zeitlich vor den Auskunftspersonen eine zusammenhängende Sachdarstellung zu geben. Der Betroffene hat ferner das Recht auf Anwesenheit bei der Beweisaufnahme, ihm steht ein Beweisanregungs- und Fragerecht zu. Zur

Wahrnehmung seiner Rechte kann er sich insbesondere eines Rechtsbeistands bedienen sowie Auskunftspersonen benennen.

Sowohl gegen den Beschuldigten im Strafverfahren als auch gegen den Betroffenen im Untersuchungsausschussverfahren richten sich damit staatliche Aufklärungsansprüche, denen gesetzlich bestimmte Verfahrensrechte der jeweiligen Verfahrenssubjekte gegenüberstehen.

Im Strafverfahren gilt der Angeschuldigte, gegen den das Verfahren ohne Verurteilung abgeschlossen wird, ohne Rücksicht auf die Stärke des verbleibenden Tatverdachts als unschuldig (Kleinknecht/Meyer-Gossner, StPO 45. Aufl., § 467 RN 1 mit Verweis auf Artikel 6 Abs. 2 MRK). § 467 Abs. 1 StPO zieht daraus die kostenrechtliche Folgerung, dass die Auslagen der Staatskasse sowie die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse zur Last fallen. Die vorliegend gleichgerichtete Interessenlage lässt es daher als angemessen erscheinen, den Grundgedanken der Kosten- und Auslagenerstattung, wie er im Strafverfahren gilt, auch auf den Betroffenen im Untersuchungsausschussverfahren anzuwenden.

Aus einer entsprechenden Anwendung dieser Bestimmung lässt sich für den Betroffenen im Untersuchungsausschussverfahren der Grundsatz ableiten, dass es entscheidungsrelevant für die Kostenerstattung ist, *ob der Betroffene durch sein Verhalten Anlass zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses gegeben und dazu beigetragen hat, dass sich die Untersuchung nach dem Sinn des Untersuchungsgegenstandes gegen ihn richtet*. Insoweit sind demjenigen, der ohne zurechenbares eigenes Verhalten zum Beteiligten in einem Untersuchungsausschussverfahren geworden ist, die für seine Rechtsverteidigung erforderlichen Mittel durch das Land zu erstatten.

Es ist daher in der Erstattungsfrage darauf abzustellen, ob die durchgeführten Untersuchungen nach dem Schlussbericht des Untersuchungsausschusses/ nach dem jeweiligen Verfahrensstand zur Zeit des Antrags auf Auslagenerstattung zugunsten oder zu ungunsten des Betroffenen ausgegangen sind/ ausgehen werden. Dabei gilt: Je sicherer es ist, dass gegen ihn letztlich grundlose Vorwürfe erhoben wurden, umso eher gebietet es die Gerechtigkeit, einen Schaden, der ihm durch das Verfahren erwachsen ist, wieder gutzumachen.

**1.2 Zum Grundsatz des fairen Verfahrens**

Neben dem bisher erörterten Grundsatz bleiben als weitere ermessensleitende Gesichtspunkte die allgemeinen, im Bereich des öffentlichen Rechts geltenden Grundsätze für die Ermessensausübung zu beachten. Danach muss sich die Entscheidung im Rahmen der erteilten Ermächtigung halten; sie muss willkürfrei sein und darf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht verletzen.

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist anerkannt, dass das Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit dem allgemeinen Freiheitsrecht (Artikel 2 Abs. 1 GG) das Recht des Beschuldigten auf ein faires Verfahren gewährleistet und der Anspruch auf ein solches Verfahren das Recht umfasst, sich von einem Rechtsbeistand seines Vertrauens vertreten zu lassen (siehe BVerfGE 66, 313 [318 f.] mit weiteren Nachweisen).

Damit verbindet sich jedoch grundsätzlich noch kein Anspruch auf Kostenerstattung für den Rechtsbeistand (vgl. BVerfGE 68, 237 [251]). Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten kann lediglich derjenige Beschuldigte die Auslagen für einen rechtskundigen Beistand beanspruchen, der in schwerwiegenden Fällen die Kosten eines gewählten Verteidigers selbst nicht aufzubringen vermag (BVerfGE 46, 202 [210] mit weiteren Nachweisen).

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts sind die für das Strafverfahren entwickelten Grundsätze auch auf das Verfahren vor Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen grundsätzlich übertragbar. Jedoch gilt, dass für den von einem solchen Verfahren Betroffenen keine weitergehenden Rechte als im Strafverfahren bestehen können (BVerwG NVwZ 1993, 60 f.).

Im Einzelfall kann dem Träger eines Grundrechts ein Anspruch daher auf solche Maßnahmen zustehen, die zum Schutz seines grundrechtlich gesicherten Freiheitsraums unerlässlich sind (siehe BVerfGE 35, 79 [116]). Ein derartiger Leistungsanspruch besteht nur in außergewöhnlichen Fällen und setzt insbesondere voraus, dass der Kläger die Kosten für seinen Rechtsbeistand nicht selbst tragen konnte (vgl. BVerwGE 52, 339 [345] sowie BVerwG NVwZ 1993, 60 f. betreffend einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für einen Rechtsbeistand an einen Betroffenen eines parlamentarischen Untersuchungsverfahrens des Landes Schleswig-Holstein zur Zeit der Geltung der sog. IPA-Regeln, die keinen Anspruch auf Kostenerstattung begründeten).

Danach kann der Grundsatz des fairen Verfahrens es im Einzelfall gebieten, einem mittellosen Betroffenen die notwendigen Auslagen für die Bestellung eines Rechtsbeistands zu erstatten. Hinter § 18 Abs. 5 Satz 2 UAG, der ausdrücklich vorsieht, dass sich Betroffene zur Wahrnehmung ihrer Rechte eines Rechtsbeistands bedienen können, steht insoweit die einem fairen Verfahren immanente Forderung nach verfahrensmäßiger Selbständigkeit des in das Untersuchungsausschussverfahren einbezogenen Betroffenen.

Der Grundsatz des fairen Verfahrens gilt insbesondere für den Fall, dass ein Antrag zur Auslagenerstattung zu einem frühen Verfahrensstadium gestellt wurde, in dem sich noch nicht absehen lässt, ob eine Erstattung nach Maßgabe des Grundsatzes der persönlichen Verfahrensverantwortlichkeit erfolgen kann. Im Gegensatz zum Grundsatz der persönlichen Verfahrensverantwortlichkeit können einem mittellosen Betroffenen daher auch unabhängig von der Prognose, ob das Untersuchungsausschussverfahren für den Betroffenen einen günstigen oder einen ungünstigen Ausgang nehmen wird, die Auslagen zur Wahrnehmung seiner Rechte erstattet werden. Dadurch wird verhindert, dass ein mittelloser Betroffener seine Rechte im Verfahren, in das er - zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht absehbar - möglicherweise ohne eigenes Zutun hineingezogen wurde, nicht geltend machen kann.

**2. Zusammenfassung**

Entscheidungsrelevant für die Auslagenerstattung ist zunächst, ob der Betroffene durch sein Verhalten zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses Veranlassung gegeben hat und dazu beigetragen hat, dass sich die Untersuchung nach dem Sinn des Untersuchungsgegenstandes gegen ihn richtet.

Ist eine Entscheidung über den Ausgang aufgrund des frühen Verfahrensstadiums nicht möglich, so kann sich aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens für den Betroffenen ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten für einen Rechtsbeistand ergeben, wenn der Betroffene wirtschaftlich nicht in der Lage ist, diese Kosten selbst zu übernehmen und die Bestellung eines Rechtsbeistands zum Schutz seines grundrechtlich gesicherten Freiheitsraums unerlässlich ist.

**3. Zur Anwendung der Grundsätze auf den vorliegenden Fall**

Mit Blick auf den von den Rechtsanwälten Meyer-Grage und Oberberg gestellten Antrag auf Erstattung der notwendigen Auslagen des Betroffenen Dr. Pröhl wird nach Maßgabe dieser Grundsätze folgendermaßen zu entscheiden sein:

**3.1 Zur Anwendung des Grundsatzes der persönlichen Verfahrensverantwortlichkeit**

Über die beiden bisher gestellten Anträge auf Kostenerstattung wurde in der Vergangenheit jeweils nach Abschluss des Untersuchungsausschussverfahrens durch den Präsidenten des Landtags auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchungsergebnisse gem. § 27 III UAG entschieden.

Zwar gilt der vorstehend dargelegte Grundsatz der persönlichen Verfahrensverantwortlichkeit sowohl für die nach Abschluss des Untersuchungsausschussverfahrens vom Präsidenten des Landtags anzustellende Ermessenserwägung als auch für die Ermessensausübung bei der Entscheidung eines Antrags auf Kostenerstattung im laufenden Verfahren durch den Untersuchungsausschuss selbst. Ein Antrag, der wie im vorliegenden Fall, vom Betroffenen bereits zu Beginn des Untersuchungsausschussverfahrens gestellt wurde, erfordert jedoch eine hinreichend sichere Prognose über den Ausgang des Verfahrens. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lässt sich darüber, ob der Betroffene Dr. Pröhl durch sein Verhalten Anlass zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses gegeben hat und eigenverantwortlich dazu beigetragen hat, dass sich die Untersuchung nach dem Sinn des Untersuchungsgegenstandes gegen ihn richtet, weder in der einen, noch in der anderen Weise voraussagen.

Im aktuellen Verfahrensstadium stehen die Beweiserhebungen des Ausschusses noch am Anfang. Die bisherige Vernehmung von Auskunftspersonen durch den Untersuchungsausschuss hat ausreichendes Tatsachenmaterial weder für eine Belastung noch für eine Entlastung des Herrn Dr. Pröhl gegeben. Es ergeben sich somit keine Anhaltspunkte dafür, dass mangels eigener Verantwortlichkeit des Betroffenen diesem die notwendigen Auslagen ganz oder zum Teil erstattet werden müssten. Eine Ermessensreduzierung, gerichtet auf die Erstattung der Auslagen des Betroffenen, ist gegenwärtig somit nicht festzustellen.

**3.2 Zur Anwendung des Grundsatzes des fairen Verfahrens**

Inwieweit sich nach Maßgabe des rechtsstaatlichen Grundsatzes des fairen Verfahrens ein Anspruch des Betroffenen Dr. Pröhl auf Kostenerstattung für einen von ihm beigezogenen Rechtsanwalt ergibt, kann abschließend ebenfalls nicht entschieden werden.

Angesichts des laufenden Kündigungsschutzverfahrens vor dem Arbeitsgericht sowie eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen Herrn Dr. Pröhl kann die Beiziehung eines Rechtsbeistands auch im Untersuchungsausschussverfahren zwar

durchaus erforderlich sein, da nicht auszuschließen ist, dass die Ergebnisse der Untersuchung jedenfalls mittelbar den Ausgang der parallel verlaufenen Verfahren beeinflussen können.

Eine entsprechende Ermessensreduzierung, gerichtet auf eine derartige Ausnahmeentscheidung, setzt jedoch voraus, dass Herr Dr. Pröhl zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage ist, die Kosten des zur Wahrnehmung seiner Rechte vor dem Untersuchungsausschuss zu beauftragenden Rechtsbeistands aufzubringen und damit seine Rechte als Betroffener nicht hinreichend wahrnehmen kann.

Für eine derart prekäre finanzielle Situation, die es dem Betroffenen gegenwärtig nicht möglich macht, die notwendigen Auslagen für einen Rechtsbeistand aufzubringen, fehlen konkrete Anhaltspunkte. Nicht zuletzt die Tatsache, dass der Beschuldigte bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt sich der Mithilfe zweier Anwälte im Untersuchungsausschussverfahren bedient, lässt dies eher als unwahrscheinlich erscheinen.

Es kann daher auf der Grundlage der bisher bekannten Tatsachen auch nach dem Grundsatz des fairen Verfahrens nicht von einer Ermessensreduzierung bei der Entscheidung über den Antrag auf Erstattung der notwendigen Auslagen ausgegangen werden.

**4. Ergebnis**

Ein Anspruch des Betroffenen auf Erstattung der Auslagen besteht nicht, da die Voraussetzungen für eine Ermessensreduzierung bei der Entscheidung über die Auslagenerstattung nicht vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Johannes Caspar
(Dr. Johannes Caspar)

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**
**Umdruck 15/2524**
**Nur für internen Gebrauch**

*Der Präsident des*
*Schleswig-Holsteinischen Landtages*

*Wissenschaftlicher Dienst*

An den
Vorsitzenden des 2. Parlamentarischen
Untersuchungsausschusses
Herrn Thomas Stritzl, MdL

im H a u s e

| *Ihr Zeichen / vom* | *Mein Zeichen / vom* | *Telefon (0431/E-Mail)* | *Fax (0431)* | *Datum* |
|---|---|---|---|---|
| Auftrag vom | L 201 | 988-1103 | 988-1250 | 13. Sept. 2002 |
| 9. September 2002 | 306/15 | Dr. Johannes Caspar<br>johannes.caspar@landtag.ltsh.de | | |

**Herausgabe von Unterlagen durch Landesregierungen/Bundesregierung sowie nachgeordnete Behörden**

Sehr geehrter Herr Stritzl,

auf den uns von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses erteilten Auftrag zur Ermittlung der Rechtslage in anderen Bundesländern/im Bund betreffend die Herausgabe von Unterlagen durch Landesregierungen/Bundesregierung sowie nachgeordnete Behörden im Rahmen von Untersuchungsausschussverfahren übersenden wir Ihnen die jeweils einschlägigen Regelungen in Kopie aus den geltenden Untersuchungsausschussgesetzen.

Für weitere Nachfragen zu materiellen und verfahrensrechtlichen Aspekten des Herausgabeverlangens sowohl nach schleswig-holsteinischem Untersuchungsausschussgesetz als auch nach den angeführten Untersuchungsausschussgesetzen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Johannes Caspar
(Dr. Caspar)

<u>Anlagen</u>

# Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz)

vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142)

**§ 18 Vorlage von Beweismitteln**

(1) Die Bundesregierung, die Behörden des Bundes sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind vorbehaltlich verfassungsrechtlicher Grenzen auf Ersuchen verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss sächliche Beweismittel, insbesondere die Akten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, vorzulegen.

(2) Die Entscheidung über das Ersuchen nach Absatz 1 trifft der zuständige Bundesminister oder die zuständige Bundesministerin, soweit sie nicht durch Gesetz der Bundesregierung vorbehalten ist. Wird das Ersuchen abgelehnt oder werden sächliche Beweismittel als Verschlusssache eingestuft vorgelegt, ist der Untersuchungsausschuss über die Gründe der Ablehnung oder der Einstufung schriftlich zu unterrichten. Die Vorlage ist mit einer Erklärung über die Vollständigkeit zu verbinden.

(3) Auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder entscheidet das Bundesverfassungsgericht über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eines Ersuchens, der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes über die Rechtmäßigkeit einer Einstufung.

(4) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe, insbesondere zur Vorlage sächlicher Beweismittel, verpflichtet. Über Streitigkeiten entscheidet auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes.

# Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags

## Baden-Württemberg

vom 3. März 1976 (GVBl. S. 194),
i. d. F. der Änderungsgesetze vom 12. Dezember 1983 (GBl. S. 834)
und vom 11. Oktober 1993 (GBl. S. 605)

**§ 14 Aktenvorlage, Auskunftserteilung, Aussagegenehmigung**

(1) Alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind unmittelbar zur Vorlage von Akten und zur Erteilung von Auskünften verpflichtet.

(2) Die Aktenvorlage, die Auskunftserteilung und die Aussagegenehmigung dürfen nur verweigert werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit des Staates geboten ist oder wenn ein Gesetz der Bekanntgabe an den Ausschuß entgegensteht. Für Richter und Beamte bleibt § 74 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes unberührt. Über die Verweigerung der Aktenvorlage und der Auskunftserteilung entscheidet die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde. Die Verweigerung ist zu begründen.

# Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags

vom 23. März 1970 (GVBl. S. 95),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBl. S. 382)

**Art. 17 Aktenvorlage**

Akten der Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind dem Untersuchungsausschuß auf Beschluß der Mehrheit der Ausschußmitglieder vorzulegen. Soweit es sich um Verschlußsachen handelt, d. h. um Angelegenheiten, die im staatlichen Interesse durch besondere Sicherheitsmaßnahmen vor Unbefugten geheimgehalten werden müssen, gilt die Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtages.

# Gesetz
# über die Untersuchungsausschüsse
# des Abgeordnetenhauses von Berlin

vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 925),
geändert durch Gesetze vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 247),
vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 154) und vom 2. November 1993 (GVBl. S. 543)

**§ 14 Aussagegenehmigung und Aktenvorlage**

Gerichte und Verwaltungsbehörden haben auf Verlangen Akten vorzulegen und ihren Dienstkräften Aussagegenehmigungen zu erteilen, wenn nicht Gründe der Staatssicherheit entgegenstehen. Auf Antrag des Untersuchungsausschusses entscheidet der für Sicherheitsfragen zuständige Ausschuß des Abgeordnetenhauses darüber, ob eine Verweigerung der Aktenvorlage oder der Erteilung einer Aussagegenehmigung berechtigt ist.

# Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtages Brandenburg (Untersuchungsausschussgesetz – UAG)

vom 17. Mai 1991 (GVBl. I S. 86),
geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1993 (GVBl. I S. 198),
durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 (GVBl. I S. 263)
und durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Oktober 1996 (GVBl. I S. 283)

**§ 16 Aktenvorlage, Aussagegenehmigung, Zutrittsrecht**

(1) Die Landesregierung und alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind verpflichtet, dem Untersuchungsausschuß jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen und die Akten vorzulegen.

(2) Ersuchen um Zutritt, Aussagegenehmigungen und Aktenvorlage sind an die zuständige oberste Dienstbehörde oder oberste Aufsichtsbehörde zu richten. Im Falle der Versagung sind die Gründe dem Untersuchungsausschuß im einzelnen darzulegen. Im Falle der Versagung kann der Untersuchungsausschuß beschließen, ein Verfahren vor dem Verfassungsgericht zu beantragen.

(3) Ersuchen nach Abs. 1 können insbesondere zurückgewiesen werden,

a) bei offensichtlichem Fehlen der räumlichen, zeitlichen oder sachlichen Untersuchungskompetenz,

b) bei Vorliegen von Geheimhaltungsvorschriften, wenn keine Vorkehrungen zur Geheimhaltung solcher Geheimnisse durch den Untersuchungsausschuß getroffen worden sind.

# Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen

## Bremen

vom 15. November 1982 (Brem. GBl. S. 329),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 1988 (Brem. GBl. S. 17)

**§ 13 Aussagegenehmigung und Aktenvorlage**

Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses überprüft die Parlamentarische Kontrollkommission die Verweigerung der Aktenvorlage und der Aussagegenehmigung. Sie kann die Verweigerung durch einstimmigen Beschluß für unberechtigt erklären.

# Gesetz
# über die Untersuchungsausschüsse
# der Hamburgischen Bürgerschaft

vom 27. August 1997 (GVBl. S. 427)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2001 (GVBl. S. 126)

**§ 18 Vorlage von Unterlagen und Auskunft**

(1) Der Senat hat die von einem Untersuchungsausschuß angeforderten Unterlagen (Akten und Dateien) vorzulegen und die von ihm begehrten Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung des Untersuchungsauftrages erforderlich sind.

(2) Der Senat ist zur Vorlage der Unterlagen und zur Erteilung der Auskünfte nicht verpflichtet, soweit

1. dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften oder das Staatswohl entgegenstehen,
2. die Funktionsfähigkeit oder die Eigenverantwortung des Senats beeinträchtigt wird oder
3. die Weitergabe wegen des streng persönlichen Charakters ihres Inhalts für die Betroffenen unzumutbar ist.

Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(3) Der Untersuchungsausschuß darf schutzwürdige Daten zum Gegenstand öffentlicher Verhandlung nur machen, wenn und soweit es zur Erreichung des Untersuchungszwecks erforderlich ist und das Interesse an einer öffentlichen Behandlung die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwiegt.

(4) Die Bürgerschaft trifft die zur Geheimhaltung erforderlichen Vorkehrungen. Insbesondere stellt sie sicher, daß

1. die Verschwiegenheitspflicht nach § 29 eingehalten wird,
2. die nach § 30 Einsichtsberechtigten die Daten nicht an unbefugte Dritte weitergeben,
3. der Zugang Unbefugter zu den Daten ausgeschlossen ist.

(5) Für die Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen und anderen Gegenständen gelten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß.

(6) Bei Streitigkeiten über die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen und zu deren Herausgabe ist der Untersuchungsausschuß als Beteiligter gemäß § 14 Nummer 1 a des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht antragsbefugt. Er kann auch die Beschlagnahme von Unterlagen beantragen.

# VORLÄUFIGES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSGESETZ

vom 10. Juli 1991

(GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1101 – 2 vom 23. Juli 1991)

**§ 1**

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder die Pflicht, zur Aufklärung von Tatbeständen im öffentlichen Interesse Untersuchungsausschüsse einzusetzen.

(2) Die erforderlichen Beweise werden in öffentlicher Verhandlung erhoben. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

(3) Auf Beweiserhebungen finden die Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

(4) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

(5) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei.

**§ 2 Schlußbestimmungen**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

# Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 26),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NW. S. 868)

**§ 14 Aktenvorlage, Aussagegenehmigung, Zutrittsrecht**

(1) Die Landesregierung und alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind verpflichtet, dem Untersuchungsausschuß jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen und die Akten vorzulegen.

(2) Ersuchen um Zutritt, Aussagegenehmigungen und Aktenvorlage sind an die zuständige oberste Dienstbehörde oder oberste Aufsichtsbehörde zu richten. Im Falle der Versagung sind die Gründe dem Untersuchungsausschuß im einzelnen darzulegen. Im Falle der Versagung kann der Untersuchungsausschuß beschließen, ein gerichtliches Verfahren gemäß Artikel 75 Nr. 2 der Landesverfassung zu beantragen.

# Landesgesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (Untersuchungsausschussgesetz – UAG –)

## Rheinland-Pfalz

vom 18. September 1990 (GVBl. S. 261)

**§ 14 Aktenvorlage und Aussagegenehmigungen**

(1) Die Landesregierung und die Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind verpflichtet, die von dem Untersuchungsausschuß angeforderten Akten vorzulegen und die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen.

(2) Ersuchen nach Absatz 1 sind an die zuständige oberste Dienstbehörde oder oberste Aufsichtsbehörde, Ersuchen an Gerichte um Aktenvorlage sind an das jeweilige Gericht zu richten.

(3) Aktenvorlage und Aussagegenehmigung dürfen verweigert werden, wenn durch das Bekanntwerden des Inhalts der Akten oder durch die Aussage

1. interne Beratungen und Entscheidungen offenbart würden, die zum unausforschbaren Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung gehören,
2. dem Wohle des Landes, des Bundes oder eines anderen deutschen Landes Nachteile bereitet würden,
3. in Grundrechte eingegriffen würde.

Die Berufung auf Gründe des Satzes 1 Nr. 2 ist ausgeschlossen, wenn für den Untersuchungsausschuß die erforderlichen Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen getroffen sind; das gleiche gilt für die Gründe des Satzes 1 Nr. 3, soweit der unantastbare Bereich privater Lebensgestaltung nicht betroffen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet ist.

(4) Die Landesregierung legt dem Untersuchungsausschuß die Gründe für die Verweigerung in nichtöffentlicher, gegebenenfalls vertraulicher, Sitzung dar. Hält der Untersuchungsausschuß die Voraussetzungen der Verweigerung nicht für gegeben, kann er mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, den Verfassungsgerichtshof anzurufen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet nach Maßgabe des Landesgesetzes über den Verfassungsgerichtshof darüber, ob die Verweigerung begründet ist; erklärt er die Verweigerung für unbegründet, darf sie nicht aufrechterhalten werden.

# Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Sächsischen Landtages (Untersuchungsausschussgesetz – UausschG)

vom 12. Februar 1991 (GVBl. S. 29),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.November 1997 (GVBl. S. 586)

**§ 14 Aktenvorlage, Auskunftserteilung, Aussagegenehmigung**

(1) Alle Behörden des Landes sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind unmittelbar zur Vorlage von Akten und zur Erteilung von Auskünften verpflichtet.

(2) Die Aktenvorlagen, die Auskunftserteilung und die Aussagegenehmigung dürfen nur verweigert werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit des Staates geboten ist oder wenn ein Gesetz der Bekanntgabe an den Ausschuß entgegensteht. Für Richter und Beamte bleibt § 37 des Bundesbeamtenrechtsrahmengesetzes unberührt. Über die Verweigerung der Aktenvorlage und der Auskunftserteilung entscheidet die oberste Dienst- und Aufsichtsbehörde. Die Verweigerung ist zu begründen.

# Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (Untersuchungsausschussgesetz – UAG)

## Sachsen-Anhalt

vom 29. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 757)

**§ 15 Zutrittsrecht, Auskunftserteilung, Aussagegenehmigung, Aktenvorlage**

(1) Die Landesregierung und alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind verpflichtet, dem Untersuchungsausschuß jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, Auskunft zu geben, die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen und Akten vorzulegen.

(2) Ersuchen um Zutritt, Auskunft, Aussagegenehmigung und Aktenvorlage sind an die zuständige oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde zu richten.

(3) Zutritt, Auskunft, Aussagegenehmigung und Aktenvorlage dürfen nur verweigert werden, wenn erhebliche Gründe der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder überwiegende Rechte Dritter entgegenstehen. Über die Verweigerung beschließt die Landesregierung. Sie hat die ihrer Weigerung zugrundeliegenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Hält der Untersuchungsausschuß an seinem Ersuchen fest und bleibt die Landesregierung bei ihrer Weigerung, ist sie verpflichtet, unter Beachtung der von ihr für notwendig gehaltenen Geheimschutzvorkehrungen dem Vorsitzenden und seinem Vertreter zum Zweck der Unterrichtung über die Notwendigkeit der Geheimhaltung die angeforderten Akten in ihren Räumen vorzulegen.

(4) Gerichte sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet, insbesondere haben sie die erforderlichen Akten vorzulegen.

# Landesgesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (Untersuchungsausschussgesetz – UAG –)

## Thüringen

vom 7. Februar 1991 (GVBl. S. 36),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2000 (GVBl. S. 101)

**§ 14 Aktenvorlage und Aussagegenehmigungen**

(1) Die Landesregierung und die Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind verpflichtet, die von dem Untersuchungsausschuß angeforderten Akten vorzunehmen und Auskünfte zu geben, Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gewähren sowie die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen.

(2) Ersuchen nach Absatz 1 sind an die zuständige oberste Dienstbehörde oder oberste Aufsichtsbehörde, Ersuchen an Gerichte um Aktenvorlage sind an das jeweilige Gericht zu richten.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht nicht, wenn durch deren Erfüllung

1. interne Beratungen und Entscheidungen offenbart würden, die zum unausforschbaren Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung gehören,
2. dem Wohle des Landes, des Bundes oder eines anderen deutschen Landes Nachteile bereitet würden,
3. in Grundrechte eingegriffen würde.

Die Berufung auf Gründe des Satzes 1 Nr. 2 ist ausgeschlossen, wenn für den Untersuchungsausschuß die erforderlichen Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen getroffen sind; das gleiche gilt für die Gründe des Satzes 1 Nr. 3, soweit der unantastbare Bereich privater Lebensgestaltung nicht betroffen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet ist.

(4) Die Landesregierung legt dem Untersuchungsausschuß die Gründe für die Verweigerung in nichtöffentlicher, gegebenenfalls vertraulicher, Sitzung dar. Hält der Untersuchungsausschuß die Voraussetzungen der Verweigerung nicht für gegeben, kann er mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, den Verfassungsgerichtshof anzurufen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet nach Maßgabe des Gesetzes über den Thüringer Verfassungsgerichtshof darüber, ob die Verweigerung begründet ist; erklärt er die Verweigerung für unbegründet, darf sie nicht aufrechterhalten werden.

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**
**Umdruck 15/2736**
**Nur für internen Gebrauch**

*Der Präsident des*
*Schleswig-Holsteinischen Landtages*

*Wissenschaftlicher Dienst*

An den Vorsitzenden
des 2. Parlamentarischen
Untersuchungsausschusses
Herrn Thomas Stritzl, MdL

im H a u s e

| *Ihr Zeichen / vom* | *Mein Zeichen / vom* | *Telefon (0431/E-Mail)* | *Fax (0431)* | *Datum* |
|---|---|---|---|---|
| Aufträge vom 18. November 2002 | L 201 - 336/15 Dr. Johannes Caspar | 988-1103 johannes.caspar@landtag.ltsh.de | 988-1250 | 22. Nov. 2002 |

**Vereinbarkeit der Beweisanträge mit dem Untersuchungsgegenstand**

Sehr geehrter Herr Stritzl,

auf die Anfragen des Obmanns der SPD im 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, Herrn Neugebauer, nehmen wir wie folgt Stellung:

**I. Zur Vereinbarkeit des Beweisantrags der CDU vom 4. November 2002, Umdruck 15/2666 betreffend Akteneinsicht in den Todesermittlungsverfahren Jagusch und Brückner mit dem Untersuchungsgegenstand**

1. Zur rechtlichen Bedeutung des Untersuchungsgegenstands für die Arbeit in Untersuchungsausschüssen:

   Parlamentarische Untersuchungsausschüsse üben öffentliche Gewalt aus (s. etwa BVerfGE 67, 100 [142]). Sie bedürfen daher einer demokratischen Legitimation und müssen sich auf die Gesamtheit der Bürger eines Staatsvolkes zurückführen lassen (BVerfGE 38, 258 [271]; 47, 253 [272]). Ihre Legitimation erhalten sie durch einen entsprechenden Einsetzungsbeschluss des Landtags gemäß Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 LV, § 2 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz (UAG). Der Landtag bedient sich als eigentlicher „Träger“ des Untersuchungsrechts des Untersuchungsausschusses als Hilfsorgan

   Der Untersuchungsausschuss ist nach § 3 Abs. 3 Satz 1 UAG an den Einsetzungsbeschluss gebunden und zu einer Ausdehnung des Untersuchungsgegen

stands nicht berechtigt. Eine nachträgliche Ergänzung des Untersuchungsgegenstands bedarf nach § 3 Abs. 3 Satz 2 UAG eines Beschlusses des Landtags.

Besondere Bedeutung für den Ausschuss erhält der im Einsetzungsbeschluss des Landtages gefasste Untersuchungsgegenstand mit Blick auf die zentrale Aufgabe der Beweiserhebung nach § 11 Abs. 1 UAG. Die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbundenen Eingriffsrechte innerhalb des Beweiserhebungsverfahrens stehen dem Untersuchungsausschuss nur zu, soweit er die Beweise in Übereinstimmung mit dem im Einsetzungsantrag enthaltenen Untersuchungsgegenstand erhebt und nicht über die darin gezogenen Grenzen hinausgeht.

Im Folgenden gilt es zu klären, ob der Beweisantrag der CDU vom 4. November 2002, Umdruck 15/2666 auf Beiziehung der Akten in den Todesermittlungsverfahren Jagusch und Brückner den Vorgaben des Untersuchungsgegenstands (dazu siehe den Einsetzungsantrag Drucksache 15/1785 vom 12. April 2002 sowie dessen Konkretisierung Drucksache 15/1803 vom 26. April 2002) entspricht und gemäß § 3 Abs. 3 UAG i. V. m. § 11 Abs. 1 UAG zulässig ist.

2. Zur Ausdehnung des Untersuchungszeitraums über den Zeitpunkt des Einsetzungsbeschlusses hinaus:

   Die ausweislich des Beweisantrags (Umdruck 15/2666) beizuziehenden Akten beziehen sich, soweit sie den Tod sowohl des Herrn Brückner als auch des Herrn Jagusch betreffen, auf Ereignisse, die sich erst nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses zugetragen haben. Mit Blick auf die zeitliche Bindung an den Untersuchungsgegenstand ist zunächst zu klären, inwieweit der Untersuchungsausschuss berechtigt ist, Beweise über solche Ereignisse zu erheben, die erst nach erfolgtem Einsetzungsbeschluss durch den Landtag eingetreten sind.

   Eine Kontrollkompetenz des Landtages kann sich grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge erstrecken. Der äußerste Zeitpunkt, bis zu dem die Untersuchung erstreckt werden kann, ist folglich der Tag des Plenarbeschlusses (in diesem Sinne BVerfGE 67, 100 [139]; Härth, Kommentar zum Gesetz über die Untersuchungsausschüsse, § 2 RN 5).

   Von dem Grundsatz der Beschränkung des Untersuchungsausschusses auf bereits abgeschlossene Vorgänge muss es jedoch für die nach Einsetzung des Ausschusses entstandenen Beweisfragen Ausnahmen geben, die einen sachlichen Bezug zum Untersuchungsgegenstand selbst aufweisen. Vorgänge zeitlich nach der Einsetzung sind demnach als Gegenstände zulässiger Beweiserhebungen anzusehen, wenn sie als *Indiz-* beziehungsweise *Hilfstatsachen* geeignet sind, zur

zusehen, wenn sie als *Indiz-* beziehungsweise *Hilfstatsachen* geeignet sind, zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstands in der einen oder anderen Weise beizutragen (in diesem Sinne bereits Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes vom 19. November 1993 Umdruck 13/1550).

Diese Voraussetzungen könnten bei dem Tod der Herren Jagusch und Brückner jedenfalls erfüllt sein, soweit die Ursache für deren Ableben konkrete Rückschlüsse auf den eigentlichen, im Einsetzungsantrag bezeichneten Untersuchungsgegenstand zulässt.

Für das Vorliegen derartiger Hilfstatsachen fehlen jedoch Anhaltspunkte. Insbesondere wird von der den Beweisantrag stellenden CDU-Fraktion selbst keine Sachverhaltshypothese vorgetragen, wonach zwischen dem Ableben der Herren Brückner und Jagusch einerseits und dem Beweisbegehren nach der Klärung von Rechtsverletzungen und sonstigem Fehlverhalten durch Mitglieder der Landesregierung oder Beschäftigten des Landes andererseits ein kausaler Zusammenhang hergestellt werden könnte.

Zusammenfassend kann festgestellt werden: Das Herausgabebegehren der Akten in den Todesermittlungsverfahren Jagusch und Brückner liegt nicht innerhalb des Rahmens des Untersuchungsgegenstands und wird daher vom Auftrag des Untersuchungsausschusses nicht mehr gedeckt. Der Beweisantrag überschreitet die zeitliche Grenze des Untersuchungszeitraums und verstößt gegen § 3 Abs. 3 Satz 1 UAG i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 UAG. Eine Erstreckung der Untersuchung auf Ereignisse nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses kommt vorliegend auch nicht unter dem Aspekt der Ermittlung einer Hilfstatsache, die Rückschlüsse auf den zu untersuchenden Gegenstand zuließe, in Betracht.

## II. Zur Zulässigkeit des Beweisantrags der Fraktion der CDU vom 4. November 2002 - Umdruck 15/2664 - auf Vernehmung des Herrn Henschel:

Soweit zur Klärung von Rechtsverletzungen und sonstigem Fehlverhalten durch Mitglieder der Landesregierung oder Beschäftigte des Landes bei Vergabeverfahren, Verfügungen über Landesvermögen und Ausübung von nebenberuflichen Tätigkeiten sowie sonstigen Aktivitäten zu den im Beweisantrag gestellten Fragen Beweis erhoben werden soll durch die Vernehmung des Herrn Henning Henschel, Geschäftsführer der Dräger Forum GmbH, liegt eine Überschreitung des zeitlichen Rahmens des Untersuchungsgegenstandes nicht vor.

Insbesondere zeigen bereits die unter Nummer 1, 2, 3 und 5 im Beweisantrag im Imperfekt aufgeführten Fragen, dass ausschließlich in der Vergangenheit - das

heißt vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses - liegende Beweise erhoben werden sollen. Daraus ergibt sich, dass die Vorgaben des Einsetzungsbeschlusses durch den Beweisantrag nicht überschritten werden.

Soweit Frage Nummer 4 auch auf *aktuell* bestehende Einflussmöglichkeiten auf die Arbeit der Landesregierung, die Arbeit der Beschäftigten des Landes sowie die Arbeit privater Personen und Gesellschaften abhebt, wird offensichtlich eine Beweiserhebung außerhalb des Untersuchungszeitraums angestrebt.

Ob im Zusammenhang mit nebenberuflichen Aktivitäten von Landesbediensteten auch über zeitlich nach dem Einsetzungsantrag liegende Vorgänge Beweis erhoben werden darf, lässt sich nicht abstrakt, d. h. von der jeweiligen Fragestellung losgelöst, sondern nur mit Blick auf den Einzelfall entscheiden. Eine Befragung von Zeugen über Ereignisse nach Einsetzung des Ausschusses ist gemäß den zuvor erörterten Grundsätzen jedenfalls möglich, soweit der Ausschuss sich hierbei um die Ermittlung von Sachverhalten bemüht, die Rückschlüsse auf Vorgänge haben können, die vom Untersuchungsgegenstand selbst umfasst sind. Die von Nummer 4 zugelassenen Beweisfragen sind daher grundsätzlich zulässig.

Abschließend kann festgestellt werden: Der Beweisantrag der CDU im Umdruck 15/2664 ist insgesamt rechtlich nicht zu beanstanden. Mit Blick auf die Möglichkeit, den Zeugen Henschel über Ereignisse nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses zu befragen (Nr. 4 des Antrags), bleibt es erforderlich, anlässlich dessen Vernehmung im Einzelfall zu differenzieren, ob es sich bei den an den Zeugen gestellten Fragen um die Ermittlung von Hilfstatsachen für den Untersuchungsgegenstand handelt oder ob ein Zusammenhang der Fragen mit dem Untersuchungsgegenstand nicht herzustellen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Johannes Caspar
(Dr. Johannes Caspar)

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**
**Umdruck 15/2740**
**Nur für internen Gebrauch**

*Der Präsident des*
*Schleswig-Holsteinischen Landtages*

*Wissenschaftlicher Dienst*

An den Vorsitzenden
des 2. Parlamentarischen
Untersuchungsausschusses
Herrn Thomas Stritzl, MdL

im H a u s e

| *Ihr Zeichen / vom* | *Mein Zeichen / vom* | *Telefon (0431/E-Mail)* | *Fax (0431)* | *Datum* |
|---|---|---|---|---|
| Auftrag vom | L 201 - 337/15 | 988-1103 | 988-1250 | 22. Nov. 2002 |
| 18. November 2002 | Dr. Johannes Caspar | | | |
| | | johannes.caspar@landtag.ltsh.de | | |

**Behandlung der Beweisanträge der qualifizierten Minderheit im Untersuchungsausschuss**

Sehr geehrter Herr Stritzl,

in der nichtöffentlichen Sitzung des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses vom 18. November 2002 wurde ich nach Bestehen eines materiellen Prüfungsrechts der Ausschussmehrheit gegenüber den durch eine qualifizierte Minderheit gestellten Beweisanträgen gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 Untersuchungsausschussgesetz (UAG) befragt. Meine mündliche Stellungnahme während der Ausschusssitzung darf ich nach eingehender Prüfung der Rechtsfrage wie folgt darlegen und korrigieren:

Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 UAG hat der Untersuchungsausschuss Beweise zu erheben, wenn dies von allen Mitgliedern, die zu den Antragstellenden nach § 2 Abs. 3 UAG gehören, beantragt wird oder ein Fünftel der Mitglieder des Ausschusses dies verlangt. Daraus folgt, dass im Rahmen einer Minderheitsenquete die qualifizierte Minderheit einen verfassungsrechtlich fundierten Anspruch auf Erhebung der von ihr beantragten Beweise im Untersuchungsausschussverfahren hat.

Die Reichweite des Minderheitsrechts steht jedoch infrage, wenn die Mehrheit gegenüber dem von der Minderheit gestellten Antrag Rechtmäßigkeitsbedenken hat und den Antrag deshalb durch Mehrheitsbeschluss ablehnt und sich weigert, den beantragten Beweis zu erheben.

§ 11 Abs. 2 UAG enthält im Konfliktfall zwischen Minderheitenschutz und Mehrheitsprinzip keine eindeutigen Vorgaben.

Nach ständiger Praxis der Untersuchungsausschüsse in Schleswig-Holstein sowie nach Auffassung des Wissenschaftlichen Dienstes wurde § 11 Abs. 2 UAG dahin ausgelegt, dass eine Folgepflicht des Untersuchungsausschusses bei Anträgen der Minderheit nur besteht, soweit die Anträge

- mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen,
- nicht zu unzulässigen Eingriffen in Grundrechte Dritter führen,
- nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen
- und die Missbrauchsgrenze beachten (s. a. Umdruck 14/3340 sowie Bericht des 1. UA der 13. Wp. Drs. 13/3225 Anl. 2; Der Kieler Untersuchungsausschuss II, S. 52; Umdruck 13/735).

Fehlt es an diesen Voraussetzungen, kann der Minderheitsantrag durch Mehrheitsbeschluss des Ausschusses abgelehnt werden.

Dafür spricht die Formulierung in § 11 Abs. 1 S. 1 UAG. Darin ist bestimmt, dass der Untersuchungsausschuss die durch den Untersuchungsgegenstand *gebotenen* Beweise erhebt. Geboten im Sinne dieser Vorschrift können Beweisanträge der qualifizierten Minderheit mit Blick auf eine verfassungskonforme Auslegung des § 11 Abs. 2 Satz 1 UAG nur sein, soweit sie nicht die dem Untersuchungsausschuss gezogenen rechtlichen Grenzen bei der Beweiserhebung überschreiten (vgl. auch § 3 Abs. 3 Satz 1 UAG). Beweisanträge, die rechtsmissbräuchlich gestellt werden oder solche, die nicht im Rahmen des Untersuchungsgegenstands liegen, lösen daher keine Folgepflicht für den Ausschuss aus.

Die damit verbundene Annahme einer materiellen Prüfungskompetenz durch die Ausschussmehrheit steht insbesondere im Einklang mit dem Verständnis der entsprechenden Verfahrensregelungen auf Bundesebene:

Dies gilt zunächst für die bis zum Erlass des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestags (Untersuchungsausschussgesetz vom 19. Juni 2001 BGBl. I S. 1142) angewandten sog. IPA-Regeln, die von den Mitgliedern der interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft als Entwurf eines

Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen (BT-Drs. V/4209) geschaffen wurden.

§ 12 Abs. 2 der IPA-Regeln bestimmt, dass Beweise, die nur von den Antragstellern, einem Viertel der Ausschussmitglieder oder den Betroffenen beantragt werden, zu erheben sind, *es sei denn, dass sie offensichtlich nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrags liegen* (eingehend zur damaligen Rechtslage und der Reichweite des Minderheitsrechts s. Engels, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse. Grundlagen und Praxis im Deutschen Bundestag, 1989, S. 147 ff.).

Das Untersuchungsausschussgesetz des Bundes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142) macht in § 17 Abs. 2 UAG/BT eine Folgepflicht des Ausschusses gegenüber dem Minderheitsantrag davon abhängig, dass die Beweiserhebung unzulässig ist oder dass das Beweismittel auch nach Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Zwangsmittel unerreichbar ist.

Das Absehen einer Folgepflicht des Untersuchungsausschusses bei unzulässigen Beweisanträgen der Minderheit wird in diesem Sinne auch vom Bundesverfassungsgericht im Parteispenden-Untersuchungsausschuss-Urteil bestätigt. Dort wird ausgeführt: „Den Beweisanträgen der potentiell einsetzungsberechtigten Minderheit ist grundsätzlich Folge zu leisten, soweit das Antragsrecht nicht sachwidrig oder missbräuchlich ausgeübt wird. Mit einem Beweisbeschluss wird Klarheit geschaffen, was zum Aufklärungsprogramm des Ausschusses gehört; dies gilt auch für die förmliche Ablehnung eines Beweisantrags. Die Ablehnung eines Beweisantrags der qualifizierten Minderheit durch die Mehrheit darf nicht allein auf das Mehrheitsprinzip des Artikel 42 Abs. 2 GG gestützt sein; sie bedarf der Begründung. Die Ausschussmehrheit darf Beweisanträge der qualifizierten Minderheit zurückweisen, wenn sie nachvollziehbar darlegt, dass die Minderheit die ihr zustehenden Rechte sachwidrig ausübt. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn die beantragte Beweiserhebung außerhalb des Untersuchungsauftrags liegt oder rechtswidrig ist, ferner wenn sie lediglich der Verzögerung dient oder offensichtlich missbräuchlich ist“ (BVerfG, DVBl. 2002, S. 773, 775; vgl. im Übrigen hierzu Wiefelspütz, Die qualifizierte Mehrheit im Untersuchungsausschuss, Neue Justiz 2002, S. 398 ff).

Bereits gefasste Beweisbeschlüsse, wenn sie von einer qualifizierten Minderheit beantragt worden sind, hat der Ausschuss nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts denn auch grundsätzlich zu vollziehen. Auch hier gilt jedoch, dass die Vollziehung des Beweisbeschlusses dann abgelehnt werden kann, wenn eine nicht sachge-

rechte oder offensichtlich missbräuchliche Ausnutzung des Minderheitsrechts der Antragsteller vorliegt. Gleiches gilt, wenn der Beweisbeschluss sich nicht mehr im Rahmen des Untersuchungsauftrags bewegt oder das öffentliche Interesse an einer Vernehmung aus anderen Gründen entfallen ist (BVerfG, DVBl. 2002, S. 773, 776).

Obwohl in § 11 Abs. 2 UAG eine Beschränkung der Folgepflicht wie in § 12 Abs. 2 IPA-Regeln sowie in § 17 Abs. 2 UAG/BT nicht ausdrücklich angeordnet ist, wird man den Umfang des Beweiserhebungsrechts der qualifizierten Minderheit entsprechend den o. g. Voraussetzungen einschränken müssen.

Dies ergibt sich zum einen aus der Erwägung, dass eine Folgepflicht bei offensichtlich rechtswidrigen Beweisanträgen im Untersuchungsausschuss in keiner Weise durch die Ausschussmehrheit korrigiert werden könnte. Eine Instrumentalisierung des Ausschusses durch eine Ausschussminderheit in der zentralen Frage der Beweiserhebung widerspräche jedoch sowohl dem Demokratie- und dem Rechtsstaatsprinzip als auch der Bestimmung des Art. 1 Abs. 3 GG (so im Ergebnis Engels mit Blick auf die damals ebenfalls unvollständige IPA-Regelung, aaO., S. 149).

Soweit die Voraussetzungen für einen zulässigen Beweisantrag nicht vorliegen, kann die Ausschussmehrheit diesen durch Beschluss aufheben. Sie trägt dann jedoch das Risiko, dass ihre Zurückweisung des Minderheitsantrags sich als eine Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte der Minderheit erweist. Einer solchen Verletzung ihrer Rechte kann die Minderheit dadurch begegnen, indem sie ihr Minderheitsrecht im Wege des Organstreitverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht gegenüber dem Ausschuss geltend macht (hierzu m. w. N. vgl. Wiefelspütz, aaO., S. 402).

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Johannes Caspar
(Dr. Johannes Caspar)

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**
**Umdruck 15/2824**
**Nur für internen Gebrauch**

*Der Präsident des*
*Schleswig-Holsteinischen Landtages*

*Wissenschaftlicher Dienst*

An den
Vorsitzenden des 2. Parlamentarischen
Untersuchungsausschusses
Herrn Thomas Stritzl, MdL

im H a u s e

| *Ihr Zeichen / vom* | *Mein Zeichen / vom* | *Telefon (0431/E-Mail)* | *Fax (0431)* | *Datum* |
|---|---|---|---|---|
| Auftrag vom | L 201 - 342/15 | 988-1103 | 988-1250 | 6. Dez. 2002 |
| 25. November 2002 | Dr. Johannes Caspar | | | |
| | | johannes.caspar@landtag.ltsh.de | | |

**Mehrheitserfordernisse bei der Durchsetzung von Beweisanträgen**

Sehr geehrter Herr Stritzl,

auf Ihre Anfrage bezüglich des Zustimmungserfordernisses hinsichtlich der Verfahrensentscheidungen betreffend die Beweiserhebung der von der CDU-Fraktion beantragten Vorlage der Terminkalender nehmen wir wie folgt Stellung:

**I. Zum bisherigen Verfahrensablauf**

Der zu erteilenden Rechtsauskunft liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit Beschluss vom 13.5.2002 hat der 2. Parlamentarische Untersuchungsausschuss den Beweisantrag der CDU-Fraktion auf Vorlage der Terminkalender aus dem Bereich der Regierung sowie nachgeordneter Stellen vom 6. Mai 2002 (Umdruck 15/2134) einstimmig gebilligt (s. Protokoll der 2. nichtöffentlichen Sitzung).

Im weiteren Verlauf des Verfahrens erwies sich jedoch, dass die Staatskanzlei Bedenken hatte, dem Herausgabebegehren des Ausschusses bezüglich der Terminkalender uneingeschränkt nachzukommen. Mit Schreiben vom 23. September 2002 (Umdruck 15/2558) trug die Chefin der Staatskanzlei vor, den Terminkalender des vormaligen Chefs der Staatskanzlei nur unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, dass ausschließlich die Obleute im Untersuchungsausschuss darin Einblick nehmen.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2002 erklärte sich der Obmann der CDU-Fraktion mit der vorgeschlagenen Verfahrensweise für seine Fraktion grundsätzlich einverstanden.

Anlässlich der Erörterung der Beiziehung der Terminkalender wurde in der nichtöffentlichen Sitzung des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses vom 18.11.2002 seitens der SPD-Fraktion gegen das Obleute-Verfahren geltend gemacht, den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses werde dadurch nicht ermöglicht, in gleicher Weise von den zu erhebenden Beweisen Kenntnis zu nehmen (Protokoll der 25. nichtöffentliche Sitzung, vom 18.11.2002, S. 11).

Die Mehrheit des Ausschusses sprach sich in der Sitzung am 18.11.2002 gegen das Obleute-Verfahren aus. Mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW beschloss der Ausschuss eine Beschränkung der Einsichtnahme durch Schwärzung der nicht für den Untersuchungsgegenstand relevanten Eintragungen, die vorab gemeinsam durch den Geschäftsführer des Ausschusses und einen Vertreter der Staatskanzlei vorgenommen werden sollte. Diesem Verfahren hat die antragstellende CDU-Fraktion widersprochen (Protokoll der 25. nichtöffentlichen Sitzung, vom 18.11.2002, S. 11).

**II. Zur rechtlichen Würdigung**

Es stellt sich nunmehr die Frage, ob der Ausschuss mit einfacher Mehrheit ein derartiges Verfahren zur Erhebung des ursprünglich von der Minderheit beantragten Beweises beschließen kann.

**1. Zur Anwendung des Grundsatzes der Unverrückbarkeit von parlamentarischen Beschlüssen**

Nach dem Grundsatz der Unverrückbarkeit des parlamentarischen Votums könnte bereits die Kompetenz des Ausschusses fehlen, durch die Ausschussmehrheit eine Abänderung der Beschlusslage herbeizuführen. Danach gilt, dass ein unbestritten ordnungsgemäß gefasster Beschluss im Laufe einer Beratung nicht mehr aufgegriffen und weder aufgehoben noch verändert werden darf. Dies bezieht sich auf uneingeschränkt abschließende Entscheidungen, soweit diese nicht die geschäftsordnungsmäßige Behandlung eines Gegenstandes betreffen (hier: Trossmann, Parlamentsrecht des Deutschen Bundestages, Kommentar, 1977, § 54 Anhang A, RN A3; s.a. Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Kommentar für die Praxis, § 26 RN 5).

Ob auf die vorliegenden Verfahrensfragen der Grundsatz der Unverrückbarkeit überhaupt anwendbar ist, kann hier dahinstehen. Die vom Ausschuss beschlossene Vorgehensweise hat weder den ursprünglich gestellten Beweisbeschluss aufgehoben noch abgeändert. Die Beschlüsse betrafen lediglich die Frage, wie das angeforderte Beweismittel - die Terminkalender - nach Einlassung der Staatskanzlei, es handele sich hierbei um grundrechtlich geschützte Daten, die nicht uneingeschränkt dem Ausschuss zugänglich gemacht werden könnten, bei der Beweiserhebung behandelt werden sollen. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Im Rahmen des Herausgabeverlangens und bei der Beweiserhebung der Terminkalender stehen sich vorliegend das aus Artikel 18 Abs. 3 Landesverfassung (LV) i. V. m. § 11 Abs. 1 UAG folgende Beweiserhebungsrecht des Untersuchungsausschusses und das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht beziehungsweise das Recht auf Datenschutz der betroffenen Personen gegenüber. Das Bundesverfassungsgericht hat für derartige Fallkonstellationen prozedurale Lösungswege gewiesen, wonach die kollidierenden Rechtspositionen im konkreten Fall so zugeordnet werden müssen, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (BVerfGE 67, 100 [144]). Gefordert ist eine schonende Abwägung zwischen dem im öffentlichen Interesse liegenden Auftrag parlamentarischer Untersuchungsausschüsse und den jeweiligen Grundrechten des Betroffenen, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren ist (BVerfGE 67, 100 [144]).

Zur Sicherung schützenswerter Geheimhaltungsinteressen kann es deshalb geboten sein, dass der Untersuchungsausschuss die angeforderten Akten unter Geheimhaltungsgesichtspunkten herausverlangt, so dass diese seitens der herausgabepflichtigen Stelle lediglich dem Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter oder anderen Repräsentanten des Ausschusses, etwa den Obleuten, vollständig und lesbar übergeben werden (zum sog. Vorsitzendenverfahren vgl. BVerfGE 67, 100 [138, 139]; 77, 1 [56]).

Die sich zur Erhebung des beantragten Beweisbeschlusses des Untersuchungsausschusses (Umdruck 15/2134) im Folgenden ergebende Beschlusslage über die Vorlage der Terminkalender stellt insoweit nicht eine Änderung des Beweisbeschlusses dar. Vielmehr ist lediglich eine verfahrensmäßige Modifizierung des Beweisbeschlusses bezweckt, mit dem Ziel, die sich gegenüberstehenden Rechtspositionen unter der gebotenen Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in einen schonenden Ausgleich zu bringen.

Mangels grundsätzlicher Abänderung des Beweisbeschlusses ist der Unverrückbarkeitsgrundsatz nicht verletzt.

**2. Zur Reichweite des Beweiserhebungsrechts der Minderheit nach § 11 Abs. 2 UAG im Beweiserhebungsverfahren**

Im weiteren Verlauf bleibt folglich zu erörtern, ob der Beschluss vom 18.11.02 gegen das Beweiserhebungsrecht der privilegierten Minderheit aus Art. 18 Abs. 3 LV, § 11 Abs. 2 Satz 1 UAG verstößt. Dies ist der Fall, wenn das Recht der antragstellenden Minderheit sich auch auf die Vollziehung des ursprünglichen Beweisbeschlusses durch die Anordnung bestimmter Verfahren zur Sicherung bestehender Geheimhaltungsinteressen erstreckt.

Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 UAG sind Beweise zu erheben, wenn dies von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, die zu den Antragstellenden nach § 2 Abs. 3 UAG gehören, beantragt wird. Inhalt und Reichweite des Beweiserhebungsrechts der qualifizierten Minderzeit lassen sich nicht eindeutig aus der gesetzlichen Regelung bestimmen.

In der Vergangenheit ist das Beweiserhebungsrecht der Minderheit eng ausgelegt worden. Gestützt wird diese Auslegung des Rechts der qualifizierten Minderheit gegenüber verfahrensleitenden Mehrheitsentscheidungen u.a. durch die Entstehungsgeschichte des Art. 18 Abs. 3 LV. Danach wird der Minderheit ein Beweiserhebungsrecht zwar eingeräumt, die ursprünglich von der *Enquete-Kommision Verfassungs- und Parlamentsreform* vorgeschlagene Bestimmung ging aber wesentlich weiter. Ausdrücklich sollte darin bestimmt werden, dass „in Fragen der Reichweite des Untersuchungsauftrags, der Geschäftsordnung und *des Verfahrens der Beweiserhebung*“ die Vertreter der Antragsteller nicht überstimmt werden können. Eine derart extensive Ausdehnung des Minderheitsrechts auf verfahrensleitende Entscheidungen hat sich, wie die geltende Bestimmung des Art. 18 Abs. 3 LV zeigt, jedoch nicht realisieren lassen. Dies spricht vorliegend dafür, das Minderheitsrecht nicht auf das gesamte Verfahren der Beweiserhebung zu erstrecken.

Entscheidungen betreffend den Ablauf der Beweiserhebung werden folglich nicht von dem Antragsrecht der Minderheit umfasst. Hierzu zählen etwa die Reihenfolge der vom Untersuchungsausschuss aufzuklärenden Sachkomplexe, die zeitliche Terminierung von Zeugen und die Reihenfolge von deren Vernehmung (letztere soweit nicht unmittelbar die Regelung des § 11 Abs. 3 UAG eingreift und auf Verlangen der Vertreter der Antragstellenden die von ihnen beantragten Beweise mit Vorrang zu

erheben sind, zu diesen Komplexen s. die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes vom 3.5.1993, Umdruck 13/832).

Über derartige Fragen hat der Ausschuss daher mit seiner Mehrheit nach § 8 Abs. 5 UAG zu entscheiden.

**3. Zur Anwendung der Grundsätze auf die Wahl des Verfahrens zur Vorlage der Terminkalender**

Nunmehr gilt es konkret zu klären, ob die Entscheidung über das Vorlageverfahren als eine primär verfahrensleitende Frage anzusehen ist, die durch einfache Mehrheit des Ausschusses zu entscheiden ist, oder ob sie als Teil des Beweiserhebungsrechts dem Votum der Minderheit nach Art. 18 Abs. 3 LV, § 11 Abs. 2 S. 1 UAG folgt.

Die Wahl des Verfahrens der Herausgabe der Terminkalender enthält zunächst eine prozedurale Entscheidung, die das Beweisbegehren der Ausschussminderheit weder vereitelt oder erschwert. Dies gilt jedenfalls für den Beschluss über die Sichtung der Terminkalender durch ausgewählte Ausschussmitglieder im Rahmen des sog. Vorsitzenden- bzw. Obleuteverfahrens. Die Wahl der jeweiligen Vorgehensweise zum Schutz von entgegenstehen öffentlichen oder privaten Belangen stellt hier zunächst nur eine verfahrensmäßige Umsetzung der entsprechenden Beweisbeschlüsse des Ausschusses dar.

Das Beweisbegehren der Minderheit kann auf unterschiedliche Weise befriedigt werden. Wie dies im Einzelnen zu erfolgen hat, ist nicht Gegenstand des Minderheitsrechts. Sowohl im Vorsitzenden- als auch im Obleuteverfahren erhält die Ausschussminderheit in Gestalt des Vorsitzenden-, des stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der jeweiligen Obleute der Fraktionen die unmittelbare Einsicht in alle vom Ausschuss beigezogenen Urkunden. Beide Verfahren gewährleisten, dass der Ausschuss in Gestalt der betreffenden Ausschussmitglieder letztlich über alle erhobenen Informationen verfügt. Eine Vereitelung oder Verschleppung des Antragsrechts der Minderheit ist durch die Anordnung der jeweiligen Verfahren somit nicht ersichtlich.

Anders als im Vorsitzenden- bzw. im Obleuteverfahren führt nun aber die Anordnung einer Vorsichtung sowie die Schwärzung der Urkunden durch den Geschäftsführer des Ausschusses gemeinsam mit einem Vertreter der Regierung dazu, dass die Ausschussmitglieder - vermittelt über die Vorsitzenden bzw. die Obleute - nicht mehr alle vom Ausschuss im Wege des Beweisbeschlusses angeforderten Informationen

erhalten, sondern nur auf die von den Beauftragten zuvor ausgewerteten und geschwärzten Unterlagen zurückgreifen können.

Es fragt sich daher, mit welchen Mehrheiten das vorgeschaltete „Geschäftsführerverfahren“ durch die Beauftragung externer Personen vom Ausschuss beschlossen werden kann.

**3.1 Zum Einstimmigkeitserfordernis**

Zunächst bleibt festzuhalten, dass jedenfalls ein *Einstimmigkeitserfordernis* für die Anordnung eines derartigen Geschäftsführerverfahrens nicht erforderlich ist. Dies folgt zunächst aus dem Gesetz, das eine Einstimmigkeitsregelung nicht regelt, sondern gemäß § 8 Abs. 5 UAG, soweit nichts anderes bestimmt ist, vorsieht, dass der Untersuchungsausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Anderenfalls wäre das Einstimmigkeitserfordernis auch für die Anordnung des Vorsitzenden- sowie des Obleuteverfahrens zu fordern, da auch diese Verfahren nicht gewährleisten, dass das einzelne Ausschussmitglied Kenntnis über alle beigezogenen Beweismittel erlangt.

Das Recht des einzelnen Ausschussmitglieds auf gleiche Teilhabe an allen vom Ausschuss erhobenen Informationen hat im Interesse der Ausschussarbeit jedoch zurückzutreten, wenn schwerwiegende öffentliche oder private geheimhaltungsbedürftige Interessen einer Aufklärung durch den Ausschuss entgegenstehen. Lassen die mit dem Aufklärungsinteresse kollidierenden Rechtspositionen eine Offenlegung gegenüber sämtlichen Ausschussmitgliedern nicht zu, muss diese nach Auffassung des BVerfG auf eine kleine Zahl von Ausschussmitgliedern begrenzt werden (BVerfGE 67, 100, 138). Anderenfalls wäre dem Ausschuss im Streitfalle der Einblick in die Unterlagen gänzlich zu versagen (BVerfGE 67, 100, 137).

**3.2 Zum Erfordernis der Zustimmung der privilegierten Minderheit nach § 11 Abs. 2 S. 1 UAG**

Problematischer als das Bestehen eines Einstimmigkeitserfordernis ist die Frage nach der mehrheitlichen Anordnung eines Verfahrens unter Beteiligung externer Personen ohne Zustimmung der im Beweiserhebungsverfahren privilegierten Minderheit nach § 11 Abs. 2 S. 1 UAG.

Hier kommen zwei unterschiedliche Argumentationen in Betracht:

1. Einerseits ließe sich vertreten, dass ebenso wie die Anordnung des Obleute- oder Vorsitzendenverfahrens die Entscheidung über die Beauftragung des Geschäftsführers zur Vorsichtung und Schwärzung von Eintragungen in beizuziehende Terminkalender als lediglich verfahrensleitende Maßnahme durch die Ausschussmehrheit selbst entschieden wird.

In diesem Fall muss jedoch die Wahl des Verfahrens abgegrenzt werden von der Festlegung des konkreten Auftrags betreffend die Sichtung der Terminkalender durch den Ausschussgeschäftsführer. Die diesem seitens des Ausschusses erteilten Instruktionen sind von erheblicher Tragweite für das Beweisbegehren der antragstellenden Minderheit. Mit dem Inhalt des Auftrags zur Vorsichtung steht und fällt ihr Recht auf Beweiserhebung. Zunächst gilt dies für den zeitlichen und thematischen Umfang der zu sichtenden Terminkalender. Die dem Beauftragen erteilten Weisungen des Ausschusses bestimmen die Beweisrichtung und legen den Beweisantrag thematisch fest. Gleiches gilt für die Kriterien, nach denen die vom Ausschuss beauftragten Personen bei der Unkenntlichmachung der Daten vorgehen sollen. Auch diese sind für die Durchführung der Beweiserhebung von hoher Bedeutung. So macht es einen erheblichen Unterschied, ob lediglich private Eintragungen geschwärzt werden sollen, oder ob sich der Auftrag zur Schwärzung auf alle Termine, die mit dem Untersuchungsgegenstand nichts zu tun haben, erstreckt.

Entscheidungen, die in diesem Rahmen auf die Beweiserhebung einwirken können, berühren das der Minderheit nach Art. 18 Abs. 3 LV, § 11 Abs. 2 S. 1UAG zustehende Beweiserhebungsrecht im Kern und wären daher in jedem Fall nur unter Billigung der Minderheit zulässig.

2. Für eine noch stärker auf das Beweiserhebungsrecht der Minderheit abstellende Argumentation spricht jedoch, dass die oben aufgezeigten Unterschiede zwischen Vorsitzendenverfahren bzw. Obleuteverfahren auf der einen und dem geschilderten „Geschäftsführerverfahren“ auf der anderen Seite für die Minderheit derartig wesentlich sind, dass hierfür eine Zustimmung der Minderheit erforderlich ist. Nur durch Erstreckung des Zustimmungserfordernisses der Minderheit auf die Anordnung des „Geschäftsführerverfahrens“ könnte sichergestellt werden, dass der Ausschuss die Rechte der privilegierten Minderheit nicht verletzt.

3. Nach Abwägung beider Argumentationen ist unserer Meinung nach im Sinne der zweiten dargestellten Auffassung eine Zustimmung der Minderheit für die Anordnung des „Geschäftsführerverfahrens“ erforderlich:

Anders als im Obleute- bzw. Vorsitzendenverfahren begibt sich der Ausschuss durch Anordnung des „Geschäftsführerverfahrens“ der Möglichkeit, alle Beweismittel unmittelbar zu prüfen. Hier erhalten zwar alle Ausschussmitglieder letztlich das durch dritte Personen vorgesichtete und zensierte Material. Der Minderheit ist es jedoch nicht wie im Obleute- bzw. im Vorsitzendenverfahren möglich, durch einen Vertreter ihrer Interessen an der Sichtung und Bewertung der Unterlagen teilzunehmen.

In jedem Fall kann das vom Ausschuss gewählte Verfahren der Beauftragung von dritten Personen, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, nur zulässig sein, wenn gewährleistet ist, dass dadurch die Beweise der Minderheit ordnungsgemäß erhoben werden. Davon ist hier zwar auszugehen: Die Beteiligung des Geschäftsführers des Ausschusses - eines ehemaligen Landgerichtspräsidenten - wahrt die Aufklärungsinteressen des Ausschusses gegenüber der Staatskanzlei. Die Neutralität des vom Ausschuss Beauftragten wird ferner von keiner Seite in Zweifel gezogen.

Für die abstrakte Beurteilung der vorliegenden Rechtsfrage kann es aber auf die Besonderheit des Einzelfalles nicht ankommen. Vielmehr erscheint es aus unserer Sicht grundsätzlich problematisch, bei der Übertragung der Sichtungs- und Auswertungsbefugnisse auf Personen, die selbst nicht dem Ausschuss angehören, auf das Zustimmungserfordernis der privilegierten Minderheit zu verzichten.

Ohne die Möglichkeit der unmittelbaren Informationsgewinnung durch die Minderheitsvertreter liefe die Bestimmung des § 11 Abs. 2 UAG leer. Insofern folgt aus dem Minderheitsrecht, dass bei der Heranziehung der von ihr beantragten Beweise zumindest einer der Minderheitsvertreter bei der Vorsichtung der herangezogenen Urkunden zu beteiligen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Johannes Caspar
(Dr. Johannes Caspar)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/2945
Nur für internen Gebrauch

Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Wissenschaftlicher Dienst

An den
Vorsitzenden des 2. Parlamentarischen
Untersuchungsausschusses
Herrn Thomas Stritzl, MdL

im Hause

**Ihr Zeichen:**
**Ihr Auftrag vom 13. Januar 2003**

**Mein Zeichen: L 201 – 355/15**
**Meine Nachricht vom:**

**Bearbeiter/in:**
**Dr. Johannes Caspar**

**Telefon (0431) 988-1103**
**Telefax (0431) 988-1250**
**johannes.caspar@landtag.ltsh.de**

**22. Januar 2003**

**Vertretungsregelung anlässlich der Durchführung des sog. Obleuteverfahrens**

Sehr geehrter Herr Stritzl,

auf die Anfrage des Obmanns der SPD im 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, Herrn Neugebauer, betreffend die Stellvertretung von Obleuten im sog. Obleuteverfahren bei der Sichtung der durch die Staatskanzlei herauszugebenden Terminkalender nehmen wir wie folgt Stellung:

**I. Zur rechtlichen Ausgangslage**

In Bezug auf das Herausgabeverlangen der Terminkalender steht das sich aus Artikel 18 Abs. 1 Landesverfassung i. V. m. § 11 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz ergebende Beweiserhebungsrecht des Untersuchungsausschusses dem grundrechtlichen Persönlichkeitsschutz und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen gegenüber.

Das Bundesverfassungsgericht löst die Kollision zwischen dem öffentlichen Aufklärungsinteresse und dem individuellen Grundrechtsschutz nach Maßgabe des Grundsatzes der praktischen Konkordanz: Ist eine unmittelbare vollständige Aktenherausgabe an den Untersuchungsausschuss, die dessen Beweisrecht am effektivsten sichern würde, unter gleichzeitiger Wahrung der Grundrechte der von der Herausgabe der Terminkalender betroffenen Personen nicht möglich, muss der Untersuchungsausschuss zunächst darauf verzichten, dass die angeforderten Akten allen Ausschussmitgliedern vollständig vorgelegt werden. Andererseits kann die zur Herausga-

be verpflichtete Stelle einer vollständigen Versagung der Aktenherausgabe mit Bezugnahme auf Grundrechtsgefährdungen ihrer Bediensteten nicht widersprechen.

Nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts sind die kollidierenden Rechtspositionen dann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit so zu gewichten, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten können (BVerfG 67, 100 [138, 139]; 77, 1 [56]). Eine derartige ausgewogene Lösung kann darin bestehen, dass die herausgabepflichtige Stelle die Akten nur besonderen Repräsentanten des Ausschusses, etwa dem Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter oder den Obleuten der in dem Ausschuss vertretenen Fraktionen vollständig und lesbar herausgibt.

**II. Zur Vertretungsregelung**

Möglichkeit und Umfang der Vertretung der vom Ausschuss benannten Repräsentanten ergeben sich im Einzelnen aus der besonderen Funktion des geschilderten Verfahrens:

Nach Übergabe der betreffenden Akten haben die benannten Personen die Aufgabe, gemeinsam darüber zu entscheiden, welche Aktenteile dem Ausschuss zum Zwecke der Beweiserhebung vorgelegt werden und welche Aktenteile zurückgehalten werden sollen (vgl. zu den Grundsätzen für die Herausgabe von strafrechtlichen Ermittlungsakten in einem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss OLG Frankfurt NJW 2001, S. 2340 ff.). Die Entscheidungsträger haben insoweit eine besondere Verpflichtung gegenüber der zur Herausgabe verpflichteten Stelle beziehungsweise gegenüber den von der Aktenherausgabe betroffenen Grundrechtsträgern. Sie dürfen eine Weiterleitung der Akten an alle Mitglieder des Ausschusses nur anordnen, soweit sie nach eingehender Prüfung zu der Auffassung gelangen, eine Verwertung des Akteninhalts greife nicht in Grundrechte Dritter ein. Hierbei sind sie in ihrer Entscheidung frei, d.h. sie unterliegen grundsätzlich keiner externen Kontrolle, woraus sich auch ihre besondere Vertrauensstellung ergibt. Die vom Ausschuss benannten Personen werden folglich in gewissem Sinne als Treuhänder für die herausgebende Stelle tätig.

Darüber hinaus trägt das gewählte Verfahren durch die Beschränkung der Einsichtnahme auf wenige Personen des Ausschusses zu einem verstärkten Grundrechtsschutz bei.

Sowohl Treuhänder- als auch Kontrollfunktion des Herausgabeverfahrens bleiben nur gewahrt, wenn als Repräsentanten des Ausschusses tatsächlich Personen fungieren,

deren herausgehobene Vertrauensstellung im Ausschuss selbst eine derartige Aufgabenübertragung rechtfertigt. Im Rahmen des Vorsitzendenverfahrens erfüllen diese Funktion sowohl der Ausschussvorsitzende als auch sein Stellvertreter. Im Rahmen des Obleuteverfahrens gilt dies für die von den Fraktionen in den Ausschuss entsandten Obleute.

Eine Stellvertretung bei der Einsichtnahme in die herauszugebenden Unterlagen kann nach Sinn und Zweck der Verfahrensregelungen nur auf Mitglieder des Ausschusses und nur für den Verhinderungsfall erfolgen. Sind die vorgesehenen Repräsentanten verhindert, die Akten zu sichten und auszuwerten, tritt an die Stelle des Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden ein jeweils von der bestimmungsberechtigten Fraktion zu benennender Stellvertreter. Im Obleuteverfahren nehmen die zuvor von den Fraktionen benannten oder – soweit eine derartige Festlegung noch nicht erfolgt ist – die noch zu benennenden Obleute als Stellvertreter die Sichtung der herausgegebenen Akten vor.

Eine Übertragung der Aufgabe der benannten Repräsentanten auf einzelne Mitarbeiter der Fraktionen im Ausschuss würde dem Zweck des geschilderten Verfahrens widersprechen. Die Herausgabe von Akten an die Obleute beruht regelmäßig auf Absprachen zwischen der grundsätzlich zur Herausgabe verpflichteten Stelle und dem Ausschuss, der die Grundrechte bzw. den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zu beachten hat. Die Auflage, wonach die Herausgabe der Akten zum Schutz der Informationen nur an die Obleute des Ausschusses erfolgen soll, wäre durch eine Weitergabe der Akten an die Mitarbeiter verletzt. Da die Ausschussmitarbeiter keine Obleute darstellen, entfiele ein für den Ausschuss durchsetzbares Recht auf Aktenherausgabe.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Johannes Caspar
(Dr. Caspar)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/3037
Nur für internen Gebrauch

Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Wissenschaftlicher Dienst

An die
Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
Frau Monika Schwalm, MdL

im Hause

**Ihr Zeichen:**
**Ihre Nachricht vom:**

**Mein Zeichen: L 201 – 365/15**
**Meine Nachricht vom:**

**Bearbeiter/in:**
**Dr. Johannes Caspar**

**Telefon (0431) 988-1103**
**Telefax (0049/431) 988-1250**
**johannes.caspar@landtag.ltsh.de**

**7. Februar 2003**

**Zweiter Parlamentarische Untersuchungsausschuss; Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion (Drs. 15/2404); Fragen der SPD-Fraktion (Umdruck 15/2978)**

Sehr geehrte Frau Schwalm,

zu den Fragen, die die SPD-Landtagsfraktion an den Wissenschaftlichen Dienst in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 29. Januar 2003 (Umdruck 15/2978) gestellt hat, nehmen wir wie folgt Stellung:

**Zu Frage 1**
**Bestimmtheit des Änderungsantrags der CDU-Fraktion (Drs. 15/2404)**

**Zu a) Festlegung des veränderten Untersuchungsgegenstands durch die Überschrift**

Die Überschrift des veränderten Untersuchungsgegenstands „Untersuchungsausschuss zur Klärung von Rechtsverletzungen und sonstigem Fehlverhalten durch Mitglieder der Landesregierung oder Beschäftigte des Landes bei Vergabeverfahren, Verfügungen über Landesvermögen und Ausübung von nebenberuflichen Tätigkeiten“ legt den Untersuchungsgegenstand nicht im Einzelnen fest. Sie stellt eine thematische Kurzbeschreibung des Arbeitsauftrags des Untersuchungsausschusses im Sinne eines Betreffs dar.

Zur Konkretisierung des folgenden Textteils leistet die Überschrift deshalb keinen Beitrag. Entsprechend der Fragestellung brauchen deshalb die Formulierungen „sonstigem Fehlverhalten, „Beschäftigte des Landes“, „Vergabeverfahren“, „Verfügungen über Landesvermögen“ nicht auf ihre Bestimmtheit zu überprüft werden.

Die Überschrift legt jedoch fest, dass der Untersuchung ein bestimmter Untersuchungsgegenstand zugrunde liegt, nämlich die „Klärung von Rechtsverletzungen und sonstigem Fehlverhalten durch Mitglieder der Landesregierung oder Beschäftigte des Landes bei Vergabeverfahren, Verfügungen über Landesvermögen und Ausübung von nebenberuflichen Tätigkeiten“.

Dieser Untersuchungsgegenstand gliedert sich in verschiedene Aspekte:

Bereich A ist primär auf Personen bezogen, nämlich die Herren Dr. Pröhl und Staatssekretär a. D. Gärtner – I. –, wobei die Untersuchung auf einen bestimmten Zeitrahmen und verschiedene Sachverhaltskomplexe beschränkt wird, sowie Herrn Staatssekretär a. D. Dr. Lohmann – II. –, wobei die Untersuchung auf den Sachverhaltskomplex Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems für die Landesverwaltung durch das Ministerium für Finanzen und Energie beschränkt wird.

Bereich B ist primär auf einen Sachkomplex bezogen, nämlich die Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems, im Rahmen dessen jedoch auch das Verhalten von Personen, u. a. des Staatssekretärs a. D. Dr. Lohmann, untersucht werden soll.

**Zu b) Zur Frage der Bestimmtheit des Begriffs „insbesondere“**

Bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses ist dessen Auftrag möglichst konkret zu fassen, sodass Antrag und Einsetzungsbeschluss hinreichend deutlich erkennen lassen, was untersucht werden soll (vgl. Ba-Württ. Staatsgerichtshof, DÖV 1977, S. 524, 525). Es sollten daher Formulierungen vermieden werden, die darauf hindeuten, dass der beschriebene Untersuchungsrahmen nicht abschließend ist. Der Einleitungssatz „*im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes sind im öffentlichen Interesse insbesondere folgende Bereiche zu klären*“ genügt diesen Anforderungen nicht. Der Begriff „insbesondere“ suggeriert, dass der Ausschuss eigenständig darüber entscheiden könnte, neben den unter A. und B. beschriebenen Teilen des Untersu-

chungsauftrags noch andere Sachverhaltskomplexe zu untersuchen. Es wird daher vorgeschlagen, den Begriff „insbesondere“ ersatzlos zu streichen (zur Unbestimmtheit des Begriffs „insbesondere“ im damaligen Antrag der CDU siehe im Übrigen bereits das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 26. April 2002, Umdruck 15/2350, S. 14).

**Zu c) Zur Erstreckung des Untersuchungsauftrags auf Projekte, die noch nicht abgeschlossen sind und einen Bestandteil der laufenden Regierungsarbeit darstellen**

Inwieweit laufende Vorgänge einer parlamentarischen Kontrolle durch Untersuchungsausschüsse zugänglich sind, ist umstritten.

Eine verbreitete Auffassung will parlamentarische Untersuchungen des Regierungs- und Verwaltungshandelns grundsätzlich auf eine Ex-Post-Kontrolle und auf abgeschlossene Vorgänge beschränken (Wiefelspütz, ZParl 2002, S. 551, 556, ähnlich BVerfGE 67, 100 [139], wonach sich die Kontrollkompetenz grundsätzlich nur auf abgeschlossene Vorgänge beziehe). Dieser Auffassung hat sich der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages bei der Beratung des § 1 Abs. 3 des Parlamentarischen Untersuchungsausschussgesetzes des Bundes angeschlossen. In dessen Beschlussempfehlung wird zum Verhältnis zwischen parlamentarischer Untersuchungsausschussarbeit und Regierungshandeln festgestellt: „Eine weitere Begrenzung ergibt sich aus dem Gewaltenteilungsprinzip. Danach erstreckt sich das Untersuchungsrecht im Verhältnis zur Exekutive grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge, soweit sie nicht in besonders gelagerten Ausnahmefällen den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung treffen“ (Der Bundestag, 14. Wp., Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, Prot. G 46 vom 9. März 2001, S. 6 f.).

Andere Autoren befürworten die Zulässigkeit der Untersuchung noch laufender Vorgänge (Becker, Das Recht der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, DÖV 1964, S. 503, 507; Thieme, Das Verhältnis der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse zur Exekutive, Diss. Göttingen 1983, S. 115 ff.; in diesem Sinne auch Morlok in: Dreier (Hrsg.) Kommentar zum GG, Art. 44, RN 26). Dabei wird auch infrage gestellt, dass der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung als rechtlich verbindliche Grenze des Enqueterechts anzusehen ist. Vielmehr ist der Kernbereich

danach unter dem Gesichtspunkt der bloßen Rücksichtnahme auf die Handlungsbedingungen der Exekutive zu sehen (Morlok, aaO.).

Immerhin besteht Einigkeit insoweit, als der Grundsatz der Gewaltenteilung die Handlungsfähigkeit der Exekutive nicht durch begleitende Beobachtung beschränken darf (vgl. BVerfGE 67, 100, [139]) und ständige Untersuchungsausschüsse zur Überwachung der Exekutive unzulässig sind (Thieme, aaO., S. 105 ff.).

Unabhängig davon, welcher der dargestellten Auffassungen zu folgen sein wird, ist die zu überprüfende Formulierung des Untersuchungsausschussgegenstandes mit Blick auf die Gesundheitsprojekte der Landesregierung, soweit sie sich auf den arabischen Raum und Palästina erstrecken, rechtlich unbedenklich.

Der zu untersuchende Zeitraum wird im Einsetzungsantrag unter I. deutlich eingegrenzt: Zu untersuchen ist der Zeitraum „von 1998 (dem Beginn der Tätigkeit Dr. Pröhls für die Expo) bis zum 15. April 2002 (Ausscheiden des Staatssekretärs Gärtner aus dem Landesdienst)“. Der Einsetzungsantrag zielt daher auf einen zeitlich deutlich begrenzten, zurückliegenden Zeitpunkt ab. Eine Überwachung der gegenwärtigen Aktivitäten der Landesregierung im Zusammenhang mit laufenden Gesundheitsprojekten ist dabei weder intendiert noch ist eine derartige Ausdehnung durch die klaren Vorgaben des Antrags zu befürchten.

Sollte sich im Verlauf des Untersuchungsverfahrens herausstellen, dass die Ermittlung des zeitlich und personell eingegrenzten Sachverhalts im Einzelnen auch Projekte der Landesregierung berührt, die noch nicht abgeschlossen sind und Bestandteile der laufenden Regierungsarbeit darstellen, wird der Ausschuss – nicht zuletzt im Zusammenwirken mit der Landesregierung – entscheiden müssen, wie er den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zu wahren hat. Dies kann etwa durch Verhängung geeigneter Geheimschutzmaßnahmen erfolgen, kann aber auch dazu führen, dass der Ausschuss in bestimmten Bereichen gänzlich darauf verzichten muss, Beweise im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand zu erheben.

Ob und gegebenenfalls inwieweit eine Kollision des Untersuchungsverfahrens mit dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortlichkeit erfolgt, lässt sich erst im Rahmen der Aufklärung des jeweiligen Sachkomplexes feststellen. Diese Frage betrifft somit nicht den Einsetzungsantrag, sondern das laufende Untersuchungsverfahren. Berüh-

rungspunkte zwischen exekutivem Kernbereich und Untersuchungsausschuss sind anlässlich der Arbeit von Untersuchungsausschüssen grundsätzlich nicht vermeidbar. Für die Formulierung des Untersuchungsgegenstands hat dies keine Bedeutung. Entscheidend ist, dass vorliegend der Einsetzungsantrag nicht darauf abzielt, dem Ausschuss den Auftrag zu geben, den besonders geschützten Kernbereich der Regierungstätigkeit auszuforschen.

Eine Erstreckung des Untersuchungsgegenstands auf laufende Projekte der Landesregierung ist im Einsetzungsantrag aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Beteiligung der Betroffenen, der Herren Gärtner und Dr. Pröhl, nicht vorgesehen. Die Formulierung „soweit sie sich auf Gesundheitsprojekte der Landesregierung erstrecken“ ist daher zulässig.

**Zu d) Zur Zulässigkeit der Untersuchung der Abwicklung der Weltausstellung Expo 2000**

Die Gefahr einer Kollision zwischen dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und dem Handeln des Untersuchungsausschusses darf auch hier nicht dazu führen, dass zeitlich und personell begrenzte Fragestellungen im Rahmen des Untersuchungsausschussgegenstandes von vornherein ausscheiden. Die rechtswirksame Einsetzung von Untersuchungsausschüssen wäre anderenfalls kaum mehr möglich.

Auch für die Abwicklung der Expo gilt der unter I. angeführte zeitliche und personelle Untersuchungsrahmen. Danach werden Art und Umfang der haupt- und nebenberuflichen Tätigkeiten der Herren Dr. Pröhl und Staatssekretär a. D. Gärtner für den Zeitpunkt von 1998 (dem Beginn der Tätigkeit Dr. Pröhls für die Expo) bis zum 15. April 2002 (Ausscheiden des Staatssekretärs Gärtner aus dem Landesdienst) untersucht.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass das Ministerium für Finanzen und Energie mit Schreiben vom 17. Oktober 2002 den Expo-Abschlussbericht (Abschlussbericht der I-Bank sowie Bericht über Verfahrens- und Einzelfallprüfung, Umdruck 15/2597) an die Vorsitzende des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages übersendet hat. Dies lässt vermuten, dass die Regierungsarbeit zur Expo 2000 zu einem bestimmten Abschluss gekommen ist.

Sollten in diesem Zusammenhang dennoch nicht abgeschlossene Sachverhalte betreffend die Abwicklung der Weltausstellung eine Rolle spielen, wird der Untersuchungsausschuss jeweils mit Blick auf den Einzelfall zu entscheiden haben, ob eine Untersuchung der Sachverhaltskomplexe zulässigerweise erfolgen darf. Zu Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu c) verwiesen.

Die Untersuchung der Abwicklung der Weltausstellung Expo 2000 durch den Untersuchungsausschuss ist unabhängig davon, ob der zuständige Fachausschuss des Landtags seine Beratung in diesem Themenkomplex abgeschlossen hat.

**Zu e) Zum Verhältnis der Untersuchungsaufträge Teil A.II. (neu) und Teil B**

Die Bereiche A.II. und B des Untersuchungsauftrags enthalten zwei identische Untersuchungskomplexe, die jeweils für sich genommen die Anforderungen an die Bestimmtheit des Untersuchungsgegenstands nach § 3 Abs. 1 UAG erfüllen.

Mit Blick auf den Untersuchungsgegenstand im Bereich B wurde dies bereits anlässlich der Überprüfung der Zulässigkeit des Untersuchungsgegenstandes auf Antrag der CDU-Fraktion (Drs. 15/1785), durch den Wissenschaftliche Dienst in seinem Gutachten vom 26. April 2002 festgestellt (Umdruck 15/2350, Gutachten zur Zulässigkeit des Untersuchungsgegenstands, S. 6).

Die nunmehr erfolgte Neufassung des Untersuchungsauftrags im Bereich A. II. enthält eine Konkretisierung des bisher im Bereich A enthaltenen Teilaspekts „haupt- und nebenberufliche Tätigkeiten sowie sonstige Aktivitäten der Herren … Staatssekretär a.D. Dr. Lohmann“. Die Konkretisierung erfolgt dadurch, dass die Tätigkeiten untersucht werden sollen bei der Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems für die Landesverwaltung sowie den damit in Verbindung stehenden haupt- und nebenberuflichen Tätigkeiten des Herrn Dr. Lohmann.

Der Bereich A. II. erfüllt ebenso alle Voraussetzungen der Bestimmtheit des Untersuchungsausschusses wie auch der Bereich B. Damit liegen zwei Teilsaspekte eines einheitlichen Untersuchungsgegenstandes mit zwei unterschiedlichen Formulierungen vor, die – jeweils für sich genommen – die Anforderungen an die Bestimmtheit des

§ 3 Abs. 1 UAG erfüllen. Sind aber beide Aspekte des Untersuchungsgegenstandes hinreichend bestimmt und unterscheiden sie sich nur durch die Art und Weise der Formulierung, so bleibt die Bestimmtheit des gesamten Untersuchungsausschussgegenstandes dadurch erhalten.

Es steht im Ermessen des Untersuchungsausschusses, ob er sich zunächst dem Bereich A. II oder dem Bereich B zuwendet oder ob er beide Aspekte des Untersuchungsgegenstands gemeinsam untersucht.

**Zu Frage 2**
**Wirkung des zweiten Einsetzungsantrags für die Beratung im Plenum**

## I. Grenzen der Konkretisierungsbefugnis des ursprünglichen Einsetzungsantrags

Nach ganz herrschender Auffassung hat die Einsetzungsminderheit im Rahmen einer Minderheiten-Enquete einen Anspruch auf Ergänzung des Untersuchungsauftrags, wenn auf diese Weise die verfassungsrechtlichen Hindernisse beseitigt werden können, die der Fortsetzung der Arbeit des Untersuchungsausschusses entgegenstehen. Stößt der Untersuchungsausschuss also im Verlauf seiner Tätigkeit auf verfassungsrechtliche Zweifel an der Korrektheit des Untersuchungsauftrags, die dessen Erfüllung gefährden, liegt es in der Verantwortung des Parlaments zu prüfen, ob mit einer Änderung des Untersuchungsauftrags dem Willen des Landtags zur Untersuchung des Sachverhalts entsprochen werden kann. Handelt es sich bei den Antragstellern um eine Minderheit, so hat die Mehrheit gegenüber dem Minderheitsantrag eine Folgepflicht (siehe BVerfGE 83, 175 [180]; Wiefelspütz, DÖV 2002, S. 203, 208; Schliesky, AÖR 1001, S. 144, 249; Magiera, in: Sachs [Hrsg.] GG-Kommentar, 3. Aufl. 2002 Art. 44 RN 15; anders Engels, Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, EFX G 20/88 abgedruckt in: BT-Drs. 11/8109, S. 672, 674).

Ein derartiges Ergänzungs- beziehungsweise Korrekturrecht der Minderheit, das zur verfassungsmäßigen Durchführung der Untersuchung erforderlich ist, besteht in rechtlicher Hinsicht grundsätzlich unbeschränkt. Es besteht etwa nicht nur in Randbereichen des ursprünglichen Untersuchungsgegenstands, sondern erfasst diesen auch in seinem Kern. Zulässig ist daher auch eine Änderung des ursprünglich in zentralen

Bereichen zu unkonkreten Untersuchungsgegenstands durch eine umfassende Konkretisierung. Dies folgt unmittelbar aus Art. 18 i. V. m. § 3 Abs. 2, 3 UAG (vgl. Wuttke in: v. Mutius/Wuttke/Hübner, Art. 18, RN 7).

## II. Grenzen des Minderheitsrechts nach Art. 18 i. V. m. § 3 UAG bei Änderung des Wesensgehalts des ursprünglichen Antrags/verfahrensrechtliche Folgen einer Neueinsetzung

Das soeben angesprochen Minderheitsrecht besteht inhaltlich nicht grenzenlos. So darf ein Ergänzungs- beziehungsweise Konkretisierungsrecht der Minderheit zur Beseitigung rechtlicher Mängel nicht dazu führen, dass die Minderheit einen rechtswidrigen gegen einen neuen Untersuchungsgegenstand mit einem anderen thematischen Schwerpunkt auswechselt. In diesem Fall wäre vielmehr erforderlich, dass ein neuer Ausschuss eingesetzt wird.

Die verfahrensrechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Neukonstituierung eines Untersuchungsausschusses ergeben sich aus den §§ 1 ff. UAG. Es ist insbesondere § 6 Abs. 2 UAG betreffend die Person des Vorsitzenden sowie § 4 UAG betreffend die Zusammensetzung der Ausschussmitglieder zu beachten.

Bereits aus der Überschrift, die den Untersuchungsrahmen kurz umreißt, ist ersichtlich, dass Gegenstand des neuen Antrags nach wie vor Rechtsverletzungen und sonstiges Fehlverhalten von Mitgliedern der Landesregierung oder Beschäftigten des Landes sind. Der Dringlichkeitsantrag der Fraktion der CDU (Drs. 15/2404) stellt der Sache nach eine rechtliche Konkretisierung des ursprünglichen Antrags dar. Er enthält darüber hinaus keine thematische Änderung oder Erweiterung und stellt daher auch keine Einsetzung eines neuen Untersuchungsausschusses dar.

**Zu Frage 3**
**Auswirkungen der Unbestimmtheit von Teil A des bisherigen Untersuchungsauftrags auf das bisher durchgeführte Untersuchungsausschussverfahren, insbesondere auf die Verwertung von beigezogenen Unterlagen wie z.B. Personalakten**

Die nachstehenden Ausführungen gehen auf der Grundlage des Gutachtens des Wissenschaftlichen Dienstes vom 26. April 2002 (Umdruck 15/2350) davon aus, dass der bisherige Untersuchungsgegenstand auf Antrag der CDU-Fraktion (Drs. 15/1785) gegen den Bestimmtheitsgrundsatz nach § 3 Abs. 1. UAG sowie § 2 Abs. 1 UAG verstößt.

## I. Problemstellung

§ 2 Abs. 1 UAG bestimmt, dass ein Untersuchungsausschuss jeweils für einen bestimmten Untersuchungsgegenstand eingesetzt wird. Nach § 3 Abs. 1 UAG ist der Gegenstand der Untersuchung im Antrag und im Beschluss über die Einsetzung hinreichend bestimmt festzulegen. Für die Arbeit des Untersuchungsausschusses stellt der Einsetzungsbeschluss die rechtliche Legitimationsgrundlage dar. In seinem Einsetzungsbeschluss hat der Landtag den Gegenstand und die Abgrenzung des Untersuchungsthemas daher so konkret zu umschreiben, dass es dem Untersuchungsausschuss kein Raum verbleibt, den Umfang seiner Ermittlungen selbst zu bestimmen. (BayVGH, DVBl. 1994, S. 1126, 1130).

Besondere Bedeutung kommt der Fortgeltung des Untersuchungsauftrags für die Beweiserhebung durch den Untersuchungsausschuss zu: § 11 Abs. 1 UAG bestimmt, dass der Untersuchungsausschuss die durch den Untersuchungsgegenstand *gebotenen* Beweise zu erheben hat. Da der Untersuchungsausschuss als Hilfsorgan des Landtags bei seiner Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Beweiserhebung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 UAG an den Untersuchungsauftrag gebunden ist, muss der Landtag die Aufgabe des Untersuchungsausschusses hinreichend genau präzisieren (vgl. BVerfGE 67, 100 [125] zu der entsprechenden Bestimmung des Artikel 40 Abs. 1 Satz 1 GG).

Nach erfolgter Heilung des unbestimmten Untersuchungsauftrags durch konkretisierenden Einsetzungsbeschluss des Landtags stellt sich die Frage nach der Verwert-

barkeit der im Verlauf des bisherigen Untersuchungsverfahrens erhobenen Beweise. Hierzu zählen die in öffentlicher/nichtöffentlicher Sitzung durchgeführten und protokollierten Vernehmungen des Betroffenen, Herrn Staatssekretär Gärtner, und aller bislang vernommenen Auskunftspersonen sowie die Verwertung der im Verlauf des Verfahrens beigezogenen Akten, insbesondere der Landesregierung, der GMSH und der Staatsanwaltschaft.

## II. Folgen der Unbestimmtheit des Einsetzungsantrags für die Arbeit des Untersuchungsausschusses

Zur Beurteilung der Verwertbarkeit ist zunächst zu klären, welche Auswirkungen die Unbestimmtheit auf den Einsetzungsbeschluss des Untersuchungsausschusses hat. Ist der Einsetzungsbeschluss unwirksam und war der Ausschuss zu einer Beweiserhebung nicht berechtigt, bleibt die Frage zu erörtern, ob ein Beweiserhebungsverbot bestand. Ergibt sich hingegen, dass ein Einsetzungsbeschluss eines Untersuchungsausschusses nicht bereits deshalb unwirksam wird, weil er zu unbestimmt ist, würde dies für eine grundsätzliche Verwertbarkeit der bereits durchgeführten Beweiserhebung sprechen.

Vereinzelt wird vertreten, dass ein Einsetzungsbeschluss, der gegen die rechtsstaatlichen Bestimmtheitserfordernisse verstößt, nicht schon deshalb unwirksam ist (so Klein, Art. 44, Rn. 84, in: Maunz/Dürig/Herzog, Stand: Oktober 2002, der sich auf Steinberger, Rechtsgutachten erstattet dem 2. Untersuchungsausschuss der 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, S.1181,1198ff, bezieht).

Ein derartiger Einsetzungsbeschluss tauge lediglich nicht als Grundlage von Eingriffen in die grundrechtlich geschützte Freiheitssphäre Privater. Komme daher ein Untersuchungsausschuss ohne derartige Eingriffe aus, sei es ausreichend, wenn der Einsetzungsbeschluss die Bestimmtheitsanforderungen erfülle, die sich unter dem Gesichtspunkt der Kompetenzklarheit und mit Blick auf die Grenzen der Delegationsbefugnis des Parlaments ergeben.

Nach einer anderen Auffassung ist diese Differenzierung abzulehnen. Der Einsetzungsbeschluss könne und müsse zum entscheidenden Maßstab der Gerichtetheit und damit der Zulässigkeit einer Untersuchung werden (Masing, Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte, 1998, S. 332).

Welcher Auffassung im weiteren Verlauf gefolgt werden soll, bedarf nur dann einer Klärung, wenn die Meinungen vorliegend zu einer abweichenden Bewertung der Wirksamkeit des Einsetzungsbeschlusses gelangen.

Auch nach Maßgabe der Auffassung *H.H. Kleins* und *Steinbergers* führt die Unbestimmtheit des ursprünglichen Untersuchungsauftrags vorliegend zur Unwirksamkeit des Einsetzungsbeschlusses.

Nach dieser Auffassung ist davon auszugehen, dass sich Art und Grad der zu fordernden Bestimmtheit aus der Eigenart, dem Ziel und dem Gegenstand der Untersuchung ergeben. Es ist daher zentral zwischen Aufträgen an Missstandsenqueten und den Aufträgen zu Gesetzgebungs-, Sachstands oder sonstigen, auf die Klärung eines Misstands abzielenden Enqueten zu differenzieren (Steinberger, a.a.O, S. 1201f).

Bei letzteren ist nicht zu verlangen, dass der Einsetzungsbeschluss auf bestimmten tatsächlichen Anhaltspunkten beruht, die den Anlass für den Untersuchungsauftrag bilden (a.a.O., S. 1202). Ein nicht die Anorderungen an den Rechtsstaatsgrundsatz erfüllender Auftrag kann hier, soweit Grundrechtseingriffe nicht zu erwarten sind, auf sich beruhen und führt nicht zur Unwirksamkeit des Einsetzungsbeschlusses.

Anders ist dies jedoch bei einer Missstandsenquete, bei der die Aufklärung eines tatsächlichen Geschehens den Schwerpunkt des Untersuchungsauftrags bildet. Soweit darin die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit des aufzuklärenden Geschehens mit der Rechtsordnung sowie dessen Zurechung zu einzelnen Personen unter den Maßstäben politischer Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten erfolgt, ergeben sich auf der Grundlage des Untersuchungsauftrags regelmäßig durchsetzbare Pflichten privater Personen. Die Grenzen der Kompetenzen des Untersuchungsausschusses, gegebenenfalls mit Zwangsmitteln auf Zeugen oder Dritte einzuwirken, müssen auch für die staatlichen Organe und Behörde sowie für die Gerichte, die den Anforderungen des Untersuchungsausschusses (Aktenvorlage, Erteilung von Aussagegenehmigungen, Beschlagnahmeanordnungen) entsprechen sollen, erkennbar sein. Das Bestimmtheitserfordernis gebietet hier, dass der Einsetzungsbeschluss auf tatsachengestützten Annahmen beruhen muss, die einen konkreten Lebenssachverhalt dieser Art indizieren (a.a.O, S.1201) .

Die Aufklärung des vorliegend erteilten Untersuchungsauftrags macht die Vernehmung und Vorladung von Zeugen sowie die Beiziehung von Akten mit zum Teil persönlichkeitsrechtlich relevantem Inhalt erforderlich. Ein Ausschuss, der einen derartigen Aufklärungsauftrag vom Parlament erhält, kann mit einem nicht zu Eingriffen in die Grundrechte legitimierenden Einsetzungsbeschluss seinen Auftrag nicht erfüllen. Bereits zur rechtsverbindlichen Ladung der zur Sachaufklärung erforderlichen Zeugen ist ein hinreichend bestimmter Einsetzungsbeschluss, der Grundlage für die Beweisbeschlüsse des Ausschusses sein kann erforderlich (vgl. Anforderungen bei Klein, a.a.O., Rn. 84). Diesen rechtsstaatlichen Anforderungen wird der ursprüngliche Einsetzungsbeschluss nicht gerecht. Insoweit ist auch nach der Auffassung, die den Bestimmtheitsgrundsatz differenzierend anwendet, von einer Unwirksamkeit des Einsetzungsbeschlusses auszugehen.

## III. Zur bisherigen Praxis der Verwertung von Beweisaufnahmen anlässlich verfassungswidrig eingesetzter Untersuchungsausschüsse

Die Verwertbarkeit von durchgeführten Beweisaufnahmen auf Grundlage eines auf rechtlich angezweifelter Grundlage operierenden Untersuchungsausschusses hat in der Vergangenheit bundesweit – d. h. im Bund und in den Ländern – bisher, soweit ersichtlich, keine gerichtliche Klärung gefunden.

Im Verlauf des „U-Boot-Ausschusses“ des Deutschen Bundestages hat sich jedoch eine weitgehend dem Ausgangsfall entsprechende Konstellation ergeben, für die auf parlamentarischer Ebene eine Lösung entwickelt wurde:
Während des 1. Untersuchungsausschusses des. 11. Deutschen Bundestages (1. UA/11. WP) hatte das Amtsgericht Bonn ein Beschlagnahmeverfahren des Untersuchungsausschusses für verfassungswidrig gehalten, weil die Beschlagnahme auf der Grundlage eines verfassungswidrigen Untersuchungsauftrages erfolgt sei. Nach zwischenzeitlich erfolgter Korrektur des Untersuchungsgegenstands durch den Deutschen Bundestag wurde von dem Untersuchungsausschuss die gesamte bislang erfolgte Beweiserhebung trotz gerichtlich angenommener verfassungswidriger Grundlage für das weitere Verfahren, insbesondere für den Zwischen- (BT-Drs. 11/6141) wie auch für den Abschlussbericht (BT-Drs. 11/8109), verwendet.

Begründet wurde die Heranziehung der bereits durchgeführten Beweiserhebungen durch den Ausschuss wie folgt:

„Der Untersuchungsausschuss hält dies für rechtlich zulässig und politisch sinnvoll, da die erfolgte Beweisaufnahme nicht ungeschehen gemacht werden kann, sich keine unmittelbaren Rechtsfolgen an den Bericht knüpfen und so gut wie die gesamte Beweisaufnahme in öffentlichen Sitzungen erfolgt und daher der Öffentlichkeit bekannt ist (BT-Drs. 11/6141, S. 9; BT-Drs. 11/8109, S. 1)“… „Die Frage einer etwaigen rückwirkenden Heilung der Rechtswidrigkeit der insoweit erfolgten Beweisaufnahme kann deshalb dahinstehen; sie wird allerdings bei etwaigen gerichtlichen Verfahren, beispielsweise den von den Gerichten angestrengten oder auch von der SPD angestrebten Strafermittlungsverfahren wegen angeblicher Falschaussage, nicht ohne Belang sein.“ (BT-Drs. 11/8109, S. 1)

Festzuhalten bleibt, dass der 1. Untersuchungsausschuss des 11. Deutschen Bundestages (1. UA/11. WP) trotz gerichtlich angenommener rechtswidriger Untersuchungsgrundlage die von ihm bereits erhobenen Beweise im weiteren Verfahrensverlauf verwertet hat, da dieses Vorgehen von den Beteiligten offensichtlich als rechtlich zulässig und praktikabel angesehen wurde.

## IV. Verwertbarkeit der bisherigen Beweisaufnahme des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Ob und gegebenenfalls inwieweit eine auf rechtlich zweifelhaftem Einsetzungsbeschluss eines Untersuchungsausschusses erfolgte Beweisaufnahme nach Korrektur des Einsetzungsbeschlusses verwertet werden darf, ist im Untersuchungsausschussgesetz des Landes Schleswig-Holstein nicht geregelt.

§ 11 Abs. 4 UAG verweist, soweit sich aus dem Untersuchungsausschussgesetz nichts anderes ergibt, für die Beweisaufnahme auf die Vorschriften über den Strafprozess. Eine entsprechende Anwendung der verschiedenen strafprozessualen Verwertungsverbote auf die vorliegende Fragestellung kommt jedoch aufgrund gänzlich unterschiedlicher rechtlicher Ausgangslagen nicht in Betracht.

Beweisverwertungsverbote innerhalb der Strafprozessordnung enthalten tatbestandlich begrenzte Ausnahmen vom Grundsatz der umfassenden Beweiswürdigung. Sie schließen für bestimmte Konstellationen die Berücksichtigung von Beweisergebnissen und Sachverhalten aus und können daher nicht zum Gegenstand der Beweiswürdi-

gung und der Urteilsfindung gemacht werden (BGHSt 31, 296; 31, 304; Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, Pfeiffer, Einl., RN 120).

Bei der Frage nach der Verwertbarkeit von Beweisaufnahmen eines auf rechtlich zweifelhafter Grundlage operierenden Untersuchungsausschusses ergibt sich eine Konstellation, für die die Strafprozessordnung keine entsprechende Lösung bereit hält (zu den unterschiedlichen Verwertungsverboten aus der StPO siehe Senge, § 44 RN 28 ff., in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 4. Aufl., München 1999). Im Strafprozess können sich keine vergleichbaren Ermächtigungsdefizite des zuständigen Spruchkörpers ergeben: Während im Strafprozess die Zuständigkeit und die Befugnisse des Gerichts beziehungsweise des gesetzlichen Richters aus den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen folgen, fehlte aufgrund eines rechtlich zweifelhaften Einsetzungsbeschlusses dem Untersuchungsausschuss von Anfang an eine zweifelsfreie Legitimationsgrundlage für den gesamten Verfahrensablauf. Der 2. Parlamentarische Untersuchungsausschuss operierte von Anfang an auf einer rechtlich zweifelhaften Ermächtigungsgrundlage durch das Parlament.

Die Zweifel bestehen vorliegend – anders als bei den Beweiserhebungsverboten im Strafprozessrecht – unabhängig von der Art der jeweils im Verfahren erfolgten einzelnen Beweiserhebung. Vorliegend bestehen an der Ordnungsgemäßheit der bisherigen Zeugenvernehmungen oder an der zulässigen Einforderung von Akten durch den Ausschuss keine Zweifel. Eine Anwendung der speziellen Regelungen beziehungsweise Grundsätze zur Verwertbarkeit für Beweiserhebungen nach der Strafprozessordnung ist folglich nicht möglich.

### 1. Kriterien zur Verwertbarkeit der Vernehmungsprotokolle

Da nicht das rechtsfehlerhafte Vorgehen des Ausschusses, sondern die Fassung des Untersuchungsauftrags durch das Parlament Anlass zu Zweifeln gibt, kann die Verwertung der ordnungsgemäß durchgeführten Zeugen- und Betroffenenvernehmung im Rahmen der bislang vom Ausschuss erhobenen Beweise nur dann zu einem Verbot führen, wenn die Unbestimmtheit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses selbst auf die Beweiserhebung durchschlägt.

Soweit ersichtlich, haben die Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Einsetzungsbeschlusses im Verlauf des Verfahrens keinen Einfluss auf die Beweiserhebung gehabt.

Alle bislang im Verfahrensverlauf an die Zeugen und an den Betroffenen Gärtner gestellten Fragen hätten *auf Grundlage des nunmehr neu formulierten verfassungsmäßigen Untersuchungsgegenstandes* ebenfalls gestellt werden dürfen.

Eine Verletzung von Grundrechten oder Verfahrensrechten der Zeugen beziehungsweise der Betroffenen, die sich aus der Unbestimmtheit des Untersuchungsgegenstandes hätte ergeben können, liegt ferner nicht vor. Die Zeugen haben in der Vergangenheit die Fragen des Ausschusses durchweg freiwillig beantwortet. Soweit sie auf bestimmte Fragen eine Antwort verweigert haben, hat der Ausschuss es dabei bewenden lassen und keine Ordnungsmittel angewendet (siehe etwa Berufung auf ein nicht bestehendes Zeugnisverweigerungsrecht der Personalvertretung). Bei den Betroffenen folgt bereits aus der Bestimmung des § 18 UAG, dass eine Aussage vor dem Untersuchungsausschuss stets freiwillig erfolgt ist und durch den Ausschuss nicht erzwungen werden kann. Mangels einer Verletzung rechtlich geschützter Interessen von Zeugen, Betroffenen oder sonstigen dritten Personen durch die bisherige Untersuchung liegen Gründe, die ein Beweiserhebungsverbot begründen könnten, nicht vor (vgl. zur sog. Rechtskreistheorie im Strafprozessrecht, die für ein Beweisverwertungsverbot regelmäßig eine Verletzung des Rechtskreises des Beschwerdeführers erfordert BGHSt. 11, 213; 17, 245, 246).

Für die Verwertbarkeit spricht ferner, dass die Aussagen von Auskunftspersonen sowie von dem Betroffenen, Herrn Staatssekretär a. D. Gärtner, bis auf o. g. Ausnahmen in öffentlicher Verhandlung erfolgten. Lediglich die Vernehmung des Staatsanwalts Winterfeld, der über den Stand des Ermittlungsverfahrens gegen Herrn Dr. Pröhl berichtete (8. Sitzung am 1. Juli 2002), sowie ein Teil der Zeugenaussage des Staatssekretärs Döhring (24. Sitzung am 11. November 2002), betreffend einer Erörterung innerhalb des Kabinetts, erfolgten in nichtöffentlicher Sitzung.

Wirkung und Wirksamkeit der Untersuchung hängen schließlich ganz wesentlich davon ab, in welchem Umfang die Öffentlichkeit in der Lage ist, sie zu verfolgen (Quaas/Zuck, NJW 1988, S. 1873, 1876; s. auch BT-Drs. 11/6141, S. 9; BT-Drs. 11/8109, S. 1). Insofern bleibt vorliegend zu berücksichtigen, dass Zeugen und Betroffene von zwei Ausnahmen abgesehen, ihre Aussagen im bisherigen Verlauf des Verfahrens durchweg in öffentlicher Sitzung gemacht haben. Die Ergebnisse der Befragungen sind der Öffentlichkeit zudem durch zahlreiche Berichte in lokalen und überörtlichen Medien bekannt geworden. Es ist daher zulässig und zur Vermeidung

unnötiger Wiederholungen im Interesse einer zügigen Aufklärung auch geboten, die bereits durchgeführten Zeugenvernehmungen im weiteren Verfahrensverlauf zu verwenden.

Auf Basis der nunmehr konkretisierten Sachverhaltskomplexe sind die protokollierten Aussagen daher insgesamt verwertbar.

**2. Zur Verwertbarkeit der Akten**

Die im Rahmen der Verwertung der Vernehmungen aufgestellten Grundsätze sind auch auf die Frage nach dem Umgang mit den beigezogenen Akten, insbesondere mit den Personalakten, zu übertragen.

Demnach können die Akten nach Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes grundsätzlich auch weiterhin im Verfahren verwendet werden, da ihre Beiziehung auch nach Maßgabe des neuen Untersuchungsauftrags in vollem Umfang zulässig ist. Zur Aufklärung der einzelnen im Untersuchungsauftrag konkretisierten Sachverhaltskomplexe stellen die bereits beigezogenen Akten für den Untersuchungsausschuss weiterhin gebotene Beweismittel nach Maßgabe des § 11 UAG dar.

Soweit die zur Herausgabe verpflichtete Stelle allerdings Akten gegen oder ohne den Willen der betroffenen Personen an den Ausschuss herausgegeben hat, sollte der Ausschuss deren weitere Verwertung von einem neuen Beweisbeschluss auf der Grundlage des konkretisierten Untersuchungsgegenstandes abhängig machen. Hier ist ein Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen nicht auszuschließen. Durch einen neuen Beweisbeschluss würde vorsorglich eine spätere Bezugnahme des Untersuchungsausschusses auf die bereits in seinen Verfügungsbereich gelangten Akten im Abschlussbericht rechtlich abgesichert.

**V. Fazit**

Die weitere Verwertung der bislang durch den Ausschuss erhobenen Beweise ist nach Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes grundsätzlich möglich.

Die durch den Ausschuss durchgeführten Vernehmungen halten sich im Rahmen des nun konkretisierten, verfassungsmäßigen Untersuchungsauftrags. Die im bisherigen

Verfahrensverlauf an die Zeugen und an den Betroffenen (Gärtner) gestellten Fragen finden eine Grundlage in dem nunmehr konkretisierten Untersuchungsgegenstand und hätten auf dieser Basis den vernommenen Zeugen und Betroffenen gestellt werden dürfen.

Verletzungen von Grundrechten oder Verfahrensrechten von Zeugen oder Betroffenen liegen weder aufgrund der bisherigen Beweiserhebung durch den Untersuchungsausschuss noch aufgrund der Unbestimmtheit des Untersuchungsgegenstandes vor. Insbesondere ergeben sich aus dem bisherigen Verfahren keine Anhaltspunkte dafür, dass die Unbestimmtheit des bisherigen Untersuchungsauftrags zu Lasten von Betroffenen oder Zeugen durch den Ausschuss oder durch Mitglieder des Ausschusses bei der Vernehmung ausgenutzt worden wäre.

Bis auf zwei Ausnahmen erfolgte die gesamte Beweisaufnahme durch den Ausschuss in öffentlichen Sitzungen. Die Öffentlichkeit wurde durch zahlreiche Medienberichte hiervon unterrichtet. Eine Verwertung der Zeugen- bzw. Betroffenvernehmung im Rahmen eines konkretisierten Untersuchungsauftrags ist daher rechtlich zulässig.

Die Beiziehung der Akten, insbesondere der Personalakten, findet ebenfalls eine Grundlage in dem nunmehr konkretisierten Untersuchungsgegenstand. Soweit die von der Herausgabe in ihrem informationellen Selbstbestimmungsrecht betroffenen Personen der Herausgabe nicht zugestimmt haben, sollte auf der Grundlage eines konkretisierten Untersuchungsauftrags die künftige Verwertbarkeit der Akten durch einen neuen Beweisbeschluss abgesichert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Johannes Caspar
(Dr. Johannes Caspar)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/3040
Nur für internen Gebrauch

Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Wissenschaftlicher Dienst

An die
Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
Frau Monika Schwalm, MdL

im Hause

**Ihr Zeichen:**
**Ihre Nachricht vom:**

**Mein Zeichen: L 201 – 367/15**
**Meine Nachricht vom:**

**Bearbeiter/in:**
**Dr. Johannes Caspar**
**Dr. Hans-Jochen Waack**

**Telefon (0431) 988-1103/ 1100**
**Telefax (0049/431) 988-1250**
**johannes.caspar@landtag.ltsh.de**
**jochen.waack@landtag.ltsh.de**

**10. Februar 2003**

**Zweiter Parlamentarischer Untersuchungsausschuss;**
**Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion (Umdruck 15/2978);**
**Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Sehr geehrte Frau Schwalm,

zu den Fragen, die die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Schreiben vom 29. Januar 2003 an den Innen- und Rechtsausschuss gestellt hat, nehmen wir wie folgt Stellung:

**Zu Frage 1**
**Zur rückwirkenden Änderung des Einsetzungsbeschlusses**

Es besteht keine Möglichkeit, einen Beschluss zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses rückwirkend zu ändern. Eine rückwirkende Änderung eines Einsetzungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz (UAG) ist weder in der Verfassung noch im UAG vorgesehen.

Beschließt der Landtag die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gem. Artikel 18 Satz 1 Landessverfassung (LV) i. V. m. § 2 UAG und ändert er diesen Beschluss später ab, führt die Änderung nicht zu einer rückwirkenden Beseitigung der ursprünglichen Beschlusslage. Die Änderung wird *erst mit dem Zeitpunkt der neuen*

*Beschlussfassung selbst* wirksam. Für den Zeitraum *vor* dem Abänderungsbeschluss gilt daher der ursprüngliche Einsetzungsbeschluss.

**Zu Frage 2**

**a) Ersetzung des ursprünglichen Untersuchungsauftrags**

Der Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion (Drs. 15/2404) zielt darauf ab, dass der Landtag den am 29. April 2002 erteilten Untersuchungsauftrag (Plenarprotokoll 15/59) hinsichtlich der Formulierung der Einleitung sowie hinsichtlich des gesamten Bereichs des Teils A ersetzt.

**b) Zur Frage, ob aus dem Begriff „Ergänzung“ eine Befugnis zu einer nachträglichen Einschränkung des bestehenden Untersuchungsauftrags abgeleitet werden kann**

Nach § 3 Abs. 3 S. 1 UAG ist der Untersuchungsausschuss an den Untersuchungsgegenstand gebunden und zu einer Ausdehnung nicht berechtigt. Satz 2 bestimmt: „Eine nachträgliche Ergänzung durch Beschluss des Landtags ist zulässig“.

Der Landtag ist demnach jedenfalls berechtigt, dem ursprünglichen Untersuchungsauftrag neue Sachverhalte hinzuzufügen. Ob der Begriff der Ergänzung auch den Fall einer nachträglichen *Beschränkung* betrifft, ist durch Auslegung der Bestimmung zu ermitteln.

Für die Auslegung von Gesetzesvorschriften haben Rechtsprechung und Rechtslehre feste Grundsätze entwickelt. Maßgeblich für die Auslegung einer Gesetzesvorschrift ist der in dieser zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers, so wie er sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den diese hineingestellt ist. Dem Ziel, den objektivierten Willen des Gesetzgebers zu ermitteln, dienen die Auslegungen aus dem Wortlaut der Norm (grammatische Auslegung), aus ihrem Zusammenhang (systematische Auslegung), aus ihrem Zweck (teleologische Auslegung) und aus den Gesetzesmaterialien und der Entstehungsgeschichte (historische Auslegung). Um den objektivierten Willen des Gesetzgebers zu erfassen, sind alle diese Auslegungsmethoden erlaubt. Sie schließen einander nicht aus, sondern ergänzen sich gegenseitig. Die Bindung an das Gesetz be-

deutet also nicht Bindung an dessen Buchstaben mit dem Zwang zu wörtlicher Auslegung, sondern Gebundensein an Sinn und Zweck des Gesetzes. Bei der Auslegung kann gerade die systematische Stellung einer Vorschrift im Gesetz, ihr sachlich-logischer Zusammenhang mit anderen Vorschriften den Sinn und Zweck der Norm, ihre wahre Bedeutung freilegen. Dabei ist darauf abzustellen, dass einzelne Rechtssätze, die der Gesetzgeber in einen sachlichen Zusammenhang gestellt hat, grundsätzlich so zu interpretieren sind, dass sie logisch miteinander vereinbar sind. Denn es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber sachlich Zusammenhängendes so geregelt hat, dass die gesamte Regelung einen durchgehenden, verständlichen Sinn ergibt. Der Respekt vor der gesetzgebenden Gewalt gebietet es, im Rahmen der Auslegung eines Gesetzes nicht über die Grenze des eindeutigen Wortlautes und den Sinn des Gesetzes hinauszugehen. Jede Auslegung findet ihre Grenze dort, wo sie mit dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde (vgl. Leibholz/Rinck/Hesselberger, Kommentar zum Grundgesetz, Einf. RN 8 ff.).

Legt man diese Grundsätze zugrunde, ergibt sich für die Auslegung des § 3 Abs. 3 Satz 2 UAG Folgendes:

Unter dem Begriff „Ergänzung“ ist eine Vervollständigung, eine Hinzufügung bzw. ein durch Schließen entstandener Lücken wieder Vollständigmachen zu verstehen (vgl. Duden, Etymologie, 2 Aufl., unter den Stichworten „ganz“, „ergänzen“; Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, 3. Aufl., unter dem Stichwort „ergänzen“). Nach grammatikalischer Auslegung kann unter dem Begriff der Ergänzung im Sinne eines Ganzmachens, eines Vervollständigens eine nachträgliche Einschränkung nicht verstanden werden.

Im Rahmen einer systematischen Auslegung ist die Stellung von § 3 Abs. 3 Satz 2 UAG in ihrem Zusammenhang mit anderen Vorschriften des UAG zu betrachten. Hier ist zunächst auf das Verhältnis zwischen § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 UAG einzugehen. Der in einem Minderheitsantrag bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann gemäß § 3 Abs. 2 UAG gegen den Willen der Antragsteller nicht eingeschränkt werden; er kann gegen ihren Willen nur dann konkretisiert oder erweitert werden, wenn dadurch

der Kern des Untersuchungsgegenstandes nicht berührt wird und eine wesentliche Verzögerung des Untersuchungsverfahrens nicht zu erwarten ist. Diese Norm gibt eine Vorgabe dafür, wie der Landtag auf einen Antrag, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, Beschluss zu fassen hat. Im Gegensatz dazu bestimmt § 3 Abs. 3 UAG, dass eine nachträgliche Ergänzung des Untersuchungsgegenstandes durch einen Beschluss des Landtages zulässig ist. § 3 Abs. 3 UAG schließt dann mit dem Satz, dass Absatz 2 unberührt bleibt.

Aus dieser systematischen Betrachtung wird deutlich, dass der Gesetzgeber in § 3 Abs. 2 UAG für die Beschlussfassung über den Antrag, einen Untersuchungsausschuss zur Aufklärung eines bestimmten Untersuchungsgegenstandes einzusetzen, Anordnungen sowohl für eine Einschränkung, wie auch für eine Konkretisierung und eine Erweiterung des in einem Minderheitsantrag bezeichneten Untersuchungsgegenstandes getroffen hat. Dagegen hat der Gesetzgeber in § 3 Abs. 3 Satz 2 UAG nur den Fall einer nachträglichen Ergänzung des Untersuchungsgegenstandes geregelt, nicht jedoch den Fall einer nachträglichen Einschränkung.

Die Frage ist, was aus dem Schweigen des Gesetzgebers zur Zulässigkeit einer nachträglichen Einschränkung folgt. Falls der Gesetzgeber in § 3 Abs. 3 Satz 2 UAG bewusst nur eine nachträgliche Ergänzung des Untersuchungsgegenstandes durch Beschluss des Landtages für zulässig erklären wollte, müsste aus dem Schweigen des Gesetzgebers geschlossen werden, dass durch Beschluss des Landtages eben nur eine nachträgliche Ergänzung des Untersuchungsgegenstandes, nicht jedoch eine nachträgliche Einschränkung des Untersuchungsgegenstandes zulässig sein soll. Falls jedoch der Gesetzgeber eine Regelung über eine nachträgliche Einschränkung des Untersuchungsgegenstandes nicht treffen wollte oder eine solche Regelung vergessen hat, könnte eine Gesetzeslücke vorliegen.

Von einer Gesetzeslücke ist auszugehen, wenn das Gesetz innerhalb der Grenzen seines Wortsinns eine Regelung nicht enthält, obwohl die ihm immanente Zwecksetzung oder die Wertgrundsätze und Prinzipien der Gesamtrechtsordnung eine Regelung fordern. Falls diese Voraussetzungen vorlägen, könnte die Gesetzeslücke im Wege der Rechtsfortbildung durch eine analoge Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2

und 3 UAG auf den Fall einer nachträglichen Einschränkung des Untersuchungsgegenstandes geschlossen werden. Dafür könnte sprechen, dass der Landtag gemäß § 23 Abs. 2 UAG einen Untersuchungsausschuss vor Abschluss der Untersuchung auflösen kann. Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 UAG gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Das bedeutet: Über die Aussetzung entscheidet der Landtag auf Antrag des Untersuchungsausschusses; ist der Untersuchungsausschuss aufgrund eines Minderheitsantrages eingesetzt worden, so bedarf die Auflösung der Zustimmung der Antragstellenden.

Diese Norm spricht im Sinne der Autonomie des Landtags dafür, eine nachträgliche Einschränkung des Untersuchungsgegenstandes mit Zustimmung der Antragstellenden durch Beschluss des Landtages für zulässig zu halten.

Angesichts der zur Verfügung stehenden Zeit bitten wir um Verständnis dafür, dass wir den aufgeworfenen Fragen nicht in allen Einzelheiten nachgehen können und das Ergebnis daher offenlassen möchten. Das erscheint uns auch vertretbar, weil in der vorliegend entscheidenden Frage, ob rechtliche Bedenken nachträglich durch Beschluss des Landtages ausgeräumt werden können, das Bundesverfassungsgericht einen Lösungsweg gewiesen hat, der von der Auslegung des § 3 Abs. 3 Satz 2 UAG unabhängig ist (auf unsere Antwort zu Frage 4 wird verwiesen).

### c) „Ergänzung“ als *umfängliche* Änderung des Untersuchungsauftrags

Auch bei einer *umfänglicheren* nachträglichen Änderung des Untersuchungsauftrags durch den Landtag kann eine Ergänzung i.S.d. § 3 Abs. 3 Satz 2 UAG vorliegen, wobei allerdings die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 vorliegen müssen. Voraussetzung ist weiterhin, dass es sich bei der Änderung nicht nur um eine Anfügung eines gänzlich neuen Untersuchungsausschussgegenstands handelt.

Im Einzelfall wird es daher erforderlich sein, die bloße Ergänzung von der vollständigen Erneuerung des Untersuchungsgegenstandes zu unterscheiden. Der Übergang von Änderung zur gesamten Auswechslung des Untersuchungsgegenstands kann im Einzelfall schwierig sein. Jedenfalls kann bei einer Veränderung des Kerngehalts des

zu untersuchenden Sachverhalts von einer Ergänzung nicht mehr gesprochen werden.

Damit stellt jedenfalls ein inhaltlich die Untersuchungsrichtung bzw. zentrale Sachverhaltskomplexe des Untersuchungsgegenstands verändernder Parlamentsbeschluss keine Ergänzung des ursprünglichen Untersuchungsgegenstands dar. Vielmehr müsste in einem solchen Fall ein neuer Untersuchungsausschuss eingesetzt werden.

**Zu Frage 3**
**Zulässigkeit von Einschränkung/Aufhebung des ursprünglichen Untersuchungsauftrags**

Auf unsere Ausführungen zu Frage 2 b) können wir verweisen, insbesondere auf die Regelung des § 23 Abs. 2 UAG, nach der der Landtag einen Untersuchungsausschuss vor Abschluss der Untersuchung auflösen kann.

Der ursprüngliche Auftrag hat dann solange Bestand, bis der Landtag den Untersuchungsausschuss aufgelöst hat.

**Zu Frage 4**
**Wirkung einer Heilung des Untersuchungsauftrags**

Für den Fall, dass im Laufe der Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses verfassungsrechtliche Zweifel an der Korrektheit des Untersuchungsauftrages auftreten, hat das Bundesverfassungsgericht einen Weg gewiesen, der zwar im Verfahren an die Regelung des § 3 Abs. 3 Satz 2 UAG anknüpft, nämlich auf eine nachträgliche Beschlussfassung durch den Landtag, nicht jedoch auf die Voraussetzung dieser Norm abhebt.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Rahmen seines Beschlusses vom 12.12.1990 ausgeführt:

> „Stößt ein Untersuchungsausschuß im Verlauf seiner Tätigkeit darauf, daß verfassungsrechtliche Zweifel an der Korrektheit des Untersuchungsauftrages dessen Erfüllung gefährden, liegt es in der Verantwortung des Bundestages zu

> prüfen, ob mit einer Änderung des Untersuchungsauftrages dem Willen des Bundestages zur Untersuchung des Sachverhalts, jedenfalls zu einem wesentlichen Teil entsprochen werden kann.
> Im vorliegenden Fall, wo der Wortlaut des Untersuchungsauftrages auf Bedenken stößt, die dessen Erfüllbarkeit in Frage stellen, könnte daher, wenn die antragsberechtigte Minderheit an der Durchführung des Untersuchungsauftrags festhält, für den Bundestages eine verfassungsrechtliche Pflicht bestehen, den Untersuchungsauftrag so zu fassen, dass der Untersuchungsausschuss seine Arbeit fortsetzen kann. Fände das in Art. 44 I GG statuierte Minderheitsrecht seine Fortsetzung in einem Anspruch der Minderheit, deren Antrag der Einsetzung des Untersuchungsausschusses zugrundeliegt, auf Beseitigung der der Fortsetzung der Arbeit des Untersuchungsausschusses im Wege stehenden verfassungsrechtlichen Hindernisse, könnte der Bundestag von Verfassungs wegen gehalten sein, einem Änderungsantrag dieser Minderheit jedenfalls insoweit Folge zu leisten, als er auf die Beseitigung jener Hindernisse zielt und nicht seinerseits verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet.“ (BVerfG in NVwZ 1991, S. 467).

Das bedeutet für den vorliegenden Verfahrensstand: Nach diesen Erwägungen, die die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts widerspiegeln, denen der Deutsche Bundestag gefolgt ist und die in der Literatur geteilt werden (vgl. Wiefelspütz, DÖV 2002, S. 803,807) hat der Landtag die aus Artikel 18 Abs. 1 LV folgende Pflicht, einem Antrag der Antrag stellenden Minderheit, der auf die Beseitigung der aufgetretenen Hindernisse zielt und seinerseits keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, Folge zu leisten. Nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts besteht diese Pflicht unabhängig davon, ob die Beseitigung der verfassungsrechtlichen Hindernisse durch eine Einschränkung, eine Ergänzung oder eine Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes erfolgt. In dem Fall, auf den sich der o.a. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts bezieht, dem so genannten U-Boot-Untersuchungsausschuss, hat die Antrag stellende Minderheit beantragt, Worte bzw. Passagen aus dem Einsetzungsbeschluss zu streichen (vgl. BVerfG, aaO, S. 466).

Eine rückwirkende Heilung, die dazu führen würde, dass der Untersuchungsausschuss bzw. die von ihm durchgeführten Maßnahmen so zu behandeln sind, als hätte der Ausschuss von Anfang an auf rechtmäßiger Basis gehandelt, erfolgt nicht (siehe zur Rückwirkung der Heilung bereits die Antwort unter 1.).

**Zu Frage 5**
**Bestehen eines Beweiserhebungs- beziehungsweise eines Beweisverwertungsverbots**

**a) Bestehen eines Beweiserhebungsverbots**

Die Rechtswidrigkeit des ursprünglichen Einsetzungsbeschlusses des Landtags wurde bislang gerichtlich nicht festgestellt.

Für den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht die Rechtswidrigkeit des ursprünglichen Antrags feststellen sollte, dürfte der Ausschuss mangels eines seine Arbeit legitimierenden Auftrags bis zur Konkretisierung des Einsetzungsbeschlusses keine Beweise erheben (vgl. auch unsere Ausführungen zu Frage 3 II der SPD-Landtagsfraktion an den Innen- und Rechtsausschuss vom 29. Januar 2003 [Umdruck 15/2978]).

**b) Bestehen eines Beweisverwertungsverbots**

Für die Beantwortung der Frage, ob ein Beweisverwertungsverbot besteht, wird auf unsere Ausführungen zu Frage 3 der SPD-Landtagsfraktion an den Innen- und Rechtsausschuss vom 29. Januar 2003 (Umdruck 15/2978) verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Johannes Caspar gez. Dr. Hans-Jochen Waack
(Dr. Johannes Caspar) (Dr. Hans-Jochen Waack)

**Der Präsident des**
**Schleswig-Holsteinischen Landtages**
**Wissenschaftlicher Dienst**

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**
**Umdruck 15/3042**
**Nur für internen Gebrauch**

An die
Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
Frau Monika Schwalm, MdL

im Hause

**Ihr Zeichen:**
**Ihre Nachricht vom:**
**Mein Zeichen: L 201 – 365a/15**
**Meine Nachricht vom:**
**Bearbeiter/in:**
**Dr. Johannes Caspar**
**Telefon (0431) 988-1103**
**Telefax (0049/431) 988-1250**
**johannes.caspar@landtag.ltsh.de**
**11. Februar 2003**

**Zweiter Parlamentarische Untersuchungsausschuss; Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion (Drs. 15/2404); ergänzende Frage der SPD-Fraktion**

Sehr geehrte Frau Schwalm,

zur ergänzenden Frage der SPD-Landtagsfraktion betreffend die Vereinbarkeit der Anträge Drs. 15/1785 und Drs. 15/2404 mit Artikel 18 der Landesverfassung sowie § 2 Abs. 1 UAG nehmen wir wie folgt Stellung:

## I. Sachverhaltskomplexe des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Sowohl die ursprüngliche Fassung des Einsetzungsantrags (Drs. 15/1787) als auch die Fassung des vorliegenden Dringlichkeitsantrags auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Drs. 15/2404) sind überschrieben mit der Formulierung „Klärung von Rechtsverletzungen und sonstigem Fehlverhalten durch Mitglieder der Landesregierung oder Beschäftigte des Landes bei Vergabeverfahren, Verfügungen über Landesvermögen und Ausübung von nebenberuflichen Tätigkeiten“ (der ursprüngliche

Einsetzungsantrag Drs. 15/1785 enthält darüber hinaus noch die Formulierung „sowie sonstige Aktivitäten).

Im Einzelnen untergliedert sich der gesamte Untersuchungskomplex in zwei Untersuchungsabschnitte, die jeweils an die Beteiligung verschiedener Personen anknüpfen:

Zum einen sollen Art und Umfang der Haupt- und Nebentätigkeiten der Herren Dr. Pröhl und Staatssekretär a. D. Gärtner untersucht werden. Der personell konkretisierte Änderungsantrag der CDU (Drs. 15/2404) wird dabei auf einen bestimmten Zeitrahmen und auf verschiedene Sachverhaltskomplexe beschränkt.

Zum anderen geht es um Art und Umfang der Haupt- und Nebentätigkeiten des Herrn Staatssekretär a. D. Dr. Lohmann im Zusammenhang mit der Auswahl eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystems für die Landesverwaltung durch das Ministerium für Finanzen und Energie, wobei der Untersuchungsgegenstand einmal unter personellen Aspekten (Teil A.II neu) , einmal unter sachbezogenen Aspekten (Teil B) formuliert wurde.

Es ist im Folgenden zu prüfen, ob die Bezugnahme auf zwei unterschiedliche, in der Überschrift - quasi als Betreff - thematisch verklammerte Sachverhalte in den Einsetzungsanträgen der CDU ( Drucks. 15/1785, 15/2404) den einschlägigen Bestimmungen über die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen entspricht.

**II. Verstoß gegen Artikel 18 der Landesverfassung**

Artikel 18 Abs. 1 LV bestimmt, dass der Landtag das Recht und auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder die Pflicht hat, zur Aufklärung von Tatbeständen im öffentlichen Interesse einen Untersuchungsausschuss einzusetzen.

Der Untersuchungsausschussgegenstand muss, da der Landtag als eigentlicher Träger des Untersuchungsrechts dieses Recht durch den Untersuchungsausschuss als Hilfsorgan ausübt, hinreichend genau gefasst sein. In diesem Sinne ergibt sich aus

Artikel 18 Abs. 1 LV, dass der Untersuchungsgegenstand dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot als Handlungsgrundlage für den Ausschuss genügen muss (vgl. Wuttke, Artikel 18, RN 9, Kommentar zur Landesverfassung).

Über die Bestimmtheit des Untersuchungsgegenstands hinaus enthält Artikel 18 LV keine weiterreichenden inhaltlichen Konkretisierungsanforderungen für die nähere Formulierung und Ausgestaltung des Untersuchungsgegenstands durch das Parlament. Insbesondere ist dort keine Beschränkung des Untersuchungskomplexes auf einen einheitlichen Sachverhalt gefordert, so dass sich aus Art. 18 LV keine Hindernisse für die Einfügung mehrere in sich selbständiger Themenbereiche in den Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsgegenstands ergeben.

Die Formulierung „der Landtag hat das Recht, …zur Aufklärung von *Tatbeständen* … *einen Untersuchungsausschuss* einzusetzen, deutet eher darauf hin, dass die Verfassungsbestimmung den Landtag positiv ermächtigt, zur Aufklärung unterschiedlicher Sachkomplexe einen Untersuchungsausschuss einzuberufen.

**III. Verstoß gegen § 2 Abs. 1 UAG**

Die Einfügung von zwei unterschiedlichen Sachkomplexen im Rahmen des Untersuchungsgegenstands könnte jedoch gegen § 2 Abs. 1 UAG verstoßen. Darin wird bestimmt, dass ein Untersuchungsausschuss „*jeweils für einen bestimmten Untersuchungsgegenstand*“ eingesetzt wird.

**1. Der mögliche Wortsinn als Grenze der Auslegung**

Die Frage, ob der Untersuchungsgegenstand verschiedene Sachkomplexe enthalten darf oder nur einen einheitlichen, thematisch unmittelbar zusammenhängenden Untersuchungstatbestand aufweisen darf, ist durch Auslegung des § 2 Abs 1 UAG zu entscheiden.

Für die Auslegung von Gesetzesvorschriften haben Rechtsprechung und Rechtslehre feste Grundsätze entwickelt. Maßgeblich für die Auslegung einer Gesetzesvorschrift ist der in dieser zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers, so wie er sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den diese hineingestellt ist. Dem Ziel, den objektivierten Willen des Gesetzgebers zu ermitteln, dienen die Auslegungen aus dem Wortlaut der Norm (grammatische Auslegung), aus ihrem Zusammenhang (systematische Auslegung), aus ihrem Zweck (teleologische Auslegung) und aus den Gesetzesmaterialien und der Entstehungsgeschichte (historische Auslegung). Um den objektivierten Willen des Gesetzgebers zu erfassen, sind alle diese Auslegungsmethoden erlaubt. Sie schließen einander nicht aus, sondern ergänzen sich gegenseitig. Die Bindung an das Gesetz bedeutet also nicht Bindung an dessen Buchstaben mit dem Zwang zu wörtlicher Auslegung, sondern Gebundensein an Sinn und Zweck des Gesetzes. Bei der Auslegung kann gerade die systematische Stellung einer Vorschrift im Gesetz, ihr sachlich-logischer Zusammenhang mit anderen Vorschriften den Sinn und Zweck der Norm, ihre wahre Bedeutung freilegen. Dabei ist darauf abzustellen, dass einzelne Rechtssätze, die der Gesetzgeber in einen sachlichen Zusammenhang gestellt hat, grundsätzlich so zu interpretieren sind, dass sie logisch miteinander vereinbar sind. Denn es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber sachlich Zusammenhängendes so geregelt hat, dass die gesamte Regelung einen durchgehenden, verständlichen Sinn ergibt. Der Respekt vor der gesetzgebenden Gewalt gebietet es, im Rahmen der Auslegung eines Gesetzes nicht über die Grenze des eindeutigen Wortlautes und den Sinn des Gesetzes hinauszugehen. Jede Auslegung findet ihre Grenze dort, wo sie mit dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde (vgl. Leibholz/Rinck/Hesselberger, Kommentar zum Grundgesetz, Einf. RN 8 ff.). Begrenzt wird die Auslegung daher durch den möglichen Wortsinn der auszulegenden Vorschrift. Dieser lässt hier zwei unterschiedliche Deutungen zu:

### 1.1 Restriktive Auslegung

Einerseits kann die Bestimmung des § 2 Abs. 1 UAG als ein Hinweis auf die Beachtung des allgemeinen Bestimmtheitsgrundsatzes bei der Einsetzung eines Untersu-

chungsausschusses verstanden werden. Danach hat der Landtag im Rahmen seines Einsetzungsbeschlusses zu beachten, dass es nicht dem Untersuchungsausschuss selbst überlassen bleiben darf, den Umfang seiner Ermittlungen zu bestimmen. Vielmehr muss der Untersuchungsgegenstand ein klares, möglichst genau und deutlich umschriebenes Arbeitsprogramm für den Untersuchungsausschuss in erkennbarer Weise festlegen (vgl. BayVerfGH, DVBl. 1994, S. 1126, 1127).

**1.2 Extensive Auslegung**

Die Anfügung der Formulierung „jeweils“ in § 2 Abs. 1 UAG kann darüber hinausgehend aber auch so verstanden werden, dass nicht nur ein konkreter Untersuchungsgegenstand vorliegen muss, sondern dass der Untersuchungsausschuss zudem immer nur für einen bestimmten, in sich abgeschlossenen Sachverhalt eingesetzt werden darf.

Bei einem derartigen Verständnis des § 2 Abs. 1 UAG wäre es dem Parlament nicht möglich, verschiedene Sachkomplexe, die sich aus selbstständigen Untersuchungstatbeständen zusammensetzen, unter einem einheitlichen Untersuchungsgegenstand zusammenzuziehen.

Nach Maßgabe dieser extensiven Auslegung wäre vorliegend daher eine Prüfung erforderlich, ob die Komplexe *Lohmann* und *Gärtner/Pröhl* noch einen einheitlichen Untersuchungsgegenstand darstellen oder ob für die zu untersuchenden Sachverhalte als unterschiedliche Themenbereiche zur Aufklärung jeweils ein eigener Untersuchungsausschuss eingesetzt werden müsste.

Wir sind der Auffassung, dass § 2 Abs. 1 UAG gemäß der restriktiven Interpretation lediglich im Sinne eines Konkretisierungsgebots zu verstehen ist, so dass der Landtag nicht gehindert ist, bei der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses unterschiedliche Sachverhalte im Rahmen eines Untersuchungsgegenstands zu untersuchen. Die extensive Auffassung, die die Regelungsbefugnisse des Landtags weitergehend beschränkt, ist daher zurückzuweisen.

Dies folgt sowohl aus einer Norminterpretation unter systematischen Aspekten als auch unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des Regelungsgedankens (teleologische Auslegung) in § 2 UAG.

## 2. Auslegung nach Sinn und Zweck der Regelung

### 2.1 Verfassungsrechtliche Vorgaben und restriktive Auslegung

Aus dem Grundsatz der Bestimmtheit von Untersuchungsgegenständen ergibt sich, dass das Parlament bei der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen an den Bestimmtheitsgrundsatz gebunden ist. Das Bestimmtheitserfordernis lässt sich aus unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Gründen ableiten:

- Untersuchungsausschüsse können als Hilfsorgane des Parlaments keinen selbstständigen vom Willen des Parlaments unabhängigen Wirkungskreis innehaben und müssen daher an die Vorgaben des Einsetzungsbeschlusses gebunden werden (Depenheuer/Winands, Der Parlamentarische Untersuchungsauftrag, ZRP 1988, S. 259).

- Ferner folgt das Erfordernis der Bestimmtheit aus dem Gedanken des Rechtsstaatsprinzips, wonach zu jeder Form staatlicher Gewaltausübung ein rechtsstaatliches Erfordernis besteht, die Eingriffsvoraussetzungen klar und für den Bürger messbar und verlässlich festzulegen (BayVerfGH, NVWZ 1986, S. 822, 823 f.). Dies folgt insbesondere auch aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung.

- Schließlich ergibt sich das Bestimmtheitserfordernis daraus, dass auf der Grundlage des Untersuchungsauftrags Pflichten anderer Staatsorgane und gegebenenfalls mit Zwangsmitteln bewehrte Pflichten Privater ausgelöst werden können (Steinberger, Das Gutachten erstattet dem 2. Untersuchungsausschuss der 11. Wp. des Deutschen Bundestages, Drs. 11/7800, S. 1181, 1201).

Alle mit dem Bestimmtheitserfordernis verbundenen verfassungsrechtlichen Vorgaben werden bereits mit der restriktiven Auslegung, die dem Landtag eine konkrete Formulierung des Untersuchungsgegenstands vorschreibt, hinlänglich erfüllt. Verfassungsrechtlich zwingende Gründe, die Regelungsautonomie des Parlaments inhaltlich noch weitergehend einzuschränken als vom Bestimmtheitsgrundsatz gefordert, sind nicht ersichtlich.

Die Auslegung der Formulierung *jeweils* in § 2 Abs. 1 UAG im Sinne einer Beschränkung des Untersuchungsgegenstands auf einen einzelnen, zusammenhängenden Sachverhalt ist insbesondere für die Erfüllung der rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatz weder unter dem Aspekt des Grundrechtsschutzes noch der Gewaltenteilung erforderlich. Ein Einsetzungsbeschluss kann durchaus verschiedene Untersuchungskomplexe mit eigenständigen Untersuchungstatbeständen enthalten, die jeweils für sich den Anforderungen der Bestimmtheit genügen.

Auch mit Blick auf die Bindung des Ausschusses an das ihn einsetzenden und ermächtigende Parlament spielt es keine Rolle, ob der Untersuchungsgegenstand aus einem oder aus mehreren Sachkomplexen zusammengesetzt ist. Die inhaltliche Beschränkung, die die extensive Auslegung des § 2 Abs. 1 UAG vornimmt, lässt sich daher aus zwingenden verfassungsrechtlichen Gründen nicht ableiten.

### 2.2 Zur Billigung der restriktiven Auslegung durch die Rechtsprechung

Im Ergebnis wird die restriktive Auslegung des Bestimmtheitserfordernis auch von der Rechtsprechung geteilt: So hat bereits der Staatsgerichtshof des Deutschen Reiches festgestellt, dass Untersuchungsausschüsse nur zur Untersuchung bestimmter Tatsachen oder *bestimmter Gruppen von Tatsachen* eingesetzt werden können (RGZ 104, S. 423 ff.). Danach kommt es dem Parlament zu, im Einzelnen festzulegen, welche Tatsachen bzw. *Tatsachengruppen* Gegenstand der Untersuchung sein sollen.

Mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen des Untersuchungsausschussrechts wurde es zudem für vereinbar angesehen, wenn der Landtag einem Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses unter bestimmten Voraussetzungen nur zum Teil stattgibt, ihn aber im Übrigen, soweit er verfassungswidrig ist oder den gesetzlichen Mindestanforderungen nicht entspricht, abweist (BayVerfGH, BayVBl. 1977, S. 597 ff.). Aus der Möglichkeit einer Teilbarkeit des Untersuchungsgegenstands folgt, dass eine Verklammerung verschiedener, voneinander abtrennbarer Untersuchungsthemen innerhalb eines Untersuchungsgegenstands grundsätzlich zulässig sein kann. In der vorbenannten Entscheidung heißt es in diesem Sinne: „Eine Teilstattgabe durch die Landtagsmehrheit setzt jedoch nicht voraus, dass es sich um verschiedene Untersuchungsthemen handeln müsste; sie kann sich vielmehr auch erstrecken auf einen einzigen Untersuchungskomplex, wenn dieser mehrere in sich selbständige Untersuchungstatbestände betrifft“ (a.a.O.).

Die rechtliche Zulässigkeit von verschiedenen Untersuchungskomplexen/ -themen innerhalb eines Untersuchungsgegenstandes findet demnach eine grundsätzliche Anerkennung auch durch die Rechtsprechung.

An einer grundsätzlich weiten Interpretation der Zuständigkeit des Parlaments im Bereich des parlamentarischen Untersuchungsrechts wird im Übrigen auch im gegenwärtigen Schrifttum festgehalten (siehe nur Morlok, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 44 RN 18 ff.).

**2.3 Zur restriktiven Auslegung des § 2 Abs. 1 UAG**

Eine enges Verständnis des § 2 Abs. 1 UAG entspricht schließlich aus Sinn und Zweck der Bestimmungen des Untersuchungsausschussrechts in Schleswig Holstein. Das Untersuchungsrechts des Parlaments ist lediglich auf die notwendigen verfassungsrechtlichen Vorgaben einzuschränken.

Die Grenzen des Untersuchungsrechts ergeben sich nach Maßgabe des Verfassungsrechts aus der Kompetenz des Landtags, der ausschließlichen Kompetenzen eines

anderen Verfassungsorgans, dem Schutz der Grundrechte sowie aus dem Rechtsstaatsprinzip, insbesondere dem Grundsatz der Gewaltenteilung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ( Wuttke, aaO., Art. 18 RN 5, 6).

Für eine weitergehende Beschränkung der Regelungsautonomie des Parlaments auf einen einheitlichen Untersuchungskomplex sind verfassungsrechtliche Erfordernisse weder aus dem Bundes- noch aus dem Landesverfassungsrecht ersichtlich. Motive des Gesetzgebers, die eine extensive Auslegung des § 2 Abs. 1 UAG begründen könnten, fehlen.

Insbesondere aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber sich bei der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen hätte selbst dahin binden wollen, dass jeweils nur einzelne, untereinander abgrenzbare Sachverhalte von einem Untersuchungsausschuss aufgeklärt werden dürften. Eine die autonome parlamentarische Bewertung des zu untersuchenden Sachverhalts beschränkende Sichtweise wäre insoweit als Abweichung vom Normalfall begründungsbedürftig gewesen. Schließlich wird das Parlament bei der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen nur durch entgegenstehende verfassungsrechtliche Grundsätze beschränkt, sodass – wäre eine einfach-gesetzliche Begrenzung des parlamentarischen Untersuchungsrechts durch den sich selbst beschränkenden Gesetzgebers im Sinne der extensiven Auslegung des § 2 Abs. 1 UAG gewollt gewesen – dessen Motivlage vermutlich auch in Rahmen der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung in nachvollziehbarer Weise dokumentiert worden wäre.

Hätte der Gesetzgeber im Übrigen eine derartige Beschränkung tatsächlich gewollt, so ist davon auszugehen, dass er die entsprechende gesetzliche Formulierung klarer gefasst hätte.

Nach alledem ergeben sich aus Sinn und Zweck der Bestimmung des § 2 Abs. 1 UAG keine Anhaltspunkte für eine die autonome Einsetzungskompetenz des Parlaments begrenzende Auslegung auf einen einheitlichen Untersuchungskomplex, sodass wir der restriktiven Auslegung folgen.

## 3. Auslegung nach der Regelungssystematik

Das vorliegende Ergebnis wird ferner gestützt durch eine systematische Auslegung.

### 3.1 Der Begriff „Sachverhalte“ in § 1 Abs 1 UAG

Gegen eine Auslegung des § 2 Abs. 1 UAG, die den Einsetzungsbeschluss auf einen selbstständigen Untersuchungskomplex beschränkt, spricht die Formulierung in § 1 Abs. 1 UAG. Darin ist bestimmt: „Ein Untersuchungsausschuss des Landtages hat die Aufgabe, *Sachverhalte*, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, zu untersuchen und dem Landtag darüber zu berichten“.

Der Begriff „Sachverhalte“ im Zusammenhang mit dem Begriff „ein Untersuchungsausschuss“ lässt erkennen, dass der Gesetzgeber offensichtlich nicht den Willen hatte, im Rahmen des § 2 Abs. 1 UAG die Einsetzungskompetenz des Landtages auf einen einzigen Untersuchungskomplex zu verengen. Wenn in § 1 UAG von „Sachverhalten“ die Rede ist, dann wird dies als ein Hinweis zu werten sein, dass auch verschiedenartige Sachverhalte von einem Untersuchungsauftrag erfasst sein können. In diesem Licht besehen, kommt nur eine restriktive Auslegung des § 2 Abs. 1 UAG in Betracht, um eine systemwidrige Auslegung des Untersuchungsgesetzes zu vermeiden.

### 3.2 Zur Klarstellungsfunktion des § 3 Abs. 1 UAG

Ein anderes Ergebnis der systematischen Auslegung lässt sich insbesondere nicht aus der Existenz des § 3 Abs. 1 UAG ableiten. Nach dieser Norm ist der Gegenstand der Untersuchung im Antrag und im Beschluss über die Einsetzung hinreichend bestimmt festzulegen.

Ließe sich § 3 Abs. 1 UAG als bloße sprachliche Wiederholung des § 2 Abs. 1 UAG ansehen, so spräche dies dafür, § 2 Abs. 1 UAG in dem Sinne auszulegen, dass der

Gesetzgeber mit dieser Bestimmung das Ziel verfolgte, über den bloßen Hinweis auf die Bestimmtheit hinaus eine inhaltliche Begrenzung des Untersuchungsgegenstands auf einen einheitlichen Sachverhalt vorzunehmen.

§ 3 Abs. 1 UAG kommt gegenüber der Bestimmung des § 2 Abs. 1 UAG jedoch eine eigenständige Funktion zu: § 3 Abs. 1 UAG hebt im Gegensatz zu § 2 Abs. 1 UAG deutlich hervor, dass bereits der *Einsetzungsantrag* dem Grundsatz der Bestimmtheit genügen muss. Demgegenüber behandelt § 2 Abs. 1 UAG in allgemeiner Form den *Untersuchungsgegenstand*.

Für die Rechtslage in Schleswig Holstein erfüllt § 3 Abs. 1 UAG damit eine nicht nur unbedeutende Klarstellungsfunktion: Danach gilt im Landesrecht das Bestimmtheitsgebot für *alle Arten* von Einsetzungsanträgen von Untersuchungsausschüssen, unabhängig davon, ob es sich um Minderheits- oder um Mehrheitsanträge handelt.

Dieses Ergebnis ist nicht selbstverständlich, da die Anwendbarkeit des Bestimmtheitsgrundsatzes auf den *Einsetzungsantrag* im Bundesrecht problematisch ist. So soll nach einer in der Literatur vertretenen Auffassung bei der Geltung des Bestimmtheitsgrundsatzes für den Einsetzungsantrag differenziert werden, ob es sich dabei um einen im Rahmen einer Mehrheitsenquete oder um einen im Rahmen einer Minderheitsenquete gestellten Antrag handelt. Während bei einer Minderheitsenquete der Bestimmtheitsgrundsatz bei dem als beschlussreif zur Abstimmung gestellten Einsetzungsantrag in jedem Fall zu beachten sei (vgl. BaWüStGH, ESVGH 27, 1, 6f.) brauche der Einsetzungsantrag dem Bestimmtheitsanforderungen bei einer Mehrheitsenquete nicht zu genügen. Korrekturen, so die Begründung der unterschiedlichen Behandlung der Anträge, seien hier noch im Verlauf der dem zu fassenden Einsetzungsbeschluss vorangehenden Beratungen möglich (m.w.N. Klein, in: Maunz/Dürig/Herzog, Art. 44, Rn. 85).

### 3.3. Rechtsvergleichende Argumente für die restriktive Interpretation

Ein weiteres Argument für die restriktive Auslegung des § 2 Abs. 1 UAG ergibt sich aus einem Blick auf die Rechtslage in anderen Ländern. Dort gelten z.T. identische Bestimmungen mit der Formulierung „jeweils“(§ 2 Abs. 1 UAG Sachsen Anhalt; § 39 Abs. 1 UAG Saarland; § 2 Abs. 1 UAG Berlin; § 2 Abs. 1 UAG Sachsen). Z.T. finden sich aber auch Regelungen, die lediglich auf die Bestimmtheit des Untersuchungsauftrags abheben, ohne den Begriff „jeweils“ anzufügen (§ 3 Abs. 1 UAG Rheinland/Pfalz; § 2 Abs. 1 UAG NRW; § 1 Abs. 2 Mecklenburg-Vorpommern).

Der Verglich mit anderen Länderregelungen spricht ebenfalls für eine restriktive Auslegung. Eine inhaltliche unterschiedliche starke Beschränkung der Regelungsautonomie der Parlamente im Untersuchungsausschussrecht dürfte bei der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen durch die unterschiedliche Verwendung des Wortes „jeweils“ nicht verbunden sein. Mangels nicht nachweisbarer konkreter rechtlicher Folgen in den Ländern mit der entsprechenden Formulierung ist davon auszugehen, dass den entsprechenden Bestimmungen dort kein anderes Rechtsverständnis zugrunde liegt.

Insgesamt ist die Hinzufügung des Wortes „jeweils“ daher auch im Ländervergleich als bloßer Hinweis auf das allgemeine verfassungsrechtliche Prinzip der Bestimmtheit anzusehen. Das legt insbesondere auch die Kommentierung zum Berliner UAG nahe, aus der eine inhaltliche Begrenzung bei der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses auf einen einheitlichen, für sich begrenzten Sachverhaltskomplex nicht zu entnehmen ist (Härth, § 2, Rn. 1ff, Kommentar zum Gesetz über die Untersuchungsausschüsse).

Die Annahme, dass die Regelungsautonomie des Parlaments bei Einsetzung von Untersuchungsausschüssen durch die Begrenzung auf einen zusammenhängenden Sachverhaltskomplex durch die Bestimmung des § 2 Abs. 1 UAG begrenzt ist, lässt sich auch nach Maßgabe einer systematischen Auslegung nicht stützen.

**IV. Fazit**

Bei der Entscheidung über die Formulierung des Untersuchungsgegenstandes besteht eine durch das verfassungsrechtliche Prinzip der Bestimmtheit begrenzte Einschätzungsprärogative des Parlaments. Die einfach-gesetzliche Bestimmung des § 2 Abs. 1 UAG enthält darüber hinaus keine weitergehenden Einschränkungen der parlamentarischen Regelungsautonomie bei der Gestaltung des Untersuchungsauftrags. Die Beauftragung des Untersuchungsausschusses, mehrere unterschiedliche Sachkomplexe innerhalb eines Untersuchungsgegenstands zu untersuchen, ist daher grundsätzlich rechtlich zulässig.

Der Landtag ist im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Kompetenzen nicht gehindert, einen Untersuchungsgegenstand mit mehreren selbständigen Untersuchungskomplexen zu beschließen. Der Antrag der CDU auf Einsetzung eine Untersuchungsausschusses (Drucks.15/2404) mit Bezugnahme auf die Sachkomplexe *Dr. Lohmann* sowie *Pröhl/Gärtner* verstößt daher weder gegen Art. 18 LV noch gegen § 2 Abs. 1 UAG.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst
gez. Dr. Johannes Caspar
(Dr. Johannes Caspar)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/3096
Nur für internen Gebrauch

**Anhang-Nr. 22**

**Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**Wissenschaftlicher Dienst**

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den Vorsitzenden
des 2. Parlamentarischen
Untersuchungsausschusses
Herrn Thomas Stritzl, MdL

im Hause

**Ihr Zeichen:**
**Ihre Nachricht vom:**

**Mein Zeichen: L 201/ L 2 - 378-15**
**Meine Nachricht vom:**

**Bearbeiter: Dr. Johannes Caspar**
**Dr. Hans-Jochen Waack**

**Telefon (0431) 988-1103**
**Telefax (0431) 988-1250**
**Johannes.caspar@landtag.ltsh.de**

**28. Februar 2003**

**Konkretisierung des Einsetzungsbeschlusses**
**hier: Erneuerung der Aussagegenehmigungen sowie Neufassung der Beschlüsse über die beigezogenen Akten**

Sehr geehrter Herr Stritzl,

auf die Anfragen der Herren Abgeordneten Dr. Graf Kerssenbrock und Neugebauer in der Sitzung des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses vom 21.02.2003 hinsichtlich der Erneuerung der Aussagegenehmigung sowie der Beschlüsse über die beigezogenen Akten anlässlich der Konkretisierung des Einsetzungsbeschlusses nehmen wir wie folgt Stellung:

## I. Zum Erfordernis neuer Aussagegenehmigungen für die als Zeugen zu vernehmende Ratsmitglieder

Nach zwischenzeitlich erfolgter Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses stellt sich für den weiteren Verfahrensablauf die Frage, ob die für die Ratsmitglieder Halbe, Dr. Erdmann und Fenske in den Ratssitzungen am 16.5.2002 sowie am 22.8.2002 erteilten Aussagegenehmigungen für künftige zeugenschaftliche Vernehmungen ausreichen oder ob hierfür neue Aussagegenehmigungen auf Basis des aktuellen Untersuchungsgegenstands erforderlich sind.

Das Erfordernis einer Aussagegenehmigung der Ratsmitglieder ergibt sich aus § 21 Abs. 2 bis 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 GO. Danach haben Ratsmitglieder, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen bei dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Ratsmitglieder dürfen ohne Genehmigung der Gemeindevertretung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes, eines Landes oder eines anderen Trägers der öffentlichen Verwaltung Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Zuständig für die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht ist gemäß § 32 Abs. 3 GO - wie bereits ausgeführt - die Gemeindevertretung.

Die Aussagegenehmigungen erteilte die Ratsversammlung aufgrund eines Beweisbeschlusses des Untersuchungsausschusses, den dieser auf zwei Anträge der CDU- sowie der FDP-Fraktion (Umdruck 15/2152, 15/2131) fasste. Grundlage der Beweisbeschlüsse war der ursprüngliche Untersuchungsauftrag, der durch Beschluss des Landtages vom 21.02.2003 konkretisiert wurde.

Mit der Konkretisierung des Untersuchungsauftrags wird sich auch das Beweisthema, zu dem die Zeugen vor dem Ausschuss gehört werden sollen, im Sinne einer Verengung ändern. Der Untersuchungsausschuss wird also die Zeugen zu im Vergleich zu den ursprünglich beschlossenen nicht deckungsgleichen Beweisthemen vernehmen wollen. Die vorliegenden Aussagegenehmigungen für die Ratsmitglieder beziehen sich auf die ursprünglichen Beweisthemen. Für die geänderten Beweisthemen liegen formell keine Aussagegenehmigungen vor. Daraus folgt, dass vor der Vernehmung der Zeugen zu den neuen Beweisthemen eine neue Aussagegenehmigung eingeholt werden sollte.

Man könnte erwägen, ob ein solches Vorgehen wirklich erforderlich wäre, wenn die neuen Beweisthemen sich thematisch im Rahmen des ursprünglich umfassenden Beweisthemas halten würden. Eine Antwort auf diese Frage setzt jedoch eine Wertung voraus, nämlich ob das „neue“ Beweisthema wirklich von dem „ursprünglichen“ Beweisthema umfasst ist. Diese Frage zu prüfen, zu bewerten und zu entscheiden, ist unseres Erachtens nicht Sache des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, sondern die Sache derjenigen Stelle, die die Aussagegenehmigung zu erteilen hat.

Nach alledem kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Ratsversammlung unter Bezeichnung der Beweisthemen, auf die sich die Vernehmung erstrecken soll, gebeten werden sollte, eine Aussagegenehmigung zu erteilen.

## II. Zur Erneuerung der Beschlüsse über die beigezogenen Akten nach Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes

### 1. Fragestellung

Nach Konkretisierung des Untersuchungsgegenstands durch Parlamentsbeschluss vom 21.02.2003 können die vom Ausschuss angeforderten Akten grundsätzlich auch weiterhin im Untersuchungsverfahren verwendet werden, da ihre Beiziehung auch dem Gegen-stand des neu gefassten Auftrags in vollem Umfang entspricht. Insofern wird auf die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes vom 7. Februar 2003 (Umdruck 15/3037, Seite 16) verwiesen.

Im weiteren Verfahrensablauf stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Weise eine Anpassung der Beschlusslage hinsichtlich der Aktenanforderung an den konkretisierten Untersuchungsgegenstand erforderlich ist.

### 2. Zum Bedürfnis der Aktualisierung der Beschlusslage

Das Bedürfnis nach Aktualisierung der Beschlusslage in Bezug auf die angeforderten Akten ergibt sich daraus, dass der Ausschuss weiterhin im Besitz der Akten ist. Das Gewahrsamsverhältnis, das der Ausschuss für die beigezogenen Akten begründet hat, wirkt insoweit auch nach Änderung des Untersuchungsgegenstandes fort.

Will der Ausschuss die beigezogenen Akten auch im weiteren Verfahren verwenden, sollte er die seinerzeit getroffenen Beschlüsse, die auf der Grundlage des ursprünglichen Untersuchungsgegenstandes gefasst worden waren, dem konkretisierten Untersuchungsgegenstand anpassen und entsprechend ändern.

**3. Aktualisierung durch allgemeinen Beschluss oder konkrete Einzelbeschlüsse**

Zur Anpassung der Beschlusslage an den veränderten Untersuchungsgegenstand sind im Untersuchungsausschuss zwei Möglichkeiten erörtert worden:

- Der Untersuchungsausschuss könnte einen allgemeinen Beschluss erlassen, alle bislang im Verfahren beigezogenen Akten sollten auch nach der Änderung des Untersuchungsgegenstandes weiterhin zur Sachverhaltsaufklärung herangezogen werden.

- Der Untersuchungsausschuss kann konkrete Beweisbeschlüsse erlassen, aus denen im Einzelnen hervorgeht, welche der beigezogenen Akten zur Aufklärung welches Sachverhaltskomplexes oder welcher Sachverhaltskomplexe dienen soll.

**4. Zur Geltung des Bestimmtheitsgebots im Beweisverfahren**

Aus unserer Sicht macht es der Bestimmtheitsgrundsatz erforderlich, eine klare Zuordnung der vom Ausschuss angeforderten Akten zu den aufzuklärenden Sachverhaltskomplexen im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes herzustellen.

Als mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattetes Organ, das auch in Grundrechtspositionen Dritter eingreifen darf, ist der Ausschuss gerade auch im Rahmen der Beweiserhebung an den rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatz gebunden. Der Bestimmtheitsgrundsatz, wonach der Untersuchungsgegenstand so genau festgelegt werden muss, dass dem Untersuchungsausschuss ein deutlich umschriebenes Arbeitsprogramm vorgegeben ist (BayVerfGH, DVBL 1994, S. 1126, 1127), setzt sich daher auch in den Beweisbeschlüssen, durch die der Ausschusses im Einzelnen die Sachaufklärung steuert, fort. Das bedeutet, dass der Untersuchungsausschuss in Beweisbeschlüssen konkret festzulegen hat, zu welchen Beweisthemen er durch welche

Beweismittel Beweis erheben will. Dieser Grundsatz gilt für alle Beweismittel, also auch für Akten. Hätte der Untersuchungsgegenstand von Anfang an die jetzige konkretisierte Fassung gehabt, hätte der Untersuchungsausschuss bereits bei der Aktenanforderung das konkrete Beweisthema mitgeteilt, zu dessen Aufklärung sie dienen sollen.

Die herausgebende Stelle – etwa eine Behörde oder ein Ministerium - hat regelmäßig, bevor sie dem Ersuchen des Untersuchungsausschusses stattgibt, zu überprüfen, ob einer Weitergabe von Akten, Persönlichkeitsrechte Dritter oder auch unmittelbar bei ihr beschäftigter Personen entgegenstehen. Zur Klärung der Frage, ob überhaupt eine Herausgabe der Akten an den Untersuchungsausschuss in Betracht kommt oder ob dies nur unter bestimmten Auflagen der Geheimhaltung zu erfolgen hat, muss für die aktenführende Stelle klar erkennbar sein, zu welchem Zweck der Ausschuss die Unterlagen anfordert. Hierzu bedarf es einer eindeutigen Zuordnung des Herausgabeersuchens zu dem vom Ausschuss zu untersuchenden Sachverhalt.

Nach der Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes sollte der Untersuchungsausschuss nunmehr darüber Beschluss fassen, zu welchem konkreten Beweisthema bzw. zu welchen Beweisthemen welche Akten beigezogen werden.
Auf der Grundlage eines solchen Beschlusses kann die herausgebende Stelle ihrerseits beurteilen, ob sie die Weiterverwendung der Akten durch den Untersuchungsausschuss auf der Grundlage des konkretisierten Untersuchungsgegenstandes und konkretisierter Beweisbeschlüsse für zulässig hält.

Für die dargestellten Prüfungen sowohl durch den Untersuchungsausschuss wie auch durch die Akten herausgebenden Stellen ist - wie bereits ausgeführt - nicht nur ein allgemein gehaltener, sondern ein konkreter Beschluss des Untersuchungsausschusses erforderlich.

**5. Fazit**

Nach alledem sollte der Ausschuss hinsichtlich der beweiseshalber beigezogenen Akten konkrete Beweisbeschlüsse fassen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst
gez. Dr. Hans-Jochen Waack
(Dr. Hans-Jochen Waack)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/3153
Nur für internen Gebrauch

Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Wissenschaftlicher Dienst

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den Vorsitzenden
des 2. Parlamentarischen
Untersuchungsausschusses
Herrn Thomas Stritzl, MdL

im Hause

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 2 - 380-15
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter:
Dr. Hans-Jochen Waack

Telefon (0431) 988-1100
Telefax (0431) 988-1250
jochen.waack@landtag.ltsh.de

13. März 2003

**Beweisantrag der CDU-Landtagsfraktion vom 28. Februar 2003**

Sehr geehrter Herr Stritzl,

in der Sitzung des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. März 2003 ist dem Wissenschaftlichen Dienst der Auftrag erteilt worden, den Beweisantrag der CDU-Fraktion vom 28. Februar 2003 – Umdruck 15/3101 – daraufhin zu überprüfen, ob er hinreichend konkret sei.

Wir empfehlen, die durch den Landtag erfolgte Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes im Bereich A in die Sachverhaltskomplexe 1. a) bis d) auch in den Beweisbeschlüssen des Untersuchungsausschusses und demzufolge auch in den Beweisanträgen abzubilden.

Dementsprechend sollten bei Beweisanträgen, Zeugen zu vernehmen, das Beweisthema oder die Beweisthemen, zumindest der Sachverhaltskomplex oder die Sachverhaltskomplexe, konkret benannt werden, zu dem oder zu denen die Zeugen vernommen werden sollen. Dafür spricht neben den in unserer Stellungnahme vom 28. Februar 2003 (Umdruck 15/3096) genannten Gründen auch die Verweisung in § 11 Abs. 4 UAG. Danach gelten, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt – was bei Beweisanträgen der Fall ist -, für die Beweisaufnahme die Vorschriften über den Strafprozess entsprechend. In Rechtsprechung und Kommentierung zu § 244 StPO ist anerkannt, dass der Beweisantrag eine bestimmte Beweistatsache

bezeichnen muss (vgl. Meyer-Goßner, Kommentar zur Strafprozessordnung, 46. Auflage, RN 20 zu § 244 StPO).

Entsprechendes gilt für die Beiziehung von Akten. Soweit Akten bereits beigezogen worden sind, sollte der Untersuchungsausschuss durch Beschluss klarstellen, welche Akten zu welchem Sachverhaltskomplex oder zu welchen Sachverhaltskomplexen als beweiseshalber beigezogen anzusehen sind. Darüber hinaus sollte der Untersuchungsausschuss ebenfalls durch Beschluss klarstellen, dass – wenn er dieser Meinung ist – es erforderlich ist, die beigezogenen Akten bis zum Ende des Untersuchungsverfahrens im Besitz des Untersuchungsausschusses zu belassen.

In diesem Sinne ist in der Sitzung am 4. März 2003 bereits klargestellt worden, dass die Akten der Staatsanwaltschaft zum Ermittlungsverfahren gegen Dr. Karl Pröhl zu sämtlichen Sachverhaltskomplexen beigezogen werden sollen und dass die Auskunftspersonen Hildenbrandt und Dr. Büchmann ebenfalls zu sämtlichen Sachverhaltskomplexen als Zeugen vernommen werden sollen.

Dagegen ist die empfohlene Konkretisierung hinsichtlich der bereits beigezogenen Akten, der Terminkalender und der Zeugen Halbe, Erdmann und Fenske noch nicht ausdrücklich erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst
gez. Dr. Hans-Jochen Waack
(Dr. Hans-Jochen Waack)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/3254
Nur für internen Gebrauch

Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Wissenschaftlicher Dienst

An den
Vorsitzenden
des 2. Parlamentarischen
Untersuchungsausschusses
Herrn Thomas Stritzl, MdL

im Hause

Ihr Auftrag vom 7. April 2003

Mein Zeichen: L 201 – 394/15

Bearbeiter/in:
Dr. Johannes Caspar

Telefon (0431) 988-1103
Telefax (0049/431) 988-1250
johannes.caspar@landtag.ltsh.de

8. April 2003

**Herausgabeverlangen der Abzeichnungsleisten sämtlicher Ausfertigungen des Protokolls der Kabinettssitzung vom 12. Februar 2002**

Sehr geehrter Herr Stritzl,

auf die Anfrage des Obmanns der SPD im 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, Herrn Neugebauer, zur Zulässigkeit des Herausgabeverlangens der Abzeichnungsleisten sämtlicher Ausfertigungen des Protokolls der Kabinettssitzung vom 12. Februar 2002 (Umdruck 15/3233) nehmen wir wie folgt Stellung:

## 1. Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Regierung als Grenze der Herausgabepflicht der Landesregierung

Nach § 13 Abs. 1 S.1 UAG i.V.m. Art. 18 Abs. 4 S. 1 LV besteht ein Recht des Untersuchungsausschusses auf Verlangen eines Fünftels seiner Mitglieder gegenüber der Landesregierung auf Aktenvorlage. Gemäß § 13 Abs. 3 Untersuchungsausschussgesetz (UAG) richten sich Umfang und Inhalt des Rechts auf Aktenvorlage nach Artikel 23 Abs. 3 der Landesverfassung (LV). § 13 Abs. 4 UAG sieht dabei ein von Artikel 23 Abs. 3 S. 2 LV abweichendes Verfahren im Falle der Verweigerung der Aktenherausgabe durch die Landesregierung vor.

Maßstab für die Herausgabe der Abzeichnungsleisten sämtlicher Ausfertigungen des Protokolls der Kabinettssitzung vom 12. Februar 2002 durch die Landesregierung ist Artikel 23 Abs. 3 S. 1 LV. Danach *kann die Landesregierung die Beantwortung von*

*Fragen, die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Akten ablehnen, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften oder Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen oder wenn die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt werden*.

Hinsichtlich des konkret gestellten Herausgabeverlangens der Abzeichnungsleisten kommt eine Weigerung der Landesregierung auf Aktenvorlage in Betracht, soweit dadurch die *Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung* der Landesregierung i.S. des Art. 23 Abs. 3 S. 1 LV beeinträchtigt werden. Diese Formulierung des Artikel 23 Abs. 3 S. 1 LV knüpft an den vom Bundesverfassungsgericht und die Landesverfassungsgerichte aus dem Gewaltenteilungsprinzip abgeleiteten Grundsatz an, dass ein für das Parlament unantastbarer Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung besteht, der auch gegenüber dem parlamentarischen Recht der Aktenvorlage anzuerkennen ist (vgl. Hübner, in: von Mutius/Wuttke/Hübner, Art. 23 Rn. 19; zur sog. Kernbereichslehre vgl. auch BVerfGE 67, 100,139; Brem.StGH, DVBl. 1989, S. 453, 455).

Für Protokolle über vertrauliche Kabinettsentscheidungen kann sich daher aus dem Anwendungsbereich des Gewaltenteilungsprinzips im Einzelfall ergeben, dass die Landesregierung dem Herausgabeverlangen eines Untersuchungsausschusses nicht nachkommen muss (vgl. hierzu BremStGH, DVBl, 1989, S. 453, wo allerdings ein Verweigerunsgrecht des Senats mit Blick auf die Herausgabe von Senatsprotokollen, die abgeschlossene Sachverhalte betrafen, verneint wurde).

Ob das Herausgabeverlangen der Abzeichnungsleisten sämtlicher Ausfertigungen des Protokolls der Kabinettssitzung vom 12. Februar 2002 entsprechend einem vertraulichen Kabinettsprotokoll Art. 23 Abs. 1 S. 1 LV zu behandeln und dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zuzuordnen ist, braucht vorliegend jedoch für die Beurteilung der Ausgangsfrage nicht entschieden zu werden. Für die rechtliche Zulässigkeit des Herausgabeverlangens ist vielmehr darauf abzustellen, dass die Entscheidung in das Ermessen der Landesregierung gestellt ist.

**2. Die Herausgabe als Ermessensentscheidung der Landesregierung**

Artikel 23 Abs. 3 LV bestimmt, dass die Landesregierung dem Herausgabebegehren des Ausschusses für den Fall, dass die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwor-

tung der Landesregierung beeinträchtigt werden, versagen *kann*. Ausdrücklich wird der Landesregierung bei Vorliegen der unbestimmten Rechtsbegriffe damit eine Ermessenentscheidung eingeräumt, die es ihr ermöglicht, eigenverantwortlich zu entscheiden, ob sie einem derartigen Herausgabeverlangen des Untersuchungsausschusses stattgegeben wird oder ob sie dessen Begehren ablehnt.

Anders als bei den erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz geheimhaltungsbedürftiger Informationen zum Schutze Dritter, bei dem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie die Grundrechte Betroffener das Ermessen der Landesregierung bezüglich der Herausgabeentscheidung von persönlichen Daten beschränken (vgl. hierzu BVerfGE 77, 1,48 ), bleibt der Regierung im Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, wo es um die Funktionsfähigkeit und die Verantwortlichkeit der Regierung geht und Grundrechte Dritter nicht betroffen sind, ein weiter Ermessensspielraum.

Verlangt ein Untersuchungsausschuss die Herausgabe von Akten und besteht die Möglichkeit, dass dadurch in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung eingegriffen wird, so kann die Landesregierung diesem Ersuchen gleichwohl stattgeben. Anderenfalls hat die Landesregierung nach § 13 Abs. 4 S. 1 UAG dem Untersuchungsausschuss die Gründe für ihre Weigerung in nicht öffentlicher Sitzung darzulegen. Eine rechtliche bindende Verpflichtung, das Herausgabeverlangen abzulehnen, besteht für die Landesregierung also nicht. Sie kann dem Begehren des Ausschusses ohne weitere Begründungen stattgeben.

**3. Zulässigkeit einer Beanstandung eines Herausgabeantrags der Ausschussminderheit durch die Ausschussmehrheit**

Besteht ein nicht reduziertes Ermessen der Landesregierung nach Art. 23 Abs. 1 S. 1 LV besteht, kann ein Antrag auf Herausgabeverlangen nicht mit Blick auf den Grundsatz exekutiver Eigenverantwortlichkeit innerhalb des Ausschusses durch die Ausschussmehrheit als unzulässig abgelehnt werden. Dies gilt selbst für den Fall, dass der Antrag sich auf Unterlagen bezieht, die der Kontrolle des Parlaments grundsätzlich entzogen sind.

Entscheidend für die Beschlussfassung über einen derartigen Antrag kann also nicht das Votum der Ausschussmehrheit darüber, ob der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berührt ist, sein, sondern allein die Auffassung der Landesregierung, die

eine Weigerung der Herausgabe vor dem Ausschuss nach § 13 Abs 4 S. 1 UAG und die Gründe für das Vorliegen einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit und ihrer Eigenverantwortung besonders darzulegen hat. Erst ihre Einschätzung über das Geheimhaltungserfordernis bestimmter Vorgänge entscheidet über das weitere Verfahren bezüglich des Herausgabeersuchens.

Insoweit verfügt die qualifizierte Ausschussminderheit, die einen möglicherweise in die exekutive Eigenverantwortung eingreifenden Herausgabeantrag stellt, über ein von § 11 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 UAG umfasstes Beweisanregungsrecht, dem die Ausschussmehrheit in jedem Fall folgen muss. Ein Recht der Mehrheit, den Vorlageantrag der Ausschussminderheit wegen Eingriffs in die exekutive Eigenverantwortung der Landesregierung bereits im Ausschuss zu verwerfen, besteht daher nicht.

Lehnt die Landesregierung das Herausgabeverlangen des Ausschusses wegen einer angeblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung des Regierungshandelns ab, so bleibt das Beweisantragsrecht der privilegierten Minderheit im weiteren Verfahren durch die Bestimmung des § 13 Abs. 4 S. 2 UAG bestehen. Danach ist bestimmt, dass der Untersuchungsausschuss, wenn er die Voraussetzungen der Verweigerung der Aktenvorlage durch die Landesregierung nicht für gegeben hält, das zuständige Gericht anrufen muss: Dabei reicht es aus, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses dies verlangt. Die Ausschussmehrheit kann daher auch ein Klageverfahren zur Durchsetzung des Rechts auf Aktenvorlage nicht verhindern.

Die Verfahrensregelung des § 13 Abs. 4 S. 2 UAG, die dem Minderheitenschutz dient, macht nur Sinn, wenn ein Antrag der Minderheit, der möglicherweise den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berührt, nicht bereits von der Ausschussmehrheit zurückgewiesen werden kann. In diesem Fall käme eine von der Minderheit angestrengte Klage nach § 13 Abs. 4 S. 2 UAG bereits wegen der Zurückweisung des Antrags im Ausschuss nicht zustande.

**4. Fazit**

Ein Antrag auf Herausgabe der Abzeichnungsleisten sämtlicher Ausfertigungen des Protokolls der Kabinettssitzung vom 12. Februar 2002 ist unabhängig davon zulässig, ob dieser Antrag in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung eingreift:

Wird durch das Herausgabeverlangen in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung eingegriffen, so liegt es im Ermessen der Landesregierung, einem solchen Ersuchen nachzukommen. Besteht eine derartige Beeinträchtigung nicht, so trifft die Landesregierung eine verbindliche Verpflichtung nach § 13 Abs. 1 S.1 UAG i.V.m. Art. 18 Abs. 4 S. 1 LV dem Herausgabeersuchen des Untersuchungsausschusses zu folgen.

Die Ausschussmehrheit kann folglich einen gem. § 13 Abs. 1 UAG von der privilegierten Minderheit gestellten Antrag nicht wegen eines möglichen Eingriffs in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Landesregierung zurückweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Johannes Caspar
(Dr. Caspar)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/3509
Nur für internen Gebrauch

Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Wissenschaftlicher Dienst

An den
Vorsitzenden
des 2. Parlamentarischen
Untersuchungsausschusses
Herrn Thomas Stritzl, MdL

im Hause

**Ihr Auftrag vom 16. Juni 2003**

**Mein Zeichen: L 201 – 432/15**

**Bearbeiter/in:**
**Dr. Johannes Caspar**

**Telefon (0431) 988-1103**
**Telefax (0049/431) 988-1250**
**johannes.caspar@landtag.ltsh.de**

**20. Juni 2003**

**Zur nachträglichen Abänderbarkeit der auf Antrag der privilegierten Minderheit zustande gekommenen Beweisbeschlüsse**

Sehr geehrter Herr Stritzl,

Sie baten in der letzten nicht öffentlichen Sitzung des Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16.6.2003 um die Beantwortung der Frage, ob die Ausschussmehrheit zur nachträglichen Abänderung der auf Antrag der Ausschussminderheit zustande gekommenen Beweisbeschlüsse berechtigt ist. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

## 1. Inhalt und Umfang des Beweiserhebungsrechts der privilegierten Minderheit gem. § 11 Abs. 2 UAG

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Untersuchungsausschussgesetz (UAG) hat der Untersuchungsausschuss Beweise zu erheben, wenn dies von den Mitgliedern, die zu den Antragstellenden nach § 2 Abs. 3 UAG gehören, beantragt wird, oder ein Fünftel der Mitglieder des Ausschusses es verlangt. Nach dieser Regelung ist die einsetzungsberechtigte Minderheit grundsätzlich in gleichem Umfange befugt, über die Beweiserhebung im Rahmen des Untersuchungsauftrags mitzubestimmen, wie die Ausschussmehrheit.

Den Beweisanträgen der privilegierten Minderheit hat die Ausschussmehrheit nach Maßgabe des sog. Spendenuntersuchungsausschuss-Urteils des Bundesverfassungsgerichts Folge zu leisten, soweit nicht das Antragsrecht durch die Minderheit sachwidrig oder missbräuchlich ausgeübt wird (siehe BVerfG EuGRZ 2002, 185 [192]). Danach darf die Ausschussmehrheit Beweisanträge der qualifizierten Minderheit nur dann zurückweisen, wenn sie nachvollziehbar darlegt, dass die Minderheit die ihr zustehenden Rechte sachwidrig ausübt. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn die beantragte Beweiserhebung außerhalb des Untersuchungsauftrags liegt oder rechtswidrig ist, ferner wenn sie lediglich der Verzögerung dient oder offensichtlich missbräuchlich ist (BVerfG, aaO., im Übrigen Wiefelspütz, Die qualifizierte Mehrheit im Untersuchungsausschuss, Neue Justiz 2002, S. 398 ff.; zur Behandlung der Beweisanträge der qualifizierten Minderheit im Untersuchungsausschuss wird im Übrigen auf die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes Umdruck 15/2740 verwiesen).

Das Beweiserhebungsrecht der Minderheit nach § 11 Abs. 2 UAG erstreckt sich thematisch lediglich auf die inhaltliche Seite der Beweiserhebung, das „Ob“, grundsätzlich aber nicht auf die Art und Weise der verfahrensmäßigen Umsetzung des Beweisbeschlusses, das „Wie“, und gilt daher im Allgemeinen nicht für Entscheidungen im Beweiserhebungsverfahren. Verfahrensleitende Entscheidungen über die Beweiserhebung, etwa die Reihenfolge der vom Untersuchungsausschuss aufzuklärenden Sachkomplexe, die zeitliche Terminierung von Zeugen und die Reihenfolge von deren Vernehmung (abgesehen von § 11 Abs. 3 UAG), gehören nicht zum Bereich der durch die privilegierte Minderheit zu bestimmenden Verfahrensentscheidung (vgl. dazu bereits Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes vom 25. November 2002, Umdruck 15/2824, sowie Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes vom 3. Mai 1993, Umdruck 13/832).

Zu verfahrensleitenden Entscheidungen, auf die sich das Minderheitenrecht nicht erstreckt, gehört insbesondere die Frage, in welcher Weise der Ausschuss Maßnahmen zur Geheimhaltung der Ergebnisse einer einmal getroffenen Beweiserhebung anordnet. Ob er sich dabei des sog. Obleuteverfahrens oder des Vorsitzendenverfahrens bedienen will, entscheidet demnach die Mehrheit, ohne an den Minderheitsantrag gebunden zu sein (vgl. Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes vom 6. Dezember 2002, Umdruck S. 15/2824).

Im Einzelfall kann jedoch auch eine Verfahrensentscheidung unmittelbar das Beweiserhebungsrecht der Minderheit beeinträchtigen. Dann ergibt sich aus Sinn und Zweck des § 11 Abs. 2 UAG, dass zum Schutz der Minderheit eine extensive Auslegung des Minderheitsrechts gem. § 11 Abs.2 UAG/Art. 18 Abs. 3 LV geboten sein kann.
Eine solche Entscheidung stellt etwa die Anordnung der Ausschussmehrheit dar, den Auftrag, Unterlagen für den Ausschuss zu sichten, im Rahmen eines sog. Geschäftsführerverfahrens auf Dritte zu übertragen.

Anders als im Obleute- beziehungsweise Vorsitzendenverfahren begibt sich der Ausschuss durch Beauftragung von externen Personen (in der Vergangenheit: dem Geschäftsführer sowie einem Sachwalter der Landesregierung), die eine Auswertung der heranzuziehenden Unterlagen vornehmen sollen, der Möglichkeit, alle Beweismittel unmittelbar selbst zu prüfen. Der Minderheit ist es daher – nicht wie im Obleute- beziehungsweise in eingeschränkterem Maße auch im Vorsitzendenverfahren (zum sog. Vorsitzendenverfahren s. BVerfGE 67, 100, 138; 77, 1, 56) – möglich, durch einen Vertreter ihrer Interessen an der Sichtung der herausgegebenen Unterlagen teilzunehmen. Daher hat der wissenschaftliche Dienst in seiner Stellungnahme vom 6. Dezember 2002 (Umdruck 15/2824, S. 7) die Auffassung vertreten, dass ein Schutz der Rechte der privilegierten Minderheit nur durch Erstreckung des Zustimmungserfordernisses der Minderheit auf die Anordnung des Geschäftsführerverfahrens sichergestellt werden könnte und insoweit eine Ausnahme von dem Grundsatz entwickelt, dass sich das Beweiserhebungsrecht der Minderheit nicht auf verfahrensleitende Entscheidungen bezieht.

**2. Zur Erstreckung des Beweiserhebungsrechts der privilegierten Minderheit auf spätere Entscheidungen**

Im Weiteren gilt es, die Frage zu klären, inwieweit sich das soeben in seiner Schutzrichtung näher beschriebene Minderheitenrecht gem. § 11 Abs. 2 UAG auch auf nachträgliche Entscheidungen über Beweisbeschlüsse, die von der Minderheit beantragt wurden, erstreckt, bzw. ob eine Abänderung eines auf Antrag der Minderheit zustande gekommenen Beweisbeschlusses im weiteren Verlauf des Beweiserhebungsverfahrens durch die Ausschussmehrheit auch gegen die antragstellende Minderheit beschlossen werden darf.

Von praktischer Relevanz ist diese Frage, wenn nach erfolgtem Beweisbeschluss im weiteren Verfahrensablauf Umstände eintreten, die eine Änderung des Beweisbeschlusses des Ausschusses erwägenswert erscheinen lassen, die Minderheit sich jedoch einer Modifizierung des Beweisbeschlusses verschließt. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Ausschusses bereits Maßnahmen zur Sicherung der Beweiserhebung nach § 16 UAG bei dem zuständigen Gericht beantragt hat und nunmehr seitens der herausgabepflichtigen Stelle die Gewährung von Akteneinsicht unter der Bedingung in Aussicht gestellt wird, dass der Ausschuss ein besonderes Geheimhaltungsverfahren anordnet oder wenn der Ausschuss nachträglich aus anderen Gründen inhaltlich von seinem Herausgabeersuchen abrückt.

Eine derartige Situation liegt mit Blick auf die vorliegende Anfrage vor. Nachdem die Ministerpräsidentin dem Ausschuss angeboten hat, die Terminkalender dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen, wenn dieser die Sichtung im Vorsitzendenverfahren durchführt (Umdruck 15/3495), steht der Untersuchungsausschuss gegenwärtig vor der Entscheidung, ob er, um den beantragten Einblick in die Terminkalender der Ministerpräsidentin unmittelbar zu erlangen, seine ursprüngliche Beschlusslage nachträglich abändern kann. Statt der ursprünglich beschlossenen Einsichtnahme in die Terminkalender im Obleuteverfahren käme nunmehr eine Durchsicht im Vorsitzendenverfahren in Betracht. Es stellt sich folglich die Frage nach der Befugnis der Mehrheit zur Änderung eines auf Antrag der privilegierten Minderheit zustande gekommenen Beweisbeschlusses.

Zustimmungserfordernisse der privilegierten Minderheit zu nachträglichen abändernden Beschlüssen können sich nur ergeben, soweit das Beweiserhebungsrecht der Minderheit nach § 11 Abs. 2 UAG, Art. 18 Abs. 3 LV sich inhaltlich auch auf die spätere Aufrechterhaltung eines einmal getroffenen Ausschussbeschlusses erstreckt. Die Zulässigkeit der Rücknahme bzw. Abänderung von „Minderheitsbeschlüssen“ richtet sich nach Funktion und Zielrichtung des den genannten Vorschriften zugrunde liegenden privilegierten Beweiserhebungsrechts der Minderheit gem. § 11 Abs. 2 UAG.

Zwar handelt es sich bei der Rücknahme von Beweisanträgen vor Gericht oder bei Vergleichsverhandlungen zwischen dem Ausschuss und den herausgabepflichtigen Stellen zunächst um Verfahrenshandlungen. Diese können aber – soweit sie nachträglich gefasste Beweisbeschlüsse abändern - das Beweiserhebungsrecht der privi-

legierten Minderheit nach § 11 Abs. 2 UAG, Artikel 18 Abs. 3 LV durchaus ganz oder teilweise vereiteln.

Wird durch den abändernden Beschluss des Ausschusses der Beweisbeschluss eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben, so ist eine Beeinträchtigung des Inhalts des ursprünglichen Beweisbeschlusses gegeben, die nach § 11 Abs. 2 UAG nur mit Zustimmung der antragstellenden Minderheit erfolgen darf. Eine Abänderungsbefugnis der Mehrheit ergibt sich somit nur, soweit die bestehende Beschlusslage nicht nachträglich inhaltlich verengt wird.

Eine Beschränkung des ursprünglichen „Minderheitsbeschlusses“ liegt nun aber nicht vor, falls der Ausschuss nachträglich beschließt, auf die ursprünglich beschlossenen Durchsicht von Akten im Obleuteverfahren zugunsten einer Einsichtnahme im sog. Vorsitzendenverfahren zu verzichten. Denn wie bereits oben dargestellt, erstreckt sich das Beweisantragsrecht der Minderheit nicht auf die *Wahl der Geheimschutzmaßnahmen im Rahmen der Beweiserhebung*. Kann die Minderheit aber nicht über die Einsichtnahme im Obleuteverfahren anlässlich des ursprünglichen Beweisbeschlusses bestimmen, so hat sie auch kein Recht darauf, dass eine spätere Abänderung des im Übrigen unveränderten Beweisbeschlusses auf Sichtung von Unterlagen im Vorsitzenden- statt im Obleuteverfahren durch die Mehrheit des Ausschusses unterbleibt.

Etwas anderes würde freilich gelten, soweit die Mehrheit einen einmal gefassten Beschluss auf Antrag der privilegierten Minderheit *ohne nachvollziehbare Gründe* abändert und das Untersuchungsverfahren damit behindert. Ein derartiges Verfahren könnte auf eine Verzögerungstaktik der Mehrheit und damit auf eine missbräuchliche Ausnutzung des Mehrheitsrechts hindeuten.

Dieser Fall liegt hier aber ersichtlich nicht vor: Vielmehr stellt das Angebot der Ministerpräsidentin, die Terminkalender im Vorsitzendenverfahren herauszugeben (Umdruck 15/3495), eine neue Situation dar, auf die der Ausschuss eine eigenständige Entscheidung treffen muss. Er wird abzuwägen haben, ob er dem Angebot nachkommen oder eine gerichtliche Auseinandersetzung über die Zulässigkeit einer Einsicht

nahme in die Terminkalender im Obleuteverfahren führen will. Vor diesem Hintergrund wäre eine Entscheidung, die Akteneinsicht im Vorsitzendenverfahren durchzuführen, daher nicht als rechtsmissbräuchliche anzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Johannes Caspar

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/3812
Nur für internen Gebrauch

**Anhang-Nr. 26**

**Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**Wissenschaftlicher Dienst**

An den
Vorsitzenden
des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses
Herrn Thomas Stritzl, MdL

im Hause

**Ihr Auftrag vom 29. Sept. 2003**

**Mein Zeichen: L 201 – 462/15**

**Bearbeiter: Dr. Johannes Caspar**

**Telefon (0431) 988-1103
Telefax (0049/431) 988-1250
johannes.caspar@landtag.ltsh.de**

**13. Oktober 2003**

**Verwertbarkeit der Aussage von Frau Pröhl**

Sehr geehrter Herr Stritzl,

zur Frage betreffend die Verwertbarkeit der Zeugenaussage von Frau Pröhl in der öffentlichen Sitzung des Untersuchungsausschusses am 29. September 2003 nehmen wir wie folgt Stellung:

## 1. Zum Zeugnisverweigerungsrecht der Ehefrau eines Betroffenen

Wird die Ehefrau als Auskunftsperson vom Untersuchungsausschuss vernommen, so bestimmt sich der Umfang ihrer Auskunftspflicht nach § 14 Abs. 2 UAG. Nach § 14 Abs. 2 S. 2 UAG sind Auskunftspersonen vor dem Untersuchungsausschuss zur Wahrheit verpflichtet. Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Darüber hinaus bestimmt § 14 Abs. 2 Satz 2 UAG, dass daneben die Bestimmungen der §§ 52, 53, 53a und 76 StPO entsprechende Anwendung finden.

Da das Untersuchungsausschussgesetz den Begriff des Beschuldigten nicht kennt, jedoch zwischen Betroffenen und Auskunftspersonen unterscheidet (vgl. §§ 18, 14 UAG), ist die entsprechende Anwendung dahin zu verstehen, dass das Zeugnisverweigerungsrecht des Ehegatten des Beschuldigten nach § 52 Abs.1 Nr. 2 StPO auch für die Ehefrau eines Betroffenen im Untersuchungsausschussverfahren eingreift (sie-

he hierzu bereits die Darlegung des Wissenschaftlichen Dienstes vom 22. Mai 2002, Umdruck 15/2208).

Insoweit stand Frau Pröhl im Rahmen ihrer Vernehmung vor dem Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht nach § 14 Abs. 2 UAG i. V. m. § 52 Abs. 1 Nr. 2 StPO zu. Die Beantwortung der vom Untersuchungsausschuss gestellten Fragen durfte Frau Pröhl folglich verweigern, ohne hierfür eine Verfolgungsgefahr ihres Ehemannes gem. § 14 Abs. 2 S. 1 UAG wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit, glaubhaft darlegen zu müssen.

**2. Verzicht auf das Zeugnisverweigerungsrecht**

Aus § 52 Abs. 3 Satz 2 StPO ergibt sich, dass auf das Recht, das Zeugnis zu verweigern, verzichtet werden kann. Der Verzicht muss nicht ausdrücklich erklärt werden. Er kann stillschweigend darin liegen, dass der Zeuge nach erfolgter Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht dennoch aussagt (BGHSt 12, 403 [404]; Kleinknecht/Meyer-Gossner, Strafprozessordnung, 45. Aufl., § 52 RN 21).

Auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht hat Frau Pröhl nach entsprechender Belehrung gem. § 52 Abs. 3 Satz 1 StPO durch den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses zunächst verzichtet, indem sie vor dem Untersuchungsausschuss eine zeugenschaftliche Erklärung zum Beweisgegenstand abgab.

Im Folgenden ist zwischen zwei Fallkonstellationen zu differenzieren: War Frau Pröhl zunächst bereit, auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht insgesamt zu verzichten, so konnte sie diesen Verzicht später widerrufen. Ihre Erklärung, keine weiteren Fragen zuzulassen, wäre dann als Widerruf des ursprünglichen Verzichts zu verstehen.

Hatte sie jedoch von Anfang an geplant, nur ihre vorgefertigte Erklärung verlesen zu lassen und damit ihren Verzicht vorab auf diese Fragestellungen beschränkt, so liegt ein von Anfang an teilweiser Verzicht des Zeugnisverweigerungsrecht vor, sodass es eines späterer Widerruf nicht bedurfte.

Für beide Auslegungen finden sich im Protokoll der 63. öffentlichen Sitzung des Untersuchungsausschusses Hinweise (S. 60f). Nicht zuletzt die Erklärung des Rechtsbeistands von Frau Pröhl, diese werde zu den von ihr vorgetragenen Tatsachen nach

Verlesen der Erklärung möglicherweise weitere Fragen durch den Ausschuss zulassen, deutet zunächst auf einen umfassenden Verzicht der Zeugin auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht hin (S. 61). Es wird daher zunächst (unter 3.) untersucht, ob bei nachträglichem Widerruf des Verzichts auf das Zeugnisverweigerungsrecht die Aussage der Zeugin im weiteren Verfahren verwertet werden kann.

Andererseits kann aber auch die von Herrn Prof. Dr. Wagner für Frau Pröhl abgegebene Erklärung, diese werde – vor dem Hintergrund der Vernehmung von Frau Reimer, nur eine Aussage leisten, die bereits schriftlich vorläge und verlesen würde (S. 60), so verstanden werden, dass ein anfänglich beschränkter Verzicht auf das Zeugnisverweigerungsrecht vorliegt. In dieser Variante wird im Folgenden (4.) die Verwertbarkeit der Aussage überprüft.

**3. Rechtsfolgen eines Widerrufs des Verzichts auf das Zeugnisverweigerungsrecht**

Sieht man die Abgabe der Erklärung von Frau Pröhl als einen umfassenden Verzicht auf das bestehende Zeugnisverweigerungsrecht an, so stellt die nachfolgende Weigerung Frau Pröhls, weitere Fragen zu der abgegebenen Erklärung zuzulassen, einen Widerruf des Verzichts auf das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 Abs. 3 Satz 2 StPO dar.

§ 52 Abs. 3 Satz 3 StPO bestimmt, dass der Verzicht auf das Zeugnisverweigerungsrecht während der Vernehmung widerrufen werden kann.

Als Folge eines Widerrufs des Verzichts auf das Zeugnisverweigerungsrecht darf die Vernehmung dann nicht mehr durch- bzw. fortgeführt werden. Ferner darf der Zeuge nicht durch Ordnungs- und Zwangsmittel zur Aussage gezwungen werden. Der Widerruf bezieht sich insbesondere auch auf Nachfragen zu den bereits von Zeugen abgegebenen Sachverhaltsschilderungen (Dahs, in: Löwe/Rosenberg, Strafprozessordnung, 24. Aufl., § 52 RN 35).

Unstreitig steht somit fest, dass vom Zeitpunkt des Widerrufs des Verzichts der Zeuge zu weiteren Aussagen nicht verpflichtet ist. Ferner ergibt sich, dass im Falle eines Abbruchs der Aussage durch einen weigerungsberechtigten Zeugen eine Beeidigung der

vor der Zeugnisvereidigung gemachten Teilaussage nicht mehr in Betracht kommt (mit überzeugender Begründung vgl. BGH, NJW 1988, S. 716).

Ist der Zeuge in der Hauptverhandlung zunächst aussagebereit, erklärt er sodann aber im Laufe der Vernehmung, dass er von seinem Verweigerungsrecht Gebrauch mache, so bleibt zu klären, ob das vom Zeugen bis vor dem Widerruf seines Verzichts auf Aussageverweigerung Erklärte im weiteren Verfahren verwertbar ist.

Mitunter wird in der Literatur die Auffassung vertreten, der Widerruf des Verzichts auf das Zeugnisverweigerungsrecht habe rückwirkende Wirkung, sodass vor dem Widerruf Ausgesagtes unverwertbar werde (in diesem Sinne: Rengier, NStZ 1998, S. 48 sowie – jedoch ohne nähere Begründung – Eberhard Schmidt, Lehrkommentar zur Strafprozessordnung, § 52 RN 26).

Begründet wird die Annahme einer rückwirkenden Wirkung eines Widerrufs des Verzichts nach § 52 Abs. 3 Satz 2 StPO mit dem in dieser Vorschrift bezweckten Zeugenschutz. Danach müsse ein Zeuge, dem seine Konfliktsituation, an der Verurteilung eines beschuldigten Angehörigen mitwirken zu müssen, erst nach Vernehmungsbeginn hinreichend bewusst werde und der deshalb später schweigen wolle, die Möglichkeit haben, seine bisherigen Aussagen insgesamt mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen (Rengier, aaO., S. 47 f.).

Gegen eine Rückwirkung des Widerrufs des Verzichts auf das Zeugnisverweigerungsrecht spricht sich jedoch die Rechtsprechung wie auch die ganz herrschende Meinung in der Rechtsliteratur aus. Zwar habe der Widerruf zur Folge, dass die Vernehmung nicht weitergeführt und ein Beugemittel nicht angewendet werden dürfe, die Aussage, die der Zeuge bis zum Widerruf gemacht hat, sei jedoch verwertbar. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass es an jedem sicheren Anhalt dafür fehle, dass das Gesetz dem Widerruf rückwirkende Kraft beigelegt habe und dem Zeugen die Folge seiner früheren Entscheidung, die er freiwillig auf sich genommen hat, wieder abnehmen wollte (in diesem Sinne bereits BGHSt 2, 99, 107; BGH, NJW 1988, S. 716; ferner Senge, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 5. Aufl. 2003, § 52 RN 42; ebenso Kleinknecht/Meier-Gossner, aaO., § 52 RN 23; Dahs, in: Löwe/Rosenberg, aaO., § 52 RN 35; Günwald, Das Beweisrecht der Strafprozessordnung, 1993, S. 23).

Dieser Auffassung ist zu folgen. Zunächst spricht das Gesetz in § 52 Abs. 3 Satz 2 StPO nicht von einem Widerruf *der Aussage*, sondern von einem Widerruf vom Verzicht auf das Zeugnisverweigerungsrecht.

Darüber hinaus ergibt sich auch keine andere Auslegung nach Sinn und Zweck der Norm: Diese zielt darauf ab, den Zeugen, der sich auf sein Zeugnisverweigerungsrecht beruft, und seine Angehörigen zu schützen. Es ist jedoch in der Praxis keineswegs nur davon auszugehen, dass der Zeuge stets Belastendes bekundet. Im Falle, dass der Zeuge zunächst eine Aussage macht, die dem Angeklagten günstig ist und im späteren Verlauf auf möglicherweise für seine Angehörigen problematische Fragen das Zeugnis verweigert, würde ein Verwertungsverbot der entlastenden Angaben geradezu die Zielsetzung des Zeugnisverweigerungsrechts konterkarieren (überzeugend insofern die Argumentation von Grünwald, aaO., S. 23).

Es ist demnach von einer vollen Verwertbarkeit der Zeugenaussage vor dem Widerruf auszugehen.

**4. Verwertbarkeit bei vorab beschränktem Verzicht auf das Zeugnisverweigerungsrecht**

Legt man der Erklärung von Frau Pröhl dagegen bereits vorab einen lediglich auf die Verlesung der Erklärung beschränkten Verzicht zugrunde, sich nur im Umfang der schriftlichen Erklärung äußern und darüber hinaus keine weiteren Fragen beantworten zu wollen, so kommt ein nachfolgender Widerruf des Verzichts, sich auf das Aussageverweigerungsrechts zu berufen, nach § 52 Abs. 3 S.2 StPO nicht in Betracht.

Ein Widerruf des Verzichts auf das Zeugnisverweigerungsrechts nach § 52 Abs. 3 StPO hat hier somit gar nicht stattgefunden, da bereits zum Zeitpunkt der Aussage von Frau Pröhl klar feststand, in welchem Umfang sie von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen wollte. In diesem Fall ist eine Zeugenerklärung abgegeben worden, deren spätere Verwertung durch einen nachträglichen Widerruf des Verzichts somit gar nicht in Frage gestellt wurde.

Einer Verwertbarkeit der Erklärung von Frau Pröhl steht auch in dieser Sachverhaltskonstellation daher nichts im Wege.

Für beide Fallvarianten ergibt sich daher, dass die Aussage von Frau Pröhl im weiteren Verfahren verwertet werden darf.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst
gez. Dr. Johannes Caspar
(Dr. Caspar)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/3836
Nur für internen Gebrauch

Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Wissenschaftlicher Dienst

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den
Obmann der SPD-Fraktion
Herrn Günter Neugebauer, MdL

im Hause

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 02.10.2003

Mein Zeichen: L 201 – 464/15
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter:
Dr. Johannes Caspar

Telefon (0431) 988-1103
Telefax (0431) 988-1250
johannes.caspar@landtag.ltsh.de

14. Oktober 2003

**Zulässigkeit des Beweisantrages betreffend die Ermittlungstätigkeit eines Untersuchungsausschussmitglieds**
**hier: Beweisantrag der SPD-Landtagsfraktion zur Ladung von Herrn Rechtsanwalt Dr. Wolf Stähr**

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

auf Ihre Anfrage vom 2.10. 2003 zur Vereinbarkeit des Antrags auf Vernehmung des Rechtsanwalts Dr. Wolf Stähr mit dem Untersuchungsauftrag des Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses nehmen wir wie folgt Stellung:

## 1. Der Untersuchungsauftrag als Maßstab für die Beweiserhebung

Untersuchungsausschüsse sind Hilfsorgane des Parlaments, die durch demokratisch legitimierten Einsetzungsbeschluss des Parlaments übertragende Rechte ausüben (BVerfGE 77, 1, 40 f.). Der Einsetzungsbeschluss stellt – in Verbindung mit den verfassungsrechtlichen und einfach-gesetzlichen Rechtsgrundlagen des Untersuchungsausschussrechts – die rechtliche Grundlage der Arbeit von Untersuchungsausschüssen dar. Er legt den Untersuchungsauftrag, d.h. den Umfang und die Zielrichtung der Untersuchung bereits vorab in zeitlicher und inhaltlicher Weise verbindlich und bestimmt fest. Seine zentrale Bedeutung erhält der Einsetzungsbeschluss als Maßstab für die vom Ausschuss durchzuführende Beweiserhebung, die die Haupttätigkeit des Untersuchungsausschusses darstellt und durch den Einsetzungsbeschluss thematisch eingegrenzt wird (vgl. Klein in: Maunz/Dürig, GG, Art. 44, RN 40).

Der Ausschuss hat demnach keine Befugnisse, Beweise zu erheben, die über den ihm vom Parlament erteilten Auftrag hinausgehen. Jenseits des durch den Einsetzungsbeschluss gezogenen Legitimationsrahmens verfügt der Untersuchungsausschuss daher weder über Kompetenzen zur Zeugenvernehmung und -ladung noch zur Anforderungen und Einsichtnahme in Akten.

**2. Der Grundsatz der Informationsfreiheit von Abgeordneten**

Die Überwachung der Informationsgewinnung einzelner Ausschussmitglieder durch den Untersuchungsausschuss ist grundsätzlich nicht mehr von dessen Untersuchungskompetenz gedeckt und liegt jenseits des durch den Untersuchungsauftrag gezogenen Legitimationsrahmens. Dies gilt auch für den Fall, dass die hartnäckige Befragung außerhalb von öffentlichen Sitzungen des Ausschusses durch Ausschussmitglieder von den davon Betroffenen als mitunter unangenehm oder störend empfunden wird.

Ein Beweisantrag, der sich darauf erstreckt, im Rahmen eines Untersuchungsausschussverfahrens zu ermitteln, in welcher Weise ein Ausschussmitglied sich seine Informationen beschafft, kollidiert daher mit der dem einzelnen Abgeordneten durch Art. 11 LV sowie Art. 38 Abs. 1 GG gewährten Freiheit der Mandatswahrnehmung. Aus Art. 11 Abs. 1 S. 2 LV/Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG, wonach ein Abgeordneter auftrags- und weisungsunabhängig ist, folgt die rechtliche Unzulässigkeit jeder die Entscheidungsfreiheit des Abgeordneten einschränkenden Einflussnahme sowie die rechtliche Unverbindlichkeit ihm in Bezug auf seine parlamentarische Tätigkeit erteilter Instruktionen (von Mutius in: v. Mutius/Wuttke/Hübner, Kommentar zur Landesverfassung, Artikel 11, RN 6). Mit diesem Rechtsstatus ist es grundsätzlich unvereinbar, wenn Ausschüsse des Parlaments das Verhalten von Abgeordneten im Rahmen ihrer Mitwirkung an der parlamentarischen Arbeit der jeweiligen Ausschüsse zum Gegenstand einer eigenen öffentlichen Untersuchung machen, um die Tätigkeit von Abgeordneten zu überwachen und ggfs. zu beanstanden. Auch die konkrete Einholung sachlicher Informationen durch Abgeordnete wird daher durch das Recht des Abgeordneten nach Art. 11 Abs. 1LV/Art. 38 Abs. 1 GG geschützt und muss durch das Parlament sowie durch die Ausschüsse beachtet werden.

**3. Grenzen der Informationsfreiheit des Abgeordneten**

Mit der Übertragung von Parlamentsbefugnissen zur Aufklärung von Sachverhalten, an denen ein öffentliches Interesse besteht, fallen dem Ausschuss eine Reihe von Befugnissen zu, die er gegenüber dem Parlament in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen hat. Hierzu gehören insbesondere gem. § 11 UAG die Erhebung der durch den Untersuchungsgegenstand gebotenen Beweise und das Ergreifen von Maßnahen der Beweissicherung nach § 16 UAG. Eine Befugnis zur Untersuchung von Verflechtungen zwischen Untersuchungsausschussmitgliedern und dem Untersuchungsauftrag setzt insbesondere die Bestimmung des § 7 Abs. 1 UAG voraus, die einen Ausschluss von Untersuchungsausschussmitgliedern unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht.

Den Ausschuss trifft als Folge derartiger Befugnisse eine umfassende Verantwortung für seine Ermittlungstätigkeit gegenüber dem Parlament, aber auch gegenüber den von der Untersuchung in ihren Grundrechten möglicherweise betroffenen Dritten. In hinreichender Weise wird er dieser Verantwortung nur gerecht werden können, wenn es ihm gelingt, Fälle der Beeinträchtigungen bzw. der missbräuchlichen Wahrnehmung von Befugnissen durch einzelne Mitglieder auch tatsächlich selbständig aufzuklären.

Eine beschränkte Wahrnehmung entsprechender Untersuchungsbefugnisse durch den Ausschuss verletzt denn auch nicht das Recht des einzelnen Abgeordneten auf eine freie Mandatsausübung. Die Mandatsfreiheit wird insoweit nicht grenzenlos gewährt. Die alleinige Gewissensunterworfenheit des Abgeordneten entbindet insbesondere nicht von der Beachtung der Rechtsordnung (vgl. Morlok, in: Dreier, GG, Art. 38, Rn. 148).

Die Freiheit der Abgeordneten bei der Informationsbeschaffung im Rahmen der Ausschussmitarbeit findet daher zentrale Einschränkungen sowohl durch die Grundrechte Dritter als auch durch die Funktionsfähigkeit des Parlaments sowie seiner Ausschüsse. Innerhalb dieser Grenze kann eine Untersuchung der Arbeit der Mitglieder von Untersuchungsausschüssen daher durchaus im Rahmen des Untersuchungsgegenstands liegen und zulässiger Gegenstand von Beweisanträgen sein.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies:

Soweit der Beweisantrag darauf abzielt zu untersuchen, ob sich aus der konkreten Art und Weise der Ermittlungstätigkeit durch ein Ausschussmitglied mittelbar oder unmittelbar Auswirkungen auf die Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses ergeben und dadurch dem Verdacht nachgegangen wird, durch das Einwirken auf Zeugen werde die Beweiserhebung verschleppt, vereitelt oder der Beweiswert der Aussage sonst wie verfälscht, liegt keine Überschreitung der durch den Untersuchungsgegenstand gesteckten Befugnisse des Untersuchungsausschusses vor. Eine zumindest denkbare Beeinträchtigung des Untersuchungsausschussverfahrens durch eine unzulässige Einwirkung auf die Sachverhaltsaufklärung seitens eines Ausschussmitglieds muss der Untersuchungsgegenstandes kontrollieren dürfen. Dies gilt um so mehr, als nicht auszuschließen ist, dass die Art und Weise der Informationsbeschaffung durch einzelne Ausschussmitglieder durchaus erhebliche Auswirkungen auf das Ergebnis der parlamentarischen Untersuchung haben könnten.

Ein Beweisantrag, der darauf abzielt, die Ermittlungstätigkeit eines Untersuchungsausschussmitglieds mit Blick auf eine mögliche Beeinflussung des Beweiserhebungsverfahrens zu untersuchen, ist daher grundsätzlich statthaft. Ob tatsächlich eine unzulässige Beeinflussung durch die Tätigkeit eines Untersuchungsausschussmitgliedes stattgefunden hat, wird der Untersuchungsausschuss nach Abschluss der erforderlichen Beweisaufnahme zu prüfen haben.

**4. Zur Bedeutung der Bestimmung des Beweisthemas im vorliegenden Fall**

Ein Beweisantrag, der sich nicht unmittelbar auf die im Einsetzungsbeschluss genannten Themenkomplexe bezieht, sondern die Art und Weise des Vorgehens eines Untersuchungsausschussmitglieds bei der Informationsgewinnung im Rahmen der Untersuchungsausschussarbeit zum Gegenstand hat, muss das Beweisthema konkret bezeichnen. Wegen der Besonderheit der Fragestellung, bei der eine Beeinträchtigung des Rechts des einzelnen Abgeordneten auf eine freie Mandatsausübung nicht auszuschließen ist (dazu s. bereits unter 2.), bestehen hier hohe Anforderungen an die Formulierung des Beweisthemas.

Es reicht daher nicht aus, wenn der Antragsteller im Zusammengang mit der Überprüfung der Ermittlungsarbeit eines Ausschussmitglieds eine Zeugenvernehmung unter Bezugnahme auf allgemeine Ausführungen zum Einsetzungsbeschluss des Parla-

ments beantragt. Anders als im Regelfall, in dem die einzelnen Zeugen zu den jeweiligen Sachverhaltskomplexen des Einsetzungsbeschlusses befragt werden, geht es in der vorliegenden Konstellation um die Untersuchung (möglicher) mittelbarer Auswirkungen der Ermittlungsarbeit eines Ausschussmitglieds auf das Ergebnis der Untersuchungen.

Der thematische Gegenstand des Beweisbegehrens erschließt sich nicht bereits hinreichend deutlich aus dem vorliegendem Beweisantrag. Dieser benennt lediglich den gesamten Untersuchungsgegenstand, ohne erkennen zu lassen, dass nicht dieses Geschehen Gegenstand der Untersuchung sein soll, sondern die Behinderung, die von der Ermittlungstätigkeit eines Mitglied des Untersuchungsausschusses für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags ausgeht.

Erforderlich ist daher, dass der Beweisantrag den Zusammenhang zwischen möglicher Einflussnahme eines Ausschussmitglieds auf Zeugen oder andere Beweismittel und dem vom Ausschuss letztlich zu untersuchenden Sachverhalt deutlicher aufzeigt. Nur so ist sowohl den Ausschussmitgliedern selbst als auch den vom Ausschuss zu hörenden Zeugen erkennbar, zu welchem Sachverhalt eine Befragung durchgeführt werden soll.

Das Beweisthema, zu dem Herr Dr. W. Stähr vernommen werden soll, sollte daher im Beweisantrag durch Benennung der zum Beweis gestellten Tatsachen hinreichend deutlich benannt werden. Die im Rahmen der Antragsbegründung als Beweisthema angeführte Beeinflussung des Zeugen Dr. Salam durch den Obmann der CDU im Untersuchungsausschuss, Herrn Abgeordneten Dr. Graf Kerssenbrock ( S. 3.), bleibt hinter diesen Anforderungen zurück.

Im Kern geht es dem Antragsteller um die Klärung der in der Begründung des Beweisantrags nicht näher benannten „Vorwürfe“ des Herrn Dr. Stähr betreffend die Ermittlungstätigkeit des Abgeordneten Dr. Kerssenbrock gegenüber Herrn Dr. Salam. Die Vorgänge, zu denen der Zeuge Dr. Stähr vernommen werden soll, ergeben sich dabei hinreichend deutlich aus dem anliegenden Schreiben des Obmannes der SPD-Fraktion, Herrn Neugebauer, vom 29.8.03 an Herrn Abgeordneten Dr. Graf Kerssenbrock. Zur Komplettierung des vorliegenden Beweisantrags wird daher vorgeschlagen, die von Herrn Dr. Stähr ausweislich dieses Schreibens bekundeten Tatsachen sowie ggfs. weitere Tatsachen zur Grundlage des Beweisantrags zu machen.

Ist das Beweisthema in dieser Weise hinreichend deutlich umschrieben und ergibt sich, dass im Falle des konkreten Vorliegens der zu untersuchenden Vorgänge Behinderungen der Aufklärung des Untersuchungsgegenstands durch ein Untersuchungsausschussmitglied jedenfalls vorab nicht gänzlich auszuschließen sind, so ist ein entsprechender Beweisantrag zulässig und vom Untersuchungsauftrag gedeckt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Johannes Caspar

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**
**Umdruck 15/3942**
**Nur für internen Gebrauch**

**Der Präsident des**
**Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**Wissenschaftlicher Dienst**

An den
Vorsitzenden
des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses
Herrn Thomas Stritzl, MdL

im Hause

**Ihr Auftrag vom 03.11.2003**

**Mein Zeichen: L 201 – 479/15**

**Bearbeiter: Dr. Johannes Caspar**

**Telefon (0431) 988-1103**
**Telefax (0049/431) 988-1250**
**johannes.caspar@landtag.ltsh.de**

**6. November 2003**

**Zur Verpflichtung des Untersuchungsausschusses, ihm bekannt gewordene Straftaten zur Anzeige zu bringen**

Sehr geehrter Herr Stritzl,

auf die Anfrage aus der nicht öffentlichen Sitzung des Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses vom 3. November 2003 betr. die Verpflichtung des Untersuchungsausschusses, mögliche Straftaten der Zeugin Frau Reimer zur Anzeige zu bringen, nehmen wir wie folgt Stellung:

## 1. Zum Verdacht einer anzuzeigenden Straftat

Gemäß § 158 StPO kann die Anzeige einer Straftat bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Eine Anzeige ist die Mitteilung eines Tatverdachts mit der Anregung zu prüfen, ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist (Wache, in: Karlsruher Kommentar, Strafprozessordnung, 5. Aufl. 2003, RN 2).

Die Verpflichtung, eine Straftat anzuzeigen, setzt voraus, dass die Tatsachen, die auf eine Straftat hindeuten, für die anzeigepflichtige Stelle hinreichend klar erkennbar sind. Daran fehlt es vorliegend; denn es ist für den Untersuchungsausschuss nicht ersichtlich, welche Straftat den Strafverfolgungsbehörden überhaupt zur Anzeige gebracht werden sollte.

In der mündlichen Verhandlung vom 3. November 2003 hat die Zeugin Reimer lediglich mit Hinweis auf § 55 Abs. 1 StPO die Auskunft auf weitere Fragen des Untersuchungsausschusses verweigert. Nach § 55 StPO kann jeder Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einen in § 52 Abs.1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Vor diesem Hintergrund ist bereits unklar, ob die Zeugin Reimer ihre Aussage überhaupt wegen einer von *ihr* begangenen *Straftat* verweigert. Dass die Zeugin sich auf ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO beruft, enthält keine ausreichende Tatsachenbasis, die einen Rückschluss auf eine von der Zeugin begangenen Straftat begründen könnte. Eine Pflicht des Ausschusses, den zuständigen Stellen eine Straftat anzuzeigen, kommt somit bereits mangels konkreter Verdachtsmomente einer anzuzeigenden Straftat nicht in Betracht.

## 2. Fehlende Anzeigepflicht von Behörden und sonstigen Stellen des öffentlichen Rechts

Selbst bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte für eine Straftat durch die Zeugin Reimer bestünde für den Ausschuss keine Pflicht, hierüber eine Anzeige bei den zuständigen Stellen zu erstatten.

Ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss wird bei der Wahrnehmung der ihm im Rahmen des Untersuchungsauftrags vom Plenum übertragenen Aufklärung bestimmter Sachverhalte mitunter wie ein Verwaltungsorgan und daher wie eine Behörde tätig. Insbesondere entspricht es ganz herrschender Meinung, dass für Rechtschutzersuchen gegen konkrete Untersuchungsmaßnahmen von Untersuchungsausschüssen – außerhalb etwaiger ausdrücklicher Ausschussregelungen – wie für entsprechende Maßnahmen von Behörden der Verwaltungsrechtsweg einschlägig ist (s. nur BVerwG DÖV 1981, 300; OVG Münster, DVBl. 1998, 1357).

Für Behörden besteht nun aber keine allgemeinen Pflicht, bei Verdacht oder Wahrnehmung einer Straftat die Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten (BGH NStZ 1997, 597; sowie Wache, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 5. Aufl., RN 620; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 158, RN 6). Sind Behörden zu einer Anzeige nicht verpflichtet, so gilt dies erst recht für Untersuchungsausschüsse des Parlaments,

selbst wenn man deren Tätigkeit nach Maßgabe der oben genannten Auffassung mit behördlichen Funktionen weitgehend gleichsetzt.

Behördliche bzw. dienstliche Anzeigepflichten bestehen lediglich unter der Voraussetzung, dass eine Privatperson anzeigepflichtig wäre (vgl. § 138 StGB), dass dies aufgrund besonderer Bestimmungen (s. § 163 Abs. 1, § 183 GVG, § 41 Abs. 1 OWiG) bzw. durch Dienstvorschriften angeordnet wurde oder dass den Amtsträgern eine Strafverfolgung aus anderen Gründen zugewiesen ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Für Behörden wie auch für parlamentarische Untersuchungsausschüsse ergeben sich entsprechende Anzeigepflichten daneben weder aus den allgemeinen Vorschriften des Strafverfahrensrechts noch aus den Bestimmungen des Untersuchungsausschussgesetzes oder anderen Dienst- und Verwaltungsvorschriften. Insbesondere kann sich eine derartige Pflicht nicht schon aus dem Grundsatz gegenseitiger Rechts- und Amtshilfe (Artikel 35 Abs. 1 GG) ergeben, der die Verschiedenheit der Zuständigkeiten gerade voraussetzt, nicht aber Zuständigkeiten begründet (in diesem Sinne ausdrücklich BGH, NStZ, 1997, 597 f.).

Damit trifft - selbst unter der Voraussetzung, dass sich hinreichende Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat durch Frau Reimer ergeben hätten - den 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss keine Pflicht zur Anzeige. Die Entscheidung hierüber steht vielmehr im freien Ermessen des Ausschusses.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Johannes Caspar

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**
**Umdruck 15/4055**
**Nur für internen Gebrauch**

**Der Präsident des**
**Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**Wissenschaftlicher Dienst**

An den
Vorsitzenden
des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses
Herrn Thomas Stritzl, MdL

im Hause

**Ihr Auftrag v. 8. Dezember 2003**

**Mein Zeichen: L 201 – 502/15**

**Bearbeiter: Dr. Johannes Caspar**

**Telefon (0431) 988-1103**
**Telefax (0049/431) 988-1250**
**johannes.caspar@landtag.ltsh.de**

**11. Dezember 2003**

**Aussagepflicht des Vizepräsidenten des Landesrechnungshofs betreffend seine Kenntnisse über Kabinettsvorlagen der Landesregierung**

Sehr geehrter Herr Stritzl,

Sie baten uns am 8.12.2003 um die Klärung der Frage, ob eine Pflicht des Vizepräsidenten des Landesrechnungshofs besteht, vor dem Untersuchungsausschuss Fragen zu beantworten, die Kenntnisse über Inhalte von Kabinettsvorlagen bzw. anderer Absprachen innerhalb der Landesregierung betreffen. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Den Vizepräsidenten des Landesrechnungshofs treffen gemäß § 14 Untersuchungsausschussgesetz (UAG) die allgemeinen Pflichten eines Zeugen. Er hat insbesondere auf Ladung des Untersuchungsausschusses zu erscheinen (§ 14 Abs. 1 UAG). Ferner ist er zur Wahrheit verpflichtet und kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Gemäß § 14 Abs. 2 UAG findet insbesondere die Bestimmung des § 52 StPO entsprechende Anwendung.

Ein darüber hinausgehendes Recht, zu Fragen des Ausschusses die Aussage zu verweigern, die den Bereich der Funktionsfähigkeiten und der Eigenverantwortung der Landesregierung gemäß Artikel 23 Abs. 3 Satz 1 Landesverfassung (LV) berühren, steht dem Vizepräsidenten des Landesrechnungshofs hingegen nicht zu.

Artikel 23 Abs. 3 LV begrenzt die Informations- und Aktenvorlageverpflichtung der Landesregierung gegenüber dem Landtag, seinen Ausschüssen sowie den einzelnen Abgeordneten. Gemäß Artikel 23 Abs. 3 Satz 1 LV kann die Landesregierung die Beantwortung von Fragen, die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Akten ablehnen, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt werden. Die Formulierung knüpft an den aus dem Gewaltenteilungsprinzip abgeleiteten Grundsatz an, dass ein auch für das Parlament unantastbarer Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung anzuerkennen ist, auf den sich das parlamentarische Kontrollrecht, insbesondere die Aufklärungsarbeit von Untersuchungsausschüssen, nicht erstreckt (dazu Hübner, in: von Mutius/Wuttke/Hübner, Kommentar zur Landesverfassung, Artikel 23 RN 19 ff.; Begriff des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung s. näher BVerfGE 67, 100,139)).

Nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geht es bei dieser Begrenzung der parlamentarischen Kontrollbefugnisse darum, die selbstständige politische Entscheidungsgewalt der Regierung, ihre Funktionsfähigkeit zur Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben, ihre Sachverantwortung gegenüber Volk und Parlament als zwingende Gebote der demokratisch-rechtsstaatlichen Verfassung zu sichern (BVerfGE 9, 268 [281]).

Naturgemäß entscheidet erst die Einschätzung der Regierung über die Funktionsbeeinträchtigung exekutiver Handlungsspielräume und interner Willensbildungsprozesse. Der Regierung steht dabei hinsichtlich ihrer Beurteilung, ob der Kernbereich exekutiver Selbstverantwortung betroffen ist und deshalb eine Ablehnung des Untersuchungsbegehrens erfolgen soll, regelmäßig ein eigenständiger Ermessensspielraum zu (vgl. Hübner, aaO., RN 19).

Eine Geltendmachung des Rechts, die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Akten wegen einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit und der Eigenverantwortung der Landesregierung abzulehnen, steht nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. 23 Abs. 3 S. 1 LV daher ausschließlich der Regierung zu. Werden Kenntnisse über Regelungskomplexe, die den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung beeinträchtigen könnten, aus dem Regierungsbereich heraus auch dritten Personen bekannt, so können sich diese nicht mit Hinweis auf einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung der Beantwortung derartiger Fragen

durch einen Untersuchungsausschuss entziehen. Dieses Recht kann folglich weder durch Mitglieder anderer Verfassungsorgane, noch durch Mitglieder des Landesrechnungshofs – quasi im Wege der Prozessstandschaft – für die Regierung ausgeübt werden.

Da eine Beschränkung der Zeugenpflicht des Vizepräsidenten des Landesrechnungshofs vorliegend gem. Art. 23 Abs. 3 GG nicht in Betracht kommt, besteht dessen grundsätzliche Aussageverpflichtung vor dem Untersuchungsausschuss auch hinsichtlich solcher Kenntnisse, die den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betreffen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Johannes Caspar

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4054
Nur für internen Gebrauch

**Anhang-Nr. 30**

**Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**Wissenschaftlicher Dienst**

An den
Vorsitzenden
des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses
Herrn Thomas Stritzl, MdL

im Hause

**Ihre Anfrage vom: 8. Dez. 2003**

**Mein Zeichen: L 201 – 503/15**

**Bearbeiter: Dr. Johannes Caspar**

**Telefon (0431) 988-1103
Telefax (0049/431) 988-1250
johannes.caspar@landtag.ltsh.de**

**11. Dezember 2003**

**Gutachterliche Stellungnahme zu § 353d Nr. 3 Strafgesetzbuch (StGB) bezüglich des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses**

Sehr geehrter Herr Stritzl,

zu der von Ihnen gestellte Frage vom 8. Dezember 2003 betreffend die Verwertung der staatsanwaltlichen Ermittlungsakten im Fall Pröhl für den Abschlussbericht des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses nehmen wir wie folgt Stellung:

## 1. Zulässigkeit des Verlesens von Bestandteilen der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft in öffentlicher Sitzung gem. § 20 Abs. 1 UAG

Eine Verlesung von Bestandteilen der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft in öffentlicher Sitzung des Untersuchungsausschusses gemäß § 20 Abs. 1 UAG könnte gemäß § 353d Nr. 3 StGB strafbar sein. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens, ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist.

Das Verlesen der Anklageschrift beziehungsweise von Bestandteilen der staatsanwaltlichen Ermittlungsakten im Rahmen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses erfüllt grundsätzlich alle Tatbestandsmerkmale der Bestimmung des § 353d Nr. 3 StGB (so Lenckner/Perron, in:Schönke/Schröder, StGB § 353d RN 58; ebenfalls Kühl, in: Lackner, StGB, 23. Aufl., § 353d RN 4; anders nur: Derksen, NStZ 1993, S. 311, 313, der die Auffassung vertritt, dass unter bestimmten Voraussetzungen die

öffentliche Mitteilung von Anklageschriften beziehungsweise amtlichen Schriftstücken eines Strafverfahrens im Rahmen eines Untersuchungsverfahrens bereits den Tatbestand des § 353d Nr. 3 ausschließt). Demnach kann festgestellt werden, dass § 353d Nr. 3 StGB auch auf die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen anwendbar ist.

### 1.1 Tatbestandsmäßigkeit der Verlesung der staatsanwaltlichen Akten gem. § 353 d Nr. 3 StGB

§ 353d Nr. 3 StGB verlangt, dass die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke *ganz oder in wesentlichen Teilen* öffentlich mitgeteilt werden. An der Tatbestandsmäßigkeit der Verlesung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke eines Strafverfahrens im Rahmen eines parlamentarischen Untersuchungsverfahrens in öffentlicher Sitzung fehlt es daher, wenn sich die Verlesung lediglich auf *unwesentliche Teile* der Ermittlungsakten bezieht.

Wesentliche Teile eines amtlichen Schriftstücks sind dann veröffentlicht, wenn bestimmte Partien, die für den Verfahrensstand oder seine verfahrensmäßige Behandlung von Bedeutung sind oder sein können, so weit wiedergegeben werden, dass sie Anlass und Grundlage einer öffentlichen Diskussion über die sachliche Berechtigung getroffener Entscheidungen oder Maßnahmen, den möglichen Ausgang des Verfahrens, insbesondere den Beweiswert von Zeugenaussagen bilden können (Lenckner/Perron, aaO., § 353d RN 47).

Das wenig konkrete Tatbestandsmerkmal „in wesentlichen Teilen“ muss durch teleologische Auslegung unter Beachtung des von § 353d Nr. 3 StGB verfolgten Schutzzweckes ermittelt werden. Die Bestimmung des § 353d StGB soll einerseits verhindern, dass am Strafverfahren Beteiligte, insbesondere amtliche Laienrichter und Zeugen, durch eine vorzeitige Veröffentlichung der tatbestandlich erfassten Schriftstücke in ihrer Unbefangenheit beeinträchtigt werden (mit Hinweis auf BT-Drs. 7/550 S. 282 Derksen, aaO., S. 311, 312). Zum anderen bezweckt die Norm gerade auch den Schutz des vom Verfahren Betroffenen vor vorzeitiger Bloßstellung in der Öffentlichkeit (BVerfGE 71, 206, 219 ).

Beide Schutzwecke – die Unbefangenheit der Verfahrensbeteiligten wie auch die Wahrung der Rechte der vom Verfahren Betroffenen – zugrunde gelegt, sind als „wesentliche Teile“ im Sinne des § 353d Nr. 3 StGB lediglich solche Vorgänge anzusehen, deren öffentliche Mitteilung bei abstrakter Betrachtung zu einer Beeinträchtigung der von dieser Vorschrift geschützten Güter führen kann (in diesem Sinne Derksen,

aaO., S. 311, 312; Lenckner/Perron, aaO., § 353d RN 40 mit dem zutreffenden Hinweis, dass es zu eng sei, wenn nur belanglose Fragen und reine Formalien ausgeschieden würden, da dann die Verbindung mit dem Schutzgut aufgehoben würde und eine Bestrafung nur formaler Verstöße zu befürchten wäre).

Danach ist zwar die öffentliche Mitteilung amtlicher Schriftstücke eines Strafverfahrens mit Blick auf nebensächliche Fragen oder lediglich prozessuale Formalien (zum Beispiel Ladungen und Zustellungsurkunden) nicht vom Tatbestand des § 353d Nr. 3 StGB erfasst. Hingegen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verlesung der Ermittlungsakten, auch lediglich ganz bestimmter, für den Untersuchungsgegenstand zentraler Passagen, aufgrund der erheblichen Bedeutung, die diese gleichzeitig für das Strafverfahren haben, das Tatbestandsmerkmal „wesentliche Teile“ im Sinne des § 353d StGB erfüllen.

Damit kommt ein Tatbestandsausschluss wegen der Mitteilung lediglich unwesentlicher Teile eines amtlichen Schriftstücks mit Blick auf eine Verlesung der Ermittlungsakten in nicht öffentlicher Sitzung vorliegend nicht in Betracht. Auch kann aufgrund des wenig trennscharfen Tatbestandsmerkmals „in wesentlichen Teilen“ nicht geraten werden, hinsichtlich der zu verlesenden Bestandteile der Ermittlungsakten einerseits zwischen solchen, die wesentlich sind und daher in nicht öffentlicher Sitzung verlesen werden können, und andererseits zwischen unwesentlichen Bestandteilen zu differenzieren, die dann in öffentlicher Sitzung mitgeteilt werden dürfen.

### 1.2 Zur Rechtfertigung der Verlesung der staatsanwaltschaftlichen Akten

Die Verlesung von Bestandteilen der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft in öffentlicher Sitzung im Rahmen des Untersuchungsausschussverfahrens könnte jedoch über § 34 StGB (sog. rechtfertigender Notstand) gerechtfertigt sein. Mit Blick auf die besondere verfassungsrechtliche Bedeutung der Arbeit von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen wird insoweit im Schrifttum vertreten, dass die Verlesung von amtlichen Schriftstücken eines parallel laufenden Strafverfahrens in öffentlichen Sitzungen von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen gemäß § 34 StGB gerechtfertigt ist, wenn sie für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags unerlässlich ist (Kühl, in: Lackner, StGB § 353d RN 3). Eine Rechtfertigung ist daher anzunehmen, soweit die Verlesung von öffentlichen Akten im Untersuchungsauftrag von Bedeutung ist und ihre Verwertung nicht auf andere Weise möglich erscheint (Lenckner/Perron, aaO., § 353d RN 58; ebenfalls mit dieser Begründung Derksen, aaO., wo jedoch die Strafbarkeit bereits auf der Ebene der Tatbestandsmäßigkeit ausgeschlossen wird).

Auch darf eine öffentliche Verlesung der amtlichen Schriftstücke lediglich dazu führen, dass die Beeinträchtigung des Strafverfahrens auf ein nicht vermeidbares Maß reduziert wird (vgl. Schröder, Handbuch des Parlamentsrechts, S. 1255). Daran fehlt es, wenn die verlesenen Texte ohne Schaden für den Untersuchungsauftrag auch ohne öffentliche Verlesung – insbesondere durch Urkundsbeweis – verwertet werden können (Derksen, aaO.). Ob diese Voraussetzungen gegebenen sind, ist im Rahmen einer Erforderlichkeitsprüfung zu untersuchen. Insoweit ist zu erörtern, ob eine öffentliche Verlesung der staatsanwaltlichen Akten beziehungsweise Bestandteile dieser Akten durch den 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich ist.

Daran bestehen vorliegend Zweifel, zumal das Untersuchungsausschussgesetz durchaus Möglichkeiten vorsieht, die Ermittlungsakten in das Verfahren einzubeziehen, ohne dass in die durch den Tatbestand des § 353d Nr. 3 StGB geschützten Rechtsgüter eingegriffen werden müsste.

Folgende Alternativen bestehen nach Maßgabe des Untersuchungsausschussgesetzes:

- Zum einen kann der Ausschuss eine Verlesung der Bestandteile der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten in *nicht öffentlicher* Sitzung gemäß § 10 Abs. 2 UAG beschließen. Damit würde ein lediglich beschränkter Personenkreis vom Inhalt der Ermittlungsakten in Kenntnis gesetzt, sodass auch ein besserer Schutz des vom strafrechtlichen Verfahren Betroffenen möglich wäre.

- Zum anderen kann der Untersuchungsausschuss gemäß § 20 Abs. 2 UAG von einer Verlesung der Akten gänzlich absehen, wenn diese allen Mitgliedern zugegangen sind und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Einvernehmen mit den Vertretern der Antragstellenden nach § 2 Abs. 3 UAG auf deren Verlesung verzichtet. In diesem Fall sind die wesentlichen Inhalte der Protokolle, Schriftstücke und Urkunden in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden des Untersuchungssauschusses bekannt zu geben. Damit würde vermieden, dass die Ermittlungsakten im Wortlaut einer breiten Öffentlichkeit bekannt würden.

Es ist festzuhalten, dass das Untersuchungsausschussgesetz zur öffentlichen Verlesung der Ermittlungsakten Alternativen (nicht öffentliche Verlesung beziehungsweise

Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der Ermittlungsakten) bereit hält, die eine Erfüllung des Untersuchungsauftrags ermöglichen, ohne die Unbefangenheit der Verfahrensbeteiligten oder die Rechte der vom Strafverfahren Betroffenen durch eine im Wortlaut erfolgende öffentliche Mitteilung der Ermittlungsakten zu beeinträchtigen.

Im Ergebnis wird daher angeregt, dass der Untersuchungsausschuss keine Verlesung der staatsanwaltlichen Akten in öffentlicher Sitzung durchführt. Stattdessen kann der Ausschuss die Akten in nicht öffentlicher Sitzung nach § 10 Abs. 2 UAG verlesen beziehungsweise den wesentlichen Inhalt nach § 20 Abs. 2 UAG bekannt geben, wobei auch in diesem Fall ein Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 10 Abs. 2 UAG möglich ist.

## 2. Strafbarkeit gemäß § 353d Nr. 3 StGB im Falle der Verlesung von Bestandteilen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten in öffentlicher Sitzung

§ 353d Nr. 3 StGB fordert, dass das amtliche Schriftstück im Wortlaut *öffentlich mitgeteilt* wird.

Im Falle, dass der Untersuchungsausschuss die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens ganz oder in wesentlichen Teilen in nicht öffentlicher Sitzung verliest, könnte eine nicht öffentliche Mitteilung vorliegen, sodass der Tatbestand des § 353d Nr. 3 StGB vorliegend nicht erfüllt ist.

Eine Mitteilung ist öffentlich, wenn sie von einem größeren, individuell nicht feststehenden oder jedenfalls durch persönliche Beziehung nicht verbundenen Personenkreis wahrgenommen werden kann, gleichgültig ob sie auch tatsächlich wahrgenommen wird (Lenckner/Perron, aaO., § 353d RN 46; Wilhelm, NJW 1994, S. 1520, 1521). Eine Mitteilung ist dann nicht als öffentlich anzusehen, wenn sich die Erklärung lediglich an einen engeren und in sich verbundenen, nach außen bestimmt abgrenzbaren Personenkreis wendet (vgl. RGSt 40, 262, 26; mit Hinweis auf die zu den früheren Vorschriften und zu § 186 StGB ergangene Rechtsprechung Träger, Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 10. Aufl. § 353d RN 56).

Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit die Versendung einer Druckschrift an 40 bis 50 Personen, die nicht zur Geheimhaltung verpflichtet waren, als eine Veröffentlichung angesehen (RGSt 47, 243). Andererseits wurde die Weitergabe der Anklageschrift an einen zahlenmäßig kleinen, dem Täter namentlich bekannten oder mit ihm persönlich verbundenen Kreis von 12 (AG Mannheim NStZ-RR 1996, 361) bezie-

hungsweise fünf bis sechs Personen (AG Weinheim NJW 1994, 1544) ausgenommen, wenn sie nicht auf eine Weiterverbreitung beziehungsweise Kettenverbreitung angelegt ist. Ebenfalls abgelehnt wird die Tatbestandsmäßigkeit der Öffentlichkeit in dem Fall, dass eine Justizbehörde auf einer geschlossenen Pressekonferenz, bei der Vertraulichkeit ausbedungen worden ist, Teile der Anklageschrift vorlesen ließ (Lenckner/Perron, aaO., § 353d RN 46; Träger, in Leipziger Kommentar, aaO., RN 58 dazu mit weiteren Nachweisen).

Eine Verlesung von Bestandteilen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten in nicht öffentlicher Sitzung des Untersuchungsausschusses nach § 10 Abs. 2 UAG würde lediglich einen bestimmten, namentlich bekannten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Personenkreis über die Inhalte der Ermittlungsakten in Kenntnis setzen. Insoweit sieht das Untersuchungsausschussgesetz Möglichkeiten vor, die Öffentlichkeit von bestimmten Bereichen der Ausschussarbeit auszuschließen. Bei einem Vorgehen gem. § 10 Abs. 2 UAG ist eine Strafbarkeit nach § 353d Nr. 3 StGB mangels der Öffentlichkeit der Verlesung daher vorliegend auszuschließen.

### 3. Strafbarkeit gemäß § 353d Nr. 3 StGB im Falle eines Verzichts auf Verlesung oder Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Ermittlungsakten nach § 20 Abs. 2 UAG

Ein Verzicht auf das Verlesen von Protokollen beziehungsweise Schriftstücken ermöglicht § 20 Abs. 2 UAG. Der wesentliche Inhalt der Akten muss dann nach § 20 Abs. 2 Satz 2 UAG durch den Vorsitzenden bekannt gegeben werden. Erfolgt diese Bekanntgabe nach § 10 Abs. 2 UAG in *nicht öffentlicher* Sitzung, so gelten ohnedies die bereits unter 2.1 angestellten Erwägungen. Eine Strafbarkeit kommt dann nicht in Betracht.

Soll die Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Ermittlungsakten in öffentlicher Sitzung erfolgen, könnte die Strafbarkeit gemäß § 353d Nr. 3 StGB mangels einer im Wortlaut erfolgten Mitteilung der jeweiligen Schriftstücke ausgeschlossen sein.

Gemäß § 353d Nr. 3 StGB muss die Anklageschrift oder ein anderes amtliches Schriftstück *im Wortlaut* mitgeteilt werden. Das veränderte Tatbestandsmerkmal „im Wortlaut“ wird von Teilen des Schrifttums sehr eng ausgelegt. Danach ist nur eine Veröffentlichung tatbestandsmäßig, die mit dem Original des amtlichen Schriftstücks in allen Einzelheiten übereinstimmt. Vorliegen muss demnach eine Veröffentlichung, die mit der Vorlage ohne Änderung, Hinzufügung oder Auslassung deckungsgleich ist

(in diesem Sinne Lenckner/Perron, aaO., § 353d RN 49). Bereits bei nur geringfügigen textlichen Veränderungen wäre eine Strafbarkeit gemäß § 353d StGB somit ausgeschlossen.

Nach einer weiter gehenden Auffassung liegt dagegen eine Veröffentlichung im Wortlaut auch dann noch vor, wenn der Text des amtlichen Schriftstücks nur geringfügig verändert wurde. Daraus, dass der Gesetzgeber die öffentliche Mitteilung „in wesentlichen Teilen“ genügen lasse, folge vielmehr, dass eine vom Wortlaut des Urtextes nur unwesentlich abweichende Veröffentlichung eines amtlichen Schriftstücks die Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens nicht beseitige (in diesem Sinne OLG Hamburg NStZ 1990, 283 f.; Träger, aaO., RN 58; Dreher/Tröndle, Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 353d RN 6).

Die Grenzen einer derartigen extensiven Auslegung ergeben sich daraus, dass – wie das Bundesverfassungsgericht maßgebend ausführt - sich die Bestimmung des § 353d Nr. 3 StGB nur gegen die *wörtliche* öffentliche Mitteilung richtet, sodass eine klare Abgrenzung, wie sie durch das Bestimmtheitsgebot des Artikel 103 Abs. 2 GG gefordert wird, weiterhin möglich sein muss. Danach schützt diese Bestimmung nur gegen solche Mitteilungen, die sich durch wörtliche Wiedergabe das Gewicht amtlicher Authentizität beilegen, während sie im Übrigen keinerlei Schutz bewirken kann (BVerfGE 71, 206, 219).

Sowohl nach der engeren als auch nach der weiteren Auslegung liegt bei einer gemäß § 20 Abs. 2 UAG erfolgten wesentlichen Bekanntgabe des Inhalts der Akten, die lediglich Urheber, Entstehungszeit und allgemeine Bezeichnung eines Betreffs enthält, durch den Vorsitzenden des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses keine Mitteilung im Wortlaut gemäß § 353d Nr. 3 StGB vor.

Dies ist hinsichtlich der engeren Auffassung, die eine völlige Übereinstimmung des vorgetragenen mit dem Ursprungstext erfordert, evident. Aber auch nach der extensiveren Auslegung ist das Tatbestandsmerkmal „im Wortlaut“ im Falle des Vorgehens nach § 20 Abs. 2 UAG nicht erfüllt, da eine allgemeine und kurze Zusammenfassung der jeweiligen Schriftstücke nicht nur eine geringfügige Veränderung des Originaltextes, sondern eine wesentliche Abweichung vom Originaltext darstellt, die den Eindruck einer amtliche Authentizität nicht mehr in sich trägt (in diesem Sinne OLG Hamburg, NStZ 1990, 283 f.).

Folglich entfällt auch bei einer nach § 20 Abs. 2 UAG in öffentlicher Sitzung durchgeführten Bekanntgabe der wesentlichen Inhalte der Ermittlungsakten eine Strafbarkeit nach § 353d StGB.

**4. Zulässigkeit des Ausschlusses der Betroffenen sowie ihrer Rechtsbeistände bei einer Verlesung oder Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Ermittlungsakten in nicht öffentlicher Sitzung mit Blick auf ihre Stellung als mögliche Zeugen im Strafprozess gegen Herrn Dr. Pröhl**

Gemäß § 18 Abs. 6 UAG können die oder der Betroffene oder der Beistand von der nicht öffentlichen Beweisaufnahme ausgeschlossen werden, wenn überragende Interessen der Allgemeinheit oder überwiegende Interessen Einzelner ihrer Anwesenheit entgegen stehen oder wenn dies zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.

Ob vorliegend ein Ausschluss von Betroffenen beziehungsweise von deren Rechtsbeiständen von der nicht öffentlichen Beweisaufnahme rechtlich zulässig ist, bedarf jeweils einer Einzelfallprüfung, bei der die Person des Betroffenen/Rechtsbeistands sowie der Inhalt der zu verlesenden Ermittlungsakten eine besondere Bewertung erforderlich machen.

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Zeugenbefragung durch den Untersuchungsausschuss für den gesamten ersten Komplex des Untersuchungsgegenstands bereits abgeschlossen ist, kann ein Ausschluss von Betroffenen von der nicht öffentlichen Beweisaufnahme nur dann erfolgen, wenn *überragende Interessen der Allgemeinheit oder überwiegende Interessen Einzelner ihrer Anwesenheit entgegen stehen*. Als ein derartiges Interesse könnte sowohl die Unbefangenheit der Verfahrensbeteiligten im anschließenden Strafprozess als auch der Schutz des Betroffenen, von dessen Unschuld bis zur rechtskräftigen Verurteilung auszugehen ist, anzusehen sein.

Sollte der Ausschuss zu der Einschätzung gelangen, dass die Voraussetzungen des § 18 Abs. 6 UAG vorliegen und daher ein Ausschluss der Betroffenen sowie Rechtsbeistände nach § 18 Abs. 6 UAG möglich ist, so liegt es in seinem Ermessen, den Ausschluss im Einzelfall anzuordnen.

Der Verzicht auf einen Ausschluss von der nicht öffentlichen Verlesung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten erfüllt nicht den Tatbestand des § 353d Nr. 3 StGB,

sodass vorliegend auch das Ermessen des Ausschusses durch diese Bestimmung nicht eingeschränkt ist.

**5. Zur Zulässigkeit, im Schlussbericht des Ausschusses gem. § 24 UAG auf die staatsanwaltlichen Ermittlungsakten Bezug zu nehmen**

§ 353d Nr. 3 StGB verbietet, die amtlichen Schriftstücke ganz oder in wesentlichen Teilen im Wortlaut öffentlich mitzuteilen.

Hierunter fällt nicht nur die öffentliche Verlesung von Ermittlungsakten, sondern auch deren Einfügung beziehungsweise Zitierung im Rahmen eines gemäß § 24 Abs. 1 UAG zu erstellenden Schlussberichts des Untersuchungsausschusses, der von der Öffentlichkeit eingesehen werden kann (vgl. Derksen, aaO., 311, 313). Insoweit ist es dem Untersuchungsausschuss versagt, in dem öffentlich zugänglichen Abschlussbericht den Inhalt der Ermittlungsakten wörtlich wiederzugeben, bevor die Schriftstücke in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich auf der Grundlage des § 24 Abs. 2 UAG zwei Möglichkeiten, eine Strafbarkeit nach § 353d Nr. 3 StGB zu vermeiden:

Zum einen kommt in Betracht, die Ermittlungsakten in einem Anhang im Abschlussbericht aufzunehmen, der dann nach Maßgabe der Geheimschutzordnung als geheimhaltungsbedürftig eingestuft wird und dessen Einsichtnahme gem. § 13 Abs. 2 Geheimschutzordnung grundsätzlich auf die Mitglieder des Ausschusses beschränkt wird.

Zum anderen ist es möglich, sowohl die Wiedergabe der Ermittlungsakten als auch die Teile des Schlussberichts, die sich auf die Akten beziehen, vom übrigen Schlussbericht abzuspalten und ebenfalls gemäß § 24 Abs. 2 UAG in einen geheimhaltungsbedürftigen Teil des Abschlussberichts aufzunehmen.

Vorliegend erscheint es praktikabler, lediglich den Anhang mit den Ermittlungsakten vom öffentlichen Untersuchungsbericht abzuspalten. Da die Vorschrift des § 353d StGB gegen solche Mitteilungen schützt, die sich durch wörtliche Wiedergabe das Gewicht amtlicher Authentizität beilegen (dazu BVerfGE 71, 206, 217 siehe dazu bereits näher unter 2.2 ), kann der Untersuchungsausschuss in seinem Schlussbericht auf die die wesentlichen Ergebnisse der nicht öffentlichen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten im Anhang Bezug nehmen. Zu vermeiden sind jedoch im wesentli-

chen deckungsgleiche Wiederholungen des Inhalts der Akten. Eine mitunter nur durch aufwendigere Darstellung mögliche Trennung des Schlussberichts in öffentliche und nicht öffentliche Bestandteile brauchte demnach nicht zu erfolgen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Johannes Caspar
(Dr. Caspar)

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**
**Umdruck 15/4148**
**Nur für internen Gebrauch**

**Der Präsident des**
**Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**Wissenschaftlicher Dienst**

An den
Vorsitzenden
des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses
Herrn Thomas Stritzl, MdL

im Hause

**Ihr Auftrag vom 19. Januar 2004**

**Mein Zeichen: L201 – 513/15**

**Bearbeiter:**
**Dr. Johannes Caspar**

**Telefon (0431) 988-1103**
**Telefax (0049/431) 988-1250**
**johannes.caspar@landtag.ltsh.de**

**22. Januar 2004**

**Zulässigkeit der Verlesung von Urkunden als Beweismittel für den Abschlussbericht des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses**

Sehr geehrter Herr Stritzl,

auf die Anfrage aus der Sitzung des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses vom 19. Januar 2004 betreffend die Zulässigkeit der Verlesung von Urkunden zur Verwertung als Beweis im Abschlussbericht nehmen wir wie folgt Stellung:

## I. Zulässigkeit der Verlesung von staatsanwaltschaftlichen Vernehmungsprotokollen

Soweit der 2. Parlamentarische Untersuchungsausschuss beabsichtigt, die im Verlauf von staatsanwaltlichen Ermittlungen durchgeführten Vernehmungen von Zeugen, die bislang von dem Untersuchungsausschuss nicht als Zeugen geladen wurden, in öffentlicher beziehungsweise nicht öffentlicher Sitzung gemäß § 20 Untersuchungsausschussgesetz (UAG) zu verlesen, um diese später im Verfahren als Beweismittel zu verwenden, stellt sich die Frage, ob dies rechtlich zulässig ist:

Gemäß § 20 Abs. 1 UAG sind Protokolle über Untersuchungsverhandlungen von Gerichten, Verwaltungsbehörden und anderen Untersuchungsausschüssen sowie Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, in öffentlicher Sitzung des Untersuchungsausschusses verlesen werden. Die Verlesung kann gemäß § 20 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 2,4 UAG auch in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Durch die Verlesung werden

die entsprechenden Protokolle oder Schriftstücke in das Untersuchungsverfahren einbezogen und können als Beweismittel im Abschlussbericht verwendet werden.

Die Verlesung von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsprotokollen zur Beweiserhebung könnte jedoch mit Blick auf den strafprozessualen Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme problematisch sein, der im Interesse möglichst zuverlässiger Beweisgewinnung den Vorrang des Personalbeweises vor dem Urkundenbeweis statuiert.[1]

§ 250 StPO stellt insoweit klar, dass – beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person – diese Person in der Hauptverhandlung zu vernehmen ist. Darüber hinaus verbietet die Bestimmung, die persönliche Vernehmung durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung zu ersetzen.

## 1. Erstreckung des strafprozessualen Grundsatzes der Unmittelbarkeit auf das Beweiserhebungsverfahren von Untersuchungsausschüssen

Das Beweiserhebungsverfahren von Untersuchungsausschüssen wird insbesondere durch § 11 UAG näher bestimmt.

Ob der Untersuchungsausschuss die in parallelen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren protokollierten Aussagen einzelner Zeugen zur Beweiserhebung hinzuziehen kann, ohne in eine unmittelbaren Zeugenbefragung eintreten zu müssen, wird durch das Untersuchungsausschussgesetz nicht näher geregelt. Nach § 11 Abs. 4 UAG gelten, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, für die Beweisaufnahme die Vorschriften über den Strafprozess entsprechend.

Durch die Verweisungsbestimmung des § 11 Abs. 4 UAG auf die entsprechende Anwendung der Strafprozessordnung bietet der Gesetzgeber dafür Gewähr, dass die hoheitlichen Eingriffsbefugnisse, die das Untersuchungsausschussrecht eröffnet,

[1] BGH St 15, 253, Kleinknecht/Meyer-Gossner, Strafprozessordnung, 45. Aufl., § 250 RN 2

auf die Grundsätze eines rechtsstaatlichen und fairen Verfahrens zurückgeführt werden.[2]

Indem die Strafprozessordnung dem Beweis durch Zeugen und Sachverständigen den grundsätzlichen Vorrang vor dem Urkundenbeweis einräumt, wird dem Gericht ermöglicht, von den Wahrnehmungspersonen einen persönlichen Eindruck zu gewinnen und sichert damit den Anspruch des Angeklagten auf ein rechtliches Gehör.[3] Die Anwendung der Regelungen der Strafprozessordnung auf das Verfahren vor Untersuchungsausschüssen erscheint gerade mit Blick auf das Beweiserhebungsverfahren geboten, zumal von einer parlamentarischen Untersuchung in nicht unerheblicher Weise Beeinträchtigungen für die davon betroffenen Personen ausgehen können. Die Bestimmung des § 250 StPO gilt daher über § 11 Abs. 4 UAG auch für die Beweiserhebungsverfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse des Landtags. Nach § 250 Satz 1 StPO hat der Ausschuss – soweit der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person beruht – diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Satz 2 verbietet ihm, eine Vernehmung durch die Verlesung des über die frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung zu ersetzen.

## 2. Zur Reichweite des Grundsatzes der persönlichen Vernehmung

Gemäß § 250 S. 2 StPO darf die Vernehmung nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden. Unter das Beweisverbot fallen Vernehmungsprotokolle sowie andere schriftliche Erklärungen. Dabei ist unerheblich, ob ein Protokoll durch Gericht, Staatsanwaltschaft oder andere Behörden aufgenommen wurde.[4] Es gilt daher für das Untersuchungsausschussverfahren wie auch für den Strafprozess, dass eine unmittelbare Vernehmung von Zeugen in jedem Fall zu erfolgen hat.

Abweichend von dem Verlesungsverbot des § 250 StPO ergeben sich allerdings aus § 251 StPO unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen vom Grundsatz der Unmittelbarkeit der Zeugenvernehmung. Dabei ist zu differenzieren zwischen richterli-

---

[2] Vgl. zur Geltung der rechtsstaatlichen Bestimmungen der Strafprozessordnung auch gegenüber Untersuchungsausschüssen VG Hamburg NJW 1987, 1568 ff. unter Bezug auf BVerfGE 38, 105 (111 ff.) zur Übertragbarkeit des Fair-Trial-Grundsatzes auf das Beweiserhebungsverfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse: ferner Weisgerber, Das Beweiserhebungsverfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestags, 2003, S. 239 m. w. N.

[3] Vgl. Löhr, der Grundsatz der Unmittelbarkeit im deutschen Strafprozessrecht, S. 41

[4] BGHSt 20, 160

chen Vernehmungsprotokollen aller Art, für die § 251 Abs. 1 StPO Verlesungsmöglichkeiten vorsieht, sowie Protokollen insbesondere der Staatsanwaltschaft und der Polizei, an deren Verlesung § 251 Abs. 2 StPO gesteigerte Anforderungen stellt.

Nach § 251 Abs. 1 StPO ist die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten durch Verlesung der Niederschrift über seine frühere richterliche Vernehmung dann zulässig, wenn der Zeuge gestorben oder in Geisteskrankheit verfallen, oder wenn sein Aufenthalt nicht zu ermitteln ist.

Die Verlesung von nicht richterlichen Vernehmungsprotokollen nach § 251 Abs. 2 Satz 1 StPO ist zunächst zulässig, wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat und der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte mit der Verlesung der Niederschrift einverstanden sind. Eine Übertragung der Bestimmung auf das Untersuchungsausschussverfahren wird zwar dadurch erschwert, dass eine dem Strafprozess entsprechende Funktionszusammensetzung in Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen regelmäßig nicht besteht. Die sinngemäße Anwendung dieser Regelung auf das Beweiserhebungsverfahren vor Untersuchungsausschüssen dürfte jedoch interessengerecht dahin zu verstehen sein, dass eine Verlesung erfolgen darf, wenn die von dem Ausschuss Betroffenen nach § 18 UAG, denen das Untersuchungsausschussrecht entsprechend den Beschuldigten in Strafverfahren eine besondere Rechtsstellung einräumt,[5] deren Rechtsbeistände wie auch die Mehrheit der Ausschussmitglieder einer Verlesung der nicht richterlichen Vernehmungsprotokolle zustimmen.

Eine zweite Ausnahme sieht § 251 Abs. 2 Satz 2 StPO für den Fall der Unmöglichkeit der Vernehmung vor. Eine Verlesung kann zunächst beim Tod der Beweisperson oder des Mitbeschuldigten erfolgen. Des Weiteren ist sie zulässig, soweit Zeugen aus anderen Gründen in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden können. Fälle, die eine Unmöglichkeit der richterlichen Vernehmung begründen, können insbesondere bei Krankheit, Gebrechlichkeit oder Unerreichbarkeit gegeben sein.[6]

---

[5] Grundlegend zum Betroffenenstatus Buchholz, Der Betroffene im parlamentarischen Untersuchungsausschuss, 1990

[6] Siehe Kleinknecht/Meyer-Gossner, aaO., § 251 RN 26

### 3. Ergebnis

Aufgrund der sinngemäßen Anwendung der strafprozessualen Bestimmungen über die Unmittelbarkeit der Beweiserhebung auf Untersuchungsausschüsse bestimmt sich auch die Reichweite des Schutzzwecks dieses Grundsatzes nach den Regelungen der Strafprozessordnung. Demnach sind neben dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme auch die Vorschriften über Ausnahmen von diesem Grundsatz für das Untersuchungsausschussverfahren entsprechend heranzuziehen. Über die in § 251 StPO genannten Ausnahmen hinaus sollte im Interesse einer möglichst zuverlässigen Beweisgewinnung im Beweiserhebungsverfahren von Untersuchungsausschüssen der Unmittelbarkeitsgrundsatz nicht durchbrochen werden.

Beabsichtigt der Untersuchungsausschuss die Äußerungen von Zeugen, die bislang lediglich durch die Staatsanwaltschaft vernommen wurden, als Beweismittel zu verwerten, ist dies nur im Rahmen des § 251 StPO zulässig. Liegt das Einverständnis der Betroffenen sowie deren Rechtsbeistände für eine Verlesung der Protokolle nicht vor und stehen einer Vernehmung der betroffenen Personen als Zeugen durch den Untersuchungsausschuss keine tatsächlichen oder rechtlichen Gründen entgegen, so hat der Untersuchungsausschuss die Zeugen zu laden und sie persönlich zu vernehmen.

## II. Zur Zulässigkeit der Bezugnahme auf Zeitungsartikel als Beweismittel im Untersuchungsausschussverfahren

Auch für die Frage, inwieweit Zeitungsartikel als Schriftstücke gemäß § 20 Abs. 1 UAG durch Verlesung als Beweismittel in das Untersuchungsausschussverfahren einbezogen werden können, ist die Verweisung des § 11 Abs. 4 UAG auf die Strafprozessordnung zu beachten.

Gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 StPO sind Urkunden sowie andere als Beweismittel dienende Schriftstücke in der Hauptverhandlung zu verlesen. Diese Bestimmung bezieht sich auf Schriftstücke jeder Art, die verlesbar und geeignet sind, durch ihren allgemein verständlichen oder durch Auslegung zu ermittelnden Gedankeninhalt Beweis zu erbringen.[7]

---

[7] BGH St 27, 135 (136); Diemer, § 249, RN 8, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung differenziert zwischen der Unzulässigkeit der Beweiserhebung und anderen Gründen, die es rechtfertigen können, dass das Gericht einen Beweisantrag ablehnt. Hierzu zählen etwa die Bedeutungslosigkeit, die völlige Ungeeignetheit oder die Erwiesenheit einer Beweistatsache.[8]

Nach § 245 Abs. 1 StPO gilt, dass sich die Beweisaufnahme auf alle vom Gericht vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die sonstigen nach § 214 Abs. 4 StPO vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft herbeigeschafften Beweismittel[9] zu erstrecken hat, es sei denn, dass die Beweiserhebung *unzulässig* ist. Unzulässig ist die Beweiserhebung insbesondere bei nicht zugelassenen Beweismitteln aufgrund von Beweisthemen-, Beweismittel- oder Beweismethodenverboten.[10] Bloße nicht sachdienliche oder nicht zum Beweis geeignete Beweismittel machen die Beweiserhebung dagegen nicht bereits unzulässig.[11] Zweifel an der Richtigkeit eines Beweismittels beseitigen nicht dessen grundsätzliche Zulässigkeit.[12] Ein geminderter, geringer oder zweifelhafter Beweiswert hat hierfür außer Betracht zu bleiben.[13]

Soweit vorliegend die Bezugnahme auf einen Zeitungsartikel erfolgen soll, um die darin enthaltenen Tatsachenbehauptungen zu Beweiszwecken zu verwenden oder um die Tatsache der öffentlichen Berichterstattung über bestimmte Themen zu dokumentieren, ist die Frage nach der Eignung des Beweismittels von dessen Zulässigkeit zu trennen. Die Sachdienlichkeit bzw. der Beweiswert eines Beweismittels ist regelmäßig eine Bewertungsfrage, über die der Ausschuss nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalles zu entscheiden hat. Ein Zeitungsbericht kann daher ebenso wie zum Beispiel eine Tagebuchaufzeichnung - selbst wenn die Beweiseignung und der Beweiswert eines derartigen Berichts oder einer Aufzeichnung letztlich zweifelhaft sein mag - gemäß § 249 Abs. 1 StPO als Beweismittel herangezogen werden.

Eine Unzulässigkeit des Beweismittels könnte sich gleichwohl daraus ergeben, dass die Verwendung der Zeitungsberichte gegen das Beweismittelverbot des § 250 StPO verstößt.

---

[8] Vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 244, RN 49; § 245, RN 7; 23
[9] Hierunter fallen sowohl Objekte des Augenscheins als auch Urkunden, Herdegen, § 24, RN 2 in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 2003
[10] Siehe zu einzelnen Beispielen Kleinknecht/Meyer-Gossner, § 244 RN 49; Einleitung, RN 52
[11] AaO. RN 49
[12] Zu sog. „Treffberichten“ von Führungsoffizieren der Staatssicherheit, KG StV 1997, 11
[13] Zum Rechtsbegriff der völligen Ungeeignetheit des Beweismittels vgl. BGH NStZ 97, 503 (504)

Sollen in Presseberichten oder -zitaten enthaltene Äußerungen von bestimmten Personen zum Beweiszweck in das Untersuchungsverfahren einbezogen werden, so muss dies mit dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme vereinbar sein. Gerichte wie auch Untersuchungsausschüsse können sich daher nicht unter Verzicht auf die Vernehmung erreichbarer Zeugen auf die Auswertung von Presseberichten beschränken. Vielmehr haben sie Beweis zu erheben durch persönliche Befragung der einzelnen in Frage kommenden Zeugen.

Ob ein Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz vorliegt und daher ein Urkundsbeweis unzulässig ist, lässt sich somit nicht losgelöst abstrakt, sondern immer nur für den Einzelfall mit Blick auf die zu Beweis gestellten Tatsachen einerseits sowie auf die der Berichterstattung zugrunde liegenden Vorgänge andererseits entscheiden. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme dürfte regelmäßig verletzt sein, wenn die zum Beweis angeführten Pressezitate von Personen stammen, die ohne besondere Schwierigkeiten unmittelbar durch den Ausschuss selbst angehört werden könnten und zur Aussage verpflichtet bzw. bereit sind.

**Ergebnis**

Danach bleibt für die Ausgangsfrage festzuhalten, dass grundsätzlich Auszüge aus Druckwerken (Zeitungen oder Zeitschriften) als dem Beweis dienende Schriftstücke in das Strafverfahren wie auch in das Untersuchungsausschussverfahren grundsätzlich einbezogen werden können, soweit der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme dem nicht entgegen steht.

1. Somit ist es unbedenklich, dass der Untersuchungsausschuss über die Tatsache des Erscheinens von Zeitungsartikeln Beweis erhebt, die geeignet sind zu belegen, ob über einen bestimmten Zeitraum hinweg ein politisches Thema in intensiver Weise durch die öffentliche Presseberichterstattung thematisiert wurde. Eine Kollision mit dem Grundsatz des Vorrangs des Zeugen- vor dem Urkundsbeweis ist in diesem Zusammenhang auszuschließen.

2. Soweit sich dagegen der Beweiszweck aber auch auf die inhaltliche Richtigkeit der Presseberichterstattung erstreckt, ist darauf hinzuweisen, dass der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweiserhebung zunächst – je nach Fallgestaltung - die persönli-

che Vernehmung von Auskunftspersonen erforderlich macht, bevor eine Einbeziehung von Presseberichten als Urkundsbeweis in das Untersuchungsausschussverfahren zulässig ist. Nur wenn sich erweist, dass verwertbare Zeugenaussagen für die zum Beweis gestellte Tatsachen nicht vorliegen, sollte die Einbeziehung von Zeitungsartikeln als Beweismittel im Untersuchungsausschussverfahren in Betracht gezogen werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen – wie immer – jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Johannes Caspar
(Dr. Caspar)

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**
**Umdruck 15/4289**
**Nur für internen Gebrauch**

**Anhang-Nr. 32**

L 2 - 528/15

Kiel, den 26. Februar 2004
App.: 1100
Dr. Hans-Jochen Waack

**Zweiter Parlamentarischer Untersuchungsausschuss**
**hier: Beschluss, Presseartikel zu verlesen, die nicht als Beweismittel dienen (Umdruck 15/4248)**

**Vermerk:**

I.

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung vom 23. Februar 2004 beschlossen, die in Umdruck 15/4248 aufgeführten Presseartikel in einem von der Verlesung der übrigen, als Beweismittel im Sinne der §§ 11 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 UAG in das Verfahren eingeführten Schriftstücke getrennten Verfahren zu verlesen.

Der Untersuchungsausschuss hat den Wissenschaftlichen Dienst beauftragt, zur Zulässigkeit dieses Beschlusses Stellung zu nehmen.

II.

Gemäß § 20 Abs. 1 UAG sind u. a. Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, in öffentlicher Sitzung zu verlesen. Danach trifft den Untersuchungsausschuss die Pflicht, diese Schriftstücke in öffentlicher Sitzung zu verlesen. Da die im o. a. Umdruck aufgeführten Presseartikel keine Beweismittel sind, hat der Untersuchungsausschuss auch nicht die Pflicht, sie in öffentlicher Sitzung zu verlesen.

Die Frage ist, ob der Untersuchungsausschuss gleichwohl beschließen kann, sie in öffentlicher Sitzung zu verlesen, wenn er es für richtig hält.

Dazu ist zunächst festzustellen, dass das Untersuchungsausschussgesetz ein ausdrückliches Verbot, so zu verfahren, nicht enthält. Unseres Erachtens stehen auch

Sinn und Zweck der im Untersuchungsausschussgesetz niedergelegten Verfahrensgrundsätze nicht entgegen.

Den dem Ausschussbeschluss zugrunde liegenden Antrag (Umdruck 15/4248) hat die SPD-Fraktion wie folgt begründet:

> „Die aufgeführten Zeitungsartikel sind keine Beweismittel, die im Rahmen der Beweiserhebung i. S. § 11 Abs. 1 Satz 1 UAG aufgrund von Beweisanträgen im Rahmen der Tatsachenermittlung des Ausschusses erhoben wurden. Daher kann ihre Verlesung nicht unmittelbar auf § 20 Abs. 1 UAG gestützt werden. Gleichwohl umfasst der Auftrag des Parlaments an den Untersuchungsausschuss gem. § 24 Abs. 1 UAG die Berichterstattung sowohl über die ermittelten Tatsachen, als auch über den Verlauf und das Ergebnis der Untersuchung. Da alle Elemente des Untersuchungsausschussberichts hier aufgeführt sind, ist eine Gleichrangigkeit ihrer Bedeutung für das Gesamtergebnis zu unterstellen, sodass die Transparenz des Verfahrens sich nicht nur auf das Ergebnis der Beweisaufnahme, sondern auch auf den Verlauf des Untersuchungsverfahrens erstrecken muss, sofern eine umfassende Würdigung der festgestellten Tatsachen nicht oder nicht vollständig ohne Betrachtung des Verfahrensherganges erfolgen kann ….“ (Umdruck 15/4248, S. 2).

Die o. a. Presseartikel sollen also verlesen werden, weil die SPD-Fraktion beabsichtigt, sie im Schlussbericht zu verwenden, und zwar nicht als ermittelte Tatsachen im Rahmen des Ergebnisses der Untersuchungen, sondern im Rahmen der Bewertung des Untersuchungsausschussverfahrens.

Dass ein Untersuchungsausschuss im Rahmen seines Berichts nicht nur das Ergebnis der Untersuchung, sondern auch das Untersuchungsausschussverfahren bewertet, ist durchaus üblich.

So ist z. B. der Erste Untersuchungsausschuss des 15. Deutschen Bundestages in seinem Bericht vom 24.11.2003 – Bundestags-Drucksache 15/2100 – wie folgt verfahren:

- In einem Ersten Teil „Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens“ ist rein sachlich und ohne Bewertung berichtet worden.

- Im Sondervotum der CDU/CSU im 1. Untersuchungsausschuss der 15. Wahlperiode („Lügenausschuss“) sind unter „I.2. Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verfahren“ sowie unter „V. Verfahren“ ins Einzelne gehende Darstellungen und Bewertungen des Untersuchungsausschussverfahrens einschließlich des Verhaltens anderer Fraktionen im laufenden und auch in vorhergehenden Untersuchungsausschussverfahren enthalten (vgl. Bundestags-Drucksache 15/2100, S. 165 bis 167, 201 bis 205).

- Das Sondervotum der FDP-Bundestagsfraktion enthält ebenfalls einen Abschnitt „VII. Verfahrenskritik“ (o. a. Bundestags-Drucksache, S. 213).

- In einer Erwiderung hat die SPD-Fraktion auf das Sondervotum der CDU/CSU-Fraktion zum Abschlussbericht in einem Abschnitt „III. Zum Verfahren im Ausschuss“ erwidert (o. a. Bundestags-Drucksache, S. 216 bis 218).

Die Regelungen betr. den Bericht des Untersuchungsausschusses nach Abschluss der Untersuchung im schleswig-holsteinischen Untersuchungsausschussgesetz (§ 24 Abs. 1) und im Untersuchungsausschussgesetz des Bundes (§ 33 Abs. 1) sind vergleichbar. Nach § 33 Abs. 1 BT-PUAG erstattet der Untersuchungsausschuss dem Bundestag nach Abschluss der Untersuchung einen schriftlichen Bericht. Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung wiederzugeben.

Deshalb kann § 24 Abs. 1 UAG dahin ausgelegt werden, dass der Untersuchungsausschuss in seinem Schlussbericht nicht nur das Ergebnis der Untersuchung, sondern auch den Verlauf der Untersuchung bewerten kann.

III.

Der Beschluss des Untersuchungsausschusses, Presseartikel in öffentlicher Sitzung zu verlesen, auf die eine Fraktion im Rahmen ihrer Bewertung des Verfahrens im Schlussbericht zurückgreifen will, hält sich im Rahmen der Verfahrensautonomie des Untersuchungsausschusses, die dieser grundsätzlich durch Mehrheitsbeschluss

gem. § 8 Abs. 5 UAG gestaltet. Einem solchen Beschluss steht weder ein ausdrückliches gesetzliches Verbot noch Sinn und Zweck des Untersuchungsausschussverfahrens entgegen, noch erscheint er rechtsmissbräuchlich.

Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Hans-Jochen Waack

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**
**Umdruck 15/4511**
**Nur für internen Gebrauch**

**Der Präsident des**
**Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**Wissenschaftlicher Dienst**

An den
Vorsitzenden
des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses
Herrn Thomas Stritzl, MdL

im Hause

**Mein Zeichen: L 201 – 550/15**

**Bearbeiter: Dr. Johannes Caspar**

**Telefon (0431) 988-1103**
**Telefax (0049/431) 988-1250**
**johannes.caspar@landtag.ltsh.de**

**12. Mai 2004**

**Rechtliches Gehör gemäß § 25 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz (UAG)**

Sehr geehrter Herr Stritzl,

zu Ihrer Frage betreffend die Bestimmung des Kreises von Personen, denen gemäß § 25 Abs. 1 UAG rechtliches Gehör vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens einzuräumen ist, führen wir Folgendes aus:

Gemäß § 25 Abs. 1 UAG hat der Untersuchungsausschuss Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichts *in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt* werden können, vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen des Abschlussberichts innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Dies gilt nicht, soweit diese Ausführungen inhaltlich mit den betroffenen Personen in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind. Nach § 25 Abs. 2 UAG Ist der wesentliche Inhalt der Stellungnahme im Untersuchungsbericht wiederzugeben.

Bei welchen Personen eine erhebliche Rechtsbeeinträchtigung durch die Veröffentlichung des Abschlussberichts des Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses eintreten könnte, vermag ohne Kenntnis der Ausführungen des Abschlussberichtsentwurfs nicht hinreichend sicher beurteilt zu werden. Erst vor dem Hintergrund der konkret erhobenen Vorwürfe wird im Einzelfall für jede Person festzustellen sein, ob ihr nach § 25 Abs. 1 UAG die Gelegenheit zu einer Stellungnahme einzuräumen ist.

Gleichwohl sollen im weitern Verlauf die zentralen Kriterien, die den Untersuchungsausschuss bei seiner Entscheidung über den anhörungsberechtigten Personenkreis leiten, kurz dargestellt werden. Hier erscheinen folgende Gesichtspunkte von Bedeutung:

- Der Kreis derjenigen Personen, die nach § 25 Abs. 1 UAG einen Anspruch auf rechtliches Gehör haben, geht grundsätzlich über den Kreis der Betroffenen nach § 18 Abs. 1 UAG hinaus. Gemäß § 18 Abs. 1 UAG sind Betroffene diejenigen, gegen die sich nach dem Sinn des Untersuchungsgegenstandes die Untersuchung richtet. Da § 25 Abs. 1 UAG sich nicht auf Betroffene gemäß § 18 Abs. 1 UAG beschränkt, geht der Gesetzgeber ersichtlich davon aus, dass auch Auskunftspersonen im Untersuchungsverfahren durch den Abschlussbericht beeinträchtigt werden und daher das Recht auf Stellungnahmen haben können.

- Sowohl nach Artikel 44 Abs. 4 GG als auch nach Artikel 18 Abs. 5 Satz 1 Landesverfassung ist der Abschlussbericht der richterlichen Erörterung entzogen. Personen, die durch Feststellung und Wertung des Abschlussberichts der Untersuchung beschwert sein können, haben daher keine Rechtschutzmöglichkeiten. Wie die Norm des § 32 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz des Bundes (PUAG) dient auch die gleich lautende Bestimmung des § 25 Abs. 1 Satz 1 UAG der verfahrensrechtlichen Kompensation der Gerichtsfreiheit des Abschlussberichts (vgl. Wiefelspütz, Das Untersuchungsausschussgesetz, 2003, S. 272).

- Zu den verletzten Rechten im Sinne des § 25 Abs. 1 UAG zählt nach Maßgabe der zu dem Betroffenenstatus im Untersuchungsausschussverfahren ergangenen Rechtsprechung insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Artikel 2 Abs. 1 GG i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG ( NVwZ RR 2003, 393 [394]). Darüber hinaus können sich jedoch aus dem Abschlussbericht auch Verletzungen der Grundrechte aus Artikel 12 sowie Artikel 14 GG ergeben, wenn der Bericht des Ausschusses berufsbezogene Auswirkungen hat oder sich der Inhalt der Darstellung als Kreditgefährdung erweist (VG Hamburg, DVBl. 1017, S. 1019).

- Das Anhörungsrecht gemäß § 25 Abs. 1 UAG setzt voraus, dass eine Person durch die Veröffentlichung des Abschlussberichts in ihren Rechten *erheblich beeinträchtigt* sein kann. Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie über bloße geringfügige Auswirkungen hinausgeht. Ob die mögliche Beeinträchtigung jeweils die Erheblichkeitsschwelle erreicht, kann nicht abstrakt, sondern muss in jedem Einzelfall gesondert nach objektiven Gesichtspunkten beurteilt werden. Im Einzel-

nen dürfte etwa eine im Rahmen der Beweiswürdigung getroffene Feststellung, dass der Ausschuss an der Richtigkeit der Bekundung einer Auskunftsperson zweifelt, für sich allein genommen noch nicht ausreichen, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Rechte dieser Person anzunehmen. Die Erheblichkeitsgrenze wird jedoch dann überschritten sein, wenn eine Person im Abschlussbericht als unglaubwürdig beurteilt oder festgestellt wird, dass diese gelogen oder sich sonst rechtswidrig verhalten hat. Dies gilt in besonderer Weise für Vorwürfe – deren Richtigkeit unterstellt – eine angebliche Falschaussage vor dem Untersuchungsausschuss und damit die Strafbarkeit der betroffenen Person nach § 153 StGB begründen würde.

- § 25 Abs. 1 UAG dient dem Schutz von Personen, die „indirekt in das Untersuchungsverfahren einbezogen worden sind, ohne dass ihnen die Gelegenheit gegeben worden ist, sich vor dem Untersuchungsausschuss zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen oder zu den über sie aufgestellten Behauptungen äußern zu können“ (in diesem Sinne BT-Drs. 14/5790, Begründung zu der § 25 UAG entsprechenden Norm des § 32 PUAG, S. 20). Insoweit besteht das Recht zur Stellungnahme nach § 25 Abs. 1 UAG **nicht** für den Fall, dass die rechtsbeeinträchtigenden Ausführungen mit der betroffenen Person inhaltlich anlässlich einer Sitzung zur Beweisaufnahme bereits zuvor erörtert wurde. Gab es daher ausreichend Gelegenheit für die betroffenen Personen, zu den im Untersuchungsausschussbericht enthaltenen Darstellungen bereits im Rahmen der mündlichen Verhandlung inhaltlich Stellung zu beziehen, so ist eine gesonderte Anhörung nach Maßgabe des Schutzzwecks des § 25 Abs. 1 UAG nicht mehr erforderlich. Ein Bedürfnis zu bislang nicht bekannten Vorwürfen persönlich Stellung zu beziehen, besteht dann nicht.

**Fazit**

Nach Maßgabe der vorliegend dargestellten Kriterien dürfte davon auszugehen sein, dass im Verfahren vor dem Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss zunächst jedenfalls den drei Betroffenen, Herrn Dr. Pröhl, Herrn Staatssekretär a. D. Gärtner, Herrn Staatssekretär a. D. Dr. Lohmann, Gelegenheit gegeben werden sollte, zu den sie betreffenden Ausführungen des Abschlussberichts Stellung zu nehmen.

Inwieweit darüber hinaus auch einzelnen als Zeugen vom 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gehörten Personen, deren Verhalten im Rahmen des zu untersuchenden Sachverhalts ebenfalls gewürdigt wird, ein Recht auf Stellungnahme

nach § 25 Abs. 1 UAG einzuräumen oder zu versagen ist, kann ohne nähere Kenntnisse des Ausschussberichts nicht abschließend beurteilt werden.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Gewährung des rechtlichen Gehörs gemäß § 25 Abs. 1 UAG bei Personen, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung durch den Abschlussbericht nicht zu erwarten ist oder die bereits anlässlich einer Sitzung zur Beweisaufnahme inhaltlich zu den sie betreffenden Ausführungen Stellung bezogen haben, im freien Ermessen des Ausschusses liegt. Für eine großzügige Handhabung des Verfahrensrechts spricht insoweit die Funktion der Vorschrift des § 25 Abs. 1 UAG, die als Surrogat für das Fehlen des Rechtsschutzes gegenüber dem Abschlussbericht mögliche Rechtsnachteile einzelner Personen ausgleichen soll.

Zu weiteren Fragen stehen wir Ihnen – wie immer - jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Johannes Caspar